This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

VI·64
Int 24.1

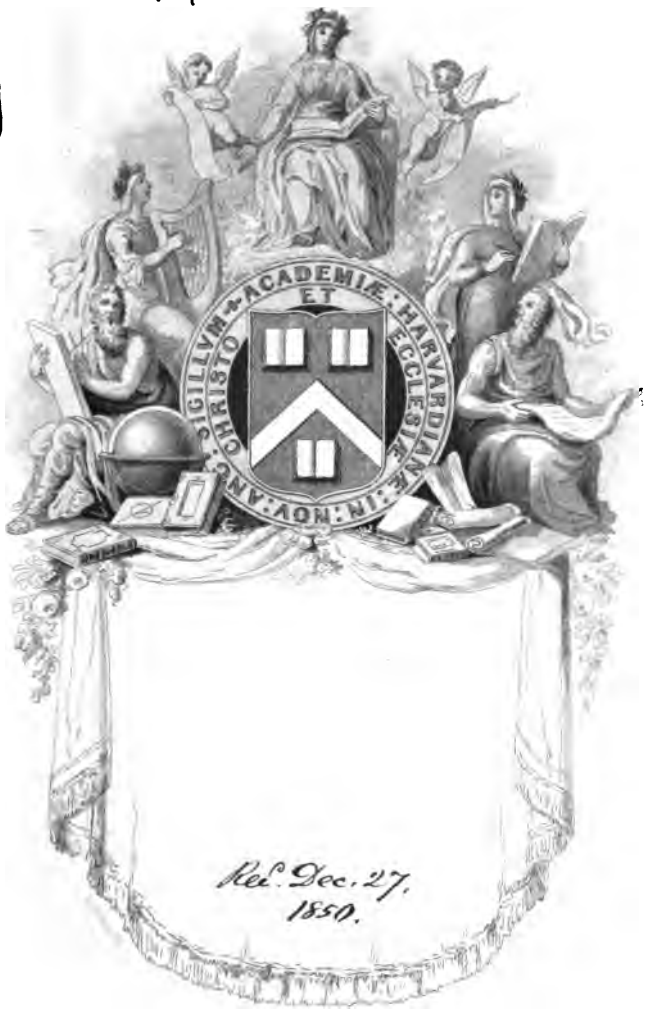


Rec. Dec. 27.
1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Diplomatisches Archiv

für die

# Zeit- und Staaten-Geschichte.

---

## Fünfzehnter Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom neunten Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

---

# ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

*Quinzième volume.*

Documens les plus récens des différens États.

---

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1828.

Digitized by Google

I-ut 24.1

Digitized by Google

# Neueste
# Staats-Akten
und
# Urkunden
in
monatlichen Heften.

---

Neunter Band.

---

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1828.

Digitized by Google

Diese seit dem Jahr 1821 theils in deutscher, theils in französischer Sprache herausgegebene kosmopolitische Urkunden-Sammlung wird in monatlichen Heften fortgesezt. Die Hefte für sich führen blos den Titel: „Neueste Staatsakten und Urkunden.“ Vier solcher Hefte machen einen Band, der sodann auch den ursprünglichen Haupttitel: „Diplomatisches Archiv für die Zeit- und Staatengeschichte“ erhält, damit solcher, nach Belieben des Abnehmers den früheren seit 1821 erschienenen Bänden angereiht werden könne.

Alle Aktenstücke werden nunmehr in deutscher Sprache gegeben: nur bei wichtigeren ursprünglich in französischer Sprache abgefaßten Urkunden wird auch noch der französische Text nebenher gesezt. In bloßer französischer Sprache erscheint kein Band mehr.

Sämmtliche bis jezt erschienene Bände und Hefte der ganzen Sammlung reihen sich auf folgende Art an einander:

Diplomatisches Archiv für Zeit- und Staatengeschichte: Ister Band enthält den ganzen Cyklus der neapolitanischen Revolution in den Jahren 1820 — 1821.

IIter Band: Die Angelegenheiten Piemonts und Griechenlands; dann das Kaiserthum Oesterreich.

IIIter Band: Spaniens Revolution 1820—1823; — die europäischen Kongresse.

IVter Band: Deutscher Bund 1815—1824. — Spanien. (Fortsetzung.) — Preußen (neue Verfassung).

Vter Band: Frankreich seit der Restauration 1814—1825.

VIter Band: Großbritannien und jonische Inseln.

VIIter Band: Neueste Staatsakten und Urkunden aus den verschiedenen europäischen und außereuropäischen Staaten.

Es ist nun die Einrichtung getroffen, daß der 7te bis 10te Band incl. ein Abonnement ausmachen, bestehend in 4 Bänden oder 12 Heften. Der Preis für diese 4 Bände oder 12 Hefte ist 16 fl. im 24Guldenfuß oder 9 Rthlr. Auch wird jeder Band einzeln für 4 fl. oder 2 Rthlr. 6 gr. abgegeben.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

# Alphabetisches Verzeichniß

über den

## Inhalt des neunten Bandes der Neuesten Staatsakten. (Des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte XVter Band.)

---

## Amerika.

### Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.


Seite

Diplomatische Verhandlungen mit Großbritannien in Betreff des Sklavenhandels.

1825. 2. März. — Note des königlich großbritannischen Geschäftsträgers H. U. Addington an John Quincy Adams, Staatssekretär der Vereinigten Staaten von Nordamerika. 401

1825. 6. April. — Antwort auf vorstehende Note. 402

— 9. — — Erwiederungsnote des H. U. Addington. . . . . 407


## Baden.


1827. 29. Septbr. — Staatsvertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse. . . . . 333

1827. 16. Oktbr. — Großherzogliche Verordnung, die Verkündigung der päpstlichen Bullen zur Errichtung des Erzbisthums zu Freyburg betreffend. . . . . 266

1827. 29. Novbr. — Vertrag mit Frankreich, wegen Berichtigung der Rheingränze und Herstellung des Eigenthums- und Besitzstandes hinsichtlich der Rhein-Inseln. Bekannt gemacht in Karlsruhe den 29. November 1827. . . . 415


## Bayern.


1827. 17. Novbr. — Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung der Stände-Versammlung. . . 423

1827. 21. Novbr. — Addresse der Kammer der Reichsräthe. . . . . 425

Addresse der Kammer der Abgeordneten. . . . 428


Digitized by Google

## Brasilien.

Seite

Aktenstücke die mit Buenos-Ayres entstandenen Irrungen betreffend. (Fortsetzung.)

1826. 4. Novbr. — Diplomatische Note des Staats-Sekretärs der Republik Buenos-Ayres an den brasilianischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. . . . 138
1826. 16. Dezbr. — Proklamation des Präsidenten der vereinigten Staaten des Rio de la Plata (Republik Argentina, oder Buenos-Ayres) an seine Mitbürger. . . . 140
1826. 20. Dezbr. — Proklamation des Kaisers von Brasilien an die Bewohner der Provinz Zisplatina (Banda-Oriental). . . . . 141
1826. 21. Dezbr. — Aufruf des Kongresses der vereinigten Staaten des Rio de la Plata. . . . . 142
1827. 25. Febr. — Amtlicher Bericht des brasilianischen Obergenerals über die Schlacht von Ituzaingo. . . . 144
1827. 8. März. — Amnestiedekret des Präsidenten der Republik aus Anlaß des Sieges bei Ituzaingo. . . 150
Beschluß des Kongresses. . . . . 151
1827. 13. März. — Depesche des Admirals Brown das am 9. Febr. zwischen beiden Flotten vorgefallene Seegefecht betreffend. . . . . 145
Bulletin der republikanischen Armee über die Schlacht bei Ituzaingo. . . . . 146
Bericht des Chefs des Generalstabs von Buenos-Ayres L. Mancilla über die weitern Ereignisse nach der Schlacht bei Ituzaingo. . . . . 148
1827. 13. März. — Proklamation des Generals Carlos de Alvear an die Armee, nach der vorbenannten Schlacht. 149
Depesche des Befehlshabers der Provinz St. Katharina. 152
1827. 9. April. — Bericht des Baron von Rio de la Plata (Admiral Pinto-Guedes), Oberbefehlshabers der kaiserlich brasilianischen Eskadre auf dem la Plata, an den Marine-Minister. . . . . 152
1827. 28. April — Bericht der republikanischen Armee über die Schlacht bey Kamaoua. . . . . 156
1827. 25. Mai. — Bericht des Befehlshabers der brasilianischen Armee über die Besetzung von Maldonado. . 159

## Braunschweig.

1827. 23. Jan. — Erklärung des königl. preuß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wegen der zwischen der königlich preußischen und der herzoglich braunschweigischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen. . . . . 324

Digitized by Google

## Buenos-Ayres.

Seite

Aktenstücke die mit Brasilien entstandenen Irrungen betreffend. (Fortsetzung.)
Siehe: Brasilien.

## Kolumbia.

Aktenstücke den durch den General Paez erregten Aufstand betreffend. (Fortsetzung.)
1826. 23. Novbr. — Proklamation Bolivar's gegen die über seine geheimen ehrgeizigen Absichten verbreiteten Gerüchte. 356
1826. 30. Novbr. — Dekret Bolivar's, die Maaßregeln zu Erhaltung der innern Ruhe der Republik betreffend. 354
1826. 15. Dezbr. — Proklamation des Generals Paez, bekannt gemacht in Valencia. . . . . 357
1826. 19. Dezbr. — Dekret Bolivar's, die Maaßregeln wegen des ausgebrochenen Bürgerkriegs betreffend. . 358
1827. 3. Jan. — Proklamation Bolivar's, die wiederhergestellte Ruhe im Innern der Republik betreffend. . 359
1827. 10. Jan. — Amnestiedekret Bolivar's, sogleich nach seiner am 10. Januar 1827 erfolgten Ankunft in Karrakkas erlassen. . . . . 360

---

Aktenstücke, die innern Unruhen und Ereignisse in der Republik bis zur Zusammenkunft des auf den 2. März 1828 einberufenen großen Nationalkonvents von Kolumbien betreffend.

1826. 14. Juni. — Schreiben Bolivar's an den Vizepräsidenten von Kolumbien, Santander, die Wiedererwählung des letztern zum Vizepräsidenten von Kolumbien betreffend. 361
1826. 1. Aug. — Antwort im Namen des Präsidenten Bolivar an die Munizipalität Guayaquil, eine Abänderung der Regierungsform betreffend. . . . . 362
1826. 6. Aug. — Schreiben Bolivar's an den Intendanten von Karrakkas Christoph Mendoza. . . . . 363
1826. 30. Septbr. — Beschlüsse einer Versammlung der angesehensten Einwohner und Notabeln des Departements von Magdalena, die Uebertragung der höchsten Gewalt an den Präsidenten Bolivar betreffend. . . . . 365
1826. 24. Novbr. — Rundschreiben des Ministers des Innern, Don Jose Manuel Restrepo an die Intendanten sämmtlicher Departements, Mißbräuche der Preßfreiheit betreffend. 366
1827. Jan. Dekret Bolivar's Polizei- und Sicherheits-Maaßregeln gegen die Fremden betreffend. Erlassen in der ersten Hälfte Januars 1827. . . . . 367
Schreiben des Vizepräsidenten von Kolumbien, Santander,

Digitized by Google

Seite

wegen Niederlegung seiner Stelle, an den Präsidenten des Senats, Baralt, erlassen. . . . . 368

1827. 7. Febr. Schreiben Bolivar's an den Präsidenten des Senats, die Verzichtleistung auf die Stelle eines Präsidenten der Republik enthaltend. Erlassen im Hauptquartier Karrakkas. . . . . 369

1827. 6. April. Schreiben des Generals Elizalde, Kommandanten der dritten Division der kolumbischen Truppen, an die Munizipalität von Guayaquil gegen die bolivische Konstitution. Hauptquartier des Generalkommandanten Montecristi. 372

1827. 10. April. Dekret des Vizepräsidenten, Franzisco de Paula Santander, die Verlegung des National-Kongresses betreffend. . . . . 375

1827. 30. April. Dekret des Vizepräsidenten, Santander an Bolivar. . . . . 387

1827. 3. Mai. Proklamation des Generals Paez an die Venezueler. Erlassen Hauptquartier Valencia. . . . 379

1827. 12. Mai. Botschaft des Vizepräsidenten Santander an den Generalkongreß von Kolumbien bei dessen Eröffnung 381

1827. 19. Juni. Antwort Bolivar's auf das Schreiben des Vizepräsidenten Santander. Hauptquartier Karrakkas. 389

Proklamation Bolivar's an die Kolumbier, den Aufstand der in Peru zurückgelassenen Truppen, und die Zusammenberufung eines großen Nationalkongresses betreffend. . . 390

1827. 23. Juni. Schreiben des Staatssekretärs des Innern an den General-Sekretär Bolivar's, die Wiedereinführung der konstitutionellen Verfassung in sämmtlichen Departementen betreffend. . . . . 392

1827. 27. Juni. Proklamation Bolivar's an die Bewohner von Karthagena. Am Tage seiner Abreise erlassen. . 397

1827. 4. Juli. Proklamation Bolivar's an die Einwohner von Venezuela. . . . . 393

1827. 7. Juli. Mittheilung des Vizepräsidenten Santander an Bolivar, die Nichtannahme seiner Resignation betreffend. . . . . 394

1827. 16. Juli. Proklamation des Generals Paez an die Venezueler, die Aufforderung zum Vertrauen in Bolivar's Anordnungen enthaltend. . . . . 395

1827. 3. Aug. Dekret des Senats und der Kammer der Repräsentanten, die Einberufung des großen Nationalkonvents von Kolumbien betreffend. . . . . 398

1827. 11. Septbr. Bolivar's Aufruf an die Bewohner von Guayaquil. . . . . 400

Digitized by Google

## Deutscher Bund.

Seite

Aktenstücke, das von den meisten protestantischen Staaten des deutschen Bundes mit dem päpstlichen Stuhl geschlossene Konkordat betreffend.

1821. 16. Aug. — Päpstliche Bulle vom 16. Aug. 1821. 241
1827. 11. April. — Päpstliche Bulle vom 11. April. 1827. 260

## Frankreich.

Aktenstücke die Ernennung des Herrn Chaumette Desfossés zum General-Inspektor des französischen Handels in Peru betreffend.

1826. 22. Febr. — Ernennung des Hrn. Chaumette Desfossés zum General-Inspektor des französischen Handels in der Stadt Lima. . . . . 411
1826. 9. Novbr. — Schreiben des Grafen Rossi, Befehlshaber der Seemacht Sr. allerchristlichsten Majestät an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Peru. Auf der Rhede von Kallao. . . . . 409
1826. 10. Novbr. — Antwort des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Peru an den Hrn. Grafen Rossi. . . . . 410
1826. 20. Dezbr. — Schreiben des Herrn Chaumette Desfossés an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Peru. Auf der Rhede von Kallao. . . . . 410
1826. 21. Dezbr. — Antwort des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hierauf. . . . . 411
1826. 23. Dezbr. — Schreiben desselben Ministers an Hrn. Chaumette Desfossés. . . . . 412
1826. 26. Dezbr. — Auszug eines Schreibens des Hrn. Chaumette Desfossés an den Minister Pando. . . . . 413
Antwort des Ministers Pando darauf. . . . . 414
1826. 28. Dezbr. — Hr. Chaumette Desfossés wünscht einen Paß. . . . . 415
Antwort des Ministers nebst beifolgendem Passe. . 415

---

1827. 6. Juli. — Vertrag zwischen Rußland, Frankreich und England zur Pazifikation Griechenlands. Geschlossen zu London. . . . . 81

Verhältnisse mit der Pforte wegen der Griechen. Siehe: Griechenland.

1827. 29. Novbr. — Vertrag mit dem Großherzogthum Baden wegen Berichtigung der Rheingränze und Herstellung des Eigenthums und Besitzstandes hinsichtlich der Rheininseln. Bekannt gemacht zu Karlsruhe den 29. Novbr. 1827. . 415

Digitized by Google

# Griechenland.

Seite

1827. 2. (14.) April. — Schreiben der dritten griechischen National-Versammlung an den Grafen Johann Capodistrias. . . . . 53

1827. 2. (14.) April. — Dekret der dritten griechischen National-Versammlung, die Ernennung des Grafen Johann Capodistrias zum Gouverneur von Griechenland betreffend. 54

Aktenstücke, das Unternehmen des Lords Cochrane zu Gunsten der Griechen betreffend. (Fortsetzung.)

1827. 16. (28.) April. — Proklamation des Lords Cochrane, die Vorfälle im Pyräus betreffend. . . . . 72

1827. 28. Mai. — Bericht des Lords Cochrane an die stellvertretende Regierungs-Kommission Griechenlands über seine Expedition nach den jonischen Gewässern im Monat Mai. 73

Berichte über die Kriegsvorfälle zu Lande. (Fortsetzung.)

1827. 28. Mai. — Bericht des Generals Church an die stellvertretende Regierungs-Kommission Griechenlands. . 74

1827. 9. Juni. — Bericht über den Fall der Akropolis von Athen. . . . . 76

1827. Mai. Konstitution Griechenlands, entworfen durch die dritte National-Versammlung zu Trözen. . . 55

1827. 11. Juni. — Dekret der stellvertretenden Regierungskommission hinsichtlich der von der neuen Konstitution vorgeschriebenen Ernennung der verantwortlichen Staats-Sekretäre. Gegeben zu Poros. . . . . 71

1827. 1. Juni. — Anklageschrift gegen den Obristen Fabvier, von den mit demselben in der Akropolis belagert gewesenen griechischen Kapitäns bei der griechischen Regierungs-Kommission eingereicht. . . . . 78

1827. 25. Juni. — Schreiben des Obristen Fabvier aus Veranlassung der voranstehenden Anklageschrift an die provisorische Regierung Griechenlands. . . . . 79

1827. 9. Juni. — Bekanntmachung der griechischen Regierung, die Ausdehnung des Blokadestandes griechischer Inseln und Küsten betreffend. Gegeben zu Poros. . . . 80

1827. 6. Juli. — Vertrag zur Pazifikation Griechenlands. Geschlossen zu London zwischen Rußland, Frankreich und England. . . . . 81

1827. 9. u. 10. Juli. — Note des Reis-Effendi an die Gesandten der europäischen Mächte, die griechischen Angelegenheiten betreffend. Uebergeben den Dragomans der französischen,

Digitized by Google

Seite

englischen, russischen, österreichischen und preußischen Gesandtschaften am 9. und 10. Juli 1827. . . . . 87

## Großbritannien.

1827. 19. Jan. — Uebereinkunft mit Portugal wegen Verpflegung der brittischen Truppen in Portugal. Geschlossen in Brighthelmstone. . . . . 1

1827. 6. Juli. — Vertrag zur Pazifikation Griechenlands mit Rußland und Frankreich. Geschlossen zu London. 81

Verhältnisse mit der Pforte wegen der Griechen.
Siehe: Griechenland.

Diplomatische Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Betreff des Sklavenhandels.
Siehe: Amerika.

## Hayti.

1827. 12. Febr. — Rede, womit der Präsident Boyer die Sitzungen des Hauses der Repräsentanten eröffnete. . 238

1827. 12. Febr. — Gesetz des Hauses der Repräsentanten, die Aufhebung aller Abgaben von der Ausfuhr der Landeserzeugnisse betreffend. . . . . 240

1827. 6. Mai. — Proklamation des Präsidenten Boyer, die Beförderung der Landeskultur durch Zwangsmaaßregeln betreffend. . . . . 232

## Hohenzollern-Sigmaringen.

1827. 29. Septbr. — Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Baden wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse. Geschlossen zu Karlsruhe. . . 333

## Mecklenburg-Schwerin.

1827. 4. Septbr. — Proposition des Staats-Ministers von Plessen den zu Rostok versammelten Ständen des Großherzogthums vorgetragen. . . . . 327

## Nassau.

1827. 29. Oktbr. — Landesherrliches Edikt, die Bildung des katholischen Centralkirchenfonds betreffend. . 349

## Niederlande.

Aktenstücke, das mit dem päpstlichen Stuhle geschlossene Konkordat betreffend.

1801. 15. Juni. — Konkordat zwischen dem päpstlichen Stuhl und der französischen Republik. Geschlossen zu Paris. 270

Digitized by Google

Seite

1827. 18. Juni. — Uebereinkunft zwischen Sr. Heiligkeit Papst Leo XII. und Sr. Majestät Wilhelm I., Könige der Niederlande, die Verhältnisse der kathol. Kirche in dem Königreich der Niederlande betreffend. . . . . 268

1827. 16. Septbr. — Apostolisches Sendschreiben, die Bestätigung und Erläuterung der mit dem Könige der Niederlande geschlossenen Uebereinkunft enthaltend. . . . 285

1827. 17. Septbr. — Anrede des heiligen Vaters Leo XII. in dem geheimen Konsistorium. . . . . 283

1827. Oktbr. — Vertrauliches Zirkulär-Schreiben des königl. niederländischen Ministers des Innern an die Gouverneure der verschiedenen Provinzen der Niederlande. . . 291

## Oesterreich.

Verhältnisse mit der Pforte wegen der Griechen.
Siehe: Griechenland.

## Oldenburg. (Herzogthum.)

1827. 14. Aug. — Landesherrliche Verordnung, die nähere Bestimmung verschiedener bürgerlichen Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever betreffend. . . . . 431

## Osmanisches Reich.

1827. 28. Mai. — Uebereinkunft mit Schweden und Norwegen, wegen freier Schifffahrt der schwedischen und norwegischen Schiffe auf dem schwarzen Meere, geschlossen zu Konstantinopel am 28. Mai, ratifizirt am 28. Aug. 1827. . 295

Verhältnisse mit Rußland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Preußen wegen der Griechen.
Siehe: Griechenland.

## Persien.

Aktenstücke, den Krieg mit Rußland betreffend. (Fortsetzung.)
Siehe: Rußland.

## Peru.

Aktenstücke die Ernennung des Herrn Chaumette Desfossés zum General-Inspektor des französischen Handels in Peru betreffend.
Siehe: Frankreich.

1827. 19. Juni. — Proklamation Bolivar's an die Kolumbier, den Aufstand der in Peru zurückgelassenen Truppen betreffend.
Siehe: Kolumbien.

Digitized by Google

# Polen.

Seite

Aktenstücke, die im Königreich Polen bestandenen staatsverbrecherischen Verbindungen betreffend.

Siehe: Rußland.

# Portugal.

1827. 2. Jan. — Rede des Bischofs von Viceu, Ministers des Innern, im Namen der Infantin-Regentin, bei Eröffnung der ordentlichen Sitzung der portugiesischen allgemeinen Kortes im Palast Ajuda. . . . . 4

1827. 8. Jan. — Addresse der Pairskammer auf die voranstehende Eröffnungsrede. Uebergeben am 8. Januar. . 8

1827. 19. Jan. — Uebereinkunft mit Großbritannien wegen Verpflegung der brittischen Truppen in Portugal. Geschlossen zu Brighthelmstone. . . . . 1

1827. 1. Febr. — Proklamation des Marquis von Chaves an die Einwohner der Provinz Minho. . . . . 9

1827. Febr. — Rede des Kardinal-Patriarchen von Lissabon an die Prinzessin-Regentin, die Rückkehr der minderjährigen Königin Donna Maria II. nach Portugal betreffend. . 11

Antwort der Prinzessin-Regentin. . . . . 12

Schreiben des Staatsraths Abrantes an Sir William Acourt über die Regentschaft von Portugal und die Autorität Don Pedro IV. in der Eigenschaft als König von Portugal und Vater der Donna Maria II. . . . . 22

1827. März. — Kreisschreiben von dem Ministerium der geistlichen und Justiz-Angelegenheiten. . . . 12

1827. 10. März. — Dekret, wodurch die Amnestie verlängert wird. . . . . 14

Aktenstücke, welche die Verhältnisse Großbritanniens, Frankreichs und Spaniens zu Portugal überhaupt, und in Bezug auf die gegen die portugiesische Konstitution erregte Insurrektion insbesondere betreffen. (Fortsetzung.)

Mittheilung des spanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Agenten des diplomatischen Korps in Madrid. . . . . 21

---

1827. 31. März. — Rede des Bischofs von Viceu, Ministers des Innern, bei dem Schlusse der Sitzungen der beiden Kammern. . . . . 15

1827. 31. März. — Dekret der Prinzessin-Regentin in Betreff einer neuen Anleihe. . . . . 17

1827. 13. April. — Amnestie-Dekret von der Prinzessin-Regentin erlassen. . . . . 18

Digitized by Google

Seite

1827. 28. Juli. — Zirkularaddresse an die Gesandten der auswärtigen Höfe in Lissabon, die wegen Entlassung des Don Saldanha von der Stelle eines Kriegs-Ministers entstandenen Unruhen betreffend . . . . . 31

1827. 17. Aug. — Dekret der Regentin, die Entlassung einiger Censoren betreffend. . . . . 438

1827. 22. Septbr. Amtliche Mittheilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten . . . . . 439

1827. 26. Septbr. — Rundschreiben an die Korregidors des Königreichs, die Störer der öffentlichen Ruhe betreffend. . . . . 440

Zirkulare an die Korregidors und Richter des Königreichs, die Ankunft des Don Miguel betreffend. . . . . 441

1827. 4. Oktbr. — Dekret des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz, die Beschleunigung der Untersuchung über die vorgegangenen Tumulte betreffend. . 442

1827. 10. Oktbr. — Amtliche Bekanntmachung in der Hofzeitung, die Ernennung des Infanten Don Miguel zum Regenten des Königreichs betreffend. . . . . 444

1827. 13. Oktbr. — Dekret der Prinzessin-Regentin, die Feierlichkeiten bei der Ankunft des Prinzen Don Miguel betreffend. . . . . 445

1827. 19. Oktbr. — Schreiben des Infanten Don Miguel an die Prinzessin-Regentin. . . . . 445

1827. 27. Oktbr. — Amtliche Bekanntmachung der Grundsätze, nach welchen der Infant Don Miguel das Königreich regieren werde. . . . . 446

1827. 2. Novbr. Dekret an alle Korregidors und Richter des Königreichs, Verfolgung und Bestrafung der Unruhestifter betreffend. . . . . 447

Dekret der Infantin-Regentin, die Zusammenberufung der außerordentlichen Kortes zur Eidesleistung an Don Miguel betreffend. . . . . 449

1827. 4. Novbr. — Schreiben des interimistischen Ministers des Innern, Karlos Honorio Gouvea, an den Herzog von Koreval, Präsidenten der Kammer der Pairs. . . 450

1827. 4. Novbr. — Rundschreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an alle Korregidors des Königreichs. . . . . 421

## Preußen.

1827. 23. Jan. — Erklärung des königl. preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wegen der zwischen der königlich preußischen und der herzoglich braunschweigischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen. . . . . 324

1827. 13. Juli. — Königl. Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für die Rhein-Provinzen. . . . . 297

Digitized by Google

Seite

Königl. Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März enthaltenen Bestimmungen für die Provinz Westphalen. 306

1827. 13. Juli. — Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen. . . . . 316

1827. 2. Septbr. — Allerhöchste Kabinetsordre, die Modifikation des Gesetzes vom 17. Mai 1827. in Beziehung auf die Stadt Oebisfelde. . . . . 324

Verhältnisse mit der Pforte wegen der Griechen.
Siehe: Griechenland.

## Rom.

Aktenstücke, das von den meisten protestantischen Staaten des deutschen Bundes mit dem päpstlichen Stuhl geschlossene Konkordat betreffend.
Siehe: deutscher Bund.

Aktenstücke, das mit dem Königreich der Niederlande geschlossene Konkordat betreffend.
Siehe: Niederlande.

## Rußland.

Aktenstücke, die im Königreich Polen bestandenen staatsverbrecherischen Verbindungen betreffend.

1826. 22. Dezbr. — 1827. 3. Jan. — Bericht der Untersuchungs-Kommission in Warschau. . . . . 161

1827. 7. (19.) April. Kaiserliche Verordnung, die Zusammenberufung des Reichstagsgerichts in dem Königreich Polen betreffend. . . . . 193

1827. 15. Juni. — Rede des Staats-Ministers Grafen Sobolewsky an das Reichstagsgericht, bei dessen am 15. Juni 1827 erfolgten Zusammentritt. . . . . 194

---

Aktenstücke, den Krieg mit Persien betreffend. (Fortsetzung.)

1827. 26. Jan. — Kriegsbericht aus Tiflis. . 199

1827. 22. Mai. Nachrichten von der Armee in Georgien 199

1827. 2. Juni. — Kriegsbericht aus dem Journal de St. Petersburg. . . . . 202

Bericht des General-Adjutanten von Benkendorff aus seinem Lager unter Erivan. . . . . 204

1827. 20. Juni. — Nachrichten von der Armee in Georgien. . . . . 205

Digitized by Google

Seite

1827. 28. Juni. — Nachrichten von der Armee in Georgien. . . . . 208
1827. 4. Juli. — . . . . . 210
1827. 5. Juli. — . . . . . 211
1827. 25. Juli. — . . . . . 212
1827. 16. Aug. — . . . . . 214
1827. 18. Aug. — . . . . . 216
1827. 29. Aug. — . . . . . 220
1827. 3. Septbr. — Bericht des Oberbefehlshabers des abgesonderten kaukasischen Armeekorps. . . . . 222

---

1827. 6. Juli. — Vertrag mit Frankreich und England zur Pazifikation Griechenlands, geschlossen zu London. . 81

Verhältnisse mit der Pforte wegen der Griechen Siehe: Griechenland.

1827. 8. Aug. — Rede des Finanz-Ministers Generallieutenants von Cancrin, in der jährlichen Sitzung des Konseils der Kredit-Anstalten. . . . . 222

Sachsen. (Königreich.)

Aktenstücke, das Ableben des Königs Friedrich August und den Regierungs-Antritt des Königs Anton betreffend.

1827. 5. Mai. — Patent, den Regierungsantritt des Königs Anton betreffend. . . . . 197

Sardinien.

1827. 20. Jan. — Freizügigkeitsvertrag mit Würtemberg. . . . . 332

Schweden und Norwegen.

1827. 28. Aug. — Uebereinkunft mit der Pforte wegen freier Schifffahrt der schwedischen und norwegischen Schiffe auf dem schwarzen Meere, geschlossen zu Konstantinopel. . . 295

Schweiz.

1826. 13. Mai. — Königl. würtembergische Verordnung, die Verhältnisse zu den schweizerischen Kantonen, Neuenburg, Schwyz und Glarus in Konkurssachen betreffend. 347

Spanien.

Aktenstücke, die in Katalonien entstandenen Unruhen betreffend.

1827. 11. Aug. — Cirkulare des Kriminal-Gerichtshofes von Katalonien zu Barcelona. . . . . 97

Digitized by Google

Seite

1827. 13. Aug. — Verfügungen der beiden Kammern des Kriminal-Gerichtshofes in Katalonien zu Barcelona. 97

1827. 16. Aug. — Cirkulare des Ministers der Gnaden und der Gerechtigkeit an die geistlichen Behörden in Katalonien. 100

Offizielle Depesche des Polizei-Intendanten von Barcelona an den Chef der Polizei. 101

1827. 17. Aug. — Weisung des Kriegs-Ministeriums an den General-Kapitän von Katalonien. 108

1827. 21. Aug. — Fernere Weisung des Kriegs-Ministeriums an ebendenselben. 110

1827. 26. Aug. — Proklamation des Generalkapitäns von Katalonien. 106

1827. 29. Aug. — Manifest der Junta zu Manresa, die von den Insurgenten erfochtenen Siege und die Einnahme von Manresa betreffend. 111

1827. 11. Aug. — Schreiben des Ministers Staatssekretärs des Kriegsdepartements an den Generalkapitän von Katalonien. 114

Manifest des Generalkapitäns von Katalonien. 121

1827. 5. Septbr. — Befehl des sich so nennenden General-Kommandanten der 3ten Division der Royalisten-Armee, Mariano Villela an die Gemeinde-Vorsteher. 123

1827. 7. Septbr. — Königl. Dekret, die Vorgänge in Manresa betreffend. 124

Erlaß des Kriegs-Ministeriums an den General-Kapitän von Katalonien. 125

1827. 8. Septbr. — Cirkulare des Generalkapitäns von Katalonien. 127

1827. 9. Septbr. — Proklamation des Kommandanten der royalistischen (Insurgenten) Truppen von Vich an die Einwohner der Stadt. 127

Proklamation des Interim-Gouverneurs von Mataro, Manuel Breton. 131

1827. 10. Septbr. — Königl. Reskript an den hohen Rath von Kastilien, zu St. Ildefonso erlassen. 126

1827. 13. Septbr. — Proklamation des königl. Befehlshabers der Operations-Armee in Katalonien. 131

1827. 14. Septbr. — Reskript des Kriegsministers an den Marquis von Campo Sagrado, die Ernennung des Generals en Chef der Operationsarmee, Grafen Espanna, an seine Stelle zum General-Kapitän von Katalonien betreffend. 133

1827. 16. Septbr. — Proklamation des Gouverneurs von Puycerda. 134

1827. 18. Septbr. — Königl. Befehl, die Reise des Königs nach Tarragona betreffend. 135

1827. 20. Septbr. — Proklamation des neuernannten Gouverneurs von Tarragona, General Joseph Torres. 136



Digitized by Google

## Würtemberg.

Seite

1826. 13 Mai. — Königl. Verordnung die Verhältnisse zu den schweizerischen Kantonen Neuenburg, Schwyz und Glarus in Konkurssachen betreffend. . . . . 347

1827. 8. März. — Bekanntmachung, den Abschluß eines Freizügigkeits-Vertrags mit der königlich sardinischen Regierung. . . . . 332

1827. 24 Oktbr. — Königl. Reskript, betreffend die Verkündigung der päpstlichen Bullen zur Errichtung des Erzbisthums zu Freyburg und der bischöflichen Kirche zu Rottenburg am Neckar. . . . . 267

Digitized by Google

1.

## Portugal und Großbritannien. — Uebereinkunft zwischen beiden Staaten wegen Verpflegung der brittischen Truppen in Portugal. Brighthelmstone den 19. Jäner 1827.

Im Namen der heiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Nachdem Ihre königliche Hoheit die Infantin-Regentin von Portugal, in Folge der gegen das portugiesische Gebiet verübten Angriffe, die Vollziehung der zwischen beiden Kronen bestehenden Allianz- und Freundschafts-Traktate in Anspruch genommen, und Se. großbritannische Majestät dem gemäß die Absendung eines Truppenkorps nach Portugal beschlossen, und diesen Entschluß ausgeführt haben, so halten es die beiden kontrahirenden Theile für nöthig, über gewisse Anordnungen in Betreff der Subsistenz der brittischen Truppen, während ihres Aufenthalts in Portugal übereinzukommen, und haben zu ihren beiderseitigen Bevollmächtigten ernannt; Se. Majestät der König von Großbritannien und Irland: den Right Honourable Georg Canning, Mitglied des geheimen Raths Sr. Majestät, Mitglied des Parlements und Ihren ersten Staats-Sekretär für die auswärtigen Angelegenheiten; und Ihre königl. Hoheit die Regentinn von Portugal Se. Excellenz Don Pedro de Souza e Holstein, Marquis von Palmella, Pair des Königreichs Portugal, Großkreuz des Christus-Ordens, Ritter des (spanischen) goldenen Vließes, Großkreuz mehrerer anderer hohen Orden, außerordentlichen Botschafter und bevollmächtigten Minister am

*) Nach der östr. Beobachter vom 2. April 1827. befindlichen Uebersetzung.



Digitized by Google

großbritannischen Hofe, welche, nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind: 1) Da Ihre königl. Hoheit die Infantin-Regentin von Portugal wünscht, daß das Truppenkorps, welches Ihrer königl. Hoheit von Sr. großbritannischen Majestät so schleunig zur Hülfe gesendet worden ist, mit derjenigen Gastfreundschaft behandelt werde, welche den zwischen beiden verbündeten Nationen bestehenden Verhältnissen angemessen ist, so macht Sie sich anheischig, die zu den Spitälern, Proviant- und Munitions-Magazinen und zu den Kasernen erfoderlichen Gebäude anzuweisen; ferner die Quartiere und die Proviant- und die Fourage-Rationen für die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, so wie für die Pferde und das Schlachtvieh der Auxiliar-Armee zu liefern; Alles nach den bei der brittischen Armee hierüber in Kraft stehenden Reglements. 2) Vorerwähnte Lebensmittel und Fourage sollen dem großbritannischen Kriegs-Kommissariat in der Entfernung von höchstens sechs portugiesischen Meilen von dem Stabsquartier des brittischen Detaschements, für das sie bestimmt sind, abgeliefert werden, wofern nicht mit Zustimmung des brittischen Kommissariats andere Anordnungen getroffen werden. 3) Um den Schwierigkeiten zu begegnen, denen unter den gegenwärtigen Umständen die portugiesische Regierung ausgesezt seyn könnte, wenn sie den Ankauf gedachter Lebensmittel und Fourage mit baarem Gelde bestreiten müßte, ist man übereingekommen, daß der englische General-Kriegs-Kommissär die englische Armee vor der Hand mit gedachten Bedürfnissen versehen, und die Kosten auf Rechnung der portugisischen Regierung schreiben wird. Da jedoch Fälle eintreten können, wo es angemessen wäre, die besagten Vorräthe aus den portugiesischen Magazinen zu beziehen, um die Konkurrenz auf den Märkten zu vermeiden, so wird der englische General-Kommissär von Zeit zu Zeit, Behufs der Vollziehung gegenwärtiger Stipulation seine

Digitized by Google

Operationen mit einer Person verabreden, welche dazu von der portugiesischen Regierung ernannt werden wird." 4) Die Rechnungen des englischen General-Kriegs-Kommissärs sollen, nachdem sie von dem Befehlshaber der Auxiliar-Armee bestätiget und unterfertigt sind, alle Vierteljahre der portugiesischen Regierung übermacht werden, die, nach gleichmäßig vorgenommener Verifikation derselben, den Betrag dem General-Kommissär bezahlen oder die englische Regierung dafür tröstiren wird, je nachdem dieß von beiden Regierungen für besser befunden werden wird. 5) Die Ausgaben für Proviant und Fourage der englischen Truppen, werden von dem Tage der Ausschiffung gedachter Truppen in Portugal auf Rechnung der portugiesischen Regierung bestritten werden. Diese Last hört jedoch mit dem Tage auf, wo die englischen Truppen wieder absegeln, oder die Gränzen von Portugal überschreiten. 6) Da Ihre königl. Hoheit die Regentin von Portugal eingewilliget hat, daß, in diesem Falle, die Forts S. Julian und Bugio von englischen Truppen besezt werden sollen, wie dieß schon bei andern Gelegenheiten der Fall gewesen ist, so ist man übereingekommen, daß diese Okkupation so lange dauern solle, als die Auxiliar-Truppen in Portugal bleiben werden. Gedachte Forts werden von der portugiesischen Regierung oder von dem englischen General-Kommissär für Rechnung der portugiesischen Regierung regelmäßig und nach Gebühr verproviantirt werden, auf dieselbe Weise, welche über in Betreff der Auxiliar-Armee festgesezt worden ist. Es werden zwischen der Regierung von Portugal und dem Befehlshaber der englischen Armee Anordnungen in Betreff der Vollziehung dessen getroffen werden, was die freie Pratika und die Polizei der Häfen und Mauthen von Seite der Beamten der portugiesischen Regierung betrifft, welche sonst diese Funktionen versehen. Es wird dem Befehlshaber der englischen Armee ein Verzeichniß dieser Beamten zugestellt werden, und dieselben sollen in Allem, was den mili-



Digitized by Google

tärischen Dienst und die Vertheidigung der Forts betreffen, unmittelbar unter seinen Befehlen stehen. 7) Da Se. großbritannische Majestät von ihren Bundesgenossen nur dasjenige, was zu Sicherstellung des Unterhalts Ihrer Truppen und für das gemeinsame Beste des Dienstes unumgänglich nöthig ist, in Anspruch nehmen, so erklären Sie, daß Sie aus Anlaß des unter den gegenwärtigen Umständen Portugal geleisteten Beistandes, keine andern Geld-Forderungen über das, was in vorstehenden Artikeln spezifizirt ist, hinaus an die portugiesische Regierung stellen werden. 8) Die Anordnungen gegenwärtiger Konvention bleiben so lange in voller Kraft, bis die beiden hohen kontrahirenden Theile gegenseitig übereinkommen, irgend eine Modifikation dabei eintreten zu lassen. 9) Gegenwärtige Konvention soll ratifizirt, und die Ratifikationen binnen sechs Wochen vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher in London ausgewechselt werden. Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet und selbst ihre Insiegel beigedruckt.

Ausgefertigt zu Brighthelmstone den 19. Jäner im Jahre des Heils 1827.

George Canning. Marquis von Palmella.

## 2.

## Rede des Bischofs von Viseu, Ministers des Innern, im Namen der Infantin-Regentin bei Eröffnung der ordentlichen Sitzung der portugiesischen allgemeinen Cortes im Palaste Ajuda am 2. Jäner 1827. *)

Würdige Pairs des Reichs und meine Herren Deputirte der portugiesischen Nation!

*) Uebersezt aus dem Moniteur vom 28. Jäner 1827.

[illegible] Dienst des Vaterlandes sollen nun nach kurzer Unterbrechung wieder beginnen. Und nie hat [illegible] Portugiesen, dieses Namens würdig, vergebens aufgerufen.

Sie haben während der kurzen Dauer der, den 25. Dezember geschlossenen Sitzung gezeigt, daß Sie die Gegenstände, die der Verbesserung bedürfen, kennen, und schnelle Abhülfe zu leisten wünschen.

Sie haben dieses eben so schwierige als wichtige Werk so angefangen, wie es nur immer die Umstände zuließen. Der Eifer und die Klugheit, welche Sie damals bewiesen, lassen von der gegenwärtigen Sitzung namhafte Verbesserungen erwarten.

Die Nothwendigkeit reglementarischer Gesetze, welche die Charte voraussetzt, und ohne welche deren Vollziehung nur unvollständig stattfinden kann, ist dringend; und da gerade von ihrer vollständigen Vollziehung großentheils die politischen Vortheile abhängen; von den politischen Vortheilen aber die Ehrfurcht und Liebe der Bürger, so liegt das offenbarste und einfachste Mittel, ein solches Resultat zu erzielen darin, die Gesetze bekannt zu machen. Ihre k. Hoheit die Infantin Regentin weiß, daß dieß Ihre Absicht ist, und Sie hofft, Sie werden sie mit all jener Reife, welche eine so hochwichtige Sache erheischt, und in Uebereinstimmung mit dem Throne ausführen, eine Uebereinstimmung, welche die Vollkommenheit einer Regierung ausmacht, in welcher die Gewalten getrennt sind, wie durch unsere Konstitution.

Die portugiesische Nation hat von den ältesten Zeiten her, besonders aber seit der Gründung unserer Monarchie bewiesen, daß sie ein rasches und sicheres Urtheil, eine stolze und edle Seele besitzt. Daher rührten jene begeisterte Liebe des Vaterlandes, jene innige Eintracht, jene Größe der Entwürfe, jene Weisheit und jener Muth in der Ausführung. Das [illegible] und das siebzehnte Jahrhundert sind für die

Portugiesen beständige und ruhmvolle Gesinnung, welche selbst jene Völker, die den gerechtesten Stolz auf ihre Fortschritte setzen, mit Bewunderung zu betrachten genöthigt sind, und welchen, wir können ohne Eitelkeit es sagen, keine Geschichte etwas Achtungswürdigeres zur Seite zu setzen hat. Durch ihre Seelenstärke, ihre Weisheit, ihr gutes Einverständniß und ihre vollkommene Eintracht hat diese, eben nicht zahlreiche Nation, sich in so vielen Großthaten verherrlicht. Wenn auch jetzt noch schwach an Zahl wird sie durch ihren Muth, ihre Weisheit und Eintracht dieselben Wunder bewirken.

Unnöthig wäre es, zu den Portugiesen von Tapferkeit zu reden. Es ist keine Epoche in ihrer Geschichte, wo man sie erloschen oder vermindert gefunden hätte. Nach langem Friedens-Jahren und der daraus hervorgehenden Angewöhnung an Sicherheit und Weichlichkeit sah man aus ihrem Reihen Soldaten hervorgehen, die man an dieselbe Disciplin gewohnt seyn dürften, um mit den kriegerischsten Nationen wetteifern zu können.

Gleichwohl ist es nicht unnütz, sie an die Nothwendigkeit der Eintracht zu erinnern. Ohne die Eintracht der Bürger, hört das Daseyn der politischen Gesellschaft auf; ohne die Harmonie der Gewalten ist gute Verwaltung unmöglich. Eine eben so wesentliche als augenfällige Wahrheit kann nur möglich von der Kammer verkannt werden. Ihre reine und aufgeklärte Liebe des Vaterlandes bürgt Ihnen deren Nothwendigkeit dar. Der Eifer und die Klugheit, die Sie bereits bewiesen, gestatten keinen Zweifel, daß Sie nicht in vollem Uebereinstimmung nach dem erhabenen Ziele streben werden, durch weise Gesetze die billigen und gerechten Wünsche der Nation zu erfüllen.

Die Zwietracht, die nun im Lande gestiftet, rührte von den verworfenen Intriguen der Aufrührer her, und die Verirrung einiger Verblendeten hat bereits ihr Ende erreicht. J. k. H. hoffen, daß in Zukunft auch [illegible]

herrschen wird unter den aufrichtigen Portugiesen, und die falschen Portugiesen ausser Stand werden gesezt werden, die Ruhe des Landes zu stören.

Großbritannien hat mit jener Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit, wodurch es sich stets auszeichnet, seinen Entschluß erklärt, uns in Allem beizustehen, im Falle eines fremden Angriffs, und ist mit der großmüthigsten Thätigkeit zu unserer Unterstützung herbeigeeilt. Die übrigen Nationen Europa's ermangeln es an, daß unsere Institutionen von der legitimen Autorität ausgehen, und zollen unseren Anstrengungen ihren Beifall; und wenn eine derselben sich unentschieden gezeigt, so hat besserer Rath ihre Bedenken gehoben, und ihr die Nothwendigkeit gezeigt, sich der Meinung der Uebrigen anzuschließen.

Würdige Pairs des Reichs fahren Sie fort, sich Ihrer Ahnen würdig zu zeigen. Auf dem Schlachtfelde wie im Rathe haben diese die Absichten ihrer weisen und großherzigen Herrscher unterstüzt. Der Augenblick ist gekommen, wo Sie deren edles Beispiel nachahmen können.

Meine Herren Deputirte der portugiesischen Nation, Ihre Vorfahren haben mit unserm edelmüthigen Adel, mit unsern großherzigen Monarchen gewetteifert in der Liebe zum Vaterland, in dem Streben nach Ruhm; fahren Sie fort, in ihren Fußtapfen zu wanheln.

Fahren Sie fort, den Pfad der Tugend und der Ehre zu verfolgen; er ist mühevoll aber rühmlich. Heben Sie Ihre Arbeiten wieder an mit Mäßigung ohne Schwäche, mit Freiheit ohne Uebertreibung.

Durch die Weisheit Ihrer Vorschläge, die Reife Ihrer Berathungen, die Abwesenheit der Leidenschaften, die Achtung für die Privatrechte, können Sie die Befestigung des edlen Geschenks unseres erlauchten Souveräns Don Pedro, so wie die Freiheiten und das Glück des Reiches sichern. Den glücklichen Ausgang dieses edlen Unternehmens sind Sie ihrem Kö-

Digitized by Google

nige, der Nation, sich selbst und Ihren Nachkommen schuldig. Ihre Hoheit zweifelt nicht, daß Sie, diese Schuld abzutragen, nicht entstehen werden. Sie werden nicht blos dem Vaterlande, sondern Europa, ja der Welt, die auf uns schaut, durch Ihre Ehrfurcht für die Religion, Ihre Achtung für das Grundgesetz, Ihre genaue Berücksichtigung der durch die Charte dem Könige und der Kammer zugewiesenen Rechte beweisen, daß die katholische Religion die unsrige ist und stets bleiben wird; daß man, weit entfernt die alten Institutionen unseres Vaterlandes zu zerstören, dieselben nur wiederherstellen, verbessern und befestigen will, und daß endlich die portugiesische Nation noch, wie in den herrlichsten Tagen ihres Ruhms, eben so eifrig ist, Großes zu unternehmen, als weise und beharrlich, das Unternommene zu vollbringen.

---

## 3.

## Portugal. — Adresse der Pairskammer auf die voranstehende Eröffnungsrede. Uebergeben am 8. Jäner 1827. *)

„Allerdurchlauchtigste Herrin! Die Pairskammer, von Neuem zur Ausübung ihrer Verrichtungen berufen, wird sich bestreben, diese mit Eifer und Genauigkeit zu vollziehen. Die regelmentarischen Gesetze, von denen die genaue Vollziehung der Charte abhängt, werden der Gegenstand größter Aufmerksamkeit für die Kammer seyn, die zu Erreichung eines so wichtigen Zwecks keine Anstrengung sparen wird. Die Pairskammer theilt mit innigem Vergnügen die Hoffnung, welche Eure königl. Hoheit derselben auszudrücken geruhten, daß bald nur Eine Meinung unter den Portugiesen herrschen werde; auch hofft die Kammer, daß die weisen, von der

*) Nach der Uebersetzung in der Münchener politischen Zeitung vom 8. Febr. 1827.

Digitized by Google

Klugheit Euer Königl. Hoheit getroffenen Maaßregeln die Verirrten belehren und sie zu der Ueberzeugung bringen werden, daß unsere gegenwärtigen politischen Institutionen nicht nur von den im Jahr 1822 proklamirten verschieden, sondern selbst ihrem Geiste nach ihnen entgegengesetzt sind. Das neue Unterpfand der alten Freundschaft Großbritanniens, und die freundschaftlichen Gesinnungen der Nationen von Europa für Portugal, verbürgen uns einen glücklichen Erfolg bei dem gegenwärtigen Zustande der Angelegenheiten, und verkünden der Nation eine glückliche Zukunft. Die Pairskammer wird auf keine Weise von dem Pfade, den ihr Gewissen und Ehre vorschreiben, abweichen; sie wird mit Eifer an einer geregelten Freiheit festhalten, und alle Ausschweifungen mit Muth und Festigkeit bekämpfen. Die Pairs, ihrem Eide getreu, werden jeder Zeit entscheidende Beweise geben, daß die römisch-katholisch-apostolische Religion die ihrige ist; daß sie die alten Institutionen unsers Vaterlandes verbessern und befestigen wollen, die Integrität des Königreichs zu sichern, ihrem Souverain unerschütterlich treu zu bleiben, und das Wohl der Nation, so viel in ihren Kräften steht, zu befördern wünschen. Dieß sind die Empfindungen der Pairskammer, die überzeugt ist, in der Rechtlichkeit der Absichten Euer königl. Hoheit Hülfe und Beistand zu finden."

---

4.

## Portugal. — Proklamation des Marquis von Chaves an die Einwohner der Provinz Minho. 1. Febr. 1827. *)

„Jeder von euch weiß, daß ich am verflossenen 29. Nov. an der Spitze eines Korps tapferer Emigranten in das Königs-

*) Nach der in der A. Z. vom 5. März 1827 befindlichen Uebersetzung aus der Quotidienne.

Digitized by Google

nach eingezogen bin, und in einem einzigen Gefechte gemetzelt wurde, portugiesisches Blut zu vergießen. Mit kleinen Mitteln vermag die Vorsehung Großes zu vollbringen; sie hat mir daher gestattet, das Bündniß zwischen der Provinz Beirat und ihrer Schwester, der Provinz Tras os Montes, ins Werk zu setzen, die künftig vereint sind durch gleiches Interesse, durch gleiche Gefühle, durch gleiche Schwüre ewiger Treue und redlicher Huldigung für unsern Herrn, Don Miguel I., unsern Monarchen und legitimen König. Getreue Bewohner Portugals, der Hauptstadt dieser Provinz und der zweiten Städt des Königreichs, sollte es möglich seyn, daß sich die Katastrophe des 29. März 1809 wieder erneuere; daß die Straßen mit Todten und Sterbenden sich füllen; daß die Freistätte des Privatmanns verletzt und sein Eigenthum beraubt werde; daß die Greise, Weiber und Kinder sich in den Fluß stürzen, nur um dem Tode zu entgehen? Gerechter Himmel! sollte es möglich seyn, daß der Marquis v. Chaves dazu bestimmt wäre, einen solchen schrecklichen Befehl zu ertheilen, und daß die Bewohner von Tras os Montes und Beira beauftragt wären, denselben zu vollziehen? Der bloße Gedanke daran macht meine Stimme zittern und meine Feder stoken; ich wende mich deshalb an den Gouverneur von Oporto, und häufe auf sein Haupt alle die schrecklichen Folgen eines unnützen Widerstandes, welcher den gänzlichen Untergang dieser Hauptstadt der drei nördlichen Provinzen herbeiführen würde. Ich bin versichert, daß die militairischen Streitkräfte der Provinz zwischen dem Duero und Minho keinen Widerstand zu leisten, und noch weniger jene der Provinz von Tras os Montes zu vernichten vermögen, da sie es nicht vermocht haben, ehe noch diese Streitkräfte mit denen von Beira vereinigt waren. Ihr habt also vor Gott, dem Könige und der Nation die schrecklichen und unausweichbaren Folgen eines solchen Ereignisses zu verantworten. Ich komme nicht in der Absicht, das Verbrechen zu bestrafen, oder

Digitized by Google

Rache zu nehmen; dieses bleibe den Gesetzen und den Vertretern ihrer Macht überlassen, welchen der König sie anvertrauen kann. Ich komme blos, um alle Portugiesen am Fuße der Altäre unseres Gottes und des Thrones unserer Ahnen zu vereinigen; ich komme endlich, um das Volk von dem Joche der stolzen und treulosen Empörer, und dem noch schrecklicheren der Anhänger des empörendsten Atheismus zu befreien. Ich wünsche euch die erfoderliche Zeit zum Nachdenken zu lassen, und blos aus diesem Grunde halte ich nach mit dem Marsche der tapfern Truppen von Tras os Montes und von Beira inne, welche ich zu befehligen die Ehre habe, und deren Vereinigung mit denen der Provinz zwischen dem Duero und Minho zu verhindern, keine Macht auf Erden vermag. Möge es dem Himmel gefallen, daß die fürchterliche Stunde nicht schlage, die der Mäßigung und Menschlichkeit ein Ziel setzen soll."

---

5.

**Portugal.** — Rede des Kardinal-Patriarchen von Lissabon an die Prinzessin Regentin, die Rückkehr der minderjährigen Königin Donna Maria II. nach Portugal betreffend und Antwort der Prinzessin Regentin. Lissabon Februar 1827. *)

Die Pairskammer hält es für die Nation sehr wichtig, an Se. Majestät eine unterthänige, ehrfurchtsvolle Botschaft zu erlassen, und nach Erneuerung des Eides ihrer unverbrüchlichen Treue, und dem Ausdrucke ihres lebhaften Wunsches, die weisen Institutionen befestigt zu sehen, die Portugal Sr. Majestät verdankt, zugleich ihrer Pflicht gemäß die traurige Schilderung des Elends und der Leiden des durch den Schwin-

*) Aus der Wiener-Zeitung vom 12. März 1827.

Digitized by Google

bei den Faktionen und Parteien gerissenen und zerrissenen Vaterlandes niederzulegen. Sie sieht bei der erhabenen Großmuth ihres erlauchten Souverains nun das einzige Mittel, das so vielem Unglücke ein Ende machen kann. Die Kammer glaubt, dieses Mittel könne kein anderes seyn, als die schnelle Erfüllung des von Sr. Majestät gemachten Versprechens, die erlauchte Königin Donna Maria II. die Hoffnung des Ruhmes und des Glückes für Portugal, sobald als möglich zurück zu senden. Die Kammer ist überzeugt, daß die Entbehrung dieser erlauchten Prinzessin in Portugal, obschon sie noch unmündig ist, die Folge haben wird, daß alle Glieder der portugiesischen Familie sich um den Thron, wie die Söhne um eine Mutter, versammeln werden. Sie wird ihnen Mittelpunkt des Vereins bilden, alle Parteien und Faktionen werden verschwinden, und es wird nur noch einen Nationalwillen in Portugal geben. Die Kammer bittet Ew. königl. Hoheit, Falls es Ihr Wille seyn sollte, diese Botschaft an Se. Majestät zu überschicken.

Antwort der Regentin.

Ich werde Ihre Bitte an den erlauchtesten Herrn und König Don Pedro IV. übersenden. Se. Majestät werden sie in Erwägung ziehen, und nach Ihrer hohen Weisheit darüber entscheiden.

---

## Portugal. — Kreisschreiben von dem Ministerium der Geistlichen und Justiz-Angelegenheiten. Palast von Ajuda, den 1. März 1827. *)

Da J. k. H. der Frau Infantin Regentin durch wiederholte Vorstellungen von verschiedenen Gouverneuren und Be-

*) Aus dem hamburgischen Korrespondenten 1827 Nr. 46 vom 21. März.

Digitized by Google

unter der Regierung des Königreichs versichert worden ist, daß verschiedene Pfarrer und andere Welt- und Klostergeistliche die heiligsten Pflichten ihres Amts und ihrer religiösen Bestimmung mit Füßen treten, und, statt das Volk zu belehren und zu der Liebe und dem Gehorsam zu ermuntern, die unserm großmüthigen und rechtmäßigen König und Gebieter, Don Pedro IV. und den von ihm so edelmüthig bewilligten, weisen Gesetzen und politischen Institutionen gebühren, von der Kanzel herab und auf öffentlichen Plätzen, ja selbst im Beichtstuhle gegen dieselben zu sprechen, und mit der treulosesten Heuchelei zu lehren gewagt haben, daß besagte Gesetze und Institutionen den geheiligten Grundsätzen der römisch-katholischen Religion zuwider laufen, zu der wir uns zu bekennen das Glück haben, indem sie mittels der schändlichsten Verläumdung und der verworfensten Nichtswürdigkeit dem einfältigen, rechtlich gesinnten Volke irrige und abgeschmackte Vorurtheile einzuflößen suchen, durch welche sie dasselbe zur Revolution und zum Bürgerkriege verführen, der unglücklicher Weise in einigen Distrikten des Königreichs ausgebrochen ist. J. k. H. befehlen demnach im Namen des Königs, daß der ehrwürdige Erzbischof, Primas und Pair des Reichs, unter Androhung schwerer Strafen, die nöthigen Befehle an sämmtliche Priester seiner Diöcese ergehen lasse, daß sie jeden Sonntag, bei der Feier des Hochamts, eine Rede an ihre Pfarrkinder halten, und die Vortheile der in der Konstitution vom Könige ihnen ertheilten Regierungsform darthun, ihnen in passlichen Worten sämmtliche Artikel derselben, und deren Uebereinstimmung mit den Grundsätzen unserer heiligen Religion und die Jedermann obliegende Pflicht, denselben zu gehorchen, so wie die Größe des Verbrechens, wenn sie dieß nicht thun, auseinandersetzen sollen. Auch soll derselbe, unter Androhung derselben Strafe, den unter ihm stehenden Behörden auftragen, die Geistlichen ihrer Diöcese namhaft zu machen, welche Theil an der Rebel-

Digitized by Google

tion genommen oder gegen die Charte aufgerufen, öffentlich oder privatim ihre schändlichen Lehren gepredigt haben, und den Rebellen anhängen, oder mit ihnen in Verbindung stehen. Und da Geistliche, die ihr Amt auf so schändliche Weise gemißbraucht, nicht ohne den größten Nachtheil für den Staat, Schaden für die Kirche und Skandel für die Gläubigen, es länger verwalten können, so geruhen J. k. H. dem ehrw. Erzbischof und Primas wie auch Pair des Reichs dringend anzuempfehlen, diejenigen, welche solchergestalt in die Rebellion verwickelt sind, von der Fähigkeit, Gebete zu sprechen und Beichte zu hören, zu suspendiren, die Richter und andere Unterbehörden, die bei gedachten Verbrechen durch Zulassung oder verbrecherische Nachlässigkeit mitgewirkt, zu entlassen, und die erledigten Stellen Geistlichen zu ertheilen, die vermöge ihrer Tugenden und ihrer Weisheit die Pflichten derselben würdig zu erfüllen vermögen.

---

7.

## Portugal. — Dekret, wodurch die Amnestie verlängert wird. Palast von Ajuda 10. März 1827. *)

In Erwägung, daß die Anführer der Rebellen die größte Sorgfalt angewendet und die strengsten Maaßregeln ergriffen haben, um zu verhüten, daß die von ihnen zur Rebellion verleiteten Unteroffiziere und Soldaten nicht von der Amnestie unterrichtet werden, welche ihnen durch die Dekrete vom August und Oktober vorigen Jahres bewilliget wurde, und da sich zudem eine große Anzahl dieser Unteroffiziere und Soldaten beeilt haben, sich sobald als sie konnten bei den Behörden zu stellen, indem sie die Wachsamkeit ihrer Anführer,

*) Uebersezt aus dem Journal de Frankfort vom 14. April

die sie verführt hatten, vereitelten; habe ich, nach Vernehmung des Staatsrathes für gut befunden, im Namen des Königs die erwähnten Amnestie-Dekrete bis zum 20. April d. J. für die Unteroffiziere und Soldaten, welche von nun an bis zu jenem Zeitpunkte bei den Civil- und Militärbehörden sich stellen werden, zu verlängern.

Gegeben im Palast von Ajuda am 10. März 1827.
Eigenhändig von der Prinzessin Regentin unterzeichnet.

---

8.

## Portugal. — Rede des Bischofs von Viceu, Minister des Innern bei dem Schlusse der Sitzungen der beiden Kammern am 31. März 1827.*)

„Würdige Pairs des Königreichs und Deputirten der portugiesischen Nation! Das Gesetz hat dieser zweiten Sitzung der Cortes ein Ende gemacht. Sie werden in Ihre Provinzen und an Ihre Herde zurückkehren, um dort mit desto größerer Muße und Ruhe über die Mittel des öffentlichen Wohls nachzudenken, wo Sie zugleich Gelegenheit finden werden, die Bedürfnisse des Landes und seine Hülfsquellen näher zu prüfen. Ihre königl. Hoheit, die Prinzessin Regentin, wird sich Ihrerseits alle Mühe geben, das edle Gebäude unserer gegenwärtigen Institutionen zu befestigen, jener kostbaren Institutionen, die ein denkwürdiges Geschenk unsers großen Königs sind, und die Ihre königl. Hoheit immer in aller Reinheit bewahren wird. Die Wachsamkeit Ihrer königl. Hoheit hat die Intriguen vereitelt, die feindlichen Parteien entwaffnet. Die Rebellen weichen in Unordnung und Bestürzung. Die Gährung hebt sich allmälig in unsern Provinzen, und Ihre

*) Nach der in der allgemeinen Zeitung vom 23. April 1827 befindlichen Übersetzung.

Digitized by Google

königl. Hoheit hofft, durch Anwendung von Maßregeln der Strenge und der Nachsicht endlich jene für alle so nothwendige, von allen, mit Ausnahme einiger wenigen, sorgesehnte Ruhe wieder herzustellen. Wir unterhalten fortwährend mit den fremden Nationen die gewöhnlichen Verhältnisse des Friedens und der Freundschaft, die wir auch ferner durch den Geist der Gerechtigkeit in unsern Foderungen und in unserm Betragen, durch weise Festigkeit und kluge Nachgiebigkeit, in allen Fällen, wo unsere Würde nicht kompromittirt werden kann, treulich beobachten werden. Unsere vertrautesten Verbündeten haben fortgefahren und fahren noch immer fort, sich so gegen uns zu betragen, wie wir von ihrer Redlichkeit in Vollziehung der Verträge und ihrer Großmuth als Freunde erwarten durften. Die großen Schwierigkeiten in den öffentlichen Angelegenheiten, die Kürze der Zeit und die Nothwendigkeit, sich mit Dingen zu beschäftigen, deren Wichtigkeit an sich zwar nicht größer, aber durch die Umstände dringender war, haben uns nicht erlaubt, die Arbeit der Vervollkommnung unserer reglementarischen Gesetze vorzunehmen; eine Arbeit, die allerdings von hoher Wichtigkeit ist, und eben so sehr von unserer innern politischen Lage als von unsern äußern Verhältnissen erheischt wird. Die Standhaftigkeit unsers Eifers wird wohl in der nächsten Sitzung durch den vollkommensten Erfolg gekrönt werden. Ihre königliche Hoheit, voll Vertrauen in Ihre wohlbekannten Einsichten und Vaterlandsliebe, hofft, Sie werden mit demselben Eifer und derselben Thätigkeit fortfahren, auf weisen Gesetzen das schöne Gebäud der konstitutionellen Freiheit zu errichten."

Digitized by Google

9.

## Portugal. — Dekret der Prinzessin Regentin in Betreff einer neuen Anleihe. Palast von Ajuda 31. März 1827. *)

Wir Donna Isabella Maria, Infantin Regentin ꝛc. thun kund hiermit und zu wissen, daß die allgemeinen Kortes folgendes Gesetz beschlossen, und wir Unsererseits sanktionirt haben:

1) Die Regierung ist zur Abschließung einer Anleihe von 4000 Kontos Reis mit einem Tilgungsfond von 1 Proz. ermächtigt, und ihr zugleich gestattet, die nöthig erachteten Hypotheken zu bestimmen.

2) Die Junta zur Abtragung der Staatsschuld ist mit den Zinsen und dem Tilgungsfonds dieser Anleihe beauftragt, und muß jährlich wenigstens 40 Kontos zum Ankauf von Obligationen der gedachten Anleihe verwenden, die auf dem Markte angekauft oder durch Loos gezogen werden, wenn sich keine Verkäufer finden sollten.

3) Die mit ihren Fonds angekauften Obligationen soll die Junta verwahren, und den Belauf derselben alljährlich durch die Presse bekannt machen, um zu zeigen, daß die Einlösung ihren ungesäumten Fortgang nehme.

4) Zur Bestreitung dieser und anderer Zahlungen, welche die Junta zur Abtragung der Staatsschuld zu leisten hat, soll sich ihre Dotation jährlich auf 1060 Kontos belaufen, also eine Vermehrung des gegenwärtigen Belaufs ihrer Einnahme um 160 Kontos stattfinden.

5) Beim Ausbleiben oder Rückstand eines Theils dieser Dotation werden die von der Staatsschulden-Junta zu leistenden Zahlungen durch die gesammte Einnahme des Staatsschatzes garantirt.

*) Nach der in der Wiener-Zeitung vom 19. Mai 1827 befindlichen Uebersetzung.



Digitized by Google

6) Die also vermehrte Dotation der Staatsschulden-Junta soll auf den älteren und neueren, im folgenden Artikel angegebenen Auflagen beruhen, welche beide bis zur Tilgung der Schuld konsolidirt und unter eine und dieselbe Junta gestellt werden.

7) Die neuen Auflagen sind:

a) 20 Reis von jedem Alquiere ausländischen Getreides, das in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. Oktober 1820 in die Häfen von Lissabon und Porto eingeführt wird;

b) 6 Reis von jedem Alquiere fremden Mehls;

c) 10 Reis von jedem Alquiere-Korn aus Portugal, den Algarven und den portugiesischen Inseln. Dieselbe Auflage soll indessen von bereits gelöschtem und verzolltem Getreide nicht entrichtet werden;

d) eine durch ein besonderes Gesetz zu regulirende Stempel-Taxe.

8) Das unter obigem Artikel begriffene Getreide, das vor Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets in die Speicher gelegt worden, ist von der Zahlung gedachter Abgaben befreit.

9) Da die Bank das Ganze oder einen Theil der Anleihe zu übernehmen wünscht, so ist die Regierung ermächtigt, die Erweiterung des Bankfonds über seinen ursprünglichen Belauf hinaus, jedoch ohne Nachtheil für die Aktionäre, und in der bei einer General-Versammlung näher zu bestimmenden Form, zu gestatten.

---

10.

## Portugal. — Amnestie-Dekret von der Prinzessin Regentin unterm 15. April 1827 erlassen. *)

„Es ist der Wunsch meines Herzens und der Gegenstand

*) Aus dem österr. Beobachter vom 15. Mai 1827 und der Lissaboner Hofzeitung vom 18. April.

Digitized by Google

meine Fürsorge gewesen, den Frieden und die innere Ruhe des Königreichs wieder herzustellen, welche durch Rebellen, die, [illegible] bewaffnet und versammelt, ihr Vaterland mit Krieg überzogen haben, gestört worden waren. — Der Beistand des Himmels, der Muth und die Treue der Truppen haben das Land von jenen aufrührerischen Banden gesäubert, welche selben über die Gränzen des Königreichs hinaus getrieben. Da aber die Rebellion das größte aller Verbrechen ist, und in Erwägung einerseits, wie ungerecht und Anstoß erregend es seyn würde, wenn diejenigen, welche die Haupt-Anstifter derselben waren, ungestraft blieben, und andererseits, daß das Interesse des Staats, die königliche Milde, die Gebote der Menschlichkeit nicht wollen, daß über die schwachen, getäuschten und verleiteten Menschen und über diejenigen, welche nur verführt, und in den Irrthum hineingezogen haben, gleiche Ahndung verhängt werde; — aus diesen Beweggründen und kraft der Mir durch den Artikel 64 der Konstitutions-Urkunde verliehenen hohen Attribute, bewillige Ich, nach Anhörung des Staatsraths, im Namen des Königs, volle und gänzliche Amnestie und Vergebung allen portugiesischen Unterthanen, die sich vom 21 Juli 1826 an bis auf den heutigen Tag politischer Vergehungen oder aufrührerischer Schritte schuldig gemacht haben. Von dieser Amnestie sind jedoch auszunehmen, und sollen in Gemäßheit der bestehenden Gesetze bestraft werden: 1) Alle Generale von der Land- und Seemacht, welche auf irgend eine Weise die Rebellion gegen ihr Vaterland und die rechtmäßige Regierung angezettelt oder an derselben Theil genommen haben. 2) Alle Offiziere von der Land- und Seemacht, so wie alle bei diesen beiden Korps angestellten Civil-Beamten, von welchem Grade solche immer seyn mögen, von der ersten oder von der zweiten Linie, oder vom Generalstabe, welche wirkliche oder Titular-Kommandanten von Korps waren, und mit diesen Korps zu den Rebellen übergegangen sind. 3) Alle diejenigen, welche Chefs oder



Digitized by Google

Kommandanten von Streifkorps aufrührerischer Landleute, gewöhnlich Guerillas genannt, gewesen, diese mögen im Innern des Königreichs gebildet, oder der Einfall von Außen her bewerkstelliget worden seyn. 4) Alle Mitglieder der rebellischen Junta, welche den Namen: Oberste Regierung des Königreichs, führte. 5) Endlich die Magistrate, so wie alle Welt- und Klostergeistliche, welche zu den Rebellen übergegangen waren, oder dieselben bei ihrem treulosen Einfall in dieses Königreich begleitet hatten. — In Gemäßheit des Buchstabens und Sinnes der Dekrete vom 5 August und 25 September 1826, befehle Ich, daß die Offiziere und Unteroffiziere, auf welche gegenwärtige Amnestie anwendbar ist, ihre Grade verlieren, und in die Klasse simpler Partikuliers zurückkehren sollen. Was aber die Gemeinen betrifft, so sollen sie wieder zum Dienste genommen, und in der Armee auf diejenige Weise verwendet werden, welche die Regierung für die angemessenste erachten wird. Diejenigen Individuen, welche von ihren Stellen und Aemtern suspendirt worden sind, und diejenigen, welche Krongüter oder Ordens-Kommenden besaßen, können, selbst wenn besagte Güter nicht mit Beschlag belegt worden sind, und ungeachtet der Amnestie nicht eher wieder diese Stellen oder Güter in Besitz nehmen, bis ihnen solche mittels eines neuen Dekrets wieder verliehen worden sind. Ich erkläre endlich, daß die Verfügungen gegenwärtigen Dekrets den persönlichen Rechten, welche jeder auf Vergütung wegen erlittenen Schadens haben dürfte, keinerlei Abbruch thun können. Unser Minister Staatssekretär ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beauftragt. Ausgefertigt im Palast von Ajuda am 13. Tage des April-Monats 1827. Von der Infantin-Regentin eigenhändig unterzeichnet."

Digitized by Google

## Portugal. — Aktenstücke, welche die Verhältnisse Großbritanniens, Frankreichs und Spaniens zu Portugal überhaupt und in Bezug auf die gegen die portugiesische Konstitution erregte Insurrektion insbesondere betreffen.

(Fortsetzung der im VI. Bd. S. 576 abgebrochenen Aktenstüke).

10. Mittheilung des spanischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an die Agenten des diplomatischen Korps in Madrid. Vom 10. März 1827. *)

Die Divisionen von Magesse und Montalegre sind über Abellano und Suntona in Spanien eingedrungen; sie sind ehe sie die Gränzlinie überschritten hatten, entwaffnet und ihre Waffen aufgestellt worden. Die Division Telles Jordao wurde auf dem spanischen Gebiete, wohin sie durch Konstantin gedrängt, entwaffnet.

Die Truppen sind am 8. Morgens nach verschiedenen Depots abgegangen, und die portugiesischen Generale, welche sie befehligten nach Valladolid geschickt worden.

Die auf diese Art entwaffneten portugiesischen Truppen bestanden aus den 6. 11. 14. 17. 21. und 22. Linien Infanterie Regimentern, den 2. und 7. Regimentern leichter Infanterie, und den 2. 6. 9 und 19. Regimentern Kavallerie. Man schätzt die Gesammtzahl dieser Truppen auf 3000 Mann.

Es ist dem General Monet diesen Abend der Befehl zugegangen, sogleich die auf spanischem Gebiete deponirten Waffen den portugiesischen Gränzbehörden gegen Empfangscheine zuzustellen.

Madrid 10. März 1827.

---

*) Aus dem Journal des debats vom 2. April 1827 übersezt.

Digitized by Google

## Portugal. — Schreiben des Staatsraths Abrantes an Sir William Acourt über die Regentschaft von Portugal und die Autorität Don Pedro IV. in der Eigenschaft als König von Portugal und Vater der Donna Maria II. *)

Euer Excellenz!

Seit dem Tage, an dem J. H. die durchlauchtigste Infantin Donna Isabella Maria sich zur Regentin Portugals erklärte, hat Ew. Excellenz angefangen, überall das Gerücht auszustreuen, daß die Regentschaft J. H. nicht länger dauern könnte, als bis S. H. der Infant Don Miguel sein fünfundzwanzigstes Jahr erreicht haben würde. Ew. Excellenz werden sich erinnern, daß wir in Ihrem eigenen Kabinette diese Frage miteinander besprachen, und daß ich Ihnen folgendes Dilemma stellte: „Entweder beschwört der Infant die konstitutionelle Charte, oder er beschwört sie nicht. Beschwört er sie, so wie man es von seiner Treue und seinem Gehorsam gegen die Befehle seines erhabenen Bruders und Königs nicht anders erwarten darf, so kann er nicht Regent von Portugal werden, weil diese die Charte nicht zuläßt; beschwört er die Charte nicht, so hört er auf, als Portugiese betrachtet zu werden, und muß also noch viel mehr von der Regentschaft eines Königreichs ausgeschlossen werden, dessen Grundgesetz anzuerkennen er sich weigert."

Ich suchte damals Ew. Excellenz den wahren Sinn der verschiedenen Artikel der Verfassung begreiflich zu machen, um Ihnen zu zeigen, daß Sie sich in dem vollständigsten Irrthum befänden; aber ich war nicht so glücklich, Sie zu überreden, und noch weniger Sie zu überzeugen. Es schien mir im Gegentheil, daß Sie unsere konstitutionelle Charte

*) Aus dem Konstitutionnel vom 24. Juli 1827 u. f. übersetzt.

Digitized by Google

[illegible], weil Sie des Portugiesischen nicht mächtig [illegible] zu einer solchen Untersuchung nöthigen [illegible] des öffentlichen Rechts so wie der Gesetz[illegible] Portugals nicht besitzen.

[illegible] zu bemerken, wie der Grund Ihrer Miß[illegible] des [illegible] Entschlusses J. H. vorzüglich dar[illegible], daß man Sie dabei nicht um Rath gefragt [illegible] Die Zeit hat meine Vermuthung bestärkt. Wollte [illegible] ich hätte mich getäuscht!

[illegible] Exc. haben mich damals mit Recht darauf auf[illegible] gemacht, daß die Proklamation J. H. vom 10. Aug. [illegible] es seyn sollte, durch den Minister Staatssekretair [illegible] visirt war. Ich antwortete darauf, daß hier [illegible] Hoheit, sondern den Minister die Verantwortung [illegible], der wegen dieser Verletzung der gesetzlichen Form in [illegible] hätte gesetzt werden sollen. Vor Allem aber [illegible], daß Ew. Excell. und das portugiesische Volk von [illegible] unterrichtet werden, welche J. H. die Infantin [illegible] Maria Isabella bestimmen, sich zur Regentin des Kö[illegible] zu erklären.

[illegible] das Dekret vom 6. März hatte König Johann VI. [illegible] Regierungsjunta ernannt, aus vier Mitgliedern beste[illegible] unter dem Vorsitze der Infantin Donna Maria Isabella, [illegible] alle Angelegenheiten zu entscheiden, indem sie jeden [illegible] mit der Ausführung der in sein betreffendes Ministe[illegible] einschlagenden Geschäfte beauftragen sollte.

Die Nation zeigte sich über eine Regierung der Art [illegible], nicht allein weil im Allgemeinen alle Kollektiv-[illegible] schlecht sind, sondern auch weil die Mitglieder, [illegible] diese bestand, mit Ausnahme des Herzogs von [illegible], die öffentliche Meinung nicht für sich hatten, und [illegible] alle Minister, Barradas ausgenommen, durchaus [illegible] wurden.

[illegible] die Infantin Donna Maria Isabella hatte sich

durch ihre natürliche Leutseligkeit, durch ihr einnehmendes Betragen und durch ihre ausgezeichneten Eigenschaften und Tugenden die Liebe der Hauptstadt und der ganzen Nation erworben; da sie aber die bloße Präsidentin der Regierung und an die Majorität der Meinungen von Menschen gebunden war, die bei der Nation kein Vertrauen genießen, so wurde ihr Wirkungskreis für das Gute sehr beschränkt. Dieß war die allgemeine Stimme des Volks, und diese täuscht sich selten.

Gleich die erste Maaßregel der Junta, welche in der Hauptstadt lebhaftes Mißfallen erregte, war die Verlegung der Residenz der Infantin von Lissabon nach Ajuda. Diese Maaßregel mißfiel, weil durch sie die Infantin dadurch zu sehr von den Angelegenheiten entfernt wurde, die sie doch kennen lernen sollte, und weil die Bewohner der Hauptstadt fürchteten, der Aufenthalt in Ajuda möchte ihr Leben in Gefahr setzen. Der allgemeine Wunsch war daher, daß J. H. im Palaste Nucio, im Mittelpunkte der Hauptstadt, bleiben möchte, wo sich J. H. zum Wenigsten in den Wintermonaten, besser befinden müßte, als in Ajuda, und wo im Fall die Umstände es nöthig machen sollten, alle Bewohner Lissabons sich um sie versammeln könnten, um ihr kostbares Leben zu vertheidigen. Aber der Graf von Murça, durch eine eben so engherzige als falsche und unpolitische Berechnung bewogen, wagte nicht die Entscheidungen der Junta in Geringsten zu ändern. J. H. ließ es sich gefallen, während das Publikum den Grafen von Murça und die Mitglieder der Junta täglich mehr verabscheute.

Es vernahm, daß J. H. das Beispiel ihres erhabenen Vaters nachahmen und allen Personen Audienz geben wollte; daß aber die Junta sich diesem Entschlusse widersetzt hatte. Dadurch vermehrte sich, wie zu erwarten war, die öffentliche Unruhe über die Absichten der Junta und der Minister. J. H. erhielt hievon Kenntniß, und fing an, indem sie sich über die Opposition der Regentschaft hinaus setzte, ihre Audienzen zu

Digitized by Google

Digitized by Google

gewesen; insbesondere die Regierung davon in Kenntniß zu setzen, die damals in den Bädern von Caldas ihren Sitz hatte. Einer dessen aber theilte es diese Nachricht dem Generale Intendanten der Polizei mit, der sie sogleich den Mitgliedern der Polizei in Lissabon, so wie dem Kriegsminister, Grafen Barbacena, schrieb, welcher letztere man seinerseits den Commandeur des Palastes, Grafen d'Alhandra, den Befehl gab, alle Chefs der Truppen der Hauptstadt davon in Kenntniß zu setzen, daß von nun an der Infant Don Miguel der legitime König Portugals sey. Der General gehorchte seinen Befehlen, und Lissabon und das ganze Königreich standen auf dem Punkte, sich im Blut zu baden. Der öffentliche Haß fiel mit Heftigkeit auf die Grafen Porto Santo (Saldanha) und Barbacena, so wie auf die Junta, die ein solches Betragen mit Stillschweigen übergangen hatte.

Das Publikum weiß, daß erst, nachdem diese sinnstörenden Mittheilungen geschehen waren, der Graf Porto Santo die von Paris erhaltenen Nachrichten nach Caldas da Rainha schickte, wo nun sie bereits durch Privatbriefe aus Lissabon erfahren hatte, die die Bestürzung der Hauptstadt und den gegen die Grafen Porto Santo und Barbacena herrschenden Unwillen schilderten.

Glücklicher Weise traf endlich den 8. Juli Sir Charles Stuart in Caldas ein, und überbrachte die konstitutionelle Charte, mehrere Dekrete, so wie ein Schreiben Don Pedro's IV. an seine Schwester, die Infantin Isabella Maria. Aber das Publikum weiß, daß so groß als das Vergnügen und die Genugthuung J. H. war, so in die Augen fallend zugleich die Gleichgültigkeit oder vielmehr der Widerwillen war, mit dem die Junta diese Nachricht, so wie die konstitutionelle Charte und die Befehle des Königs Don Pedro empfing.

J. H. verließ damals die Bäder von Caldas, denen sie die Erhaltung ihres Lebens verdankt, und die sie noch wenigstens zwanzig Tage länger hätte gebrauchen sollen. Sie bestieg

die Hauptstadt zurück, um die Befehle ihres [illegible] [illegible] [illegible] und in Vollzug setzen zu lassen. Aber die [illegible] Hauptstadt wußte, daß, so groß die Thätigkeit und [illegible] Willen J. H. war, um die Befehle ihres Souverains zur Ausführung zu bringen, in gleichem Grade auch die Intelenz und der schlechte Willen der Junta und [illegible] Minister groß war.

Mit Schrecken und Unwillen sah das Publikum, daß [illegible] Charte nur im Auszug und ganz entstellt bekannt [illegible] um das Volk zu täuschen, und es gegen die Verfassung selbst einzunehmen. J. H. verlangte strenge Bestrafung des Verfassers und des Censors, aber weder die Junta [illegible] Staatsminister, und namentlich Barradas (in dessen Geschäftskreis diese Sache gehörte, da er Minister der Justiz und des Kultus war), thaten einen Schritt, um den Verfasser, den Censor oder den Herausgeber zu entdecken.

Die Einwohner von Lissabon und Oporto wußten, daß die Junta und die Minister alle nur mögliche Mittel angewandt hatten, um die Eidesleistung auf die konstitutionelle Charte zu verhindern, die indeß doch unerachtet aller ihrer Bemühungen den 31. Juli stattfand; die Einwohner von Lissabon wußten, daß man Tag und Nacht Verschwörungen anzettelte, gegen die Verfassung sowohl als gegen die Befehle Don Pedro IV., dessen unbestreitbare Rechte die Feinde des öffentlichen Wohls und der Gesetze bereits in Zweifel zu ziehen anfingen. Das Publikum wußte, daß die Junta über dieses Alles täglich sehr genaue Berichte erhielt; daß in Algarvio das 17te Infanterie-Regiment, so wie ein Regiment Kavallerie und die Garnison von Elvas zur Empörung aufgefodert wurden; daß der niederträchtige Brigadier Mogelli, und der Generalkapitain d'Allandroal die Hauptleiter dieser verabscheuungswerthen Empörung waren; daß Silveira die unglückliche Provinz Tras-os-Montes in Aufstand zu bringen suchte, und daß das 4ste Infanterieregiment auf dem Punkte

stand, nach Spanien zu desertiren, Falls nicht die Regierung schnell Gegenmaaßregeln ergriffe. Die Regierung war von Allem unterrichtet. Vergebens schlug die Infantin tausend- und aber tausendmal vor, so großen Uebeln durch rasche und energische Maaßregeln zuvorzukommen. Die Junta und die Minister, besonders die Grafen Barbacena und Barrabas, die unverzüglich und in Gemeinschaft hätten einschreiten sollen, schienen eingeschlafen, und thäten keinen entscheidenden Schritt; und ergriffen sie je eine Maaßregel, so geschah es zu spät und unzureichend. Magessi und d'Allandroal flüchteten sich, und mit ihnen das 17te Infanterie- und das 2te Kavallerie-Regiment. Das Gleiche that in Tras-os-Montes das 24ste Infanterieregiment mit dem Vicomte v. Monte-Alegre, seinem Vater und vielen andern Silveiristen.

Die Einwohner Lissabons waren in Verzweiflung. Sie sahen die Nation verrathen. Sie waren überzeugt, daß die Junta und die Minister gegen den König Don Pedro IV. verschworen waren, und daß diese, um zu ihrem Zwecke zu kommen, sich in der durch das Dekret vom 6. März bestimmten Regentschaft behaupten wollten. Die Einwohner beschlossen daher, die Infantin Donna Maria Isabella den 1. August zur Regentin auszurufen, und sie so wie die Charte mit Gefahr ihres Lebens zu vertheidigen.

Man hatte bereits eine Proklamation gedruckt, die den Morgen des 1 Augusts an den Straßen von Lissabon angeheftet werden sollte, und mehrere tausend Bürger und Militairs sollten sich vor dem Palast von Ajuda versammeln, um hier wie in ganz Lissabon die Infantin als Regentin auszurufen. Die erwähnte Proklamation lautete: „Portugiesen! Don Pedro IV., unser legitimer Souverain, hat durch ein Dekret vom 26. April die von seinem erhabenen Vater aufgestellte Regentschaft bestätigt, aber blos bis zur Einsetzung derjenigen, die die konstitutionelle Charte vorschrieb. Diese Regentschaft kommt einzig der Infantin Donna Isabella

[illegible] diese [illegible] 3[illegible] [illegible] diesem Tage an die Charte in [illegible]. [illegible], klein an Zahl, doch groß an Macht, da sie [illegible] Spitze der Geschäfte stehen, wollen die Rechte [illegible] usurpiren, und sich, vielleicht noch Schlimmeres im [illegible], im Besitze der Regentschaft behaupten, als die [illegible] Cortes sich versammeln werden. Portugiesen, [illegible] Königreichs, Klerus, Adel und Volk, Militairs [illegible] Rechtspersonen! duldet ihr, daß man so die Tochter, die [illegible], die Tante unseres Souverains beschimpft! Ihr [illegible] konstitutionellen Charte unmüthig, wenn ihr die [illegible] Schwachheit beginget, euch derselben auf eine so [illegible] Art berauben zu lassen, an dem nämlichen Tage, [illegible] ihr Gehorsam schwören soll. Es lebe unser Herr, [illegible] IV. und seine erhabene Tochter Donna Maria! [illegible] die Infantin Donna Isabella Maria, die einzige [illegible]. Es lebe die Verfassung! Es zittern die Rebellen [illegible]!"

[illegible] H. wurde durch mich von Allem, was vorging, und [illegible] Morgenzeit des 31 Augusts zur Ausführung [illegible] unterrichtet. Ich übergab J. H. ein Exemplar [illegible] Proklamation, das jetzt in den Händen Sr. [illegible] Don Pedro IV. sich befindet.

[illegible] erklärter Feind von Revolutionen, stellte ich J. H. [illegible] Folgen vor, die solche tumultuarische Versamm[illegible] namentlich für die Minister und die Mitglieder der [illegible] haben könnten, die, mit Ausnahme des Herzogs von [illegible], als die Urheber alles Unglücks betrachtet wurden. [illegible] J. H. eine Revolution, die vorbereitet wurde, und [illegible] Niemand die Folgen weder vorhersehen, doch berech[illegible], durch alle möglichen Mittel zu verhindern. Ich [illegible] ihr, wie die Kabinette Europa's sie mißbilligen, und [illegible] darauf ihre Einsprüche gegen die Charte stützen [illegible]. Ich zeigte ihr, daß nach dieser Charte ihr die Regent-

schaft Niemand streitig machen könne, daher sie sich zur Regentin erklären, und ihren erhabenen Bruder und König sogleich von den Gründen dieser Maaßregel in Kenntniß setzen soll.

Ich enthalte mich hier, die von J. H. bei dieser Gelegenheit gefällten richtigen Urtheile anzuführen. Ich sage Ew. Exc. blos, daß J. H. von meinen Gründen, so wie von meiner Treue überzeugt, mir befahl, eine Proklamation zu entwerfen (was am 29. Juli Abends geschah) und Ihr vorzulegen. Sie befahl mir auch, mich es nämlichen Wegs zu bedienen, auf dem ich die obenerwähnte Proklamation erhalten hatte, um der beabsichteten tumultuarischen Proklamation zuvorzukommen, und sie zu verhindern; ich sollte auch in Ihrem Namen überall die Versicherung geben, daß Sie alle nöthigen Maaßregeln ergreifen werde, um am 1. August die Besorgnisse Lissabons gänzlich zu zerstreuen.

Ich gehorchte den Befehlen der Prinzessin, welches mich Mühe und Arbeit kostete vom 29 bis 31. Juli um 11 Uhr Nachts, was Niemand als ich und einige wahre Freunde des öffentlichen Wohls, des Königs, der Charte, der Königin Maria II. und der Infantin Isabella Maria wissen können; und sicher ist dieses keiner der geringsten Dienste, welche ich meinem unglücklichen Vaterlande geleistet habe, für das ich um so mehr Liebe hege, jemehr es so vielen Intriguen, so vielen Verläthereien, so vielen Treulosigkeiten und so vielen bittern Uebeln zu widerstehen gewußt hat, welche in ihrem Gefolge die schmählichste Politik die verabscheuungswürdigste Unbeständigkeit, den Fanatismus, die Gleißnerei, und die Irreligiosität herbeigeführt haben.

Am 30. in der Frühe legte ich Ihrer Hoheit die Proklamation, womit sie mich beauftragt hatte, vor, und welche so glücklich war, Ihren Beifall zu erhalten. Den 31. Abends vier Uhr schickte Sie dieselbe dem Minister des Innern, mit dem Befehle, unverzüglich sechstausend Exemplare davon druken

und

und einen Theil derselben dem General-Intendanten der Polizei mit der Weisung zuzusenden, solche am 1 August Morgens in den Straßen von Lissabon anheften zu lassen. Der Minister des Innern ertheilte hierauf Ihrer Hoheit nachfolgende Antwort: „Madame! Die schöne Proklamation J. H. hatte ich die Ehre zu empfangen, und das Vergnügen zu lesen. Sie wird Alle entzücken, welche die Charte beschwören werden. Ich werde die Befehle J. H. Punkt für Punkt befolgen, und nie aufhören ꝛc. Den 31 Juli 4½ Uhr Abends. Jose Joachim d'Almeida Araujo Correa de Lacerda."

Ew. Exc. wird mit mir gestehen, daß J. H. es wohl unterlassen konnte, diese Proklamation durch ihren Minister Staats-Sekretär unterzeichnen zu lassen. Es war seine Pflicht, sie zu unterzeichnen, besonders nachdem er, wie dieser Brief beweist, sie gebilligt hatte. Billigte er aber weder die Maaßregel noch die Proklamation, so war es seine Pflicht, sich unverzüglich zu J. H. zu begeben; und Ihr die Gründe der Mißbilligung vorzulegen.

Ich habe mich begnügt, Ihnen die Beweggründe auseinander zu setzen, welche Ihre Hoheit hatten, um sich als Regentin des Königreichs zu erklären, um Ew. Exc. sowohl als allen in Lissabon residirenden Diplomaten zu zeigen, daß das Wohl und das Heil des Staates und der Wunsch, einer Revolution zuvorzukommen, deren Folgen traurig hätten seyn können, allein Ihre Hoheit zu diesem Schritte bewogen haben, keineswegs aber diese fürchterliche Leidenschaft, die Ehrsucht, so verhängnißvoll für die Welt, so verhängnißvoll insbesondere für Portugal, und für alle die sich durch dieselbe hinreißen lassen. Diese erhabene Prinzessin, welche das Opfer aller der Verläumdungen war, welche die Verruchtheit, die Gottlosigkeit und die schändlichste Politik erfinden können, hat niemals die Ehrsucht gefühlt zu herrschen. Hätte sie solche wirklich besessen, so würde sie nicht mit Unwillen und Abscheu die Vorschläge verworfen



Digitized by Google

haben, die man ihr gemacht hat, und die jeden andern Fürsten geblendet und hingerissen haben würden.

Gehen wir nun zur Frage über die Regentschaft von Portugal über und untersuchen wir: ob solche der Infantin Isabella Maria zustehe, oder ob sie von Rechts wegen dem Infanten Don Miguel zustehen könne? Diesem Letztern kann das, was ich sage, nicht besonders gefallen; aber ich bezeichne die Dinge, so wie ich sie sehe, und fürchtet Se. Hoheit nicht die Wahrheit zu hören, so fürchte ich meinerseits mich nicht, sie zu sagen. Dabei leitet mich kein persönlicher Grund gegen den Prinzen. Ich habe ihn, so lange er in Portugal war, stets mit höchster Achtung behandelt, und er wird sich erinnern, daß, als er sich an Bord des englischen Schiffes Windsor-Castle befand, wo sein ganzes Haus ihn floh, ich nicht ermangelte ihn zu besuchen, um, indem ich ihm die Hand küßte, mich nach dem Zustande seiner Gesundheit zu erkundigen.

Der Infant Don Miguel hat die Charte beschworen. Er muß daher ihre Gebote befolgen, und dem Gesetze gehorchen. Thäte er dieß nicht, so wäre er ein Usurpator. Eines solchen Vergehens ist aber Se. Hoheit unfähig. Dieß muß man wenigstens voraussetzen, und darf noch weniger glauben, daß es Souveraine geben könnte, die so sehr ihrer selbst vergessen, die so gleichgültig gegen Recht und Gerechtigkeit seyn sollten, daß sie sich durch eine so falsche und gefährliche Politik leiten lassen könnten, den Infanten mit dem Eintritte seines 25sten Jahres mit Gewalt zum Regenten Portugals machen zu wollen.

Der 92ste Artikel der Verfassung, die durch die legitime Autorität ertheilt, und durch das Volk, wie Ew. Excellenz selbst erklärte, mit Enthusiasmus beschworen wurde, sagt: „Während der Minderjährigkeit des Königs wird das Königreich durch eine Regentschaft regiert, die von Rechts wegen dem nächsten Verwandten des Königs nach der Erbfolgeordnung, der 25 Jahre alt ist, gebührt.“ Die Infantin war, im

Digitized by Google

Augenblicke der Eidesleistung auf die Charte, die nächste Verwandte, und zugleich die einzige, die über fünfundzwanzig Jahre alt war; die Regentschaft gebührte ihr also von Rechtswegen. Aber Ew. Exc. und die übrigen in Lissabon residirenden Diplomaten behaupten, daß dieß nur auf so lange zu verstehen sey, bis der Infant Don Miguel sein 25stes Jahr erreicht habe. Wer kann diese Frage entscheiden? Offenbar nur die Charte, so wie das Recht und der Wille des Königs Don Pedro IV., keineswegs aber diplomatische Intriguen.

Zeigen mir Ew. Exc., auf welchen Artikel der Charte jene Lehre sich stützt? Der hier ausgehobene 92ste Artikel sagt nichts davon, und macht keine solche Unterscheidung. Was aber das Gesetz nicht vorschreibt, das darf Niemand vorschreiben. Dieß ist ein unbestreitbares Rechtsprincip.

„Der Artikel 97 der Charte sagt sehr bestimmt: Der Regent und die Regentschaft schwören den im Artikel 76 erwähnten Eid, unter Beifügung der Klausel der Treue gegen den König, und des Versprechens, die Regierung in seine Hände zu geben, sobald er seine Volljährigkeit erreicht haben oder das Hinderniß gehoben seyn wird, das ihn von der Verwaltung entfernt hält.

Es geht hieraus klar hervor, daß der, welchem einmal die Regentschaft übertragen ist, dieselbe beibehalten muß, und sie nur in die Hände des legitimen Souverains zurückgeben darf.

So lautete der von Ihrer Hoheit abgelegte Eid; Sie würde sich eines Meineides schuldig machen, wenn Sie die Regierung Jemand anders als der Königin Donna Maria II. übergäbe. In keinem Artikel der Verfassung steht geschrieben, und aus keinem derselben kann man folgern, daß eine Infantin, die nach zurückgelegtem 25sten Jahre die Regentschaft erhalten hat, diese Regentschaft niederlegen muß, im Fall ein Infant nach ihr jenes Alter erreicht.



Digitized by Google

Der Art. 92 sagt sogar: „Wenn der minderjährige König keinen Verwandten hat, der die erfoderlichen Eigenschaften (jene wovon der Art. 92 spricht), besitzt, so wird das Königreich durch eine permanente Regentschaft verwaltet, die von den allgemeinen Cortes ernannt, und aus drei Mitgliedern bestehen wird, deren Aeltestes jedesmal Präsident ist.“

Wie? eine von den Cortes ernannte Regentschaft soll permanent, die der Infantin Isabella Maria aber, der die Charte unbestreitbar diese hohe Stelle verleiht, nur temporär seyn? Durch welchen Artikel der Charte, durch welchen Grundsatz des Staatsrechts vermöchte man einen so ärgerlichen Unterschied zu erklären?

Ew. Exc. sehen daraus, wenn Sie aufrichtig seyn wollen, daß nach der vom Infanten ohne allen Vorbehalt beschwornen Charte Se. Hoheit nicht Regent von Portugal werden kann, so lange er nur Infant ist. Noch weniger aber kann er es werden als Verlobter der legitimen Königin dieses Königreichs, wie ich Euer Exc. sogleich beweisen werde.

Lassen Sie uns nun sehen, ob der Infant von Rechts wegen Regent von Portugal seyn könne?

Ein berühmter französischer Schriftsteller, sagt in seinem Werk: Science du Publiciste (auf welches er eine zweijährige fleißige Arbeit verwendet hat, und wovon die Uebersicht unter dem Titel: Esprit du Droit, einen Theil des nämlichen Werkes ausmacht) wörtlich wie folgt:

„Indem von der Dauer der Regentschaft gehandelt wird, nachdem man anerkannt hat, daß die königliche Gewalt nie unterbrochen noch gehemmt werden muß, ist beizusetzen, daß diese Gewalt nicht betrachtet werden darf, als könne sie auch nur einen Augenblick ruhen, und daß man auch in dieser Beziehung mit Recht den Grundsatz aufstellt: der König sterbe nie.

„Daher müssen im Fall des Abganges des Hauptes der Monarchie (und dieß ist heute zu Tag der Fall in Portugal,

Digitized by Google

weil Don Pedro IV. bis zu Erfüllung der Bedingungen unter welchen er entsagt hat, König von Portugal ist) die Funktionen des Regenten vom Tage angefangen, wo der Monarch, indem er den vaterländischen Boden verlassen hat, sich in einer Lage befindet, welche über seine Freiheit, seine monarchische Unabhängigkeit einen Zweifel zulassen; und aus dem nämlichen Grunde müssen jene Funktionen so lange fortwähren, bis alle Besorgnisse, alle Ungewißheit hierüber durch seine Rückkehr in's Vaterland gehoben sind.

„Im Fall der Geisteszerrüttung oder der Unfähigkeit wegen Krankheit oder Schwäche, müssen die Funktionen der Regentschaft von dem Tage anfangen, wo dieser Zustand der Unfähigkeit, durch einen Familienrath anerkannt, von den beiden Kammern erklärt wird, und solche müssen fortwähren, bis die Wiederkehr der Gesundheit dargethan, und mit den nämlichen Formalitäten anerkannt und erklärt seyn wird."

„Endlich werden im Fall der Minderjährigkeit die Funktionen des Regenten in dem Augenblicke des Absterbens des Vorfahrers des minderjährigen Königs anfangen, und sie hören mit vollem Recht an dem Tage auf, wo dieser seine Volljährigkeit erreichen wird."

„Während der Dauer der Regentschaft darf der Regent durch keine ihn nicht persönlich betreffende Ursache, in seiner Funktion unterbrochen, oder an der Regentschaft ausgeschlossen werden."

„So, zum Beispiel, wird in dem Fall, wo wegen Mangel des erfoderlichen Alters, oder einer andern Verhinderungsursache des nächsten Verwandten, die Regentschaft an einen andern übertragen worden ist, dieser, sobald er sie einmal angetreten hat, seine Funktion so lange fortsetzen, als die Regentschaft zu dauern hat, und der Verwandte, welcher verhindert war, die Regentschaft zu überneh-

Digitized by Google

men, kann sie nicht mehr ansprechen, wenn auch das Hinderniß aufhört."

„Wenn, zum Beispiel, der minderjährige Prinz stirbt, und die Krone einem andern auch minderjährigen Prinzen einer andern Linie überläßt, so wird der vorhandene Regent die Regentschaft bis zur Volljährigkeit des neuen Königs beibehalten."

Gibt es etwas Deutlicheres, etwas Bestimmteres über den streitigen Gegenstand? Lesen Ew. Exc. den Esprit du droit und seine Anwendung auf die Politik und die Organisation der konstitutionellen Monarchie von Herrn Albert Fritot S. 410 und 411.

Indem Ew. Exc. das, was ich so eben niederschrieb, lesen, müssen Sie einsehen, daß jeder Regent, welcher in die Ausübung seiner Funktionen eingetreten ist, sey es nun wegen Abwesenheit, wegen Geistesverwirrung, wegen einer andern Unfähigkeit des Königs, sey es wegen dessen Minderjährigkeit, die Regentschaft fortführen muß, bis im Fall der Abwesenheit des Königs dieser in seine Staaten zurückgekehrt ist; im Fall der Krankheit bis zu seiner gänzlichen Wiederherstellung; im Fall der Minderjährigkeit bis zu seiner Volljährigkeit.

Nach der gründlichen Lehre dieses gelehrten und ausgezeichneten Publizisten, gegen dessen Zeugniß Ew. Exc. nichts mit Vernunft und Grund anführen können, sehen Sie ein, daß während der Regentschaft keine dem Regenten oder der Regentin fremde Ursache deren Funktion unterbrechen, oder sie von der Regentschaft ausschließen darf; das heißt, daß der Regent, sobald er die Regentschaft angetreten hat, dieselbe nur durch seinen Tod, seine freiwillige Entsagung, oder durch eine andere Ursache, welche ihn selbst außer Stand sezt, die Regentschaft beizubehalten, verlieren könne.

Ew. Exc. werden einsehen, daß der Infant Don Miguel zur Zeit, wo die Charte bekannt gemacht wurde, nicht

Digitized by Google

Regent seyn konnte, weil er das gehörige Alter nicht hatte. Die Infantin Donna Isabella Maria hat dieselbe erhalten, weil sie im nämlichen Grade der Verwandtschaft steht, wie ihr Bruder der Infant Don Miguel, und noch überdieß das gesetzliche Alter hatte. Nachdem sie einmal in Besitz der Regentschaft gekommen ist, so kann sie Niemand mit Recht davon ausschließen.

So, zum Beispiel sagt der nämliche Schriftsteller, wird in dem Fall, wo wegen Mangel des erfoderlichen Alters oder einer andern Verhinderungsursache des nächsten Verwandten die Regentschaft an einen andern übergegangen ist, dieser sobald er sie einmal angetreten hat, seine Funktionen so lange fortsetzen, als die Regentschaft zu dauern hat, und der Verwandte, welcher verhindert war die Regentschaft zu übernehmen, kann sie nicht mehr ansprechen, wenn das Hinderniß aufhört.

Gibt es, ich wiederhole es, etwas Bestimmteres, und was besser auf die Frage angewendet werden könnte?

Wäre die Regentschaft nicht permanent sondern nur temporär, wie unglücklich würden die Völker seyn? Welch ein weites Feld wäre dann der Intrigue, den Kabalen, der Uneinigkeit der Parteien, wovon die Völker so oft Opfer werden, geöffnet!

Wollte man daher die Infantin Donna Isabella Maria von der Regentschaft Portugals ausschließen, um dieselbe dem Infanten Don Miguel zu übertragen, so würde man eine abscheuliche Ungerechtigkeit begehen, dieses wäre eine fluchwerthe und unerhörte Gewalthat; dieses wäre die unpolitischste, ärgerlichste, ehrloseste Maaßregel, welche die europäischen Regierungen nehmen könnten; dieses hieße alle Grundsätze des öffentlichen Rechts, der Religion, der Moral, der Gerechtigkeit, und einer weisen Politik mit Füßen treten; dieß hieße die ohnehin schon so schweren Leiden einer Nation vermehren, die sie auf keine Art beleidiget hat, und die

Digitized by Google

nur das will, was ihr ihr rechtmäßiger König verliehen hat, und nichts Weiteres.

Zu Allem diesem muß man noch hinzufügen, daß sich der Infant Don Miguel vermöge der Wirkung seiner Verbindung mit der Königin Maria II. durch Ehekontrakt in ganz andern Verhältnissen befindet, als wenn er nur Infant wäre.

Nach dem 90sten Artikel der Verfassung kann der Infant Don Miguel nicht eher Theil an der Regierung des Königreichs nehmen, und den Titel König führen, als bis ihm die Königin, seine Gattin, einen Sohn oder eine Tochter geschenkt hat. Darf der Infant also selbst dann, wenn seine Gattin bereits die Regierung übernommen hat, noch keinen Antheil an der Regierung nehmen, wie dürfte er die Regierung während der Minderjährigkeit der Königin verlangen? Diese Ungereimtheit wäre in dem vorliegenden Falle um so größer, als hier die Minorität noch zehn Jahre dauert.

Ich habe bisher Ew. Exc. auf das Klarste bewiesen, daß nach der konstitutionellen Charte und nach dem öffentlichen Rechte, die Regentschaft des Königreichs unwidersprechlich der Infantin Donna Isabella Maria gehöre, und auf keinerlei Art dem Infanten Don Miguel gehören könne, und daß das verabscheuungswerthe und sträfliche Recht der Stärke und die gehässigste Gewalt allein die Infantin Donna Isabella Maria der Regentschaft von Portugal berauben könnte.

Die Regentschaft kann in einem Königreiche nur dann stattfinden, wenn der König abwesend, oder wenn er geistes-zerrüttet, oder in Folge einer Gebrechlichkeit unfähig zu regieren, oder minderjährig ist. In welchem dieser Fälle befindet sich gegenwärtig Portugal? Ohne Zweifel im ersten.

Don Pedro IV. wurde von allen Kabinetten Europa's als legitimer König Portugals anerkannt. Nach der Cirkularnote des Fürsten von Metternich an die Botschafter und Gesandten Sr. k. k. apostol. Majestät, datirt aus Wien, vom 27 März 1826, konnte blos noch ein durch Gold und Intri-

Digitized by Google

guen des Madrider Kabinets und der apostolischen Junta gewonnener Haufe von Empörern seine Legitimität läugnen.

Don Pedro konnte als legitimer König, selbst nach den Lehren der heil. Allianz, seinen Unterthanen eine konstitutionelle Charte verleihen. Indem Se. Majestät dieß that, stellte Sie blos die Institutionen wieder her, die so alt sind, als die portugiesische Monarchie, und unter deren Schutze das an Zahl so geringe portugiesische Volk Europa und die Welt mit dem Ruhme seiner Thaten erfüllt hatte. Se. Majestät gab uns blos das wieder zurück, was der Despotismus und falsch geleitete Politik uns seit 1698 vorenthalten hatten, und was uns auch jezt Despotismus, Aberglaube und Heuchelei wieder entreißen wollen. „Don Pedro hat die Krone Portugals und Algarbiens zu Gunsten seiner erlauchten Tochter abgetreten, aber unter folgenden Bedingungen: 1) daß vorher der Eid auf die Charte geleistet werde; 2) daß vor Allem das Verlöbniß gefeiert und die Vermählung vollzogen werde. Der Souverain selbst fügte bei: „meine Abdankung ist als nicht geschehen zu betrachten, Falls eine dieser Bedingungen nicht erfüllt wird.“ Der Eid wurde geleistet, das Verlöbniß gefeiert; ist aber die Vermählung vollzogen? Sie ist es so wenig, daß Don Miguel sich noch heute mit jeder andern Prinzessin vermählen, und die Königin Maria II. noch jeder andern Wahl ihres erhabenen Vaters folgen kann. Dieser Schluß ist vielleicht nicht diplomatisch, aber er ist logisch und nothwendig.

Euer Excellenz weiß, daß man den Worten ihren klaren und natürlichen Sinn geben muß, und im Allgemeinen denjenigen, welchen ihnen jener gibt, der redet oder schreibt. Wenn aber auch in dem gegenwärtigen Fall über die Erläuterung von Don Pedro IV. an seine Abdankung geknüpften Bedingungen noch ein Zweifel stattfinden sollte, (obwohl für den, der Portugiesisch versteht, keiner stattfinden kann), wem kommt es dann zu, den wahren Sinn derselben festzusetzen?

Digitized by Google

Etwa dem Fürsten von Metternich? oder Ew. Exc., Ihnen, die Sie, wenn wir einer Menge Lissaboner Briefe Glauben schenken dürfen, schon tausendmal gesagt haben, daß Don Pedro seit der Verleihung der Charte aufgehört habe, König von Portugal zu seyn? Oder kommt es den Diplomaten, ihren Kollegen in Lissabon zu, die so viel Eifer gezeigt haben, die Verfassung zu Grunde richten zu sehen? Gewiß keinem von Allen! sondern ausschließlich dem, der die Abdankungsakte erlassen hat, und der, zu Portugals und Brasiliens Glück, noch am Leben ist. Sind die Bedingungen unter denen die Abdankung geschah, nicht erfüllt, wie dieß denn wirklich ohne Widerrede der Fall ist, so springt in die Augen, daß Don Pedro IV. noch König von Portugal ist, und daß er als solcher bis zu dem Augenblicke betrachtet werden muß, wo die Vermählung vollzogen seyn wird.

Der Fall der Minderjährigkeit kann hier gar nicht zur Sprache kommen, da der wirkliche König noch da ist. Dieser, der Vormund seiner erlauchten Tochter, Don Pedro IV. allein ist es, der die Person ernennen kann, die seine Stelle versehen, d. h. sein Generallieutenant in Portugal seyn soll. Dieses Recht gehört unwidersprechlich dem Don Pedro, und nur ihm. Wenn daher ein fremdes Kabinet in dieser Sache einschreiten, oder Seiner allergetreuesten Majestät dieses ihm als König und als Vater gebührende Vorrecht versagen wollte, so würde es ein unverantwortliches und unheilvolles Beispiel geben, das eines Tags ihm selbst gefährlich werden könnte. Ihre Hoheit, die Infantin Isabella Maria, um, wie gesagt, eine drohende dem Ausbruche nahe Revolution zu vermeiden, und gestüzt auf die, wenige Augenblicke zuvor beschworne Konstitution, erklärte sich als Regentin des Königreichs und Ew. Exc. war bei dieser Gelegenheit Augenzeuge des Jubels der ganzen Hauptstadt. Ew. Exc. weiß zugleich, mit welchem Beifalle jener Entschluß J. H. von allen obrigkeitlichen Stellen und allen Städten des Königreichs aufge-

Digitized by Google

nommen wurde. Unzählige Glückwunsch-Adressen wurden eingereicht und verbreitet, und Ew. Exc. weiß, daß J. H. den Beifall nie erkauft hat. Ich bin sicher, daß keiner von Ew. Exc. Spionen, trotz der dieser Art Menschen eigenen Verlehrtheit, Ew. Exc. je eine solche Lüge berichten konnte. Ew. Exc. weiß zugleich, daß trotz der strafbarsten Intriguen, der schwärzesten Verläumdungen und der schändlichsten Erdichtungen von Seite der Feinde des Königs und der Charte, J. H. nichts desto weniger die Hochachtung und die Liebe aller Portugiesen besitzt.

So wie sich J. H. zur Regentin erklärt hatte, legte sie darüber ihrem erlauchten Bruder und König Rechenschaft ab, der Alles, was sie gethan, billigte. Von diesem Augenblicke an betrachtete Don Pedro seine erlauchte Schwester als seinen Delegirten in Portugal, keineswegs aber als den Repräsentanten seiner erlauchten Tochter, während ihrer Minderjährigkeit; denn von dieser kann nicht die Rede seyn, so lange Don Pedro noch lebt, oder wenigstens so lange die Bedingungen der Abdankung nicht vollständig erfüllt sind. J. H. leistete dem öffentlichen Wohl und der Sache der Legitimität einen wesentlichen Dienst, indem sie durch ihre Erklärung dem Unglück einer sonst unvermeidlichen Revolution vorbeugte. Ob Ew. Exc. und Ihre Kollegen dieses Verdienst anerkennen, daran liegt wenig. Es genügt, daß Don Pedro ihre ganze Handlungsweise laut gebilligt hat.

Ich habe bereits Ew. Exc. die Beweggründe auseinandergesetzt, vermöge welcher sich Ihre Hoheit am 1 August als Regentin des Königreichs erklärt hat, und wenn Ew. Exc. und ihre Kollegen der Stimme der Vernunft, der Gerechtigkeit, und der wahren Politik Gehör geben wollen, so werden sie alle eingestehen, daß Ihre Hoheit das gethan habe, was sie mußte, und daß sie der Menschheit, dem öffentlichen Wohl, der Sache der Legitimität einen wahren Dienst leistete, indem sie der Anarchie und allen Uebeln, welche aus

Digitized by Google

einer vorbereiteten und drohenden Revolution hervorgerufen, vorbeugte.

Ob aber Ew. Exc. und Ihre Kollegen die ausgezeichneten Dienste, welche Ihre Hoheit ihrem erlauchten Bruder und König und der Nation leistete, anerkennen oder nicht, daran liegt wenig. Es ist genug, daß Don Pedro IV. kraft des bei dieser Gelegenheit von Ihrer Hoheit genommenen Entschlusses, die erlassene Proklamation und ihr loyales, offenes und wahrhaft politisches Benehmen, laut guthießen.

Da es unwidersprechlich ist, daß Don Pedro IV. der legitime Souverän von Portugal ist, und als solcher wenigstens bis zur Erfüllung der Bedingnisse seiner Abdankung angesehen werden muß, so ist es offenbar, daß die Infantin Donna Isabella Maria Portugal als Stellvertreter des Königs Don Pedro IV. regiert, und daß Don Pedro IV. allein das Recht, als Vater und als König zustehe die Person zu ernennen, welche seine Stelle in Portugal zu ersetzen hat.

In der Eigenschaft eines legitimen Königs von Portugal kann daher Don Pedro IV. seinem Stellvertreter daselbst entweder unbeschränkte oder beschränkte Vollmachten ertheilen. Ich fodere Ew. Ex. auf, mir einen einzigen Publizisten, einen einzigen portugiesischen Rechtsgelehrten, der diesen Titel verdient, zu benennen, welcher sich zu einer entgegengesetzten Lehre bekenne, oder eine solche behaupte. Und Sie müssen doch, unerachtet der Leidenschaft, welche wie es scheint, Sie aufzehrt, Portugals Verfassung untergehen zu sehen, wissen, daß, wenn ein Zweifel über die Streitfrage (es ist aber nicht) vorhanden wäre, derselbe nur durch kenntnißreiche portugiesische Publizisten und Rechtsverständige gelöst werden könnte, und nicht durch Sie und Ihre Kollegen, welche, wie mir scheint nicht die erfoderlichen Kenntnisse besitzen, und, wenn sie solche haben sollten, nach dem, was man bemerkt, treulos und gegen ihre Ueberzeugung handeln. Sie mögen wählen

„Hätte Don Pedro seinem Stellvertreter unbedingte Voll-

Digitized by Google

machten ertheilt, so wäre dieß nicht gerade an und für sich eine Gunstbezeugung gewesen. Ihre Hoheit hat, seitdem sie als Regentin anerkannt wurde, deren von ihm nur wenige empfangen. Wie konnten dessen ungeachtet die portugiesischen Minister, von Ew. Excellenz unterstützt (wie dieß die New-Times und der Courier vom 23 Mai berichten), es wagen, sich diesen so seltenen Gunstbezeugungen des Souverains zu widersetzen? Heißt dieß nicht eine Ermunterung zu Verbrechen und Aufruhr?"

Aus glaubwürdigen Briefen von Lissabon weiß ich, daß Ew. Exc. behauptet und ausgestreut haben, Don Pedro regiere seit Ertheilung der Charte nicht mehr in Portugal, indem dieß durch England gewährleistete Trennung von Brasilien widerspräche. Aber was hat die Trennung von Brasilien mit den Dekreten gemein, die der König Don Pedro nach Portugal schickt? Inwiefern geschieht dadurch der Trennung Portugals von Brasilien Eintrag? Ich erwarte Ihre Antwort.

Ich weiß auch, daß Ew. Exc. gesagt und verbreitet haben (zwar wie man siehet ohne Grund), daß wenn der König Don Pedro IV. Dekrete nach Portugal zu erlassen, fortfahre, dieses Land eine Kolonie von Brasilien werde. Welch eine sonderbare Logik! Befürchten sie nichts! Nie werden die Portugiesen zugeben, daß Portugal eine Kolonie von Brasilien sey, so wenig als die Brasilier und ihr Kaiser zugeben werden, daß Brasilien wieder eine Kolonie von Portugal werde. Die natürliche Trennung dieser beiden Länder ist vollbracht usque in aeternum. Sehen Ew. Exc. nicht, daß unsere Münzen verschieden sind, daß unsere Diplomatie, unsere Armee, unsere Marine, unser Schatz, unsere Beamten, daß mit einem Wort Alles getrennt ist? Sehen Ew. Exc. nicht, daß jener, der nicht ein portugiesischer Bürger ist, in keinem öffentlichen Amt angestellt werden kann? Was für fernere Beweise, daß Portugal keine Kolonie von Brasilien ist,

Digitized by Google

sind Ihnen nothwendig? Man muß gestehen, daß Ew. Exc. eine ganz besondere Logik besitzen.

Der Held von St. Helena, welcher das Glück der Welt machen konnte, hat ihr Unglück gemacht; sagte er nicht auch: ich habe meine eigene Politik?

Deswegen weil Don Pedro IV. Kaiser von Brasilien und König von Portugal ist, kann wohl, ich berufe mich auf Ew. Exc., Jemand, der den gemeinen Menschenverstand hat, daraus schließen, daß Portugal eine Kolonie von Brasilien sey? Wie denn! Ein Souverain kann er nicht zwei von einander unabhängige Staaten besitzen, ohne daß einer derselben eine Kolonie des andern würde? Ist etwa England eine Kolonie von Hannover, oder Hannover eine Kolonie von England?

Aber warum sollte ich Beispiele auswärts aufsuchen, da uns die Geschichte unserer eigenen Nation deren so viele darbietet? Ew. Exc. wissen zweifelsohne, daß Don Alphons III. nachdem er durch seine Heirath mit der Prinzessin Mathilde souveräner Graf von Boulogne in Frankreich geworden, nach der tyrannischen Entthronung des Königs Sancho II. zum König von Portugal ausgerufen wurde, und als Souverain von Portugal und Boulogne starb, ohne daß Boulogne eine Kolonie von Portugal, oder Portugal eine Kolonie von Boulogne gewesen wäre.

Ohne Zweifel ist Ew. Exc. nicht unbekannt, daß Don Alphons durch seine Heirath mit der Königin Donna Johanna, König von Kastilien und Leon wurde, und daß er, unerachtet er diese Staaten persönlich regierte, deswegen doch in Portugal weder die Ausübung seiner königl. Gewalt noch seine Souverainitätsrechte verlor, sondern solche fortwährend ausübte? Wurde also Portugal deshalben eine Kolonie der Königreiche Kastilien und Leon; oder wurden diese Königreiche Kolonien von Portugal?

Eben so wenig dürfte Ew. Exc. unbekannt seyn, daß

Digitized by Google

der König Don Manuel, in Folge seiner Heirath mit der Prinzessin Donna Isabella, Erbin der Königreiche Kastilien, Leon und Arragonien, diese Königreiche in Person regierte, ihre deshalben seine Souverainitätsrechte in Portugal zu verlieren. War Portugal deshalben eine Kolonie dieser drei Königreiche, oder diese Kolonien von Portugal?

Ew. Exc. ist ohne Zweifel nicht unbekannt, daß zwei von dem nämlichen Könige beherrschte Königreiche deshalb nicht eine und dieselbe Nation bilden, und daß dieses zwei ganz verschiedene Dinge sind.

Die Thronentsagung besteht, aber sie hängt, in Bezug auf ihre Vollziehung, von den Bedingnissen ab, welche der König, der so großmüthig dem Thron entsagt, festgesezt hat. Erst nach dem Vollzug wird der König wirklich aufhören in Portugal zu regieren. Kein Publizist, kein Rechtsgelehrter von gutem Treu und Glauben und mittelmäßigen Kenntnissen, wird umhin können, mit mir diese Wahrheit anzuerkennen. Es sind aber nur die portugiesischen Rechtsgelehrten und Publizisten, und keineswegs die diplomatischen Intriguen, welche eine an sich so klare Frage auflösen können und müssen, eine Frage welche den Mangel an Treue und Glauben, der Usurpationsgeist und üble Absichten allein verwirren und problematisch machen können.

Wenn aber, selbst nach Erfüllung der Bedingnisse seiner Thronentsagung Don Pedro IV. aufhörte, König von Portugal zu seyn, ist er nicht Vater und Kurator seiner Kinder? Wer kann Don Pedro IV. die Macht nehmen, denjenigen zu ernennen, welcher in Portugal das Eigenthum und das Erbgut seiner erlauchten Tochter verwalten solle, wenn es nicht der gesetzliche Vormünder und Administrator der Person und des Eigenthums dieser Kinder während ihrer Minderjährigkeit ist?

Entweder muß man Don Pedro IV. als König von Portugal betrachten, wie er auch wirklich bis zum Vollzuge

Digitized by Google

der Bedingnisse seiner Thronentsagung ist, oder man muß ihn blos als Vater der Donna Maria II. und folglich als Vormund und gesetzlichen Administrator seiner erlauchten Tochter betrachten. In diesen beiden Eigenschaften steht ihm, und nur ihm allein die Wahl der Person zu, welche während der Minderjährigkeit unserer dermaligen Königin das Königreich Portugal regieren soll. Diese Wahl stehet nicht Ew. Exc. zu, nicht den in Lissabon residirenden Diplomaten, nicht einmal irgend einem Kabinet in Europa; es wäre eine Usurpation der heiligsten Rechte, es wäre ein despotisches Napoleonisches Benehmen, dessen, wie ich glauben will, kein Souverain in Europa fähig ist.

Ich muß diesen Brief schließen, welcher, wenn er gleich nicht zur Hälfte dasjenige enthält, was ich sagen könnte, viel weitläufiger geworden ist, als ich wollte. Ich will ihn schließen, indem ich Ew. Exc. aufrichtig sage, daß wenn man bei dieser Frage einige Aufrichtigkeit und die im öffentlichen Recht Europas nöthigen Kenntnisse hätte in Anwendung bringen wollen, und wenn man die portugiesische Charte wahrhaft begriffen hätte, es nicht ein vernünftiges der Wahrheit, der Ordnung und der Legitimität ergebenes Individuum gebe, welches nicht sehr leicht erkannt haben würde:

1) daß die Minderjährigkeit, wovon der 92. Artikel der konstitutionellen Charte spricht, den Namen des vorhergehenden Königs voraussetze. Nun aber lebt glücklicher Weise der rechtmäßige König von Portugal noch; ihm also, und nur ihm allein stehet von Rechts wegen die Befugniß zu, diejenige Person zu ernennen, welche Portugal während der Minderjährigkeit seiner erlauchten Tochter regieren soll;

2) daß die Regentschaften permanent seyen; daß in diesem Amte keine Nachfolge statt finde, daß keine außer der Persönlichkeit des Regenten liegende Ursache seine Funktion unterbrechen, und ihn von der Regentschaft aus-

Digitized by Google

ausschließen könne, und daß folglich, nachdem Ihre Hoheit die Infantin Isabella Maria einmal die Regentschaft von Portugal übernommen hat, sie die Regierung des Königreichs an Niemand als an den rechtmäßigen Souverän, nämlich die Königin Donna Maria II. übergeben könne; und dieß um so mehr als schon ihr erlauchter Bruder und König, Vormund und gesetzmäßiger Administrator seiner erlauchten Tochter, Alles vollkommen genehmigt hat, was von Ihrer Hoheit geschehen ist, und sie von diesem Augenblick an als sein Stellvertreter in Portugal betrachtet. Ihre Hoheit die Prinzessin Isabella Maria kann daher ohne Gewaltthat, ohne strafbare Eingriffe in ihre Rechte, und ohne eine offenbare und ärgerliche Usurpation, der Regentschaft nicht beraubt werden.

Während der Dauer der Regentschaft, sagt der bereits angeführte Publizist darf keine der Person des Regenten fremde Ursache, seine Funktion unterbrechen oder ihn von der Regentschaft ausschließen. Wenn daher, zum Beispiel in dem Fall, wo wegen Abgang des Alters (wie dieses der Fall mit dem Infanten Don Miguel ist) oder aus einer andern Verhinderniß des nächsten Verwandten, die Regentschaft an einen andern übergegangen ist, so wird dieser, wenn er einmal in seine Funktion eingetreten, solche so lange fortsetzen, als die Regentschaft zu dauern hat, und der Verwandte, welcher, aus was immer für einer Ursache, verhindert war, die Regentschaft zu übernehmen, kann, auch wenn die Verhinderniß aufhört, keinen Anspruch darauf mehr machen.

Gibt es etwas Klareres!

3) Daß nach Allem, was ich gesagt habe, dem Infanten Don Miguel kein Recht auf die Regentschaft von Portugal zustehe.



Digitized by Google

Wenn die Rücksichten, wenn die Treue, wenn der Gehorsam, welchen der Infant Don Miguel seinem erlauchten Bruder und König als dessen erster Unterthan schuldig ist, für nichts mehr zu achten sind; wenn das europäische öffentliche Recht und das portugiesische Recht hier hintangesezt werden dürfen; wenn die konstitutionelle, rechtmäßig ertheilte und mit Freude beschworne Charte mit Füßen getreten werden soll; wenn man dem Rechte der Vernunft, der Gerechtigkeit und der Legitimität, das Recht des Stärkern, der Intrigue und des Betrugs substituiren will, — dann ist die Frage entschieden.

Was ich hier an Euer Exc. geschrieben habe, würde ich freimüthig dem Infanten Don Miguel sagen, und ich bin überzeugt, daß Seine Hoheit, weit entfernt darüber zu zürnen, mich dafür beloben und erkennen würden, daß ich mehr auf seinen guten Ruf achte als jene, welche ihm gegenwärtig schmeicheln, ihm stets übel gerathen haben, indem sie die Ereignisse beschleunigen wollen, und keineswegs seinen wahren Ruhm, sondern allein ihr Privat-Interesse vor Augen haben.

Möge der Infant Don Miguel der erste seyn, das Beispiel der Ehrfurcht, der Treue, des Gehorsams für die Befehle seines erlauchten Vaters zu geben! Er wird durch ein so ehrenvolles Benehmen allen Verdacht und alles Mißtrauen der Nation gegen ihn aufheben, und die Portugiesen jeden Standes werden dann erkennen, daß der Infant Don Miguel würdig ist, eines Tages an der Seite seiner erhabenen Königin und Gemahlin eine tapfere und getreue Nation zu regieren.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Der Rath Bernard.

Joze d'Abrantes e Castro.

---

Digitized by Google

13.

## Portugal. — Zirkularadresse an die Gesandten der auswärtigen Höfe in Lissabon, die wegen Entlassung des Don Saldanha von der Stelle eines Kriegs-Ministers entstandenen Unruhen betreffend. 28. Juli 1827. *)

Ihre königl. Hoheit die Infantin-Regentin hatte es für gut befunden, den Joao Carlos da Saldanha Oliveira e Daun im Namen des Königs von seiner Stelle als Minister Staats-Sekretär des Kriegsdepartements zu entlassen. Sobald die Nachricht hievon sich in Lissabon verbreitete, begannen verschiedene Individuen, meistens obskure Leute, und zwar solche, welche stets bereit sind, Unordnungen anzustiften, sich zusammen zu rotten, und Tumult zu erregen. Am 24. Juli gegen Abend zogen sie durch die Straßen dieser Hauptstadt und bemühten sich, die friedlichen Einwohner derselben aufzuwiegeln; sie brachten zu diesem Behufe zu Ehren des entlassenen Ministers Lebehochs aus, und wandten sich nach dem Hause des General-Intendanten der Polizei, wo sie gegen denselben Schmähungen und Drohungen ausstießen, und in seine Wohnung eingebrochen wären, wenn nicht das Militär zu seinem Beistande herbeigeeilt wäre. Dieselben ärgerlichen Auftritte erneuerten sich an den Abenden vom 25. und 26., mit Hintansetzung der königlichen Autorität Ihrer Hoheit, und die Aufrührer trieben es so weit, nach der Wohnung des Ministers des Innern zu ziehen, der gerade mit den Ministern der Marine und der Justiz Konferenz hielt. Sie verlangten, daß man sie ins Hotel einlassen sollte, worauf drei Individuen ohne alles Ansehen und von notorisch schlechter Aufführung, die sich Volks-Depu-

*) Nach der im öster. Beobachter vom 28. August 1827 enthaltenen Uebersetzung aus der Gazeta de Lisboa.



Digitized by Google

tirte nannten, vor dem Minister erschienen, und die Wiederanstellung des Hrn. Saldanha verlangten. Sie begaben sich auch zu dem Volksrichter, um denselben zu bewegen, sich hieher nach dieser Residenz zu begeben, und Ihrer königl. Hoheit die Foderungen jener Demagogen, die sich für die Organe der öffentlichen Meinung ausgaben, vorzutragen.

Nachdem ich gestern in's Ministerium eingetreten bin, war es meine erste Sorge, schleunige und kräftige Maasregeln gegen diese anarchischen Bewegungen zu ergreifen, und es ist mir auch seit gestern gelungen, die öffentliche Ruhe durch die kräftige Dazwischenkunft der bewaffneten Macht wiederherzustellen, welche die demagogischen Banden zerstreute.

Da der Redakteur der Lissaboner Zeitung sich unterstanden hat, in der gestrigen und heutigen Nummer Artikel einzurücken, die, wie Ew Exc. ersehen werden, im Sinne der Partei, welche die Unordnungen erregte, abgefaßt waren, und die nicht minder dem Artikel 74. der Konstitution, wie der Autorität Ihrer königl. Hoheit entgegen, und überdieß voll Unwahrheiten sind; so haben die Prinzessin es, wie Ew. Exc. aus der Beilage zum heutigen Blatte der Zeitung ersehen werden, für gut befunden, zu befehlen, besagtem Individuum die ihm früher übertragene Redaktion abzunehmen.

Ich theile Ew Exc. diese Darstellung der Thatsachen nicht sowohl in der Absicht mit, um Sie von dem Vorgefallenen zu unterrichten, als um Sie in Stand zu setzen, die übertriebenen oder der Wahrheit widersprechenden Nachrichten, die man verbreiten dürfte, widerlegen zu können.

Caldas da Rainha, am 28. Juli 1827.

Unterz. Graf da Ponte.

---

Digitized by Google

## 14.

## Griechen. — Schreiben der dritten griechischen National-Versammlung an den Grafen Johann Capo d'Istria. Trözen ¾ April 1827 *)

Das griechische Volk hat erkannt, daß alle Unfälle, die es seit sieben Jahren in seinem Kampfe erduldet, allein davon herrührten, daß die ausübende Gewalt zu Vielen anvertraut, und dadurch getheilt und zersplittert war. Es will daher diesen Uebelstand, der es den größten Gefahren ausgesezt, nicht ferner bestehen lassen, und hat durch seine gesetzlich bevollmächtigten und zum dritten Nationalkongreß abgeordneten Repräsentanten beschlossen, die ganze Exekutivgewalt Einem einzigen zu übertragen, der solchen Vertrauens würdig ist, alle politischen Talente, so wie Fähigkeit und Erfahrung, Eifer und Unparteilichkeit genug dazu besizt. Demnach haben Alle einstimmig ihre Augen auf Ew. Excellenz geworfen, und Sie in Gemäßheit beifolgenden Dekrets zum Gouverneur von Griechenland ernannt. Der Nationalkongreß wünscht Ihnen zu dieser einstimmigen Wahl Glück. In der Ueberzeugung, daß Sie dem Rufe des Vaterlandes folgen werden, eilt er Ihnen schnelle Abreise und Uebernahme der Regierung nach den Bestimmungen des beiliegenden Dekrets anzuempfehlen. Trözene, den 2. (14) April 1827. Der Präsident des Nationalkongresses Georg Sissinis. (Folgen die Unterschriften der übrigen Deputirten.)"

*) Aus der allg. Zeitung 1827 Beil. 265.

Digitized by Google

## 15.

## Griechen. — Dekret der dritten griechischen National-Versammlung, die Ernennung des Grafen Johann Capo d'Istria zum Gouverneur von Griechenland betreffend. Trözen 7/4 April 1927. *)

Dekret:

Der dritte Nationalkongreß, in Erwägung, daß die Regierungskunst den Staaten sehr heilsam ist, und daß die äußere Politik große Kenntnisse und Erfahrungen erfodert, welche die türkische Barbarei den Griechen nie zu erwerben erlaubt hat; in Erwägung ferner, daß an die Spitze des Staats ein Mann gestellt werden muß, der die Regierungskunst aus Theorie und Erfahrung kennt, um Griechenland nach dem Zwecke seines bürgerlichen Verbands zu regieren, beschließt: Art. 1. Den Grafen Johann Capo d'Istria im Namen der griechischen Nation durch den Kongreß zum Gouverneur von Griechenland zu ernennen, und ihm die vollziehende Gewalt anzuvertrauen. Art. 2. In dieser Eigenschaft wird derselbe Griechenland nach den bestehenden Gesetzen regieren. Art. 3. Diese Gewalt, welche ihm die Nation anvertraut, ist auf sieben Jahre beschränkt, vom heutigen Tage an gerechnet. Art. 4. Es soll deshalb eine Adresse an ihn ausgefertigt und von sämmtlichen Deputirten der Nation unterschrieben werden, um ihn einzuladen, in seinem Vaterlande die Zügel der Regierung zu übernehmen. Art. 5. Eine Kommission von drei Gliedern wird die Regierungsgeschäfte während der Abwesenheit des gedachten Grafen versehen, ihre Geschäfte aber hören auf, so wie der Gouverneur von Griechenland ankommt. Art. 6. Das gegenwärtige Dekret soll in das Buch der Dekrete aufgenommen und durch den Druck bekannt gemacht werden. Gegeben Trözene, den 2. (14) April 1827. Der Präsident des Nationalkongresses, Georg Sissinis. Der Generalsekretair, N. Spiliades." —

*) Aus der allg. Zeitung 1827 Beil. 265.

Digitized by Google

## 16.

## Griechen. — Konstitution Griechenlands, entworfen durch die dritte National-Versammlung zu Trözen im Monat Mai 1827. *)

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit. Zum dritten Male nun verkündet die griechische Nation, im Nationalkongreß versammelt, durch ihre gesetzmäßigen Bevollmächtigten, im Angesichte Gottes und der Menschen ihr Daseyn und ihre Unabhängigkeit, und konstituirt folgende Grundprinzipien ihrer Verfassung. Kapitel I. Von dem Kultus. 1. Jedermann in Griechenland bekennt frei seine Religion, und hat zu ihrer Ausübung gleichen Schutz. Die Staats-Religion aber ist die der orientalischen orthodoxen Kirche. — Kapitel II. Von dem griechischen Staate. 2. Der griechische Staat ist einer und untheilbar. 3. Er besteht aus Eparchien (Provinzen), 4. Eparchien Griechenlands sind so viele, als ihrer die Waffen ergriffen haben gegen die ottomannische Ober-Herrschaft, und sie noch ergreifen werden. — Kapitel III. Oeffentliches Recht der Griechen. 5. Die Souveränität beruht auf der Nation; jede Gewalt fließt aus derselben (Nation) und besteht für sie. 6. Griechen sind: a) Die Eingebornen des griechischen Staats, die an Christum glauben. b) Alle, die, an Christum glaubend, von Denen unter dem ottomanischen Joche (befindlichen) in den griechischen Staat gekommen sind und kommen werden, um mitzukämpfen oder darin sich aufzuhalten. c) Alle, die in fremden Staaten von einem griechischen Vater gezeugt worden. d) Alle Eingebornen oder auch nicht Eingebornen und deren Nachkommen, die vor der Kundmachung der gegenwärtigen Konstitution in frem-

*) Nach der in der Münchener politischen Zeitung vom 10. Septbr. 1827 befindlichen Uebersetzung aus dem griechischen in der Regierungs-Druckerei erschienenen Original.

Digitized by Google

den Staaten eingebürgert waren, nach dem griechischen Staate kommen und den griechischen Eid werden geleistet haben. c) Alle Fremden, die kommen und naturalisirt werden. 7. Alle Griechen sind gleich vor den Gesetzen. 8. Alle Griechen sind fähig, jeder nach dem Maaße seines persönlichen Werthes zu allen öffentlichen Diensten, sowohl Civil- als Militär-Diensten. Das Recht der Repräsentantschaft und Vollmacht wird in dem Wahlgesetze geregelt werden, das verbessert und von dem Senate publicirt werden soll. 9. Die Fremden, die nach Griechenland kommen, um sich da niederzulassen, oder nur zeitlich zu verweilen, sind gleich vor den politischen Gesetzen. 10. Die Abgaben werden auf alle Einwohner des Staates, gerecht und nach Maaßgabe des Vermögens eines Jeden vertheilt. Keine Abgabe aber findet statt, ohne ein vorhergehendes Gesetz; und kein Abgabengesetz wird auf länger gegeben, als auf ein einziges Jahr. 11. Das Gesetz sichert eines Jeden persönliche Freiheit; Niemand kann verhaftet oder gefangen gesetzt werden, als nach den gesetzlichen Vorschriften. 12. Das Leben, die Ehre und das Vermögen eines jeden innerhalb des Staates Befindlichen, sind unter dem Schutze der Gesetze. 13. Kein Befehl zur Untersuchung und Anhaltung, von was immer für Personen oder Sachen, kann gegeben werden, außer er beruht auf hinreichenden Anzeichen, und bestimmt den Ort der Untersuchung, und die Personen und Sachen, die angehalten werden sollen. 14. In allen Kriminal-Prozessen hat Jedermann das Recht, die Ursache und die Natur der gegen ihn eingeleiteten Anklage abzuverlangen, mit seinen Anklägern und ihren Zeugen konfrontirt zu werden, Zeugen für sich zu stellen, Sachwalter zu Hülfe zu nehmen, und schnelle Erledigung von dem Gerichte zu verlangen. 15. Vor der Verurtheilung wird [illegible] und für schuldig angesehen. 16. Niemand wird zwei [illegible] en eines und desselben Vergehens gerichtet, noch wi[illegible] verurtheilt, noch provisorisch seines Vermögens [illegible], ohne

Digitized by Google

vorhergegangenen Prozeß; keine Sache, die einmal bestimmt entschieden worden, wird noch einmal revidirt. 17. Die Regierung kann von Jemand das Opfer seiner Besitzung fodern, zum hinlänglich erwiesenen Wohle des Staates; jedoch gegen vorhergehende Entschädigung. 18. Die Folter und die Konfiskation sind verboten. 19. Das Gesetz kann keine rückwirkende Kraft haben. 20. Die Griechen haben das Recht, über die Institute, des Unterrichts, der Philanthropie, der Handwerke und Künste zu errichten und Lehrer dafür zu wählen. 21. In dem griechischen Staate wird weder ein Mensch gekauft noch verkauft: und ein um Geld Erkaufter oder Sklave jeder Art und Religion ist, sobald er den griechischen Boden betritt, frei und kann von seinem Herrn nicht reklamirt werden. 22. Niemand kann sich dem kompetenten Gerichte entziehen, noch gehindert werden, zu demselben seine Zuflucht zu nehmen. 23. Niemand kann über 24 Stunden im Arrest bleiben, ohne offiziel die Ursachen seiner Festsetzung zu erfahren; und nicht länger als drei Tage, ohne daß die Untersuchung beginne. 24 Der Klerus darf, nach den Kanonen unserer heiligen und göttlichen Kirche, keinen öffentlichen Dienst annehmen; nur die Presbyter (Pfarrer) haben das Recht, Wählmänner zu seyn. 25. Jeder kann sich schriftlich an den Senat wenden, um sein Gutachten über jede öffentliche Angelegenheit abzugeben. 26. Die Griechen haben das Recht, ohne Censur, frei zu schreiben und drucken zu lassen, oder sonst bekannt zu machen, ihre Gedanken und Meinungen, wenn sie folgende Bestimmungen beobachten: a) daß sie nicht gegen die Principien der christlichen Religion schreiben. b) daß sie nicht gegen die Decenz verstoßen. c) daß sie alle persönlichen Insulten und Verläumdungen vermeiden. 27. Kein Adels-Titel wird von dem griechischen Staate gegeben; und kein Grieche in demselben kann, ohne Genehmigung des Präsidenten, annehmen einen Dienst, ein Geschenk, eine Vergeltung, Würde oder Titel welcher Art immer, von keinem Mo-

Digitized by Google

nachen, Fürsten oder einem auswärtigen Staate. 28. Die Prädikate Erlaucht, Excellenz u. s. w. werden keinem Griechen innerhalb des Staates gegeben. Nur dem Präsidenten wird der Titel Excellenz gegeben, aber auch dieser hört mit seiner Amtswürde auf. 29. Kein geborner oder eingebürgerter Grieche, der in Griechenland wohnt, und der Rechte des Bürgers genießt, kann sich unter den Schutz einer fremden Macht begeben. Sonst hört er auf, griechischer Staatsbürger zu seyn. Kapitel IV. Von der Naturalisation. 30. Die Regierung naturalisirt die Fremden, die von der Ortsbehörde des griechischen Staates hinreichende Beweise beibringen, daß sie: a) durch drei ganze Jahre innerhalb des Staates sich aufgehalten haben; b) daß sie in dieser Zwischenzeit keiner Kriminal-Verurtheilung unterliegen; c) daß sie in dem Staate unbewegliche Güter, von wenigstens 100 (spanischen) Thalern Werth an sich gebracht haben. 31. Große Thaten und erwiesene bedeutende Dienste zum Vortheile des Vaterlandes, sind an sich selbst hinlängliche Rechte zur Naturalisation. 32. Die Regierung hat das Recht, auch jene Fremden zu naturalisiren, die in Griechenland bedeutende Institute errichten, die auf die Fortschritte der Künste, des Handels, der Wissenschaften und der Institute abzielen. Ach kann sie die zur Naturalisation erfoderliche Zeit abkürzen; doch darf sie solche nicht auf weniger als ein Jahr reduziren. 33. Der Fremde, welcher Griechenland zwei Jahre lang im Kriege gedient hat, oder dienen wird, und die nöthigen Beweise darüber in Händen hat, ist schon dadurch selbst ein griechischer Staatsbürger. 34. Der Naturalisirte genießt unmittelbar alle Rechte des Staatsbürgers. Das Recht der Bevollmächtigung und Repräsentantschaft wird in dem Wahlgesetze geregelt werden. 35. Der Naturalisirte schwört den griechischen Eid. — Kapitel V. Von der Organisation des griechischen Staates. 36. Die Souverainetät des Volks theilt sich in drei Gewalten: Die gesetzgebende, die gesetzvollziehende und die

Digitized by Google

richterliche. 37. Die gesetzgebende macht die Gesetze. 38. Die vollziehende bestätigt sie laut Artikel 78 und vollzieht sie. 39. Die richterliche wendet sie an. 40. Die gesetzgebende Gewalt gebühret insbesondere dem Körper der Volks-Repräsentanten, der Senat heißt. 41. Die vollziehende gebühret einem Einzigen, der Gubernator (Κυβερνήτης, Regent, Präsident) heißt, und verschiedene Staatssekretäre unter sich hat. Die richterliche gebührt den verschiedenen Gerichten. — Kapitel VI. Vom Senat. 43. Der Senat besteht aus den Repräsentanten der verschiedenen Provinzen Griechenlands. 44. Jeder Repräsentant, der ankommt, um dem Senat einverleibt zu werden, schwört den Senator-Eid. 45. Die Repräsentanten werden vom Volke gewählt, nach dem Wahlgesetze. 46. Der Senat als ein Ganzes betrachtet, ist unverletzlich. 47. Der Senat hat einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten, einen ersten und zweiten Sekretär, mit den nöthigen Unter-Sekretären. 48. Der Präsident und Vice-Präsident werden vom Senate durch Stimmenmehrheit gewählt. Und zwar wird der Präsident innerhalb oder außerhalb des Senats, der Vice-Präsident aber nur innerhalb desselben gewählt. 49. Der erste und zweite Sekretär werden außerhalb des Senats gewählt, durch die Stimmenmehrheit der Repräsentanten. 50. Der Präsident präsidirt bei den täglichen Versammlungen, bestimmt Tag und Stunde ihres Anfangs, hebt sie auf, und, wenn es die Noth erfodert, kann er den Senat zu außerordentlicher Sitzung versammeln. 51. Auf Verlangen von zwanzig Senatoren muß der Präsident eine Sitzung versammeln. 52. Wenn der Präsident abwesend ist, so erfüllt der Vice-Präsident dessen Pflichten; sollten aber beide nicht da seyn, dann nimmt der älteste der Repräsentanten den Präsidenten-Stuhl ein. 53. Falls einer der beiden stirbt, oder in physisches Unvermögen fällt, so wird ein anderer an dessen Statt ernannt, nach Artikel 48. 54. Die Dauer der Präsidentschaft und der Vice-Präs-

Digitized by Google

beutschaft ist einjährig. 55. Zwei Drittheile des Ganzen der Repräsentanten sind die erfoderliche Anzahl, damit die Sitzung des Senates für voll angesehen werde. 56. Keiner der Repräsentanten kann sich vom Sitze des Senats entfernen ohne Genehmigung und ordentliche schriftliche Erlaubniß des Senats. 57. Die Repräsentanten werden auf drei Jahre gewählt. Das Drittel derselben wechselt jährlich. Das erste und zweite Jahr geschieht der Wechsel durchs Loos. 58. Der Nämliche kann nicht zweimal nach einander zum Repräsentanten gewählt werden. 59. Der Senat beginnt seine Arbeiten am ersten Montag des Oktobers, zu welcher Zeit unumgänglich alle Repräsentanten beisammen seyn müssen. 60. Die Sitzungen des Senats dauern vier bis fünf Monate. 61. Die Senatsbeschlüsse werden durch Stimmen-Mehrheit gefaßt; bei gleicher Anzahl der entgegengesezten Stimmen gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. 62. Wenn der Präsident kein Repräsentant ist, so stimmt er nur bei gleichem Für und Wider; ist er aber auch Repräsentant, so stimmt er nothwendiger Weise auch als solcher, und hat bei Stimmengleichheit auch noch die Ausschlag gebende Stimme. 63. Es ist einem Repräsentanten nicht erlaubt, einen andern Staatsdienst anzunehmen, oder direkt oder indirekt an der Verpachtung der Staatseinkünfte Theil zu nehmen, bei Verlust seiner Stelle. 64. Die Senatoren erhalten die bestimmte Besoldung aus dem National-Schatze, so lange sie an dem Orte der Senatssitzungen anwesend sind; und zwar die ganze, so lange die Sitzungen dauern, und nach ihrer Beendigung nur die halbe. 65. Ein Repräsentant darf nicht verhaftet werden, so lange die Rathssitzungen dauern; auch nicht vier Wochen vor und nach denselben. Doch können sie in dieser Zwischenzeit gerichtlich belangt werden. Wird er zum Verluste des Kopfs oder der Ehre verurtheilt, so wird die Sentenz vollzogen. 66. Die Repräsentanten sind nicht verantwortlich für das, was sie im Senate gesprochen haben. 67. Die Sitzun-

Digitized by Google

gen des Senats sind öffentlich und im Erfoderungsfalle geheim, wenn die Mehrheit der Mitglieder es für gut erachtet. 68. Die Mitglieder des Senats werden, nach den Bedürfnissen des Staates in permanente Kommissionen vertheilt werden, und der Senat hat das Geschäft einer jeden derselben zu bestimmen. 69. Ein jeder der Repräsentanten kann durch den Präsidenten schriftlich dem Senate einen Gesetzvorschlag überreichen. 70. Die Senatsbeschlüsse und übrigen Urkunden desselben, werden von dem Präsidenten unterschrieben, von dem ersten Sekretär mitunterfertigt, und mit dem Rathssiegel gesiegelt. 71. Der erste Sekretär des Senats redigirt die Beschlüsse und überhaupt die Senatshandlungen, und hält genau Buch darüber, so wie über die Verhandlungen der Sitzungen. 72. Wenn der erste Sekretär fehlt, so erfüllt der zweite dessen Pflichten. 73. Ein jeder Senatsbeschluß wird dem Gubernator überreicht, und genehmigt ihn dieser, so bestätigt er ihn binnen 15 Tagen, vom Tage der Ueberreichung an gerechnet, publicirt ihn, und von da an ist er ein Gesetz. Genehmigt er ihn aber nicht, so sendet er ihn binnen 15 Tagen an den Senat zurück, mit seinen Modifikationen und Bemerkungen. Der Senat schreibt diese wörtlich ab, und sendet sie der betreffenden permanenten Kommission zu, um sie zu erwägen, und abermals der Revision (des Senats) zu unterwerfen; findet der Senat das so modificirte Gesetz nicht für gut, so sendet er es (in seiner ersten Gewalt) ein zweites Mal dem Gubernator zu. Verweigert dieser abermals die Bestätigung, so sendet er es binnen 15 Tagen zurück an den Senat, mit den Beweggründen seiner Weigerung. Der Senat muß es nun neuerdings diskutiren; und wenn er mit Stimmenmehrheit auf dem Rathsschlusse beharrt, wie derselbe von ihm (dem Senate) gutgeheißen worden, so schickt er ihn zum dritten Male an den Gubernator, der ihn unmittelbar darauf bestätigen und publiciren muß; und dann wird er zum Gesetze. 74. Wenn gegen den Rath

Digitized by Google

der Session ein streitiger Rathschluß zwischen dem Senate und dem Gubernator unerledigt bleibt, so rechnet die nächste Versammlung des Senats die von der vorigen geschehenen Zusendungen desselben mit ein. 75. Ein Gesetzentwurf, vom Gubernator dem Senate vorgeschlagen, wenn er von diesem diskutirt und ihm (dem Gubernator) dreimal als unannehmbar zurückgesendet worden, fällt durch. 76. Zu Anfang der Session, nachdem der Senat das von der Regentschaft präsentirte hypothetische Budget diskutirt hat, bewilligt er ihr die zu seiner Bestreitung nöthigen Gelder. 77. Er untersucht im Detail die Rechnungen der Einnahme und Ausgabe des vorhergehenden Jahres, und die Schulden des Staates, die von dem Staats-Sekretär für die Finanzen vorgelegt werden, und befiehlt, die summarische Bilanz durch den Druck bekannt zu machen. 78. Er sorgt für die richtige Zahlung der Zinsen, und die Tilgung der Nationalschuld. 79. Er bestimmt durch ein Gesetz die Abgaben, Zölle und andere Steuern, die in gleicher Weise und zu gleichen Theilen durch den ganzen Staat auferlegt werden sollen, nach Art. 10. 80. Er dekretirt durch ein Gesetz über eine Anleihe unter Verbürgung der Nation und Verhypothezirung des National-Vermögens. 81. Er dekretirt durch ein Gesetz über Veräußerung des National-Vermögens, das dem Verderben ausgesezt ist. Die Veräußerung desselben aber soll, so viel möglich, verhältnißmäßig in allen Eparchien stattfinden, und von der vollziehenden Gewalt ordentlich in allen Provinzen voraus angesagt werden. 82. Er wacht über gute Verwendung der öffentlichen Gelder, und verlangt, wenn er es gut erachtet, jedwede Rechnung durch den Staats-Sekretär der Finanzen, mit Bestimmung der Zeit, die er (der Senat) zu ihrer Anfertigung nöthig erachtet. 83. Jeder Repräsentant hat das Recht zu verlangen und zu erhalten alle nöthigen Aufklärungen von Seite der Staats-Sekretäre über jeden Gegenstand, der im Senate diskutirt wird. 84. Er regulirt das Münzsystem, indem er

Digitized by Google

das Gewicht, die Qualität, das Gepräge und den Namen einer jeden Münze, durch den ganzen Staat bestimmt. 85. Er wacht über die öffentliche Erziehung und beschützt sie, wie auch die Freiheit der Presse, den Ackerbau, den Handel, das Fortschreiten der Wissenschaften und gemeinnützigen Künste, und die Industrie. Er sichert auch den Erfindern und Schriftstellern für einen gewissen Zeitraum das ausschließende Recht auf den Gewinn, der von der Erfindung und den Schriften herrührt. 86. Er macht Gesetze über Prisen und gegen Seeraub. 87. Er macht Gesetze über die Rekrutirung im Wege der Inskription. 88. Er sorgt für Erbauung und Ankauf von Nationalschiffen. 89. Er wacht für Erhaltung und Verbesserung des National-Vermögens. 90. Er gibt Gesetze über Verpachtung der National-Einkünfte und Güter. 91. Er wird dafür sorgen, daß einerlei Maaß und Gewicht eingeführt werde im ganzen Staate. 92. Er bestimmt die Gehalte des Gubernators, der Staats-Sekretäre und der Richter. 93. Er bestimmt durch ein Gesetz die Gränzen der Eparchien, auf die zuträglichste Weise sowohl in Absicht auf die Regierung, als auf die Interessen der Einwohner. 94. Er modificirt und kassirt die Gesetze, mit Ausnahme der konstitutionellen. 95. Ohne Genehmigung des Senats kann der Gubernator weder eine Kriegserklärung, noch einen Frieden-, Allianz-, Freundschafts-, Handels- oder Neutralitäts-Vertrag schließen. Ausgenommen sind besondere Waffenstillstands-Konventionen auf wenig Tage und selbst da muß er es sogleich dem Senat anzeigen. 96. Der Senat empfängt Petitionen aller Art; und die er annehmbar findet, weiset er, wohin sich's gehört, ohne seine Meinung abzugeben. 97. In alle Sitzungen des Senats hat der Zeitungsschreiber freien Eintritt, und ist nur von den geheimen ausgeschlossen. 98. Der Senat macht die Anordnungen, die er nöthig findet, für seine innere Ordnung. 99. Der Senat muß dafür sorgen, daß ein Civil-, Kriminal-, und ein Militär-Kodex ausgearbeitet werde, die insbesondere die franzö-

Digitized by Google

sche Gesetzgebung zur Basis haben sollen. 100. Ein jeder der Repräsentanten votirt nach seinem Gewissen, ohne die Meinung und besondere Weisungen derer zu bedürfen, deren Repräsentant er ist. 101. Im Falle des Todes, der Resignation oder physischer Untauglichkeit des Gubernators, ernennt der Senat aus seiner Mitte eine stellvertretende Regierungs-Kommission von drei Mitgliedern, welche provisorisch mit den Staats-Sekretären die Gesetze vollzieht, bis der Gubernator nach dem Wahlgesetze gewählt wird. Im Falle, daß der Senat entlassen ist, so stellen die Staats-Sekretäre provisorisch einen stellvertretenden Regierung-Rath auf, und dieser muß sogleich den Senat zu einem außerordentlichen Zusammentritt zusammenberufen; und die Senatoren müssen auch ungerufen zu diesem Behufe sich versammeln. In beiden Fällen müssen entweder der Senat oder der Rath sogleich auch allen Eparchien bekannt machen, daß sie ihre Bevollmächtigten zur Wahl des Gubernators einsenden. Kap VII. Von dem Gubernator. (*Περὶ Κυβερνήτου*). 102. Dem Gubernator ist die gesetzvollziehende Gewalt anvertraut. 103. Der Gubernator ist unverletzlich. 104. Die Staats-Sekretäre sind verantwortlich für ihre Amts-Handlungen. 105. Er vollzieht die Gesetze durch die Staats-Sekretäre im Bereiche des ganzen Staates. 106. Alle Verordnungen werden von dem Gubernator unterschrieben, von dem Staats-Sekretär, in dessen Amts-Zweig sie gehören, mitunterfertigt und mit dem Siegel der nämlichen Sekretärerie (Ministeriums,) gesiegelt. 107. Er sezt die Land- und Seemacht in Bewegung. 108. Er macht Gesetzanträge an den Senat, nach dem Artikel 75, indem er einen oder mehrere Staats-Sekretäre beauftragt, bei der Verhandlung darüber im Senate zugegen zu seyn. Bei dieser Diskussion muß aber unter andern auch jener Staats-Sekretär zugegen seyn, zu dessen Departement das in Antrag gebrachte Gesetz gehört. 109. Er sorgt für die innere und äußere Sicherheit des Staates. 110. Er stellt an und wechselt die

Staats-

Digitized by Google

Staats-Sekretäre und alle Dienste und Aemter der Regierung, und bestimmt die Pflichten eines jeden derselben. 111. Er korrespondirt mit den fremden Mächten. 112. Er erklärt Krieg, schließt Frieden, Verträge, nach dem Art. 95. 113. Er schickt Gesandte, Konsuln, Agenten u. s. w. nach den fremden Staaten und empfängt solche gleicher Weise von ihnen. 114. Er kann den Senat außerordentlich zum Zusammentritt oder zur Sitzung, versammeln, wenn es die Noth erfodert, und ihn, nach dem Bedarf des Staates, länger als vier Monate beisammen halten. 115. Er sorgt für die genaue Vollziehung der Gesetze. 116. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Urtheile der Gerichte vollstreckt werden. 117. Er hat die Pflicht, einen Gesetzantrag über Organisirung einer National-Garde zu machen. 118. Der Gubernator hat keinen Zutritt in den Senat, außer beim Beginne und Schlusse der Sessionen. 119. Beim Beginne einer jeden Session spricht er über die auswärtigen Verhältnisse, den innern Zustand des Staates, besonders aber über die Einnahmen und Ausgaben, über den künftigen Bedarf des kommenden Jahres und die möglichen Verbesserungen der öffentlichen Angelegenheiten. 120. Die Wahl des Gubernators wird durch ein besonders Gesetz reguliert werden, das von dem Senate dieses Jahres ergehen wird. 121. Die Dauer des Gubernators ist auf sieben Jahre. 122. Der gewählte Gubernator schwört öffentlich vor dem Senate, daß er die Verfassung Griechenlands beschützen und erhalten wolle nach dem Gubernators-Eide. 123. Der Gubernator bestätigt und publizirt die Gesetze, nach dem Art. 73. 124. Der Gubernator kann, aus Menschenliebe und aus starken Gründen, die Todesstrafe abändern, nach Berathung mit den Staats-Sekretären, auf Empfehlung des Gerichts. 125. Es ist dem Gubernator und dem Senate absolut verboten, sich in was immer für einen Vertrag einzulassen, der die Aufhebung der politischen Existenz und Unabhängigkeit der Nation zum Zwecke hätte. — Kap. VIII. Von den Staats-Sekretären.



Digitized by Google

126. Die vollziehende Gewalt hat Staats-Sekretäre für: a) die auswärtigen Angelegenheiten; b) für das Innere und die Polizei; c) für die Finanzen; d) für den Krieg; e) für die Marine; f) für die Justiz und den Unterricht. 127. Diese publiziren und vollstrecken alle Befehle des Gubernators und jeder unterfertigt mit, was sich auf seinen Zweig bezieht. 128. Jeder Sekretär muß, auf die Auffoderung des Senats, diesem die nöthigen Aufklärungen geben über Gegenstände, die in seinen Zweig einschlagen; nur der für die auswärtigen Angelegenheiten kann die Bekanntmachung von Dingen verschieben, die es gerade nicht räthlich wäre, bekannt zu machen. 129. Sie haben freien Zutritt zu allen Sitzungen des Senats, und werden angehört, wenn sie das Wort verlangen. 130. Keiner der Staats-Sekretäre darf, weder direkt noch indirekt, Theil nehmen an dem Pacht der Staats-Einkünfte, bei Strafe des Verlustes seines Dienstes. 131. Die Staats-Sekretäre sind verantwortlich und werden vor dem Senat verklagt, wegen Verrath, Mißbrauch der Staatsgelder und wegen Unterschrift einer Verordnung, die den Grundgesetzen zuwider läuft. 132. Der Senat hat das Recht, die Anklagen gegen die Staats-Sekretäre zu untersuchen; und wenn er durch Stimmenmehrheit die Untersuchung beschlossen, so sezt er eine Voruntersuchungs-Kommission nieder, bestehend aus sieben Senatoren, die, nachdem sie vereidet worden, ihren Präsidenten wählt und ihre Arbeiten beginnt. Wenn eine Sitzung ist, um den Bericht der Voruntersuchungs-Kommission zu vernehmen, kann der Senat die Untersuchung annehmen oder verwerfen. Nimmt er sie an, so bestimmt er einen Tag, an dem er sich als Gerichtshof konstituirt. Der Präsident des obersten Gerichtes präsidirt dem Senate durch die Zeit der Untersuchung, der Senats Präsident aber und die Voruntersuchungs-Kommission nehmen keinen Theil weder an der Anklage, noch am Votiren. Der Präsident vereidet die Senatoren auf folgenden Eid: „Ich schwöre vor Gott und

Digitized by Google

„den Menschen, Acht zu haben auf die Anklage, die vorgele-
„sen werden wird, von dem Präsidenten der Voruntersuchungs-
„Kommission; nicht zu verrathen weder die Rechte des Be-
„klagten noch die der Gesellschaft; euch nicht influenziren zu
„zu lassen, weder von persönlichem Hasse, noch von Furcht
„oder Mitleid; zu entscheiden, indem ihr sowohl in die An-
„klage als in die Vertheidigung des Beklagten eingehet mit
„jener Unparteilichkeit, die dem gerechten und freien Manne
„ziemt." Nach der Vereidigung beginnt die Untersuchung, die nur vom Präsidenten geschieht und die Vertheidigungen, ohne daß einem der Senatoren erlaubt wäre, dafür oder dagegen zu sprechen; der Präsident oder ein anderer von der Voruntersuchungs-Kommission erfüllt die Pflichten des General-Prokurators. Die Mehrheit der Stimmen ist hinreichend, um das Verbrechen zu erweisen; die Absetzung des Beklagten von seinem Ministerium ist die einzige Strafe, die der Senat verhängen kann; der Beklagte, nachdem er schuldig erwiesen worden, ist als simpler Staatsbürger, der Verfolgung der betreffenden Gerichtsbehörden und der von den Gesetzen auferlegten Strafe unterworfen. — Kapitel IX. Von den Gerichten. 133. Die richterliche Gewalt ist unabhängig von den zwei übrigen in ihren Aussprüchen. 134. Sie richtet nach den geschriebenen Gesetzen der Nation. 135. Sie wird durch die Gerichte im Namen der Nation ausgeübt. 136. Drei Arten Gerichte sind in Griechenland angenommen: a) Friedens-Gerichte; b) Landgerichte; c) Obergerichte. Außer diesen ist noch ein oberstes oder Kassationsgericht niedergesetzt, das im Sitze der Regierung sich befindet. 137. Es sollen auch Geschwornen-Gerichte eingeführt werden; der Senat soll durch ein besonderes Gesetz dafür sorgen, sie zu organisiren. 138. Gerichtliche Kommissionen oder außerordentliche Tribunale sind in der Folge verboten. 139. Es ist den Griechen erlaubt, sich durch apellable und inappellable Schiedsrichter richten zu lassen. 140. Die Prozesse werden



Digitized by Google

öffentlich verhandelt, außer wenn die Oeffentlichkeit dem Anstande zuwider läuft; und darüber muß das Gericht entscheiden. 141. Die Urtheilssprüche der Gerichte erfolgen immer öffentlich. 142. Bis dahin, daß die Kodices nach dem Artikel 99. publizirt werden, sind die byzantinischen Gesetze, die von der zweiten National-Versammlung veranstaltete Sammlung der Kriminal-Gesetze und die von der griechischen Regierung bekannt gemachten Gesetze in Kraft; in Handels-Sachen hat die französische Handels-Gesetzgebung, Gesetzeskraft. 143. Die vorliegenden konstitutionellen Gesetze gehen allen übrigen vor, und die von dem (jetzigen) griechischen Staate erlassenen Gesetze gehen den ältern vor. 144. Die Richter sind verantwortlich für Betrug, Bestechung, Parteilichkeit und die Verbrechen, die das Gesetz über Organisirung der Gerichte auseinandersezt. 145. Die niedern Gerichte sind verantwortlich den höhern und das oberste dem Senate. 146. Das Gesetz über Organisirung der Gerichte, unter Nr. 13 des Gesetzkodex ist in Kraft. Nach demselben werden die Gerichte bestellt werden. Der Senat wird im Verlaufe dieses Jahres eine Kommission niedersetzen, die dieses Gesetz überarbeiten und es dann seinem Urtheile vorlegen wird.

Anhang. 147. Die Regierung soll unverzüglich dafür sorgen, daß ein solider Fond ausgemittelt werde für die Wittwen und Waisen der für das Vaterland gefallenen Soldaten, und allen Mißbräuchen hierin vorbeugen. 148. Die Regierung ist verpflichtet, nach der Herstellung der griechischen Angelegenheiten alle jene zu belohnen, die beigetragen haben und bis zum Ende beitragen werden zur Heilung der Geldbedürfnisse Griechenlands, und diejenigen zu entschädigen, die offenbar für dasselbe unglücklich geworden sind. 149. Die Farben der Nationalfahne und der Flaggen, zu Land und zur See, sind blau und weiß. Die Form der National-Flaggen und der National-Fahne ist nach der früher darüber von der Regierung ergangenen Anordnung einzurichten; und außer

Digitized by Google

diesen Flaggen sollen die Griechen keine andern gebrauchen, weder zu Lande noch zur See. 150. Das Siegel des griechischen Staates führt zum charakteristischen Zeichen die Minerva, mit den Symbolen der Klugheit.

Der griechische Eid. Ich schwöre im Namen des Allerhöchsten und des Vaterlandes, immer mitzuwirken zur Befestigung der Freiheit und der Wohlfahrt meiner Nation, bereit dafür selbst mein Leben zu opfern, wenn es die Noth erfodert. Ich schwöre überdieß, den Gesetzen meines Vaterlandes zu gehorchen, die Rechte meiner Mitbürger zu achten, und die Pflichten des Bürgers unverletzlich zu erfüllen.

Der Senator-Eid. Ich schwöre im Namen des Allerhöchsten, die Grundgesetze des griechischen Staates unerschütterlich zu bewahren, und bei keiner Gelegenheit und unter keinem Vorwande davon abzuweichen, noch andere abweichen zu lassen; immer zu vertheidigen die Unabhängigkeit meiner Nation und die allgemeine und individuelle Freiheit meiner Mitbürger; und aus allen meinen Kräften beizutragen zur Bewahrung und Vermehrung der allgemeinen und individuellen Wohlfahrt der Griechen.

Ich schwöre überdieß, von Niemanden, unter keinerlei Vorwand, weder unmittelbar noch mittelbar das geringste Geschenk anzunehmen, um meine Stimme nach dem Wohlgefallen eines Andern und gegen mein Gewissen zu geben.

Eid des Gubernators. Ich schwöre im Namen des Allerhöchsten, unerschütterlich zu bewahren die Fundamental-Gesetze des griechischen Staates, und bei keiner Gelegenheit und unter keinerlei Vorwand sie aufzuheben, noch aufheben zu lassen.

Ich schwöre überdieß zu vertheidigen und zu bewahren aus allen meinen Kräften die Unabhängigkeit der griechischen Nation und die allgemeine und individuelle Freiheit; zu achten die Rechte aller Bürger insgesammt und eines jeden insbesondere; und zur Bewahrung und Vermehrung des all-

Digitized by Google

gemeinen und besondern Wohls keines der Mittel zu versäumen, welche die Gesetze meiner Gewalt anvertraut haben.

Nr. 15. des Kodex der Dekrete. Die dritte National-Versammlung der Griechen, nachdem sie das Gesetz von Epidauros, oder die provisorische Verfassung Griechenlands revidirt, davon weggenommen und dazu gethan, und es berichtet hat, dekretirt:

1. Diese Verfassung wird unter dem Namen: Politische Konstitution Griechenlands von nun an anerkannt, der Treue des Senats, des Gubernators und der Justiz überantwortet, um genau bewahrt zu werden; sie wird dem Wohlwollen der Völker und dem Patriotismus jedes Griechen überantwortet, um in ihrer ganzen Ausdehnung vollzogen zu werden.

2. Unter keinerlei Vorwand und Umstand kann der Senat, oder die Regierung etwas der gegenwärtigen Konstitution Zuwiderlaufendes verordnen oder vollziehen.

3. Diese Konstitution wird im Druck durch den ganzen Staat bekannt gemacht.

4. Das Orinigal wird in dem Archiv des Senats aufbewahrt.

5. Das gegenwärtige Dekret soll in den Kodex der Dekrete eingetragen und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Gegeben in Trözen im Monate Mai des 1827sten Jahrs des Heils und des siebenten der Unabhängigkeit.

(Folgen die Unterschriften: 171 an der Zahl.)

---

Digitized by Google

## 17.

## Griechen. — Dekret der stellvertretenden Regierungs-Kommission hinsichtlich der von der neuen Konstitution vorgeschriebenen Ernennung der verantwortlichen Staats-Sekretäre. Poro, 11. Juni 1827. *)

„Die stellvertretende Kommission thut kund: Von der Promulgation der nun sanktionirten Staatsverfassung erfüllte die stellvertretende Kommission die Pflichten der Regierung unmittelbar, oder durch den Generalsekretär Hrn. Georg Glaraki, der nach der Verfassung der zweiten Nationalversammlung gewählt war. Nun aber, da jene Verfassung bekannt gemacht worden, sind, kraft §. 126, von der stellvertretenden Kommission folgende Staatssekretäre ernannt worden; für das Auswärtige Hr. G. Glaraki: für das Innere und die Polizei Hr. Anastasius Londo; für die Oekonomie (Staatswirthschaft, Finanzen) Hr. Georg Maurommati; für das Kriegsministerium Hr. Andreas Metaxa; für die Marine bleibt zu ernennen; für die Justiz und den Unterricht (Schulwesen), Hr. Gerasimus Kopa. Mittlerweile, da Hr. Andreas Metaxa nicht anwesend und der Staats-Sekretär für die Marine noch nicht ernannt ist, übernimmt provisorisch ihre Funktionen, Hr. G. Glaraki. — In der Folge werden die Anordnungen der stellvertretenden Kommission mit unterzeichnet von dem Staats-Sekretär des betreffenden Zweiges, laut §. 126 und 127, publizirt und exequirt durch den betreffenden (Staats-) Sekretär mittels einer besondern Verordnung desselben, laut §. 127. — Nach dem §. 3 des Dekretes Nr. 16 der dritten Nationalversammlung, muß ein jeder der verschiedenen Staats-Sekretäre ein eigenes Siegel haben, mit dem die in eines jeden Geschäftszweig gehörenden Anordnungen der stellvertretenden

*) Nach der im österr. Beobachter enthaltenen Uebersetzung.

Digitized by Google

Kommission, so wie auch des Sekretärs eigene Verordnungen gesiegelt werden sollen. Da aber diese Siegel noch nicht fertig sind, so werden für jezt alle Anordnungen der stellvertretenden Kommission, so wie auch die eigenen Verordnungen der Staats-Sekretäre mit dem dermaligen Siegel der Kommission gesiegelt, bis die erfoderten ordentlichen Siegel fertig werden. Poro, den 11. Juni 1827. Die stellvertretende Kommission: Georg Mauromichali Joann. M. Milaiti Jannuli Nako."

---

## 18.

## Griechen. — Aktenstücke, das Unternehmen des Lords Cochrane zu Gunsten der Griechen betref.

(Fortsetzung der im VIII. Bd. S. 102. abgebrochenen Urkunden.)

11. Proklamation des Lord Cochrane, die Vorfälle im Piräus betref. 16. (28) April 1827. *)

Seesoldaten! Ich habe an der heute mit den Türken abgeschlossenen Kapitulation keinen Theil. Die, welche ich gestern vorschlug, nahmen die Türken nicht an; sie enthielt die Bedingung, daß sie sich an Bord unserer Schiffe begeben, und daselbst ihre Waffen und Fahnen abliefern sollten. Wäre man darauf eingegangen, so hätte man sich, so lang ich am Leben gewesen wäre, nie durch die Handlungsweise entehrt, die ihr heute auf dem Lande sich ereignen saht. Da ich ein entehrendes Gemetzel zum Voraus befürchtete, so gab ich euch den Befehl, euch auf eure Posten zu begeben, und fühle nun eine lebhafte Genugthuung, daß ihr so wenig als ich Mitschuldige eines Vorfalls waret, der der schändlichste ist, den ich je gesehen habe, und der höchstens durch die Betrachtung entschuldigt werden kann, daß die Türken oft eben so

*) Aus der Bremer-Zeitung vom 5. September 1827.

Digitized by Google

gegen euch gehandelt haben. Ich übergehe euch die tausend Talaris, die ich euch versprochen habe, als Belohnung eurer Tapferkeit und eurer Subordination unter meine Befehle, die stets mit der Ehre, der Menschlichkeit und dem Interesse des Vaterlandes im Einklange stehen werden.

Seehafen Piräus, den 16. (28.) April.

Unterz. Cochrane."

12. Bericht des Lord Cochrane an die stellvertretende Regierungskommission Griechenlands über seine Expedition nach den jonischen Gewässern im Monat Mai. Gegenüber von Kálamo am 28. Mai 1827. *)

An die stellvertretende Regierungs-Kommission Griechenlands.

Meine Herren! Nachdem Ihr mir Euren Wunsch eröffnet hattet, daß ich mich bestreben sollte, ehemöglichst die Seeblokade der Festung Chlumütz (Kastell Corneſe) aufzulösen, so segelte der Zweidecker Hellas am 19. d. M. von Spezzia dahin ab, und machte am 22. Jagd auf eine Goelette und eine Brigg, die einen Theil der Blokade ausgemacht hatten, und als er den nämlichen Abend in die Nähe des Kaps von Klarenza gekommen war, jagte er drei feindliche Schiffe, eine Fregatte, eine Korvette und eine Brigg. Das größte derselben muß sehr stark gelitten haben, indem es von der Hellas auf Stimmweite beschossen wurde. — Später nahm sie ein türkisches Kauffahrteischiff, beladen mit Kriegs- und Mundvorräthen, und machte auf fünf andere mit ähnlicher Ladung Jagd. — Alle Gefangenen, darunter der Kiutzuk-Aga von Patras, ein Kommissär des Kiutajers mit seiner Familie wurden unangefochten entlassen, mit ihren Sachen, auf die Bedingung, daß für sie christliche Gefangene freigelassen werden.

*) Nach der im öster. Beobachter vom 16. Aug. 1827 enthaltenen Uebersetzung aus der allgemeinen Zeitung Griechenlands vom 16. Juni.

Digitized by Google

Ich habe die Ehre zu seyn, meine Herren, euer gehorsamer Diener.

Gegenüber von Calamo. am 28. Mai 1827.

Cochrane.

---

## 19.

## Griechen. — Berichte über die Kriegsvorfälle zu Land vom 20. Febr. (4. März) 1827 anfangend.

(Fortsetzung der im VIII. Bd. Seite 126 abgebrochenen Aktenstücke.)

10. Bericht des Generals Church an die stellvertretende Regierungs-Kommission Griechenlands 28. Mai 1827. *)

An die stellvertretende Regierungs-Kommission Griechenlands.

Wesentliche Daten zeigten uns die Nothwendigkeit, die Art unserer Bewegungen gegen den Feind abzuändern. Die Jahreszeit und die Lage des Feindes, wegen Mangel an Mund-Bedürfnissen kritisch, erfoderten als ersten Schritt zu unsern neuen Bewegungen, daß wir den Phalerus verließen. Aus dieser Ursache also und andern, die Hr. Johann Ambrossiadi der erlauchten Kommission überbringt, bereitete ich gestern gegen Abend alles Nöthige zur Translocirung des Lagers im Phalerus, nachdem ich die verschiedenen Kommandanten und Truppenkorps angewiesen hatte, welche Stellungen sie behaupten und was jeder von ihnen thun sollte. Nach Untergang der Sonne beorderte ich die kleine Flotille der Armee, sich der Küste möglichst zu nähern, und schiffte darauf unsere kleine Artillerie ein. Gegen die zweite Stunde der Nacht (10 Uhr Abends) begannen die Soldaten sich in

*) Nach der im öster. Beobachter vom 2. Juli aus der allgemeinen Zeitung Griechenlands Nro. 46 befindlichen Uebersetzung.

Digitized by Google

der größten Ordnung einzuschiffen, aber wegen Mangel an hinlänglichen Transport-Fahrzeugen konnten nicht alle Truppen während der Dauer der Nacht eingeschifft werden; unsrer vor den feindlichen Verschanzungen aufgestellten Truppenkorps blieben, ob sie schon mit jeder Stunde sich verdünnten, doch die nöthige Zeit lang in ihren Positionen. Die Feuer waren angezündet, wie die Nächte vorher, und so blieben die uns von allen Seiten umringenden Feinde in der größten Unkenntniß dessen, was vorging. Schon war der Tag angebrochen, als noch nicht alle Soldaten eingeschifft waren, und die Feinde mit Kavallerie und Infanterie gegen unsre Stellungen sich in Bewegung sezten. Ich berichte der erlauchten Kommission mit der größten Zufriedenheit meines Herzens, daß sowohl wegen der vorläufig getroffenen Maaßregeln, als wegen der Standhaftigkeit der Soldaten, die Einschiffung ohne allen Verlust statt hatte, obgleich der Feind den Unserigen sehr nahe gekommen und der Schutz unserer Flotille nur gering war, und obgleich die Transportfahrzeuge, die unsere Truppen überführten, durch drei volle Stunden dem feindlichen Feuer ausgesezt waren. Erlauchte Kommission! Die schwierige Aufgabe der Einschiffung der Truppen ist auf eine Art gelöst worden, die ihnen große Ehre macht, wie es der Alkibiades gestehen mag, der sich zu jener Zeit auf der Spitze des Phalerus befand und unsere mit Soldaten angefüllten Fahrzeuge schaute, wie sie nach einander von der Küste abfuhren, ohne daß seine Armee sie daran verhindern konnte. Während der Einschiffung unserer Truppen wurden mehrere von den Feinden getödtet oder verwundet, während von den Unserigen nur Ein Mann verwundet wurde. Wir hatten dem Feinde nur einen Hügel überlassen, auf dem, da er weder Wasser noch Bäume hat, die Sonnenhitze unerträglich ist. Die Offiziere der Arriergarde und ihre Truppen, und die den Transport der Artillerie und Munition auf sich hatten, sind der Achtung und Hochschätzung ihrer Mitbürger würdig.

Digitized by Google

Unter ihnen zeichneten sich die Generale Makryjanni, K. Vlachopulo, Belisarius Kalogero, Jannussi und Diamandi Zerva aus. Die lezten der eingeschifften Generale und deren Truppen die Türken abhielten, an die Küste vorzurücken, sind der tapfere J. Kolokotroni und Nikita Stamatelopulo. Diese zwei wahren Patrioten führten ihre Truppen mit fliegenden Fahnen in die Schiffe. Nach dem Obigen kann ich ferner nicht den Eifer und die Ausdauer der Kapitaine und Matrosen unserer Flotille, die unsere Soldaten überführten, mit Stillschweigen übergehen. Der Kommandant der spezziotischen Goelette, die Spartanerin, G. Myriali und seine Kameraden Emmunuel Sando und Lazara Panagi, so wie die spezziotische Schiffsmannschaft unter seinen Befehlen, haben die größte Bereitwilligkeit und Eifer bewiesen, sowohl bei dieser Gelegenheit (der Einschiffung) als die ganze Zeit über, seitdem der erwähnte Myriali von dem ersten Admiral Lord Cochrane unter meine Leitung beordert worden. Ich verdanke ihm viel und empfehle ihn daher der besondern Sorgfalt der erlauchten Kommission.

„Ich beharre indessen mit der tiefsten Ehrfurcht.

Salmis am 28. Mai 1827.

Der Generalissimus:
Church."

11. Bericht über den Fall der Akropolis von Athen. 9. Juni 1827. *)

„Griechen! Die Nation, die Regierung, die Kommandanten zu Land und zur See, die Menschenliebe der Vereine Europa's thaten Alles, was möglich war, für die Akropolis von Athen und die darin Belagerten, und unterstützten die bei Athen Kämpfenden mit allem Beistand, den die Umstände

*) Nach der im österr. Beobachter vom 16. Aug. 1827 enthaltenen Uebersetzung aus der allgemeinen Zeitung Griechenlands vom 16. Juni.

Digitized by Google

erlaubten. — Aber eben so unerwartete, als unangenehme Vorfälle vereitelten die Hoffnungen, die wir mit Recht auf so viele Anstrengungen und Opfer bauen durften. — Die Akropolis von Athen ist — nach einem heldenmüthigen Widerstande von so vielen Monaten — durch Kapitulation in die Hände der Feinde übergegangen; die Belagerten alle, die Bewaffneten und Unbewaffneten, sind gerettet worden, eingeschifft auf Kriegsschiffe Frankreichs und Oesterreichs. — Indessen ist des Feindes Vortheil dabei viel geringer, als ihn euch der Eindruck der ersten Augenblicke vorstellen mag. — Von viel größern Gefahren, als die heutigen, haben die göttliche Vorsicht und eure eigenen Arme sonst schon Griechenland gerettet. Heute aber, da ihr auch die Gefühle und den Beistand der christlichen Welt für euch habt, welche den grausamen und blutdürstigen Charakter eurer Tyrannen nicht mehr miskennt, welcher Zweifel bleibt noch übrig, daß ihr sowohl euren Feinden durch neue glänzende Thaten schaden, als auch Griechenlands ruhmvolles Daseyn vollends befestigen könnet. — Eure großen Opfer und die vorhergehenden Siege haben genug bewiesen, daß ihr der kostbaren Freiheit würdig seyd. Um auf festem Grunde zu fußen und sicher und bald an's Ziel eurer Kämpfe zu gelangen, überzeugt euch, daß ihr nur die trügerischen und hinterlistigen Versprechungen eurer Feinde fürchten und fliehen müsset; denn wenn Betrug der Vorläufer ihres langgefaßten und unabänderlichen Planes gegen euch ist, so werden Tod und Sklaverei seine unabwendbaren Folgen seyn. Ueberzeugt euch, daß eure Tapferkeit, begleitet von Eintracht, Gehorsam und Energie, keineswegs das Feuer und das Schwert eines Feindes fürchten darf, dessen Vernichtung gewiß ist, wenn ihr ihn mit standhafter Entschlossenheit bekämpfen wollt. — Griechen! Ergreifet daher alle die Waffen, ohne Ausnahme und ohne Verzug; eilt alle muthig gegen den Feind. Und ihr Einwohner jedes andern Standes, wirket mit und helfet, was

Digitized by Google

jeder vermag, zu den Kriegsunternehmungen, und zweifelt nicht, daß Sieg und Triumph folgen werden auf eure nur zeitlichen und kleinen Unfälle. — Was mich betrifft, so will ich keinen Augenblick verlieren und nichts verabsäumen, um meine großen und heiligen Pflichten gegen Griechenland zu erfüllen; gänzlich überzeugt, daß, wenn ihr immer standhaft bleibt in eurem Kampfe für's Vaterland, ihr immer unüberwindlich bleiben und ohne Zweifel frei werden werdet. Von Salamis, den 9. Juni 1827. Der Generalissimus R. Church."

---

## 20.

## Griechen. — Anklageschrift gegen den Obristen Fabvier, von den mit demselben in der Akropolis belagert gewesenen griechischen Kapitäns bei der griechischen Regierungs-Kommission eingereicht am 1. Juni 1827. *)

Die achtungswerthe Regierung kennt die Antwort, die wir auf den ersten uns von außen gemachten Vorschlag, die Citadelle dem Kiutay zu übergeben, ertheilten; sie kennt unsern damals ausgesprochenen beharrlichen Entschluß, sie bis auf das lezte Gerstenkorn zu halten, ungeachtet wir von Zeit zu Zeit gegen Meutereien der Soldaten zu kämpfen hatten, die unter solchen Umständen natürlich waren. So standen die Angelegenheiten, als wir einen Europäer, den Kommandanten eines österreichischen Fahrzeugs erblickten (bekanntlich Major Corner), der uns von dem Areopag aus zurief, er wolle mit uns parlamentiren. Wir schickten nach

*) Nach der in der allgemeinen Zeitung vom 7. September 1827 enthaltenen Uebersetzung aus dem in Hydra erscheinenden Blatt: die griechische Biene.

Digitized by Google

ihm und erfuhren, daß er uns seine Vermittelung anbiete, da er eine weiße Fahne auf der Citadelle erblickt habe. Die Antwort unserer Leute stimmte mit unserm gemeinsamen Entschlusse überein, daß wir nämlich keine Fahne aufgesteckt, und eben so wenig eine Vermittelung nöthig hätten. Da aber stampfte Obrist Fabvier in Mitte der Soldaten auf die Erde, schrie laut auf, insultirte alle andern Chefs, und brachte es durch seine Drohungen gegen uns dahin, daß der österreichische Kommandant und auch Hr. v. Rigny berufen wurden, durch deren Veranstaltung dann die Kapitulation zu Stande gebracht und das Fort übergeben ward. Wir fodern daher, mit dem Obrist Fabvier vor Gericht gestellt zu werden, damit unser Volk und die ganze Welt erfahre, wer die Uebergabe des Schlosses veranlaßte, das seit einem Jahre vertheidigt und für das so viel Blut vergossen worden war. Um sich von der Wahrheit dieser patriotischen Anklage gegen den Urheber des Falls der Citadelle zu überzeugen, kann die Regierung die Hellenen und die unparteiischen Philhellenen befragen, so wie das Journal des öffentlichen Sekretairs lesen. Den 1. Juni 1827. (Unterz.) Die Waffenkommandanten N. Kriziotes, D. Eumorfopulo, Eust. Kazzikojanni, J. Mammuris, G. Phokas. Die Demogeronten: Stayrus Vlachopulo, Nikolas Zakkarizzi."—

Schreiben des Obersten Fabvier aus Veranlassung der voranstehenden Anklageschrift, an die prov. Regierung Griechenlands. Methana, 25. Juni 1827.*)

„Meine Herren! Da ich durch öffentliche Gerüchte erfahren hatte, daß eine von den Kapitani's der Akropolis eingereichte Denunziation gegen mich existire, so hatte ich die Ehre Sie zu bitten, mir wegen dieser niedrigen Verläumdung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Sie antworteten mir,

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Sie hätten nichts dergleichen erhalten, und das Geschmäz müsse man verachten. Es war in Ihrem Interesse, meine Herren, daß ich diese gerechte Foderung machte; denn was mich betrifft, so würden alle Unterschriften, die man zusammen brächte, nicht zu Stande bringen, daß auch nur Ein französischer Bürger seine Meinung über mich änderte. Wenn ich aber fortfahren soll zu kämpfen, so kann ich nicht genug das Vertrauen des Volks besitzen, dessen Kinder ich zum Treffen führe. Sie zunächst sind es, die die Sache berührt. Bedenken Sie, ob Sie sich dadurch vor den Augen der Welt ehren, daß Sie einen Mann, der seit drei Jahren sich für Sie geopfert hat, auf diese Art belohnen. Ich habe die Ehre ꝛc. Methana, 25. Juni Obrist Fabvier.

---

21.

## Griechen. — Bekanntmachung der griechischen Regierung die Ausdehnung des Blokadestandes griechischer Inseln und Küsten betreffend Poros 9. Juni 1827. *)

„Regierung von Griechenland. Provisorische Kommission. Am 18. Febr. hat die Kommission unter Nr. 5745 ihrer Dekrete den eretrischen und maliakischen Meerbusen, so wie den ganzen Umfang der Insel Negroponte in Blokadestand erklärt, weil die damaligen Umstände es foderten. Da nun aber das Loos der Waffen auch die Festung von Athen hat in die Gewalt des Feindes fallen lassen, und die griechischen Heere die Schluchten des östlichen Griechenlands zu ihrer Sicherheit besetzen müssen, so erklärt die provisorische Kommission, in der Absicht, jene Blokade weiter auszudehnen, durch Gegenwärtiges alle Häfen und Küsten von Attika, des eretrischen Meer-

*) Nach der in der allgemeinen Zeitung vom 22. Aug. 1827 enthaltenen Uebersetzung.

Digitized by Google

Meerbusens, den ganzen Umfang der Insel Negroponte und der benachbarten Inseln, und endlich die Küsten des maliakischen Meerbusens, in Blokadestand. Es ist der Seemacht Befehl ertheilt, diese Blokade aufrecht zu halten, und gedachte Seemacht soll nach Bedürfniß verstärkt werden. Demnach wird an die Oberbefehlshaber der neutralen Mächte eine Bekanntmachung ergehen, damit sie ihren Kapitainen die nöthigen Befehle geben, daß sie die Rechte der griechischen Nation achten, und die Schranken der Neutralität unverletzlich beobachten sollen. Poros, 9. Juni. Die provisorische Kommission. Georg Mauromichali; Johann Milaiti; Jannuli Nako; der Marinesekretair, G. Glaraki." —

## 22.

## Vertrag zur Pazifikation Griechenlands. London 6. Juli 1827. *)

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Se. Majestät der König von Großbritannien und Irland, Se. Majestät der König von Frankreich und Navarra und Se. Majestät der Kaiser aller Reußen, durchdrungen von der Nothwendigkeit, dem blutigen Kampfe ein Ziel zu setzen, welcher, indem er die griechischen Provinzen und die Inseln, des Archipelagus allen Unordnungen der Anarchie Preis gibt, täglich dem Handel der europäischen Staaten neue Hindernisse in den Weg legt, und Seeräubereien veranlaßt, welche nicht nur die Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile beträchtlichen Verlusten aussetzen, sondern auch lästige Maaßregeln des Schutzes zu Einschränkung derselben nothwendig machen; nachdem überdieß Se. Majestät der König von Großbritannien und Irland und Se. Majestät der König von

*) Aus der Gazette de France vom 16. Juli 1827 übersezt.



Digitized by Google

Frankreich und Navarra von Seite Griechenlands mit der dringenden Bitte angegangen worden, ihre Vermittelung bei der ottomanischen Pforte einzulegen, und eben so wie Se. Majestät der Kaiser von Rußland von dem Wunsche beseelt sind, dem Blutvergießen ein Ende zu machen, und den unabsehbaren Uebeln aller Art zu begegnen, welche aus der Fortdauer eines solchen Zustandes der Dinge entspringen könnten, haben beschlossen, ihre Anstrengungen zu vereinigen, und durch einen förmlichen Traktat die Art und Weise ihrer Dazwischenkunft festzusetzen, die zum Zweck hat, den Frieden zwischen den kriegführenden Theilen mittelst einer Uebereinkunft herzustellen, welche das Interesse der Menschheit sowohl, als das Bedürfniß der Erhaltung der Ruhe in Europa gleichmäßig erheischen. Dem zufolge haben sie zur Erörterung, Abschließung und Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Großbritannien und Irland den right honourable William Viscount Dudley, Pair des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, geheimen Rath Sr. großbritannischen Majestät und ihren ersten Staats-Sekretär für die auswärtigen Angelegenheiten.

Se. Majestät der König von Frankreich und Navarra den Fürsten Julius Grafen von Polignac, Pair von Frankreich, Ritter der Orden Sr. allerchristlichsten Maj., Generallieutenant ihrer Armeen, Großkreutz des St. Mauritius-Ordens von Sardinien und ihren Gesandten bei Sr. großbritannischen Majestät.

Und Se. Majestät, der Kaiser aller Reußen, den Fürsten Christoph von Lieven, Infanterie-General in den Armeen Sr. kaiserlichen Maj., ihren General-Adjutanten, Ritter der Russischen Orden, des preußischen schwarzen und rothen Adler-Ordens, des hannöverischen Guelphen-Ordens, Kommandeur-Großkreutz des Schwert-Ordens und des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, ihren außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei Sr. großbritannischen Majestät.

Digitized by Google

Welche, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden hatten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die hohen kontrahirenden Theile werden der ottomanischen Pforte ihre Vermittelung in der Absicht anbieten, um zwischen dieser Macht und den Griechen eine Versöhnung zu bewerkstelligen.

Das Anerbieten dieser Vermittelung wird der ottomanischen Pforte alsogleich nach der Ratifikation dieses Vertrags, mittelst einer, von den Bevollmächtigten der verbündeten Höfe zu Konstantinopel unterzeichneten Deklaration gemacht werden, und zu gleicher Zeit wird das Begehren eines alsbaldigen Waffenstillstands, als unerläßliche Präliminär-Bedingung zur Eröffnung der Unterhandlungen, an die kriegführenden Parteien gestellt werden.

Art. 2. Die der ottomanischen Pforte vorzuschlagende Uebereinkunft soll auf folgenden Grundlagen beruhen: Die Griechen sollen als Lehenträger den Sultan für ihren Oberherrn anerkennen und in Folge dieser Oberherrlichkeit einen jährlichen Tribut bezahlen, dessen Betrag ein für allemal durch gemeinsames Einverständniß festgesezt werden soll. Sie sollen durch die Behörden regiert werden, die sie selbst erwählen und ernennen werden; auf deren Ernennung jedoch die Pforte eine bestimmte Einwirkung haben soll.

Um eine vollkommene Scheidung zwischen den Individuen beider Nationen herzustellen und die Kollisionen zu verhindern, welche die unvermeidliche Folge eines so langen Streites wären, sollen die Griechen in dem Besitz alles, auf dem festen Lande oder auf den Inseln von Griechenland gelegenen Eigenthums treten, unter der Bedingung, die gegenwärtigen Eigenthümer entweder durch Entrichtung einer jährlichen Summe außer dem, an die Pforte zu bezahlenden, Tribut oder durch irgend eine andere Abfindung ähnlicher Art zu entschädigen.



Digitized by Google

Art. 3. Die näheren Bestimmungen dieses Abfindungs-Vertrags, so wie die Grenzen des Gebiets auf dem Festlande und die Bezeichnung der Inseln des Archipels, auf welche diese Uebereinkunft anwendbar seyn soll, werden durch weitere Unterhandlungen zwischen den hohen Mächten und den beiden kriegführenden Parteien erfolgen.

Art. 4. Die kontrahirenden Mächte verpflichten sich, das heilsame Werk der Pazifikation Griechenlands nach dem, in den vorstehenden Artikeln aufgestellten, Grundsätzen zu verfolgen; und ohne den geringsten Verzug ihren Repräsentanten zu Konstantinopel die nöthigen Instruktionen zur Vollziehung des gegenwärtig unterzeichneten Vertrags zu ertheilen.

Art. 5. Die kontrahirenden Mächte wollen bei diesen Anordnungen weder eine Gebiets-Vergrößerung, noch die Begründung eines ausschließenden Einflusses, noch für ihre Unterthanen andere Handelsvortheile begehren, als solche, die jede andere Nation gleichfalls erlangen könnte.

Art. 6. Die Bedingungen der Versöhnung und des Friedens, welche zwischen den streitenden Theilen definitiv ausgemacht werden dürften, sollen von denjenigen der unterzeichnenden Mächte garantirt werden, welche es für sich als nützlich oder möglich erachten werden, eine solche Verpflichtung zu übernehmen. Die Beschaffenheit dieser Garantie soll den Gegenstand nach folgender Stipulation zwischen den hohen Mächten ausmachen.

Art. 7. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen in Zeit von zwei Monaten, oder, wo möglich früher ausgewechselt werden.

Urkundlich dessen haben ihn die respektiven Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu London den 6. Juli 1827.

Dudley, Polignac, Lieven.

Geheimer Zusatz-Artikel.

Im Falle, daß die ottomanische Pforte nicht in Zeit eines Monats die vorgeschlagene Vermittelung annehmen sollte,

Digitized by Google

kommen die hohen kontrahirenden Theile überein, folgende Maaßregeln zu ergreifen:

1. Es soll durch ihre respektiven Repräsentanten zu Konstantinopel der Pforte erklärt werden, daß die Nachtheile und Uebel, welche in dem Vertrag als unzertrennlich von dem in den lezten sechs Jahren im Orient obwaltenden Zustande der Dinge angegeben sind, und welchen abzuhelfen die Pforte nicht die gehörigen Mittel zu haben scheint, den hohen kontrahirenden Theilen die Pflicht auferlegen, unverzüglich Maaßregeln zu ergreifen, um sich den Griechen zu nähern. Es wird hiebei angenommen, daß diese Annäherung durch Eingehung von Handelsverhältnissen mit den Griechen, durch Absendung von Konsular-Agenten an sie und Annahme solcher von ihrer Seite in so lange bewerkstelligt werden soll, als unter ihnen Behörden vorhanden seyn werden, die im Stande sind, solche Verhältnisse aufrecht zu erhalten.

2. Wenn binnen eines Monats die Pforte den, im ersten Artikel des öffentlichen Traktats vorgeschlagenen, Waffenstillstand nicht annimmt oder wenn ihrerseits die Griechen denselben ausschlagen, so werden die hohen kontrahirenden Theile derjenigen der kriegführenden Parteien, welche die Feindseligkeiten wird fortsetzen wollen, oder beiden, wenn es nöthig wird, erklären, daß besagte hohe kontrahirende Theile Willens sind, alle durch die Umstände als zweckmäßig angezeigten Mittel zu ergreifen, um die unmittelbare Wirkung des Waffenstillstandes zu erlangen, indem sie, so viel ihnen möglich, jedes Zusammentreffen zwischen den kriegführenden Parteien verhindern; und wirklich werden die hohen kontrahirenden Theile unmittelbar nach der obenerwähnten Deklaration alle, in ihrer Gewalt stehenden Mittel anwenden, um den Zweck besagter Deklaration zu erreichen, ohne je-

Digitized by Google

doch an den Feindseligkeiten der streitenden Parteien irgend einen Antheil zu nehmen.

Dem zufolge werden die hohen kontrahirenden Theile unmittelbar nach der Unterschrift dieses geheimen Zusatz-Artikels den, ihre Eskadren in den Gewässern der Levante befehligenden Admiralen dem Inhalte dieses Artikels entsprechende Instruktionen zugehen lassen.

3. Sollten endlich diese Maaßregeln nicht hinreichen, die ottomanische Pforte zur Annahme der Vorschläge der hohen kontrahirenden Theile zu vermögen, oder sollten andererseits die Griechen auf die zu ihren Gunsten in dem heutigen Vertrage stipulirten Bedingungen verzichten, so werden dennoch die hohen kontrahirenden Theile fortfahren, das Werk der Pazifikation nach den, unter ihnen verabredeten Grundsätzen zu verfolgen; und sie ermächtigen demnach ihre Repräsentanten in London die, ferner etwa nothwendig werdenden Maaßregeln zu erörtern und zu bestimmen.

Gegenwärtiger geheimer Zusatz-Artikel soll dieselbe Kraft und Wirkung haben, als ob er dem heutigen Vertrage einverleibt wäre. Er soll ratifizirt und die Ratifikationen zugleich mit denen des erwähnten Vertrags ausgewechselt werden, urkundlich dessen ihn die Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt haben.

So geschehen zu London am 6. Juli des Jahres der Gnade 1827.

Dudley, Polignac, Lieven.

Digitized by Google

## 23.

**Griechen.** — Note des Reis-Effendi an die Gesandten der europäischen Mächte, die griechischen Angelegenheiten betreffend. Uebergeben den Dragomans der französischen, englischen, russischen, österreichischen und preußischen Gesandtschaften am 9. und 10. Juli 1827. *)

Einem jeden, mit Verstand und Scharfsinn begabten Menschen ist es offenbar, daß die Wohlfahrt der Welt, den Beschlüssen der Vorsehung gemäß, der Vereinigung der Menschen zum geselligen Zustande zuzuschreiben ist, und da, in Folge der Verschiedenheit in den Gebräuchen und in dem Charakter der Menschen, diese Vereinigung nicht anders als durch die Unterwerfung der verschiedenen Nationen erzielt werden kann, so hat die allmächtige Weisheit, die das Weltall beschützt, in verschiedenen Ländern jedem derselben einen Souverän angewiesen, dem sie die absolute Gewalt über die, seiner Herrschaft untergebene Nation anvertraute. Nach einem so weisen Systeme hat der Schöpfer die Weltordnung festgestellt und geregelt. Wenn einerseits die Stetigkeit und Dauer eines solchen Zustandes der Dinge davon abhängt, daß die Souveräns sich aller Einmischung in die innern und besondern Angelegenheiten ihrer Nachbarn enthalten, so ist es andererseits nicht minder augenscheinlich, daß der wesentliche Zweck der Verträge zwischen den verschiedenen Reichen darin bestehe, daß ein so bewunderungswürdiges System der Ordnung vor allen Angriffen bewahrt und auf diese Weise die Sicherheit der Völker und der Königreiche begründet werde. Jede unabhängige Macht besizt also, neben den Verbindlichkeiten, welche die Verträge und die auswärtigen Verbindungen ihr auferlegen, auch Institutionen und Ver-

*) Aus der Gazette de France vom 7. August 1827. übersezt.

Digitized by Google

hältnisse, welche sie ganz allein angehen, und das Ergebniß ihrer Gesetzgebung und ihrer Regierungsform sind.

Ihr allein kommt es daher zu, über das, was ihr dienlich seyn mag, zu urtheilen, und damit sich ausschließend zu befassen. Ueberdieß ist es allgemein bekannt, daß alle Verhältnisse der erhabenen ottomanischen Pforte auf ihre heilige Gesetzgebung gegründet sind, und daß alle ihre nationalen und politischen Anordnungen im innigsten Verbande mit den Vorschriften der Religion stehen.

Nun haben die Griechen, die einen Theil der Nationen bilden, welche die vor Jahrhunderten durch die ottomanischen Waffen eroberten Länder bewohnen, und die von Geschlecht zu Geschlecht die zinspflichtigen Unterthanen der hohen Pforte waren, unter der Aegide unserer Gesetzgebung gleich allen Völkern, welche seit dem Ursprunge des Islamismus in treuer Unterwürfigkeit verharrten, einer vollkommenen Ruhe und Sicherheit genossen. Es ist allgemein bekannt, daß diese nämlichen Griechen in Allem, was ihre Güter, ihr persönliches Wohlseyn und die Erhaltung ihrer Ehre anbelangt, gleich den Muselmännern selbst behandelt wurden. Es ist allgemein bekannt, daß sie unter der glorreichen Regierung des gegenwärtigen Souveräns mit Wohlthaten überhäuft wurden, die Alles weit übertrafen, was für ihre Voreltern geschehen war. Gerade diese Gunst aber und diese Ruhe waren die Ursache des Aufruhrs, der von nichtswürdigen Menschen herbeigeführt wurde, die unfähig waren, jene Beweise des Wohlwollens gehörig zu schätzen. Den Täuschungen einer erhizten Einbildungkraft sich überlassend, haben sie es gewagt, das Panier der Empörung nicht nur gegen ihren Wohlthäter und legitimen Souverän, sondern auch gegen das Volk der Muselmänner zu erheben, wobei sie die gräßlichsten Ausschweifungen begingen und wehrlose Weiber und Kinder mit einer Verruchtheit ohne Gleichen ihrer Rache aufopferten.

Digitized by Google

Wie nun jede Macht ihr eigenes Strafgesetzbuch und ihre politischen Verordnungen hat, welche ihren Souveränetäts-Akten zur Grundlage dienen, so stüzt sich die hohe Pforte in Allem, was die Ausübung ihrer Souveränetät betrifft, auf ihre heilige Gesetzgebung, nach welcher das Schicksal der Rebellen festgesezt ist. Indem die hohe Pforte über die Einen die nothwendige Strafe verhängt, um sie zu bessern, verweigert sie es nie, denjenigen, die ihr Erbarmen anrufen, zu vergeben, und sie wieder unter die Aegide ihres Schutzes zu stellen.

Eben so hat die hohe Pforte, stets beflissen den Vorschriften ihrer heiligen Gesetzgebung zu entsprechen, nie versäumt, die Verbindungen der Freundschaft mit den ihr befreundeten Mächten zu unterhalten, obgleich ihre inneren Angelegenheiten sie sehr in Anspruch nahmen.

Stets war die hohe Pforte zu dem bereit, was die Verträge und die Pflichten der Freundschaft erfodern. Die aufrichtigsten Gebete bringt sie dar, um jenen allgemeinen Frieden und jene Ruhe zu erlangen, welche unter dem Beistande des Allerhöchsten auf dieselbe Art werden wieder hergestellt werden, wie alle Eroberungen der hohen Pforte gemacht wurden, nämlich durch Scheidung ihrer getreuen Unterthanen von den Uebelgesinnten und durch Beendigung der gegenwärtigen Unruhen mittelst ihrer eigenen Hülfsmittel, ohne zu Erörterungen mit den, ihr befreundeten Mächten oder zu Beschwerden von Seite derselben Anlaß zu geben.

Alle Anstrengungen der hohen Pforte haben nur einen Zweck, nämlich die allgemeine Ruhe wieder herzustellen, während die fremde Einmischung die Rebellion nur verlängern kann.

Der feste und beharrliche Entschluß, ihre Interessen, die aus ihrer heiligen Gesetzgebung hervorgehen, wahrzunehmen, verdient Beifall und Achtung, während die fremde Einmischung nur Tadel verdienen kann. Nun ist es aber

Digitized by Google

offenbar, daß bei dem Bestehen auf diesem Grundsatze schon längst Alles beendigt wäre, ohne die übel begründeten Behauptungen, welche wegen der Gleichheit der Religion, des verderblichen Einflusses, den dieser Zustand der Dinge auf ganz Europa übte, und der Nachtheile, welchen der Seehandel ausgesezt gewesen, vorgewendet wurden.

Zugleich wurden die Hoffnungen der Uebelgesinnten stets aufrecht erhalten durch das schlechte Benehmen derjenigen, die ihnen Beistand leisteten, ein Benehmen, das dem Völkerrechte entgegen ist und zu verdammen gewesen wäre. Zu bemerken ist, daß die Verträge, welche zwischen der Pforte und den ihr befreundeten Mächten bestehen, lediglich mit den Souveräns und den Ministern dieser Mächte geschlossen wurden und in Betracht der Pflicht einer jeden Macht, ihre Unterthanen selbst zu regieren, hat die hohe Pforte nicht ermangelt, bei einigen befreundeten Mächten hinsichtlich des, den Insurgenten geleisteten Beistandes Klage zu führen

Die einzige auf ihre Vorstellungen gegebene Antwort geht aber dahin, Umtrieben, die den Umsturz der Gesetze und Verträge bezwecken, den Namen der Freiheit zu geben, und Vorschritte, die bestehenden Verpflichtungen widersprechen, durch den Ausdruck Neutralität zu erklären, mit dem Beisatze, daß man nicht vermöge, das Volk zurückzuhalten.

Abgesehen von dem wechselseitigen Mangel an Sicherheit, der zulezt aus einem solchen Zustande der Dinge nothwendig hervorgehen muß, kann die hohe Pforte nicht dulden, daß ein solches Verfahren mit Stillschweigen umgangen werde. Dem zufolge hat die hohe Pforte nie unterlassen, als Antwort auf die verschiedenen Anfoderungen, die Gerechtigkeit und Billigkeit der befreundeten Mächte anzurufen, ihre Klagen in Ansehung des, den Insurgenten geleisteten Beistandes zu wiederholen, und in den Mittheilungen an ihre Freunde die nöthigen Antworten zu ertheilen. Zulezt endlich ist eine Vermittelung vorgeschlagen worden. Allein es ist klar, daß eine, auf einen einzigen Gegenstand beschränkte Ant-

Digitized by Google

wort weder durch den Fortschritt der Zeit, noch durch Annahme einer neuen Sprache verändert werden kann. Die Antwort, welche die hohe Pforte im Anfange ertheilte, wird stets dieselbe bleiben, d. h. die, welche sie im Angesichte der ganzen Welt wiederholt hat, und die in lezter Instanz das Ergebniß ihrer Ansicht von der Lage der Dinge ist.

Denjenigen, welche von den Einzelnheiten der Begebenheiten unterrichtet sind, ist es nicht unbekannt, daß im Anfange der Insurrektion einige Minister der befreundeten Mächte werkthätigen Beistand zur Bestrafung der Empörer angeboten haben. Da jedoch dieses Anerbieten eine Angelegenheit betraf, die ausschließend in den Wirkungskreis der hohen Pforte gehört, so beschränkte sich, in Folge wichtiger Erwägungen in Ansehung der Gegenwart und Zukunft, die Pforte darauf, zu antworten, daß sie, ungeachtet jenes Anerbieten zum Zwecke habe, der ottomanischen Regierung behülflich zu seyn, doch die fremde Einmischung nicht zulassen wolle. Aber auch dann, als der Gesandte einer befreundeten Macht zur Zeit seiner Reise zum Kongresse von Verona in einigen Konferenzen, die er mit dem ottomanischen Minister hatte, in Ansehung der vorgeschlagenen Vermittelung auf nähere Erklärungen sich einließ, hat die hohe Pforte auf die unzweideutigste Weise erklärt, daß ein solcher Vorschlag kein Gehör finden könne; und jedesmal, so oft der Gegenstand wieder zur Sprache gebracht wurde, hat man wiederholt, daß politische, nationale und religiöse Rücksichten diese Weigerung unerläßlich machten.

Diesen Gründen nachgebend und mehr als einmal zugebend, daß das Recht auf Seite der Pforte sey, hat oben erwähnter Gesandter nach seiner Rückkehr von Verona in mehreren Konferenzen deutlich und offiziel auf Befehl seines Hofes und im Namen der andern Mächte erklärt, daß die griechische Frage als zu den innern Angelegenheiten der hohen Pforte, anerkannt werde, und als solche nur durch die Pforte selbst zu Ende gebracht werden dürfe, und daß in der Folge keine

Digitized by Google

andere Macht sich darein mengen werde, und, wenn je irgend eine Macht sich einmischen sollte, so würden alle andere nach den Grundsätzen des Völkerrechts verfahren.

Die Agenten einer der großen Mächte, welche neuerlich ihre Verhältnisse der Freundschaft und des guten Einvernehmens mit der hohen Pforte befestigt hat, haben in ihren Konferenzen mit den ottomanischen Agenten gleichfalls offiziell und ausdrücklich erklärt, daß in Ansehung dieser Frage keine Einmischung stattfinden würde. Da diese Deklaration den Resultaten jener Konferenzen zur Grundlage diente, so kann rücksichtlich dieser Angelegenheit kein Zweifel mehr obwalten, und die Pforte hat das Recht, dieselbe als definitiv und von Grund aus abgemacht anzusehen. Jedoch glaubt die Pforte, sich erlauben zu dürfen, hier noch folgende Bemerkungen zur Unterstützung ihrer früheren Behauptungen beizufügen.

Die Maaßregeln, welche die Pforte gleich Anfangs angenommen hat, und welche sie jezt gegen die griechischen Insurgenten vollziehen läßt, sind keineswegs von der Art, daß man den Krieg als einen Religions-Krieg betrachten dürfte. Jene Maaßregeln erstrecken sich nicht auf das ganze Volk, und haben einzig und allein zum Zwecke, den Aufruhr zu unterdrücken, und jene Unterthanen der Pforte zu bestrafen, welche wie wahre Räuber-Häuptlinge handelnd, entsetzliche Gräuelthaten begangen haben. Die hohe Pforte hat denen, die sich ergeben, niemals die Verzeihung verweigert. Stets sind die Thore ihrer Gnade und ihres Erbarmens offen. Das hat die hohe Pforte durch die That erprobt und erprobt es noch, indem sie denjenigen ihren Schutz angedeihen läßt, die zur Pflicht zurückkehren.

Die wahre Ursache der Fortdauer dieses Aufruhrs ist in den verschiedenen Vorschlägen zu suchen, die der Pforte gemacht worden sind. Die, durch den Krieg veranlaßten Uebel hat bloß die Pforte empfunden; denn die ganze Welt weiß, daß die europäische Schifffahrt nie unterbrochen worden

Digitized by Google

ist durch diesen Zustand der Dinge, der, weit entfernt den europäischen Kaufleuten nachtheilig zu seyn, ihnen vielmehr gar manche Vortheile verschafft hat.

Ueberdieß bestehen die Unruhen und der Aufruhr nur in einem einzigen Lande des ottomanischen Reiches und unter den Anhängern der Bosheit; denn, Gott sey Dank, alle anderen Provinzen dieses weiten Reiches haben nicht gelitten und ihre Bewohner genießen der vollkommensten Ruhe. Es ist daher nicht leicht zu begreifen, wie jene Unruhen den andern Ländern Europa's sich mittheilen könnten. Gesezt aber, es sey an dem, so muß jede Macht, da jede zu Hause Herrin und Meisterin ist, wissen, wer diejenigen ihrer Unterthanen sind, die aufrührerische Gesinnungen an den Tag legen, und sie muß sie, ihren eigenen Gesetzen gemäß und um die Pflichten zu erfüllen, die die Souverainetät ihr auferlegt, bestrafen. Es bedarf nicht des Beisatzes, daß die Pforte in derlei Angelegenheiten sich nie mischen wird.

Ueberlegt man die, hier erörterten Punkte unter dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit und der Billigkeit, so wird man sich leicht überzeugen, daß es, gar keinen Vorwand mehr gibt, diese Angelegenheiten in Untersuchung zu ziehen. Dennoch, obgleich jede fernere Einmischung billig unterbleiben sollte, hat man jezt als leztes Resultat eine Vermittelung angeboten.

Nun versteht man unter diesem Ausdrucke, daß, im Falle, wo zwischen zwei unabhängigen Mächten Streitigkeiten oder Feindseligkeiten sich ergeben, mittelst einer dritten, mit beiden anderen befreundeten Macht, eine Ausgleichung zu Stande gebracht werden kann. Eben so verhält es sich mit Waffenstillständen und Friedensschlüssen, die nur zwischen anerkannten Mächten geschlossen werden können.

Die hohe Pforte aber ging damit um, auf ihrem eigenen Gebiete und in Gemäßheit ihrer heiligen Gesetze diejenigen ihrer unruhigen Unterthanen, die sich empört haben, zu

Digitized by Google

bestrafen. Wie kann man auf sie eine passende Vermittelung anwenden? Und muß die ottomanische Regierung nicht denjenigen, welche ihr diese Vorschläge machen, Absichten beimessen, die einem Haufen Räuber Wichtigkeit beilegen möchte?

Man spricht von einer griechischen Regierung, die man anerkennen werde, im Falle die hohe Pforte nicht darauf einginge, mit den Rebellen einen Vertrag abzuschließen.

Ist die hohe Pforte nicht mit Recht von Staunen ergriffen über eine solche Sprache von Seite der befreundeten Mächte? Denn die Geschichte bietet nicht ein einziges Beispiel eines in jeder Hinsicht den Grundsätzen und Pflichten der Regierungen so entgegengesezten Benehmens dar.

Die hohe Pforte kann also nie dergleichen Vorschlägen Gehör geben; Vorschläge übrigens, die sie weder anhören noch verstehen will, so lange Griechenland einen Theil des ottomanischen Reiches ausmachen und der Pforte zinsbar seyn wird, die nie ihren Rechten entsagen wird. Wenn die hohe Pforte sich unter dem Beistande des Allerhöchsten wieder in den vollen Besitz des Landes sezt, so wird sie in Ansehung der Gegenwart sowohl als der Zukunft, in Gemäßheit der Vorschriften handeln, welche ihre heiligen Gesetze in Rücksicht ihrer Unterthanen vorschreiben.

Die hohe Pforte, überzeugt, daß sie rücksichtlich dieser Angelegenheit unmöglich an etwas Anderes als an die Lehren ihrer Religion und die Vorschriften ihres Gesetzbuchs denken kann, glaubt sich berechtigt zu erklären, daß religiöse, politische, nationale und administrative Rücksichten ihr nicht gestatten, den ihr zulezt dargebotenen Vorschlägen den geringsten Beifall zu schenken.

Immer bereit, die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihr von den, mit den befreundeten Mächten, deren Vorschritte sie zu dieser kategorischen Antwort nöthigen, abgeschlossenen Verträge auferlegt sind, erklärt die hohe Pforte hiemit zum lezten Male, daß alles oben Gesagte mit den allerhöchsten Ge-

Digitized by Google

sinnungen Sr. Hoheit, so wie mit denen ihrer Minister und des ganzen Volks der Muselmänner vollkommen übereinstimmt.

In der Hoffnung, daß diese getreue Darstellung hinreichen werde, ihre billigen Freunde von der Gerechtigkeit ihrer Sache zu überzeugen, ergreift die hohe Pforte diesen Anlaß, ihnen die Versicherung ihrer Hochachtung zu erneuern.

Heil und Frieden dem, der den Weg der Rechtlichkeit wandelt.

---

## 24.

## Spanien. — Aktenstücke, die in Katalonien entstandenen Unruhen betreffend. *)

### 1. Cirkulare des Kriminal-Gerichtshofes von Katalonien. Barcelona vom 11. Aug. 1827.

Aus den verschiedenen, bei dem Kriminal-Gerichtshofe eingegangenen Berichten hat derselbe entnommen, daß die Anführer der bewaffneten Faktion, welche zur Zeit dieses Fürstenthum bedrängt, die Augen des Volkes durch selbst gemachte Nachrichten zu blenden suchen, um den Glauben zu verbreiten, als genieße der König, unser Herr, nicht der Freiheit, die demjenigen nöthig ist, der die Zügel des Staats in Händen hat, und als habe aus diesem Grunde Se. Majestät durch königliche Befehle und geheime Instruktionen ihre Bestrebungen gebilligt und ihnen militärische Grade verliehen, auf daß seine getreuen Unterthanen durch die Gewalt der Waffen ihn von diesem schmählichen Drucke befreien.

Obgleich solche Gerüchte allgemein als falsch und lächerlich anerkannt sind, so gibt es doch Leute, die leichtgläubig und unwissend genug sind, daß sie dergleichen Kunstgriffe nicht wahrnehmen wollen, und durch ihre eigene Treue geblendet,

*) Aus dem Konstitutionnel vom 3. Sptbr. 1827 übersezt.

Digitized by Google

einen, den Grundsätzen der Redlichkeit so widersprechenden, Undank denselben Menschen nicht zutrauen können, welche von der königlichen Munifizenz, wie man allgemein weiß, so viele militärische Grade, so viele Ehren und Auszeichnungen empfangen haben.

Unter diesen so bedenklichen Umständen kann der Kriminal-Gerichtshof in Uebereinstimmung mit Sr. Excellenz, dem General Kapitän, seinem Präsidenten, nicht umhin, die gränzenlose Leichtgläubigkeit derjenigen zu bedauern, welche solchen Lügen Gehör geben, die nur erfunden sind, um der Empörung einen ehrbaren Deckmantel zu geben, und die angeblichen Vertheidiger der Religion des Königs auf Kosten der tugendhaften und friedfertigen Bewohner dieser betriebsamen Provinz zu bereichern.

Se. Majestät üben nicht nur mit voller Freiheit die höchste Gewalt aus, sondern Sie haben auch Sr. Excellenz dem General-Kapitän, so wie dem Kriminal-Gerichtshof, öfter und wiederholt Befehle zur Verfolgung und Züchtigung der Empörer ertheilt, und senden Truppen, die bereits heranrücken, um die Bösewichte zu vernichten, welche durch einen ärgerlichen Mißbrauch Ihres königlichen Namens den Frieden verletzen, und den Untergang einer Menge Familien verursachen, indem sie die einen verleiten, von dem Gehorsame abzugehen, der den rechtmäßigen Behörden gebührt, die andere in die traurige Nothwendigkeit versetzen, ihre Herde zu verlassen, und in allen Gemüthern durch die Aussicht einer neuen Revolution, die blutiger und zerstörender werden dürfte als die vorige, Bestürzung verbreiten.

Der Kriminal-Gerichshof und Se. Excellenz der General-Kapitän, dessen Präsident, nehmen mit tiefem Schmerze wahr, daß, durch solche Vorwände begünstigt, die Empörung täglich neue Fortschritte macht, und denken, es liege im Kreise ihres amtlichen Berufes die Pflicht, die Bewohner dieser eines bessern Looses würdigen Provinz, über ihren Irrthum zu belehren,

Digitized by Google

um, damit sie künftighin sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen, wenn sie je, fortgerissen durch die Gewalt der Verführung, dem königlichen Zorne sich aussetzen, und die furchtbaren Strafen verwirken, welche die gerechte Strenge der Gesetze über die Empörer verhängt.

Solches theile ich Ihnen auf Befehl dieses Ober-Gerichtshofes mit, auf daß Sie es auf der Stelle publiziren und anschlagen lassen, damit die Bewohner Ihrer Stadt davon Kenntniß nehmen; Sie aber berichten mir über die Vollziehung dieser Maßregeln.

Gott erhalte Sie lange Jahre.

Franzisko Ribas.

2. Verfügungen der beiden Kammern des Kriminal-Gerichtshofes von Katalonien. Barcelona am 13. August 1827. *)

Unterzeichneter, Notarius der königlichen Kammer und des Kriminal-Gerichtshofes des Fürstenthums Katalonien, beurkundet hiemit, daß, in Folge des von dieser Kammer unterm 9ten d. ausgesprochenen Beschlusses in Betreff des, über die Störung der öffentlichen Ruhe dieser Provinz bezweckende Begebenheiten eingeleiteten Prozesses, der Gerichtshof beschlossen hat, es seyen an alle Behörden derselben Provinz mittelst ihrer betreffenden Korregidores und Alkades majores nachstehende Verfügungen zur pünktlichen Vollziehung zu erlassen.

1) Im Falle, wo irgend eine Stadt oder Dorfschaft den Drohungen, Beleidigungen oder aufrührerischen Auffoderungen der Rebellen sich ausgesezt fände, sollen die Behörden unverzüglich mittelst voraus bestimmter Zeichen alle Individuen versammeln, die auf irgend eine Weise sich bewaffnen können. Auch müssen sie sich mit den Anführern der royalistischen Freiwilligen verständigen, und den Beistand der benachbarten Einwohner begehren,

*) Aus der nämlichen Quelle übersezt.



Digitized by Google

nicht blos um die Gefahr zu vermeiden und zurückzuweisen, sondern auch um die Rebellen zu verfolgen und, wo möglich, zu ergreifen.

2) Die Stadt, welche für sich oder mit Hülfe der anderen gegen die Rebellen sich vertheidigen und dieselben mit Nachdruck und Thätigkeit verfolgen kann, und diese Pflicht aus irgend einem, nicht nothwendigen oder gerechten Beweggrunde versäumt, sezt sich einer, von jedem Bewohner zu entrichtenden Strafe von zwei katalonischen Livres aus; und derselben Strafe sezt sich auch diejenige Stadt aus, welche auf die Aufforderung einer anderen, die ihren Beistand anruft, sich weigern würde, zeitig auf den bezeichneten Punkt herbeizueilen. Wenn die Unterlassung des Widerstandes, wenn irgend ein anderes Hinderniß offenbar von einigen Einwohnern herrührte, und wenn diese Schwierigkeiten von der Art wären, daß die anderen sie nicht besiegen könnten, so wird obige Geldstrafe insbesondere von diesen übelgesinnten Einwohnern beigetrieben. Und wenn dergleichen Uebelstand durch Verschulden der Beamten oder der Magistratspersonen, welche die königliche Gerichtsbarkeit ausüben, aus Mangel an Wachsamkeit oder an Eifer in Erfüllung ihrer Amtspflichten einträte, so müssen sie allein die ganze, der Stadt auferlegte Geldbuße bezahlen. Überdieß sind sie für den, durch die Schuld ihres schwachen oder verdächtigen Benehmens veranlaßten Schaden verantwortlich, unvorgreiflich dem Kriminal-Prozeß und den körperlichen Strafen, die sie verwirken dürften, wenn hinreichender Grund vorhanden wäre, sie als Anhänger der Rebellen, oder wegen auffallender Versäumniß in so wichtigen Amtsverrichtungen, zu verurtheilen.

3) Um diese Maaßregeln zu erleichtern und damit Alle zu deren Vollziehung mit dem Eifer und der Hingebung

Digitized by Google

beitragen mögen, die sich gebühren, soll jeder Einwohner, dem der Zufluchtsort der Rebellen, oder ihrer Gehülfen und Mitwisser bekannt wäre, gehalten seyn, dieselben unverzüglich der Obrigkeit anzuzeigen, bei Strafe, als Hehler ihrer Vergehungen behandelt zu werden.

4) Die Behörde, welche selbst mit Hülfe der benachbarten Bewohner aus Mangel hinreichender Kräfte nicht glauben sollte, den Rebellen widerstehn zu können, ist unnachsichtlich verpflichtet, die Spuren, welche diese Aufwiegler in ihrem Bezirke hinterlassen haben dürften, bis zu dem Augenblicke zu verfolgen, wo sie einen anderen Bezirk werden betreten haben.

Außerdem hat sie die Behörden des Ortes, wo sie aufhören wird, deren Marsch zu beobachten, zu benachrichtigen, damit sie ihrerseits eben so verfahren, und die Rebellen solchergestalt beobachtet und gleichsam von Behörde zu Behörde geliefert werden, ohne daß man sie jemals aus den Augen lasse.

5) Abgesehen von der im vorigen Paragraph angegebenen Verpflichtung soll jede Behörde bei der Ankunft einer Bande Aufrührer auf ihrem Gebiete schleunigst durch geheime Agenten, oder sonst auf die leichteste und sicherste Weise, den Kommandanten der zu ihrer Verfolgung bestimmten fliegenden Kolonnen, oder irgend einem sonst zunächst gelegenen Truppen-Korps Nachricht geben, und darin alle rücksichtlich ihrer bekannte Auskunft aufnehmen. Dieselbe Auskunft soll sie auch gehalten seyn, den bürgerlichen und Militär-Behörden des Hauptorts des nächstgelegenen Bezirks, oder des Hauptorts, wohin sie ihren Marsch richten dürften, mitzutheilen: indessen ist sie doch nicht der Pflicht überhoben, die Rebellen, wie bereits angegeben worden, zu verfolgen, falls sie in einer Niederlage zerstreut worden wären, oder wenn andere Ursachen glauben machen, sie könnten den



Digitized by Google

zur Zurückweisung ihres Angriffs angewendeten Mitteln nicht widerstehen.

6) Gegen die Rebellen, oder die sich ihrer Partei anschliessen, gegen die, welche ihnen auf irgend eine Weise Zuflucht, Unterkommen oder Schutz gewähren, gegen die, welche Nachrichten hinterbringen, und Einverständnisse mit ihren Anführern unterhalten, leiten oder verheimlichen, wird durch die Behörden ihres Wohnorts eingeschritten werden, um gegen sie, selbst wenn sie royalistische Freiwillige wären, das gehörige Verfahren durch Beschlagnahme ihrer Güter einzuleiten, und sie einer kurzen und entscheidenden Aburtheilung zu unterwerfen, ihnen auch sogleich die Strafe aufzuerlegen, welche die Gerechtigkeit der Gesetze erheischt.

7) Besagten Behörden wird eröffnet, daß, wenn einerseits der Eifer, den sie zur Erfüllung ihrer Pflichten in einer Angelegenheit von solcher Wichtigkeit entwickeln werden, Sr. Maj. angenehm seyn wird, andererseits sie eben so auch durch die Saumseligkeit, die sie in der Vollziehung dieser, ihrer Wachsamkeit anvertrauten Vorsorge beweisen sollten, den königlichen Unwillen sich zuziehen würden. Man wird daher gegen sie, je nach dem Einfluß, den ihre Fehler oder ihre Uebertretungen bei Unternehmungen, die so verderbliche Resultate zur Folge haben dürften, ohne die geringste Schonung Prozesse einleiten, und ihnen die sich zugezogenen strengen Strafen auferlegen.

Dessen zur Urkunde erlasse ich Gegenwärtiges. Barcelona den 13. Aug. 1827. *)

Manuel Sanchez.

3. Cirkulare des Ministers der Gnaden und der Gerechtigkeit an die geistlichen Behörden in Katalonien. Madrid den 16. August 1827. *)

Der König, unser Herr, sieht mit dem größten Schmerze

*) Aus dem Konstitutionnel vom 7ten Septbr. 1827 übersezt.

Digitized by Google

daß ungeachtet des Inhalts seines Cirkulges vom 8. April d. J., dessen Absicht dahin ging, daß die Mißvergnügten, welche in mehreren Munizipalitäten Kataloniens die Fahne des Aufruhrs erhoben hatten, sich nicht in das Verbrechen stürzen, und durch die boshaften Rathschläge der Feinde der öffentlichen Ruhe hinreißen lassen, — dennoch die Schaaren der Aufwiegler sich täglich vergrößern, die Unordnung zunimmt, das spanische Blut fließt, und die Rebellion Kraft genug gewonnen hat, um die Aufmerksamkeit der Regierung zu beschäftigen, und der Welt ein beispielloses Aergerniß, den fremden Zeitungen aber einen Vorwand zu geben, unsere Geistlichkeit heftig zu verläumden, und die Institutionen, die uns glücklicher Weise regieren, zu verkleinern. Se. Majestät, durchdrungen von der Wichtigkeit der schleunigen Beruhigung dieser Provinz, hoffen, daß die Bischöfe und die Prälaten der Mönchsorden mit ihrem gewöhnten Eifer ihre hintergangenen und verirrten Diözesanen auffodern werden, zur Pflicht und zu ihrem Herde zurückzukehren; daß sie selbst, wenn es nöthig seyn sollte, sich in ihre Reihen begeben, um dieß zu erlangen, und ihnen begreiflich zu machen, daß die Sache, die sie vertheidigen, die der Feinde Gottes und des Königs, was eben so viel heißt als die der Konstitutionellen sey, daß sie endlich den Rebellen überall, wo sie seyn mögen, entgegentreten werden, um ihnen Unterwerfung unter die gesetzlichen Behörden zu predigen. Dieß theile ich Ihnen auf Befehl des Königs zur Vollziehung mit. Gott erhalte Sie lange Jahre.

Franzisko Tadeo de Kalomarde.

4. Offizielle Depesche des Polizei-Intendanten von Barcelona an den Chef der Polizei. Barcelona 16. August 1827.

Erlauchter Herr!

Der Wunsch und die Hoffnung, Eurer Herrlichkeit ein

*) Aus dem Konstitutionnel vom 1. Septbr. 1827 übersetzt.

Digitized by Google

erfreulicheres Bild darzubieten, als jenes welches ich Ihnen in meiner Depesche vom 31. v. M. in Betreff der politischen Ereignisse dieser Provinz gegeben habe, bewog mich, den Augenblick, Sie davon in Kenntniß zu setzen, um einige Tage zu verschieben. Allein erwägend, daß mein Stillschweigen den Interessen des Königs nachtheilig werden und wegen der verschiedenen Farben und Deutungen, die man, aus Absichten, die sich nicht ignoriren lassen, den Ereignissen geben könnte, einen nachtheiligen Einfluß auf die öffentliche Ruhe haben dürfte, und um Ew. Herrlichkeit nicht länger über eine so wichtige Sache in Ungewißheit zu lassen, habe ich Ihnen zu melden, daß, seit dem 1. dieß die Empörung unter der Anführung der Haupt-Chefs, der Ex-Oberst-Lieutenants Raphael Bosch und Balleſter, wie auch Augustin Sapères, an welche eine große Menge anderer in unbestimmtem Urlaub stehender Offiziere sich angeschlossen haben, die, wie Balleſter, zur Zeit ihrer ersten Empörung vom Monat April an den Wohlthaten der Amnestie Theil nahmen, bedeutende Fortschritte gemacht hat.

Die Banden vermehren sich auf eine furchtbare Weise, mehrere darunter sind bekannt durch die, ihre Chefs auszeichnende Nomenklatur; eine große Anzahl derselben zählen über 200 Mann, und sind Divisionen-Bataillons- und Kompagnienweise organisirt. Indessen fahren sie fort, die royalistischen Freiwilligen, welche dem Reize der Verführung mit einer skandalösen Leichtigkeit folgen, aufzunehmen und ihren Reihen einzuverleiben. Es gibt auch mehrere Banden von 10 oder 20 Mann, welche, ohne ihre wahren Chefs zu kennen, für sich allein handeln oder sich mit andern vereinigen. Solchergestalt durchstreifen die Rebellen ungestraft das Land, verbreiten überall Bestürzung, bemächtigen sich der Waffen der Munizipalitäten, der Privatleute und der royalistischen Freiwilligen, welche nicht einwilligen, ihnen zu folgen, und nehmen auch ihre Uniformen, ihre Kriegs-Kassen und das

Digitized by Google

Geld aus den diesen Korps angewiesenen und bereits erhobenen Einkünften mit. Ihre Kühnheit greift sogar die Haupt-Städte an, schreibt außerordentliche Kontributionen aus plündert die öffentlichen Fonds der Städte und der Zölle, schleppt als Geiseln die reichsten Leute fort, die nur durch schweres Geld wieder zum Besitz ihrer Freiheit gelangen, und vermehrt die Gräuel und das Unglück, indem sie der lenksamen und unwissenden Menge weiß macht, alle diese Freiheiten seyen durch geheime Befehle des Königs, unseres Herrn, und den besondern Beifall des heiligen Vaters gebilligt; die Truppen werden sich ihnen nicht widersetzen, und werde deren keine hinreichende Anzahl vorhanden seyn, um ihre Anschläge aufhalten zu können.

Um diesem Strome von Leiden einen Damm zu setzen, sind nicht mehr als 376 Soldaten im Laufe des Monats von Majorka angelangt, eine für so ein Unternehmen unzureichende Macht; und in der Unmöglichkeit, für die Verfolgung etwas zu kombiniren, und die Haupt-Punkte zu besetzen, beschränken sich die kleinen mobilen Kolonnen der Provinz darauf, die Spuren irgend einer Bande zu verfolgen; und da es ihnen wegen der Ungleichheit des Terrains, das den aufrührerischen Banden besser als den treuen Truppen bekannt ist, unmöglich ist, sie zu erreichen oder ihnen zu begegnen; so besteht die einzige Frucht ihrer Nachsetzung darin, sich durch unnöthige Strapazen zu erschöpfen, wenn man nicht gar in einen Hinterhalt geräth, wie es jüngst einem Rittmeister erging, der dabei umkam. Um sich besser zu sichern, bethören sie die Gemüther durch das lügenhafte Vorgeben, die Befehle ihrer Bewegungen zu hemmen, seyen nur scheinbar, und da die Bewohner der Städte und Dörfer sehen, daß sie rasche Fortschritte, und ohne auf Widerstand zu stoßen, und mit der größten Frechheit, häufige Exkursionen machen, so überlassen sie sich, selbst wenn sie sich weigern, an jene Maximen zu glauben, doch der Furcht und dem

Digitized by Google

Mißtrauen mit desto größerem Scheine von Recht als leider diese verbrecherische Beschuldigung einen neuen Grund in dem Benehmen einiger Behörden und Beamten findet, die aus Schwäche oder Bosheit nicht mit der Energie und dem Eifer zu Werke gehen, die geziemend und erfoderlich wären.

Die Polizei hat den Schmerz, nunmehr alle ihre Besorgnisse eintreffen zu sehen, obgleich sie dieses Unheil vorhergeschehen und zu günstiger Zeit die Abhülfe beantragt hatte. Durch die Pflichten ihres Amtes zu diesem schmerzlichen Geständnisse genöthigt, verkündete sie vor mehr denn vier Monaten das Unglück, welches die Provinz bedrohte, und die Ursache, welche diese Elemente des Zwiespaltes in Bewegung sezte; aber unglücklicher Weise betrachteten nicht alle Menschen die Zukunft mit dem nämlichen Auge und mit dem nämlichen Scharfblicke, daher mußte man die traurige und schreckliche Erfahrung abwarten, um sich davon zu überzeugen. Und die Polizei, um sich dem Uebel zu widersetzen auf ihre eigenen Kräfte beschränkt, hat ihre Hülfsmittel erschöpft, die um so schwächer waren, als sie gar keine Stütze hatte, indem man ihre Einschreitungen erst seit dem, ganz kürzlich eingetretenen Momente, wo die Erfahrung den Schleier gelüftet hat als nothwendig erkannte. Solchergestalt einmal des Irrthums belehrt, hat man die Maaßregeln ergriffen, die man zuerst hätte ergreifen sollen, um dem Uebel zuvorzukommen und nicht, um es, wie es nunmehr geschieht, zu unterdrücken, wenn man, durch das Zurufen der Polizei gewarnt, ihre Absichten unterstüzt hätte, statt sie der Uebertreibung zu beschuldigen.

Es ist indessen noch nicht zu spät, und wenn die vorgeschriebenen Maaßregeln mit der nöthigen Thätigkeit in Vollzug gesezt werden, so schmeichle ich mir mit der Hoffnung, daß es mir bald gestattet seyn werde, Ew. Herrlichkeit die glücklichen Veränderungen anzukündigen, die in der Provinz eintreten werden; auch könnte man die glücklichsten Resultate.

Digitized by Google

quarten, wenn man, um der nothwendigen Verspätung des Eintreffens der Truppen, die man wegen der zahllosen Sorgen, womit die Regierung beschäftigt ist, nicht wird vermeiden können, zu begegnen, von den außerordentlichen Hülfsmitteln Gebrauch machte, welche der höheren Behörde zu Gebot stehen, welche die bewaffnete Macht und andere geeignete und so dringenden Umstände angemessene Mittel in ihrer Gewalt hat.

Dem sey jedoch wie ihm wolle, so kann dieses glückliche Resultat, das die Nothwendigkeit herbeiführen muß, nicht lange ausbleiben. Bald wird es bekannt seyn, und dann werde ich mich beeilen, Sie davon zu benachrichten zu ihrer eigenen Zufriedenheit und zu jener aller dem Könige, unserm Herrn, ergebenen Unterthanen, die Freunde der Ordnung sind, und das Glück der Völker aufrichtig wünschen.

Gott erhalte Ew. Herrlichkeit lange Jahre.

Francesko Enriquez.

Nachschrift. So eben erhalte ich eine Depesche des Subdelegirten der Provinz Villa Franka, welcher mir meldet, daß es der mobilen Kolonne unter den Befehlen eines Kapitäns vom 10. Linien-Regiment, Don Julian Losada, bestehend aus 200 Mann und zur Verfolgung der Bande des Augustin Saperes bestimmt, gelungen sey, dieselbe heute auf der Gränze von Piera zu treffen; nach einem heftigen Angriff wurden den Rebellen fünfzehn Mann getödtet und mehrere verwundet, die sie in ihrer Flucht, mit sich nahmen. Die Niederlage und Zerstreuung der Aufwiegler hat dem Sieger nichts gekostet; ein einziger Grenadier wurde verwundet. Dieß beeile ich mich, Ew. Herrlichkeit zu berichten.

Enriquez.

Digitized by Google

3. Proklamation des General-Kapitäns von Katalonien. Barcelona 26. August 1827. Nebst zwei Anlagen. *)

Katalonier! In der Ueberzeugung, daß die verschiedenen Amnestien, welche die Gnade unseres erhabenen Souverains in den verflossenen Monaten den Aufwieglern angedeihen ließ, die auf einigen Punkten dieser Provinz den Ruf des Aufruhrs auszustoßen wagten, und das gemäßigte und friedfertige Betragen, welches ich bei solchen Verhältnissen beobachtete, über sie, vom Verbrechen Hingerissenen so viel vermögen würden, daß sie ihre Irrthümer abschwören und die Anstifter der Unordnung zurechtweisen würden, habe ich mich enthalten, euch Ereignisse mitzutheilen, die wegen ihrer Offenkundigkeit Niemanden unbekannt sind, und deren Resultate den väterlichen Absichten des Königs, unseres Herren, nicht entsprochen haben.

Sie ist endlich gekommen die Gelegenheit, gegen euch, Katalonier! meine Stimme zu erheben, um euch, wie ich dazu ermächtigt bin, zu verkünden, daß ich, weit entfernt, die Rebellen durch die Aussicht auf die, ihrem strafbaren Unfug, den ich einem vorlauten Eifer für die Erhaltung der Rechte Sr. Maj. zuschrieb, zu Theil gewordene Nachsicht und Verzeihung zu entwaffnen, ihre Kühnheit und ihre Frechheit dermaaßen verdoppelt habe, daß sie sich vereinigt haben, um den ruhigen Einwohnern Kontributionen aufzulegen, Geisel zu nehmen, und sich deren Bezahlung zu sichern, der Waffen, der Munitionen, der Pferde sich zu bemächtigen; ja weit mehr noch, sie haben den Truppen widerstanden und häufige Angriffe gemacht; sie haben Proklamationen verbreitet, um die Menge zu blenden, und unter der Maske der Religion, die sie, so wie die Rechte des Souveräns, für verletzt ausgeben, leiten sie allen Haß auf jene, welche im Namen des Königs, theils bei der Person Sr. Majestät, theils in den Provinzen befehlen. Ihre Bosheit wagt sogar zu behaupten, die

*) Aus dem Konstitutionnel vom 6. Septb. 1827 übersezt.

Digitized by Google

Gerechtigkeit werde schlecht gehandhabt, die Regierung, weit entfernt die wohlthätigen Absichten des Königs zu unterstützen, setze ihnen direkten Widerspruch entgegen; sie gewähre den Constitutionel bekannten Individuen offenen Schutz, mit Vorzug vor den Royalisten, und verschwende an dieselben Aemter und Ehren, die sie lezteren verweigern, und endlich, es sey nöthig zu den Waffen zu greifen, um die geheiligten Rechte und Prärogativen des Thrones und des Altars zu [illegible].

Dieß, Katakonier! ist der Schleier, womit diese neuen Revolutionärs ihre strafwürdigen Anschläge zu verbergen gedenken, um in ihrem persönlichen Interesse die Unruhen zu unterhalten, gehässige Anschläge, welche die gesetzliche Gewalt mit Hülfe aller derer, welche die Begründung des Staates und den Ruhm der Spanier begehren, bekämpfen muß.

Da nun endlich die Gewalt auf die Milde folgen muß, die bisher so fruchtlos angewendet wurde, so müssen die Behörden aller Orten zu allen möglichen Mitteln greifen, um die Revolutionärs in ihren Städten oder Dörfern zuzuziehen; auch müssen sie die friedlichen und redlichen Bewohner überzeugen, daß die von den Rebellen verbreiteten Grundsätze mit den väterlichen Gesinnungen Sr. Majestät im offenbaren Widerspruche stehen, und daß diese gerechte Mißbilligung auf Alles werfen, was die öffentliche Ruhe stören kann, unter welchem Vorwande auch immer die Aufwiegler ihre Augen zu blenden suchen mögen, um desto besser ihre verbrecherischen Anschläge zu verbergen.

Die Bemühungen der Behörden werden durch starke Truppen-Kolonnen unterstüzt werden, welche bestimmt sind, die Provinz unter Anführern zu durchstreifen, die durch ihren Eifer, ihre Thätigkeit und ihre Ergebenheit gegen den König, unsern Herrn, bekannt sind. Diesen Anführern haben sie alle Auskünfte mitzutheilen, die dazu dienen dürften, die revolutionären Banden zu entdecken, zu verfolgen und auszurotten,

Digitized by Google

wenn sie sich nicht der ganzen Strenge der von Sr. Majestät für diese Art Verbrechen ohne alle Hoffnung auf Verzeihung ausgesprochenen Strafen aussetzen wollen. Jede ausweichende Entschuldigung wird verworfen werden in Betracht der ungeheuren Leiden, welche der Provinz und der ganzen Nation durch die Existenz einer Faktion verursacht werden, die um so gefährlicher ist, als sie, wie gesagt, ihre schändlichen Entwürfe mit den ehrwürdigsten Vorwänden bemäntelt.

Niemanden können die königlichen Dekrete vom 19. und 21. August 1825 unbekannt seyn, welche durch die skandalöse Empörung, bei der Bessieres einer der Haupt- und Rädelsführer war, abgedrungen wurden; damit aber ihr Inhalt zur individuellen Kenntniß eines jeden gelange, so füge ich unter Betheurung meiner unbeugsamen Beharrlichkeit in der Ausführung dieser Maaßregeln, und nach den mir mitgetheilten königlichen Befehlen, jene Dekrete dem Schlusse hier an, damit endlich die Uebelgesinnten zittern, und die getreuen Unterthanen Sr Majestät erfahren, daß Höchstdieselben alle erforderlichen Mittel anwenden, um die Ordnung und Ruhe zu erhalten, welche sie, vermöge der unverbrüchlichen Loyalität und dem gerechten Zutrauen der als rechtmäßig anerkannten Regierung zu fodern, berechtigt sind.

Der Marquis de Campo Sagrado.

## Beilage 1.

### Kriegsministerium.

An den General-Kapitän von Katalonien.

Excellenz! Der König, unser Herr, hat geruht, mir unterm heutigen Datum folgendes königliche Dekret mitzutheilen:

Die skandalöse aufrührerische Bewegung, welche zu Getafe stattgefunden, und mit der Desertion zweier Offiziere des Kavallerie-Regiments Sant-Jago ersten Linien-Regiments, begonnen hat, die auf ihrer Flucht sechs Pferde mitnahmen, und denen eben so viele Soldaten und zwei vollständige Kompagnien desselben Korps mit Waffen und Pferden gefolgt sind,

Digitized by Google

die Meine allerhöchste Aufmerksamkeit erregt. Ueberzeugt, wie sehr es Noth thut, kräftige Maasregeln anzuordnen, um die öffentliche Ordnung und mit ihr die Ruhe Meiner treuen Unterthanen zu sichern, was auch immer für ein Vorwand diese aufrührische Bewegung entschuldigen mag, und welche Mittel auch die Rebellen angewendet haben mögen, um die Truppen zu verführen, so sollen die Schuldigen doch auf eine exemplarische Weise bestraft werden. Demnach habe Ich für gut gefunden, Nachstehendes zu verordnen:

Art. 1. Wenn auf die erste Aufforderung von Seite Meiner Generale, der Chefs und Offiziere Meiner Truppen die Rebellen sich nicht auf Diskretion ergeben, werden sie alle erschossen.

Art. 2. Alle diejenigen, welche sich zu den Rebellen gesellen, oder mit ihnen gemeinschaftliche Sache machen, werden mit dem Tode bestraft.

Art. 3. Man wird den, mit den Waffen in der Hand ergriffenen Rebellen nur die nöthige Zeit angönnen, um sich zu dem christlichen Tode zu bereiten.

Art. 4. Wer immer, sey er Militär oder nicht, auf irgend einem andern Punkte das Verbrechen des Aufruhrs begeht, setzt sich der, in obigen Artikeln ausgesprochenen Strafe aus.

Art. 5. Verzeihung soll den Sergenten, Korporalen und Soldaten zu Theil werden, welche die Rebellen ihren Chefs und Offizieren ausliefern.

Sie werden über den Druck, die Publikation und die Verbreitung dieses Dekrets wachen, damit es zu Jedermanns Kenntniß gelange. Dieß theile ich Ew. Exzellenz auf Befehl des Königs zur Richtschnur Ihres Benehmens und zur Erzielung der entsprechenden Wirkungen mit. Gott erhalte Sie lange Jahre.

Madrid den 17. August 1825.

Zambrano.

Digitized by Google

An den Herrn General-Kapitän von Valencia.

Der König, unser Herr, hat geruht, mir unter heutigem Datum folgendes Dekret mitzutheilen:

Als Ich Mein königliches Dekret vom 17. d. in Betreff der skandalösen aufrührerischen Bewegung, die zu Cuenca stattfand, erließ, kannte Ich noch nicht genugsam deren Urheber und Beförderer. Der thätige Eifer verschiedener Behörden hatte Mir den Mareschal de Camp Don George Bessieres als einen der vorzüglichsten Agenten dieser verbrecherischen Umtriebe bezeichnet, aber es waren keine hinreichenden Beweise eines so entsetzlichen Verbrechens vorhanden, und man mußte daher die Ueberweisung abwarten. Nunmehr ist das verbrecherische Betragen dieses Rebellen vollkommen bekannt. Er hat sich an die Spitze der Empörung von Brihuega gestellt, und Ich habe demnach für gut gefunden, Folgendes zu verordnen.

Art. 1. Ich erkläre Don George Bessieres als einen Verräther, und als solcher hat er bereits sein Amt, seinen Grad, seine Ehren und Auszeichnungen verwirkt. Dieselbe Erklärung gilt den Chefs und Offizieren, welche ihn begleiten, oder mit bewaffneter Hand in seinem verbrecherischen Unternehmen unterstützen werden.

Art. 2. Alle obgenannten Individuen sollen, sobald man sie ergreift, erschossen werden ohne anderen Aufschub, als die erforderliche Zeit, um sich zu bereiten, als Christen zu sterben.

Art. 3. Alle jene, welche das Verbrechen begünstigen oder selbem, wenn auch nur mittelbar, Unterstützung angedeihen lassen; alle jene, welche Nachrichten mittheilen, und sich zu Schulden kommen lassen, mit erwähntem Rebellen-Anführer Briefwechsel zu unterhalten, zu besorgen oder zu verbergen, sind festzusetzen und nach den Gesetzen des Reichs summarisch abzuurtheilen.

Art. 4. Vorstehende Artikel sind auf alle jene anwendbar, welche nach dem Beispiele des schändlichen Benehmens Bessieres es wagen, die Fahne des Aufruhrs auf irgend ei-

Digitized by Google

zum Punkte Meines Gehorsams zu erheben, ohne daß es eines neuen Dekrets bedürfte in Gemäßheit dessen, was Ich in jenem vom 19. dieß verordnet habe.

Art. 5. Mein Alkade des Kriminal-Gerichtshofes, Don Mathias Lorero Prieto, soll die summarische Untersuchung zur Entdeckung der Mitschuldigen der Empörer führen, und diejenigen, die sich darin verwickelt finden dürften, von was immer für Klasse oder Stand sie seyen, gefangen nehmen.

Art. 6. Alle Behörden Meines Reiches haben die größte Thätigkeit und den unermüdlichsten Eifer zu entwickeln, um alle diejenigen zu verfolgen und zu ergreifen, welche ihnen als der Theilnahme an der Empörung schuldig bekannt sind, oder die sich darin verwickelt befänden.

Art. 7. Der General-Oberintendant der Polizei hat alle, ihm zu Gebot stehenden Mittel anzuwenden, um die Verschwörung gegen die Sicherheit des Staates zu entdecken, und um alle diejenigen, die etwa darin verwickelt sind, gefangen zu setzen, und zur Verfügung oben erwähnten Alkades des Kriminal-Gerichtshofes, Don Mathias de Lorero Prieto, zu stellen.

Dieses ist was Sie vollziehen, drucken, publiziren und zirkuliren zu lassen haben, damit es zu Jedermanns Kenntniß gelange, und was ich Ew. Excellenz auf Befehl des Königs mittheile, um Ihnen als Richtschnur Ihres Betragens zu dienen und die entsprechenden Resultate zu erzielen. Gott erhalte Ew. Excellenz lange Jahre.

Madrid den 21. August 1825.

Zambrano.

6. Manifest der Junta zu Manresa, die von den Insurgenten erfochtenen Siege und die Einnahme von Manresa betreffend. Manresa 29. August 1827. *)

Spanier! Die treulosen Feinde Gottes und der Menschen

*) Aus der Berliner Zeitung vom 28. September 1827.

Digitized by Google

werden Euch das Betragen des Volkes von Manresa an dem denkwürdigen Tage des 25. August, mit den schwärzesten Farben schildern. Damit nicht ein Uebelwollender seinem Lügenberichte irgend Glauben verschaffe, und um ungerechten Beschuldigungen zuvorzukommen, wollen wir das edle Betragen der ausgezeichneten Manresaner, die von Niemanden an Liebe zum Könige, an Muth und Rechtlichkeit übertroffen werden, hiemit kund thun. Die wackern Royalisten zu Manresa, konnten es nicht länger ertragen, sich einigen Blutdürstigen zur Beute hingegeben zu sehen. Einzelne aus dem zweiten Linien-Regiment, das in dieser Stadt als Besatzung lag, riefen Drohworte von Plünderung und Mord fallen. Einige Tage zuvor hatte der Oberst-Lieutenant-Major seine Offiziere versammelt und also angeredet: „Meine Herren Offiziere! Ohne Zweifel kennen Sie nicht alle die schlechten Menschen in dieser unwürdigen und grausamen Stadt; es thut mir leid, daß der neuliche Brand ein einziges Haus verschont hat. Sollte dergleichen nieder vorfallen, so werde ich der erste seyn, der dem Ort an allen vier Ecken anzündet. Unser Sieg hängt von unserer Eintracht ab.“ Einer dieser Offiziere, dem Könige ergeben und ein Freund der getreuen Manresaner, stattete dem Generalsyndikus von jener aufrührerischen Anrede Bericht ab. Der Stadtrath, wozu auch der Kommandant und der Oberrichter gehören, wurde einberufen, und die Aussagen des Offizierkorps als Zeugniß gegeben. Allein der Gouverneur entschuldigte den Major mit einer exaltirten Stimmung, wo von man nicht so viel Aufhebens machen müsse. Es gingen indeß beunruhigendere Nachrichten aus andern Theilen des Fürstenthums ein. In Viera ließen die Truppen die Konstitution hoch leben; in einigen Häusern bei Pierrota, ermordeten sie wehrlose Frauen und Kinder, und insultirten Geistliche, so daß die Einwohner dieser Stadt, welche die Opfer der Wuth der Konstitutionellen noch nicht vergessen hatten, in Sorgen geriethen. Kaum war der Tag angebrochen, so erhob

Digitized by Google

hob sich der allgemeine Ruf: Es lebe die Religion! Es lebe Ferdinand VII. und die königlichen Freiwilligen und die Mehrheit der Einwohner stimmten hierin ein. Diesen Ruf unterstützten 200 Mann Fußvolk und 6 Reiter, angeführt von dem unerschrockenen Franzisko Parn, unter dem Oberbefehl des Don Augustin Saperes, Obersten und Befehlshaber des Vortrabes des königlichen Heeres von Katalonien, nebst einigen Offizieren des zweiten Linien-Regiments, die der guten Sache zugethan und darum ihren Kameraden verhaßt waren. Sogleich bewegte man sich gegen alle von den Truppen besetzten Posten, die Sturmglocke ertönte, und binnen drei Stunden lieferte das Regiment die Waffen und seine Fahne aus, nebst Allem, was ihm zugehörte.

Der Kommandant und der Oberrichter folgten diesem Beispiel. Wir verloren nur einen Bauern; der Feind aber einen ersten Sergeanten, einen Korporal, drei Soldaten und hatte eben so viele Verwundete. Alles ging in größter Ordnung zu, und man hörte nur Vivats für den absoluten König Ferdinand und die Religion. Wer dem Altar und dem Throne ergeben ist, wird diesen Sieg bewundern, da er dazu beitragen wird, uns von den Ränken dieser Verderbten zu befreien, die es nur der Nachsicht unseres Souverains zu danken haben, daß sie noch die Aemter inne haben, die sie zur Zeit ihres schändlichen Verrathes bekleideten. Eintracht und Beharrlichkeit, o Spanier dieses Namens würdig! und wir werden nicht ferner dem Könige nicht ergebene Leute an der Spitze der Kompagnien sehen! Eintracht und Beharrlichkeit, wackere Royalisten! und die Aemter werden nicht mehr mit Leuten besetzt seyn, die nur auf eine günstige Gelegenheit lauern, um die empfangenen Wohlthaten zum Verderben des Königs zu gebrauchen.

J. Llisak. J. de Maidres. B. Peojan. F. March. B. Semnarti. M. Soln. A. Duran und J. A. Perramon, Regidoren. A. Sala. M. Trullas; J. Simon und J. Borros: Abgeordnete (deputados) M. Pallas, E. Falls, Syndici; und E. Mas, Sekretär.



Digitized by Google

7. Schreiben des Ministers Staatssekretärs des Kriegsdepartements an den Generalkapitän von Katalonien. Madrid 31. August 1827. *)

Die Berichte, welche Ew. Excellenz seit dem Monat August 1825 bis jezt erstattet haben, die Berichte der Generalkapitaine von Valencia und Aragonien, die in dem Büreau des Justizministers erhaltenen Mittheilungen, endlich alle auf Katalonien Bezug habenden Aktenstücke, welche Sr. Majestät vorgelegt sind, stellen eine Reihe von Thatsachen auf, aus denen ein Geist der Unordnung hervorgeht, welcher, von den Ufern des Ebro ausgehend, den östlichen Theil von Katalonien dieses Jahr in Bewegung gesezt hat. — Anfänglich war die Festung Tortosa der Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit der Ruhestörer, welche nach den Berichten vom August und September 1825 Anstalten trafen, dieselben am 27. August mit Gewalt zu nehmen, um einen Centralpunkt für ihre Rebellion daraus zu bilden. Ihre Bemühungen wurden zur rechten Zeit unterdrückt, und es wurden Untersuchungen eingeleitet. Der König befahl, durch sein Dekret vom 26. Juli 1826, daß selbige in der möglichst kürzesten Zeit beendigt seyn sollten. — Aber weder die seitdem verflossene Zeit noch die inmals vorgefallenen Maaßregeln haben Einfluß auf den Geist der Rebellen gehabt, die gegen das Ende des Septembers 1826 neue Zeichen von Insurrektion gaben, und nun nicht allein der Festung Tortosa sich abermals zu bemächtigen suchten, sondern auch sogar ihre Blicke auf Peniscola richteten. Ew. Excellenz Berichte, die der untern Autoritäten und des Generalkapitains von Valencia bestätigten immer mehr das Daseyn der Insurrektion, so wie die Meinung, die man sich von ihren Projekten gemacht hatte. — Dieses Jahr haben

*) Nach der in der Bremer Zeitung vom 23. September 1827 enthaltenen Uebersetzung aus der offiziellen Madrider Zeitung vom 4. September.

Digitized by Google

sich die Ruhestörer noch deutlicher hervorgethan, und im Anfange des Monats März sah man sie plötzlich vor Lunel und in Pauls erscheinen. Die Berichte, welche neue Versuche auf Lunel ahnen ließen, folgten sich schnell; sie gaben die Details über die Absichten der Faktionisten, von denen Lodera und Trillas die ersten Häupter zu seyn schienen. Seitdem zeigten sich einige neue Banden, die von Lodera und Trillas vergrößerten sich, und der leztere erließ eine Proklamation, wodurch er die Royalisten zu den Waffen rief, weil, wie er sagte, die Auflösung des Throns bevorstehe, und die geheimen Gesellschaften noch eben so einflußreich als früher wären. Die Anzeigen von einer Verschwörung vermehrten sich seitdem. Andere Proklamationen wurden verbreitet, von denen eine, die in Perpignan gedruckt war, ankündigte, daß die Aufwiegler die Absicht hätten, den König, unsern Herrn, aus der Gefangenschaft zu befreien, worin sich Se. Majestät befänden. Man kündigte darin an, daß am 1. April ein Aufruhr ausbrechen würde; daß der Lieutenant Planad vom 7. Linien-Regiment ihn in Manoesa und Bich zu leiten, und daß auf andern Punkten Balleste, Dinat, Carnier, Boffil und der Oberstlieutenant Bussons, genannt Jey del Estanys, dieß Geschäft zu übernehmen bereit wären. Die Erscheinung dieser Chefs bestätigte die gegebenen Nachrichten. Die zur Unterdrückung der Unruhen ergriffenen Maaßregeln bewirkten die Zerstreuung der Banden und die Ergreifung mehrerer Chefs, von denen einige nach dem Inhalte der Gesetze erschossen wurden. — Die Bewegungen an sich konnten schon damals eine wirkliche Verschwörung ahnen lassen; aber die Abweichung der Gerüchte und der Mangel an Uebereinstimmung in den Proklamationen und in den Operationen der Rebellen ließen vermuthen, daß ihr wirklicher Zweck nur der sey, Unruhen zu erwecken, von denen sie Vortheil ziehen wollten, und diese Meinung war selbst diejenige eines ehrwürdigen Prälaten, der diese Unruhen als das Werk von Leuten betrachtete, die



Digitized by Google

wenig Hülfsmittel, noch weniger Geld, aber viele Bedürfnisse hätten. — Nachdem die Haupträdelsführer nach den Gesetzen bestraft und die bewaffneten Banden zerstreut waren, geruhten Se. Majestät, betrübt über die Bestrafung der Strafbaren und mehr noch über die Leiden, welche ihren Familien dadurch erwuchsen, am 30. April eine Amnestie zu erlassen. Es wurden ihr zufolge auch mehrere Chefs begnadigt, die die königliche Huld anriefen. Der Geist des Volks beruhigte sich; die königlichen Freiwilligen hatten wesentlich dazu beigetragen, die Unruhen zu unterdrücken; die Linien-Truppen und die Civilautoritäten hatten denselben Eifer an den Tag gelegt; man schmeichelte sich, daß die Monate April, Mai und Juni dieses Jahrs dem ganzen Unwesen ein Ziel setzen würden. — Aber es steht in der Geschichte der Revolutionen geschrieben, daß die Leidenschaften und die Begier nach Glücksgütern ihre Anstrengungen verdoppeln, um die Unruhe zu erhalten, und sie in dem Maße zu vermehren, wie sie Ordnung und Frieden zurückkehren sehen. Im Monat Juli dieses Jahrs fing die Revolution in Katalonien von Neuem an. Sie machte schnelle Fortschritte, und richtete ihr Theater in den Distrikten von Manresa, Vich und Girona auf. Einige von den Chefs, denen Verzeihung angediehen war, setzten sich an die Spitze von neuen Banden. Oberstlieutenant Bussons trat wieder auf, aber nicht mehr in den Gebirgen, sondern im offnen Lande umherirrend. Er nahm den Titel eines Generalkommandanten der sogenannten Royalisten-Division an, und nimmt sich heraus, von dem Volke jede Art von Kontribution zu erheben. — Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Strenge der Gesetze, den Massen gegenüber gestellt, gemildert werden kann; daß es jedoch dem Dienste des Königs schadet, wenn diese Strenge auch bei den Rädelsführern gemildert wird; denn dadurch, daß sie von der königlichen Gnade Mißbrauch machen, geben sie ihren Komplotten nur günstiges Ansehen. Wir haben gesehen, daß solche Rädels-

Digitized by Google

führer Leute ohne Erfahrung verführt haben, indem sie ihnen die Versicherung gaben, daß sie in ihrem Vorhaben nur dem König, unsern Herrn, dienten; eine Versicherung die sie auf die Duldsamkeit der Regierung stützten. — Wenn nun auch bis jezt die Zahl und die Natur der Rebellen keine hinlängliche Veranlassung gegeben hat, den Unruhen reelle Wichtigkeit beizulegen; so wird doch ihre Dauer allein zu einer Geißel, aus der die Vermehrung der Banden, die Verderbtheit des öffentlichen Geistes in einigen Distrikten, Mangel an Autorität der öffentlichen Beamten, und, die Beunruhigung der friedlichen Bewohner hervor gehen. — Alle diese vereinten Motive haben die Sendung neuer Truppen nothwendig gemacht, ohne daß die Armee an der portugiesischen Gränze deshalb vermindert zu werden braucht. Nur die Abwesenheit einiger Bestandtheile der Leztern hat die Insurrektion begünstigt. Die von den Rebellen gebrauchten Vorwände, wodurch sie ihr Unwesen beschönigen wollen, müssen der Wirkung gegenüber gestellt werden, die sie hervorbringen. Sie nennen sich Royalisten, und sie entheiligen den Namen. Aus den niedrigsten Klassen zu Offiziersgraden erhoben, schänden sie ihren Rang, indem sie, mit den Waffen in der Hand, Belohnung für frühere Dienste verlangen, und sich über Anstellungen beklagen, welche Se. Majestät von einer aus Generalen und Chefs zusammengesezten Junta vorgeschlagen waren, die sich in der Geschichte des Royalismus berühmt gemacht haben. Seit der Restauration hat man nach ihren Kenntnissen alle diejenigen zu royalistischen Aemtern berufen, die durch ihren Widerstand am meisten gelitten, öffentlich ihre Treue bewährt und durch revolutionaire Entsezungen sich zu Opfern ihrer Pflicht gemacht haben. Se. Majestät faßten wiederholte Beschlüsse, wodurch vorzugsweise die aus der Royalistenarmee hervorgehenden Offiziere, und ganz besonders die aus den katalonischen Divisionen, in aktiven Dienst gesezt wurden. Dessen ungeachtet vermischen die Rebellen

Digitized by Google

die konstituirten Autoritäten mit den geheimen Gesellschaften; sie verläumden die Absichten der vornehmsten Agenten der königlichen Autorität; sie nennen die Regierung Sr. Majestät eine schlechte Regierung, und legen ihr in einem Augenblicke Hindernisse in den Weg, in dem sie der Unterstützung so sehr bedarf; sie treiben die Absurdität so weit, Gerüchte von einem Drucke zu verbreiten, unter dem der König stehen soll, und suchen durch einen solchen groben Kunstgriff die Unabhängigkeit und Würde des Königs zu untergraben und Verwirrung zu verbreiten. — Wie kann man es aber wagen zu behaupten, daß der König, unser Herr, sich unter einem Drucke befinde, da er in seine völle Souverainetät wieder eingesezt ist; da die alten Gesetze und Gebräuche wieder eingeführt sind; da die Korporationen ihre Privilegien wieder erhalten haben, deren sie durch die Revolution beraubt waren; da Se. Majestät mit der ängstlichsten Sorgfalt über die Erhaltung der Grundgesetze wacht, und die nachdrücklichsten Maaßregeln gegen jede Neuerung ergriffen werden; da endlich eine auf den Ruf des Königs schnell vereinte Observationsarmee die Gränzen bewacht, und die Würde der Krone so wie die Ehre Spaniens schüzt? — Die königliche Garde füllt mit Enthusiasmus die Lücken aus, welche die französischen Truppen durch ihren Abgang gelassen haben. Die Organisation der Armee konsolidirt sich allenthalben; diese Armee zeigt sich treu. Die lezte Aushebung ist schneller als eine zuvor zu Stande gebracht; sie vermehrt den Bestand der Armee. Die Besitzungen jenseits des Meeres sind, dem Mutterlande getreu, in immer mehr zunehmendem Flor. Die ihre Organisation aus den Händen des Königs empfangenden königlichen Freiwilligen werden von allen Ministerien geschüzt. Die Geistlichkeit hat den Unterricht wieder übernommen, von dem sie durch die Revolution entfernt war. Die verbesserte Polizei ist von Neuem in die Attributionen derjenigen Autoritäten versezt, die früher damit beauftragt waren. Weise Instruktionen haben Ordnung in

Digitized by Google

die Einkünfte der Krone und in alle Zweige der Verwaltung gebracht. Der Augenblick ist nicht mehr fern, wo die Einkünfte mit den Ausgaben im völligen Gleichgewichte stehen werden. Der Kredit hat sich, ungeachtet der Handelskrisis, über die ganz Europa trauert, erhalten. — Und gerade in einer solchen Periode entwirft man das Projekt zu einer unsinnigen, in ihrem Entstehen so erbärmlichen Revolution! Man wendet den Dienst der Religion und des Königs vor, und verweigert den Autoritäten Gehorsam, die von Sr. Majestät in der Vollheit ihrer Souveränetät eingesezt sind. Man veranlaßt Unruhen, reizt zur Rache auf, sezt das Volk in Bewegung, wetteifert in dem Staat zugefügten Uebeln, und untergräbt, unter dem Ausrufe von Religion und absoluten König die Religion selbst und die Monarchie. — Unruhige Seelen sehen, wie die Neuerer in allen Zeiten, allenthalben Unheil; nirgends erblicken sie das Gute. Die Religion und der König können aber nur durch Gehorsam und Loyalität, durch Dankbarkeit, Unterwürfigkeit und Frieden gedeihen. — Es schmerzt Se. Majestät sich in die Nothwendigkeit der Bestrafung der Rebellen versezt zu sehen, aber es schmerzt sie auch, daß die Unordnung anwachse, ohne daß man ihr ein Ziel sezen kann, und ohne daß man die Folgen späterhin zu verhindern im Stande ist. — Dieß ist der genaue und getreue Hergang der Dinge in Katalonien und das Resultat, das daraus hervor geht. Se. Majestät befehlen, daß er öffentlich bekannt gemacht werde, damit die Wahrheit von Allen gekannt werden möge, und weder Bosheit noch Uebertreibungen den Eifer der getreuen Unterthanen erkalten; damit endlich die bösen Kinder des Vaterlandes und die Feinde Spaniens jeden Vorwand zu Verläumdungen verlieren, und keine Hoffnung auf die Unbekanntschaft mit seiner wahren Kraft sezen. Se. Majestät sind entschlossen, die Usurpation ihrer legitimen Rechte und den Mißbrauch ihres hohen Namens zu so schlechten Zwecken länger nicht zu dulden:

Digitized by Google

Sie sind entschlossen die Reinheit der monarchischen Gesinnungen, so wie die Wohlthaten der Restauration aufrecht zu erhalten, und den tumultuarischen Scenen ein Ende zu setzen, welche einige Manufakturdistrikte in ihren Provinzen beunruhigen, und sie haben deswegen zu befehlen geruhet, wie folgt:

Art. 1. Die stehenden Truppen in Katalonien sollen eine beträchtliche Verstärkung von Linientruppen erhalten, ohne daß jedoch die auf andern wichtigen Punkten vereinte Macht geschwächt werde.

Art. 2. Um dem Generalkapitain bei seinen übrigen wichtigen Arbeiten eine Erleichterung zu gewähren, soll ein General ernannt werden, der, unter den unmittelbaren Befehlen des Ersteren, mit der besondern aktiven Partie der Militairoperationen und mit dem Kommando der Armee, beauftragt ist, die zur Verfolgung der Rebellen angewandt wird.

Art. 3. Dieser General soll den Rebellen einen Auftrag und die Gewalt, womit er von Sr. Majestät bekleidet ist, kund machen. Er soll, mit Ausnahme der Chefs, allen übrigen Amnestie verheißen dürfen, die die Waffen in einem gewissen Zeitraum nieder legen; aber er soll alle diejenigen, welche von solcher Amnestie binnen einer von dem General vorzuschreibenden Frist keinen Gebrauch machen, ohne Nachsicht erschießen lassen.

Art. 4. Er soll die Rebellen ohne Ruhe verfolgen bis er sie zum Gehorsam zurück gebracht hat.

Art. 5. Er darf über die königlichen Freiwilligen disponiren, deren er bedürftig seyn mag.

Art. 6. Die Freiwilligen, welche dem Befehle des Generals nicht Folge leisten, oder die aus Furcht, aus Nachgiebigkeit oder andern Ursachen nicht zur Bekämpfung der Rebellen behülflich sind, sollen entwaffnet und auf immer der Ehre verlustig erklärt werden, in den royalistischen Truppen zu dienen.

Art. 7. Sie sollen eingeladen werden, ihre Pflicht zu thun, den Frieden und die innere Ordnung zu erhalten.

Digitized by Google

Man soll ihnen dabei anbieten, Sr. Majestät zu den verdienten Belohnungen vorgeschlagen zu werden, und sie wirklich vorschlagen.

Art. 8. Endlich autorisiren Se. Majestät den gedachten General, wenn er es für paßlich hält, die sichern und loyalen Unterthanen zu bewaffnen, die sich freiwillig stellen werden, um die Rebellen zu verfolgen, den Sr. Majestät schuldigen Gehorsam zu schützen, und die Ruhe des Landes so wie die ihrige sicher zu stellen.

Ich mache Ew. Exc. diese Mittheilung auf Befehl des Königs, damit Sie die geeigneten Maaßregeln zu ihrer Ausführung nehmen und dieselben den Gouverneurs und Autoritäten Kataloniens mittheilen können. — Im vollen Vertrauen auf die Klugheit welche Ew. Exc. charakterisirt, sind Se. Majestät überzeugt, daß vermittelst energischer Ausführung der genommenen Maaßregeln und wirksamer Mithülfe der Gouverneure, Militairchefs und Civilautoritäten, Ew. Exc. in den rebellischen Distrikten die souveraine Autorität des Königs, unsers Herrn, bald wieder herstellen und den Frieden zurückführen werden, dessen der Staat bedarf, und der sehnliche Wunsch Sr. Majestät ist.

Möge Gott Ew. Excellenz in seinen heiligen Schutz nehmen.

Madrid, den 31. August 1827.

Marquis von San Brano.

8. Manifest des General-Kapitäns von Katalonien. 1. September 1827.

Wir, Don Francesko Bernaldo de Quiros, Marquis, von Campo-Sagrado, General-Lieutenant der königlichen Armeen, General-Kapitän von Katalonien. Nachdem uns ein

*) Aus dem Konstitutionnel vom 13. Septb. 1827 übersetzt.

Digitized by Google

Aktenstück unter dem Datum vom 28. Aug. d. J., welches zu Manresa gedruckt worden zu seyn scheint, worin Don Augustin Saperes, den Titel eines Infanterie-Obristen und Kommandanten der royalistischen Avantgarde der Operations-Armee sich anmaaßend, zu erkennen gibt, daß er für gut gefunden habe, eine provisorische Provinzial-Junta zu errichten, die in der Stadt residiren solle, und von ihm ermächtigt sey, das Fürstenthum Katalonien zu regieren, die bürgerlichen und Gerichtsbehörden der Provinz unter ihrem Präsidum oder unter jenem, das zu diesem Ende zu ernennen seyn dürfte, einzusetzen und zum Mitgliede dieser Junta den ehrwürdigen Doktor Don Joseph Quinper, Priester an der Kirche zu unser lieben Frau de la Seo, gedachter Stadt zu erwählen und, während des Lezteren Abwesenheit, den ehrwürdigen Franz Llopart, Priester an derselben Kirche; überdieß den ehrwürdigen Pater Prediger, Franz von Assisi Vinader, Mönch des Minoriten-Ordens; Don Magin Pallas, Syndikus, General-Prokurator gedachter Stadt und Don Bernard Senmarti, Regidor von Manresa, mit dem Befehle, sogleich die Ausübung ihres Amtes anzutreten: nachdem diese Angelegenheit dem Kriminal-Gerichtshofe zugewiesen worden ist, und wir nach den Umständen, worin sich die Provinz befindet und nach der Lage des Don Augustin Saperes, genannt Caragol, nicht zweifeln, daß die Rebellen oben erwähntes gedrucktes Aktenstück, wie es darin heißt, zur Vollziehung der Befehle der gedachten Junta, in allen Städten und Dörfern der Provinz zu verbreiten suchen werden; so erklären wir, daß besagte Junta, wenn es ihr gelungen ist oder gelingt, sich einzusetzen, ihre Ansprüche durchaus auf keine rechtmäßige Bevollmächtigung gründet, daß selbe demnach als gesetzwidrig und revolutionär, und als die Hauptstütze der bewaffneten Faktion zu betrachten ist, welche sich in diesem Fürstenthum gegen die rechtmäßige Regierung und gegen die durch den Willen Sr. Majestät in dieser Provinz damit beauftragten Behörden erhoben hat.

Digitized by Google

Wir erklären auch, daß die Unterthanen der Monarchie, weit entfernt ihren Befehlen Folge zu leisten, sie als die Feindin der Rechte des Souverains, dessen Namen die Rebellen anrufen, betrachten sollen, und daß jede freiwillige Handlung der Unterwerfung gegen besagte Junta als eine Verletzung der Treue und des Gehorsams gegen den König, unsern Herrn, und gegen die Behörden, welche die Völker in seinem königlichen Namen regieren sollen, angesehen, und mit den durch die Gesetze ausgesprochenen Strafen bestraft werden wird. Und damit gegenwärtiges Manifest zu Jedermanns Kenntniß gelange, und Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, so befehlen wir, daß dieses Edikt an den öffentlichen Orten, wo man in dieser Hauptstadt Verkündigungen zu machen pflegt, in allen Distrikts-Hauptorten, in allen Städten und Dörfern dieses Fürstenthums, mit aller Förmlichkeit und allen gewöhnlichen Umständen verkündet werde.

Der Marquis von Campo Sagrado. Don Juan Lopez de Benuzza, Regent des Kriminal-Gerichtshofes. Francisko [illegible], Sekretär des Gerichtshofes. (Hier ist das Siegel aufgedrückt).

Eingetragen in dem firmat et obligat. II fol. XXXVI.

9. Befehl des sich so nennenden General-Kommandanten der dritten Division der Royalisten Armee, Mariano Vilella an die Gemeinde-Vorsteher. Olot 5. September 1827. *)

Es ist für den Dienst des Königs, unsers Herrn, Don Ferdinand, den Gott beschütze, erfoderlich, daß Alles zu der Vertheidigung der gerechten Sache herbei eilt, die wir unternehmen. Dem zufolge befehle ich Ihnen, daß Sie, gleich nach Empfang dieses, den Kommandanten der königlichen Freiwilligen ihrer Kommunen benachrichtigen, daß er sich

*) Aus der Bremer Zeitung vom 30. September 1827.

Digitized by Google

mit allen unter seinem Kommando stehenden Leuten unverzüglich nach Olot verfügen soll. Sie werden ferner allen zum Führen der Waffen tauglichen Individuen anbefehlen, daß sie sich daselbst schleunigst einfinden. Wenn Sie oder der Kommandant der Freiwilligen oder sonst Jemand den mindesten Verzug in die Ausführung dieses Befehls legen, oder ihn gar zu befolgen verweigern; so werden Sie eine Strafe von 500 Piastern zahlen, und die säumigen Individuen sollen, je nach der Art der Widersetzlichkeit, bestraft und erschossen werden.

Gott erhalte Sie viele Jahre!

10. Königliches Dekret, die Vorgänge in Manresa betreffend. 7. September 1827. *)

Kriegs-Ministerium.

An den Generalkapitain von Katalonien. Der König, unser Herr, hat nach Einsicht des Berichts Ew. Excellenz de dato 31. August d. J. und der zwei, denselben beigelegten, gedruckten Aktenstücke, das eine betitelt „Manifest" unterzeichnet von der Municipalität von Manresa, das andere Proklamation genannt und von dem Verräther Saperes unterschrieben, Folgendes verordnet:

Art. 1. Der Generalkommandant der Operations-Truppen in Katalonien hat sogleich die Unterzeichner oben erwähnter Dokumente zu verfolgen und nach den Gesetzen des Reichs aburtheilen zu lassen.

Art. 2. Eben so sind summarisch und in Gemäßheit der Dekrete vom 17. und 21. August 1825 abzuurtheilen: die Urheber der aufrührerischen Bewegung in Manresa, diejenigen, welche mit ihnen gemeinschaftliche Sache gemacht und diejenigen, welche, durch was immer für Mittel, die Rebellen begünstigt haben.

*) Aus dem Journal des Debats vom 21. September 1827 übersezt.

Digitized by Google

Art. 3. Das Bataillon der königlichen Freiwilligen von Manresa ist aufgelöst.

Art. 4. Ein Kriegsgericht wird beauftragt, eine Untersuchung anzustellen über das militärische Betragen des Gouverneurs von Manresa und jenes der Chefs des 2ten Infanterie-Regiment Königin, welches dort in Garnison war, als die aufrührerische Bewegung stattfand. Besagtes Kriegsgericht hat summarisch darüber zu urtheilen, ob genannter Gouverneur und die gedachten Chefs insofern ihre Pflicht erfüllten, daß sie Alles thaten, was in ihrer Macht stand, um nicht überrumpelt zu werden, und daß sie die königliche Fahne bis aufs Aeußerste vertheidigten.

## 11. Erlaß des Kriegs-Ministers an den General-Gouverneur von Katalonien. 7. September 1827. *)

Der König, unser Herr, hat in der Absicht die Genauigkeit des Dienstes in allen Zweigen der Verwaltung zu sichern, und die Fahrlässigkeiten derjenigen zu bestrafen, welche, von Sr. Majestät auf wichtige Posten gestellt, ihre Pflichten nicht mit der Festigkeit erfüllen, die zur Erhaltung der Autorität des Königs nöthig ist, Folgendes beschlossen.

Art. 1. Die Gouverneurs der Festungen und der festen Plätze, welche in Erhaltung der ihnen anvertrauten Punkte Mangel an Wachsamkeit oder Schwäche zeigen, werden auf der Stelle abgesezt.

Art. 2. Diejenigen, welche die besagten Plätze oder Festungen nicht nach den militärischen Vorschriften vertheidigen, sollen summarisch abgeurtheilt und mit aller Strenge den, durch die Gesetze ihnen auferlegten Strafen unterworfen werden.

Art. 3. Abgesezt werden alle Generale, Chefs und Beamten aller Klassen, welche in der Erfüllung ihrer Pflichten

*) Uebersezt aus dem Journal des Debats vom 21. September.

Digitized by Google

nicht mit der größten Thätigkeit und der unzweideutigsten Entschiedenheit zu Werke gehen.

12. Königliches Reskript an den hohen Rath von Kastilien. St. Ildefonso 10. September 1827. *)

Unordnungen, welche die Ruhe einer der wichtigsten Provinzen des Reiches bedrohten, hatten Meine ganze Aufmerksamkeit erregt. Mit Kindern, welche durch Besorgnisse irre geleitet worden, die vielleicht nur in mißverstandenem Eifer ihren Grund hatten, schien es Mir zweckmäßig, die Ueberredung eher als die Gewalt, die Milde vor der Drohung anzuwenden.

Diesen Grundsätzen waren die, Anfangs gegen die Unordnungen in Katalonien angewendeten Maaßregeln angemessen; allein die Ereignisse, welchen während der letzten Tage des August Vich und Manresa zum Schauplatze dienten, haben den Unruhen von Katalonien einen Charakter verliehen, der sich nicht weiter verkennen läßt; und wenn Ich als Vater nur Verblendung sah, so erkenne Ich als König endlich die Empörung.

Die Vorwände, womit die Aufwiegler ihre Gewaltthätigkeiten zu entschuldigen, ja zu rechtfertigen, suchen, sind abgeschmackt. Die Vorstellung der Gefangenschaft, in der sie Mich schildern, ist beleidigend für Meine Person; der Schaden, den sie vielen Meiner Unterthanen verursacht haben, ist sehr bedeutend, und der, welchen die Fortsetzung dieser Unordnung nach sich ziehen könnte, ist so bedenklich, daß Ich, ohne die Würde Meiner Krone und die theuersten Interessen Meiner Völker, auf das Spiel zu setzen, nicht länger säumen darf, denselben zu steuern.

Demnach habe Ich bestimmte Befehle gegeben, damit die Banden, welche Katalonien verwüsten, vernichtet werden, Falls sie sich nicht unterwerfen. Eine starke Division Meiner

*) Uebersetzt aus der vorangeführten Quelle.

Digitized by Google

Armee ist mit dieser Maaßregel zur Beschützung der öffentlichen Ruhe beauftragt.

Es hat es der Rath zu verstehen und unverzüglich bekannt zu machen.

Eigenhändig vom Könige unterzeichnet.

13. Cirkulare des General-Kapitäns von Katalonien. Barcelona 8. September 1827. *)

General-Kapitän der Armee und des Fürstenthums.

Der König, unser Herr, hat beschlossen, daß in diesem Fürstenthum eine, für den Augenblick aus zwei Brigaden bestehende Division gebildet werden soll, und geruht, zum General-Kommandanten der Truppen unter meinen Befehlen den Marechal de Camp Don Antonio Monet, zum Chef des Generalstabs den Marechal de Camp Don Jose Carratala, und zu Brigade-Chefs die Brigadiers Don Jose Torres und Don Jose Manso zu ernennen. Dieß mache ich euch bekannt zu eurer Wissenschaft und Nachachtung. Gott erhalte euch lange Jahre.

Der Marquis von Campo Sagrado.

14. Proklamation des Kommandanten der royalistischen (Insurgenten) Truppen von Vich an die Einwohner der Stadt 9. September 1827. **)

Es lebe der König! Katalonier! die ihr den König liebt, und seinen souverainen Befehlen gehorchet, glaubet nicht, daß die, bereits ausgehobenen Truppen jemals die Partei der Konstitutionellen befolgen oder ergreifen, wie man auch wollte glauben machen. —

Nein, nimmermehr. Unser ruhmwürdiger Zweck ist,

*) Aus dem Konstitutionnel vom 18. September 1827 übersezt.

**) Nach der im Konstitutionnel vom 26. September 1827 befindlichen Uebersetzung aus dem von Seite der Junta in Katalonien in Manresa erscheinenden Journal unter dem Titel: der royalistische Katalonier vom 9. September.

Digitized by Google

daß unser vielgeliebter Monarch, Ferdinand VII., von den schändlichen Freimaurern befreit werde, welche durch Kunstgriffe und Schlauheit die Gewalt zu behaupten oder zu usurpiren wußten. Vergebens erließ der König jene Verordnung in Betreff der Reinigungen des Civils und des Militärs, und befahl, bei den Leumundserforschungen mit der strengsten Genauigkeit zu Werke zu gehen, da der größte Theil der Mitglieder der Reinigungs-Junten und deren Sekretärs selbst noch nicht gereinigt waren, oder, theils durch Intriguen, theils durch Geld es dahin gebracht hatten, daß sie, als im Stande der Reinigung befindlich, anerkannt wurden, ohne daß auch nur ein Individuum von denen, welche zur royalistischen Armee gehört hatten, zum Mitgliede einer dieser Junten ernannt zu werden vermochten. Wozu jedoch von Reinigungen zu reden? Sie sind ja nicht nöthig gewesen; mehrere konstitutionnelle Militärs und Beamte haben Stellen erhalten, ehe sie auch nur irgend einer Reinigung waren unterworfen worden, während die Royalisten mit der willkürlichsten Frechheit von ihren Stellen entfernt wurden.

Was ließe sich nicht in Ansehung der Uebertretung der Dekrete anführen, wornach den Royalisten die Anstellungen verliehen werden sollten, und besonders jenes vom 9. August, 1824, welches verordnete, daß man ihnen den Vorzug gäbe? Wie viele Befehle hat nicht Se. Majestät zur Vollziehung dieser Dekrete erlassen, um namentlich die Revolutionärs zu bestrafen, und vor Allem die Städte und Dörfer für die Verluste und Nachtheile zu entschädigen, die sie für die Vertheidigung der gerechten Sache erlitten hatten? Alles wurde vereitelt: die Royalisten waren der Verhöhnung und den grausamsten Verfolgungen preisgegeben; die Konstitutionellen haben alle Gunst und allen Schutz genossen; die Liferanten der konstitutionellen Regierung hat man entschädigt, während die, für die gerechte Sache geleisteten Vorschüsse gänzlich vergessen wurden; die Konstitutionellen hat man angestellt, die

Royalisten

Digitized by Google

Royalisten abgesetzt; hohe Posten werden endlich den konstitutionellen freiwilligen Milicianos verliehen, während die achtbaren Titel der Religion, der Treue, des Royalismus, Gründe zur Abweisung geworden sind, welche uns die Annäherung zum Throne untersagen. Fragt den Armee-Kontrolleur Pinuela, ihn, der in dieser Provinz so laut sich rühmt, ein Royalist zu seyn. Dieser Mensch hat einen der besten Royalisten von seiner Stelle vertrieben, um einen seiner Verwandten ehemaligen freiwilligen Miliciano bei der Mauth von Vilanueva und Gertru unterzubringen. Fragt den Intendanten dieser Provinz Gayo, so wie den Kontrolleur Pombo; ersterer, zur Zeit der Konstitution politischer Chefe, der zweite Sekretär der freimaurerischen Junta, haben beide alle Royalisten von ihren Stellen vertrieben, und verweigern diesen Unglücklichen die Pensionen, die ihnen der König für ihre Dienste gewährt hat. Fragt den General-Inspektor der Infanterie, welcher, um seine Stelle zu behalten, und zu einem höheren Range sich emporzuschwingen, dergestalt das System der übrigen höheren Chefs angenommen hat, daß er nicht nur durch Ausfertigung von Urlaubsscheinen auf unbestimmte Zeit an alle im Amte stehenden Royalisten alle konstitutionellen Offiziere angestellt, sondern auch die Befehle nicht einmal vollzogen hat, welche ihn anwiesen, bei den Regimentern royalistische Offiziere einzureihen, und sie nach der Hand in den Stand zu setzen, eine Prüfung zu bestehen.

Wozu aber ermüden wir uns mit eitlen Citationen. Bewohner von Vich! Ihr habt kürzlich den Gouverneur Diaz Perez Euern Platz räumen sehen, welcher, nachdem er die Einwohner durch die schmählichsten Erpressungen, Exekutionen und Geldstrafen aufgeopfert hatte, ungeachtet unserer weit geringern Macht, die Flucht ergriffen hat, in der einzigen Absicht, die Früchte seiner willkürlichen Amtshandlungen zu retten. Ich habe nicht aus Ehrgeiz den Degen gezogen. Ihr wißt wohl, daß ich ein Grundbesitzer bin. Die Leiden mei-



Digitized by Google

nes Vaterlandes und nicht die konstitutionelle Wuth, deren Opfer ich war, vermögen mich, meine Stimme zu Euch zu erheben. Katalonier! Das sind die Gründe, um deren willen wir die Waffen ergriffen haben zur Vertheidigung unseres vielgeliebten Monarchen. Der König will Gerechtigkeit und Gehorsam seinen Befehlen; aber leider hat alle väterliche Fürsorge unseres angebeteten Monarchen bis jezt nur den Behörden zur Veranlassung gedient, ihre ganze Wuth gegen die Royalisten zu entfalten; und wenn es auch wahr ist, daß man sich genöthigt gesehen habe, die Polizei zu modifiziren, die aus dem konstitutionellen Ungeziefer und denen, die ehemals Napoleons Bruder anhingen, zusammengesezt war, so blieben doch noch andere Uebel übrig, welchem abgeholfen werden muß. Auf denn, die Gottlosigkeit, die Ungerechtigkeit und alle Angestellten auszurotten, die zu den finstern Sekten der Maurer, der Komuneros und anderer Religionshasser gehören, die unter der Maske der Mäßigung regieren. Folgt mir, denn der große Gott der Heerscharen wird unsere Anstrengungen belohnen! Folgt mir ohne Furcht, hintergangen zu werden! Folgt, und ihr sollt bewaffnet, genährt und belohnt werden! Folget mit Ordnung! Die denselben Uebeln wie wir preisgegebenen Provinzen Spaniens schreiten auf derselben Bahn vor. Der gesunde Theil des Heeres ist von denselben Gesinnungen beseelt. Zweimal hundert tausend verachtete und von den schändlichen Sektirern, die über die Regierung verfügen, sogar verfolgte Royalisten, das sind unsere Waffengefährten, um zu siegen oder mit Ruhm zu sterben unter dem Ausruf dieser Worte: Es lebe die Religion! Es lebe Ferdinand VII! Tod den Sektirern! Weg mit den schlechten Beamten!

Der Kommandant Joseph Clara.

---

Digitized by Google

15. Proklamation des Interims-Gouverneurs von Mataro Manuel Breton. Mataro 9. Sept. 1827 *).

Bewohner von Mataro!

Se. Exzellenz der General-Kapitän dieses Fürstenthums hat mich zum Militär- und Civil-Gouverneur dieser Stadt und ihres Gebietes ernannt, weil Don Juan Romagosa, der diese Aemter ausübte, ohne gesetzliche Erlaubniß abwesend ist. Stets getreu dem Könige, unserm Herrn, werde ich alle meine Anstrengungen auf das Beste des Dienstes richten, und mein bester Freund soll derjenige seyn, der von gleichen Gesinnungen beseelt ist. Freund der Ordnung und frei vom Parteigeiste will ich mich einzig mit dem öffentlichen Wohle beschäftigen, und den Aufruhr, der leider einen Theil des Fürstenthums bewegt, von dem mir anvertrauten Gebiete entfernt zu halten, trachten. Ich rechne zu diesem Ende auf den Beistand der ehrenwerthen und friedlichen Einwohner der Stadt und des Korregimento's von Mataro, welche sich durch die Erfahrung überzeugen werden, daß ich, eben so wie mein Amt mir das Recht gibt, ihnen Befehle zu ertheilen, und deren schleunigste Erfüllung zu fodern, eben so auch stets der Erste seyn werde, der sie vertheidiget.

Der Interims-Gouverneur Manuel Breton.

16. Proklamation des königlichen Befehlhabers der Operationsarmee von Katalonien. Barcelona 13. September 1827 *).

„Don Juan Antonio Monet, Marechal de Camp der Armee des Königs, Ritter ꝛc. und Befehlshaber der Operationsarmee dieser Provinz.

Katalonier! Der dritte Artikel der königlichen Ordre vom 31. v. M., welche am 8. d. von Sr. Exzellenz, dem General-Kapitain dieser Provinz zur öffentlichen Kunde gebracht ist,

*) Aus dem Konstitutionnel vom 19. Sept. 1827 übersezt.
**) Aus der Bremer Zeitung vom 30. Sept. 1827.



Digitized by Google

macht Euch mit dem schwierigen Auftrage bekannt, den der König, unser Herr, mir mündlich und durch seine Minister zu ertheilen geruht hat. Er enthält die förmliche Instruktion zur Dämpfung der schrecklichen Revolution, welche in dem Lande ausgebrochen und die von einem Theil seiner entarteten Kinder ausgegangen ist, die nicht nur auf die verbrecherischste Weise unserm geliebten Souverain und seinen Gesetzen den Gehorsam verweigern, sondern auch dadurch Wunden aufreißen, welche gerade jezt alle Industrie zerstören, wo alle rechtlichen Leute mit Mühe und Schweiß das Unglück der vergangenen Periode zu vergessen suchen.

„Der oben gedachte königliche Befehl legt mit den vollständigsten Beweisen die verwegenen Projekte dieser Empörung offen dar, und dieß geheiligte Dokument, so wie Alles, was der Generalkapitain, die königliche Audienz und Kriminalkammer unter diesen unglücklichen Verhältnissen verfügt haben, bezeichnen bis zur höchsten Gewißheit die Rädelsführer als Hochverräther, die im Innern sich als solche strafbar fühlen müssen, obgleich sie ganz entgegengesezte Ueberzeugungen zur Schau tragen.

„Was ich hier sage, hat daher nicht den Zweck, die Missethäter von ihren Verbrechen zu überzeugen, sondern nur den entschiedenen Weg anzugeben, den ich befolgen muß, um genau meine Pflicht im Dienste des Königs zu erfüllen, in welchen Umständen ich mich auch befinden mag. Ich befehle daher, in Uebereinstimmung mit Sr. Exzellenz dem Generalkapitain, wie folgt:

„Art. 1. Es soll Verzeihung denjenigen zugestanden werden, die sich den Empörern angeschlossen haben, welche in diesem Augenblicke den Gewerbfleiß der Provinz Katalonien stören und vernichten, wenn sie vor dem 25. d. M. sich nach Hause begeben und ihre Waffen und Munition den Militärautoritäten oder Vorstehern ihrer Kommunen abliefern. Ich setze diesen Zeitpunkt nach den gnädigen Gesinnungen Sr. Maj. fest.

Digitized by Google

„Art. 2. In dem vorstehenden Artikel sind nicht einbegriffen die Anführer der Banden, die nach der ganzen Strenge der Gesetze bestraft werden sollen.

„Art. 3. Jedoch sollen Verzeihung erhalten die Ortschaften, die sich dem Aufstande durch Sturmläuten angeschlossen haben, wenn sie anders nach der Bekanntwerdung der gegenwärtigen Proklamation nicht wieder in denselben Fehler verfallen.

„Art. 4. Die Ortsvorsteher sollen die Waffen, welche sie nach dem Art. 1. empfangen werden, der nächsten Militärautorität überliefern, und sich eine Bescheinigung darüber geben lassen. Sie sollen diejenigen Waffen absondern, die den königlichen Freiwilligen gehören.

Barcelona, den 13. Sept. 1807.

Der General Juan Antonio Monet.

17. Reskript des Kriegministers an den Marquis von Campo Sagrado, die Ernennung des Generals en Chef der Operations-Armee, Grafen Espanna, an seine Stelle zum General-Kapitän von Katalonien betreffend. Madrid 14. Sept. 1827 *).

Excellenz! Der Schwung, den der Aufstand des Fürstenthums genommen hat, da er weiter noch seine Verheerungen zu verbreiten droht, hat den König, unsern Herrn, in die traurige Nothwendigkeit versezt, den militärischen Maaßregeln die größtmögliche Ausdehnung zu geben, um die Flamme des Aufruhrs zu ersticken. In dieser Absicht hat er von verschiedenen Punkten her bedeutende Streitkräfte beordert und die Organisirung eines Operations-Korps anbefohlen. In Folge dieser Maaßregel, haben Sr. Majestät geruht, den obersten Kommandanten der königlichen Garde-Infanterie Grafen Espanna, zum Oberbefehlshaber der gedachten Armee zu ernennen, und zugleich den Titel eines General-Kapitains

*) Aus dem Konstitutionnel vom 9. Oktober 1827 übersezt.

Digitized by Google

von Katalonien mit jenem des Präsidenten der königl. Audienza des Fürstenthums zu verbinden. Das Interesse des Dienstes, welches erheischt, daß das Kommando der Provinz auf dem Haupte des Oberbefehlshabers kumulirt werde, und der Charakter des, zu diesen Verrichtungen berufenen Generals haben den König zu diesem Entschlusse bestimmt.

Indem hiernach die Beweggründe, welche Se. Majestät veranlaßt hatten, Ew. Exzellenz mit dem Amte eines General-Kapitains des Fürstenthums zu bekleiden, verändert sind, so wollen doch Se. Maj. sich der Einsichten, der Erfahrung und der weisen Rathschläge Ew. Exzellenz nicht berauben, und haben für gut befunden, Sie zu der hohen Würde eines Dekans Ihres obersten Kriegsraths zu berufen, welche Stelle Sie noch inne haben, und in deren Verrichtungen Sie sehnlich gewünscht haben, wieder einzutrrten. Se. Maj. lassen es sich zur süßen Freude gereichen, bei dieser Gelegenheit die Achtung auszusprechen, welche Eure Exzellenz Eigenschaften sich bei ihm zu erwerben wußten, und welche mit so vielem Rechte von den treuen Bewohnern Kataloniens gepriesen werden, die unter dem Schatten der Autorität Ew. Exzellenz der Wohlthaten einer väterlichen Regierung genossen haben. Dieß theile ich Ihnen auf königlichen Befehl zu Ihrer Wissenschaft, zu Ihrer Zufriedenheit und zur Vollziehung dieser Maaßregel mit, und eröffne Ihnen zugleich, daß in der heutigen Nacht Graf Espanna sich auf die Reise begibt, um Ew. Exzellenz von dessen Ankunft im Fürstenthume in Kenntniß zu setzen. Gott erhalte Sie lange Jahre.

Zambrano.

18. Proklamation des Gouverneurs von Puycerda. 16. Sept. 1827 *).

Dem König, unserm Herrn, werde ich Eure Treue anrühmen, während der größte Theil der Bewohner des Fürsten-

*) Aus dem Journal des Debats vom 30. Sept. 1827 übersezt.

Digitized by Google

thums Katalonien in die Schlingen der Treulosigkeit gerathen ist, Manresa, Vich, Berga und andern Orte mögen Euch als Beispiele dienen, um das Unheil zu vermeiden, das Ihr unfehlbar erfahren würdet, wenn Ihr Euch, auch nur auf kurze Zeit, den Rebellen hingäbet. Zeigt Euch mit der Euch auszeichnenden Tapferkeit, indessen dem Könige treu ergebene Truppen von allen Seiten heranrücken, um den Aufruhr bis auf die Wurzel zu vertilgen. Eure Familien, Eure Habe, Euer Leben hängen von Eurer Energie ab. Laßt Euch nicht durch die geringen Opfer, die Eure eigene Vertheidigung erfodern mag, zurückhalten, da Ihr überzeugt seyn könnet, daß Ihr tausendmal mehr an die Rebellen bezahlen müsset, wenn Ihr Euch ihren ungeheueren und widerrechtlichen Erpressungen aller Art überliefert. Die Reichen und die Gutgesinnten mögen vortreten! Die guten Diener des Königs mögen sich ohne Furcht und ohne Verzug zur Vertheidigung seiner königlichen Rechte vereinigen, und alsbald werdet Ihr mich an ihrer Spitze sehen, um den Rebellen eine Schranke entgegenzusetzen, die sie nicht werden überschreiten können, unter unserem unverletzlichen Wahlspruch: „Es lebe unsere heilige Religion.“ Es lebe unser vielgeliebter Souverän, Ferdinand. VII.

Der Interims-Gouverneur Manuel Perales.

19. Königlicher Befehl, die Reise des Königs nach Tarragona betreff. 18. Sept. 1827 *).

„Indem Ich Mich persönlich von den Gründen überzeugen will, die an der gegenwärtig in der Provinz Katalonien herrschenden Unruhe Schuld sind, und in der Ueberzeugung, daß Meine Gegenwart sehr mächtig zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe in jener Provinz beitragen wird, habe Ich beschlossen, Mich am 22. l. M. auf den Weg nach der Festung Tarragona zu begeben, und blos von Meinem Minister-Sekretär der Gnaden und Justiz begleiten zu lassen, an welchen die

*) Aus der Münchener politischen Zeitung vom 3. Oktober 1827.

Digitized by Google

übrigen Departemente ihre Geschäfte zu berichten haben, damit während Meiner Abwesenheit keine Hemmung eintrete.

„Die Königin, Meine innig geliebte Gemahlin, und die Infanten von Spanien, Meine sehr geschäzten Brüder bleiben unterdessen in der königlichen Residenz zu Escurial, und indem Ich selbst dahin abgehe, wo es das Bedürfniß eines Theils Meiner Unterthanen erheischt, deren Wohlergehen alle andern Ueberlegungen in Mir beseitigt, so zähle Ich auf die Beeiferung der Behörden, ihren Pflichten genau und vollständig nachzukommen, die Ruhe unter dem Volke zu handhaben, und den Gehorsam gegen das Gesetz wahrzunehmen.

„So soll es Mein Staatsrath verstehen und unverweilt das gegenwärtige Dekret bekannt machen.

Gezeichnet von der Hand des Königs."

20. Proklamation des neuernannten Gouverneurs von Tarragona, General Joseph Torres. 20. September 1827 *).

Se. Exzellenz der Graf von Coupigny, Gouverneur dieser Festung, ist von Sr. Exzellenz dem General-Kapitain abberufen worden, und in Folge dieser Maaßregel ist mir das Civil- und Militär-Gouvernement dieser Festung sowohl, als ihres Gebietes provisorisch übertragen worden. Ich übernehme mit der Schüchternheit, die mir das Bewußtseyn meiner eigenen Schwäche einflößt, eine Stelle von so hoher Wichtigkeit; allein die Ehre, die man mir erweist, legt mir die Pflicht auf, mich für Euer Bestes aufzuopfern. Die schwierigen Umstände des Fürstenthums, die verderblichen Ideen, welche Euch die Urheber der Zwietracht eingeben, die, aus eigenen Absichten, Euch zur Immoralität, zur Verachtung der Gesetze und der souverainen Autorität zu verleiten gedenken, gefährden Eure Ruhe, die Hauptgrundlage der Ordnung und des Guten. Jene abgeschmackten Gerüchte, womit man verkündet, die

*) Aus dem Konstitutionnel vom 30. Sept. 1827 übersezt.

Digitized by Google

Garnison suche das schon einmal abgeschaffte verderbliche System wieder herzustellen, Häuser und Klöster umzustürzen, die Einzelnen zu proskribiren und zu quälen, haben keinen andern Zweck, als durch Aufregung des Volkes gegen die Truppen Verwirrung und Unordnung zu verbreiten. Aber fürchtet nichts, man kennt den Ursprung jener Gerüchte; man kennt namentlich die boshaften, aller Tugend entblößten Heuchler, welche mit strafwürdiger Verstellung, diese Besorgnisse erregen. Lebet ohne Sorge, Ihr werdet eher Zeugen ihrer gerechten Züchtigung als des Zwiespalts zwischen den Truppen und den hiesigen ehrenwerthen Einwohnern seyn. Ich bürge für die Gesinnungen dieser hochherzigen Garnison, ihre Wünsche streben nur dahin, die erhabene Person und Souverainetät unseres legitimen Monarchen, Ferdinand VII, den Gott erhalte, zu vertheidigen; den, den Gesetzen und den Behörden schuldigen Gehorsam zu fodern, und die öffentliche Ordnung mit der Mäßigung und der Mannszucht aufrecht zu erhalten, welche die Hauptauszeichnung dieser Vertheidiger des Throns ausmachen. Dieß ist ihre Pflicht, und sie werden, unter meiner und der übrigen Behörden Mitwirkung auch dieses Ziel erreichen. Ihr wißt alle, daß bis auf diesen Tag kein einziges Individuum, kein einziges Ereigniß von der geringsten Bedeutung dieser meiner Versicherung entgegengestellt werden kann, und sie wird künftighin durch neue Proben unterstüzt werden. Fahret also fort, in dem nämlichen Geiste der Eintracht zu verharren, und bezeichnet durch Euer Betragen Eure Treue gegen Se. Maj. Dieß erwartet von der Reinheit Eures Eifers Euer provisorischer Gouverneur.

Joseph de Torres.

---

Digitized by Google

24

## Brasilien und Buenos-Ayres. — Aktenstücke die zwischen beiden Staaten entstandenen Irrungen betreffend.

Ergänzung und Fortsetzung der B. IV. S. 100 abgebrochenen Aktenstücke.

14. Diplomatische Note des Staatssekretärs der Republik Buenos-Ayres an den brasilianischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Buenos-Ayres 4. Nov. 1825. *)

Der Unterzeichnete, Staatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten der Republik der Vereinigten Provinzen von La Plata, hat, von seiner Regierung besonders hiezu beauftragt, die Ehre an Se. Exzellenz den Minister der auswärtigen Geschäfte des Kaiserthums Brasilien sich zu wenden, um ihm anzuzeigen, daß die Bewohner der Banda-Oriental, nachdem ihnen durch eigene Anstrengungen die Wiedererlangung der Freiheit des von den Truppen Sr. kaiserlichen Maj. besetzten Gebietes gelungen ist, und nach Einsetzung einer regelmäßigen Regierung für die Verwaltung der Provinz, alle Handlungen und Maaßregeln, wodurch man dieses Land dem Kaiserthum Brasilien einzuverleiben versuchte, feierlich für null und nichtig erklärt, und dabei angezeigt haben, „daß eine Vereinigung mit den übrigen Silberprovinzen (Argentinas Provincias), zu denen sie bekanntlich kraft der heiligsten Bande von jeher gehört haben, ihr allgemeiner und beständiger Wunsch jederzeit gewesen sey.“ Der Generalkongreß, dem diese Deklaration zugestellt wurde, konnte, ohne ungerecht gegen sich

*) Aus Atlantis von Rivinus 1826. Theil 1. S. 307. Auf diese Note erfolgte die bereits im III. Bd. S. 140 beigebrachte Kriegserklärung des Kaisers von Brasilien.

Digitized by Google

selbst zu seyn, eben so wenig von der Ausübung eines niemals zweifelhaften Rechtes abstehen, als ein bewaffnetes, muthvolles und erbittertes Volk, das fähig ist, selbst das Aeußerste für die Vertheidigung seiner Rechte zu wagen, seinem eigenen Schicksale und der Gnade des Zufalles überlassen.

In dieser Lage der Dinge geschah es, daß der Kongreß in der Sitzung vom 25. Oktober d. J. dekretirte, wie folgt: „In Uebereinstimmung mit dem allgemeinen und beständigen Wunsche der Provinzen des Staates, und dem durch das legitime Organ ihrer Repräsentanten in dem Gesetz vom 25. August d. J. nach reiflicher Ueberlegung wiederholten Verlangen der Banda-Oriental, erklärt der Kongreß im Namen der Kommittenten, welche er repräsentirt, die besagte Provinz als der Republik der Vereinigten Provinzen vom Rio de la Plata, der sie mit Recht zugehört und zuzugehören wünscht, wirklich wieder einverleibt."

Durch diese feierliche Erklärung ist das Generalgouvernement gehalten, für die Vertheidigung und Sicherheit der östlichen Provinz Sorge zu tragen. Es will diese Verpflichtung mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln erfüllen, und die Räumung der beiden einzigen von den Truppen seiner kaiserlichen Majestät fortwährend besessenen Militärposten beschleunigen.

Der Unterzeichnete ist zugleich zu der Erklärung ermächtigt, daß das Gouvernement der Vereinigten Provinzen in dieser neuen Lage denselben Geist der Gerechtigkeit und Mäßigung beibehält, welcher die Basis seiner Politik und der Führer bei den Bestrebungen gewesen, die es zur Wiedererlangung der Banda-Oriental mittelst freundlicher Unterhandlung bisher vergeblich machte — ein Geist, von dem es, so oft es mit der Würde des Gouvernements verträglich seyn wird, neue Beweise abzulegen bereit ist. Auf jeden Fall wird er sich nur bei der Selbstvertheidigung und Wiedererlangung der okkupirten Militärposten offenbaren: sein Streben ist einfach — die

Digitized by Google

Erhaltung der Integrität des Gebietes der Vereinigten Provinzen und der feierlichen Garantie für die künftige Unverletzlichkeit seiner Gränzen gegen Gewalt und Verführung.

Der Unterzeichnete hat, nach der Ew. Exzellenz gemachten Darlegung der Gesinnungen und Wünsche der Regierung der Vereinigten Provinzen vom Rio de la Plata, unter solchen Umständen nur noch hinzuzufügen, daß die Aufrechthaltung eines für die angränzenden Staaten, wie für den ganzen Kontinent gleich kostbaren Friedens einzig und allein von dem Willen Sr. kaiserlichen Majestät abhängen wird.

Der Unterzeichnete grüßt Ew. Exzellenz ꝛc.

Manuel J. Garcia.

Sr. Exzellenz dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Kaiserthums Brasilien.

15. Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten des Rio de la Plata (Republik Argentina, oder Buenos-Ayres) an seine Mitbürger. Buenos-Ayres, 16. Dezember 1826. *)

Bürger! Brasiliens Kaiser hat am 23. November seine Hauptstadt verlassen; alle Angriffsmittel, die ihm zu Diensten stehen, führt er mit sich, oder sie folgen ihm unmittelbar. Er hat den Plan, die Republik in tiefste Erniedrigung zu stürzen; er will einen Theil ihres Gebiets entwenden, welcher als Vorhut unserer Sicherheit und unseres Wohlstandes zu betrachten ist, ja er will diese Hauptstadt (Buenos-Ayres) selbst angreifen. Die Regierung der Republik hat nichts unterlassen, um den Krieg zu verhüten, oder ihn auf ehrenvolle Weise und mit gegenseitiger Garantie für beide Länder zu beenden. Doch weder Vernunft noch guter Rath war fähig, die Hartnäckigkeit eines Fürsten zu mäßigen, den die unglückliche Leidenschaft der Eroberungssucht beherrscht. Es ist also unum-

*) Aus der Zeitschrift Columbus. Mai 1827. S. 146.

Digitized by Google

gänglich nothwendig, daß wir unserer Vertheidigung einen Nachdruck geben, welcher der Ungerechtigkeit des Angriffs und der Würde unserer Sache gleich angemessen ist. Schaut um Euch, Bürger, Alles um Euch deutet auf Eure Pflicht, Eure Noth, Eure Gefahr! Ihr habt Ruhm erworben, besitzt Gesetze, Vorrechte, Freiheit und ein theures Vaterland. Noch empfindet Ihr nicht, was sie werth sind, weil Ihr sie noch nicht verloren habt. Bürger! Das Verhängniß hat Euch in eine eben so schreckliche als rühmliche Nothwahl versetzt. Die Rettung des Vaterlandes, alle Mittel des Triumphes finden sich in Eurer Eintracht und Tapferkeit. Die Helden unserer Armee rücken vor, dem Feinde die Stirne zu bieten, und die braven Orientalen haben die Fahne mit der Losung: Freiheit oder Tod! aufgepflanzt. Euer Präsident wird seine Pflichten erfüllen, und er beginnt sein Amt mit dem festen Vertrauen, daß jeder Argentiner auch die seinige erfüllen werde.

16. Proklamation des Kaisers von Brasilien an die Bewohner der Provinz Cisplatina (Banda-Oriental) Porto-Allegre, 20. Dezember 1826 *).

Bewohner der Provinz Cisplatina! Es ist Euer Kaiser, der zu Euch redet. Cisplatiner! Ihr werdet von denen getäuscht, denen Ihr glaubt, sie wären geneigt, Eure Rechte zu vertheidigen. Wer fühlt die wärmste Theilnahme für Euer Glück? Brasilien, welches immer Eure Rechte gegen die Angriffe von Buenos-Ayres aus und gegen die Räuber im Lande vertheidigt hat, oder Buenos-Ayres, welches Euch zu einem rebellischen Kampfe aufrief, nicht um Euch zu beglücken, sondern noch einmal ins Verderben zu stürzen, da Ihr auch als Freistaat nie den Wunsch offenbartet, mit jener Regierung in Verbindung zu treten, sondern lieber mit Brasilien? Vereinigt Euch mit Mir. Ihr habt in Mir einen Va-

*) Aus der Zeitschrift Columbus. Mai 1827. S. 145.

Digitized by Google

ten, der Euch den Irrthum, worin Ihr verfallen seyd, zu verzeihen wissen wird. — Ihr habt in Mir einen Vertheidiger, der als Brasiliens Vertheidiger auch der Eurige ist; denn durch Eure eigene freie Wahl seyd Ihr ein Bestandtheil von Brasilien. Ihr habt eine konstitutionelle Regierung, welche Euch mit der Mäßigung regiert, auf welche ein Volk mit Recht Anspruch hat, damit es gegen Despotismus geschüzt bleibe. Ihr habt überdieß einen Souverän, der aus Grundsatz konstitutionell ist. Wählt — kehrt zu Eurer Pflicht zurück, und genießt von der Zeit an alle Vortheile, deren Ich oben erwähnt habe, oder duldet das Elend eines grausamen Krieges. Das ist Meine lezte Entscheidung. Ich bin so barmherzig, als Ich mächtig bin. Wählt und entscheidet.

Der Kaiser.

17. Aufruf des Kongresses der Vereinigten Staaten des Rio de la Plata, 21. Dezember 1826 *).

Volk von Argentina! der Augenblick ist gekommen, die Welt zu überzeugen, mit welchem Rechte unsere Republik einen Platz in der Reihe der Nationen behauptet. Brasiliens Kaiser, alle Versöhnungsversuche abweisend, und nicht zufrieden mit der gewaltsamen Besitzergreifung einer Provinz, strebt nun auch die Hauptstadt der Republik selbst zu besitzen. Ja, Mitbürger! Er verließ am 23. November seinen Hof, und an der Spitze seiner besten Truppen eilt er mit aller seiner Macht herbei, um Euern Boden zu beflecken, Eure Gesetze mit Füßen zu treten, Eure Freiheit zu vernichten, und Euch zur schmählichsten Knechtschaft zu verdammen. Eure Repräsentanten sind bereit, lieber jedes Opfer darzubringen, als in solche Schmach einzuwilligen. Volk der Union! Zeige Dich, daß Du es bist. Dein Vaterland fodert es, das Vaterland, welches uns unermeßliche Schätze und Tausende von Menschen

*) Aus der Zeitschrift Columbus. Mai 1827, S. 47.

Digitized by Google

Tyrannei; wie viel Blut mußte fließen, bis es Bestand erlangte! Durch sechzehnjährige Opfer ist dessen Daseyn geheiligt. Wollt Ihr gestatten, Mitbürger, daß in einem Tage die Frucht Alles dessen für immer verschwinden soll? Ihr habt über die Spanier triumphirt, wollt Ihr Euch den Portugiesen unterwerfen? Argentinisches Volk! Haß Du Nationalehre, patriotische Tugend, republikanische Würde — der Augenblick ist gekommen, sie zu offenbaren. Zeigt der Welt, Ihr Mitbürger, daß Ihr dieselben seyd, welche in unglücklichen Zeiten durch die Kraft des Heldenmuthes diesen Freistaat gründeten. Vertraut der Wachsamkeit und Entschlossenheit Eurer Obrigkeiten, aber bedenkt, daß große Opfer nöthig sind, um einen rühmlichen Erfolg zu erlangen. Sie rechnen auf Euern Eifer, und sind versichert, das Vaterland werde aus diesen Gefahren um so herrlicher und erhabener emporsteigen, und Freiheit, die schätzbarste Gabe des Himmels, das Idol aller edeln Herzen, die Grundsäule des Glücks jedes Volks, Eure Belohnung und Euer Ruhm seyn.

18. Depesche des Admirals Brown das am 9. Februar zwischen den beiden Flotten vorgefallene Seegefecht betreffend. Mitgetheilt aus Buenos-Ayres am 13. März 1827 *).

„Der Unterzeichnete hat die Ehre, dem Generalkommandanten der Küste die völlige Niederlage anzukündigen, die der Feind gestern (9. Febr.) in den Gewässern des Uruguay im Angesichte des Hafens Las Vacas erlitten hat. Seine acht besten Schiffe befinden sich in unserer Gewalt mit ihrem Kommandanten; die kleine Zahl derjenigen, die den Fluß aufwärts geflohen ist, wird gleichfalls genöthigt seyn, sich zu ergeben.

William Brown.

*) Aus der Allgm. Zeitung vom 5. Juni 1827.

Digitized by Google

19. Amtlicher Bericht des brasilianischen Obergenerals über die Schlacht von Ituzaingo. Bäracuchy, den 25. Februar 1827 *).

An Se. Exzellenz den Conde Lavos.

Mein Herr! Am 20. d. M. ungefähr um sechs Uhr Morgens traf ich den Feind in der Nähe des Passo de Rozario an, und sogleich begann das Feuer. Der General-Major, Baron de Serro Largo, befehligte die Avantgarde, bestehend aus 560 Mann, die er selbst ausgesucht hatte, und die, wie er sagte, entschlossen wären, mit Kühnheit vorzudringen. Aber anstatt vorzudringen, oder den vier feindlichen Schwadronen Kavallerie den mindesten Widerstand zu leisten, flohen sie ohne einen Schuß zu thun, oder den Säbel zu ziehen, und noch dazu in solcher Verwirrung, daß sie das 5te Regiment, welches sie unterstützen sollten, in Unordnung brachten. Sie würden ohne Zweifel das 13te und 18te Bataillon durchbrochen haben, hätten diese nicht auf sie gefeuert, und unter andern den General-Major getödtet. Diese Unordnung, welche die Flanke der Division des Brigade-Generals Calado entblößte, nöthigte leztern, die Angriffe des Feindes auf jener Seite zurückschlagen. Er that dieß zwar mit Erfolg; es hinderte ihn aber, mit der ersten Division zu agiren, als der Sieg zweimal sich für uns entschieden hatte, und wir hatten den Verdruß, das 24ste Regiment weichen zu sehen, während der Feind durch seine überlegene Zahl im Stande war, nicht allein Verstärkungen nach allen Angriffspunkten zu senden, sondern auch Schwadronen zu detachiren, welche unsere rechte und linke Flanke umgingen. Die Lanciers des Uruguay (Guaranis) betrugen sich auch schlecht; sie fielen auf unsere Bagage zurück und plünderten sie. Unter diesen Umständen, und da die Truppen von dem Feuer ermüdet waren, das sechs Stunden hindurch ununterbrochen gedauert hatte, und der Feind auch Miene machte,

*) Aus der Allgem. Zeitung 1827. Beil. 201.

Digitized by Google

machte, uns zu umringen, sah ich mich zum Rückzuge genöthigt, obgleich wir bis dahin in allen Angriffen und im Zurückschlagen der Angriffe des Feindes glücklich gewesen waren. Die fünf Bataillone thaten Wunder der Tapferkeit, und ihnen verdanken wir unsern geordneten Rückzug. Ich verlor nur eine Kanone und 242 Todte und Verwundete; die Zahl der Zerstreuten ist größer. Um sie zu sammeln, habe ich aber einige Schwadronen Kavallerie zurückgelassen, und sie haben bereits angefangen, sich wieder an uns anzuschließen. Da die Kavallerie schlecht beritten, und die Infanterie außerordentlich ermüdet ist, so muß ich einen wenig exponirten Punkt suchen, wo ich die unumgänglich nothwendigen Zusendungen von Schuhen, Montirungen, Ammunition und Pferden erhalten kann. Ich zog den Passo do St. Laurenço am Jacui vor; die meisten Offiziere hielten aber St. Sepé für besser zur Erhaltung der Truppen und der Pferde, doch stimmten alle darin überein, daß wir den Passo do St. Laurenço inne haben müßten, sobald der Feind vordränge. Da nun der Feind nur vier Lieues von uns steht, und der Marsch nach dem Flusse Jacui in ein bis zwei Tagen zurückgelegt werden kann, so würde es offenbar nachtheilig seyn, in St. Sepé zu bleiben. Wenn ich die Zusendungen, die ich brauche, zur gehörigen Zeit erhalte, so hoffe ich auch einen glücklichen endlichen Ausgang. Ich darf hier das tapfere Betragen der Kavallerie-Regimenter Lunerejo und des 20sten Regiments, so wie dasjenige eines Theils der Brigade des Obristen Bento Gonzalves während der Schlacht nicht übergehen. In dem beifolgenden Berichte finden Ew. Exzellenz eine Angabe der Getödteten, Verwundeten und Gefangenen. In einer andern Depesche werde ich die Namen der Offiziere aufgeben, die sich ausgezeichnet haben. Denn wenn wir gleich genöthigt waren, das Schlachtfeld zu räumen, so sind meiner Meinung nach die Helden, die sich während eines 11stündigen Gefechtes, einem 24stündigen Marsche und einer 48stündigen Entbehrung an Lebensmitteln so rühmlich



Digitized by Google

auszeichneten, der Gunstbezeugungen Sr. Maj. eben so würdig, als wenn sie durch ihre Anstrengungen den Sieg erlangt hätten. Pacacuchy, den 25. Febr. 1827. (Unterz.)

Marquis von Barbacena.

20. Bulletin der republikanischen Armee über die Schlacht bei Ituzaingo am 20. Februar. Mitgetheilt aus Buenos-Ayres am 13. März 1827 *).

„Am 20. Februar bei Tagesanbruch trafen die beiden Heere auf einander. Unser Oberfeldherr ermunterte sämmtliche Abtheilungen, und ertheilte dem General Lavalleja den Auftrag, sich auf den feindlichen linken Flügel zu werfen. Die Abtheilung unter Zufriategui bildete eine zweite Linie zur Unterstützung dieses Angriffs. General Soler hielt einige Anhöhen besezt. Oberst Lavalle, am linken Flügel, wurde von drei Bataillons feindlichen Fußvolks und dem deutschen Bataillon, nebst 2000 Mann Reiterei und sechs Feldstücken sehr heftig angegriffen, trieb sie aber an anderhalb Leguas vom Schlachtfelde zurück; doch blieb das Treffen noch immer unentschieden. Der Feind warf sich mit seiner Hauptmacht auf unsern rechten Flügel und unser Centrum; man mußte daher die Reserven zu Hülfe nehmen. Oberst Brandsen fiel an der Spitze seiner Abtheilung. Das sechste und zweite Bataillon unter den Obersten Plazabal und Alegre trieben die feindliche Reiterei und ihre deutschen Lanciers zurück, die auf ihrer Flucht fast vernichtet wurden. — Oberst Olavarria, an der Spitze des achten Regiments, wußte seinen zu Junin und Ayacucho erworbenen Ruhm zu behaupten, und endlich durchbrachen unsere Lanciers die feindliche Linie, welcher Umstand die Schlacht entschied. Der Reiterei folgte das Fußvolk, welches von vier Bataillons verfolgt wurde. Der Feind ließ 1200 Todte, worunter General

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 6. Juni 1827, wo das Wesentliche dieses Bulletins mitgetheilt wird.

Digitized by Google

Abren, auf dem Schlachtfelde zurück; auch haben wir viele Gefangene gemacht, und Waffen, Bagage und zehn Feldstücke erbeutet. Unser Verlust beträgt 800 Mann an Todten und Verwundeten. Alle Abtheilungen, Offiziere und Gemeine, haben sich in hohem Grade ausgezeichnet, und in einer Proklamation die Danksagungen des General Alvear erhalten. — Die Reiterei verfolgte den Feind bis Mitternacht; die übrige Armee lagerte sich auf einigen kleinen Inseln bei Caciqui. Die Sandwüsten schüzten endlich den Feind vor fernerer Verfolgung, da besonders die Pferde sehr ermüdet waren. — Am 21. marschirten wir nach Caciqui; Oberst Paz sezte dem Feinde nach. Viele deutsche Infanterie des Feindes, namentlich am 25. zu San Gabriel nicht weniger als 140 Mann, gingen zu den Unserigen über; auch traten viele Einwohner auf unsere Seite; mehrere Offiziere erboten sich, ein Korps von Libertadores del Continente del Rio Grande (Befreier des Festlandes von Rio Grande) zu bilden. Am 26. kam unser Heer am Bacacay-Flusse an, der neben San Gabriel fließt, und erbeutete hier für 350,000 Dollars an Vorräthen.

L. Mancilla, Chef des Generalstabs.

So eben ist auch die Nachricht von einem Seesiege eingetroffen. Schon früher waren 17 brasilianische Fahrzeuge im Flusse Uruguay durch das Geschwader des Admirals Brown genommen und vernichtet worden. Am 24. Februar machte lezteres, 30 Segel stark, einen Angriff auf die brasilianische Flotte bei Quilmes, und vertrieb sie aus dem Flusse; ein feindlicher Schooner, Dosde Decembre (der 2. Dezember), von zwei 24Pfündern, der kurz vorher aus Monte-Video angekommen, sprang in die Luft, und von 120 Mann wurden nur 3 gerettet. 1 Schooner-Brigg, 7 Schooner und 4 Kanonenböte wurden genommen, und 5 Schooner verbrannt. Die Schlacht dauerte drei Stunden, und durch ihren glücklichen Ausgang sind die Flüsse Uruguay und Parana offen geworden. Der



Digitized by Google

brassilianische Kommodore D. J. Jacinto und noch mehrere Offiziere sind als Gefangene nach Buenos-Ayres abgeführt worden."

21. Bericht des Chefs des Generalstabs von Buenos-Ayres L. Mancilla über die weiteren Ereignisse nach der Schlacht bei Ituzaingo. Mitgetheilt aus Buenos-Ayres am 13. März 1827 *).

„Ein großer Theil unserer Kavallerie hat den Feind fortwährend bis nach Mitternacht verfolgt. Der Ueberrest des Heeres hat auf einigen kleinen Inseln in der Umgebung von Caciqui gelagert. Die Pferde des republikanischen Heeres waren von dem langen und anstrengenden Marsche auf dem Sande, wo sie kaum die geringste Nahrung fanden, so sehr ermüdet, daß keine weitere Verfolgung des Feindes möglich war, und dieß ist die einzige Ursache, warum er seinen Rückzug in Ruhe antreten konnte. Am 21. Februar marschirte die republikanische Armee nach Caciqui. Mehrere starke Abtheilungen rekognoszirten die Ebene, und der Obrist Paz, an der Spitze einer Division, verfolgte den Feind. Nun fanden sich einige Soldaten von der deutschen Division der feindlichen Armee bei dem Obergeneral ein, und am 25sten, wo unsere Armee nach St. Gabriel vorrückte, waren schon 140 dieser Soldaten unsern Reihen einverleibt. Eine große Menge Einwohner, die die Partei des Feindes verlassen hatten, stellte sich gleichfalls bei uns ein, so wie mehrere Offiziere, die Dienst in unserer Armee nachsuchten. — Am 26sten sezte der Feind seinen Rückzug fort. Die republikanische Armee rückte in St. Gabriel ein, und sezte sich an dem Ufer des Flusses Bucacay fest, der am Fuße des Berges fließt, auf dem sie ihre Stellung genommen hatte. Die Feinde hatten hier einen großen Theil ihrer Effekten zurückgelassen, die in unsere Hände fielen,

*) Aus der allgem. Zeitung 1827. Beilage 155.

Digitized by Google

so wie eine Menge Munition und Gepäcke, welches zusammen auf 350,000 Piaster geschäzt werden kann. Man hat nach allen Richtungen Truppen geschickt, um die zerstreuten Feinde aufzureiben und die Pferde aufzugreifen.

Unterz. L. Mancilla, Chef des Generalstabs."

22. Proklamation des Generals Carlos de Alvear an die Armee, nach der Schlacht von Ituzaingo. Mitgetheilt aus Buenos-Ayres am 13. März 1827 *).

„Soldaten! Der gestrige Tag war in der Ebene von Ituzaingo ein neuer Tag des Ruhms für Euer Vaterland. Bei Ankunft der Nachricht dieses Sieges in der argentinischen Republik werden die Bürger Loblieder auf Eure Tapferkeit singen. Soldaten, Ihr habt die Achtung der Republik verdient. Während 55 Marschtägen habt Ihr keinen einzigen Ruhetag genossen, und alle Entbehrungen erdulden müssen. Euer General ist mit Eurer Festigkeit und der ruhigen Haltung zufrieden, womit Ihr die größten Strapazen unter den brennenden Sonnenstrahlen ertragen habt. Soldaten! Euer Ruhm ist groß, weil Ihr den argentinischen Fahnen den Triumph zu Bucacay, zu Ombu, zu Caciqui und zu Ituzaingo erfochten habt. Die kaiserlichen Adler haben den Anblik der Republikaner nicht ertragen können. Die Resultate Eures Feldzugs sind unermeßlich. Ihr habt Euch der Magazine von Waffen, Munition und Kleidung bemächtigt, zu deren Anlegung der Feind ein ganzes Jahr bedurfte. Diese große Unternehmung war in der vermessenen Absicht begonnen worden, eines Tags den geheiligten Boden Eures Vaterlandes zu entweihen. Allein alle die anmaaßenden Absichten des Kaisers von Brasilien sind in einem Augenblick zerstört worden. Die Erinnerung an die Schlachtopfer seines Ehrgeizes wird ewig in den Ebenen von Ituzaingo leben. Der Krieg, den Ihr führt, ist der gerechteste aller Kriege, und der Herrscher der Welten wird ferner mit dem Lorber des

*) Aus der allgemeinen Zeitung 1827. Beil. 155.

Digitized by Google

Sieges die tapfern Männer belohnen, die so auf dem Pfade der Ehre wandeln. Soldaten, verfolgt Euer Geschick. Die Republik wird mit freigebiger Hand Eure Bemühungen belohnen, und nach Beendigung dieses heiligen Kriegs kehrt Ihr in den Schoos Eurer Familien zurück, mit dem edlen Stolz erfüllt, einst sagen zu können, Ihr seyd in dem Feldzuge gegen Brasilien mit unter den Soldaten des republikanischen Heeres gewesen.

Unterz. Carlos de Alvear."

23. Amnestie-Dekret des Präsidenten der Republik aus Anlaß des Sieges bei Ituzaingo, Buenos-Ayres 8. März 1827, und Beschluß des Kongresses *).

1. Dekret des Präsidenten.

Die Waffen der Nation haben so eben in der Ebene von Ituzaingo einen wichtigen und entscheidenden Triumph erkämpft, unsere tapfern Krieger haben ein Beispiel gegeben, welches Nacheiferung und Reue in den Herzen derjenigen erwecken muß, welche auf einen Augenblick die Pflicht versäumt haben, die sie dem Vaterlande schuldig sind. Demnach hat der Präsident in Rücksicht der unermeßlichen Vortheile, welche für die argentinische Republik aus diesem großen und glücklichen Ereignisse hervorgehen, und um die volle Zufriedenheit auszudrücken, die er über das tapfere Betragen des Heeres empfindet, beschlossen zu gewähren und gewährt hiemit ein Indult für alle Deserteurs der Land- und See-Armee. Sie haben sich in Zeit eines Monats, von der Verkündung gegenwärtigen Dekrets an gerechnet, in ihren betreffenden Provinzen zu stellen, um ihre Gegenwart beurkunden zu lassen, und zwar in der Hauptstadt durch die General-Inspektion und in den anderen Städten der Republik durch die Militär-Chefs, oder in deren Ermangelung durch die Richter oder die bürger-

*) Uebersezt aus dem Konstitutionnel vom 6. August 1827.

Digitized by Google

lichen Behörden. Ueberdieß schenkt der Präsident allen zur Erstehung korrektioneller Strafen im Gefängnisse befindlichen Militär-Personen die Freiheit. Dieses Dekret ist zu verkünden und wem sichs gebührt, mitzutheilen, damit es zu Aller Kenntniß gelange.

Gegeben zu Buenos-Ayres den 8. März 1827.

Rivadavia, Francisco de la Cruz.

2. Beschluß des Kongresses.

Art. 1. Der allgemeine konstituirende Kongreß, voll Bewunderung für den Muth, den das republikanische Heer am 20. Februar in den Gefilden von Ituzaingo entwickelt hat, und die unermeßlichen Wohlthaten vorhersehend, welche aus dem an diesem denkwürdigen Tage über das Kaiserthum Brasilien erfochtenen Siege für die Nation erwachsen müssen, hat beschlossen, daß, unbeschadet der anderweitigen durch die Regierung zu ertheilenden, Belohnungen, jedem Individuum, das an diesem Triumphe Antheil hatte, ein, am linken Arme zu tragender Ehrenschild gegeben werde.

2. In den obern Theil des Randes werden die Worte gestochen: „Die Republik den Siegern von Ituzaingo" und in den untern Theil: „Den 20. Februar 1827"; Trophäen füllen den mittlern Raum des Schildes aus.

3. Der Schild des General-Brigadiers, Ober-Kommandanten der Armee, Don Carlos Alvear ist von Gold; die der Generale, Ober-Offiziere und Subalternen von Silber, die aller anderen, die Armee bildenden Individuen von Kupfer.

4. Die vollziehende Gewalt ist ermächtigt, die zur Vollziehung dieses Dekrets erforderlichen Schritte und Auslagen zu machen.

---

Digitized by Google

24. Depesche des Befehlshabers der Provinz St. Katharina. Cidade de Desterro, 31. März 1827 *).

Provinz St. Katharina. Cidade de Desterro, den 31. März 1827.

An Sr. Erzellenz den Conde Layos.

Mein Herr! Ich habe die Ehre Ew. Erzellenz anzuzeigen, daß der Präsident dieser Provinz mir heute eine Depesche von dem Präsidenten der Provinz St. Pedro de Sul zugesandt hat, in welcher dieser ihm die Anzeige macht, daß Generl Alvear mit seiner Armee jene Provinz geräumt hatte, nach dem andern Ufer des Flusses Taquerimbo abgegangen war, und nunmehr die Provinz diesseits des Plata okkupirt. Ich beeile mich, Ew. Erzellenz diese Nachricht mitzutheilen, da Sie mir vorgeschrieben haben, Ihnen jedes Detail über die Bewegungen des Feindes wissen zu lassen. Ich verfehle nicht Ihren Befehlen nachzukommen, und Ihnen eine so angenehme Nachricht mitzutheilen.

(Unterz.) Fernando Tellez da Silva, Befehlshaber der Provinz St. Katharina.

25. Bericht des Baron von Rio de la Plata, (Admiral Pinto-Guedes) Oberbefehlshabers der kaiserlichen brasilianischen Escadre auf dem la Plata, an den Marine-Minister. 9. April 1827 **).

Erzellenz!

Die patagonische Expedition ist verunglückt. Die Ursache dieses Mißgeschickes erhellt aus nachstehender Erzählung des Hergangs der Sache. — An Bord der zur Expedition gehörigen Korvetten befanden sich bei der Abfahrt derselben von Maldonado zwei Offiziere, die für die erfahrensten Lootsen und Küstenkundige der Barre des Rio-Negro galten. Dessen ungeachtet scheiterte die Duquesa de Goyaz, an deren Bord sich der eine dieser Lootsen befand, der wegen seiner genauen Kenntniß dieser Küste bekannt ist; sie ward wieder flott gemacht, strandete aber von Neuem, und scheiterte gänzlich; die Itaparica scheiterte ebenfalls, nachdem sie die Barre passirt hatte. Mittlerweile wurde die zur Expedition gehörige Brigg-Goelette Escudera von dem Buenos-Ayri-

*) Aus der Allg. Zeitung 1827. Beil. 201.

**) Nach der im österreichischen Beobachter vom 27. Juli enthaltenen Uebersetzung aus dem Moniteur vom 17. d. n. M.

Digitized by Google

schen Kriegsschiff Chacabuco, von drei Korsaren, und einigen, in Begleitung derselben befindlichen, Prisen angegriffen, und nach einigem Widerstand genommen; hierauf wurde die Goelette Constança angegriffen, die aber scheiterte, indem sie eben zur Itaparica stoßen wollte, welche durch die Auswerfung des Ballastes wieder flott gemacht worden war.

Unter so bewandten Umständen, war es dem Feinde leicht die Constança zu nehmen, was auch geschah; nun wurde auch die Itaparica angegriffen, deren Befehlshaber seiner Mannschaft zu feuern befahl; sein Befehl ward aber nicht befolgt. Shepherd hatte sich mit Landungstruppen voran auf der Escudera befunden; er sprang ans Land, erstürmte die Batterie, verbrannte die Laffetten, und vernagelte die Kanonen; er wurde aber im Gefechte von einer Kugel getödtet, die in den Hals hinein und zum Nacken wieder herausfuhr. — Nun stürzte sich eine zahlreiche feindliche Schaar auf die Unserigen, die immer noch im Sinne hatten, den Chacabuco und die übrigen feindlichen Schiffe anzugreifen und zu verbrennen, wozu sie sich sowohl durch die Ueberlegenheit unserer Streitkräfte als durch die Zerstörung der feindlichen Landbatterie im Stande glaubten. In Folge der vorerwähnten Unfälle aber, welche den beiden Korvetten zugestoßen waren, von denen sie jedoch nichts wußten, sahen sie sich bei ihrer Ankunft am Strande der Schaluppen beraubt und mußten sich zu Gefangenen ergeben.

Ich glaube, daß vorstehende Umstände eine richtige Darstellung der Ursachen dieses unglücklichen Resultates enthalten. Niemand wird einen Zweifel hegen, daß nicht Verrath dabei im Spiele gewesen; denn wenn die Korvetten zu den Goeletten gestoßen wären, so hätten wir uns gewiß sämmtlicher feindlicher Fahrzeuge bemächtigt, da sich, wie gesagt, in der Bai blos die drei Korsaren und einige bewaffnete Prisen befanden, und außerdem die Landbatterie durch den tapfern Angriff Shepherds unnütz gemacht worden war, dessen Unternehmen gelungen seyn würde, wenn er nicht verrathen worden wäre; aber selbst sein Tod hätte unsere Successe nicht hindern können, wenn den Korvetten nicht der erwähnte Unfall zugestoßen wäre.

Die Zeitungen von Buenos-Ayres berichten diese Umstände, indem sie selbe zu ihren Gunsten verdrehen, und Briefe aus Patagonien mittheilen, die in vielen Stücken von der Wahrheit abweichen.

Digitized by Google

Die Kunde von diesen Vorfällen langte zu Anfang Aprils zu Buenos-Ayres an, worauf Brown sich anschickte, mit einer noch beträchtlicheren Macht auszulaufen, die besser im Stande seyn sollte, die hohe See zu halten.

Am 6. April Nachts signalirte man mir die Annäherung eines neuen Fahrzeugs. Ich befahl den bei mir befindlichen Schaluppen, unter Segel zu gehen, und der Fregatte Paula, nebst einer Korvette, nach Monte-Video hinab zu segeln. (Ich wußte nämlich damals noch nicht, wie stark die ausgelaufene feindliche Flottille sey, und hielt sie für bedeutender.)

Die Schiffe Imperatriz, Lougre und Macego beorderte ich gegen Buenos-Ayres, um am folgenden Morgen dem Feinde den Rückzug durch diese Schiffe abzuschneiden, die nicht so tief als die anderen ins Wasser gingen. Am 7ten bei Tagesanbruch erblickten wir dieselbe Anzahl Fahrzeuge an dem Orte, wo der Feind zu kreuzen pflegt; ich vermuthete aber, daß dieß nur ein Kunstgriff sey, um uns zu täuschen, und steuerte östlich. Bald darauf sahen wir die feindlichen Schiffe, deren Flucht durch die unserigen aufgehalten, und denen der Rückzug abgeschnitten worden war; blos die feindliche Brigg Barca, welche sich ganz in der Nähe der Bai von Baragan befand, konnte diese noch erreichen, und sich unter den Schutz der Batterien des Forts stellen. Die anderen Briggs, nämlich die Republica, die Independencia und der Sarandy konnten unsern Schiffen nicht entgehen; als sie sich dergestalt in der Klemme sahen, warfen sie Alles über Bord, um näher an der Küste an den Strand zu laufen, und wo möglich ihrer unvermeidlich scheinenden Zerstörung zu entgehen. Dieß gelang ihnen in der That, und die Sachen blieben so bis zum 8ten, wo der Wind gegen 11 Uhr umsprang, worauf ich den kleinen Schaluppen den Befehl zum Angriff ertheilte. Der Kartätschen konnten sie sich aber hiezu nicht bedienen, ohne in Gefahr des Scheiterns zu gerathen, was auch der (brasilianischen) Brigg Independencia o la Muerte widerfuhr, welche einige Beschädigungen erlitt, die aber wieder ausgebessert sind, so daß sie binnen wenigen Tagen wieder zur Blokade stoßen kann. Um 4 Uhr Nachmittags strich eine der feindlichen Briggs, die Independencia, die Flagge; ich ließ sie verbrennen, weil sie beschädigt und außer Stand war, die See zu halten. Bald darauf steckte der Feind

Digitized by Google

selbst die Brigg Republica in Brand, und die wenige Mannschaft derselben begab sich auf den Sarandy. Bei der Nacht rettete sich die Mannschaft beider Briggs, ungesehen von uns, auf den Ruderböten, indem sie über die Sandbänke hinfuhren, die nicht tiefer als einen Faden sind. Abends war bereits so viel Wasser in den Sarandy eingeeingedrungen, und diese Brigg war dergestalt beschädigt, daß wohl kein einziges Stück Holz daran nicht von Kugeln durchlöchert war. Der Sarandy war, nebst der Republica, am übelsten zugerichtet worden; da nun die Independencia 48 Mann an Todten verloren hatte, so kann man daraus den Verlust aller drei Briggs abnehmen, die gleich starken Korvetten bemannt gewesen waren. Seit dem 30. Juli v. J. wo der Feind die Korvette der fünf und zwanzigste Mai verlor, waren dieß die größten Schiffe, die er hatte. Die Republica führte 18, die Independencia 24 Kanonen. Unter den Gebliebenen befinden sich zwei Offiziere und der Kommandant, Namens Drummond, der sich, nachdem die Independencia die Flagge gestrichen hatte, auf den Sarandy flüchtete, wo er starb. Der Kommandant der Brigg Republica hat einen Arm verloren, und Brown selbst ist verwundet worden; einigen Briefen zufolge nur leicht, nach andern aber soll die Wunde bedeutend seyn. Es heißt auch, daß sie die Republica anzündeten, ehe die Leute weggebracht wurden, die gefährlich verwundet waren, und daß mehrere davon ins Meer geworfen wurden; eine Unmenschlichkeit, die zu Buenos-Ayres sehr übel aufgenommen worden ist; jedoch ist diese Handlung von solcher Art, daß sie fast unglaublich erscheint.

Der Sarandy und die Republica hatten offenbar mehr gelitten, als die Independencia, die 48 Todte und viele tödtlich Verwundete zählt; es scheint demnach außer Zweifel; daß der Feind wenigstens 130 bis 140 Mann verloren habe. Wir haben 18 Mann an Todten verloren, worunter sich der Lieutenant Carvalho befindet, der die Brigg den fünf und zwanzigsten August kommandirte. Eine Kugel riß ihm den linken Arm weg, und den Unterleib auf; er sagte zu den Leuten, die ihm zur Hülfe herbeieilten: „Es ist nichts, geht, sezt das Feuer fort"; nach einigen Minuten gab er den Geist auf. Ferner zählen wir 22 Verwundete. Wir haben einige Beschädigungen erlitten, die beinahe wieder

Digitized by Google

ausgebessert sind. Die drei Briggs haben einen Vorrath von Lebensmitteln auf vier Monate, eine große Masse Munition und viele Kisten mit Flinten und Säbeln über Bord geworfen. Diese Gewehre waren nach der Aussage der Gefangenen nach Patagonien bestimmt gewesen.

Ich rekapitulire nun den Gewinn und Verlust des Feindes in den lezten Gefechten. Er nahm die Korvette Itaparica, die zur Zeit als ich Lieutenant war, nur eine leichte Brigg gewesen ist, und an der sich kein gesundes Stück Holz mehr befindet, wie Ew. Excellenz sich durch den Augenschein überzeugt haben werden, als Sie gedachtes Fahrzeug vor der Abfahrt nach Patagonien besuchten; ferner hat er die Goelette Escudera erobert, worin während des Treffens beständig die Pompen im Gange waren, weil sie leck war; und endlich die Goelette Constança, die allerdings ein guter Segler war, und einen 18 Pfünder nebst zwei 7pfündigen Karonaden führte. Dagegen hat der Feind verloren den Sarandy, der nie wieder ersezt werden wird, und der einen 24 Pfünder, eine 18pfündige und acht 12pfündige Karonaden führte; ferner die Republica von 18 und die Independencia von 24 Kononen.

Sie jauchzen Viktoria! Mögen sie während ihres ganzen Krieges mit Brasilien viele solche Triumphe erleben. Selbst vorausgesezt, daß der Verlust gleich wäre, so fällt es Brasilien eben so leicht, denselben zu ersetzen als es für Buenos-Ayres schwierig ist; und man kann daraus ersehen, welche von den beiden Nationen aus der Reihe der Staaten verschwinden wird.

An Bord der Fregatte Piranga am 9. April 1827.
Unterz. Baron Rio de la Plata.

26. Bericht der republikanischen Armee über die Schlacht bei Camacua. Baye 28. April 1827 *)

Am 21. dieß regnetz es fortwährend. Zwei Ausreißer von der Division des Obersten Bento Gonzales stellten sich ein und bestätigten die bereits eingegangene Nachricht, daß lezterer sich mit General Barreto und Oberst Bento Manuel vereinigt habe, auf einem der Arme des Cumacua Chico gelagert sey und einen vorgeschobenen Posten von 150 Mann unter der Anführung des Kapitäns Batista zu St. Tecla und

*) Aus den Times vom 1. September 1827. übersezt.

Digitized by Google

einen andern von 200 Mann auf dem Damme zur Rechten habe, unter Anführung des Verräthers Calderon. Am 22. bei Sonnen-Untergang schickte sich der General en Chef, der absichtlich seit dem 18. die Annäherung des Feindes zugegeben hatte, um ihn zu erforschen, an, einen Angriff auf dessen Kavallerie zu machen. Demnach saßen 300 Mann vom ersten Korps unter Anführung des Generals Lavalleja und die Divisionen Lavalle, Zufriategui und Pacheco zu Pferde: diese Kolonne marschirt ein der größten Stille, geführt vom General en Chef, jeder Soldat ein Handpferd am Zaum führend. Kommandant Rana, der die vordersten Posten bedeckte, hatte Befehl keine Bewegung zu machen bis zu Tagesanbruch, wo er dann die ganze Macht, auf die er stoßen würde, in der Fronte angreifen sollte. Die Kolonne debouchirte durch einen Bruch im Damme und drang, ohne bemerkt zu werden, durch alle feindlichen Posten, indem sie dieselben hinter sich ließ. Sie marschirte die ganze Nacht und bei Tagesanbruch machte sie ein klein wenig Halt, um die Pferde zu wechseln. Der Tag brach, mit einem dichten Nebel bedeckt, an, und die Kolonne sezte ihren Marsch bis acht Uhr Morgens fort. Der General en Chef hatte sich selbst an die Spitze der Vorhut begeben.

Schlacht von Camacua.

Um 8¼ Uhr des Morgens überrumpelte ein Trupp den linken Fügel, der unglücklicher Weise der Kolonne voranging, einen kleinen feindlichen, und veranlaßte hiedurch einen unzeitigen Alarm. Sie tödteten drei Mann, die übrigen ergriffen die Flucht. Als der General en Chef von diesem Vorfall Anzeige erhielt, ließ er die Kolonne im Trab vorrücken und kam unglücklicher Weise zu einem Hohlwege, wo nur zwei Mann neben einander durch konnten. General Lavalleja, welcher abgesandt worden war, um die Fronte zu rekognoszieren, hatte sich kaum auf 300 Yards entfernt, als er mit der Anzeige zurückkehrte, daß die ganze feindliche Macht in der Nähe sey. Oberst Oribe erhielt Befehl, den Marsch zu beschleunigen; der Hohlweg bot große Schwierigkeit dar; dennoch gelang es General Mancilla, ihn zu erweitern. Die 300 Mann vom ersten Korps kamen durch, und verstärkt durch die Küraſſiers gingen sie rasch auf den Feind los. Beim ersten Zusammentreffen bemächtigten sie sich 400 vortrefflicher Pferde, und ließen 25 von den Feinden auf dem Platz. Das Haupt-Korps der Feinde befand sich hinter einem Stein-Hü-

Digitized by Google

gel, der nur zwei schmale Durchgänge darbot. Der General en Chef bereitete sich zum Angriff und stellte den General Mancilla an die Spitze der Division Pacheco und den General Paz an die Spitze der Division Zufriategui. Das Gefecht begann mit einem wohl unterhaltenen Feuer. General Lavalleja erhielt Befehl, den Paß zur Rechten, General Mancilla den zur Linken zu erzwingen, während der Rest der Kolonne damit beschäftigt war, den ersten Hohlweg zu passiren. Der Feind hatte ungeachtet des Vortheils seiner Stellung keinen Muth, einen andern als sehr schwachen Widerstand zu leisten und zog sich im Trab zurück. Die Divisionen, die ihm hätten verfolgen sollen, erlitten einen nothgedrungenen Aufenthalt in dem zweiten Hohlweg, und in dieser Zwischenzeit gewann der Feind eine Entfernung von einer Viertelstunde. Deßungeachtet vereinigten sich die 300 Mann vom ersten Korps mit den Küraſſiers, sobald sie aus dem Hohlweg heraus waren, und stürzten, von Mancilla's Division unterstützt, auf den Feind los. Der Feind versuchte sich zu setzen, und begann ein scharfes Feuer. Unter diesen Umständen sprengte der General en Chef im Gallop vor, um sich an die Spitze der Division vom ersten Korps zu stellen: diese hieb nun tüchtig auf den Feind ein, und verfolgte ihn mehr denn anderthalb Stunden weit. Des Feindes Macht zerstreuete sich schnell, aber sie waren in ihrer Flucht durch die Güte ihrer Pferde und die Rauhheit eines durchbrochenen Bergrückens, voll Hohlwege, begünstigt. Da die Pferde erschöpft waren, mußte man Halt machen: in der Zeit kam Mancilla's Division an, und ihr General erhielt Befehl, den Feind zu verfolgen zugleich mit General Lavalleja, der ihm anderthalb Stunden nachsetzte. Wäre der unglückliche Zufall mit dem Trupp am Flügel und der erste Hohlweg nicht gewesen, so wäre die ganze Kavallerie des Kontinents getödtet oder gefangen worden, da sie vollkommen überrumpelt worden wäre, indem sie sich nie einbilden konnten, daß unsere Truppen in einer Nacht über steinige Hügel und auf einem unbekannten Weg zehn Stunden zurückgelegt hätten, und durch alle ihre Vorposten durchgedrungen seyen, ohne bemerkt zu werden. Dennoch ist das Resultat der Schlacht von Cumacua von großer Wichtigkeit, da in derselben die Divisionen der drei angesehensten Anführer, die der Kontinent besitzt, gesprengt wurden, deren Macht, mit Einschluß deren, die auf den Vorposten standen, auf 1600 Mann Rei-

Digitized by Google

terei sich beilief. Am Ende des Gefechts führte der Feind nicht mehr als 400 Mann weg, die zusammenhielten; der Rest war links und rechts zerstreut, und die Kontinental-Kavallerie hat nicht wenig dem guten Zustande ihrer Pferde zu verdanken. Ihr Verlust an Leuten waren 53 Todte. Der unserige besteht in dem Adjutanten Susuiela vom 3. Regiment, der verwundet ist; drei Gemeinen vom nämlichen Regiment, fünf vom 9ten und zwei Kürassiers, die gleichfalls verwundet sind.

Bei Tages-Anbruch stellten sich die Vorposten des Feindes, die in der Fronte des Generals Rana standen, und noch gar nichts von dem Marsch der Kolonne wußten, die bestimmt war, den General Barreto anzugreifen, demselben entgegen. Er griff sie an, und zerstreute sie völlig.

General Lavalleja hat bei dieser Gelegenheit den Ruf behauptet, den er bei der republikanischen Armee erworben hat; so wie auch die Obersten Oribe, Pacheco, Medina und Vega, Oberstlieutnant Alvin und die Adjudanten des Generals en Chef, Oberst Lopez, Oberstlieutenant Conguas, Major Elias und Lieutenant Visillac. Der Angriff dauerte fort bis zum 26. Die ganze Strecke, welche rekognoscirt wurde, fand man verlassen und was besonders zu bedauern ist, es wurden keine Pferde mehr eingebracht, als die dem Feinde abgenommen worden, da sie sämmtlich von ihren Besitzern weggeführt wurden, als diese sich zurückzogen. Das Wetter war ungünstig, da es beständig regnete bis zum 26., allein die Ausdauer der Soldaten der Republik macht sie derselben würdig. Der Rest der Armee verblieb zu Baye unter den Befehlen des Obersten Garzon. Am 27. befahl der General en Chef dem General Paz mit der Division Zufriategui nach dieser Stadt zurückzukehren, um sich an die Spitze des 3ten Armeekorps zu stellen, das er so würdig befehligt. Vom 26. bis heute, den 28., ist das Wasser in Strömen herabgestürzt, ohne auch nur eine Stunde aufzuhören; die tiefsten Gräben laufen über.

Cuico Mancillla.

27. Bericht des Befehlshabers der brasilischen Armee über die Besetzung von Maldonado. Hauptquatier Monte Video 25. Mai 1827. *)

An Sr. Erzellenz den Grafen von Lagos. Erzellenz! Aus der Depesche, wovon ich eine Abschrift beilege, damit Ew.

*) Aus der nemlichen Quelle.

Digitized by Google

Exzellenz mir die Ehre erweisen, sie Sr. kaiserlichen Majestät vorzulegen, wird Ew. Exzellenz ersehen, daß ich am 17. dieß die kaiserliche Fahne in der Stadt Maldonado aufpflanzen ließ; womit ich meinen Plan in der Art ausführte, wie ich ihn Ew. Exzellenz in meiner Depesche vom 11. März mitgetheilt hatte. Dieser Streich war der bedeutendste, der dem Feinde unter den gegenwärtigen Umständen versezt werden konnte, wegen der Vortheile, die uns daraus erwachsen. Erstens weil er die Zufluchtsstätte der Seeräuber in unsere Gewalt bringt, die von diesem Punkte aus so viel Schaden angerichtet haben; zweitens weil er die Kommunikation mit der Südarmee erleichtert; drittens weil die Insurgenten, die diese Stadt als ihre Hauptstadt betrachten, nun einer solchen entbehren, und folglich ihre bürgerliche und moralische Kraft dadurch vermindert ist.

Ich kann nicht anders als sehr erfreut seyn über die Art, wie die Einnahme dieses Platzes durch Ueberraschung bewerkstelligt wurde, ohne daß irgend Jemand darauf gefaßt war; und ungeachtet des lebhaften Feuers, welches dabei stattfand, hatten wir nur einen verwundeten Soldaten und einen Korporal todt, oder gefangen, (und zwar durch seine eigene Schuld). Der Feind verlor außer den Verwundeten, Todten und Gefangenen, auch bedeutend viel Munition. Wir waren nicht mehr als 170 Mann stark, welche in Gemäßheit meiner Vorschriften, die Laste-Brücke besezten, die bereits mit neun Stück Geschütz von verschiedenem Kaliber befestigt ist, und denen ich noch 100 Mann, nemlich 40 Mann Reiterei und 60 Mann Fußvolk, zusandte: und wenn ich mehr Truppen gehabt hätte, so hätte ich die Stadt Maldonado selbst besetzen können. Zugleich habe ich Freude, nicht blos, daß Colonia gerettet ist, sondern auch daß die kaiserliche Fahne in dieser Stadt weht.

Unsere Truppen benahmen sich mit viel Muth und guter Ordnung und der Anführer der Expedition verrichtete Alles mit großer Einsicht. Sobald die Details mir zukommen, werde ich sie übermachen, damit Se. Majestät nach Seiner gewöhnlichen Freigebigkeit diejenigen belohne, die sich am meisten ausgezeichnet haben.

Gott erhalte Ew. Exzellenz.

Der Baron von Villa Bella.

Digitized by Google

25.

## Rußland. — Aktenstücke, die im Königreich Polen bestandenen staatsverbrecherischen Verbindungen betreffend.

### 1. Bericht der Untersuchungs-Kommission. Warschau 22. Dezember (3. Jan.) 1826/27. *)

Mit Ende des Jahres 1814 bestand eine geheime Gesellschaft unter dem Namen „ächter Polen.“ Ihr Zweck war Verbreitung eines nationalen Geistes; jedes Mitglied verpflichtete sich, neue Mitglieder zu engagiren und das Geheimniß zu bewahren. Als äußeres Erkennungszeichen trugen sie Ringe mit den Nationalfarben, einer gewissen Anzahl von Punkten, welche an die Zahl der Grundsätze der Gesellschaft erinnerten, und mit den Anfangsbuchstaben des Namens der Gesellschaft. Der Verein, welcher niemals über 12 Mitglieder zählte, gewann weniger Fortgang, und löste sich etwa nach einem Jahre von selbst auf, ohne daß von seiner Existenz sonstige Merkmale, als der rege gewordene Geist unruhiger Umtriebe übrig geblieben wären.

Bald darauf erhizte einige Gemüther auf's Neue eine beiläufige Aeußerung des verstorbenen Generals der Kavallerie von Dombrowski gegen einen seiner frühern Untergebenen, worin das Bedauern ausgedrückt war, daß die polnische, so tapfere Nation von ihrer Hingebung und ihren gebrachten

*) Nach der Uebersetzung in der Bremer Zeitung Juni und Juli 1827.



Digitized by Google

Opfern, für sich selbst so wenig Früchte davongetragen, daß die Existenz des von einander getrennten Volkes weniger gesichert erscheine, und es somit zu wünschen sey, daß der Muth der Polen angefacht und das Vertrauen zur eigenen Kraft geweckt werde, um, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Regierungen, denen sie jezt angehören, mit vereinter Kraft ihr ganzes Wirken zu Gunsten des gegenwärtigen Landesherrn im Königreiche Polen zu konzentriren, und, nach Umständen, eigene Selbstständigkeit und die Freiheit zu bewahren, einem Könige sich unterwerfen zu dürfen, den das Volk wählen möchte. Diese Aeußerungen blieben nicht ohne namhaften Eindruck, und wurden zu verschiedenen Zeiten mitgetheilt dem Fürsten Anton Jablonowski, so wie den Oberstlieutenanten von Krzyzanowski und Pradzynski und mehreren anderen Personen, ohne daß sich jedoch in Folge dessen ein besonderer Verein zur Verfolgung des Zwecks gebildet hätte, wenn die angeregte Ansicht auch sonst Wurzel gefaßt, und die späteren geheimen Verbindungen in Polen zu Wege geführt haben mag.

„Im Jahre 1821 entstand, ungeachtet die Schließung der Freimaurerlogen angeordnet war, Verdacht wegen geheimer Vereine, und die angeordnete Untersuchung sezte die Existenz eines solchen, unter dem Namen einer „National-Freimaurerei" außer Zweifel, deren Einrichtung der der Freimaurerlogen gleich kam. Der Sache ward näher getreten, und es fand sich, daß die Zwietracht, welche sich in der Freimaurerei entspann, bedauern ließ, daß es in der polnischen Armee nicht, wie anderwärts, Feldlogen gebe. Der Major Lukasinski vom vierten Infanterieregiment, der mit Planen eines tiefer greifenden geheimen Vereins bereits umging, benuzte den Augenblick der Errichtung jener National-Freimaurerei, wobei er die Würde eines Großmeisters annahm. Ohne andere Personen auszuschließen, war es doch besonders auf Offiziere und Beamten abgesehen, und als Zweck des Vereins ward bezeichnet, sich gegenseitig in allen Ereignissen des Lebens un-

Digitized by Google

unterstützen, auf Erhaltung der Nationalität hinarbeiten und das Andenken an die ruhmvollen Thaten des polnischen Volkes bewahren zu wollen. Deshalb wurden als Wahlspruch auch die berühmten Namen angenommen: Boleslaus, Chrobry, Batory, Zamoyski, Poniatowski, ꝛc. Der Verein zählte bald eine nicht unbedeutende Anzahl von Mitgliedern; da ihm aber Einheit der Gesinnungen und des Wirkens abging, und der Major Lukasinski durch Mangel an Aufrichtigkeit Mißtrauen, und durch eigenmächtiges Verfahren Unzufriedenheit erregt hatte, so trennten sich die Mitglieder nach und nach von demselben. Lukasinski konnte sonach in dem Verein selbst das beabsichtigte Werkzeug zur Erreichung anderer Zwecke, als der scheinbar angegebenen, nicht weiter finden; dieser war daher, Anfangs des Jahres 1820, für aufgelöst erklärt, und dieser Zeitpunkt kann für den Schluß der National-Freimaurerei unter dem Militär angesehen werden.

Das Kapitel des Vereins, oder vielmehr der geheime Ausschuß desselben, den Mitgliedern des Vereins unbekannt, blieb indessen in voller Thätigkeit bestehen, und verfolgte, nachdem er die Maske der Freimaurerei abgelegt, die eigentlichen Zwecke seines Gründers. In Folge dessen trat namentlich im Jahre 1821 eine neue Verbindung in's Leben. Der ehemalige polnische Offizier von Szczaniecki, der, nachdem er aus dem Dienste geschieden, im Großherzogthum Posen sich ansäßig machte, führte hier die National-Freimaurerei ein, selbst darin in Warschau aufgenommen. Der im Königreiche Polen aufgehobene Verein dauerte in seiner früheren Einrichtung in Posen bis in das Jahr 1820 fort. Ende Juni d. J. nahm hier der Oberstlieutenant v. Pradzynski an einer Sitzung Theil, wo der General Uminski rezipirt wurde. Als Szczaniecki bald darauf nach Warschau kam, ward ihm geäußert, daß der Verein aufgelöst sey, und daß man wohl thun würde, ein Gleiches auch in Posen geschehen zu lassen, worauf er indeß entgegnet haben soll, wie dieß insofern unthunlich sey, als



Digitized by Google

auf die Einwirkung des Pradzynski Zweck und Benennung des Vereins geändert seyen, der jezt den Namen „Sensenträger“ angenommen.

Ausgangs April 1821 kam Uminski nach Warschau, und nachdem er erfahren, daß Lukasinski an der Spitze eines gleichen Vereins stehe, trat er mit ihm in Verbindung. Man kam in Lazienki zusammen, wobei zugegen waren: die Oberstlieutnants Pradzynski, Kozakowski, der Staats-Referendar Wierzbolowicz, der ehemalige Oberstlieutenant Dobrogoyski, der ehemalige Beamte in der Finanzpartie Cichowski, der Einsasse aus Volhynien Sobanski und Morawski, der sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Uminski trug vor, daß die National-Freimaurerei im Großherzogthum Posen ganz umgewandelt sey, daß der Verein eine ganz andere Gestalt und eine politische Tendenz angenommen habe, welchem Beispiel der Verein im Königreich Polen folgen möchte. Man ging darauf durch Stimmenmehrheit ein, und kam den folgenden Tag (am 1. Mai) in Potok, eine Viertelmeile von Warschau, zusammen. Auch der ehemalige Oberst Alexander Oborski wurde durch Uminski, dem darum zu thun war, die Zahl der Mitglieder eines von ihm in Warschau zu stiftenden Vereins zu vermehren, bestimmt, sich hier mit einzufinden, unter dem Vorgeben, daß der Verein, von welchem derselbe durch den Dobrogoyski unterrichtet wurde, die ausgezeichnetsten Personen im Lande zu seinen Mitgliedern zähle, daß eine bedeutende Kasse in Posen zu seiner Disposition stehe, daß er wichtige Verbindungen im Auslande habe, und endlich, daß er selbst in Kurzem nach Dresden reisen würde, um sich mit dem Minister einer großen Macht zu verständigen. Außer Lukasinski waren bei der Zusammenkunft gegenwärtig: Pradzynski, Kozakowski, Oborski, Morawski, Sobanski und der Advokat Szreder. Uminski kam auf einem Schimmel in einer gestickten Mütze geritten. Um nicht die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden oder selbst der Polizei zu erregen, ging man un-

Digitized by Google

ter dem Schein eines Duells nach Bielany, wo sich Jordan *) zugesellte.

Uminski sprach hier die Anwesenden, nachdem sie an einem entlegenen Orte einen Kreis gebildet, dahin an, daß die Polen zerstreut unter mehreren Regierungen, und somit des Vaterlandes entbehrend, ohne Rast trachten müßten, alle Theile des ehemaligen Polens wieder in ein Ganzes zu bringen, und dem polnischen Staate Selbstständigkeit zu sichern, und daß darauf durch Verbindungen in allen Theilen des ehemaligen Polens hinzuarbeiten wäre. Um den Zweck noch mehr zu verfolgen, schlage er einen Eid vor, in welchem das Ziel ausgesprochen sey, und der von dem Posener Verein breits angenommen worden. Pradzynski zog den Degen, senkte die Spitze in die Erde, und nachdem in den Degengriff ein eisernes Medaillon, Kosciusky vorstellend, hineingethan worden, erhob Uminski die Hand, in der er ein Messer statt eines Dolches hielt, und Morawski las laut folgende Eidesformel vor: „Ich N. N. schwöre im Angesichte Gottes und des Vaterlandes, und bürge mit meinem Ehrenwort, daß ich alle meine Kräfte zum Wiederaufrichten meiner unglücklichen geliebten Mutter aufbieten, daß ich für ihre Freiheit und Selbstständigkeit nicht nur mein Vermögen, sondern auch mein Leben hingeben, daß ich Niemanden die Geheimnisse verrathen oder offenbaren werde, die mir anvertraut sind und noch anvertraut werden möchten, daß ich vielmehr den Fortgang des Vereins mir kräftig werde angelegen seyn lassen. Ich gelobe den strengsten Gehorsam den Gesetzen des Vereins, die schon bestehen und später ergehen möchten. Ohne Rücksicht auf irgend einen Umstand werde ich nicht nur das Blut des Verräthers, sondern auch jedes Andern nicht schonen, der dem Wohle meines Vaterlandes entgegentritt. Sollte ich verrathen oder entdeckt werden, so will ich lieber das

*) Dieser fand sich zufälliger Weise in Bielaw, und wurde durch Pradzynsky hineingezogen, ohne jedoch in der Folge an den Umtrieben im Geringsten Theil zu nehmen.

Digitized by Google

Leben verlieren, als das Geheimniß und die Glieder des Vereins angeben. Auch verspreche ich, keine Papiere bei mir zu halten, welche den Verein betreffen, noch weniger aber dergleichen mit dießfälligen Namens-Verzeichnissen, es müßten denn mir solche von meinen Obern übertragen seyn. Sollte ich mir einen Bruch dieser heiligen, vor dem höchsten Wesen eingegangenen Verpflichtung zu Schulden kommen lassen, so möge mich als Verbrecher der schrecklichste Tod treffen, möge mein Name von Mund zu Mund der Nachwelt überliefert und mein Körper wilden Thieren preisgegeben werden. Einen solchen Lohn möge meine Schandthat finden, damit ich ein abschreckendes Beispiel für die werde, die es etwa wagen wollten, in meine Fußtapfen zu treten. Ich rufe Gott zu Zeugen, und ihr, Manen Zolkiewski, Czarniecki's, Poniatowski's, Kosciusko's, kräftigt mit meinem Geiste, damit ich standhaft beharre in meinem Vorhaben."

Als auf die Frage des Uminski: ob die Verpflichtung angenommen wurde, einige bejahende Stimmen sich vernehmen ließen, erklärte derselbe, daß der Eid als von Allen geleistet anzusehen sey, worauf man sich in der Absicht, Abends bei Kozakowski wieder zusammen zu kommen, trennte. Ueber diesen Hergang lassen die Konfrontationen, die mit Uminski im Beiseyn des von Sr. Majestät dem Könige von Preußen dazu ernannten Kommissarius, des Regierungsraths Krause, stattfanden, überall keinen Zweifel übrig.

In der bei Kozakowski unter dem Vorsitze des Uminski stattgefundenen Versammlung ward auf des leztern Einwirkung, der davon den Zutritt des Posener Vereins abhängig machte, ein Central-Kommitée in Warschau beschlossen. Bis eine jede Provinz darin ihren Repräsentanten würde haben können, ward für die Niedersetzung eines interimistischen Central-Kommitée's gestimmt. Der Verein sollte aus Gemeinden, nicht über 10 Mitglieder, bestehen; einige solcher Gemeinden sollten einen Bezirk, mehrere Bezirke eine Pro-

Digitized by Google

vinz bilden. Da der Verein Alles umfassen sollte, wo die polnische Sprache im Gebrauch ist, so ward das ehemalige Polen in folgende Provinzen eingetheilt: das Königreich Polen, das Großherzogthum Posen — einschließlich der Woywodschaft Kalisch — Galizien, Lithauen, Volhynien, der Freistaat Krakau. Die Armee sollte als die 7te Provinz betrachtet werden. Zu Mitgliedern des interimistischen Central-Kommitée's wurden gewählt: Wierzbolowicz, Lukasinski, Kozakowski, Pradzynski, Kicinski, Morawski und Sobanski. Die Verbreitung des Vereins sollten sich angelegen seyn lassen: Uminski in der Provinz Posen, Oborski in Litthauen, Sobanski in Polhynien. Dem ꝛc. Jordan war der dießfällige Auftrag in Bezug auf Krakau zugedacht, wozu es indeß nicht kam. Bei der Wahl der Benennung des Vereins, stimmte Uminski für „Sensenträger", wie der Posener Verein sie angeblich angenommen, und mit Rücksicht darauf, daß dergleichen im Jahre 1794 sich als kühne Kämpfer erwiesen, und als der Vorschlag nicht Eingang fand, ward die Benennung projektirt: „National-patriotischer Verein." Die leztere Bezeichnung scheint die allgemein angenommene gewesen zu seyn. Auf die Aeußerung des Uminski, den Grundsätzen des Posener-Vereins diejenigen des Warschauer-Vereins anzupassen, ward der dießfällige Entwurf dem ꝛc. Lukasinski, Morawski und Kicinski übertragen.

In den folgenden Sitzungen kam es über die Grundlagen des Vereins zu lebhaften Debatten. Pradzynski und Morawski, welche sich hiebei besonders eifrig zeigten, erklärten sich für eine repräsentative Form, wogegen Lukasinski und Machnicki anderer Meinung waren, und das Kommitée nur für das Organ des Chefs betrachteten. In Bezug auf diesen Chef war das Absehen auf den General Kniaziewicz gerichtet, den Uminski zur Annahme der Stelle zu bewegen übernahm. Pradzynski entgegnete, daß der, dem diese Pflichten übergeben würden, da er für den Chef der Revolution zu betrachten sey, ein namhafter, allgemeine Achtung genießen-

Digitized by Google

der Mann seyn müsse; daß, da die Generale Dabrowski und Kosinsky nicht mehr lebten, es scheine, daß in gegenwärtiger Ungewißheit es überflüssig wäre, etwas zu beschließen, was vielleicht niemals in's Werk zu richten seyn möchte. Man beschloß hierauf, in dieser Hinsicht das Resultat der beabsichtigten Unterredung mit Kniaziewicz vorerst abzuwarten.

Oborski ging als Abgeordneter des Vereins nach Wilna ab, und traf dort in Bezug auf den Zweck seiner Sendung zusammen mit Romer Biallocór, Stanislaus Soltan, Joseph und Stanisl. Gruzewski, Stan. und Theophil Miculicz, Stephan und Stan. Mackiewicz, nahm von ihnen den vorgeschriebenen Eid ab und foderte sie auf, für ein Jahr den Vorstand zu wählen, wozu Romer bestimmt wurde. Dieser führte bald darauf eine andere Zusammenkunft herbei, wo er den Eid abnahm von Carl Prozor, Alex. Pociel und Ignaz Zawisza, und da nach der erhaltenen Instruktion jeder Präsident einer Provinz sich einen Provinzialrath aus 4 Mitgliedern beiordnen sollte, so bestimmte er hiezu den in den Verein aufgenommenen Fürsten Konstantin Radziwill, Woynillowiczy, Nowowieski und Adam Soltan.

Der so konstituirte Provinzialrath zog in Betracht, ob ohne die Grundlagen des Vereins zu kennen, man schon mit dessen Einrichtung vorschreiten könne, und da der Fürst Radziwill äußerte, „daß der Inhalt des Eides mit seiner Ueberzeugung keineswegs zusammentreffe, und daß, ehe ein so unbedingter Gehorsam eingegangen werde, der Geist des Vereins nothwendig näher kennen gelernt werden möchte", ward die Bedingung dieses Gehorsams aus der Eidesformel weggelassen. Die Aufträge, welche Zawisza, Brillewicz, Fürst Radziwill und Gruzewski zur Bildung der oben bezeichneten Gemeinden erhielten, blieben ohne Fortgang; wohl aber ward eine dergleichen Gemeinde von Romer in Wilno (Litthauen) eingerichtet, die später nach erlangtem Zuwachs, in zwei getheilt ward. Vorstand der zweiten war Woynillowicz.

Digitized by Google

Das Verfahren der interimistischen Centralkommitée überhaupt und das Unangemessene mehrerer von ihr getroffenen Maaßregeln, wozu die Unvorsichtigkeit kam, daß Papiere, an den Wilnoer Verein gerichtet, in Romers Abwesenheit an Chodzko abgegeben wurden, der, wiewohl sonst Mitglied des Kapitels der früheren Freimaurerei, doch zu dem patriotischen Verein nicht gehörte, und in Folge dessen zu demselben, da auf diese Weise das Geheimniß gefährdet schien, zugezogen werden mußte, gaben einigen Mitgliedern jenes Vereins Anlaß zur Abgeneigtheit, selbst zu Mißtrauen. Man wollte durchaus wissen, wer an der Spitze des gesammten Vereins stehe, und gab zu erkennen, daß man geneigt sey, die gegebenen Vorschriften nicht genau beachten zu wollen. Namentlich erklärte sich der Fürst Radziwill gegen alle blinde Mitwirkung in einer Sache, deren Zweck nicht hinlänglich bekannt sey, weßhalb er auch, ohne die übrigen Mitglieder bewogen zu haben, seiner Ansicht sich anzuschließen, bald nachher aufhörte, an den Berathungen des Vereins Theil zu nehmen. Auf die von Romer nach Warschau gerichtete Anfrage, wer den gesammten Verein leite, ward ihm von Wierzbolowicz nur die Antwort, daß dieß ein Geheimniß sey. Oborski in Warschau, auf Veranlassung Romers später wiederholt befragt, welchen Fortgang der Verein machte, und ob er nichts darüber mitzutheilen hätte, ließ in lezterer Hinsicht mit dem Hinzufügen verneinend antworten, daß der ganze Patriotismus und die Vereine zu nichts führen würden. Auf abermals wiederholte Anfrage ließ Kozakowski entgegnen, daß die obere Behörde des Vereins für alle ein Geheimniß sey, daß der Verein nicht unbedeutende Fortschritte mache, und daß in denselben weder Magnaten noch Generale und Obersten aufgenommen würden. Bei diesen Umständen erkaltete der anfängliche Eifer des Litthauer Vereins ganz und es ist keine Spur von einem etwaigen weitern Verfahren desselben vorhanden, vom Schlusse des Jahres 1821 bis zu dem Verbote der geheimen Gesellschaften, der in den polnischen

Digitized by Google

Provinzen des russischen Reichs im Juli 1822 bekannt gemacht wurde.

Erst im August 1823 gab der Verein wieder ein Zeichen seines Fortbestehens insofern, daß Gruzewski zu einer Reise nach Warschau, unter Einhändigung von 1000 fl. poln. zu den dießfälligen Reisekosten, veranlaßt wurde. Der Zweck der Sendung war, mit dem Warschauer Vereine eine nähere Rücksprache zu nehmen, der bei dem Lithauer Verein auf mehrere Wirksamkeit drang. Gruzewski kam in Warschau mit dem Oberstlieutenant Krzyzanowski zusammen, der dem Litthauer Verein sagen ließ, vor Allem auf Vermehrung der Mitglieder bedacht und dabei bemüht zu seyn, zu erforschen: ob es nicht geheime Vereine in Rußland, Kurland und Preußen gäbe, und welcher Gewehrvorrath in dem Zeughause zu Wilno vorhanden sey, dessen sich die Einwohner daselbst nöthigen Falls zu bemächtigen haben würden.

Auf der Rückreise nahm Gruzewski den 20. Downarowicz in den Verein auf und empfahl ihm dabei die Verbreitung des leztern, die dieser auch, wiewohl ohne besondern Erfolg, versuchte. Als bei der von Gruzewski bei der Rückkunft nach Wilno mitgetheilten Aeußerung in Bezug auf das Zeughaus bedenklich gefragt ward, womit es einzunehmen sey, entgegnete Chodzka, daß dieß von den Studenten ins Werk zu richten wäre.

Romer stellt nicht in Abrede, daß ihm der Umstand wegen des Zeughauses nicht fremd geblieben, und daß ein Gleiches auch von der Aussage des Gruzewitz „halte den Säbel zum Frühjahr bereit" gelte, behauptet indeß, daß hierbei nur Scherz zum Grunde gelegen. Während dieß in Litthauen vorging, verfolgte Sobanski die Sache in Volhynien und Podolien. In Berdyczow angekommen, war seine erste Sorge die Konstituirung eines Provinzialraths. Er war angewiesen, dazu den ehemaligen Obersten Tarnowski, den Karl Dziekonski und den gewesenen polnischen Offizier

Digitized by Google

Iwaschkiewicz zu berufen, und da er diese abwesend fand, so ließ er in ihre Stelle treten den ꝛc. Skibicki, den Bezirksmarschall von Volhynien, Grafen Peter Moszynski, und den gewesenen Präsidenten des zweiten Departements des dortigen Hauptgerichts, nachdem sie von ihm zuvor in die Gesellschaft aufgenommen worden. Bald darauf reihete er ihnen den ꝛc. Eiszewski an, der jedoch an den Berathungen des Provinzialraths nicht Theil nahm. Zwei davon fanden in Berdyczow, die dritte in Balez statt, und Hauptgegenstand der Berathschlagungen war die Vermehrung der Mitglieder des Vereins. Im Verlaufe dessen überbrachte der zum Verein in Warschau beigetretene Dziekonski von hieher dem Sobanski das Organisationsstatut, mit Ausschluß des Titel I über die obere Autorität, unter dem Hinzufügen, daß er selbst zum Vizepräsidenten des Provinzialraths ernannt sey.

Bald darauf erfuhr der leztere durch den ebenfalls aus Warschau gekommenen Tarnowski, daß nach neuern Bestimmungen der einstweiligen Centralkommittee die Gouvernements Volhynien, Podolien und Kiiow künftig nicht mehr nur eine, sondern drei Provinzen bilden und an der Spitze haben sollten: Podolien den ꝛc. Sobanski, Volhynien aber den ꝛc. Tarnowski. In der Provinz Kiiow kam es zu keinem eigentlichen Vorstande, obwohl auf die Einrichtung der Provinz einwirkten erst Zapolski, dann der gewesene Rath beim Hauptgericht des Bezirks Kiiow, Joteyko, endlich der Rath bei diesem Gerichte, Grodecki. Der Rath jener drei bis hieher vereint gewesenen Provinzen beschloß, über sein Wirken an die Warschauer Centralkommitée einen Bericht zu erstatten, der an ihn auch in der Form eines gewöhnlichen Briefes, so daß zwischen den Zeilen der eigentliche Gegenstand mit sympathetischer Dinte eingerückt war, gelangte.

In Volhynien, wo nichts eingerichtet war, berief Tarnowski zu dem Provinzialrathe den Stanis. Karwicki und Jos. Zalewski, den ersten als Vicepräsidenten zur Mitver-

Digitized by Google

waltung der Geschäfte des patriotischen Vereins, den andern als Kassirer. Die Provinz Volhynien ward hiernächst in sechs Bezirke eingetheilt, und wie folgt anvertraut: Rovien dem ꝛc. Worcell, Konstantinow dem Joh. Poniatowski, Owruck dem ꝛc. Zalocki, Lutzk dem ꝛc. Lipski, Krzemieniec dem ꝛc. Skibicki. Worcell hatte einige Individuen bestimmt, sich dem Vereine anzuschließen, gegen die er des Bedürfnisses, den nationalen Geist zu bewahren, nur beiläufig gedachte. Im Ganzen fand hier wie in den beiden andern Provinzen die Sache äußerst geringen Fortgang, so daß die Zahl der in den patriotischen Verein aufgenommenen Personen 30 nicht übersteigt.

Dieß war die Lage des Vereins bis zum Jahre 1822, wo, der mehreren Einförmigkeit halber, beabsichtigt ward, für Volhynien, Podolien und Kiiow eine Centralkommitée, gleich der Warschauer, zu gründen. Wenn es zu dessen förmlicher Konstituirung auch nicht kam, so waren doch die Geschäfte des Vereins in diesen drei Provinzen stets in den Händen der thätigsten Mitglieder, wozu namentlich Tarnowski gehörte.

Ein neuer Verein trat nun ins Leben, und zwar der „der Tempelherren", als dessen Gründer der Kapitän Maiewski vom 1sten Uhlanen-Regiment erscheint. Als Gefangener war er nach Schottland gerathen, und will hier in die Loge der Tempelherren aufgenommen worden seyn. In Warschau hatte er im Jahre 1819, ohne alles Förmliche, den gewesenen polnischen Stabsoffizier Lagowski und den Beamten des Bekleidungs-Kommissariats Zahlocki, aufgenommen und konnte hier seinen Zweck insofern nicht verfolgen, als er als Remonte-Offizier dauernd nach Volhynien detachirt war. Sein hiesiges Verhältniß gab seinen Absichten Vorschub, den er sorgfältig benuzte, und schon im Jahr 1820 stellte er unter dem Rathe und Beistande von Lagowski, der in seinen Gegenden oft weilte, die Grundsätze des neuen Vereins auf, dem man Anfangs, Mitleidsgefühl vorschützend, den, bei

Digitized by Google

Aufnahme von Mitgliedern schwachen Charakters auch später gebrauchten Namen „Wohlthätigkeits-Verein" beilegte, der jedoch bald dem „der Tempelherren" wich. Als Zweck des Vereins war Wohlthätigkeit, Moral und Tugend bezeichnet, und wer aufgenommen wurde, schwor, daß er nach den Statuten des Vereins sorgsam sich achten, seine Geheimnisse bewahren und bereit seyn wolle, für das Vaterland Gut und Blut zu opfern, und im Kampfe den drei Feinden die Stirn zu bieten. Den Formen der Aufnahme, womit eine Zahlung von wenigstens 100 Gulden poln. zu wohlthätigen Zwecken verbunden war, ward ein alterthümlicher Anstrich gegeben, und die Zahl der Mitglieder vermehrte sich ansehnlich auf den beiden Versammlungen, die im Januar 1821 in Kilow statt fanden. In der lezten wurden die Großbeamten gewählt. Matewski nahm den Titel des Großmeisters der Tempelherren an, Stan. Karwicki ward Stellvertreter des Großmeisters; Lagowski, Oberredner; Pulaski, Oberdeputirtermeister; Ciszewski, Oberrichter; Zagorski, Oberquartiermeister; Karpinski, Obersekretär. Im August 1821 waren zwei Versammlungen der Tempelherren in Berdyczow. In der ersten fand die Aufnahme des Grafen Peter Moszynski und mehrerer anderer Personen statt, zu der andern viel zahlreicheren ward Ludwig Sobanski zugelassen.

Hier brachte Karwicki die Verbindung des Vereins der Tempelherren mit dem patriotischen in Antrag. Moszynski, Ciszewski und Pulaski, auch dem leztern angehörig, waren dafür, Tyszkowski und Matewski dagegen. Der leztere fand dabei, daß der Verein der Tempelherren, namentlich in Klein- und Weiß-Rußland viel zu verzweigt sey, als daß er es nöthig hätte, mit andern Vereinen zusammenzutreten. Diese Aeußerung ergab sich bei der dießfälligen Untersuchung als völlig ohne Grund, und beweiset nur, daß die Mitglieder der geheimen Verbindungen, wenn sie es nöthig fanden, sich gegenseitig täuschten. Indessen blieb für dießmal der

Digitized by Google

Karwickische Vorschlag ohne Erfolg, wohl aber fand der Eingang, noch zwei untere Grade zu bilden, und hier aus dem Eide die Bedingung „für das Vaterland Gut und Blut zu opfern, und im Kampfe den drei Feinden die Stirn zu bieten" wegzulassen. In jedem Gouvernement sollte eine Loge, aus 12 Mitgliedern bestehend, gebildet werden, die später in Zytomirz unter Karwicki und in Podolien unter Moszynski auch bestanden. In Kiiow, wo das Absehen auf Polaski und Eiszewski gerichtet war, kam es dazu nicht. Von den Mitgliedern, die zu jener Zeit rezipirt wurden, traten einige Tempelherren dem patriotischen Vereine, und umgekehrt Mitglieder dieses wieder den Tempelherren bei. Es folgten hieraus verschiedene Ansichten und Richtungen, und der schwache und besorgte Karwicki, der sich selbst einen „Poltron" nennt, brachte die Vereinigung abermals in Anregung, wobei er aber bei Tarnowski festen Widerstand fand. Auch Fürst Jablonowski fand die Vereinigung unthunlich, „da der Zweck des patriotischen Vereins ausschließlich die Wiederherstellung und Unabhängigkeit Polens ist, während die Tempelherren mit der Zeit allgemeinere Ansichten annehmen können." Karwicki fiel somit mit seinen Anträgen auch dießmal durch.

Die politische Tendenz des patriotischen Vereins sprach unruhige Köpfe mehr an als der Verein der Tempelherren, und es entstand für Maiewski die Besorgniß, daß diese seine Schöpfung zumal bei den Zwistigkeiten, selbst Erbitterungen, die sich entsponnen, jenem Vereine unterliegen würde. Um diesem vorzubeugen, beschloß er, den drei bestehenden noch einen vierten Grad hinzuzufügen, „in welchem die Mitglieder des Vereins der Tempelherren das antreffen würden, was sie in dem patriotischen Verein suchten." Die nähern Ermittelungen haben ergeben, daß der Sinn abweichend von der Tendenz des patriotischen Vereins, „alle Theile Polens in ein Ganzes zu bringen", nur dahin gegan-

Digitized by Google

gen: „jedem um seine Unabhängigkeit kämpfenden Volke beizustehen", ein Fall, in dem Polen sich nicht befand, während die Tempelherren die Verpflichtung nicht hatten, die Lage der Dinge durch eine Revolution dahin zu führen.

Kaum der Besorgiß entgangen, daß der Verein der Tempelherren sich auflösen, oder in dem patriotischen Verein untergehen würde, erblickte Maiewski die Möglichkeit, den Verein fernerhin nach eigenem Gutfinden zu lenken, aufs Neue gefährdet. Man traute ihm nämlich ziemlich allgemein die Fähigkeiten zur Leitung des Vereins mit Erfolg nicht zu, und nachdem der Graf Peter Moszynski dem Eiszewski seine Ansichten hierüber mitgetheilt, entwarf dieser ein Organisationsprojekt, nach welchem der Verein der Tempelherren die vier bereits bestehenden Grade beibehalten sollte. Davon umfaßte der erste: Liebe des Nächsten und gegenseitigen Beistand; der zweite: Erhaltung der Nationalität; der dritte in allgemeinen Ausdrücken Liebe seines Vaterlandes, und in dem vierten übernahm der Tempelherr die Verpflichtung, sich dem Vaterlande völlig zu opfern, und bereit zu seyn, ihm Alles hinzugeben. Eiszewski, der damals bereits zum patriotischen Vereine gehörte, paßte den Statuten des lezteren die an, die er dem Vereine der Tempelherren zugedacht hatte. Den Autoritäten, bestehend aus einem großen Rathe, den Großmeister an der Spitze, Provinzial- und Bezirksabtheilungen, sollten „Reisende" beigeordnet werden, bestimmt, das Einverständniß mit den anderen Autoritäten zu unterhalten. Auch sollten in den größeren zur Wachsamkeit über die Sicherheit des Vereins, so wie über Alles, womit die Mitglieder im Einzelnen bedroht seyn könnten, Prokuratoren bestellt werden, deren Wahrnehmungen durch jene Reisende an ihre Bestimmungen gelangen zu lassen.

Eiszewski veranstaltete in demselben Jahre bei Pulaski eine Zusammenkunft mit Stan. Karwicki, Maiewski und Tyszkowski, und legte hier das neue Projekt vor, das allge-

Digitized by Google

meinen Beifall fand. Zur Ausführung kam es indeß nicht, da Maiewski, dem er den größten Theil seiner Autorität benahm, auf Mittheilung des Plans zur näheren Prüfung antrug, und ihn, als nicht im Einklange mit den Grundgesetzen des Vereins, vernichtete.

So standen die Sachen bis Ende 1822. Es wurden inzwischen nur einige minder bedeutende Mitglieder aufgenommen, und auch der patriotische Verein der Provinzen Volhynien, Podolien und Kiiow hatte keinen größeren Fortgang, als einige Arretirungen in Warschau zwischen den Mitgliedern beider Vereine besorgliche Unruhe erregte, die durch die Warnung, welche Moszynski im Jahre 1823 von dem Grafen Vict. Ossolinski erhielt, weitere Aufnahmen einzustellen und überall auf seiner Hut zu seyn, noch vermehrt wurde. Während der patriotische Verein durch seine Emissarien in Litthauen und den übrigen russisch-polnischen Provinzen wirksam war, blieb er auch in dem Königreiche Polen nicht ohne Fortgang, und wenn auch die Mehrzahl der Aufgenommenen ganz unbedeutsam erscheint, so gab es doch auch einige, die hierbei Regsamkeit auszeichnete. Der gewesene Oberstlieutenant Dobrogoyski, von Lukasinski nach Kalisch zur Verfolgung des Zweckes abgesandt, fand hier bei Einigen williges Gehör, und zur Mitwirkung lebhafte Geneigtheit in dem Woywodschafts-Kassen-Kontrolleur Dobrzycki und dem Tribunals-Assessor Koszucki, der früher die Universität Breslau besucht hatte. Noch ein gewichtiger Mann trat hinzu, in der Person des gewesenen Majors Machnicki, Beistand des Lukasinski in der Errichtung der National-Freimaurerei, ohne selbst hervorzutreten, leitete er auf ähnliche Weise auch das Kapitel dieses Vereins und den geheimen Ausschuß, der nach Auflösung der National-Freimaurerei in Thätigkeit blieb, und damit umging, eine neue geheime Verbindung ins Leben zu rufen. Als in Warschau der General Uminski die Einführung des patriotischen Vereins in die Wege leitete,

war

Digitized by Google

war Machnicki nicht dort, er schenkte aber dem Geschehenen, als es ihm von Lukasinski mitgetheilt ward, überall seinen Beifall, und als er für die Stelle des Sobanski, der in den Absichten des Vereins nach Russisch-Polen abgegangen war, in dem Centralkommitée bestimmt wurde, fand er, gewohnt sich im Hintergrunde zu halten, zu den Berathungen sich nicht ein.

Selbst die eifrigsten Glieder des patriotischen Vereins im Königreiche Polen fanden, daß, wiewohl die Zahl der Theilnehmer zugenommen, es doch an Männern von Bedeutung und Einfluß fehle, und Lukasinski, der hierbei auf das Militär einwirken sollte, gab zu, „daß die Grundsätze, um die es sich handle, bei Generalen und Obersten keinen Eingang fänden." Um dem Vereine Ansehen zu verschaffen, bemühten sich die vorzüglicheren Mitglieder, die Meinung aufkommen zu lassen, daß die alten polnischen Militärs, deren Kriegsruhm bekannt sey, dazu gehörten; man sahe indeß das Unhaltbare dieser Ausflucht selbst ein, und war daher auf einen Chef bedacht, dessen Charakter bekannt und der geeignet wäre, Vertrauen hervorzurufen. Namentlich war dieß Machnicki, der rund heraus erklärte, daß, wenn nicht General Kniaziewicz, oder andern Falls der inzwischen verstorbene General Kosinski sich an die Spitze des Vereins stelle, der leztere nicht ferner bestehen könne.

Diese Ansicht fand zwar in dem einstweiligen Centralkommitée Gegner, indessen sollte sie doch dem General Kniaziewicz, der, aus dem Dienste geschieden, in Dresden sich aufhielt, nach der Wahl des Machnicki, mit der Lukasinski einverstanden war, durch den Pawlikowski mitgetheilt werden. Dieser, auf solchen Erwerb hingewiesen, versicherte, als das Nähere zu seiner Kenntniß kam, sich des ganzen Vertrauens des Generals Kniaziewicz zu erfreuen, und ging, mit Reisegeldern versehen, angeblich nach Dresden ab, kam indeß nur bis Posen, und meldete von hier aus, daß General Kniaziewicz, da er kein Beglaubigungsschreiben vorzuzeigen gehabt, sich mit



Digitized by Google

ihm nicht weiter habe einlassen wollen. Er bat dabei um neue Instruktionen und vor Allem, um neue Geldmittel, die ihm auch wurden. Auf diese Weise hielt Pawlikowski die Mitglieder des Vereins eine Zeitlang hin, und wenn diese auch die Ueberzeugung davon, daß derselbe mit dem General Kniaziewicz gesprochen, nicht hatten, theilweise auch, daß es geschehen wäre, in Zweifel zogen, so nahmen sie doch nicht Anstand, den General Kniaziewicz bald als den Chef des Vereins, bald als den Präsidenten der Kommitée zu bezeichnen, der im Auslande Verbindungen unterhielte, deren Geheimhaltung von der höchsten Wichtigkeit wären. Die eingeleitete Untersuchung in dieser Hinsicht ergab Alles als unrichtig. General Kniaziewicz mag von dem Verein nicht einmal gehört haben, an dessen Spitze er gestellt ward. Die angebliche Rücksprache mit ihm war nur von Pawlikowski vorgeschützt, um dem Vereine so viel Geld abzulocken, als dieser herzugeben sich geneigt finden möchte.

So geheim der Verein in seinen Operationen auch zu Werke ging, so erregten diese doch die Aufmerksamkeit der Regierung, die den ꝛc. Lukasinski, Wachnicki, Dobrogoyski, Dobrycki, den Advokaten Szreder, Koszurski und mehrere Glieder des Vereins von geringerem Belang einziehen ließ. Dieß versezte die Uebrigen in Schreck, einer mit den Andern, und so war der patriotische Verein im Königreich Polen seinem Ende nahe, als man, da sich das Untersuchungsgeschäft in die Länge zog, und man sich in Bezug auf die eigene Person wieder sicherer fühlte, einzeln namentlich im sächsischen Garten, wieder zusammen zu kommen anfing und hier beschloß, dem Verein in Wolhynien an die Hand zu gehen und neue Aufnahmen einzustellen.

Thätig hierbei blieben um diese Zeit im Königreiche Polen nur: der Oberstlieutenant Krzyzanowski, der Fürst Anton Jablonowski, der Referendarius Grzymala, und der Sekretär Plichta, die eine erwünschte Acquisition an dem Senator und Kastellan Grafen Stanislaus Soltyk, in Bezug auf Namen, Stellung und Erfahrung — der Graf Soltyk zählt über acht-

Digitized by Google

zig Jahre — machten. Auf den Vorschlag, an die Spitze der Warschauer Provinz, oder, was damals eins war, an die Spitze des Vereins sich zu stellen, ging derselbe ein, und ward von da ab für den Chef des patriotischen Vereins betrachtet. Man kam bei ihm zusammen, Krzyzanowski und Fürst Jablonowski, die später selbstständig handelten, erstatteten ihm über das Geschehene Bericht, und man legte in der Folge diesen Versammlungen den Namen des „hohen Rathes des Vereins" bei, der, glaubend, daß der Moment da sey, alsbald kecker hervortrat, als das interimistische Central-Kommitée, das zunächst „die Verbindung der Polen durch Bande der Nationalität" nur bezweckte, die Erreichung des Endzwecks aber „der Vereinigung und Selbstständigkeit aller Theile Polens" von günstigen Zeitumständen abhängig machte. Ossolinski und Fürst Jablonowski, die eigene Geschäfte öfters nach Volhynien und Kiiow führten, bemerkten unter den Offizieren der dort stehenden Truppen Unzufriedenheit. Man äußerte mitunter unverholen, daß die gegenwärtige Lage der Dinge nicht von Dauer sey; es verlautete selbst von einer geheimen Verbindung, deren Vorwurf es sey, durch eine Revolution in dem Gouvernement eine Veränderung herbeizuführen.

Dieß ward in Warschau lebhaft aufgegriffen, und Krzyzanowski, Fürst Jablonowski und Soltyk beschlossen, das Nähere über den russischen Verein einzuholen und mit ihm wo möglich in Verbindung zu treten. Seitens des russischen Vereins hegte man einen gleichartigen Wunsch und führte eine Zusammenkunft des Krzyzanowski mit Bestuschef und Murawief in Kiiow zuerst bei dem Grafen Chodkiewicz, den folgenden Tag aber bei Krzyzanowski herbei, der erklärte, daß von Verträgen noch nicht, nur von Annäherung und Einverständniß die Rede seyn könne. Murawief und Bestuschef gingen hierauf ein und ersterer erklärte, daß der aus den Zeiten der Barbarei sich herschreibende Nationalhaß aufhören müsse, da die Sache aller Völker eine und dieselbe geworden, und daß in



Digitized by Google

diesem Betracht der russische Verein dem polnischen Staate die frühere Unabhängigkeit offerire und bereit sey, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die Spuren jenes Hasses auszurotten. Krzyzanowski entgegnete, daß das dießfällige Vorurtheil sehr allgemein sey, und daß es deshalb viel Zeit erfordern werde, die Vereinigung herbeizuführen, und noch mehr, um Vertrauen in den Polen zu erwecken, daß es übrigens immer gut wäre den Polen in ihren Geschäften, weßhalb man sich in Petersburg und Kiiow befinde, beizustehen.

Gegenstand der Unterredung war hiernächst die von den russischen Deputirten bevorwortete Einwirkung des Vereins zu dem Zwecke, daß das litthauische Armeekorps die Unternehmungen ihres Vereins nicht störe. Krzyzanowski antwortete hierauf, daß, wenn sich das gedachte Korps für Se. kaiserliche Hoheit den Großfürsten Cesarewitsch erklären sollte, der Verein alsdann es auf sich nehmen würde, dasselbe zu entwaffnen, oder auf irgend eine andere Art zur Unthätigkeit zu bringen.*) — Auf die ihm gewordene Bemerkung: wie es nothwendig sey, daß beim Ausbruche der Revolution der polnische Verein mit den Russen gemeinschaftlich handeln möge, entgegnete Krzyzanowski: daß, wenn dasjenige, was sie unter sich festsetzen, von beiden Vereinen gutgeheißen würde, der polnische Verein es sich alsdann angelegen lassen seyn würde, mit dem russischen im Einverständnisse zu handeln, nur müßte jener zeitig davon in Kenntniß gesezt werden. Dieser Umstand ließ die Frage entstehen, wann der russische Verein entscheidende Maaßregeln zu ergreifen gedächte? Bestuschef meinte, dieß würde wohl erst in fünf Jahren erfolgen können; Murawief hingegen behauptete, daß hierzu ein weit längerer Zeitraum erfoderlich sey.

---

*) Ohne dieß ausdrücklich zu äußern, verfügte hier Krzyzanowski über die polnischen Truppen, bei denen er nicht den geringsten Einfluß hatte, und welchen seine Umtriebe durchaus fremd waren.

Digitized by Google

Hiernächst besprach man sich über die Gränzen Polens nach Vollendung des Revolutionswerkes; Bestuschef erklärte aber, dieser Gegenstand würde in der Folge verhandelt werden können, indem die Meinungen des russischen Vereins darüber getheilt seyen, und es sogar eine Partei gäbe, welche auf die Integrität der gegenwärtigen Gränzen des Reichs bestehe.

Unter den dem Krzyzanowski von den russischen Deputirten vorgehaltenen Fragen kam auch die künftige Regierungsform Polens zur Sprache. Krzyzanowski bemerkte aber hierauf, daß er weder darüber zu sprechen befugt sey, noch überhaupt einen Begriff von der dießfälligen Absicht des Vereins habe, indem über diesen Umstand nie gesprochen worden sey. Bestuschef ließ sich noch sehr weitläufig darüber aus, und meinte, das wohlverstandene Interesse der Polen müsse sie eben so wie die Russen bestimmen, eine den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ähnliche Regierungsform anzunehmen. Bestuschef suchte den Krzyzanowski davon zu überzeugen, wie nothwendig es sey, dem russischen Vereine bestimmte Aufschlüsse darüber zu ertheilen. Dieser, verlegen, ihm eine Antwort hierüber zu geben, machte ihm bemerklich, wie er in dieser Angelegenheit sich von einem zu großen Enthusiasmus hinreißen ließe, worauf ihm Bestuschef entgegnete, daß man ohne Enthusiasmus nichts Großes bewirken könne.

Endlich berührten die russischen Deputirten den wichtigsten Punkt, indem sie das Verlangen des russischen Vereins vortrugen, daß die Polen mit allen Kräften dahin arbeiten möchten, die Rückkehr Sr. kaiserl. Hoheit nach Rußland zu verhindern, um eine Gegenrevolution daselbst zu Stande zu bringen. — Nach Aussage des Murawief soll Krzyzanowski nur geantwortet haben, daß die Polen dafür sorgen würden, der Rückkehr Sr. kaiserl. Hoh. nach Rußland im Augenblicke des dort zu beginnenden Werks vorzubeugen, und daß man sodann von diesem Gegenstande abgebrochen habe. In einer der erstern Aussagen führt Bestuschef an, daß Krzyza-

Digitized by Google

nowski geantwortet haben soll, daß nie ein Pole seine Hand mit dem Blute eines Monarchen besudelt habe. Die späteren dießfälligen Aussagen Bestuschefs bezeichnen den Inhalt der Antwort Krzyzanowski dahin, daß wenn die Obern des Vereins den vorläufigen Beschlüssen eine traktatenmäßige Sanktion verleihen würden, die Erfüllung der Hauptbedingung von Seiten des Vereins keinem Zweifel unterworfen sey, sobald man nur den Tod Sr. kaiserl. Hoheit nicht verlange. Hierauf wurde von Sergei Murawief und Bestuschef bemerkt, daß sie nur verlangten, die Polen möchten Maaßregeln ergreifen, um den Großfürsten daran zu verhindern, nach Rußland zurückzukehren und eine Gegenrevolution zu bewirken. — Krzyzanowski räumt keine dieser Aeußerungen dort ein und behauptet, als man mit ihm von Sr. kaiserl. Hoheit gesprochen, zur Antwort gegeben zu haben, daß Alles, was unter ihnen besprochen worden wäre, nur Worte seyen, die zu nichts verpflichteten und keine Zusicherungen enthielten. Bestuschef giebt zu, Krzyzanowski habe ihm gesagt, daß Alles, worüber sie Rücksprache genommen, vor der erfolgten Genehmigung, nicht als etwas Bestimmtes angesehen werden könne. Krzyzanowski schloß seine Unterredung mit der an die russischen Deputirten gerichteten Bitte, alle politischen Verhältnisse mit dem Grafen von Choskiewicz einzustellen, und ihm, im Fall derselbe noch etwas fragen sollte, zu antworten, daß sie sich nach einem gegenseitigen Gespräche getrennt hätten, ohne sich über etwas verständigt zu haben.

Man kam jedoch vor der Trennung noch überein, daß die übrigen Mitglieder der beiderseitigen Vereine den Deputirten des andern Theils unbekannt bleiben sollten, und daß, diesem gemäß, ihnen diejenigen Personen bezeichnet werden würden, mit denen sie sich in Angelegenheiten des Vereins würden verständigen können. Krzyzanowski hatte zu diesem Behuf den Anton Czarkowski, Mitglied des patriotischen Vereins, gewählt; und da ihm kein zweites Subjekt bekannt war, wel-

Digitized by Google

ches er als fähig für diesen Zweck erachtet hätte, so bat er den Iwaszkiewicz, ebenfalls ein Mitglied des gedachten Vereins, ihm Jemand namhaft zu machen, welchem man die hiezu erfoderlichen Eigenschaften zutrauen könnte. Letzterer begab sich zum Grodecki, und sagte ihm, um seine Abneigung zu unterdrücken, daß das Wohl des Vaterlandes von ihm ein Opfer und eine wirksame Hülfe fodere, daß die Russen selbst die Absicht hegten, den Polen wichtige Umstände zu entdecken, welche ihr Bestes bezweckten, ihr unterdrücktes Vaterland aufzurichten, so wie ganz Polen zu seiner alten Existenz zurückzuführen im Stande wären; daß der zu Warschau gebildete polnische patriotische Verein, von solchen Gesinnungen der Russen in Kenntniß gesezt, den Oberstlieutenant Krzyzanowski nach Kiiow mit dem Auftrage gesandt habe, mit den ihm bezeichneten russischen Offizieren Bekanntschaft zu machen und sie hierüber auszuforschen; daß, da Krzyzanowski sich in Kiiow nicht lange aufhalten könnte, es nothwendig sey, daß Jemand anders dieß Geschäft ins Reine bringen und die etwaigen ferneren Mittheilungen entgegennehmen möchte; daß er (Iwaszkiewicz) Niemand in Kiiow wisse, dem man eine so wichtige Sache entdecken und anvertrauen könnte, außer ihm allein (Grodecki), und daß derselbe, als von Amtswegen verbunden in dieser Stadt immer zu bleiben, sich diesem Geschäfte unterziehen müßte.

Grodecki wurde durch diese verführerischen Worte gewonnen und Iwaszkiewicz stellte ihn dem Krzyzanowski vor, welcher ihm erklärte, daß er bestimmt sey, die Einverständnisse des patriotischen Vereins mit Murawief und Bestuschef zu unterhalten, mit der Verpflichtung, die ihm auf diesem Wege zugehenden Nachrichten nach Warschau gelangen zu lassen, und von dort aus die Entscheidung derjenigen Fragen abzuwarten, die er selbst nicht lösen könnte. Krzyzanowski machte den Grodecki mit den russischen Deputirten bekannt, und es wurde unter ihnen verabredet, daß wenn diese leztere ein Schreiben in Angelegenheiten des Vereins nach Warschau zu befördern

Digitized by Google

hätten, Bestuschef statt der Unterschrift sich des folgenden Verses aus dem Trauerspiel Tankred: „Moi toujours „eprouvé, moi qui suis mon ouvrage," der Murawief aber der Worte: Vive la joïe! bedienen würde. Diese Art des Briefwechsels kam nicht zur Ausführung. Anton Czarkowski war ebenfalls zum Deputirten auserkohren; da er sich aber damals nicht in der Nähe befand, und auch ein in der Folge von Bestuschef an ihn gerichtetes Schreiben, welches ihm der Fürst Sergius Wolkonski zustellen sollte, nicht erhalten hat, so blieben ihm die zwischen den beiden Vereinen stattgefundenen Mittheilungen völlig fremd.

Bei dem leztern Verhör sagte Bestuschef aus, daß in der zwischen ihm und dem Krzyzanowski stattgefundenen Unterredung nur zwei Punkte definitiv verabredet worden wären, nämlich, daß sobald der russische Verein beginne, offen zu handeln, die Polen Alles aufbieten würden, Se. kaiserliche Hoheit den Großfürsten Konstantin an der Rückkehr nach Rußland zu verhindern, und daß, im Falle sich das litthauische Armeekorps für Se. kaiserl. Hoh. erklären sollte, sie sich verpflichteten, dasselbe zu entwaffnen oder auf irgend eine andere Art in die Lage zu bringen, der Vollführung der Zwecke des Vereins nicht nachtheilig zu werden. Krzyzanowski habe übrigens gleich nach dieser Unterredung Kiow verlassen, und dasjenige, was jener in Folge derselben zu Papier gebracht, und dem Juszniewski zur Beförderung an das Tuitschiner Direktorat anvertraut, nie zu Gesicht bekommen. Sergius Murawief bestätigte dieß, und Juszniewski will die ihm von Bestuschef übergebene Schrift, den Entwurf einer Konvention enthaltend, da sie von Niemand unterzeichnet war, in Gegenwart mehrerer Mitglieder des russischen Vereins vernichtet haben.

Krzyzanowski theilte die Resultate seiner Mission dem Fürsten Jablonowski mit und stattete bei seiner Zurückkunft dem von Soltyk seinen Bericht darüber ab.

Digitized by Google

Obgleich die vorzüglicheren Mitglieder des patriotischen Vereins zu Warschau sich von dem Schrecken etwas erholten, welchen die Verhaftung mehrerer Theilhaber ihnen verursacht hatte, so waren sie doch nicht ohne Besorgniß wegen der Ungewißheit über das Resultat der angeordnet gewesenen Untersuchung. Sie wurden jedoch alsbald beruhigt, indem bei der Verstocktheit der Verbündeten man nur einen Theil der Umtriebe des Vereins auszumitteln im Stande war. Nur Lukasinski, Dobrogoyski und Dobrzycki wurden zur Strafe gezogen, die übrigen, als Machnicki, Koszutzki und Szreder wegen Mangel an hinlänglichen Beweisen aber in Freiheit gesezt und unter Polizeiaufsicht gestellt. Se. Maj. der Kaiser Alexander ließ Begnadigung allen denjenigen angedeihen, welche, obgleich in den Verein aufgenommen, keinen thätigen Antheil daran hatten. Der Verein entging demnach der Gefahr, völlig verrathen zu werden.

Mittlerweile hatten sich Murawief und Bestuschef gegen Grodecki beschwert, daß die Polen sie zu meiden suchten und kein Zutrauen hätten. Hierauf sagte ihm Bestuschef, daß die Russen einer souveränen Regierung müde, gesonnen seyen, eine konstitutionelle Verfassung einzuführen, und daß die Polen nur auf sie bauen und nur mit ihrer Hülfe sogar ihre alten, in dem Besitze anderer Mächte befindlichen Provinzen wieder erlangen könnten. Grodecki sollte dieß dem patriotischen Vereine hinterbringen, dieser überließ es aber dem Grafen Moszynski, da er selbst keine Gelegenheit hatte, diesem Ansinnen Folge zu leisten. Trotz seinem Versprechen that dieß Moszynski jedoch nicht. Nach der Aussage des Bestuschef soll derselbe, nach der mit Krzyzanowski abgehaltenen Konferenz den Grodecki benachrichtigt haben, daß der russische Verein verlange, die Polen sollten im Laufe desselben Jahres (1824) Se. kaiserl. Hoh. den Großfürsten Konstantin um's Leben bringen. Grodecki soll die Mittheilung dieses Verlangens seinem Vereine versprochen und hin-

Digitized by Google

zugefügt haben, wie er glaube, daß man ihm willfahren werde. Grodecki hat dieses bestritten, und keine Aussage hat es im Laufe der Untersuchung bestätigt. Bestuschef hat zwar im Jahre 1824 ein Schreiben an den patriotischen Verein unter Grodecki's Adresse gerichtet, und dasselbe dem Fürsten Wolkonski behändigt, dieser aber die Besorgung mit dem Bemerken: jede schriftliche Mittheilung sey unerlaubt, abgelehnt. In diesem Schreiben hat Bestuschef, wie er dieß selbst einräumte, dem patriotischen Verein Unthätigkeit vorgeworfen und bemerkt, wie die von dem russischen Verein übernommene Verpflichtung, den Polen in Rußland seinen Schutz angedeihen zu lassen, genau erfüllt sey, auch rieth er dem polnischen Verein, die erfoderlichen Maaßregeln zu ergreifen, um sich der Person Sr. kaiserl. Hoh. des Großfürsten Konstantin zu bemächtigen, oder denselben um's Leben zu bringen, übrigens aber den Zeitpunkt abzuwarten, wo der russische Verein das Zeichen geben würde, das beabsichtigte Werk zur Ausführung zu bringen. Bestuschef will diesen Brief nur aus dem Grunde geschrieben haben, weil er bemerkt, daß Grodecki, und besonders Czarkowski alle Berührung mit den Russen zu vermeiden suchten, und weil Pestel, dem die Unthätigkeit des polnischen Vereins aufgefallen, daraus folgerte, derselbe könnte sie verrathen und beim Ausbruche der Revolution in Rußland Se. kaiserliche Hoheit unterstützen, den russischen Thron zu besteigen, und demnächst von ihm die Selbstständigkeit seines Vaterlandes zu erzwingen, oder denselben auf Grund der Konstitution vom 3. Mai, für welche, wie er meinte, die Polen große Vorliebe hätten, zum König von Polen zu wählen. Krzyzanowski antwortet: Kein Pole habe seine Hand mit dem Blute eines Monarchen besudelt, sey Pestel Veranlassung gewesen, so zu urtheilen.

Zu Anfang des Jahres 1825 hatte Grodecki Gelegenheit, im Hause des Fürsten Wolkonski mit Pestel

Digitized by Google

über die Angelegenheiten der Vereine zu sprechen. Als Fürst Jablonowski bald nach der Unterredung Pestels mit Grodecki ankam, traf er durch Vermittelung des Fürsten Wolkonski bei diesem mit jenem zusammen. Grodecki, obwohl ins Vertrauen gezogen, wohnte der Konferenz nicht bei, indem er nicht förmlich dazu eingeladen war. Der Oberst Pestel begann die Unterredung damit, dem Fürsten Jablonowski die großen Kräfte des russischen Vereins dahin zu schildern, daß nicht nur das ganze Land, sondern auch die Armee das Joch des Despotismus abschütteln wollten, daß hiebei auf Mitwirkung aller Theile des Reichs zu rechnen wäre, und daß es noch darauf ankäme, die Absichten der Polen kennen zu lernen, die früher eine eigene Nation gebildet hätten. „Es ist kein Mittelweg, sagte Pestel, Ihr müßt mit uns oder gegen uns. Wir können ohne Euren Beistand frei werden, für Euch aber geht, wenn der gegenwärtige Augenblick nicht wahrgenommen wird, alle Hoffnung verloren, Eure nationale Existenz irgend wieder zu gewinnen." Er drang auf offene Erklärung, zugleich darüber, welche Regierungsform der Verein einzuführen beabsichtige. Fürst Jablonowski erwiederte, daß der einzige Zweck des patriotischen Vereins die Wiederherstellung der Selbstständigkeit Polens in den Gränzen sey, wie sie vor der zweiten Theilung des Landes bestanden, daß er demnach vor Allem auf die unumwundene Erklärung darüber beharren müsse, ob der russische Verein in die Selbstständigkeit willige. Pestel versicherte, daß dieß keiner Schwierigkeit unterliegen würde, und seines Anpreisens einer republikanischen Verfassung nach Art der Vereinigten Staaten Amerika's ungeachtet, blieb Fürst Jablonowski bei der Erklärung, daß seiner individuellen Ansicht nach, eine monarchische konstitutionelle Regierung für Polen die zweckentsprechendste sey.

Pestels Verlangen ging hiernächst dahin, daß der polnische Verein nichts unternehme, bis von dem russischen die Revolution nicht begonnen und den Polen davon Kenntniß

Digitized by Google

gegeben würde. Er fügte hinzu, daß, wenn der polnische Verein Hülfe bedürfe, er darauf durch aufrichtige und erfolgreiche Mitwirkung sich Anspruch zu erwerben habe, worauf Fürst Jablonowski entgegnete, daß das Interesse des Vereins die Aufrichtigkeit des Mitwirkens verbürge. Die weiteren dießfälligen Erörterungen wurden ausgesezt, da nach Pestels Meinung definitive Maaßnehmungen vor drei Jahren nicht eintreten würden. Auf den Wunsch des Fürsten Jablonowski, die Personen zu bezeichnen, welche an der Spitze des russischen Vereins sich befänden, ward nicht eingegangen, und was dem polnischen Verein von geheimen Verbindungen im Auslande etwa bekannt werden würde, sollte dem russischen Vereine mitgetheilt werden. Nach Pestels Aussage soll man dahin überein gekommen seyn: „Daß die Polen mit Sr. kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten Konstantin eben so verfahren würden, wie die Russen mit den übrigen Großfürsten," und nach Fürst Wolkonski's Anführen „sollten von dem polnischen Vereine zweckdienliche Maaßnehmungen getroffen werden, um sich der Mitglieder der kaiserlichen Familie zu versichern, die sich beim Ausbruche der Revolution in Polen befinden möchten," welches beides indeß auf das Bestimmteste von dem Fürsten Jablonowski in Abrede gestellt worden, nach dessen Behauptung man nur verlangt, daß beim Ausbruche der Revolution die Polen nicht von den Verheißungen vortheilen, die ihnen von dem Großfürsten Cesarewitsch gemacht werden dürften.

Im weitern Verfolge der Konferenz kam man überein, daß weder die Polen Russen, noch diese gegenseitig Polen in die resp. Vereine aufnehmen sollten, auch, daß es gut wäre, den Verein in dem litthauischen Armeekorps, der so viel Polen als Russen zähle, zu verpflanzen, wobei die Wirksamkeit dem Grafen Moszynski und dem Obersten Szweykowski zugedacht ward. Man fand es ferner für nöthig, zwischen den beiden

Digitized by Google

Vereinen eine dauernde Kommunikation zu unterhalten, und auf den Wunsch des Fürsten Jablonowski, hierzu in Warschau ein Individuum zu bestellen, ward von Pestel erwiedert, daß der Oberstlieutenant Lunin dazu werde ermächtigt werden. Die Konferenz schloß damit, daß man gegenseitig verabredete, auf's Neue 1826 in Kiiow zur Kontraktszeit zusammenzutreten. Die Kommunikation sollte einstweilig durch Vermittelung des Grodecki über die Beziehungen stattfinden, welche der Graf Peter Moszynski und der Oberst Szweykowski herbeiführen würden.

Bei der Rückkehr von Kiiow sezte der Fürst Jablonowski den Grafen Moszynski von dem in Kenntniß, wozu er ausersehen sey, dieser aber, welcher dem Vereine nur noch angehörte, weil er nicht wußte, wie sich davon zu trennen, entledigte sich des Auftrages gar nicht, dachte auch nicht daran, mit dem litthauischen Korps in Verhältnisse zu treten, wiewohl er mit dem Oberst Szweykowski später zusammenkam. Einige andere Mitglieder des patriotischen Vereins in Volhynien, als Karwicki, Majewski, Worcell, Tarnowski und Iwaszkiewicz, die von den Verhandlungen Krzyzanowski's und Jablonowski's mit den russischen Deputirten Kenntniß hatten, und theilweise ihren Gegenstand kannten, vermieden Alles, was darauf hinauegehen möchte, sich ihnen zu nähern. Zu einer Kommunikation durch Lunin, auf den Fürst Jablonowski hingewiesen war, kam es nicht, da dieser die Schritte, mit denen ihm entgegengekommen ward, nicht so erwiederte, daß daraus erhaltene Instruktion hervorgeleuchtet hätte.

Karwicki, von Neugierde getrieben, wollte gern das Nähere über die mit den russischen Delegirten stattgehabten Verhandlungen kennen lernen, und da ihm dieß nicht gelingen wollte, trat er wieder mit seiner Lieblingsidee, der Verbindung des patriotischen Vereins mit dem Verein der Tempelherren auf. Um Krzyzanowski zur Einwilligung in diese Verbindung zu bestimmen, ließ er sich prahlerisch über die

Digitized by Google

große Zahl der Mitglieder und die namhaften Fonds aus, über welche der Verein zu disponiren hätte, und wenn Krzyzanowski auch für die Verbindung nicht war, so sagte er doch zu dem Karwicki, gleichsam um ihn auf die Probe zu stellen, daß wenn er 10,000 Fl. pln. zu den Ausgaben einsende, und ein Mitglied des Vereins der Tempelherren überweise, dessen man sich als Vermittler bedienen könne, die Kommunikation stattfinden sollte, worauf Karwicki einging.

Das Befremdliche, daß lezterer dergleichen Bedingungen, selbst ohne Rückfrage bei Maiewski, einschritt, hebt sich dadurch, daß der leztere bei den damaligen besorglichen Umständen für den Verein, als Vorstand desselben nicht gelten wollte, und diese Stellung auf den Karwicki übergehen ließ. Jener, obschon lange Zeit der Verbindung des patriotischen Vereins mit dem der Tempelherren entgegen, änderte seine dießfällige Ansicht, und wirkte selbst zur Beischaffung der nöthigen Mittel bei, deren endliches Resultat war, daß 1000 Rubel aufgebracht wurden, die Czarkowski, wie auch geschehen, nach Warschau bringen und hier dem patriotischen Vereine zu erkennen geben sollte, daß Karwicki und Maiewski zwischen den beiden Vereinen genaue Verbindung unterhalten würden, eine Versicherung, die Graf Goltyk erwiederte, an den das Geld, mit dessen Abnahme sich Niemand befassen wollte, endlich gelangte.

Als Krzyzanowski erfuhr, daß die eingebrachte Summe nicht aus Fonds des Vereins der Tempelherren herrühre, sondern daß sie mittelst freiwilliger Beiträge nur einiger Mitglieder aufgekommen, machte er darauf aufmerksam, wie wenig auf die übertriebenen Schilderungen des Karwicki zu geben, und wie bedenklich es sey darauf zu bauen, daß deshalb auf einen bestimmten Nachweis darüber zu bestehen seyn würde, wie viel Menschen, Pferde und Gewehre der Verein der Tempelherren liefern könne. Czarkowski machte hierauf von der ihm von Maiewski mitgegebenen Bemerkung Gebrauch, daß in der Armee Meutereien vorgingen,

Digitized by Google

worauf Graf Soltyk entgegnet haben soll, mögen die Russen machen, was sie wollen, der Kapitän Maiewski möge sich indeß mit dergleichen nicht befassen, welches von unserer Seite ein Uebermaaß von Unklugheit wäre. Am Schlusse der Versammlung ward beschlossen, daß das von Czarkowski gebrachte Geld bei dem Geistlichen Dembek zu deponiren sey, der, von Ossolinski in den patriotischen Verein aufgenommen, obschon er ein Mitglied des hohen Raths desselben nicht war, doch zuweilen dessen Sitzungen beiwohnte, und dadurch mit seinem Wirken, so wie dem Verhältnisse zu dem russischen Vereine vertraut war. Er fand sich, von Zablocki von der Absendung des Czarkowski unterrichtet, zur Annahme des Geldes bereit, und da der patriotische Verein davon später keinen Gebrauch machte, so bezeichnete er bei einem Verhöre den Ort, wo es niedergelegt war, und unangerührt gefunden wurde.

Hiermit schließt die Wirksamkeit des patriotischen Vereins im Königreiche Polen und selbst in den andern russisch-polnischen Provinzen; nur in dem, der Hauptschmiede der verbrecherischen Umtriebe näher gelegenen Volhynien zeigt sich noch im Laufe des Monats Dezember 1825 eine Spur von Kommunikation zwischen dem russischen und polnischen Vereine. S. Murawief kam nämlich zu jener Zeit zum Grafen Moszynski, und richtete an ihn, nachdem er ihm von den Ereignissen am 14/26. desselben Monats Mittheilung gemacht, die Frage: „ob die Polen, Falls das 3. und 4. Korps aufstände, zu Hülfe kommen würden," worauf Moszynski antwortete, daß er zwar deshalb mit Weisung nicht versehen sey, daß er indeß glaube, daß der patriotische Verein in den russisch-polnischen Provinzen überall dem folgen werde, was der Warschauer Verein unternehmen wird. Dabei lehnte er zugleich die Beförderung eines Briefes, den Murawief durch ihn an den Warschauer Verein unter Adresse des Fürsten Jablonowski gelangen lassen wollte, ab, da die Vorschriften des Vereins schriftliche Mittheilungen untersagten, überdieß

Digitized by Google

die Ankunft des Fürsten Jablonowski, da die Kontraktszeit herannahe, in ganz Kurzem bevorstände. Nach der Aussage Murawief's will er bei dieser Unterredung dem Moszynski auch gesagt haben, daß, „wenn gleich der polnische Verein es zugesagt, in Warschau den Großfürsten Cesarewitsch für den Fall des Ausbruches der Revolution in Rußland, festzuhalten, der südliche Verein doch finde, daß ein Angriff auf das Leben Sr. kaiserl. Hoh. vorzuziehen sey. Moszynski gibt es indeß nicht zu, daß eine Aeußerung der Art stattgefunden hätte.

Den Bericht schließt die Untersuchungs-Kommitée mit Aufstellung der verschiedenen Kategorien in Bezug auf diejenigen, die bei den Umtrieben betheiligt erfunden worden sind. Davon umfaßt

die erste: Mitglieder des patriotischen Vereins oder der Tempelherren, deren man sich bediente, um mit dem geheimen Vereine in Rußland in Beziehungen zu treten, mit näherer Kenntniß des Zweckes desselben oder nicht;

die zweite: Mitglieder des patriotischen Vereins oder der Tempelherren, denen jene Beziehungen bekannt waren, mit Rücksicht darauf, ob sie von dem Zwecke der Verbindung unterrichtet waren oder nicht;

die dritte: Mitglieder jener Vereine, welche, aufgenommen zu welcher Zeit es wolle, selbst nicht förmlich aufgenommen, nach dem ergangenen Verbote geheimer Versammlungen, fortfuhren, so zu handeln, als wenn sie deren Glieder wären;

die vierte: diejenigen, die aufgenommen nach dem fraglichen Verbote, als Mitglieder der gedachten Vereine sich nicht wirksam zeigten;

die fünfte: Mitglieder des Vereins der Tempelherren, aufgenommen vor dem ergangenen Verbote geheimer Gesellschaften, die seitdem dabei keinen weitern Antheil hatten;

die

Digitized by Google

die sechste: diejenigen, die aufgenommen wurden in die Vereine ächter Polen, des patriotischen oder der Tempelherren, vor dem Verbote geheimer Gesellschaften, und die seitdem ohne Theilnahme dabei blieben, sofern ihnen die augenscheinlich verbrecherische Tendenz fremd blieb;

die siebente: diejenigen, die unbestimmt bezeichnet sind, als hätten sie zu den mehrerwähnten Vereinen gehört, ohne daß jedoch der Zeitpunkt der Aufnahme feststände oder sonstige Beweisthümer beigebracht wären.

Der Bericht ist übrigens datirt vom 22. Dezember (Januar) 1826/27 und wie folgt vollzogen:

Stanislaus Graf Zamoyski, Präsident des Senats. Nowosilzoff, wirkl. geh. Rath., Stanisl. Graf Grabowski, Senator-Woywode. Franz Grabowski, Senator Woywode. Hauke, General der Artillerie, Staatsrath und Dirigent des Kriegs-Ministeriums. Graf Kuruta, General-Lieutenant. Rautenstrauch, Divisions-General. Baron von Mohrenheim, wirkl. Staatsrath. Kriwtzow I., General-Major. Kolzakoff, Kapitän Kommodor.

2. Kaiserliche Verordnung, die Zusammenberufung des Reichstagsgerichts in dem Königreich Polen betreffend. St. Petersburg 7/19. April 1827. *)

Wir Nikolaus von Gottes Gnaden Kaiser aller Reußen, König von Polen ꝛc. Da der Geist der Unruhe und Unordnung, welcher vor Kurzem in einigen Theilen des Kaiserreichs seinen verderblichen Einfluß ausgeübt, und den Schuldigen die verdiente Strafe zugezogen hat, auch in Unserm Königreiche Polen bemerkt worden ist, da ferner die daselbst Seitens der Administrations-Behörden bewerkstelligten Untersuchungen das Bestehen geheimer, eine politische Tendenz bezweckender Verbindungen an's Licht gefördert haben; so haben

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 4. Juni.



Digitized by Google

Wir, um hierüber durch die gesetzlich erlaubten Mittel völlige Ueberzeugung zu erlangen, und damit die Verirrung einiger Personen den friedlichen Genuß der Unsern polnischen Unterthanen zugesicherten Rechte nicht störe, verordnet und verordnen, was folgt: Art. 1. Auf den Grund des Art. 152. der konstitutionellen Urkunde, und in Gemäßheit der wegen der Organisation des Reichstagsgerichts unterm 6/18 d. M. erlassenen Verordnung, wird das Reichstagsgericht zusammenberufen. Art. 2. Unser Verwaltungsrath, so wie der Senats-Präsident, haben sich nach den Vorschriften des Art. 50. des organischen, den Senat betreffenden Statuts, und nach der oben erwähnten Verordnung zu achten. Art. 3. Gegenwärtige Bestimmung wegen Zusammenberufung des Reichstagsgerichts ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Gegeben zu St. Petersburg den 7/19 April im Jahre 1827 und Unserer Regierung im zweiten.

Nikolaus.

3. Rede des Staats-Ministers Grafen Sobolewsky an das Reichstags-Gericht, bei dessen am 15. Juni 1827 erfolgten Zusammentritt. *)

Senatoren! Die Verordnung über die Organisation des Reichstagsgerichts bindet Euch nicht strenge an die Vorschriften der Kriminal-Gerichtsordnung, wenn es gilt, die Belege über das Vorhandenseyn oder Nichtvorhandenseyn der Schuld zu würdigen. Es übergibt deren Prüfung Eurem eigenen Gewissen, und gewährt dadurch einen unbestrittenen Beweis des hohen Vertrauens Sr. Majestät.

Der Inhalt des Sr. kaiserl. Hoheit dem Großfürsten Konstantin, Cesarewitsch, Chef der polnischen Armee erstatteten Berichts des Untersuchungs Komitées umfaßt Folgendes: Mit Ende des Jahrs 1814 bestand eine geheime Gesellschaft unter dem Namen „ächter Polen.“ Ihr Zweck war Verbreitung eines nationalen Geistes; jedes Mitglied verpflichtete sich,

*) Aus der Berliner Zeitung 1827. Nro. 147.

Digitized by Google

neue Mitglieder zu engagiren und das Geheimniß zu bewahren. Als äußeres Erkennungszeichen trugen sie Ringe mit den Nationalfarben, einer gewissen Anzahl von Punkten, welche an die Zahl der Grundgesetze der Gesellschaft erinnerten, und mit den Anfangsbuchstaben des Namens der Gesellschaft. Der Verein, welcher niemals über 12 Mitglieder zählte, gewann wenigen Fortgang und löste sich, etwa nach einem Jahre, von selbst auf, ohne daß von seiner Existenz sonstige Merkmale, als der rege gewordene Geist unruhiger Umtriebe, übrig geblieben wären. Bald darauf erhizte einige Gemüther auf's Neue eine beiläufige Aeußerung des verstorbenen Generals der Kavallerie v. Dombrowsky gegen einen seiner früher Untergebenen, worin das Bedauern ausgedrückt war, daß die polnische, so tapfere Nation von ihrer Hingebung und ihren gebrachten Opfern, für sich selbst so wenig Früchte davon getragen, daß die Existenz des von einander getrennten Volkes weniger gesichert erscheine, und es somit zu wünschen sey, daß der Muth der Polen angefacht und das Vertrauen zur eigenen Kraft geweckt werde, um, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Regierungen, denen sie jezt angehören, mit vereinter Kraft ihr ganzes Wirken zu Gunsten des gegenwärtigen Landesherrn im Königreiche Polen zu konzentriren und, nach Umständen, eigene Selbstständigkeit und die Freiheit zu bewahren, einem Könige sich unterwerfen zu dürfen, den das Volk wählen möchte. Diese Aeußerungen blieben nicht ohne nahmhaften Eindruck und wurden zu verschiedenen Zeiten mitgetheilt dem Fürsten Anton Jablonowski, so wie den Oberstlieutenants von Krzyzanowski und Pradzynski und mehreren andern Personen, ohne daß sich jedoch in Folge dessen ein besonderer Verein zur Verfolgung des Zwecks gebildet hätte, wenn die angeregte Ansicht auch sonst Wurzel gefaßt, und die späteren geheimen Verbindungen in Polen zu Wege geführt haben mag.

Im Jahre 1821 entstand, ungeachtet die Schließung



Digitized by Google

der Freimaurer-Logen angeordnet war, Verdacht wegen geheimer Vereine, und die angeordnete Untersuchung setzte die Existenz einer solchen unter dem Namen einer „National-Freimaurerei" außer Zweifel, deren Einrichtung der der Freimaurer-Logen gleich kam. Der Sache ward näher getreten, und es ergab sich, daß die Zwietracht, welche sich in der Freimaurerei entspann, bedauern ließ, daß es in der polnischen Armee nicht, wie anderwärts, Feld-Logen gebe. Der Major Lukasinski vom 4ten Infanterie-Regiment, der mit Planen eines tiefer greifenden geheimen Vereins bereits umging, benützte den Augenblick der Errichtung jener National-Freimaurerei, wobei er die Würde eines Großmeisters annahm. Ohne andere Personen auszuschließen, war es doch besonders auf Offiziere und Beamten abgesehen, und als Zweck des Vereins ward bezeichnet, sich gegenseitig in allen Ereignissen des Lebens unterstützen, auf Erhaltung der Nationalität hinarbeiten und das Andenken an die ruhmvollen Thaten des polnischen Volkes bewahren zu wollen. Deshalb wurden als Wahlspruch auch die berühmten Namen angenommen: Boleslaus, Chrobri, Batori, Zamoyski, Poniatowski ꝛc.

Der Verein zählte bald eine nicht unbedeutende Anzahl von Mitgliedern; da ihm aber Einheit der Gesinnung und des Wirkens abging, und der Major Lukasinski durch Mangel an Aufrichtigkeit, Mißtrauen, und durch eigenmächtiges Verfahren Unzufriedenheit erregt hatte, so trennten sich die Mitglieder nach und nach von demselben. Lukasinski konnte sonach in dem Verein selbst das beabsichtigte Werkzeug zur Erreichung anderer Zwecke, als der scheinbar angegebenen, nicht weiter finden, dieser ward daher Anfangs des Jahres 1820 für aufgelöst erklärt, und dieser Zeitpunkt kann für den Schluß der National-Freimaurerei unter dem Militär angesehen werden.

Das Kapitel des Vereins, oder vielmehr der geheime Ausschuß desselben, den Mitgliedern des Vereins unbekannt,

Digitized by Google

blieb indeß in voller Thätigkeit bestehen, und verfolgte, nachdem er die Maske der Freimaurerei abgelegt, die eigentlichen Zwecke seines Gründers.

In Folge dessen trat namentlich im Jahre 1821 eine neue Verbindung in's Leben. Der ehemalige polnische Offizier von Szczaniecki, der nachdem er aus dem Dienste geschieden, im Großherzogthum Posen sich ansässig machte, führte hier die National-Freimaurerei ein, selbst darin in Warschau aufgenommen. Der im Königreiche Polen aufgehobene Verein dauerte in seiner frühern Einrichtung in Posen bis in das Jahr 1820 fort.

Ende Juni d. J. nahm hier der Oberstlieutenant von Pradzynski an einer Sitzung Theil, wo der General Uminski rezipirt wurde. Als Szczaniecki bald darauf nach Warschau kam, ward ihm geäußert, daß der Verein aufgelöst sey, und daß man wohl thun würde, ein Gleiches auch in Posen geschehen zu lassen, worauf er indeß entgegnet haben soll, wie dieß in sofern unthunlich sey, als auf die Einwirkung des Pradzynski Zweck und Benennung des Vereins geändert seyen, der jezt den Namen „Sensenträger" angenommen.

---

## 26.

## Sachsen, Königreich. Aktenstücke, das Ableben des Königs Friedrich August, und den Regierungsantritt des Königs Anton betreffend 1827.

### 1. Patent den Regierungsantritt des Königs Anton betreffend 5. Mai 1827 *).

Wir Anton Klemens Theodor, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. entbieten männig-

*) Aus der Beilage 152 der Allgemeinen Zeitung 1827.

Digitized by Google

lich Unsern Gruß und königliche Gnade zuvor: Nachdem der Allmächtige Gott, nach seinem unerforschlichen Rathe und Willen, den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. Unseres vielgeliebten Herrn Bruders königliche Majestät, diesen Morgen, zum größten Leidwesen Seines Hauses und Seiner gesammten Unterthanen, aus dieser Zeitlichkeit abgefodert hat, und durch Höchstdessen Ableben die königlich sächsischen Lande, nach dem in dem königlich sächsischen Hause geltenden Erbfolge-Rechte, Uns angefallen sind, Wir auch die Regierung des Königreichs, mit Inbegriff des königlichen sächsischen Antheils des Markgrafthums Oberlausitz, angetreten haben; — als versehen Wir Uns zu den getreuen Ständen desselben, den in öffentlichen Funktionen angestellten Dienern, und überhaupt allen Unterthanen und Einwohnern, welchen Standes, Würde und Wesens sie immer seyn mögen, gnädigst, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen Landesherrn so willig als pflichtmäßig erkennen, Uns unverbrüchliche Treue und unverweigerlichen Gehorsam leisten, und sofort in allen Stücken sich, wie es pflichtbewußten Unterthanen gegen ihre von Gott verordnete Landesherrschaft und Obrigkeit gebühret, gegen Uns bezeigen werden. — Damit aber durch diesen Todesfall der Gang der Regierungs- und Justiz-Geschäfte nicht unterbrochen werde, so ist Unser Befehl, daß sämmtliche Kollegien und Behörden im ganzen Königreiche ihre Verrichtungen provisorisch, und bis auf Unsere nähere Bestimmung, gebührend und nach ihren aufhabenden Amtspflichten fortsetzen, die amtlichen Ausfertigungen von nun an unter Unserm Namen und Titel, wo solches vorgeschrieben ist, erlassen, bei der Siegelung aber sich der bisherigen Siegel so lange, bis ihnen die neu zu verfertigenden werden zugestellt werden, bedienen sollen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Dresden, den 5. Mai 1827.

Anton, König von Sachsen. Graf v. Einsiedel.

Dr. Karl Christian Kohlschütter.

Digitized by Google

27.

## Rußland. Aktenstücke, den Krieg zwischen Rußland und Persien betreffend.

(Fortsetzung der im 7 Bd. S. 170 abgebrochenen Aktenstücke.)

### 11. Kriegsbericht aus Tiflis vom 26. Jäner (17. Febr.) 1827 *).

Der Generallieutenant Fürst Madatoff mit seinem Detaschement jenseits des Araxes ließ nach Einnahme der Stadt Lar dort einige Truppen zur Anschaffung von Vorräthen für den Rückmarsch zurück. Am 6. (18.) Jäner nahm er mit der Kavallerie seine Richtung nach der Stadt Agar und schickte, bevor er selbige erreichte, eine Abtheilung von 200 Mann zur Rekognoszirung des Platzes aus. Der Generallieutenant Fürst Madatoff kehrte mit einer bedeutenden Anzahl Nomaden-Familien, welche aus den Provinzen Schirvane und Karabagh gewaltsam weggeführt worden waren, und die er wieder in unser Gebiet geleitete, am 28. Jäner (9. Februar) mit seinem Detaschement in kleinen Märschen nach dem Araxes zurück, und passirte denselben ohne alle Schwierigkeiten glücklich bei Edibuluk.

### 12. Nachrichten von der Armee in Georgien aus dem Journal de St. Petersburg vom 22. Mai 1827 n. St. **).

Am 10. April übernahm der General-Adjutant Paskewitsch den Oberbefehl über die Truppen des abgesonderten kaukasischen Korps, und traf die Verfügungen zum Abmarsch der Avantgarde, welche, befehligt von dem General-Adjutanten

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 26. März 1827 befindlichen Uebersetzung aus dem Journal de Saint Petersburg vom 6. März.

**) Nach der Uebersetzung im österreichischen Beobachter vom 9. Juni.

Digitized by Google

Benkendorf II., gegen das Gebiet von Erivan operiren sollte. Diese Avantgarde, welche aus 7 Infanterie-Bataillons, 1 Kompagnie leichter Artillerie und 2 Kosakenregimentern bestand, trozte allen Schwierigkeiten, mit denen sie bei häufigem Schnee und Regenwetter zu kämpfen hatte, und passirte am 18. April die Gebirge Aribijuk und Besobdal. Der General-Adjutant Benkendorf sezte ohne Widerstand seine Richtung nach Etschmiadzin fort, und stieß auf den Feind erst unweit des Dorfes Aiglanlu. Die Perser, im Hinterhalte der Mauern, eröffneten ein heftiges Gewehrfeuer auf das Vordertreffen; doch wurden sie durch einige Kanonenschüsse und durch das entschlossene Vordringen des Major Judin mit zwei Kompagnien des Schirwanischen Infanterie-Regiments in die Flucht geschlagen, sodann aber die Dörfer besezt. Die kurdinische Reiterei, welche schnell bei der Hand war, plänkelte mit der Verstärkung, welche unserem Vordertreffen zubeordert wurde, ward aber von den Scharfschützen der Karabiniere fast auf allen Punkten geworfen. Der Troß der Avantgarde gelangte am 27. glücklich nach Etschmiadzin, wiewohl der Feind ihn wiederholt überfiel, ohne ihm jedoch den mindesten Schaden zufügen zu können. Im Kloster zu Etschmiadzin fand das ganze Detaschement hinlänglichen Mundvorrath für 5 bis 6 Tage. Der Erzbischof Narses von Armenien vergaß die Last seiner Jahre, und zog an der Seite der russischen Truppen, als ein Beispiel für seine Mitbürger. Der General-Adjutant Benkendorf ließ in Etschmiadzin das zweite Bataillon des Schirwanischen Infanterie-Regiments, zwei Kanonen und 100 Kosaken unter dem Kommando des Oberstlieutenant Wolschinski zurück, und rückte selbst am 28. April aus, um Sardar-Abad, — eine neue persische Festung, 20 Werst weiter links vom Wege nach Talyn — zu rekognosziren. Zugleich kommandirte er drei Kompagnien des Schirwanischen Infanterie-Regiments nach Erivan, um die Aufmerksamkeit des Feindes abzulenken, und vorzüglich, um die kurdinische Reiterei zu

Digitized by Google

ermüden, die den Weg nach Sardar-Abad besetzt hielt. Wirklich warf sich dieselbe auch nach Erivan und gerieth in ein Gewehrfeuer mit den genannten Kompagnien. Um Ein Uhr Nachmittags begegnete der General-Adjutant Benkendorf 1000 kurdinischen Reitern, angeführt von dem berühmten Parteigänger Hassan-Chan, einem Bruder des Sardars von Erivan. Dreihundert Kosaken des Regiments Karpow II. und zweihundert des Regiments Andrejew, verstärkt durch eine Kanone und zwei Kompagnien des tiflischen Infanterie-Regiments, von dem Beispiele ihrer Befehlshaber beseelt, stürzten mit ausgezeichneter Mannhaftigkeit auf den Feind, warfen in einem Nu die Kurdinen, die bisher noch nicht von unserer Kavallerie besiegt worden waren, jagten sie 7 Werst, und brachten ihnen einen großen Verlust bei. Unter den Todten fand man den Neffen des kurdinischen Aga Hussein, und ein Kosaken-Unteroffizier nahm den Chan von Airjum Ismael, einen der vertrauten Beamten des Sardars gefangen. Der Feind ließ 80 Mann auf dem Platze, und hatte, zum ersten Male, nicht so viel Zeit, die Leichname, die das Feld bedeckten, zu begraben. Der Verlust unsererseits war unbedeutend; die meisten Wunden rührten von den Picken und Säbeln unserer Kosaken her. Dieses Gefecht unserer irregulären Reiterei, in welchem der General-Adjutant Benkendorf einen neuen Beweis glänzender Tapferkeit abgelegt hat, ist besonders merkwürdig, indem es unsern Kosaken zeigt, welche Ueberlegenheit sie über die Kurdinen behaupten, welche in diesem Gefecht tapfer mit gekämpft haben. Der grusische Fürst Melikow, welcher diesen Bericht Sr. Majestät dem Kaiser überbrachte, war selbst in dem Treffen und wird unter den Tapfersten genannt; überhaupt bezeigten die Gruser musterhafte Tapferkeit. An eben dem Tage Abends um 7 Uhr ließ der General-Adjutant Benkendorf sein Detaschement 3 Werst von Sardar-Abad Halt machen, näherte sich selbst mit drei Kompagnien und

Digitized by Google

vier Stücken Geschütz der Festung auf einen Flintenschuß, begrüßte dieselbe mit einem Granatenfeuer, beschädigte viele Gebäude und bewirkte eine große Verwirrung. Nachdem der General-Adjutant die Rekognoszirung von Sabar-Abad beendigt hatte, kehrte er Tages darauf nach Etschmiadzin zurück. Die Proviant-Transporte rückten nach der Reihe aus Dschelal-Oglu. Der zweite derselben verließ diesen Ort am 6. Mai unter der Bedekung des 39sten Jäger-Regiments, zweier Kanonen und 1000 Kosaken; sobald dieser Transport anlangt, will der General-Adjutant Benkendorf unverzüglich zur Offensive schreiten.

## 13. Kriegsbericht aus dem Journal de St. Petersburg vom 2. Juni 1827. *)

Nachdem die erwarteten Transporte bei dem Vortrabe in Etschmiadzin angelangt waren, rückte der Generaladjutant Benkendorf am 5. Mai von da gegen Erivan. Den folgenden Tag ging er, Angesichts der Reiterei des Hassan-Chan, über die Zanga und erreichte das nächste Dorf vor Erivan. Hier fing der feindliche Vortrab, der abgesezt hatte, sich zu vertheidigen an, die Gräben, Gehege und Hügel benutzend, ward aber aus allen bedeckten Wegen von georgischen Grenadieren vertrieben, und bis zu einem, südwestlich von der Festung belegenen Hügel geworfen. Die Garnison eröffnete ein wohlunterhaltenes Feuer, und that mit einem Bataillon Sarbazen einen Ausfall, welche die Gärten an der Süd- und Ostseite besezten, woraus sie aber durch ein Tiralleurfeuer der Unsrigen verjagt wurden. Auch die feindliche Reiterei, welche die Hügel in der Richtung von Naktschiwan besezt hatte, mußte weichen, war jedoch durch einen Sumpf vor der Nachsetzung der Kosaken geschüzt. In der Nacht zum 7. wurde eine Truppenabtheilung, bestehend aus 2 Kompagnien des siebenten

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 18. Juni enthaltenen Uebersetzung.

Digitized by Google

Karabinier-Regiments und aus dem 2ten Bataillon des Infanterie-Regiments von Schirwan nebst 6 Kanonen) beordert, den Berg Heraklius zu besetzen. Der erste Schuß der Batterie, welche der Oberstlieutenant Aristow daselbst aufgestellt, brachte eine Kanone in der Festung zum Schweigen. Das Haus des Sardars ward durch Granaten in Flammen gesezt. Nachmittags 4 Uhr griffen Sarbazen und Reiter, die über die Gärten südöstlich von der Festung gekommen waren, unsere Tirailleure an, die sich aber auf ihrer Stellung bis zur Ankunft von Verstärkung behaupteten, worauf sie den Feind in die Flanken nahmen und ihm gegen 100 Mann tödteten. Zugleich machten unsere Truppen einen Angriff auf der Ostseite. Der Feind, der Falkonete aus der Festung mitgebracht hatte, und vom Feuer der Stadt unterstüzt wurde, vertheidigte sich hartnäckig, mußte aber zulezt fliehen, und ward bis auf Flintenschußweite an die Wälle verfolgt, wo die Garnison ein Rollgewehrfeuer unterhielt. Es sind mehrere von den Feinden auf dem Platz geblieben, und Ueberläufer aus der Stadt bestätigen es, daß er beträchtlich gelitten habe. Von unserer Seite ist ein Unterlieutenant geblieben, und 19 Soldaten sind verwundet. Hassan-Chan hat sich in der Gegend des Lagers gezeigt, demselben aber nicht genähert, sondern ist während des Gefechtes in der Ferne auf den Bergen um Erivan geblieben. Unsere Tirailleure haben alle Gärten, so wie eine Truppen-Abtheilung den Berg Heraklius besezt. Mirza-Radschmab Ali, des Sardars Sekretär, welcher aus Erivan entflohen, hat dem General Benkendorf erklärt, das die Kurden in dem Gefecht bei Karassubaschi vier ausgezeichnete Offiziere eingebüßt haben, außer fünf, die verwundet wurden. In der Gegend von Etschmiadzin gibt es Waiden in Menge, das milde Klima ist dem Wohlbefinden unserer Truppen sehr zuträglich. Der Generalmajor Pankratiew, Befehlshaber in Karabag, lagert unfern des Araxes, und hat den 6. Mai in der Richtung nach Moenlan Rekognoszirungen angestellt.

Digitized by Google

Der Generaladjutant Paskewisch hat den größten Theil der Truppen bei Schulawert zusammengezogen, und wird unverzüglich von Tiflis aus vorrücken.

## 14. Bericht des General-Adjutanten v. Benkendorf aus seinem Lager unter Erivan. *)

Am 26. April alten, 8 Mai neuen Styls, besezte der Major Judin mit fünf Kompagnien des Schirwan'schen Regiments und vier Kanonen die nördliche Vorstadt und richtete eine Batterie darin auf. Der Feind suchte sie durch ein fortgesezтes Kanonen- und Gewehrfeuer zu zerstören, fügte ihr aber dennoch keinen Schaden zu. Die feindliche Kavallerie, welche jene Vorstadt besezt hatte, zog sich in die Gebirge zurück, von wo aus man ihre Piquets, sehen kann. Am 9. Mai nahm der Major Wolschenskoy mit dem übrigen Theil des Schirwan'schen und einer Kompagnie des Tiflis'schen Regiments die östliche Vorstadt mit den daran stoßenden Gärten. So ist nun eine Verbindung mit dem Major Judin, dessen rechter Flügel sich an den Fluß Zanga lehnt, und von hier bis zu dem südöstlich von der Festung gelegenen Kurgan (Grabhügel), mit dem Lager hergestellt. Der General-Adjutant Benkendorf lobt in diesem Bericht vorzüglich die Geschicklichkeit unserer Artillerie-Offiziere, mit der sie schon mehrere Kanonen aus den feindlichen Schießscharten unbrauchbar gemacht haben. Nach den Aussagen der aus der Festung häufig sich rettenden Einwohner und der Sarbazen fügen sie dem Feinde täglich bedeutenden Schaden zu. Zwischen dem 8ten und 9ten wurden von unsern Truppen nur ein Soldat getödtet, und zwei verwundet. Am 12. Mai überfielen zweihundert Mann der persischen Reiterei die Vorposten des siebenten Karabinier-Regiments, in der Absicht, in die Festung zu dringen, aus welcher zu gleicher Zeit ein Ausfall geschah; sie wurden aber

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 27. Juni 1827.

Digitized by Google

zurück geworfen, wobei der Lieutenant Petrof, der jenen Posten befehligte, umgekommen ist. — An demselben Tage erschien bei dem General-Adjutanten Benkendorf der Sultan Kalabalai, einer von den Gebietern, des schadlin'schen Volksstammes. Nach dem einstimmigen Wunsche dieses Volkes bat er um den Schutz kaiserlich-russischer Majestät. Die Schadlinen bestehen aus 300 in der Dorfschaft Wedi angesiedelten Familien. Sie erklärten sich bereitwillig, gegen Persien zu fechten, wenn sie nur der von diesem bezweckten Versetzung jenseits des Araxes entgehen könnten. Der Generalmajor Schabelskoy, der mit einer gehörigen Bedeckung einen Gepäck-Transport von der russischen Gränze bis Erivan geleitete, traf am 13ten dort ein, ohne irgendwo auf den Feind gestoßen zu seyn. Ueberall hatte er Futterweide in Menge gefunden. Die Abtheilung des Generalmajors Pankratjew befindet sich in ihrer frühern Sellung bei Koslutschai. Die Perser fangen an, ihre Truppen jenseits des Araxes zusammen zu ziehen. Die Gewässer dieses Flusses sind noch immer sehr angeschwollen, und bis jetzt war der Uebergang mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Die Truppen-Eschelons unsers Hauptkorps rücken allmälig den Gränzen zu.

15. Nachrichten von der Armee in Georgien St. Petersburg 20. Juni 1827. *)

Nachdem der Generaladjutant Paskewitsch mit den von ihm befehligten Truppenkorps am 16. (28) Mai bei dem Posten Akschebutsky eingetroffen war, berichtete er über die weitern Kriegsoperationen hieher Folgendes: „Am 4 Mai ward von der Abtheilung des Generaladjutanten Benkendorf II. der Flügeladjutant Oberst Friedrichs mit einem Kommando von einigen hundert Mann Kosaken, zur Aufsuchung des Feindes abgeschickt; 15 Werste von dem Lager auf der

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 2. Juli. 1827.

Digitized by Google

Straße nach Nuhitschewanst zu ward er von Hassan-Chan mit einer Reiterei von 2 bis 3000 Mann angegriffen, was ihn indessen nicht verhinderte, über den Fluß Gornitschay zu setzen. Der Generaladjutant Benkendorf II. erfuhr, daß die feindliche Kavallerie sich hier auf einem Punkte konzentrirt hatte, und rückte mit tausend Mann Kosaken und einer Kompagnie Grenadiere am 17. zum Angriff gegen sie aus, traf aber Hassan-Chan nicht mehr, der nach Sardar-Abad gegangen war, und den Nagi-Chan mit 400 Mann Karabachzen nachgelassen hatte. Leztere zogen sich beim Anblick unserer Kosaken aufs Eiligste in die Gebirge zurück. Der Generaladjutant Benkendorf sezte über den Gornitschay, detaschirte von hier aus nach verschiedenen Richtungen Streiftruppen, die aber nirgends den Feind entdeckten, und kehrte dann wieder nach Erivan zurück. Am 20. Mai ward der Generaladjutant Benkendorf benachrichtigt, daß die persische Reiterei sich in großer Anzahl von Sar-Abad nach ihrer frühern Stellung am Fluß Sange fortbewege. Er entschloß sich nun, sie mit nächstem Tagesanbruche anzugreifen, und verließ um zehn Uhr Abends Erivan mit zwölfhundert Mann Kosaken, einem Theil des tiflisschen Infanterie- und des georgischen Grenadier-Regiments. In der Nacht kam er in das Dorf Alachait und erreichte mit der Morgendämmerung den Fluß Sange. Hier bemerkten unsere Truppen, daß der Feind hinter demselben, nicht weit von seiner Mündung in den Araxes, Posto gefaßt hatte. Die heftige Austretung des Flusses und der Widerstand, den die herbeieilenden feindlichen Scharfschützen machten, erlaubte unsern Truppen nicht, einen schleunigen Angriff zu machen; deswegen nahm der General-Adjutant Benkendorf seine Richtung oberhalb dem Flusse, schwamm bei der Dorfschaft Sarbanlascht mit der Kavallerie und einer Kompagnie des tiflisschen Infanterie-Regiments, durch denselben, und wollte hier den Feind in dem von ihm besezten Winkel aufreiben. Die Perser zogen sich aber zurück, sezten

Digitized by Google

zwischen den Dörfern Senschi und Scholli über das Flüßchen Arxban, und stellten sich hier in Masse auf. Der Oberst Karpow beschoß sie eine kurze Zeit, sezte darauf mit seinem Regimente schwimmend durch das Flüßchen, griff muthig die zahlreichen feindlichen Streitkräfte an und schlug sie völlig in die Flucht. Inzwischen hatten auch die Tschernomorskischen Regimenter und zwei Pulks vom donischen Kosaken-Regimente Andrejew über den Arxban gesezt, und verfolgten den fliehenden Feind oberhalb dem linken Ufer des Araxes bis zu den Mauern von Sardar-Abad, wo sich ein Theil der Reiterei verbarg, der andere aber seine Flucht bis zur türkischen Gränze fortsezte. Der Weg war auf eine Strecke von 25 Werften mit Leichnamen, todten Pferden, Gepäcke, Zelten, allem möglichen Lagergeräthe, selbst einem großen Theil von dem Hassan-Chan zugehörigen Eigenthume bedeckt. Die Wellen des Araxes verschlangen viele Reiter, die zum rechten Ufer überschwimmen wollten. Der Feind verlor an Gefangenen 53 Mann, alle schwer verwundet. Unter ihnen befinden sich sechs aus dem Gefolge des Sardar von Erivan, auch Kelesch, Aga von Kurtin, und Ali-Mirza-Ogli, Aga-Tschebok von Karagh; außerdem hatte er bis auf 300 Mann Todte, welche theils im Araxes umkamen, theils auf dem Schlachtfelde niedergemacht wurden; unter ihnen befanden sich Isnändar, Sultan von Tschebok-Karagh, Temiras Aga von Karapabagh und Mustapha Beg von Choisk. Von unserer Seite wurden getödtet der Sotnik Iljaschenko, vom 4ten Kosakenregimente am schwarzen Meer, und ein Kosak vom donischen Regimente Andrejew; verwundet wurden zwei Kosaken vom 1sten und 4ten reitenden Regimente vom schwarzen Meere. Hassan-Chan verdankt seine Rettung allein der Schnelligkeit seines Pferdes. Aslan, Sultan der Schadlinen, ließ erklären, daß er mit den ihm unterworfenen Nomadenfamilien in die, von der persischen Regierung beabsichtigte Versetzung hinter den Araxes nicht einwillige und sich in dem am Holdschinsee

belegenen Schlosse Aslan-Kale befestige. Der Sardar hat seine sämmtlichen Habseligkeiten und selbst den goldenen Halbmond von der Moschee zu Eriwan nach der Stadt Kasbin abgefertigt, woraus das Volk schließt, daß auch der Sardar nicht hoffe, die Festung Eriwan für die Perser zu erhalten. Es geht sogar das Gerücht, daß er die Absicht habe, sie zu verlassen. Auch spricht man, daß Unruhen in Chorasan und auf der asahanischen Gränze ausgebrochen wären. Der Generalmajor Pankratjew behauptet die frühern Positionen des Detuschements von Karabagh.

16. Nachrichten von der Armee in Georgien. St. Petersburg 28. Juni 1827. *)

Ein Räuberhaufe von 500 Mann, durch Vorsorge des Miras-Chan, Verwesers in Lenkoran, aus den unweit Arkevan hausenden Vasallen des Hassan-Chan zusammengerafft, hatte sich zur Plünderung des Dorfes Lemberan, in der Provinz Karabagh, aufgemacht, ohne zu wissen, daß sich dort russische Truppen befanden. Sobald der Oberst Makow, Kommandeur des weißrussischen Uhlanenregiments, diese Bewegung erfuhr, rückte er mit einer Eskadron zu ihrer Verfolgung aus, und nachdem er bald darauf noch drei Halb-Eskadronen an sich gezogen hatte, attaquirte er ihre bedeutendsten Häufchen, die mit ihrer Beute eine vortheilhafte Stellung genommen hatten, warf dieselben, nahm ihnen alles den Einwohnern geraubte Vieh wieder ab, und verfolgte die zerstreuten Flüchtlinge bis 50 Werste vom Lager. In diesem Gefechte empfing der Lieutenant Makow, desselben Regiments, am rechten Fuße eine gefährliche Wunde von dem Dolche Beirams, eines wegen seiner ungeheuern Stärke berüchtigten Räubers, hieb ihn aber auch dafür auf der Stelle

zu

*) Aus der Petersburger Zeitung in der Allgemeinen Zeitung vom 16. Juli 1827.

zu Boden. Mustapha-Beg, der Bruder des Hassan-Chan, wurde zum Gefangenen gemacht. Die geschickten Anordnungen und die Entschlossenheit des Obristen Makow machten den ersten feindlichen Angriff dieser Art scheitern. — Vom 14 bis zum 19. Mai (26sten bis zum 31sten) wiederholte die Garnison von Erivan täglich ihre Ausfälle, größtentheils nach dem Herakliusberge zu, wurde aber jedesmal geschlagen und bis unter die Mauern der Festung verfolgt. Armenier, die aus Erivan flüchteten, berichten, daß die Einwohner, gegen 5000 an der Zahl, nicht ihre tägliche Nahrung haben, und daß die verdorbene Luft dort Faulfieber erzeuge. Nach den Aussagen der Gefangenen befinden sich sämmtliche Bewohner des Gebiets von Erivan jenseits des Araxes; Nagi-Chan und Wakil Ismail Aga aber mit den ihnen untergebenen Karapachen in der Gegend des Ararat. Mehrere unter ihnen, denen es an Brod mangelt, nähren sich blos von Milch und Käse. Die Perser haben sich Mühe gegeben, sie weiter zu treiben, sie widersetzen sich aber und wollen sich nicht von ihrer Heimath entfernen. Hassan-Chan befindet sich in Ghedi-Bulak, jenseits des Araxes, mit 5000 Mann Reiterei und Fußvolk, bestehend aus neulich angelangten Truppen von Urmia und aus Kurden, die sich schon früher bei ihm befanden. Die Kavallerie von Choi, die an dem Gefechte vom 9. (21.) Mai Antheil nahm, ist völlig auseinander gesprengt. Unsere Reiterpatrouillen, die jenseits des Gornitschai alle Richtungen durchstreift haben, sind nirgends auf den Feind gestoßen, und bis Sardar-Abad ist keine Spur von ihm anzutreffen. Die vollkommene Sicherheit vor der feindlichen Kavallerie erlaubt unsern Fourageurs, sich auf 15 Werste vom Lager zu entfernen. Am 21. Mai (2. Juni) begann der General-Adjutant Paskewitsch die Bewegungen jenseits Besobdal.

---



Digitized by Google

17. Nachrichten von der Armee in Georgien. Petersburg 4. Juli 1827 *).

„Der General-Adjutant Benkendorf detaschirte am 2. Juni neuen Styls 4 Kompagnien vom 4ten Tschernomorskischen Kosakenregimente, unter dem Befehl des Kosakenhauptmanns Werbizky, in das am Flüßchen Kirk-Bulak gelegene Dorf, um hier die Tartaren zu überfallen, die mit einer Bedeckung aus Daaralages gekommen waren. Am 3ten früh bei Tagesanbruch näherten sich zwölf Mann mit zwanzig Zugochsen unversehens einem aus fünfzig Mann Kosaken bestehenden Wachtposten; ihre Ueberlegenheit wahrnehmend, ergaben sie sich ihnen ohne den mindesten Widerstand. Der Hauptmann Werbizky schloß sich mit den ihm übrig gebliebenen Kosaken diesem Piket an, rückte zum Fluß Kark-Bulak vor, hatte aber kaum vier Werste gemacht, als er auf einen Feindeshaufen von hundert Mann stieß, der eine beträchtliche Partie Schlachtvieh konvoyirte, in einer Schlucht sich postirte und von hier ein lebhaftes Feuer zu unterhalten begann. Die herbeieilenden Kosaken umzingelten ihn aber ohne Verzug, worauf er sich auf die Ueberredung des Armeniers Mortiros Wekilew gefangen ergab. Bei dieser Gelegenheit erhielten wir neunzig Gefangene und erbeuteten eine große Zahl Ochsen. Gleich darauf entdeckte man noch bei dem Dorfe Tschalkran gegen fünfzig feindliche Reiter, eben so viel andere mit einem großen Transport Lastvieh, die sich dem jenseits des Flusses Kar-Bulak gelegenen Dorfe Baschkent nahten. Zwei zur Verfolgung der Reiter nachgesandte Kompagnien konnten sie nicht einholen, nahmen ihnen aber über hundert Stück Ochsen und einige Pferde ab. Bei dieser Expedition wurden 116 Mann Gefangene gemacht, 241 Ochsen, 34 Pferde, 119 Säcke mit Weitzen und andern Waaren, auch eine große Menge Ge-

*) Aus dem russischen Kriegsbulletin in der Allg. Zeitung vom 18. Juli 1827.

Digitized by Google

wehre erbeutet. Major Bassow, der am 5. Juni zum Foura-giren nach Kiek-Bulak gesandt ward, kehrte glücklich mit 22 Gefangenen, 15 erbeuteten Pferden und 11 Stück Horn-vieh zurück. Die am 3. Juni bei der Expedition des Kosaken-hauptmanns Werbizky gefangenen Schadlinen sind auf Befehl des General-Adjutanten Benkendorf in Freiheit gesezt, wei man hoffte, ihre Landsleute dadurch aufzumuntern, sich unsern Waffen zu unterwerfen. Des General-Adjutanten Benken-dorf Erwartungen sind in Erfüllung gegangen. Aslom, Sul-tan von Schadlin, hat sich schriftlich unter den Schutz Sr. Maj. des Kaisers gestellt, wozu er auch einige Agaleren des Erivan-schen Chanats überredete, weßwegen auf ihre gemeinschaftli-chen Bitten der General-Adjutant Paskewitsch beschlossen hat, sie sämmtlich mit Schutzbriefen zu versehen. Laut dem einge-laufenen Bericht des Militärchefs der Provinz Kachetien, Für-sten Bekowitsch-Tscherkasky, hört man nichts von feindlichen Unternehmungen, die die Tscharzen und andere, diesen Di-strikt bewohnende Bergvölker beabsichtigten."

18. Nachrichten von der Armee in Georgien. Peters-burg 5. Juli 1827 *).

Sobald der General Benkendorf erfahren hatte, daß Has-san-Chan sich mit einem Häufchen Kavallerie an dem rechten Ufer des Araxes postirt habe, und die Bewohner des linken Ufers abhalte, sich in ihre Wohnungen zurück zu begeben, rückte er am 6. Juni mit einem Bataillon Jäger, 100 Gre-nadieren, 2 Kanonen und 950 Kosaken gegen Sardar-Abad vor. Am 7ten Morgens erfuhr er bei Feoda, daß Hassan-Chan mit seiner Reiterei, 500 Mann Fußvolk und 3 Kano-nen sich bei Tagesanbruch schleunig weg und am Araxes hinab gezogen. General Benkendorf, der die Kräfte des Feindes kennen zu lernen wünschte, nahm sich vor, eine Rekognos-

*) Aus der Petersburger Zeitung vom 5. Juli in der Allgem. Zeitung vom 24sten desselben Monats.



Digitized by Google

zirung zu machen, und passirte mit 100 Scharfschützen und den Kosaken den Araxes. Zwei Werste vom Ufer besezte er das Dorf Chan-Mamat und detaschirte den Major Werbizky mit 300 Kosaken zur Beobachtung des Feindes. Auf die Bitten dieses Offiziers erlaubte ihm der General, eine sich nähernde Schaar von 200 Persern anzugreifen, wobei er ihm befahl, vorsichtig zu seyn und sich von dem Detaschement nicht zu entfernen. Zugleich gab er dem Obrist Karpow II den Befehl, sich mit den übrigen Kosaken in Bereitschaft zu halten. Sobald er vernahm, daß Werbizky vorgerückt sey, fertigte er auch jenen zu seiner Verstärkung ab. Der Feind retirirte in die Gebirge, am Dorfe Kassim-Dschan vorbei, und zog die Kosaken in Gegenden, die steinig und von Hohlwegen durchschnitten waren. Hier stürzte der Major Werbizky, durch seine Kühnheit fortgerissen, auf die Perser und hatte beinahe ihren rechten Flügel geworfen, als in eben der Zeit eine beträchtliche Reiterei, die im Hinterhalte gelauscht, den Kosaken in die Flanke fiel. — In diesem Treffen wurden der Major Werbizky und der Sotnik Uschakow getödtet. Die Kosaken vertheidigten sich auf's Aeußerste, mußten sich aber, ihres Chefs beraubt und von der Uebermacht gedrückt, zurückziehen. Die Ankunft des Obristen Karpow hielt die Perser auf, und zwang sie zur Flucht in die Gebirge. Außer den oben genannten Offizieren blieben noch 102 Kosaken; der Feind verlor über 200 Mann, unter diesen 10 Offiziere, deren Pferde in den Händen der Kosaken blieben.

19. Nachrichten von der Armee in Georgien. St. Petersburg 25. Juli 1827 *)

„Nachdem der General-Major Pankratieff, Befehlshaber des in Karabagh stationirten Truppenkorps, die Nachricht erhalten hatte, daß der ehemalige Fürst von Karabagh, Mekhti-

*) Aus der russischen Kriegszeitung in der Allg. Zeitung 1827, Beil. 221.

Digitized by Google

Kuli-Chan, sich unter den Schutz Sr. Maj. des Kaisers zu stellen wünsche, sezte er sich am 8. Juni (neuen Styls mit zwei Bataillons Infanterie, zwei Stücken leichten Geschützes und vier Kompagnien (Sotnis) Kosaken gegen das Defilee von Araklin in Marsch. Die Ankunft unserer Truppen machte vielen Eindruck auf die Nomaden, welche Mekhti-Kuli-Chan mit sich gebracht hatte, und erleichterte die Mittel, die Familie des Chan kommen zu lassen, welche sich in ziemlicher Entfernung am rechten Ufer des Araxes befand. Am 10. Juni begab sich Mekhti-Kuli-Chan in unser Bivouak bei Agh-Karavanserai, und erklärte, daß er sein Schicksal der Großmuth Sr. kaiserl. Majestät anheimstelle. Ein Bataillon-Infanterie, eine Kanone und fünfzig Kosaken wurden detaschirt, um die Uebersiedelung von 3000 Familien zu erleichtern, welche im Defilee von Daraliagut zurückgeblieben waren, da sie dem Chan nicht auf unser Gebiet folgen konnten, und Mekhti-Kuli-Chan ging selbst ab, um jedem Widerstande von Seite der Perser vorzubeugen. Außer dem heilsamen Einfluß, welchen die Uebersiedelung dieser Familien, die einer kriegerischen Nation, welche zwischen Karabagh und Nakhitschevan umher streift und über 4000 Mann trefflicher Reiterei zum Partei-gängerkriege ins Feld zu stellen vermag, angehören, auf die Bewohner der Kantone jenseits unserer Gränze äußern wird, sichert sie auch unsere Kommunikation mit dem Hauptarmeekorps, und außerdem vermehrt die große Menge Schlachtvieh, welche sie besitzen, unsere Hülfsquellen für die Transporte und die Verproviantirung unserer Truppen. Am 17. Juni um 2 Uhr früh überfielen 300 Sarbazen unversehens die vorgeschobenen Posten der Karabiniere, welche den Herakliusberg besezt hatten; sie wurden jedoch nach einem lebhaften Kleingewehrfeuer zurückgeschlagen. Am 20. Juni traf der General Paskewitsch zu Etschmiadzin ein, wo er den Bruder Hassan's, Sultans der Schadlinen, empfing, welcher in seinem und dieser ganzen Nation Namen kam, um den Schutz Sr. Maj.

Digitized by Google

des Kaisers anzuflehen. Nach Aussage der Gefangenen, die sich aus Sardar-Abad geflüchtet haben, wird diese Festung von 17 bis 18 Kanonen, und von einer Besatzung von 1000 Sarbazen und 500 irregulärer Scharfschützen von Mazenderan vertheidiget; sie hat blos auf zwei Monate Lebensmittel, und bereits sind die Brodportionen der Besatzung vermindert worden. — Am 22. Juni haben sich die Truppen und Transporte nach dem Garnitschai in Marsch gesezt, welcher auf der Straße von Nakhitschevan, 20 Werste jenseits Erivan, fließt. — Der General-Major Trutson hat Befehl erhalten, Batterien am rechten Ufer der Zanga aufzuwerfen, und den Platz (Erivan) vom Herakliusberge aus Haubitz-Mörsern zu beschießen."

20. Nachrichten von der Armee in Georgien. Petersburg 16. August 1827 *).

„Nachdem der Generaladjutant Paskewitsch eine Abtheilung unter dem Befehl des Generallieutenant Krassowsky zur Einnahme des Klosters von Etschmiadzin und zur Beobachtung der Festung Erivan zurückgelassen hatte, sezte er sich am 21. Juni (3. Jul.) mit den übrigen Truppen in Bewegung, um auf die Stadt Nakhitschevan zu marschiren, wo er am 26. Juni mit seiner Avantgarde und der ersten Division glücklich anlangte. Die zweite Division traf am 27sten ein, und schlug gegen Abbas-Abad hin das Lager auf. Sonach waren, ungeachtet der ungeheuern Hitze, welche bis 43 Grad in der Sonne und 30 bis 33 Grad im Schatten betrug, die Truppen in sechs Tagen zu Nakhitschevan angelangt. — Den lezten Marschtag ausgenommen, sind sie nicht vom Feinde beunruhigt worden, dessen Abtheilungen, 1500 bis 2000 Mann stark, unsere Bewegungen in einer Entfernung von 20 Werst beobachteten. Am 24. Juni entdeckte man jenseits des Araxes ein feindliches Kavalleriekorps von

*) Aus dem Petersburger Journal vom 16. August. Allgem. Zeitung 1827 Beil. 246.

Digitized by Google

etwa 1500 Mann, welches längs des Flusses hinabging und bei der Mündung des Arpatschai, so wie auch ein anderes Korps von 300 Mann Reiterei sich über Makin, auf das rechte Ufer zog. — Am 26sten bemerkte man jenseits des Araxes ein Korps feindlicher Reiterei von 3000 Mann unter den Befehlen Hassan-Chans und Nachi-Chans. Der Generallieutenant Fürst Eristoff nebst dem Dragonerregiment Nischney-Nowgorod, zwei Kompagnien Kosaken der georgischen Miliz und 4 Stück reitendes Geschütz rückten gegen den Araxes vor, den sie jedoch wegen seiner großen Tiefe nicht passiren konnten; da aber die feindliche Reiterei nicht sehr weit entfernt war, so wurde dieselbe durch etliche geschickt gegen sie gerichtete Salven mit Verlust einiger Todten auseinander getrieben. Die Bewohner, welche in den links von der Straße gelegenen Gebirgen geblieben waren, nämlich die Schadlinen, die Karapakhs, die Melinen, die Miskinien, die Kalianen und ein Theil der Völkerschaften von Sadorakh und Scharoul, im Ganzen mehr als 2000 Familien, unterwarfen sich Sr. Majestät dem Kaiser auf Gnade und Ungnade. Nicht allein ist auf der linken Seite kein einziger Schuß gefallen, sondern wir haben auch an 1000 Stück großes Vieh erkaufen können, und die Einwohner haben mehreren Mundvorrath zum Verkauf ins Lager gebracht. Am 24. Juni begaben sich die Häupter der Tartaren, die die Ufer des Flusses Bourguschet auf der südlichen Gränze von Karabagh bewohnen, so wie die Häupter der Karapapakhs zum General-Adjudanten Paskewitsch, und baten ihn, sie unter Sr. kaiserl. Maj. Schutz zu nehmen. Der General gab alsbald den ersten Salvegarden, und bestimmte den Mahmet Aga, einen Mitbewerber des Nachi-Chan, der mit der Hälfte des Stammes bei Hassan-Chan geblieben war, zum Vekil oder Haupt der andern."

Digitized by Google

21. Nachrichten von der Armee in Georgien. Petersburg 18. August 1827 *).

Der General-Adjutant Paskewitsch, Befehlshaber des detaschirten Armeekorps vom Kaukasus, berichtet von einem am 5. (17.) Juli bei Djevan-Bulak über ein Korps von 16,000 Mann Reiterei, welches von Abbas-Mirza in Person befehligt wurde, erfochtenen Siege und der Einnahme der Festung Abbas-Abad durch unsere Truppen. Der General-Adjutant Paskewitsch, der mit erstaunlicher Schnelle den Marsch von Etschmiadzin nach Nakhitschewan ausgeführt hatte, woselbst er binnen sechs Tagen angelangt war, besezte diese Stadt am 26. Juni und ließ alsbald die Festung Abbas-Abad einschließen; die Laufgräben vor derselben wurden in der Nacht vom 1. auf den 2. Juli eröffnet. Während der Belagerung erhielt man am 5. Juli vom General-Lieutenant Hlovaisky, (der die Belagerer von der rechten Seite des Araxes deckte), die Nachricht, daß der Feind mit bedeutenden Streitkräften heranziehe; andererseits erfuhr man, daß Abbas-Mirza, mit dem Schach vereinigt; von dieser Seite an der Spitze von 40,000 Mann vorrücke, und daß Hassan-Chan mit seiner ganzen Reiterei von Scharur her ebenfalls in Bewegung sey. Sobald der General-Adjutant Paskewitsch dieß Alles erfahren hatte, beschloß er unverzüglich, mit seiner ganzen Reiterei, mit 8 Bataillons Infanterie und einem Theil Geschütz, dem feindlichen Hauptkorps entgegen zu gehen, die übrigen Truppen vor Abbas-Abad und bei Nakhitschevan zur Vertheidigung des Lagers und Gepäckes zurücklassend. Das Geschütz und die Reiterei gingen in einer Fuhrt über den Araxes, das Fußvolk aber passirte ihn mittest einer auf Burduks (zusammengenähte und mit Luft angefüllte Rinderhäute, eine Erfindung des General-Adjutanten Paskewitsch) geschlagenen

*) Aus dem Petersburger Journal vom 18. August 1827. Nach der Allgem. Zeitung 1827 Beil. 246.

Digitized by Google

Brücke. Die von dem General-Lieutenant Ilowaisky befehligten Kosaken-Regimenter, von der Reiterei unter dem Befehle des General-Adjutanten Benkendorf unterstützt, sollten den ersten Anfall des Feindes bis zur Ankunft des Fußvolks aushalten. — Die Hitze war gewaltig und jenseits des Araxes war das Terrain felsig, steil und ganz wasserlos; aber unsere braven Truppen, von der Hoffnung beseelt, mit dem Feinde bald handgemein zu werden, durcheilten mit der größten Unerschrockenheit einen Raum von 15 Werften, der zwischen beiden lag. Als der General-Adjutant Paskewitsch mit der Spitze der Kolonne auf dem Schlachtfelde anlangte, fand er den Feind in sehr vortheilhafter Stellung, unsern rechten Flügel überflügelnd und dem linken Flügel eine 5000 Mann starke Masse irregulärer Reiterei entgegenstellend, welche indeß von dem Dragoner-Regiment Nischney Nowgorod mit 4 Stück Geschütz abgehalten wurde. Der General-Adjutant Paskewitsch beschloß, auf den rechten Flügel des Feindes einzufallen, indeß der unserige durch die Kosakenregimenter gedeckt werden und das Uhlanenregiment Borissoglebe den linken Flügel der Perser bedrohen sollte. Sobald der General-Lieutenant Prinz Eristoff mit 3 Bataillons Infanterie angekommen war, befahl General Paskewitsch, daß er an der Spitze von zwei Abtheilungen des Dragonerregiments von Nijny-Nowgorod den Feind angreifen sollte, welcher ein Defilee zu unserer Linken eingenommen hatte, sich aber alsbald in die Gebirge zerstreute. Die Dragoner verfolgten sie und nahmen ihnen eine Fahne. — Die Bewegungen des Generals Paskewitsch hatten ganz den erwünschten Erfolg; trotz des wohl unterhaltenen Feuers der feindlichen Artillerie gelang es unserm Fußvolk, sich einer das Centrum der feindlichen Stellung kommandirenden Anhöhe zu bemächtigen. Als der Feind die Unordnung seines linken Flügels gewahrte, bot er keinen Widerstand mehr und die Kosaken, die Uhlanen-Brigade und das Dragonerregiment von Nijny-Nowgorod erhielten Befehl, ihn mit

Digitized by Google

dem Degen in der Hand zu verfolgen. Letztgenanntes Regiment führte einen zweiten höchst glänzenden Angriff aus und nahm den Persern ihre Hauptstandarte, welche sie „die siegreiche Fahne" nennen. Nach dieser neuen Niederlage verließ der Feind die zweite Kette von Anhöhen, wo er die Absicht zu erkennen gegeben hatte, sich behaupten zu wollen. Der General Paskewitsch begab sich acht Werste jenseits des Orts, wo der Feind sich gelagert hatte und hielt erst bei dem Khumlar, am Ufer des Baches Djevan Bulak an; die Infanterie war 25 Werste und die Kavallerie 35 Werste vorgerückt. Die Verwirrung des Feindes ist unbeschreiblich; kaum hatte Abbas-Mirza so viel Zeit, um das Pferd zu besteigen und unsern Dragonern zu entrinnen. Seine Flinte und der Pisch-Khibert, der sie trug, fielen den Siegern in die Hände. Das persische Fußvolk, das bei Karaziadine, 28 Werste vom Schlachtfelde, geblieben war, hat keinen Theil am Gefecht genommen. An diesem Tage hat der Feind zwei Fahnen, 400 Mann an Todten und 100 an Gefangenen verloren. Unter den leztern sind Zeinal-Chan, das Haupt des mächtigen Stammes von Mukhdem, Esker Chan, Veli Chan, Pisch Khadmet, der Günstling Abbas-Mirza's, Mehemet, sein waffentragender Offizier, Assad Ulla Chan, ein Verwandter des Schahs, und der Redier-Ali-Sultan. Auf dem rechten Flügel des Feindes wurde die Eliten-Kavallerie des Schahs durch Alayar-Chan befehligt; Abbas-Mirza, sein Bruder Melik Kassum Mirza und ein anderer Sohn des Schahs, Namens Ali-Naghi-Mirza von Kabine, befanden sich im Centrum; auf dem linken Flügel hatten die Sardaaren Ibrahim Chan und Hassan-Chan den Oberbefehl, deren Gegenwart in dieser Schlacht uns vor jedem Angriff im Rücken auf dem Wege nach Erivan sicherte. Von unserer Seite sind ein Hauptmann, ein Essaul und sieben Gemeine geblieben; ein Major und 28 Soldaten verwundet; drei Mann sind verschwunden, ohne daß man

Digitized by Google

Nachricht von ihnen hat. Der General Paskewitsch kam noch in derselben Nacht mit einem Theil seiner Truppen an die Ufer des Araxes zurück; der Ueberrest kam am andern Morgen an. Mit Anbruch des Tages wehten die den Feinden abgenommenen Fahnen auf unsern Hauptbatterien vor der Festung Abbas-Abad, deren Garnison während der Schlacht von Djevan-Bulak einen Ausfall gethan hatte, wobei sie aber mit Verlust zurückgetrieben wurde. Der General-Adjudant Paskewitsch schickte einen Gefangenen in die Festung, um der Besatzung ausführliche Nachricht von der Schlacht, deren Zeuge er gewesen war, zu geben, und ließ dieselbe zur Uebergabe auffodern. Der Kommandant Mahmed-Emin-Chan verlangte eine dreitägige Frist, die ihm aber nicht bewilligt ward; Abends nach dem Zapfenstreich erschienen die Chefs der Bataillons Nakhitschevan und Tauris bei dem General-Adjutanten Paskewitsch, um ihm die Uebergabe der Festung zu verkünden. Am 7. Juli, um sieben Uhr, ließ der General-Adjutant Paskewitsch die Truppen unters Gewehr treten und begab sich mit seinem Generalstabe nach der Hauptbatterie; die Garnison des Platzes, die sich auf dem Glacis in Schlachtordnung aufgestellt hatte, streckte die Waffen und zog vor den Siegern vorüber, indem sie denselben ihre Fahnen übergab, und Mahmet-Emin-Chan, Schwiegersohn des Schahs, der Befehlshaber der Festung war, ergab sich als Kriegsgefangener und überreichte die Schlüssel der Stadt. Unter den durch die Einnahme dieser Festung erlangten Trophäen befinden sich 18 Kanonen und eine Menge Kriegs- und Mundvorrath. An selbigem Tage rückte das vereinigte Garderegiment mit fliegenden Fahnen in die Festung, wo dann ein feierliches Te Deum auf dem großen Platze gesungen ward. Dieß sind die glänzenden Erfolge, welche den beschwerlichen Marsch von Erivan nach Nakhitschevan gekrönt haben, den der General-Adjutant Paskewitsch in sechs Tagen ausgeführt und

Digitized by Google

während dessen unsere braven Truppen mit musterhafter Unerschrockenheit alle Mühseligkeiten und Entbehrungen ertragen haben, auf die man in einer dürren unfruchtbaren Gegend gefaßt seyn muß, wo die Hitze auf 47 Grad steigt, wo die Kommunikationen höchst schwierig sind, und wo man oft durch große Strecken kommt, wo es unmöglich ist, einen Tropfen Wasser zu Stillung des Durstes, ja auch nur einen Baum zum Schutz gegen die Sonnenhitze aufzufinden."

22. Nachrichten von der Armee in Georgien. Petersburg 29. August 1827 *).

Als der General-Adjutant Paskewitsch am 21. Juli vernahm, daß sich in einer Entfernung von 30 Werften jenseits des Araxes in den Gebirgen und in einem Hohlwege am Kisil-Tschay Fluß an tausend Familien befänden, die zu uns überzugehen wünschten, detaschirte er den General-Major Baron Sacken II mit acht Kompagnien Infanterie, dem Serpuchowschen Uhlanen- und dem Leonowschen Kosakenregiment vom Don, nebst sechs leichten Kanonen dahin, um diesen Uebergang zu unterstützen. Tags darauf kehrte der General-Major Baron Sacken zurück und brachte glücklich die tausend Familien auf das diesseitige Ufer des Araxes. In zweimal 24 Stunden hatte er über große Bergketten und Felsenklüfte gegen 80 Werste zurückgelegt, und war nur 20 Werste vom Lager des Abbas-Mirza bei Tschorse entfernt; kein einziger feindlicher Reiter wagte es, ihm auf diesem Marsche Widerstand zu leisten. Der General-Adjutant Sipägin berichtet vom 3. Juli, daß zwei Volksstämme von den Lesgiern, namentlich die Kruzen und Manachzen, die auf den höchsten Bergspitzen, Scheki gegenüber, ihre Wohnungen haben, Sr. kaiserlichen Majestät den Huldigungseid dargebracht hätten. Der neue Weg nach Tir-

*) Aus dem Petersburger Journal vom 29. August 1827. Nach der Allgem. Zeitung vom 12. September 1827.

Digitized by Google

jus ward am 3. August völlig beendigt, und die Transporte auf den in jenen Gegenden eigenen hohen Wägen (Arben genannt), befuhren ihn seit diesem Tage. Am 25. Juli erschien bei dem General-Adjutanten Paskewitsch einer der Volksältesten aus dem Dorfe Huck, das auf dem Erivanschen Wege liegt, und zeigte an, daß dessen Bewohner 600 Familien stark, in ihre Wohnungen zurückgekehrt wären. Der General-Lieutenant Krassowsky berichtete, daß er in Etschmiadzin unter dem Befehle des Obrist-Lieutenants Lindenfeld vier Kompagnien vom Sewastopolschen Infanterie-Regimente mit fünf Kanonen und zwei Kompagnien Armenier zurückgelassen habe, mit seinen übrigen Truppen habe er sich in einer Ebene zwölf Werste von Dagent gelagert, um bis zur Ankunft der Belagerungs-Artillerie den Soldaten die nöthige Ruhe zu gewähren."

23. Bericht des Oberbefehlshabers des abgesonderten Kaukasischen Armeekorps. Petersburg 3. September 1827 *).

„Am 29. Juli berichtete der von dem General-Adjutanten Paskewitsch eingesezte Naib von Urdabad, daß eine zahlreiche persische Kavallerieabtheilung sich anschicke, ihn anzugreifen. Der Ober-General detaschirte sogleich, sowohl zur Vertheidigung der Bewohner dieses Landstrichs, als auch um die für seine Position nothwendigen Maaßregeln zu ergreifen, den General-Major Fürsten Wadbolsky mit dem Tiflisschen Infanterieregimente, zwei Kosakenregimentern vom schwarzen Meere und sechs Kanonen von der reitenden Donschen Artillerie dahin ab. Er gab ihm den Befehl, den 31. Juli in Urdabad einzutreffen, den Tag des 1. Augusts dazu zu verwenden, die Angelegenheiten in Ordnung zu bringen, und den 2ten zurückzukehren. Der Naib von Nahitschewan, Elsan-Chan, versprach von seiner Seite Urdabad gegen jeden feindli-

*) Aus der Allgem. Zeitung vom 19. September 1827.

Digitized by Google

den Angriff zu sichern, er wollte dahin einen Theil des Sarbazenbataillons von Nahitschewan verlegen, für dessen Bewaffnung der Generaladjutant Paskewitsch mit dem Fürsten Wadbolsky 400 den Persern abgenommene Flinten und eine 4½pfündige in Abbas-Abad vorgefundene Kanone abschickte. An demselben Tage kamen im Hauptquartier 55 Georgier, alles Wagenknechte an. Sie waren entwichen, von Abbas-Ali aber, Sultan von Jaidschilin, einem der Anführer der Schaduler, aufgefangen worden, der sie dem Oberbefehlshaber wieder zusandte. Dieser Umstand beweist wie ergeben dieser Sultan Rußland ist. Mit Ausschluß des Chersonschen Grenadierregiments, vier leichter Kanonen und 120 Mann Kosaken, die zur Besatzung von Abbas-Abad zurückblieben, sind alle übrigen Truppenabtheilungen des detaschirten Hauptkorps am 4 August nach Karababa übergebracht worden, wo das Klima unserm Heere unweit zuträglicher ist, was man schon aus der täglich sich vermindernden Zahl von Kranken abnehmen kann. Am 5. August kehrte das Detaschement des General-Major Fürsten Wadbolsky von Urdabad zurück, und vereinigte sich wieder mit dem Hauptkorps."

---

28.

**Rußland.** Rede des Finanz-Ministers, General-Lieutenants von Cancrin in der jährlichen Sitzung des Konseils der Kredit-Anstalten. St. Petersburg 8. August 1827 *).

Meine Herren! Bei der jährlichen Vorlegung der Rechnungen unserer Kredit-Anstalten hatte ich mehrfach die Ehre, diejenigen Verbesserungen und Ansichten zu berühren, welche

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 17 und 18. September 1827.

Digitized by Google

ich mir mit Uebereinstimmung des Konseils des Kreditwesens in der Verwaltung dieser wichtigen Angelegenheit als Norm vorgezeichnet habe. Dießmal, bei Darlegung der Rechnungen für das Jahr 1826, habe ich nur die weiteren Folgen der unsererseits ergriffenen Maaßregeln zu erörtern.

Die Ihnen bekannte neue Stellung des Tilgungswesens, durch welche nach Absonderung der für diesen Gegenstand sonst überflüssig verwendeten Summen die Schuldentilgung in das gehörige Verhältniß zur Schuldmasse gebracht worden, hat nicht blos die Belastung des Reichsschatzes, also auch des Landes selbst erleichtert, sondern auch dem Kreditwesen zum Nutzen gereicht. Unsere Fonds haben nicht nur kein Fallen, vielweniger Sturz erlitten, sondern stehen unter den zuverlässigsten in Europa da, und eben dadurch in meist festen Händen, gehören sie minder als andere zu den Gegenständen des Börsenspiels. Andererseits, obgleich auf bedeutend hohem Stand, haben sie dennoch keine Richtung zu einem übernatürlichen Steigen genommen, welches sonst die unvermeidliche Folge überspannter Tilgungs-Operationen ist, und durch sich selbst dem Ziele einer schnelleren Schuldentilgung entgegenwirkt. Der ächte Staatskredit soll sich nicht darauf gründen, in Zeiten des Friedens durch außerordentliche Anstrengungen die Staatsfonds über ihr natürliches Verhältniß hinaufzutreiben; denn die geringste Veränderung der Umstände drückt den Stand einer solchen künstlichen Fluth, der Erfahrung nach, wieder zur sachgemäßen Ebbe herab; es bleibt also nur die Reue vergeblicher Opfer. Nur ein wirthschaftliches Finanzsystem, ein fest gehaltenes Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben, nur Vermeidung der Anleihen in Friedenszeiten und pünktliche Erfüllung der Verpflichtungen des Staats gegen seine Gläubiger begründen den wahren Staatskredit. In solchen Verhältnissen wird es keinem Staate schwer werden, wenn Nothfälle Anleihen fodern, sie zu den möglichst billigen Bedingungen abzuschließen.

Digitized by Google

Ein anderer Beschluß, die fernere Verminderung der Bank-Assignationen vorläufig einzustellen, also ihre erfahrungsmäßig so schädliche Verwandlung in eine verzinsliche Schuld aufzugeben, hat nicht den mindesten nachtheiligen Einfluß auf den Werth dieses Kreditgeldes nach sich gezogen. Die Zeit hat es bewährt, daß das Steigen des Papiergeldes, weil dessen Würdigung von der öffentlichen Meinung abhängt, die nicht blos rechnet, nicht gleichen Gesetzen, wie ihr Fallen folgt. Denn dort soll die Hoffnung wirken, die stets zu Zweifeln hinneigt; hier arbeitet die Furcht, welche jede Gefahr vergrößert. Gesezt jedoch, das Papiergeld steige wirklich in demselben Verhältniß, wie es sinkt, so müßte das Publikum schnell oder allmälig alle die Verluste und Vermögensumwälzungen von Neuem erdulden, die es durch das von Zeit und Umständen herbeigeführte Sinken schon einmal ertragen hat, nur im umgekehrten Verhältniß.

Das von uns angenommene Stabilitätssystem, nämlich die Masse der Bank-Assignationen weder zu vermehren noch zu vermindern, hat dagegen den Kredit derselben dauernd befestigt. Die Veränderung ihres Kurses gegen klingende Münze sind so unbedeutend, daß sie weder im häuslichen Leben, in Gewerben und merkantilischen Spekulationen, noch in Hinsicht des Wechselkurses irgend eine bedeutende Unbequemlichkeit hervorgebracht haben. Dabei ist der Werth der Kapitale und jeder Art Eigenthums unverändert geblieben. Wozu wäre es auch nöthig, ein Zahlungsmittel zu vernichten, zu dem sich ein allgemeines Vertrauen zeigt, und woran sich ein jeder gewöhnt hat? Weßhalb das Kreditgeld durchaus mit klingender Münze verwechseln, die nur mit neuen Aufopferungen angeschafft werden könnte? Denn so bedeutend auch die Gold- und Silbermasse ist, welche im Reiche cirkulirt, so könnte sie doch begreiflicher Weise nicht zu allen Umsätzen hinreichen, die jezt mit Hülfe der Bank-Assignationen gemacht werden; besonders da bei uns das Hülfsmittel von Privat-Kredit-Papieren noch

keine

Digitized by Google

keine beträchtliche Ausdehnung gewonnen hat, und die Größe des Reichs schnell bewegliche Zahlungsmittel fodert.

Nunmehr habe ich Ihnen, meine Herren, in der Kürze die hauptsächlichsten Operationen der Leih- und Handelsbank darzulegen. Die bedeutendsten sind das Wechselskonto in der Handelsbank, die Darleihen auf liegende Gründe in der Leihbank und in beiden die verzinslichen Depositen.

Das Wechselskontiren bezweckt einen erleichternden Geldumlauf im Handel; und dieß war das Hauptmotiv bei Einrichtung der Handelsbank. Geschäfte der Art erheischen Vorsicht. So viel als thunlich sollen nur gute Wechsel, d. h. solche, die von wirklich kaufmännischen Geschäften herstammen, angenommen, simulirte beseitigt werden; und dieß gehört zur unmittelbaren Obliegenheit der aus der Kaufmannschaft gewählten Bankdirektoren. Das Wechselskonto der Bank und ihrer Komptoire betrug im Jahre 1826: 124 Millionen Rubel, eine sehr ansehnliche, wenn gleich vielleicht nicht Allen genugsam scheinende Beihülfe. Allein dergleichen Kreditanstalten sollen und können keine Handels-Kapitale erschaffen, um Individuen auszuhelfen, welche selbst kein Vermögen besitzen. Ihr Hauptziel ist, wirklichen Kapitalisten bei augenblicklich stärkerem Zahlungsbedarf auszuhelfen. Jede dieser Regel widersprechende Erweiterung des Privatkredits durch die Handelsbank würde nicht allein der Bank selbst, sondern auch den diskontirenden Individuen nachtheilig seyn. Denn die Leichtigkeit eines ungründlichen Kredits würde zu überspannten oder falschen Spekulationen Anlaß geben, und statt Reichthum nur Untergang bringen.

Die neuen Darleihen auf liegende Grundstücke, hauptsächlich dem Adel gehörig, beliefen sich im Jahre 1826 auf 25 Millionen Rubel. Der ganze Betrag seit Erneuerung des Bankreglements, also beinahe drei Jahren, beträgt dagegen 95 Mill. Rubel. Schon hieraus läßt sich auf eine Erleichterung der Anleihen im Vergleiche gegen die früheren



Digitized by Google

Bankreglements schließen. Indessen mache ich es mir zur angenehmen Pflicht, Ihnen, meine Herren, vorläufig mitzutheilen, daß in Gemäßheit des §. 9. des Bankreglements noch einige neue Veränderungen zu Gunsten der Anlehenden beabsichtigt werden, über welche ich später mich mit Ihnen zu berathen die Ehre haben werde.

Das Eintragen von Kapitalien zur Verzinsung in die Banken wächst mehr und mehr. Dieser Umstand muß die Aufmerksamkeit des Finanz-Ministeriums ganz besonders in Anspruch nehmen. Es bleibt zu hoffen, daß der Andrang von Kapitalien in dem Maaße abnehmen wird, wie sich die Aussichten erweitern, sie in Privatunternehmungen anzulegen.

Nunmehr schreite ich zu den Rechnungen für das Jahr 1826 selbst.

## Die Schuldentilgungs-Kommission.

Im Laufe des Jahres 1826 sind keine neuen rückzahlbaren Schulden ins Reichsschuldbuch eingetragen worden. An Rentenschulden wegen alter Foderungen an die Krone sind verzeichnet worden:

| | | |
|---|---|---|
| In Silber . . . | 28,900 R. | — K. |
| In Bank-Assignationen . | 148,900 | — — — |

Mit Abzug der im Jahre 1826 stattgefundenen Abzahlungen und Tilgungs-Operationen war der Stand der Reichsschulden am 1. Jäner 1827 folgender:

| | | |
|---|---|---|
| Die holländische Schuld bestand aus . | 90,600,000 fl. | |
| wovon auf Rechnung Rußlands . | 46,100,000 fl. | |
| Die rückzahlbaren Schulden betrugen: | | |
| In Silber . . . | 2,463,999 R. | 99 K. |
| In Bank-Assignationen | 48,388,893 — | 23 — |
| Die sechsprozentigen Rentenschulden: | | |
| In Gold . . . | 14,220 R. | — K. |
| In Silber . . . | 7,512,152 | — 93½ — |
| In Bank-Assignationen | 216,107,411 | — — — |

Digitized by Google

Die fünfprozentigen Rentenschulden:

In Silber . . . 73,167,580 R. — K.

Die bis zum 1. Jäner 1827 überhaupt getilgten Rentenschulden bestunden an sechsprozentigen:

In Gold . . . 8,700 R. — K.
In Silber . . . 2,280,000 — — —
In Bank-Assignationen 54,930,490 — — —

An fünfprozentigen:

In Silber . . . 9,538,240 — — —

Zum Behelf der Staatsschulden erhielt die Kommission im Jahre 1826: 50,059,499 R. 3¼ K. Bank-Assignationen, welche nach Umsetzung eines Theils in klingender Münze, sammt den Resten der frühern Jahre und den aus andern Fonds hinzugekommenen Geldern, betrugen:

In Gold . . . 1,885,651 R. 27½ K.
In Silber . . . 9,348,052 — 35½ —
In Bank-Assignationen 37,496,512 — 93⅔ —

Aus diesen Summen hat die Kommission im Jahre 1826 verwendet:

Zur bedingungsmäßigen Abzahlung des Kapitals und der Zinsen für die holländischen und einheimischen rückzahlbaren Schulden:

In Silber . . . 259,840 R. — K.
In Bank-Assignationen . 11,813,784 — 70 —

Für die Rentenschulden dem Tilgungsfond zugetheilt:

In Gold . . . 885 R. 20 K.
In Silber . . . 463,734 — 17½ —
In Bank-Assignationen . 13,115,506 — 31½ —

An Renten bezahlt für die sechsprozentige Anleihe:

In Gold . . . 835 R. 20 K.



Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| In Silber . . . | 463,734 R. | 17½ K. |
| In Bank-Assignationen | 13,115,506 — | 53½ — |
| Für fünfprozentige Anleihen: | | |
| In Silber . . . | 3,656,989 — | 50 — |
| Wegen Nichtmeldung blieben zur Zahlung im Jahre 1827 übrig: | | |
| Sechsprozentige in Gold . | 483 R. | — K. |
| in Silber . | 209,679 — | 96½ — |
| in Bank-Assig. | 5,642,946 — | 92¼ — |
| Fünfprozentige in Silber . | 3,169,655 — | 50 — |
| leztere mit Inbegriff von bei dem Banquier Rothschild in London, über deren in Fonds angewiesene Zahlung noch keine Abschlußrechnung eingehen konnte. | 3,158,670 — | — — |

An Schulden, welche im Jahre 1826 ohne Verabfolgung von Schuldscheinen eingeschrieben worden, sind in baaren Geldern den Kreditoren des Kriegs-Departements und verschiedener anderer Behörden an Kapitalien und Zinsen bezahlt worden:

| | | |
|---|---|---|
| In Silber . . | 83,609 R. | 88¾ K. |
| In Bank-Assignationen | 1,800,344 — | 74 — |

Aus dem Tilgungsfonds 1826 sind verbraucht:

| | | |
|---|---|---|
| In Gold . . . | 6,784 R. | — K. |
| In Silber . . . | 2,524,997 — | 71½ — |
| In Bank-Assignationen | 4,807,557 — | 33 — |
| und den Summen zur Bezahlung der Kriegsschulden wurden in Bank-Assignationen zugezählt. | 500,000 — | — — |

An aufgekauften Fonds sind vom Auslande eingegangen:

| | | |
|---|---|---|
| Sechsprozentige in Bank-Assign. | 3,466,200 R. | — K. |
| Fünfprozentige in Silber . | 470,780 — | — — |

Digitized by Google

Zugleich wird Ihnen, meine Herren, die Tilgungskommission den endlichen Rechnungs-Abschluß über die durch den Banquier Rothschild geschlossene zweite fünfprozentige Anleihe und alle dabei vorgefallenen Umwürfe vorstellen. Die Abrechnung über diese Anleihe konnte bekanntlich nicht früher beendigt werden, weil ein Theil der dazu gehörenden Summen im Auslande geblieben, theils zum Behuf der dort erfoderlichen Schuldzahlungen, theils zur Deckung der gewöhnlichen Reichsausgaben außerhalb der Gränzen mit Rückzahlung der verwendeten Gelder aus dem Reichsschatz in das besonders zurückgelegte Kapital der Schuldtilgungs-Kommission. Dieses Kapital ist baar vorhanden, wie sich aus den Rechnungen näher ergibt.

Die Benutzung der Summen dieser Anleihe im Auslande endigte im Anfange des laufenden Jahres, und die Rechnungen darüber sind, trotz ihrer unvermeidlichen vielfachen Komplikation, zur beiderseitigen Zufriedenheit, sowohl des Finanz-Ministeriums, als auch des Banquiers Rothschild, gänzlich geschlossen.

## Die Assignations-Bank.

Die Masse der in Umlauf gesetzten Assignationen ist auch im Jahre 1826, wie im vorhergeflossenen Jahre, gänzlich ohne Veränderung geblieben, und beträgt 595,776,310 Rubel. Die im Jahre 1826 angefertigten zehn und fünf Rubelzettel, an Belauf von zehn Millionen Rubel, zählen im Vorraths-Kapitale, und dienen einzig zur Verwechselung großer und abgenuzter Banknoten.

## Die Leihbank.

Im Laufe des Jahres 1826 sind in die Leihbank auf Zinsen eingetragen worden:

| | |
|---|---|
| In Bank-Assignationen . . | 48,568,483 R. 11½ K. |
| und darunter mit 5½ Proz. | |
| aus der Handelsbank . . | 9,000,000 — — — |

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| aus dem Lombard . . | 6,000,000 R. | — K. |
| Zurückgezahlt sind . . | 31,892,775 — | 31¾ — |
| An erhobenen Zinsen ausgezahlt und an nicht erhobenen mit dem Ende des Jahrs zum Kapital geschlagen worden: | | |
| In Gold . . | 115 R. | 84 K. |
| In Silber . . | 8,995 — | 26 — |
| In Bank-Assignationen | 7,210,291 — | 90 — |
| Auf verschiedene Termine sind ausgeliehen und an früheren Darlehen auf neue Termine gestellt: | | |
| In Gold . . . | 500 R. | — K. |
| In Silber . . | 356,600 — | — — |
| In Bank-Assignationen | 30,617,594 — | 17½ — |
| An Prämien für Anleihen auf 24 Jahre sind eingegangen: | | |
| In Gold . . | 5 R. | — K. |
| In Silber . . | 3,566 — | — — |
| In Bank-Assignationen | 181,629 — | — — |

Auf Brandversicherung sind im Laufe des Jahres 1826 genommen 73 Häuser für 4,803,000 Rubel. Aus der Versicherung schieden 11 Häuser für 587,300 Rubel. Zum 1. Jänr 1827 standen auf Brandversicherung 302 Häuser für 21,187,300 Rubel.

Im Jahre 1826 betrug der reine Gewinn der Leihbank:

| | | |
|---|---|---|
| In Gold . . . | 1,018 R. | 71½ K. |
| In Silber . . | 36,182 — | 61¾ — |
| In Bank-Assignationen | 2,053,520 — | 97 — |

## Die Handelsbank.

Das Kapital der Bank besteht aus 30 Millionen Rubel. Die in die Bank und deren Komptoire eingetragenen Gelder ammt den Kasse-Resten vom Jahre 1825 beliefen sich:

Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) zum Transfert in Gold . | 10,300 | R. — | K. |
| in Silber . | 1,246,745 | — 20 | — |
| in Bank-Assignationen . | 80,849,617 | — 76 | — |
| b) zur Verzinsung in Gold . | 985,149 | — 11 | — |
| in Silber . | 4,785,447 | — 50 | — |
| in Bank-Assignationen . | 145,648,737 | — 55 | — |

Vermittelst des Bank-Kapitals und der darin eingetragenen Summen, welche zusammen 256,498,355 Rubel 31 Kopeken betragen, ist im Jahre 1826 folgender Umsatz gemacht worden.

| | | | |
|---|---|---|---|
| An Transferten wurden ausgezahlt | | | |
| in Gold . . . | 10,300 | R. — | K. |
| in Silber . . . | 1,245,444 | — 69 | — |
| in Bank-Assignationen . | 79,938,131 | — 68 | — |
| Aus einer Stadt in die andere übermacht . . | 103,557,894 | — 74 | — |
| in Tratten . . . | 3,673,343 | — 71 | — |
| Zurückgezahlt in zinsbaren Einlagen | | | |
| in Gold . . . | 124,815 | R. — | K. |
| in Silber . . . | 1,085,136 | — 30 | — |
| in Bank-Assignationen . | 55,195,671 | — 80 | — |
| Auf Wechsel-Disconto wurden verwendet, . . . . | 176,278,314 | — 7 | — |

in welcher Summe auch die im Jahre 1825 auf Disconto genommenen, aber im Jahre 1826 fälligen Wechsel eingeschlossen sind:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Auf Waaren Unterpfand . . | 6,537,284 | R. 83 | K. |
| Auf Lombard-Billets in Silber . | 500,000 | — — | — |
| Auf Kupfermünze dem Reichsschatze | 6,000,000 | — — | — |
| Alle diese Operationen belaufen sich zusammen auf . . | 343,622,746 | — 9 | — |

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| Alle Umsätze der Bankkasse und ihrer Komptoire betragen in Bank-Assignationen . . | 962,641,729 | R. 52 K. |
| in klingender Münze . . . | 10,487,077 | — 67 — |
| An protestirten Wechseln bei der Bank und ihren Komptoiren blieben bis zum 1. Jäner unbezahlt . . . . . | 2,503,775 | — 94 — |
| Der reine Gewinn der Bank und ihrer Komptoire im Jahre 1826 beträgt nach Abzug aller Unkosten . . . . | 2,216,588 | — 51 — |

Indem ich Ihnen, meine Herren, hiemit die Haupt-Ansichten der Rechnungen der Reichs-Kredit-Anstalten zu entwickeln die Ehre hatte, schmeichle ich mir, daß sowohl Sie, meine Herren, als durch ihre Vermittelung das Publikum selbst sich überzeugen werden, daß das Finanz-Ministerium nicht außer Acht gelassen, die Festigkeit des Staats-Kredits zu erhalten, welcher unter der Aegide unsers erhabenen Monarchen auch in der Zukunft immer weiter aufblühen muß.

---

## 29.

## Hayti. Proklamation des Präsidenten Boyer die Beförderung der Landeskultur durch Zwangs-Maaßregeln betreffend. Port au Prince 6. Mai 1826. *)

Mitbürger! Ihr werdet leicht begreifen, daß Landbau die Stütze der Regierung sey, so wie er die Grundlage des

*) Aus der Zeitschrift Columbus 1827 III. Heft, nachdem der dort über die Aechtheit dieser Urkunde geäußerte Zweifel, in dem darauf folgenden Heft gehoben wird.

Digitized by Google

Handels und Wohlstandes, die Quelle der Künste und des Erwerbfleißes ist; er hält Jeden beschäftigt und ist die Triebfeder aller Gewerbe, und da für den Augenblick durch ihn Jeder nützlich wird, so schafft er Ruhe im Staate; die Unruhen schwinden mit dem Müssiggang, woraus sie gemeiniglich erwachsen, und Jeder genießt friedlich die Früchte seines Fleißes. Civil- und Militär-Beamte! darnach müßt Ihr streben; das ist der Plan, den ich Euch vorschreibe und den ich, das erkläre ich auf's Nachdrücklichste, befolgt wissen will. Mein Vaterland fodert diesen heilsamen Schritt; ich bin durch mein Amt dazu verpflichtet und die Sicherung unserer Freiheit fodert ihn gebieterisch. In Betracht, daß, wenn ein Oberoffizier, Unteroffizier und Soldat seine Pflicht verlezt, er dem Kriegsgericht überliefert, gerichtet und nach den Gesetzen der Republik bestraft wird (denn im Militärdienst schüzt kein Rang den Schuldigen), sollen auch die Oberaufseher, Unteraufseher und Arbeiter beständiger Arbeit unterworfen, gleichfalls ihren Obern subordinirt, und auf dieselbe Weise im Fall der Pflichtverletzung bestraft werden. Da ein Soldat seine Kompagnie, sein Bataillon und seine Halbbrigade nicht verlassen und in eine andere eintreten darf, ohne sich der strengsten Bestrafung auszusetzen, wenn er nicht mit einem gültigen Erlaubnißschein von seinem Chef versehen ist, so ist auch den Arbeitern untersagt, ihre respektiven Pflanzungen ohne gesetzlichen Erlaubnißschein zu verlassen; dieß wird bis jezt durchaus nicht befolgt; sie wechseln ihren Arbeitsplatz nach Belieben, gehen ab und zu, wenden nicht den geringsten Fleiß auf den Landbau, obgleich dieser das einzige Mittel ist, dem Militär, ihren Schüzern, Unterhalt zu verschaffen; ja, sie verbergen sich in Städten, Dörfern und Gebirgen, wo sie, angelockt von Feinden der guten Ordnung, vom Raube leben und sich im Zustande offener Feindseligkeit gegen die gesellige Ordnung befinden. Da sich seit der Revolution die Arbeiter beiderlei Geschlechts, damals zu

Digitized by Google

jung, um bei der Feldarbeit gebraucht zu werden, jezt weigern, daran zu gehen, unter dem Vorwande der Freiheit, ihre Zeit mit Herumwandern zubringen, und den andern Landbauern ein böses Beispiel geben, während andererseits die Generale, Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sich fortwährend anstrengen, um die geheiligten Rechte des Volks zu erhalten; und da meine Proklamation an das Volk von Haiti darauf berechnet ist, ein gleichmäßiges System unausgesetzten, arbeitsamen Emsigkeitsfleißes einzuführen, und da die Mitwirkung der Landbauer, Soldaten und Civilbehörden für alle Bürger ohne Unterschied zur Herstellung des frühern Glanzes der Insel erforderlich ist, so ist es meine Entschließung, daß nachstehende Proklamation in volle Kraft trete und die Mißbräuche, welche jezt unter den Landarbeitern eingeschlichen sind, nach Bekanntmachung dieser Verordnung ein Ende nehmen, indem ich auf's Nachdrücklichste verordne, wie folgt:

Artikel 1. Alle Aufseher, Unter-Aufseher und Arbeiter sind verbunden, mit Genauigkeit, Folgsamkeit und Gehorsam ihre Pflicht zu erfüllen, auf gleiche Weise, wie Soldaten. Artikel 2. Alle Aufseher, Unteraufseher und Arbeiter, welche die von ihnen geforderten Pflichten nicht mit Emsigkeit erfüllen, sollen verhaftet und so strenge bestraft werden, als Soldaten, welche ihre Pflicht verletzen; nach erlittener Strafe wird der Pflichtvergessene, wenn er Aufseher ist, an eines der Regimenter von Haiti abgegeben; ist er Unteraufseher, so wird er zum Arbeiter degradirt, und ist er ein Arbeiter, so wird er mit derselben Strenge als ein gemeiner Soldat, nach Maaßgabe seines Vergehens, bestraft. Artikel 3. Alle Arbeiter, Männer und Frauen, welche jezt im Zustande des Müssiggangs in Städten, Dörfern und auf andern Pflanzungen, als denjenigen, wohin sie gehören, leben, mit der Absicht zu arbeiten; auch diejenigen von beiden Geschlechtern, welche seit der Revolution nicht bei der Feldarbeit angestellt waren, sollen augenblicklich nach ihren respektiven Pflanzun-

Digitized by Google

gen zurückkehren, wenn sie nicht im Laufe von acht Tagen nach Bekanntmachung dieser Verordnung dem kommandirenden Offizier in den Plätzen ihres Aufenthalts hinreichende Beweise bringen, daß sie eine nützliche Beschäftigung oder Mittel zum Lebensunterhalt haben; darunter ist zu verstehen, daß, ein Diener seyn, für keine nützliche Beschäftigung gerechnet wird; folglich sollen die Arbeiter, welche ihre Pflanzungen verlassen und sich vermiethet haben, zurückkehren, unter persönlicher Verantwortlichkeit derjenigen, bei denen sie im Lande leben. Mit dem Worte: „nützliche Beschäftigung" ist aber gemeint, daß ein Mann im Stande sey, dem Staate eine Steuer zu entrichten. Artikel 4. Diese Maaßregel, unerläßlich für die öffentliche Wohlfahrt, ist ausdrücklich Allen, beiderlei Geschlechts, vorgeschrieben, welche nicht Arbeiter sind, um Beweise vorzubringen, daß sie eine Beschäftigung oder ein Handwerk treiben, hinreichend, ihren Lebensunterhalt zu gewinnen und der Republik eine Steuer zu zahlen; sonst und in Ermangelung derselben werden alle diejenigen, welche dieser Verordnung nicht nachleben, sogleich verhaftet, und, im Fall sie schuldig befunden werden, an ein Regiment abgegeben; sind sie aber nicht schuldig, auf's Feld geschickt und zu arbeiten gezwungen. Diese Maaßregel, welche strenge eingeschärft wird, soll dem müssigen Herumwandern ein Ende machen, da denn Jeder gezwungen ist, sich nützlich zu beschäftigen. Artikel 5. Aeltern werden ernstlich ermahnt, ihre Pflicht gegen ihre Kinder zu erfüllen, und sie zu guten Bürgern zu machen; sie in guten Sitten, in der christlichen Religion und Gottesfurcht zu unterrichten; vor Allem müssen sie sie zu irgend einem bestimmten Geschäft oder Handarbeit anhalten, nicht nur, um ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, sondern auch, um zu den Kosten der Regierung beizutragen. Artikel 6. Alle Personen, welche in Städten und Dörfern wohnen, und Arbeiter beiderlei Geschlechts beherbergen; alle Eigenthümer oder Pächter, welche

Digitized by Google

auf ihren Pflanzungen Arbeiter dulden, welche nach andern Besitzungen gehören, ohne dieselben augenblicklich dem Kommandanten des Distrikts oder andern Militär-Offizieren in den Orten ihres Aufenthalts anzuzeigen, sollen eine Buße von zwei-, drei- bis vierhundert Piaster (Gourds) zahlen, nach Verhältniß der Fähigkeiten des Landläufers; im Fall der Wiederholung des Vergehens soll die Strafe verdreifacht werden. Ist der Pflichtvergessene nicht pfandbar, so soll er einen Monat, und im Wiederholungsfall drei Monate, gefangen sitzen. Artikel 7. Die Aufseher und Unteraufseher jeder Pflanzung haben die Pflicht auf sich, dem kommandirenden Offizier ihres Distrikts anzuzeigen, wie sich die Arbeiter unter ihrer Aufsicht benehmen, so wie diejenigen, welche, ohne Paß, von ihren Pflanzungen abwesend sind, und welche, auf ihren Landstellen befindlich, sich weigern zu arbeiten. Sie sollen gezwungen werden, an die Feldarbeit zu gehen; zeigen sie sich hartnäckig, so sollen sie verhaftet, vor den Militär-Kommandanten geführt werden, um die für den Fall angeordnete, oben vorgeschriebene Strafe zu erdulden. Die Militär-Kommandanten, welche dem Kommandanten des Distrikts, und die Distrikts-Kommandanten, welche den Generalen, unter deren Befehlen sie stehen, nicht Bericht erstatten, sollen nach Willkür besagter Generale strenge bestraft werden. Art. 8. Die Generale, welche Departemente kommandiren, sind mir hinfort für jede Vernachläßsigung der Anbauer der Distrikte verantwortlich, und, wenn ich bei der Umreise durch die verschiedenen Kirchspiele und Departemente Spuren der Vernachläßsigung antreffe, so werde ich gegen die verfahren, welche es geduldet haben. Art. 9. Ich untersage allen Militärs, welche es auch seyen, unter Verantwortlichkeit der kommandirenden Offiziere, keine Weiber in ihren Baraken zu dulden, ausgenommen solche, welche mit den Soldaten verheirathet sind, und die ihren Männern Essen bringen, wenn sie in den Kasernen

Digitized by Google

gefangen sitzen; doch diese dürfen sich nicht aufhalten. Weiber von der Landstellen sind gänzlich ausgeschlossen. Art. 10. Die Kommandanten der Städte und die Offiziere in den Dörfern sollen nicht dulden, daß die Arbeiter oder Aufseher, die Dekades (d. h. Sonnabend und Sonntag, siehe unten) in den Städten zubringen; auch sollen sie darauf sehen, daß sie sich nicht verstecken. Die Offiziere, welche diesen Befehl nicht pünktlich befolgen, sollen im ersten Fall mit 6 Tagen Arrest, im zweiten mit einem Monat Arrest und im dritten mit Kassation bestraft werden. Sie sollen dem Kommandanten des Distrikts von denen sich an Dekaden in der Stadt aufhaltenden Arbeitern, und von den Leuten, in deren Häuser sie sich aufhalten, Bericht erstatten, und diese Leute sollen nach Maaßgabe des 6. Artikels gegenwärtiger Verordnung bestraft werden. Die Pflanzer-Bauern, welche in solchen Fällen vor den Distrikts-Kommandanten gebracht werden, sollen nach empfangener Strafe (nach Art. 2.) auf ihre Pflanzung zurückgeschickt und dem kommandirenden Offizier des Quartiers strenge anempfohlen werden, auf dieselben in Zukunft ein wachsames Auge zu haben. Artikel 11. Alle Munizipal-Beamten von Haiti werden aufgefodert, mit Zuziehung der Distrikts-Kommandanten die weisesten Maaßregeln zu nehmen, um sich zu unterrichten, ob die, welche man Bediente nennt, wirlich Bediente sind, da Pflanzungs-Arbeiter keine Bedienten seyn können. Jeder, der Leute hält, welche auf Pflanzungen gehören, ist der oben verhängten Strafe unterworfen, so wie auch der, welcher Feldarbeiter beiderlei Geschlechts für irgend eine andere Beschäftigung zurückhält. Art. 12. Alle Regierungs-Kommissäre in den Munizipalitäten, haben die Pflicht auf sich, mich von allen Mißbräuchen zu unterrichten, welche bei der Ausführung dieser Verordnung stattfinden könnten, und dieselbe Anweisung ertheile ich den Generalen der Departemente. Art. 13. Ich befehle allen Generalen der Departemente, den Generalen

Digitized by Google

und andern Staabs-Offizieren der Distrikte, über die Ausführung dieser Verordnung zu wachen, wofür sie persönlich verantwortlich sind, und ich schmeichle mir, daß ihr Eifer, mir bei der Herstellung der öffentlichen Wohlfahrt Beistand zu leisten, nicht augenblicklich seyn werde, da sie, wie ich, überzeugt seyn müssen, daß Freiheit ohne Erwerbfleiß nicht bestehen kann. Die gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, verlesen, öffentlich bekannt gemacht und angeschlagen werden, allenthalben, wo es nöthig ist, selbst auf den Pflanzungen, damit Niemand Unwissenheit vorschützen kann. Sie soll auch an alle Civil- und Militär-Behörden versandt werden.

Port au Prince, den 6. Mai 1826.

Unterzeichnet: Boyer:
Auf Befehl: B. Inginac.

---

30.

## Hayti. Rede womit der Präsident Boyer die Sitzungen des Hauses der Repräsentanten eröffnete. 12. Februar 1827. *)

Bürger-Repräsentanten! Vor dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkte an diesen Ort berufen, mußten Sie erwarten, daß das öffentliche Wohl höchst dringende legislative Maaßregeln erheische. In der That erfodern die Umstände, daß Ihnen unverzüglich mehrere Gegenstände zur Berathung vorgelegt werden, um die Diskussionen mit möglichster Schnelligkeit zu Stande zu bringen. Ich werde Ihre Aufmerksamkeit zunächst auf die Nothwendigkeit einer Verminderung der neuerdings auferlegten Abgaben richten, und Ihnen empfehlen, die Steuerpflichtigkeit des Einzelnen nach seinen

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 22. Mai 1827.

Digitized by Google

Vermögensumständen zu bestimmen. Zu dieser Erleichterung der öffentlichen Lasten empfiehlt uns die allgemeine Bedrängniß — eine unausbleibliche Folge der bereits seit mehr als einem Jahre eingetretenen Handelskrise und der hieraus entsprungenen Abnahme des Handelsverkehrs. Um diesem Zustande abzuhelfen und den Gang der öffentlichen Angelegenheiten zu befördern, hat die Regierung ein Papiergeld kreirt, dessen günstige Aufnahme von Seiten der Nation ein sicherer Beweis ihres Vertrauens ist. Es ist erfreulich berichten zu dürfen, daß unser landwirthschaftliches System eine beständige Vermehrung unserer Boden-Erzeugnisse mit Gewißheit hoffen läßt. Die Ihnen vorzulegenden Entwürfe bezwecken eine noch vollkommenere Beförderung des Ackerbaues. Es wird nicht meine Schuld seyn, wenn unsere freundschaftlichen Verhältnisse zu den auswärtigen Regierungen nicht auch unserm Handel neuen Aufschwung geben; ich werde gewiß nichts zur Erreichung dieses Zweckes vernachlässigen. Als ich bei Eröffnung der vorjährigen Sitzung meine Ansichten über die Anerkennung unserer Unabhängigkeit äußerte, mußte ich glauben, jeder hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit unsers Nationalbestandes im Auslande herrschende Zweifel würde alsbald verschwinden, und die Erklärung des Königs von Frankreich die Legitimität unserer Rechte in den Augen der fremden Mächte gewissermaaßen sanktioniren.

Das Gefühl der ehrenvollen Unabhängigkeit, in deren Genuß das beherzte Hayti sich seit mehr als 22 Jahren bereits befand, mußte nothwendig durch die freiwillig übernommene Verpflichtung einer Entschädigung der vormaligen französischen Pflanzer noch erhöht werden. In diesem Geiste habe ich mich damals über die Verbindlichkeit der Republik geäußert. Es blieb inzwischen nothwendig, über mehrere wichtige Punkte Aufklärungen zu erhalten, zu welchem Ende wir uns zu wiederholten Malen an die französische Regierung gewendet haben. Das Resultat unserer Anfragen ist zwar nicht von der

Digitized by Google

Art gewesen, wie wir zu hoffen berechtigt waren; es steht indessen zu erwarten, daß die Macht der Vernunft Schwierigkeiten beseitigen werde, welche dem Prinzip der wirklichen Unabhängigkeit widersprechen. Unsererseits werden wir — welche Verhältnisse auch immer eintreten mögen — unserer Pflicht treu bleiben, und den Vorschriften der Ehre und Loyalität gehorchen.

Bürger-Repräsentanten! Von der Vaterlandsliebe der Volksvertreter überzeugt, setze ich das größte Vertrauen in Ihre Mitwirkung bei allen Maaßregeln, welche das öffentliche Wohl erheischt. Was mich betrifft, so werden alle meine Bestrebungen der Aufrechthaltung unserer wahrhaften Freiheit und der Ehre unserer nationellen Unabhängigkeit gewidmet seyn. Im Namen der Republik und kraft der Verfassung erkläre ich die erste Sitzung der dritten Legislatur für eröffnet.

---

## 31.

## Hayti. Gesetz des Hauses der Repräsentanten, die Aufhebung aller Abgaben von der Ausfuhr der Landeserzeugnisse betreffend. Port au Prince 19. Februar 1827. *)

Das Haus der Repräsentanten hat auf den Vorschlag des Präsidenten von Hayti die Art und Weise der vortheilhaftesten Aufmunterung des Ackerbaues und Handels-Verkehrs in Erwägung gezogen, und nach Anerkennung der Nothwendigkeit, beide Klassen von einem Theile ihrer Lasten zu befreien, nachstehendes Gesetz erlassen:

Artikel 1. Von dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes an, unterliegen sämmtliche haytische Industrie und Boden-Erzeugnisse bei ihrer Ausfuhr aus dem Gebiete der Republik ferner keinen Abgaben.

Art.

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 22. Mai 1827.

Digitized by Google

Artikel 2. Alle Bestimmungen der dem vorigen Artikel entgegenstehenden Gesetze sind hiermit aufgehoben.

Gegeben in der Kammer der Repräsentanten zu Port au Prince, den 19. Februar 1827.

Duval Sohn, Präsident.

Ratifizirt und dekretirt in der Kammer des Senats am 22. Februar.

Unterz. B. Audigé Präsident des Senats.

Kundgemacht den 23. Februar.

Boyer, Präsident der Republik.

---

## 32.

## Deutscher-Bund. Aktenstücke das von den meisten protestantischen Staaten des deutschen Bundes mit dem päpstlichen Stuhl geschlossene Konkordat betreffend.

### 1. Päpstliche Bulle vom 16. August 1821. *)

Pius, Bischof,

Diener der Diener Gottes. Zum immerwährenden Gedächtniß!

Die fürsehende und eifrige Sorgfalt der römischen Päpste in Beilegung und Anordnung Alles dessen, was zur bessern Obhut und Pflege der Heerde des Herrn nach der eigenen Beschaffenheit der Zeiten und Orte zweckmäßiger erscheint, treibt dieselben an, bald neue bischöfliche Sitze zu errichten, bald einige derselben zu versetzen, um unter dem Segen des Herrn der Erndte für die geistige Wohlfahrt des gläubigen Volkes dadurch geeignetere Schutzwehre zu errichten. — Kaum war daher Deutschland die Ruhe wieder gegeben, so verwendeten Wir Unsere Sorgen unausgesezt auf die Herstellung der

*) Aus dem großherzoglich badenschen Staats- und Regierungsblatt vom 16. Oktober 1827. Nr. XXIII.



Digitized by Google

kirchlichen Angelegenheiten, die durch das Unheil der vergangenen Zeiten in Verwirrung gekommen waren. Und nachdem Wir diese vor vier Jahren in dem Königreich Bayern auf eine zweckmäßige Weise geordnet hatten, so wendeten Wir zugleich ohne Verzug Unsere Sorgfalt auf alle jene Verehrer des wahren Glaubens, welche gegenwärtig unter der Herrschaft der durchlauchtigsten Fürsten und Staaten von Deutschland, nemlich des Königs von Würtemberg, des Großherzogs von Baden, des Churfürsten von Hessen, des Großherzogs von Hessen, des Herzogs von Nassau, der freien Stadt Frankfurt, des Großherzogs von Mecklenburg, der Herzoge von Sachsen, des Herzogs von Oldenburg, des Fürsten von Waldeck und der freien Hansestädte Lübeck und Bremen sich befinden, welche, um ihre Bereitwilligkeit an den Tag zu legen, Alles beizutragen, damit durch den apostolischen Stuhl Bisthümer mit schicklicher Ausstattung entweder neu errichtet, oder hergestellt werden möchten, deshalb eine gemeinschaftliche Gesandtschaft nach Rom sendeten.

Da man sich jedoch nicht über alle kirchlichen Gegenstände, wovon es sich handelte, vereinigen konnte, Wir gleichwohl die Hoffnung nicht aufgeben, daß dieses in der Folge, gemäß der Weisheit jener Fürsten und Staaten, noch werde geschehen können, so haben Wir, damit unterdessen die in jenen Gegenden wohnenden Gläubigen, welche Wir in Betreff der geistlichen Verwaltung in die größte Noth versetzt sehen, nicht länger eigener Hirten entbehren müssen, zur Errichtung einiger bischöflicher Sitze in den vorzüglicheren Städten und Gebieten jener Fürsten und Staaten, und Umschreibung der Diözesen vorzuschreiben beschlossen, um auf das Geschwindeste jene Kirchen mit eigenen Bischöfen versehen zu können, Uns die Sorge vorbehaltend, die katholischen Unterthanen anderer Fürsten mit der Zeit jenen Diözesen anzuschließen, die Wir für die bequemsten dazu halten werden. Nach einvernommenem Rathe einiger Unserer ehrwürdigen

Digitized by Google

Brüder, Kardinäle der heiligen römischen Kirche, unterdrücken, zernichten und vertilgen Wir daher mit sicherer Erkenntniß und reifer Ueberlegung und kraft der Fülle der apostolischen Gewalt den Titel, den Namen, die Natur, das Wesen und den ganzen gegenwärtigen Bestand der erledigten sowohl bischöflichen Kirche zu Konstanz, als der zu keiner Diözese gehörigen Probstei zum heiligen Vitus in Ellwangen, sammt ihren Kapiteln, in der Absicht, um frei zu der unten zu benennenden neuen Errichtung von Kirchen und Umschreibung der Diözesen vorschreiten zu können. Ferner verändern Wir den Zustand der bischöflichen Kirchen zu Mainz und Fulda dergestalt, daß jene allem Metropolitan-Rechte des Erzbischofs von Mecheln entzogen werde, und nicht mehr an die Anordnung Unsers apostolischen Briefs, welcher anfängt „Qui Christi Domini etc.“ von 29. November 1801 gebunden sey: diese aber von dem klösterlichen Stande, in welchem sie sich gemäß des apostolischen Briefs Unseres Vorfahrers Benedikt XIV., seligen Andenkens, der mit den Worten anfängt: „In apostolicae etc.“ befand, enthoben, und in weltlichen Stand versezt werde.

Mit gleicher Erkenntniß, Ueberlegung und Gewalt, zur Ehre des allmächtigen Gottes, zur Erhöhung des wahren Glaubens und zur Beförderung der katholischen Religion errichten und bestimmen Wir für alle Zeit, Freiburg die Hauptstadt in Breisgau, welche sich durch eine hohe Schule und andere Stiftungen auszeichnet, und von mehr als 9000 Bürgern bewohnt wird, zur erzbischöflichen Stadt, und den sehr berühmten Tempel unter dem Titel der Aufnahme der seligen Jungfrau Maria, zur erzbischöflichen Kirche und Pfarrkirche; desgleichen Rottenburg am Neckar, ehemals die Hauptstadt des Herzogthums Hohenberg, mitten im Königreiche Würtemberg, mit einem Provinzial-Justiz-Kollegium, und 5500 Einwohner, zur bischöflichen Stadt, und den dort befindlichen sehr ansehnlichen Tempel unter Anrufung des heiligen Martin, Bischofs und Beichtigers, zur bischöflichen Kirche; ferner Lim-



Digitized by Google

burg an der Lahn, das in einer fruchtbaren Gegend und in der Mitte des Herzogthums Nassau liegt, und 2700 Einwohner enthält, gleichfalls zur bischöflichen Stadt, und den dort befindlichen Tempel unter Anrufung des heiligen Georgs, zur bischöflichen Kirche, mit allen Rechten, Gerichtsbarkeiten, Vorzügen, Ehren und Freiheiten, welche dem erzbischöflichen und beziehungsweise den bischöflichen Sitzen gesetzmäßig gebühren. Der zuvor genannten Metropolitan-Kirche in Freiburg aber weisen Wir die vier genannten bischöflichen Kirchen zu Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg als Suffragan-Kirchen zu. Die Kapitel der Metrapolitan-Kirche zu Freiburg und der Kathedral-Kirchen zu Mainz und Rottenburg werden aus einer Dekanatswürde und sechs Kanonikaten; das Kapitel zu Fulda aber wird aus einer Dekanatswürde und vier Kanonikaten; und das zu Limburg aus einer Dekanatswürde und fünf Kanonikaten bestehen.

Um die Zahl der Kirchendiener zu vermehren, werden in Freiburg und Rottenburg noch sechs, in Mainz und Fulda vier und in Limburg zwei Präbenden oder Kaplaneien für eben so viele Präbendaten oder Kapläne errichtet werden.

Jedem von gedachten Kapiteln überlassen und ertheilen Wir die Erlaubniß und die Befugniß, in Betreff des Chordienstes, der Vertheilung der Gefälle und anderer, was immer für Gebühren, der Tragung von Lasten, der heilsamen und glücklichen Führung und Leitung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, was immer für Satzungen, Kapitels-Schlüsse und Verfügungen, soferne sie in sich erlaubt und anständig, und den kanonischen Vorschriften auf keine Weise entgegen sind, unter dem Vorsitze der Aufsicht, und mit Gutheißung des zur Zeit bestehenden Vorstehers zu verfassen, herauszugeben, und sich überhaupt des Genusses aller Begünstigungen, Auszeichnungen und Freiheiten, dessen sich andere Kathedral-Kirchen in diesen Gegenden gesetzmäßig zu erfreuen haben, gleichfalls frei und mit Recht zu erfreuen.

Digitized by Google

Einem jedem Vorsteher der obenbenannten Kirchen legen Wir ausdrücklich auf, daß er, unter Beobachtung der Vorschriften, einen von den Kapitularen beauftrage, das Amt eines Pönitenziars bleibend auszuüben; und einen andern, an gewissen Tagen dem Volke die heilige Schrift auslegen, oder, wenn nicht füglich zu diesen Obliegenheiten Kapitularen angewiesen werden können, so werden die Bischöfe dafür sorgen, daß diesen Amtsverrichtungen von andern tauglichen Priestern Genüge geleistet und denselben für ihre Bemühung eine hinreichende Belohnung ausgemittelt werde.

In jeder der obengenannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen soll nach Vorschrift der heiligen Kirchenversammlung von Trient, zur Erziehung und Unterweisung der Klerisei, unter der freien Leitung und Verwaltung des Bischofs, eine geistliche Bildungsanstalt bestehen, wo eine dem Bedürfnisse und Nutzen der Diözese angemessene Anzahl von Zöglingen unterhalten werden kann. Da Uns bekannt ist, daß in vier von jenen Diözesen dergleichen schon bestehen, so befehlen Wir, daß baldmöglichst in der einzigen noch übrigen eine solche zweckmäßig errichtet werde.

In der Absicht nun, um zu der Umschreibung der oben benannten fünf Diözesen vorzuschreiten, und durch die Ausscheidung der Gränzen derselben jedem Streite über die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit unter den betreffenden Bischöfen vorzubeugen, beschließen und befehlen und bestimmen wir in der nämlichen Fülle apostolischer Gewalt, nach vorgängiger Losreißung der unten zu benennenden Orte von den Diözesen und Kirchen, wovon sie gegenwärtig abhängen, Folgendes:

Die Metropolitan-Kirche zu Freiburg wird zu ihrem Diözesan-Sprengel haben das ganze Gebiet des Großherzogthums Baden, nämlich die Pfarreien, welche innerhalb der Gränzen des Großherzogthums liegen, und theils zu der Konstanzer, theils zu der Straßburger, Speierer, Wormser,

Digitized by Google

Würzburger, Baseler und Regensburger Diözese entweder gehören oder gehört haben; jene vierzehn Pfarreien sammt ihren Filial-Kirchen, welche im Fürstenthume Hohenzollern Hechingen liegen und zur benannten Konstanzer-Diözese gehören, so wie vier und zwanzig Pfarreien im Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen, die zu eben dieser Diözese gehören, und noch achtzehn Pfarreien des Dekanats Wöringen, nebst siebzehn Pfarreien des Dekanats Haigerloch, die in eben diesem Fürstenthume liegen und zu eben derselben Diözese gehören.

Die bischöfliche Kirche zu Mainz wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben das ganze Gebiet des Großherzogthums Hessen, nemlich alle Pfarreien, welche nach der Trennung der unter bayerischer Hoheit stehenden Orte der Mainzer Diözese, noch übrig bleiben, und jene Orte und Pfarreien, der Regensburger und Wormser Diözesen, nebst der einzigen Pfarrei des Ortes Herbstein aus der Fuldaer Diözese, die zum weltlichen Gebiete des benannten Herzogthums gehören, endlich die Pfarreien in den Orten Darmstadt, Gießen und Offenbach im nämlichen Großherzogthum Hessen, doch so, daß von dem ersten künftigen Bischofe in jenen Orten, die größtentheils von Nichtkatholiken bewohnt werden, neue Pfarrkirchen für die in beträchtlicher Anzahl dort befindlichen Katholiken gegründet; wo sie sich aber nur in geringer Anzahl befinden, solche den nahe gelegenen katholischen Pfarreien zugetheilt werden.

Die bischöfliche Kirche zu Fulda wird zu ihrem künftigen Diözesan-Sprengel haben das ganze Churfürstenthum Hessen, nemlich vierzig Pfarreien, die in dieser Diözese bereits begriffen sind, zwanzig Pfarreien von der alten Metropolitan-Diözese ehemals Mainz, späterhin Regensburg, und einer Pfarrei in dem Orte Volkmarsen von der Diözese Paderbron, mit Ausschluß jener Theile von Pfarreien, welche im Königreich Bayern liegen, und anderen Pfarreien bayerischer Diözesen entweder schon zugetheilt sind, oder näch-

Digitized by Google

freud aus apostolischer Vollmacht werden zugetheilt werden. Jene im hessischen Gebiete liegenden Theile von auswärtigen Pfarreien aber sollen der nächstgelegenen Pfarrei in der Fuldaer Diözese zugetheilt werden. Mit der nemlichen Fuldaer Diözese lassen wir noch neun Pfarreien im Großherzogthum Sachsen-Weimar vereinigt, mit Vorbehalt der freien Gewalt für Uns und Unsere Nachfolger, die römischen Päpste, wenn es nöthig scheinen sollte, anders darüber zu verfügen.

Die bischöfliche Kirche zu Rottenburg wird zu ihrem Diözesan-Sprengel haben das Königreich Würtemberg mit allen Pfarreien, welche schon im Jahre 1816 von der Augsburger, Speierer, Wormser und Würzburger Diözese getrennt worden sind, und jene Pfarreien, welche zur unterdrückten Probstei zum heiligen Vitus in Ellwangen, die ohne Diözesan-Verband war, gehörten.

Die bischöfliche Kirche in Limburg wird zu ihrem Diözesan-Sprengel haben das ganze Herzogthum Nassau, worin sich achtundfünfzig Pfarreien befinden, welche zum alten Metropolitan-Sprengel von Regensburg und zweiundfünfzig, welche zum alten Metropolitan-Sprengel von Trier gehörten, und vierundzwanzig Pfarreien in der Provinz Dillenburg und Weilburg, und zugleich das Gebiet der freien Stadt Frankfurt, worin eine einzige Pfarrkirche unter der Anrufung des heiligen Bartholomäus mit drei Filialkirchen besteht, zu welcher von dem obenbenannten Metropolitan-Sprengel von Regensburg bisher abhängigen Pfarrei alle katholischen Einwohner der benannten Stadt und ihres Gebietes gehören.

Den erwähnten fünf Kirchen weisen Wir die vorgedachten zu erzbischöflichen und bischöflichen erhobenen Städte und Kirchen sammt den als betreffende Diözesan-Sprengel zugegebenen Orten und Pfarreien, und ihre Einwohner beiderlei Geschlechts, geistlichen und weltlichen Standes, als Klerisei und Volk auf immer zu, und unterwerfen sie gänzlich der geistlichen Gerichtsbarkeit eines jedweden Vorstehers dergestalt, daß denjenigen, welche zur Regierung der erzbischöflichen und

Digitized by Google

bischöflichen Kirchen nach den kanonischen Verordnungen würdig und tauglich erachtet, und sowohl für dieses erste Mal, als in Zukunft, durch apostolisches Ansehen nach vorläufigem Untersuchungsprozeß, welcher von dem römischen Papste, nach der auf Befehl Papst Urban VIII, seligen Andenkens, Unseres Vorfahrers, herausgegebenen Form, für jeden einzelnen Fall aufzutragen ist, aufgestellt seyn werden, erlaubt sey, so wie Wir es hiermit befehlen und gebieten, durch sich selbst, oder durch andere in ihrem Namen, nachdem jedoch der gegenwärtige Brief gehörig und vollständig vollzogen seyn wird, und sie als Vorsteher Briefe der apostolischen Vorsehung werden erhalten haben, einen wahren, wirklichen und körperlichen Besitz von der Regierung, Verwaltung und einem jeglichen Diözesanrechte über benannte Kirchen und Städte und Sprengel, Güter und andere Gefälle, welche zur Ausstattung angewiesen sind, oder noch angewiesen werden, zu ergreifen und den ergriffenen beständig zu behalten.

Unterdessen beschließen Wir, daß alle und jede oben benannten Orte von den nämlichen Vikarien oder rechtmäßig aufgestellten Verwaltern einstweilen forthin verwaltet werden, denen sie gegenwärtig untergeordnet sind.

Damit aber die obigen von Uns getroffenen Bestimmungen insgesammt und einzeln in eine schnelle und glückliche Wirksamkeit treten mögen, so ermächtigen und beauftragen Wir den ehrwürdige Bruder Johann Baptist von Keller, Bischof von Evara, den Wir zum Vollzieher Unseres gegenwärtigen Briefs ernennen, erwählen und abordnen, daß er zu der, obengedachte Kirchen, Kapitel und Seminarien betreffenden Dotation durch ständige Güter und Grundstücke und andere mit Spezial-Hypotheken versehene Einkünfte, welche späterhin in ständige Güter und Grundstücke verwandelt, und von ihnen als Eigenthum besessen und verwaltet werden sollen, in der Art und Form schreite, wie sie von den durchlauchtigsten Fürsten, unter deren Botmäßigkeit die einzelnen Diözesen stehen, darge-

Digitized by Google

boten und in den unten zu erwähnenden, in rechtsgültiger Form ausgefertigten und Uns übersandten Urkunden ausgedrückt worden ist, welche bei den Akten dieser den Konsistorial-Angelegenheiten vorstehenden Kongregation aufbewahrt werden, und wovon authentische Abschriften vom vorbesagten Vollzieher den einzelnen Kirchen zur Aufbewahrung in ihren betreffenden Archiven werden übergeben werden.

Es wird nämlich der erzbischöflichen Kirche zu Freiburg im Breisgau die Herrschaft Linz und andere Einkünfte anweisen, welche Güter und Einkünfte im Ganzen einen jährlichen Ertrag von siebenzig fünftausend dreihundert sechs und vier rheinischen Gulden liefern, wie solches klar und deutlich in der auf Spezialbefehl des Großherzogs von Baden unterm 23. Dezember 1820 ausgefertigten Urkunde beschrieben wird.

Der besagte Bischof, Johann Baptist, wird aber die Güter dergestalt vertheilen, daß daraus jährlich zukommen:

Dem erzbischöflichen Tische: 13,400 fl.; hiezu die unten aufzuzählenden, von den den drei bischöflichen Kirchen jährlich zu entrichtenden Geldleistungen gerechnet, werden die jährlichen Einkünfte des Freiburger erzbischöflichen Tisches 14,710 fl. seyn;

| | |
|---|---|
| dem Dekan des Kapitels . . . . . | 4000 fl. |
| dem ersten unter den Kapitularen . . . | 2300 fl. |
| jedem der fünf andern Kapitularen . . . | 1800 fl. |
| jedem von den sechs Präbendaten endlich (Dom-Kapläne) . . . . . | 900 fl. |
| dem Seminarium der Diözese weiter . . | 25,000 fl. |
| der Fabrik der Domkirche . . . . . | 5264 fl. |
| der erzbischöflichen Kanzlei . . . . . | 3000 fl. |
| den Versorgungshäusern für ausgedehnte und dienstuntaugliche Geistliche endlich, welche entweder schon bestehen, oder von dem Ordinarius, unter dessen Gerichtsbarkeit sie werden gestellt werden, noch zu errichten sind. . . . . | 8000 fl. |

Digitized by Google

Ueberdem wird er zur Wohnung des Erzbischofs das in der Stadt Freiburg am Münsterplatz gelegene, vormals breisgauisch landständische Haus mit seinen Zubehörungen und einem Garten vor dem Stadtthor; dann zur Wohnung des Dekans sowohl, als der sechs Kapitularen und der sechs Präbendaten andere in obenerwähnter Urkunde beschriebene Häuser anweisen.

Der bischöflichen Kirche zu Mainz wird er zu denjenigen festen Einkünften und Gefällen, deren sie sich bereits zu erfreuen hat, einen jährlichen Betrag von 20,000 rheinischen Gulden zutheilen, welcher aus den Gefällen und Einkünften des zu Erhebung der Zölle und herrschaftlichen Einkünfte bestehenden Mainzer Rent-Amts zu nehmen, und der vorerwähnten Kirche jährlich unter der Bedingung auszuzahlen ist, daß der gedachte Betrag ein Hypothekenrecht der herrschaftlichen Güter, Grundstücke und Gefälle dieses Mainzer Rentamts erhalte, und solche Bestimmung fest, ständig und unerschüttert bleibe, bis jener bischöflichen Kirche zu Mainz Güter und Grundstücke, deren Ertrag jährlich 20,000 fl. abwirft, zum vollen rechtlichen Besitz angewiesen werden, wie solches in der auf Spezial-Befehl des Großherzogs von Hessen und bei Rhein am 26. August 1820 ausgefertigten Urkunde ausdrücklich zugesagt wird.

Nach Hinzufügung dieses Betrags von jährlichen 20,000 fl. als eine Ausstattungs-Ergänzung zu den Einkünften, welche gegenwärtig das Vermögen der Kirche zu Mainz ausmachen, wird der Gesammtbetrag der hieraus sich ergebenden Einkünfte von dem vorbesagten Vollzieher dergestalt zu vertheilen seyn, daß

| | |
|---|---|
| dem Bischof . . . . . | 8000 fl. |
| dessen General-Vikar . . . . . | 2500 fl. |
| jedem der sechs Kapitularen . . . . | 1800 fl. |
| dem ersten unter den vier Präbendaten . . | 900 fl. |
| jedem der drei andern . . . . . | 800 fl. |

jährlich reine Einkünfte zu Theil werden. Doch wird diese

Digitized by Google

Bestimmung hinsichtlich des Dekans der Kapitularen und der Präbendaten nicht in Wirklichkeit treten, bis die Zahl der Mainzer Domkapitularen auf sechs zurückgeführt seyn wird, zu welchem Zweck Wir verordnen, daß von den zehn dermaligen Kapitelspfründen die vier zuerst erledigt werdenden nicht wieder vergeben werden sollen, damit dieses Kapitel künftighin aus einem Dekan und sechs Kapitularen bestehe.

Mittlerweilen werden jedoch die zehn lebenden Kapitularen die nämlichen jährlichen Einkünfte fortbeziehen, welche sie vor Trennung eines Theils der alten Mainzer Diözese und Zutheilung desselben an die Kirche zu Speier bezogen, und welche nach der neuen, durch einen andern am 29. November 1801 unter dem Blei-Siegel ausgefertigten Brief, von Uns festgesetzten Begränzung der Diözesen des vormaligen französischen Gebiets, ihnen zugetheilt worden waren.

Was aber die bei der Mainzer Domkirche gegenwärtig nicht bestehenden Präbendirten betrifft, weil deren Stellen Priester versehen, welche theils aus der kleinen Kirchenfabrik unter dem Namen Präsenz-Gelder, theils aus Ruhegehalten von Seiten der Regierung Einkommen beziehen, so werden dergleichen Priester denselben Dienst mit besagtem Einkommen zu leisten fortfahren, bis nach ihrem Hintritt die oben erwähnten jezt für alsdann zu errichtenden vier Präbenden mit oben besagter Ausstattung von 900 fl. für den ersten, und 800 Gulden für jeden der andern drei Präbendirten, bestellt werden können. Zur Wohnung des Bischofs aber wird dasjenige Haus mit dem anstoßenden Garten dienen, welches der Bischof bis jezt inne gehabt hat, und ebenso wird es mit den gegenwärtigen sowohl, als künftigen Kapitularen zu halten seyn, zu deren Wohnung bereits zehn Häuser sich angewiesen vorfinden, wovon vier auch Gärten anliegen haben.

Zur Unterhaltung der Domkirchen-Fabrik und zu Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes werden die Grundstücke, Güter und andere Gefälle beibehalten werden, welche

Digitized by Google

vorbesagte Kirche von Alters her besitzt, und welche einen jährlichen Ertrag von 3335 Gulden geben.

Dasselbe bestimmen Wir in Betreff des Seminariums der Diözese, welches Wir nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den Geistlichen des Ordens der Einsiedler-Brüder des heiligen Augustins bewohnten Klosters, in diesem Kloster mit dazu gehöriger Kirche und Garten bleibend zu errichten verordnen, und demselben ein, theils aus dessen alten, im Jahr 1806 ihm zurückgegebenen Gütern, theils aus spätern Schenkungen und Vermächtnissen herrührendes, einen Betrag von 3700 fl. ergebendes jährliches Einkommen anzuweisen befohlen, indem zugleich die neueste zu dessen Gunsten gemachte reichhaltige Schenkung, und andere vielleicht in Zukunft zu machende, deren Einkommen demselben Seminarium für alle Zeiten zuzuweisen seyn werden, aufrecht zu erhalten ist.

Dasselbe verordnen Wir ferner hinsichtlich des Versorgungshauses zu Pfaffen-Schwabenheim, bestimmt zu Verpflegung und Unterhaltung durch Alter entkräfteter, oder durch Krankheit gebeugter Geistlichen, welches Wir nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den regulirten Chorherren vom Orden des heiligen Augustins bewohnten Klosters, in diesem Klostergebäude einzurichten verordnen, und dessen Ausstattung jährlich 1822 Gulden erträgt, außer demjenigen, was unter dem Namen einer freiwilligen Beisteuer in einem Theile der alten Mainzer, später Regensburger Diözese gesammelt wird, und da es bisher bezahlt zu werden pflegte, keinen geringen Zuwachs erhalten dürfte. Die bischöfliche Kirche zu Fulda wird Felder, Wiesen und Waldung, dann andere Einkünfte haben, welche einen jährlichen Ertrag von 26,370 rheinischen Gulden liefern, wie es weitläufig in der von vorgedachtem Churfürsten von Hessen unter dem 14. März 1821 ausgestellten Urkunde beschrieben wird. Diese Ausstattung aber wird vorbesagter Vollzieher dergestalt vertheilen, daß

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| dem Bischof . . . . . | 6000 fl. |
| dem Dekan des Kapitels . . . . | 2600 fl. |
| jedem der vier Kapitularen . . . . | 1800 fl. |
| jedem der vier Präbendaten . . . . | 800 fl. |

jährlich zukommen;

| | |
|---|---|
| in die Fabrik der Domkirche . . . . | 2000 fl. |
| dem Seminarium der Diözese . . . | 7000 fl. |
| dem Erzbischof von Freiburg, als Metropolitan | 170 fl. |

jährlich bezahlt werden.

Ueberdieß bestimmen Wir zur Wohnung des Bischofs und der bischöflichen Kurie ein der Domkirche zunächst am St. Michaelisberge gelegenes Haus mit zwei daran stoßenden Gärten, und Zubehörungen; und zur Wohnung des Dekans, der vier Kapitularen und der vier Präbendaten andere in erwähnter Urkunde beschriebene Häuser, endlich für das Seminarium, das der Domkirche nahe gelegene, zu diesem Behufe bereits gewidmete Haus mit daranstoßendem Garten.

Die bischöfliche Kirche zu Rottenburg wird die Einkünfte genießen, welche in der auf besondern Befehl des vorbesagten Königs von Würtemberg am 10. November 1820 ausgefertigten Urkunde einzeln aufgezählt sind, und welche von dem vorbenannten Vollzieher dergestalt zu vertheilen seyn werden, daß

| | |
|---|---|
| dem bischöflichen Tische . . . . | 10,000 fl. |
| dem Dekan des Kapitels . . . . | 2400 fl. |
| jedem der sechs Kapitularen . . . | 1800 fl. |
| dem ersten unter den sechs Präbenbaten . | 900 fl. |
| jedem der fünf andern Präbendaten . . | 800 fl. |
| der Fabrik der Domkirche, auch zur Unterhaltung der übrigen Gebäude . . . | 1400 fl. |
| dem Seminarium der Diözese . . . | 8092 fl. |
| der bischöflichen Kanzlei . . . . | 6900 fl. |
| der Domkirche für die Unkosten des Gottesdienstes | 2150 fl. |
| dem Meßner und andern Kirchendienern . | 800 fl. |

Digitized by Google

und dem Erzbischof von Freiburg, als Metropolitan . . . . . 864 fl.

jährlich zu gut kommen.

Sollte der Dekan von dem Bischofe zum General-Vikar erwählt werden, so fallen ihm weitere 1100 fl. ausbezahlt werden; sollte aber ein bloßer Kapitular zu vorbesagtem Amte eines Generals-Vikars vom Bischof ernannt werden, so wird ihm ein Zuschuß von 1700 fl. zugestanden werden.

Außerdem verordnen Wir, daß zur Wohnung des Bischofs und zur bischöflichen Kurie ein in der Stadt Rottenburg gegen das Neckarthal hin gelegenes, vormals für die königliche Landvogtei bestimmtes Haus mit anstoßendem Garten und Zubehörungen; zur Wohnung des Dekans, der sechs Kapitularen und der sechs Präbendaten, andere in vorbesagter Urkunde gleichfalls beschriebene Häuser, weniger nicht zum bischöflichen Seminar, nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den Geistlichen des Ordens der heiligen Jungfrau Maria vom Berge Karmel bewohnten Klosters am Neckar gelegenes Gebäude zum Behuf eines Priester-Seminars angewiesen werden.

Die bischöfliche Kirche zu Limburg wird Güter, Grundstücke, Zinsen, Zehnten und andere Einkünfte genießen, welche einen jährlichen Ertrag von 21,600 fl. abwerfen, wie aus der auf Spezial-Befehl des Herzogs von Nassau am 3. Januar des laufenden Jahrs 1821 ausgefertigten Urkunde erhellt, welche Einkünfte vorbesagter Vollzieher dergestalt vertheilen wird, daß jedes Jahr zukommen:

dem Bischof . . . . . 6000 fl.
dem Dekan des Kapitels . . . . . 2400 fl.
dem ersten Kapitular, welcher zugleich Pfarrer zu Limburg seyn wird, . . . . . 1800 fl.
dem zweiten Kapitular gleichfalls . . . . 1800 fl.
dem dritten Kapitular, der zugleich Pfarrer zu Dietkirchen seyn wird, desgleichen . . 1800 fl.
dem vierten Kapitular, welcher zugleich Pfarrer

Digitized by Google

in Eltville seyn wird, und dem fünften Kapitular, zugleich Pfarrer in der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiete, derselbe Betrag welchen er als Pfarrer jezt schon bezieht; 2300 fl.

wobei der Vollzieher, kraft der ihm ertheilten apostolischen Vollmacht die erwähnten vier Kapitularen wegen Beibehaltung der genannten Pfarreien, unter dem Vorbehalt zu dispensiren hat, daß der Seelsorge in dergleichen Pfarreien durch geeignete von dem Ordinarius unter Beobachtung des zu Beobachtenden, zufolge der kanonischen Vorschriften zu bestätigende und anzustellende Vikarien auf angemessene Art fürgesehen werde;

dem ersten Kaplan, welcher zugleich den Pfarrer zu Limburg in der Seelsorge unterstützen wird, 800 fl.

dem zweiten Kaplan, welcher in der Kapelle des Armenhauses zu Limburg Messe zu lesen, verbunden seyn wird, . . . . 800 fl.

dem Erzbischof von Freiburg, als Metropolitan, an verhältnißmäßigem Zuschuß seiner Ausstattung 270 fl.

dem innerhalb der Kirchenprovinz errichteten oder noch zu errichtenden Seminar, zu Bildung und Unterweisung der Limburger Diözesan-Geistlichkeit . . . . . 1500 fl.

Endlich der bischöflichen Kanzlei und für die übrigen Unkosten der Kirchen sowohl, als Güter-Verwaltung. . . . . 2130 fl.

„Außerdem verordnen Wir, daß er zur Wohnung des Bischofs, nach vorgängiger Aufhebung des Klosters, welches sonst die Geistlichen vom Orden des heiligen Franziskus bewohnten, den Theil jenes Klosters, welchen bisher der herzogliche Amtmann inne hatte, nebst dem nahe gelegenen mit Mauern umgebenen Garten; für den Dekan, die fünf Kapitularen und die zwei Kapläne aber andere in vorbesagter Urkunde beschriebene Häuser anweise.

Digitized by Google

Weiter geben Wir dem obenbenannten Bischofe, Johann Baptist, auf, daß er für die Seelsorge in der Metropolitan- und in den Kathedralkirchen auf angemessene Weise sorge, und bestimme, von welchen, nach vorgängiger Prüfung in Gemäßheit der kanonischen Beschlüsse vom betreffenden Ordinarius zu bestätigenden und anzustellenden Priestern, und mit welcher Ausstattung, dieselbe in jenen Kirchen sollte ausgeübt werden, und daß er bezeichne, in welches Seminar der Freiburger Kirchenprovinz die Geistlichen der Limburger Diözese, unter jährlicher Anweisung der obenbesagten 1500 fl. aufzunehmen seyen, bis ein eigenes Seminar in Limburg errichtet wird; daß er ferner die von den betreffenden Landesherren beizubringende Summe festsetze, wodurch die Kosten des Gottesdienstes in den aufgehobenen Kirchen, der bischöflichen zu Konstanz, und der probsteilichen zu Ellwangen, hinlänglich und bleibend gedeckt werden; und daß er endlich dafür sorge, daß den jezt lebenden Kapitularen der aufgehobenen Kapitel ihr jährliches Einkommen lebenslänglich vollständig und getreulich bezahlt werde.

Wir wollen ferner zum Nutzen und zur Erleichterung der betreffenden Bisthumsgenossen angeordnet haben, daß alle und jede auf die von den frühern Sprengeln losgerissenen und den neuen zugetheilten Pfarreien und Orte Bezug habenden Urkunden aus den vorigen Kanzleien ausgeschieden, und in geeigneter Weise den neuen erzbischöflichen und beziehungsweise bischöflichen Kanzleien zur fortwährenden Aufbewahrung übergeben werden sollen.

Mit Rücksicht auf die betreffenden, den obbemeldeten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen angewiesenen Einkünfte verordnen Wir, daß diese in den Büchern der apostolischen Kammer, wie folgt: nämlich die Kirche zu Freiburg zu 668 1/3 fl.; die Kirche zu Mainz zu 348 1/6 die Kirche zu Fulda zu 332 fl.; die Kirche zu Rottenburg zu 490 fl.; die Kirche zu Limburg zu 332 fl. geschäzt werden.

Damit

Digitized by Google

Damit nun Alles, was Wir hiemit verordnet haben, genau in Erfüllung gebracht werde, ertheilen Wir dem vorbesagten Johann Baptist, Bischof von Evara, als aufgestelltem Vollzieher dieses Unseres Briefes, alle und jede zu dessen Vollzug erfoderlichen und geeigneten Vollmachten, vermöge deren er nach vorgängiger Ausstattung mittelst der in der rechtsgültigen Form der verschiedenen Staaten zu fertigenden Urkunden, sowohl zur Errichtung oder neuen Einrichtung einer jeden Kirche mit ihrem Kapitel, als zur Umschreibung des betreffenden Diözesan-Gebietes vorzuschreiten, und alles Andere nach Unserer obigen Anordnung in Kraft der ihm ertheilten apostolischen Vollmacht zu vollbringen und zu bestimmen, volle Freiheit und Befugniß haben soll.

Auch ertheilen Wir dem vorbenannten Bischof Johann Baptist ferner die Gewalt, zu genauem Vollzug Alles dessen, besonders in den von seinem Aufenthalte entfernteren Orten, eine oder mehrere in geistlichen Würden stehende Personen oder Personen aufzustellen, welche von ihm mit Vollmachten zu versehen sind, damit sie über jeden Einwand, der bei dem Vollzuge allenfalls gemacht werden könnte, jedoch mit Beobachtung der Rechtsformen, schließlich und ohne Gestattung irgend einer weitern Berufung, entscheiden können und mögen.

Wir weisen auch vorbesagten Bischof Johann Baptist ausdrücklich an, und befehlen ihm, Exemplare von allen, sowohl durch ihn selbst, als durch seine Bevollmächtigten über den Vollzug des gegenwärtigen Briefs aufgenommenen Protokollen, vier Monate nach beendigtem Vollzug, in beglaubigter Form an den apostolischen Stuhl einzusenden, damit solche nach altem Herkommen im Archiv der vorerwähnten Konsistorialkongregation aufbewahrt werden.

Wir wollen und verordnen, daß gegenwärtiger Brief und Alles, was darin enthalten und festgesezt worden ist, zu keiner Zeit deshalb, als hätten diejenigen, welche im Vorbenannten, oder sonst in irgend einem Stücke betheiligt oder be-



Digitized by Google

rechtige sind, oder es erst künftig zu seyn behaupten, was Standes, Ranges, Verhältnisses und Vorzugs, und welch besondere, einzelne, ausdrückliche und bestimmte Erwähnung sie auch immer würdig seyn mögen, nicht eingewilliget, oder als wären einige aus ihnen nicht gehörig oder gar nicht vernommen worden, oder aus welch immer einem begünstigten oder höchstbegünstigten Rechtsgrunde, Anscheine, Vorstande oder Verpflichtung, selbst des geschlossenen kanonischen Gesetzbuches, als heimlich oder unter der Hand erschlichen, oder als nichtig, oder wegen Mangels Unserer Willensmeinung oder der Bestimmung des Betheiligten, oder wegen irgend eines noch so großen und wesentlichen Gebrechens, oder Verstoßes, als wären die erfoderlichen Feierlichkeiten, und was sonst zu beobachten und zu erfüllen ist, nicht beobachtet und erfüllt worden, oder als seyen die Gründe, um derer willen der gegenwärtige Brief erlassen worden, nicht hinreichend aufgeführt, bewahrt und gerechtfertigt, in Anspruch genommen, angefochten, oder auf andere Weise entkräftet, gehemmt, verkürzt, beschränkt, oder aufs Neue in Streit gezogen worden. Auch soll gegen diesen Brief durchaus kein Rechtsmittel, wie das der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Eröffnung des Mundes, oder welches immer, weder in der Form, noch in der That stattfinden, oder dieselbe soll unter keinerlei ihm etwa entgegengesetzten Verordnungen, Widerrufen, Beschränkungen, Abänderungen, allgemeinen oder besonderen, oder wie immer gefaßten Beschlüssen und Erklärungen begriffen, sondern immer davon ausgenommen seyn und bleiben, und als von Uns in Kraft der päpstlichen Fürsorge, sicherer Erkenntniß und Machtvollkommenheit ausgegangen, für immer gültig und kräftig seyn und bleiben, daher stets volle und ganze Wirksamkeit erhalten und behalten, uns somit von allen, die es angeht und angehen wird, in Zukunft stets und unverbrüchlich beobachtet werden. Dieser Brief soll auch den obbesagten Klerus, Bischöfen, Kapiteln und Allen, zu deren Gunsten

derselbe erlassen ist, zu allen künftigen Zeiten und in allen Wegen zum Nutzen gereichen, und sie sollen daher in Betreff alles und jedes Vorgedachten oder auf dessen Anlaß, von Niemand, welches Ansehens er immer sey, auf irgend eine Weise belästigt, gestört, beunruhiget und gehindert werden, und niemal zum Beweis oder zur Erhärtung dessen, was immer in gegenwärtigem Briefe enthalten ist, angehalten, noch dazu gerichtlich, oder außergerichtlich gezwungen werden können, und sollte etwa von Jemand, welches Ansehens er auch sey, wissentlich oder unwissentlich dagegen gehandelt werden, so soll Alles dieses ungültig und durchaus nichtig seyn und bleiben.

Auch sollen Unsere und der apostolischen Kanzlei Regeln, wie die, das wohlerworbene Recht nicht aufzuheben, und bei Suppressionen die Betheiligten zu hören, und dergleichen mehr, nicht dagegen seyn; eben so wenig die, selbst mit päpstlicher Bestätigung oder sonst irgend einer Bekräftigung versehenen, einer besondern und ausdrücklichen Erwähnung würdigen Statuten, Privilegien und Indulten der Kirchen, alle und jede apostolischen, und von Synodal-Provinzial- und allgemeinen Kirchenversammlungen ausgegangenen besondern und allgemeinen Verordnungen und Beschlüsse, welche Wir sammt und sonders, indem Wir sie Wort für Wort als hierin enthalten ansehen, zur Ausführung des Vorgedachten, kraft gleichmäßiger Einsicht und Machtvollkommenheit, gänzlich, vollständig, besonders und ausdrücklich, gleich allem Uebrigen, was entgegenstehen könnte, aufheben.

Wir wollen auch, daß den Abschriften des gegenwärtigen Briefs und auch selbst den Abdrücken, jedoch nur, wenn sie durch die Unterschrift eines öffentlichen Notars beglaubigt, und mit dem Siegel einer in geistlichen Würden stehenden Person versehen sind, überall derselbe Glaube beigelegt werde, wie gegenwärtiger Urschrift beigelegt werden würde, wenn sie vorgelegt und gezeigt würde. Es soll daher Niemand, wer es auch sey, diese Unsere Anordnung, der Unterdrückung, Auslöschung, Zernich-



Digitized by Google

tung, Wiederherstellung, Errichtung, Zergliederung, Vereinigung, Beifügung, Zuwendung, Verleihung, Verstattung, Umschreibung, Ueberweisung, Gewährung, Satzung, Beauftragung, Abordnung, Bevollmächtigung, Beschließung, Aufhebung und Willensäußerung entkräften oder freventlich dagegen handeln. Wer sich aber solches zu thun herausnimmt, der wisse, daß er sich die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Gegeben zu Rom, bei der heiligen Maria, der ältern, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Achthundert Zwanzig und Eins, den sechszehnten des Monats August, Unseres Papstthums im zweiundzwanzigsten.

Stelle des + Bleies.

## 2. Päpstliche Bulle vom 11. April 1827. *)

Leo Bischof,

Diener der Diener Gottes. Zum immerwährenden Gedächtniß!

Die römischen Päpste haben jederzeit mit größter und ununterbrochener Anstrengung sich bestrebt, zur Obhut der Heerde des Herrn Hirten aufzustellen, welche dieselbe sowohl durch Verwaltung des Gottesdienstes, als auch durch Verkündung des göttlichen Wortes, auf den Wegen der Gerechtigkeit und des Heiles leiten, wohl wissend, daß dieses ihnen nach ihrer Amtspflicht von dem obersten Hirten vorzüglich anbefohlen werde.

In dieser Absicht hat daher Unser Vorfahrer Pius VII, seligen Andenkens, mit dem hohen Eifer, der Ihn für die Wohlfahrt der Kirche beseelte, Sich es zur heiligsten Gewissenspflicht gemacht, eine aufmerksame Sorgfalt auf jene Verehrer des wahren Glaubens zu verwenden, welche von den durchlauchtigsten Fürsten und Staaten Deutschlands, nämlich: dem Könige von Würtenberg, dem Großherzog von Baden, dem Churfürsten von Hessen, dem Großherzog von Hessen,

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

dem Herzog von Nassau, der freien Stadt Frankfurt, dem Großherzog von Mecklenburg, den Herzogen von Sachsen, dem Herzog von Oldenburg, den Fürsten von Waldeck und den freien Hansestädten, Lübeck und Bremen, beherrscht werden; und nachdem Derselbe Alles reiflichst überlegt hatte, was der Sache am angemessensten war, hat Er dafür Sorge getragen, daß denselben Vorsteher der Kirchen zugetheilt werden, deswegen sind durch ein unterm 16. August 1821 ausgefertigtes apostolisches Schreiben, welches mit den Worten anfängt: „Provida solersque," der erzbischöfliche Sitz zu Freiburg, und dessen vier Suffraganstze, nämlich zu Rottenburg, zu Mainz, zu Limburg und zu Fulda bestimmt worden, nachdem Alles zu diesem Werke zweckdienlich beschlossen war, was in Betreff der bischöflichen Einkünfte, der Kapitels-Kollegien, der Seminarien, der Pfarreien, der Kathedralkirchen vorher festgesezt werden mußte.

Nunmehr sind Wir mit der gütigen Hülfe Gottes, der ein Vater des Lichts und der Urheber alles Trostes ist, bereits an dem, daß Wir diesen Sitzen baldest ihre Hirten vorsetzen.

Allein es erübrigte noch einiges, was in gütlicher Vereinigung festzusetzen war, wodurch in alle Zukunft, vorzüglich in Betreff der Wahl der Vorsteher, mit füglicher Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, Vorsorge gethan wäre, damit die Rechte des apostolischen Stuhls über diesen Gegenstand unversehrt bestehen, und Alles, was zu dem Ende daselbst geschehen, die allgemeine Zustimmung für sich haben möge.

Diesen Zweck haben Wir einzig vor Augen gehabt, und bei diesem höchst wichtigen und schwierigen Geschäfte dieß einzig zu Herzen genommen, daß Alles dasjenige beseitiget würde, wodurch der große Seelengewinn, der durch die Anordnungen der besagten Bulle vorbereitet wurde, noch gehemmt wird, und daß dasjenige, was zum Besten der Religion festgesezt worden war, endlich das erwünschte Ziel erreichen möge.

Nachdem Wir daher alle einschlagenden Verhältnisse einer

Digitized by Google

Prüfung unterworfen, und solche Entschließungen gefaßt hatten, die aus der Natur der Sache und allen ihren Umständen von selbst sich darboten, so haben Wir noch einige von Unsern ehrwürdigen Brüdern, den Kardinalen der heiligen römischen Kirche, einvernommen und beschließen und befehlen nach erhaltener zuverlässiger Kenntniß und reiflichen Ueberlegung, und mit der Vollmacht der apostolischen Gewalt, was folgt:

Erstens: So oft der erzbischöfliche, oder ein bischöflicher Sitz erledigt seyn wird, wird das Kapitel der betreffenden Kathedral-Kirche Sorge tragen, daß innerhalb eines Monats vom Tage der Erledigung an gerechnet, die Landesfürsten des betreffenden Gebiets von den Namen der zu dem Diözesan-Klerus gehörigen Kandidaten, welche dasselbe nach den kanonischen Vorschriften würdig und tauglich erachtet, die erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche fromm und weise zu regieren, in Kenntniß gesezt werden. Wenn aber vielleicht einer von diesen Kandidaten dem Landesfürsten minder angenehm seyn möchte, so wird das Kapitel ihn aus dem Verzeichnisse streichen, nur muß die übrigbleibende Anzahl der Kandidaten noch hinreichend seyn, daß aus ihr der neue Vorsteher gewählt werden könne; dann aber wird das Kapitel zur kanonischen Wahl eines aus den noch übrigen Kandidaten zum Erzbischof oder Bischof nach den gewöhnlichen kanonischen Formen vorschreiten, und dafür Sorge tragen, daß die Urkunde über die Wahl in authentischer Form innerhalb einer Monatfrist dem Papste vorgelegt werde.

Zweitens: Die Bewerkstelligung des Informativ-Prozesses über die Eigenschaften der Promovenden zum erzbischöflichen oder zu dem bischöflichen Stuhle wird von dem Papste, in Gemäßheit der Anweisung, welche auf Befehl des Papstes, Urban VIII, seligen Andenkens, herausgegeben worden ist, einem der Provinzialbischöfe, oder einem in Würde stehenden Geistlichen der betreffenden Diözese übertragen werden; wenn der Papst aus diesem vorgelegten Informativ-Prozesse ersieht, daß der Gewählte diejenigen Eigenschaften besitze, welche die

Digitized by Google

kanonischen Vorschriften zu einem Bischofe erfodern, so wird es denselben so bald es möglich, nach den bestehenden kanonischen Formen, durch ein apostolisches Schreiben bestätigen.

Drittens. Wenn aber entweder die Wahl nicht nach den kanonischen Regeln vorgenommen worden, oder den Erwählte nicht mit den vorgedachten Gaben ausgerüstet befunden wird, so will der Papst dem Kapitel aus besonderer Gnade gestatten, daß es wie früher zu einer neuen Wahl auf kanonische Weise schreiten könne.

Viertens. Sowohl das Metropolitan-, als die Kathedral-Kapitel werden für das erstemal auf folgende Weise gebildet werden. Nachdem der Erzbischof oder beziehungsweise der Bischof, durch das Ansehen des heiligen Stuhles eingesetzt sind, so sind sie der Papst ermächtigen, in seinem Namen zur Ernennung der Dekane, der Kanonici und der Vikarien des Kapitels zu schreiten, und solchen die kanonische Einsetzung zu ertheilen. In der Folge aber, so oft das Dekanat, eine Kanonikat, oder ein Vikariat erledigt wird, wird abwechslungsweise der Erzbischof und beziehungsweise der Bischof, oder das betreffende Kapitel innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Landesfürsten vier Kandidaten, welche die heiligen Weihen erhalten haben, und mit den Eigenschaften begabt sind, welche die kanonischen Vorschriften bei den Kapitularen erfodern, vorlegen. Wenn aber vielleicht einer von diesen Kandidaten dem Landesfürsten minder angenehm seyn sollte, so wird der Landesfürst dem Erzbischof oder Bischof, oder beziehungsweise dem Kapitel solches eröffnen lassen, damit jener aus dem Verzeichnisse gestrichen werde; dann aber wird der Erzbischof oder Bischof, oder beziehungsweise das Kapitel, um das Dekanat, ein Kanonikat, oder eine Präbende, oder ein Vikariat zu besetzen, zur Ernennung eines der übrigen Kandidaten schreiten, welchem der Erzbischof oder Bischof die kanonische Einsetzung ertheilen wird.

Fünftens. In den erzbischöflichen oder bischöflichen

Digitized by Google

Seminarium wird eine der Größe und dem Bedürfnisse des Sprengels entsprechende, nach dem Ermessen des Bischofs zu bestimmende Anzahl Kleriker unterhalten, und nach der Vorschrift der Dekrete des Konziliums von Trient gebildet und erzogen werden.

Sechstens: Der Verkehr mit dem heiligen Stuhle in kirchlichen Geschäften wird frei seyn, und der Erzbischof in seiner Diözese und kirchlichen Provinz, wie auch die Bischöfe, jeder in der eigenen Diözes, werden mit vollem Rechte die bischöfliche Gerichtsbarkeit ausüben, welche ihnen nach den kanonischen Vorschriften und der gegenwärtigen Kirchenverfassung zusteht.

Ferner befehlen Wir ernstlich, daß dasjenige, was Wir nach dem Inhalte des Gegenwärtigen durch die Kraft der apostolischen Verordnung festsetzen, von den Vorstehern der Kapiteln der gedachten Sitze in Allem, was zu ihnen steht, genau und pünktlich befolgt und festgehalten werden soll.

Aber auch von den durchlauchtigsten Fürsten erwarten Wir mit zuverlässiger und freudiger Hoffnung, daß Sie, gemäß Ihrer großen und erhabenen und auf Beförderung der Glückseligkeit Ihrer Völker gerichteten Gesinnung, beherzigen, in welchem Grade Unsere Nachgiebigkeit in diesem ganzen Geschäfte dargethan worden ist, und täglich mehr Sich gegen Ihre katholischen Unterthanen wohlwollend erzeigen, welche Sie Sich gewiß zu jeder Zeit durch Treue, Liebe und eifrigen Gehorsam innigst verbunden finden werden.

Wir verordnen, daß die gegenwärtige Urkunde zu keiner Zeit, unter dem Vorwande einer Erschleichung durch verheimlichte Wahrheit und aufgedrungene Unwahrheit, oder der Nichtigkeit, in Zweifel gezogen, angefochten und angegriffen werden könne, sondern, daß sie allzeit fest, kräftig und wirksam seyn und bleiben solle. Auch sollen nicht dawider seyn können die apostolischen allgemeinen oder besondern Bestimmungen und Anordnungen, und Unsere und der apostolischen Kanzlei Re-

Digitized by Google

gein, besonders jene, daß wohlerworbene Rechte nicht aufzuheben, und alles übrige Entgegenstehende, wenn es auch speziell zu erwähnen seyn sollte; denn indem Wir Alles dieses sammt und sonders also betrachtet haben wollen, als ob es ausdrücklich und wörtlich hier eingerückt wäre, so wollen Wir dasselbe (welches übrigens sonst ferner in Kraft bleiben soll) zu Bekräftigung des Vorstehenden speziell und ausdrücklich außer Wirksamkeit gesezt haben.

Wir wollen überdieß, daß den Abschriften der gegenwärtigen Urkunde, auch den Abdrücken, wenn sie jedoch von der Hand eines öffentlichen Notars unterschrieben und mit dem Siegel einer in geistlicher Würde stehenden Person versehen sind, überall derselbe Glaube beigelegt werde, welcher gegenwärtiger Urschrift beigelegt werden würde, wenn sie ausgehändigt und vorgezeigt würde.

Es soll daher Niemanden erlaubt seyn, diese Urkunde über Unsere Verleihung, Gutheißung, Aufhebung, Satzung, Bevollmächtigung und Willensäußerung zu entkräften, oder ihr freventlich entgegenzuhandeln; wer aber solches zu thun sich herausnimmt, der wisse, daß er sich die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus zu ziehen werde.

Gegeben zu Rom bei dem heiligen Petrus, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Achthundert Zwanzig und Sieben, den eilften des Monats April, Unseres Oberhirtenamts im vierten.

Stelle des + Bleies.

---

Digitized by Google

3. Großherzoglich badische Verordnung, die Verkündigung der päpstlichen Bullen zur Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg betreffend. Karlsruhe den 16. Oktober 1827. *)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hayam ꝛc. ꝛc.

Wir geben gnädigst zu vernehmen: Da die päpstliche Bulle vom 16. August 1821, welche mit den Worten: „Provida solersque" und diejenige vom 11. April 1827, welche mit den Worten: „Ad dominici gregis custodiam" beginnt, insoweit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begränzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, so wie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstande haben, von Uns angenommen werden und Unsere landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet, oder begründet werden kann, was Unsern Hoheitsrechten schaden, oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Konfession und Kirche entgegen wäre, so wird solches hiermit unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe den 16. Oktober 1827.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit.

v. Kettner.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

4. Königlich würtembergisches Reskript, betreffend die Verkündigung der päpstlichen Bullen zur Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg und der bischöflichen Kirche zu Rottenburg am Neckar. Stuttgart, den 24. Oktober 1827. *)

Wilhelm von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Da die päpstliche Bulle vom 16. August 1821, welche mit den Worten: „Provida solersque“ und diejenige vom 11. April 1827, welche mit den Worten: „Ad Dominici gregis custodiam“ beginnt, in so weit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begränzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, so wie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben, von Uns angenommen werden, und Unsere landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werden könnte, was Unsern Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Konfession und Kirche entgegen wäre, so wird solches hiermit unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 24. Oktober 1827.

Wilhelm

Auf Befehl des Königs.
Der Staats-Sekretär.
Bellnagel.

Der Minister des Innern
von Schmidlin.

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Würtemberg, vom 30. Oktober 1827. Nr. 46.

Digitized by Google

33.

## Königreich der Niederlande. Aktenstücke das mit dem päpstlichen Stuhle geschlossene Konkordat betreffend.

1. Uebereinkunft zwischen Sr. Heiligkeit Pabst Leo XII. und Sr. Majestät Wilhelm I. Könige der Niederlande, die Verhältnisse der katholischen Kirche in dem Königreiche der Niederlande betreffend. Rom 18. Juni 1827. *)

Im Namen der allerhöchsten Dreifaltigkeit. Konvention zwischen Sr. Heiligkeit Papst Leo XII. und Sr. Majestät Wilhelm I., König der Niederlande.

Se. Heil. Pabst Leo XII. und Se. Maj. Wilhelm I., König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Groß-Herzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. von dem Wunsche beseelt, sich über die Angelegenheiten der römisch-katholisch-apostolischen Kirche im ganzen Königreiche der Niederlande miteinander zu verständigen haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Se. Heil. der Papst Se. Em. Msr. Maurus Capellari, Kardinal-Priester der römischen Kirche, Präfekten der heiligen Kongregation de propaganda fide;

und Se. Maj. der König der Niederlande Se. Exc. Hrn. A. Ph. Grafen de Celles ꝛc. Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter beim heil. Stuhl.

Nachdem besagte Bevollmächtigte ihre Vollmachten ausgewechselt und richtig befunden, sind sie über folgende Artikel übereingekommen:

Art. I. Das zwischen dem Papst Pius VII. und der französischen Regierung 1801 abgeschlossene und in den südlichen

*) Nach der Uebersetzung in der Münchener politischen Zeitung vom 10. Oktober.

Digitized by Google

Provinzen des Königreichs der Niederlande noch gültige Konkordat, findet auch in den nördlichen seine Anwendung. *)

Art. 2. Jede Diözese wird ihr Kapitel und ihr Seminar haben.

Art. 3. Für den Artikel 17 der Konvention von 1801 vorgesehenen Fall ist festgesezt: So oft ein erzbischöflicher oder bischöflicher Stuhl erledigt wird, werden die Kapitel der erledigten Kirchen sorgen, im ersten Monat vom Tage der Erledigung an gerechnet die Namen der Kandidaten aus dem niederländischen Klerus, welche sie zur Regierung der erzbischöflichen oder bischöflichen Kirche würdig und fähig erachten, und in welchen sie die durch die Kirchengesetze von einem Bischof erfoderte Frömmigkeit, Lehre und Klugheit erkannt haben, zur Erkentniß Sr. Majestät zu bringen. Sollten sich unter den Kandidaten zufällig welche finden, die dem König nicht angenehm wären, so werden die Kapitel die Namen derselben aus der Liste streichen; diese hat jedoch noch eine genugsame Anzahl von Kandidaten zu enthalten, daß die neue Wahl des Erzbischofs oder Bischofs stattfinden kann. Darauf werden die Kapitel zur kanonischen Wahl des Erzbischofs oder Bischofs schreiten, welche sie nach den kanonischen Herkommen unter den Kandidaten, deren Namen in der Liste stehen geblieben, wählen und den Wahlakt innerhalb des Verlaufs eines Monats dem heiligen Vater einsenden.

Der Papst wird nach der vom Papste Urban VIII., sel. Andenkens, erlassenen Instruktion den Auftrag ertheilen, den Informations-Prozeß über den Zustand der Kirche und die Eigenschaften der zum erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhl bestimmten Person vorzunehmen; und wenn der heil. Vater nach Eingang des Resultates dieser Informationen, die von den kanonischen Gesetzen für einen Bischof erfoderlichen Eigenschaften in der erwählten Person vereinigt findet, so wird

*) S. die untere folgende Urkunde Nr. 2.

Digitized by Google

er ihr nach den bestehenden Formen und in möglichst kurzer Frist mittelst apostolischer Briefe die kanonische Einsetzung ertheilen.

Wenn dagegen die Wahl nicht kanonisch vollzogen oder wenn vom heil. Vater bei dem Kandidaten die besagten Eigenschaften nicht befunden wurden, so wird der Papst aus besonderer Gunst dem Kapitel Vollmacht ertheilen, zu einer neuen Wahl in kanonischer Form zu schreiten.

Die Ratifikation dieser Konventionen werden innerhalb des Verlaufes von zwei Monaten, oder wo möglich noch früher, in Rom ausgewechselt werden.

Rom den 18. Juni 1827.

Unterz. D. Maurus Kard. Capellari. Graf de Celles. Franziskus Capaccini. Germain.

## 2. Konkordat zwischen dem päpstlichen Stuhl und der französischen Republik, geschlossen zu Paris am 26. Mess. An IX. (15. Juni 1801). *)

### *Convention entre sa sainteté Pie VII. et le gouvernement français.*

Le gouvernement de la république reconnaît que la religion catholique, apostolique et romaine, est la religion de la grande majorité des citoyens français.

Sa Sainteté reconnaît également que cette même religion a retiré, et attend encore en ce moment le plus grand bien et le plus grand éclat de l'établissement du culte catholique en France, et de la profession particulière qu'en font les consuls de la république.

En conséquence, d'après cette reconnaissance mutuelle, tant pour le bien de la religion que pour le

*) Da dieses Konkordat zur Verständlichkeit der voranstehenden Konvention unumgänglich nöthig ist, so geben wir solches nach dem im Herrn v. Pradts Werk: Les quatre Concordats T. II. pag. 102 enthaltenen Texte vollständig.

Digitized by Google

maintien de la tranquillité intérieure, ils sont convenus de ce qui suit:

Art. I. La religion catholique, apostolique et romaine, sera librement exercée en France. Son culte sera public, en se conformant aux réglemens de police que le gouvernement jugera nécessaires pour le tranquillité publique.

II. Il sera fait par le saint-siége, de concert avec le gouvernement, une nouvelle circonscription des diocèses français.

III. Sa Sainteté déclare aux titulaires des évêchés français, qu'elle attend d'eux, avec une ferme confiance, pour le bien de la paix et de l'unité, toute espèce de sacrifice, même celui de leurs siéges.

D'après cette exhortation, s'ils se refusaient à ce sacrifice commandé par le bien de l'église (refus néanmoins auquel Sa Sainteté ne s'attend pas), il sera pourvu, par de nouveaux titulaires, au gouvernement des évêchés de la circonscription nouvelle de la manière suivante:

IV. Le premier consul de la république nommera, dans les trois mois qui suivront la publication de la bulle de Sa Sainteté, aux archevêchés et évêchés de la circonscription nouvelle. Sa Sainteté conférera l'institution canonique suivant les formes établies par rapport à la France, avant le changement de gouvernement.

V. Les nominations aux évêchés qui vaqueront dans la suite, seront également faites par le premier consul; et l'institution canonique sera donnée par le le saint-siége, en conformité de l'article précédent.

VI. Les évêques, avant d'entrer en fonctions, prêteront directement, entre les mains du premier consul, le serment de fidélité qui était en usage avant

Digitized by Google

le changement de gouvernement, exprimé dans les termes suivans :

Je jure et promets à Dieu, sur les saints évangiles, de garder obéissance et fidélité au gouvernement établi par la constitution de la répulique française. Je promets aussi n'avoir aucune intelligence, de n'assister à aucun conseil, de n'entretenir aucune ligue, soit au dedans, soit au dehors, qui soit contraire à la tranquillité publique; et si, dans mon diocèse ou ailleurs, j'apprends qu'il se trame quelque chose au préjudice de l'Etat, je le farai savoir au gouvernement.

VII. Les ecclésiastiques du second ordre prêteront le même serment entre les mains des autorités civiles désignées par le gouvernement.

VIII. La formule de prière suivante sera récitée à la fin de l'office divin, dans toutes les églises catholiques de France :

*Domine, salvam fac rempublicam.*
*Domine salvos fac consules.*

IX. Les évêques feront une nouvelle circonscription des paroisses de leurs diocèses, qui n'aura d'effet que d'après le consentement du gouvernement.

X. Les évêques nommeront aux cures. Leur choix ne pourra tomber que sur des personnes agréées par le gouvernement.

XI. Les évêques pourront avoir un chapitre dans leur cathédrale, et un séminaire pour leur diocèse, sans que le gouvernement s'oblige à les doter.

XII. Toutes les églises métropolitaines, cathédrales, paroissiales et autres non aliénées, nécessaires au culte, seront mises à la disposition des évêques.

XIII. Sa Sainteté, pour le bien de la paix et l'heureux rétablissement de la religion catholique, déclare que ni elle, ni ses successeurs, ne troubleront

en

Digitized by Google

en aucune manière les acquéreurs des biens ecclésiastiques aliénés, et qu'en conséquence la propriété de ces mêmes biens, les droits et revenus y attachés demeureront incommutables entre leurs mains ou celles de leurs ayant-cause.

XIV. Le gouvernement assurera un traitement convenable aux évêques et aux curés dont les diocèses et les cures seront compris dans la circonscription nouvelle.

XV. Le gouvernement prendra également des mesures pour que les catholiques français puissent, s'ils le veulent, faire en faveur des églises, des fondations.

XVI. Sa Sainteté reconnaît dans le premier consul de la république française, les mêmes droits et prérogatives dont jouissait près d'elle l'ancien gouvernement.

XVII. Il est convenu entre les parties contractantes, que dans le cas où quelqu'un des successeurs du premier consul actuel ne serait pas catholique, les droits et prérogatives mentionnés dans l'article ci-dessus, et la nommination aux évêchés, seront réglés, par rapport à lui, par une nouvelle convention.

Les ratification seront échangées à Paris, dans l'espace de quarante jours.

Fait à Paris, de 26 messidor de l'an IX de la république française.

*Articles Organiques.*

Art. 1. Aucune bulle, bref, rescrit, décret, mandat, provision, signature servant de provision, ni autres expéditions de la cour de Rome, même ne concernant que les particuliers, ne pourront être reçues, publiées, imprimées ni autrement mises à exécution, sans l'autorisation du gouvernement.

2. Aucun individu se disant nonce, légat, vicaire ou commissaire apostolique, ou se prévalant de toute



Digitized by Google

autre dénomination, ne pourra, sans la même autorisation, exercer sur le sol français ni ailleurs, aucune fonction relative aux affaires de l'église gallicane.

3. Les décrets des synodes étrangers même, ceux des conciles généraux, ne pourront être publiés en France, avant que le gouvernement en ait examiné la forme, leur conformité avec les lois, droits et franchises de la république française, et tout ce qui, dans leur publication, pourrait altérer ou intéresser la tranquillité publique.

4. Aucun concile national ou métropolitain, aucun synode diocésain, aucune assemblée délibérante, n'aura lieu sans la permission expresse du gouvernement.

5. Toutes les fonctions ecclésiastiques seront gratuites, sauf les obligations qui seraient autorisées et fixées par les réglemens.

6. Il y aura recours au conseil d'état dans tous les cas d'abus de la part des supérieurs et autres personnes ecclésiastiques: les cas d'abus sont l'usurpation ou l'excès du pouvoir, la contravention aux lois et réglemens de la république, l'infraction des règles consacrées par les canons reçus en France, l'attentat aux libertés, franchises et coutumes de l'église gallicane, et toute entreprise ou tout procédé qui, dans l'exercice du culte, peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leur conscience, dégénérer contre eux en oppression ou en injure, ou en scandale public.

7. Il y aura pareillement recours au conseil d'état, s'il est porté atteinte à l'exercice public du culte, et à la liberté que les lois et les réglemens garantissent à ses ministres.

8. Le recours compétera à toute personne intéressée; à défaut de plainte particulière, il sera exercé

Digitized by Google

d'office par les préfets. Le fonctionnaire public, ecclésiastique, ou la personne qui voudra exercer ce recours, adressera un mémoire détaillé et signé, au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes, lequel sera tenu de prendre, dans le plus court délai, tous les renseignemens convenables, et, sur son rapport, l'affaire sera suivie et définitivement terminée dans la forme administrative, ou renvoyée, selon l'exigence de cas, aux autorités compétentes.

*Section Première.*

*Dispositions générales.*

9. Le culte catholique sera exercé sous la direction des archevêques et évêques dans leurs diocèses, et sous celle des curés dans leurs paroisses.

10. Tout privilège portant exemption ou attribution de la jurisdiction épiscopale est aboli.

11. Les archevêques et évêques pourront avec l'autorisation du gouvernement, établir dans leurs diocèses des chapitres cathédraux et des séminaires; tous autres établissemens ecclésiastiques sont supprimés.

12. Il sera libre aux archevêques et évêques d'ajouter à leur nom le titre de citoyen ou celui de monsieur; toutes autres qualifications sont interdites.

*Section II.*

*Des archevêques ou métropolitains.*

13. Les archevêques consacreront et installeront leurs suffragans; en cas d'empêchement ou de refus de leur part, ils seront suppléés par le plus ancien évêque de l'arrondissement métropolitain.

14. Ils veilleront au maintien de la foi et de la discipline dans les diocèses dépendans de leur métropole.

15. Ils connaîtront de réclamations et de plaintes



Digitized by Google

portées contre la conduite et les décisions des évêques suffragans.

*Section III.*

*Des évêques, des vicaires-généraux et des séminaires.*

16. On ne pourra être nommé évêque avant l'âge de trente ans, et si on n'est originaire français.

17. Avant l'expédition de l'arrêté de nomination, celui ou ceux qui seront proposés, seront tenus de rapporter une attestation de bonne vie et mœurs, expédiée par l'évêque dans le diocèse duquel ils auront exercé les fonctions du ministère ecclésiastique, et ils seront examinés sur leur doctrine par un évêque et deux prêtres, qui seront commis par le premier consul; lesquels adresseront le résultat de leur examen au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes.

18. Le prêtre nommé par le premier consul fera ses diligences pour rapporter l'institution du pape. Il ne pourra exercer aucune fonction avant que la bulle portant son institution ait reçu l'attache du gouvernement, et qu'il ait prêté en personne le serment prescrit par la convention passée entre le gouvernement français et le saint-siége. Ce serment sera prêté au premier consul: il en sera dressé procès-verbal par le secrétaire d'état.

19. Les évêques nommeront et institueront les curés; néanmoins, ils manifesteront leur nomination, et ils ne donneront l'institution canonique qu'après que cette nomination aura été agréée par le premier consul.

20. Ils seront tenus de résider dans leurs diocèses; ils ne pourront en sortir qu'avec la permission du premier consul.

21. Chaque évêque pourra nommer deux vicaires

Digitized by Google

généraux, et chaque archevêque pourra en nommer trois; ils les choisiront parmi les prêtres ayant les qualités requises pour être évêques.

22. Ils visiteront annuellement et en personne une partie de leur diocèse, et, dans l'espace de cinq ans, le diocèse entier. En cas d'empêchement légitime, la visite sera faite par un vicaire-général.

23. Ceux qui seront choisis pour l'enseignement dans les séminaires souscriront la déclaration faite par le clergé de France, en 1682, et publiée par un édit de la même année; ils se soumettront à y enseigner la doctrine qui y est contenue; et les évêques adresseront une expédition en forme de cette soumission au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes.

24. Les évêques enverront toutes les années à ce conseiller d'état le nom des personnes qui étudieront dans les séminaires, et qui se destineront à l'état ecclésiastique.

25. Ils ne pourront ordonner aucun ecclésiastique, s'il ne justifie d'une propriété produisant au moins un revenu annuel de trois cents francs, s'il n'a atteint l'âge de vingt-cinq ans, et s'il ne réunit les qualités requises par les canons reçus en France. Les évêques ne feront aucune ordination avant que le nombre des personnes à ordonner ait été soumis au gouvernement et par lui agréé.

### *Section IV.*
### *Des Curés.*

Les curés ne pourront entrer en fonctions qu'après avoir prêté, entre les mains du préfet, le serment prescrit par la convention passée entre le gouvernement et le saint-siége. Il sera dressé procès-verbal de

Digitized by Google

cette prestation, par le secrétaire général de la préfecture, et copie collationnée leur en sera délivrée.

Il seront mis en possession par le curé ou le prêtre que l'évêque désignera. Ils seront tenus de résider dans leurs paroisses. Les curés seront immédiatement soumis aux évêques dans l'exercice de leurs fonctions.

Les vicaires et desservans exerceront leur ministère sous la surveillance et la direction des curés. Ils seront approuvés par l'évêque et révocables par lui.

Aucun étranger ne pourra être employé dans les fonctions du ministère ecclésiastique sans permission du gouvernement. Toute fonction est interdite à tout ecclésiastique, même français qui n'appartient à aucun diocèse.

Un prêtre ne pourra quitter son diocèse pour aller desservir dans un autre, sans la permission de son évêque.

### *Section V.*

### *Des chapitres cathédraux, et du gouvernement des diocèses pendant la vacance du siège.*

Les archevêques et évêques qui voudront user de la faculté qui leur est donnée d'établir des chapitres, ne pourront le faire sans avoir rapporté l'autorisation du gouvernement, tant pour l'établissement lui-même, que pour le nombre et le choix des ecclésiastiques destinés à les former.

Pendant la vacance des sièges, il sera pourvu par le métropolitain, et à son défaut, par le plus ancien des évêques suffragans, au gouvernement du diocèse.

Les vicaires-généraux de ces diocèses continueront leurs fonctions, même après la mort de l'évêque et jusqu'à son remplacement.

Les métropolitains, les chapitres cathédraux seront tenus, sans délai, de donner avis au gouverne-

Digitized by Google

ment de la vacance des siéges, et des mesures qui auront été prises pour le gouvernement des diocèses vacans.

Les vicaires-généraux qui gouverneront pendant la vacance, ainsi que les métropolitains ou capitulaires, ne se permettront aucune innovation dans les usages et coutumes des diocèses.

## *Titre III.*

## *Du Culte.*

Il n'y aura qu'une liturgie et un catéchisme pour toutes les églises catholiques de France.

Aucun curé ne pourra ordonner des prières publiques extraordinaires dans sa paroisse, sans la permission spéciale de l'évêque.

Aucune fête, à l'exception du Dimanche, ne pourra être établie sans la permission du gouvernement.

Les ecclésiastiques useront, dans les cérémonies religieuses, des habits et ornemens convenables à leur titre: ils ne pourront, dans aucun cas, ni sous aucun prétexte, prendre la couleur et les marques distinctives réservées aux évêques.

Tous les ecclésiastiques seront habillés à la française, et en noir; les évêques pourront joindre à ce costume la croix pastorale et les bas violets.

Les chapelles domestiques, les oratoires particuliers ne pourront être établis sans une permission expresse du gouvernement, accordée sur la demande de l'évêque.

Aucune cérémonie religieuse n'aura lieu hors des édifices consacrés au culte catholique, dans les villes où il y a des temples destinés aux différens cultes.

Le même temple ne pourra être consacré qu'à un même culte.

Il y aura, dans les cathédrales et paroisses, une

Digitized by Google

place distinguée pour les individus catholiques qui remplissent les autorités civiles et militaires.

L'évêque se concertera avec le préfet pour régler la manière d'appeler les fidèles au service divin par le son des cloches. On ne pourra les sonner pour toute autre cause, sans la permission de la police locale.

Lorsque le gouvernement ordonnera des prières publiques, les évêques se concerteront avec le préfet et le commandant militaire du lieu, pour le jour, l'heure et le mode d'exécution de ces ordonnances.

1. Les prédications solennelles, appelées sermons, et celles connues sous le nom de stations de l'Avent et du Carême, ne seront faites que par des prêtres qui en auront obtenu une autorisation spéciale de l'évêque.

2. Les curés, aux prônes des messes paroissiales, prieront et feront prier pour la prospérité de la république française et pour les consuls.

3. Ils ne se permettront, dans leurs instructions, aucune inculpation directe, ou indirecte, soit contre les personnes, soit contre les autres cultes autorisés dans l'Etat.

4. Ils ne feront, au prône, aucune publication étrangère à l'exercice du culte, à moins qu'ils n'y soient autorisés par le gouvernement.

Ils ne donneront la bénédiction nuptiale qu'a ceux qui justifieront, en bonne et due forme, avoir contracté mariage devant l'officier civil.

Les registres tenus par les ministres du culte, n'étant et ne pouvant être relatifs qu'à l'administration des sacremens, ne pourront, dans aucun cas, suppléer les registres ordonnés par la loi pour constater l'état civil des Français.

Dans tous les actes ecclésiastiques et religieux, on sera obligé de se servir du calendrier d'équinoxe,

Digitized by Google

établi par les lois de la république; on désignera les jours par les noms qu'ils avaient dans le calendrier des solstices.

Le repos des fonctionnaires publics sera fixé au dimanche.

*Section I.*

*De la Circonscription des Archevêchés et des Evêchés.*

Il y aura en France dix archevêques ou métropoles et cinquante évêques.

La circonscription des métropoles et des diocèses sera faite conformément au tableau ci-joint.

*Section II.*

*De la Circonscription de Paroisses.*

Il y aura au moins une paroisse dans chaque justice-de-paix.

Il sera, en outre, établi autant de succursales que le besoin pourra l'exiger.

Chaque évêque, de concert avec le préfet, réglera le nombre et l'étendue de ces succursales; les plans arrêtés seront soumis au gouvernement, et ne pourront être mis à exécution sans son autorisation.

Aucune partie du territoire français ne pourra être érigée en cure ou en succursale sans l'autorisation expresse du gouvernement.

Les prêtres desservans le succursales sont nommés par les évêques.

*Section III.*

*Du Traitement des Ministres.*

Le traitement des archevêques sera de 15,000 fr.

Le traitement des évêques sera de 10,000 fr.

Les cures seront distribuées en deux classes.

Le traitement des curés de la première classe sera porté à 1,500 fr.; celui des curés de la seconde classe à 1,000 fr.

Digitized by Google

Les pensions dont ils jouissaient en exécution des lois de l'assemblée constituante seront précomptées sur leurs traitemens.

Les conseils-généraux des grandes communes pourront, sur leurs biens ruraux ou sur leurs octrois, leur accorder une augmentation de traitement, si les circonstances l'exigent.

Les vicaires et desservans seront choisis parmi les ecclésiastiques pensionnés en exécution des lois de l'assemblée constituante.

Le montant de ces pensions et le produit des oblations formeront leur traitement.

Les évêques rédigeront les projets de réglemens relatifs aux oblations que les ministres du culte sont autorisés à recevoir pour l'administration des sacremens. Les projets de réglemens rédigés par les évêques ne pourront être publiés ni autrement mis à exécution, qu'après avoir été approuvés par le gouvernement.

Tout ecclésiastique pensionnaire de l'Etat sera privé de sa pension, s'il refuse, sans cause légitime, les fonctions qui pourront lui être confiées.

Les conseils-généraux de département sont autorisés à procurer aux archevêques et évêques un logement convenable.

Les presbytères et les jardins attenans, non aliénés, seront rendus aux curés et aux desservans des succursales: à défaut de ces presbytères, les conseils-généraux des communes sont autorisés à leur procurer un logement et jardin.

Les fondations qui ont pour objet l'entretien des ministres et l'exercice du culte, ne pourront consister qu'en rentes constituées sur l'Etat: elles seront acceptées par l'évêque diocesain, et ne pourront être exécutées qu'avec l'autorisation du gouvernement.

Digitized by Google

Les immeubles, autres que les édifices destinés au logement, et les jardins attenans, ne pourront être affectés à des titres ecclésiastiques, ni possédés par les ministres du culte, à raison de leurs fonctions.

*Section IV.*

*Des Edifices destinés au Culte.*

Les édifices anciennement destinés au culte catholique, actuellement dans les mains de la nation, à raison d'un édifice par curé et par succursale, seront mis à la disposition des évêques par arrêté du préfet du département. Une expédition de ces arrêtes sera adressée au conseiller-d'Etat chargé de toutes les affaires concernant les cultes.

Il sera établi des fabriques pour veiller à l'entretien et à la conservation des temples, à l'administration des aumônes.

Dans les paroisses où il n'y aura point d'édifice disponible pour le culte, l'évêque se concertera avec le préfet pour la désignation d'un édifice convenable.

3. Anrede des heiligen Vaters Leo XII. in dem geheimen Konsistorium vom 17. September 1827. *)

Ehrwürdige Brüder! Wir verkünden Euch, daß die Unterhandlungen, welche Wir mit dem erlauchten und mächtigsten Könige der Niederlande, Wilhelm I, zur Wiederherstellung und Anordnung der Angelegenheiten der niederländischen Kirchen gepflogen haben, mit Gottes Beistand, zu einem glücklichen Ausgange gedeihen sind. Denn an die Stelle der Uebereinkunft, welche Unser Vorgänger Pius VII., höchstseligen Andenkens, mit dem damaligen Beherrscher von Frankreich geschlossen hatte, um den jenen Kirchen zugefügten Schaden einigermaaßen wieder gut zu machen, haben Wir gegen-

*) Uebersezt aus der Gazette de France vom 5. Oktober.

Digitized by Google

wärtig mit wechselseitiger Einstimmung eine andere, dem Königreiche der Niederlande angemessene Uebereinkunft gesezt, welche aus drei Artikeln besteht, und Unsern Befehlen gemäß, Euch gedruckt mitgetheilt werden wird. Im ersten Artikel wird festgesezt, daß die neue Uebereinkunft nicht nur wie jene Pius VII die südlichen, sondern auch die nördlichen Provinzen des Königreichs der Niederlande umfassen solle. Im zweiten Artikel wird ausgesprochen, daß jede niederländische Diözese ein Domkapitel und ein Seminarium erhalten soll. Im dritten Artikel endlich wird bestimmt, daß, so oft eine erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche erlediget wird, das Kapitel gedachter Kirche, rechtlich versammelt, zur Wahl eines neuen Vorgesezten schreiten soll; welche Wahl indessen von dem Papste bestätiget werden muß, der, wenn er findet, daß entweder die Wahl in irgend einer Art nicht kanonisch geschehen, oder daß der Gewählte nicht mit jenen Eigenschaften begabt sey, welche die heiligen Kanones erfodern, dem Kapitel gestatten wird, auf kanonische Weise zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Wir haben dieser Uebereinkunft das apostolische Schreiben ebenfalls gedruckt beigefügt, durch welches Wir die Uebereinkunft bestätigen und erläutern. Aus diesem Schreiben werdet Ihr ersehen, daß Wir, im Einverständnisse mit dem erlauchtesten Könige, zu den gegenwärtigen Bischofssitzen in den Niederlanden noch drei hinzugefügt haben; und daß die jungen Leute, welche sich dem geistlichen Stande widmen, in Zukunft durch kein Gesetz verpflichtet seyn werden, die Schulen des philosophischen Kollegiums zu besuchen, sondern nach derjenigen Methode, welche die Bischöfe vorschreiben werden, unterrichtet werden sollen. Diese und andere ähnliche Gegenstände werdet Ihr in dem obenerwähnten apostolischen Schreiben umständlicher auseinander gesezt finden. Mittelst desselben und der dadurch erläuterten Konvention, hegen Wir das feste Vertrauen, die niederländischen Kirchen so viel als möglich aus der unglücklichen Lage, in welche die Drangsale der Zeit sie ge-

Digitized by Google

stürzt hatten, befreit zu haben. Allein dieses heilsame und von Uns so sehr ersehnte Ziel würden Wir nie erreicht haben, wenn Uns nicht der erlauchteste König Wilhelm, Unsere Wünsche mit seiner Weisheit, mit seiner Zuneigung für Uns, und mit seinem Wohlwollen für seine katholischen Unterthanen unterstützend, auf's Freundschaftlichste Hülfe und Beistand geleistet hätte. Wir erstatten demnach an dieser Stätte zuerst dem Vater der Barmherzigkeit, in dessen Händen die Herzen der Könige sind, dann dem erlauchtesten Könige selbst den größten und feierlichsten Dank, in der festen Hoffnung, daß Er, von Unserer Aufrichtigkeit und Unserem Vertrauen überzeugt, mit jedem Tage einen geneigteren Sinn für die katholischen Angelegenheiten beweisen werde.

4. Apostolisches Sendschreiben, die Bestätigung und Erläuterung der, mit dem Könige der Niederlande geschlossenen Uebereinkunft enthaltend. Rom 16. September 1827 *).

Leo, Bischof, Diener der Diener Gottes, zu der Sache ewigem Gedächtniß: Wir freuen Uns, endlich das Ziel, den Gegenstand Unserer angelegensten Wünsche, nämlich die Angelegenheiten der niederländischen Kirche zu ordnen, erreicht zu haben: Wir sind dahin gelangt mit Gottes Hülfe, des Vaters der Barmherzigkeit, des Gebers alles Trostes. Es konnte sich in der That nichts Erstaunlicheres begeben für Uns, die Wir, von der obersten Stufe des Apostelamts, auf die Wir, Unserer Unwürdigkeit ungeachtet, gestellt wurden in Folge der beständigen Sorge für alle Kirchen, die Uns Tag und Nacht verfolgt, mit tiefer Bekümmerniß die Schwere der Leiden ansahen, welche die unerhörten Drangsale der jüngsten Zeiten über die Katholiken jener berühmten Nation gehäuft haben, denen ihre Beharrlichkeit im Glauben sowohl, als ihre Anhänglichkeit an diesen apostolischen Stuhl so sehr zur Empfehlung dienen.

*) Aus dem Journal des Debats vom 7. Oktober 1827 übersezt.

Digitized by Google

Dieses heilsame Werk aber, das schon von Unserm Vorgänger, Pius VII, gesegneten Andenkens, begonnen und von Uns endlich in Verfolgung seiner Fußtapfen zu Stande gebracht worden ist, wurde angefangen und vollendet mit dem Beistande des allerdurchlauchtigsten Fürsten, Wilhelm, Königs der Niederlande. Wir werden stets mit Dankbarkeit seiner günstigen Gesinnungen für die zahlreichen Katholiken gedenken, die seinem Scepter unterworfen sind. Nicht blos also zur höchsten Ehre Gottes, des Allmächtigen und der heiligen Jungfrau Maria, welche die Belgier als ihre Patronin mit besonderer Andacht verehren, sondern auch für das Seelenheil dieses Volkes wurde zwischen dem apostolischen Stuhle und dem allerdurchlauchtigsten Könige Wilhelm die Uebereinkunft geschlossen, die Wir, kraft gegenwärtiger Briefe durch das apostolische Ansehen zu bestätigen, für gut gefunden haben.

(Hier folgt der Text der Uebereinkunft.)

Aus Unserem eigenen Antriebe und nach Unserer sicheren Erkenntniß haben Wir, nach reiflicher Erwägung und nach Anhörung der Kongregation Unserer ehrwürdigen Brüder, der Kardinale der heiligen römischen Kirche, vermöge Unserer apostolischen Machtvollkommenheit durch Gegenwärtiges die vorstehende, mit Sr. Majestät, dem Könige der Niederlande, abgeschlossene, Uebereinkunft genehmigt, ratifizirt und bestätigt und selber die apostolische Sanktion ertheilt.

Deshalb erklären Wir vorerst, daß die, zwischen dem heiligen Stuhl und der französischen Regierung abgeschlossene, von Unserem Vorgänger, Pius VII, vermöge seiner apostolischen Briefe vom achten Tag der Kalenden des Septembers 1801 ratifizirte Uebereinkunft vom 15. Juli des nämlichen Jahres, welche in den südlichen Provinzen der Niederlande in Kraft ist, auch für die nördlichen Provinzen geltend ist, indem Unsere Absicht ist, daß die geistlichen Angelegenheiten desselben Königreichs in gleicher Art geordnet und geleitet werden.

Sodann haben Wir, da es zur vollkommenen Vollziehung

Digitized by Google

der neuen Uebereinkunft nöthig ist, so wie es zur Zeit der Uebereinkunft von 1801 geschehen, die Zahl und den Umfang der Diözesen zu bestimmen, in Uebereinstimmung mit Sr. Majestät dem König, Wilhelm I, im Interesse der katholischen Kirche und um zum Heile der Seelen beizutragen, beschlossen, außer den fünf, schon bestehenden, noch drei bischöfliche Sitze wieder herzustellen oder zu errichten und auf diese Weise das ganze Königreich der Niederlande in acht Diözesen einzutheilen. Es wird eine gleiche Anzahl von Kathedralkirchen bestehen, worunter aber nur eine die Metropolitankirche seyn und die anderen Bisthümer als Suffragankirchen unter sich haben soll. Wir geben hier die Gränzen dieser Diözesen nur nach Provinzen an. Der Sitz zu Mecheln ist der Metropolitansitz, das Gebiet dieser Diözese besteht aus den Provinzen Südbrabant und Antwerpen. Die sieben Suffraganssitze sind die vier schon bestehenden: Lüttich, Namur, Doornik, Gent und die hiemit errichteten sind: Brügge, Amsterdam und Herzogenbusch. Die Diözese Lüttich umfaßt die Provinzen Lüttich und Limburg; die von Namur die Provinz dieses Namens und das Herzogthum Luxemburg, die von Doornik Hennegau; die von Gent ganz Ost-Flandern; die von Amsterdam Ost- und Nord-Holland, die Provinzen Utrecht, Ober-Yssel, Friesland, Gröningen, Jütphen; die von Brügge ganz West-Flandern und endlich die von Herzogenbusch das nördliche Brabant, Geldern und Zeeland. Bei jeder Kathedralkirche soll ein Diözesan-Kapitel bestehen. Jedes Kapitel erhält eine feste und beständige Dotation, was auch für jeden Bischofssitz stattfinden soll; Wir hegen die Hoffnung, die Freigebigkeit des Königs werde täglich den Zustand dieser Sitze verbessern. Wir behalten Uns vor, demnächst neue apostolische Schreiben zu erlassen; um das Einzelne der definitiven Umschreibung der Diözesen zu bestimmen, und die Organisation der Bisthümer und der Kapitel zu vervollständigen.

Digitized by Google

Nach der Einsetzung der Kapitel sämmtlicher, eben benannter Kirchen, sollen selbe in dem, durch den Art. 17. der Uebereinkunft von 1801 vorgesehenen Fall, wenn ein erzbischöflicher oder bischöflicher Sitz erledigt wird, die Befugniß haben, in Gemäßheit des Art. 3. der neuen Uebereinkunft, jedes Kapitel für seine eigene, vakant gewordene Kirche, neue, nach den kanonischen Vorschriften erkorene Prälaten aus den, für das bischöfliche Amt würdigen und geeigneten belgischen Priestern zu erwählen.

Jedoch behalten Wir uns, für diese erste Organisation, vor, die niederländische Kirche mit Hirten zu versehen, wie dieß, für den Sitz zu Mecheln, Unser Vorgänger, Pius VII, gesegneten Andenkens, gleichfalls gethan hat. Desgleichen, wenn wegen der Ausdehnung ihrer Diözesen die Diözesan-Bischöfe für ihr Amt das Bedürfniß eines Beistandes empfinden, welcher in dem, der ihn leistet, den bischöflichen Charakter erfodert, so behalten Wir für Uns und Unsere Nachfolger die Befugniß vor, diesen Diözesen, nach erkannter Nothwendigkeit, Hülfs-Bischöfe zu gewähren; diese lezteren sind dann als Suffragan-Bischöfe zu betrachten, und haben die Titular-Bischöfe in Ausübung ihrer oberhirtlichen Verrichtungen zu unterstützen; der König wird, wenn der Fall eintritt, denselben eine anständige Dotation anweisen.

Wir gestatten, daß jeder Prälat der oben bezeichneten Kirchen, nach Empfang der kanonischen Institution vom heiligen Stuhle und vor seinem Antritt, in die Hände des Königs den durch den Art. 6. der Uebereinkunft vorgeschiebenen in folgenden Worten verfaßten Eid ablege:

„Ich schwöre und gelobe auf die heiligen Evangelien Gehorsam und Treue Sr. Maj. dem Könige der Niederlande, meinem rechtmäßigen Souverain. Ich gelobe überdieß, keine Mittheilung zu empfangen, keiner Versammlung beizuwohnen, an keiner verdächtigen Verbindung, weder in noch außer Landes, Theil zu nehmen, worunter die öffentliche Ruhe leiden könnte;

Digitized by Google

könnte; sollte ich erfahren, daß in meinem Sprengel oder anderwärts etwas gegen die Interessen des Staats angezettelt würde, so werde ich den König, meinen Herrn, davon in Kenntniß setzen.

Wir haben gleichfalls gestattet, daß derselbe Eid durch die untergeordnete Geistlichkeit in die Hände der vom Könige bezeichneten bürgerlichen Behörden, abgelegt werde, nach dem Inhalt des Art. 7. der Uebereinkunft von 1801.

Damit sich durchaus keine Schwierigkeit in Ansehung der Gebetsformel erhebe, wovon im Art. 8. derselben Uebereinkunft die Rede ist, und um selbe dem gegenwärtigen Zustande der Dinge anzupassen, erklären wir, daß sie heißen soll: Domine, salvum fac regem nostrum Guillelmum. Unser Wille ist, daß die Bischöfe frei ihre General Vikare erwählen und ernennen dürfen.

Der Hauptgegenstand der Sorge eines jeden Bischofs und Erzbischofs sollen ihre Seminarien seyn. In diesen Häusern sollen ja die jungen Leute, die sich dem Dienste des Herrn weihen, frühzeitig, gleich jungen Pflanzen, zur Frömmigkeit, zur Sittenreinheit und zu Allem, was die kirchliche Disziplin betrifft, gebildet werden. Die Arbeiter im Weinberge des Herrn werden nicht stark und kräftig geboren; aber sie werden es durch den Eifer und die Sorgfalt der Bischöfe, denen diese Aufsicht obliegt. Daher verordnet der Art. 2. der, zwischen Uns und Sr. Maj. dem König Wilhelm abgeschlossenen Uebereinkunft, daß in jeder Diözese ein, auf folgende Art eingerichtetes und verwaltetes Seminarium bestehe: Man nimmt darin auf und erzieht eine, nach den Bedürfnissen der Diözesen und dem Vortheil der Heerde zu bemessende Anzahl von Zöglingen; und diese Zahl wird durch den Bischof festgesezt. Da viel daran gelegen ist, daß diejenigen, die sich zum geistlichen Amte bestimmen, nicht nur in allen geistlichen Wissenschaften, sondern auch in den philosophischen Kenntnissen und überhaupt in allen religiösen Gegenständen unterrichtet



Digitized by Google

seyen, damit sie die Zierde der Heerde und stets bereit seyen, auf jede Frage zu antworten, so sollen die Bischöfe in ihren Seminarien alle Lehrstühle errichten, die sie für die Vollendung der Erziehung der jungen Leviten für zweckmäßig erachten werden. Die Vorschriften und die Einrichtung des Unterrichts, die Disziplin und die Verwaltung der Siminarien, stehen den betreffenden Bischöfen zu, die sich nach den kanonischen Formen zu richten haben. Die Bischöfe können die Zöglinge aufnehmen oder wegschicken, die Rektoren und Professoren erwählen und selbe verändern, so oft sie es für dienlich halten.

Um Alles auszuführen, was für die Einrichtung oder Unterhaltung der Seminarien als nothwendig wird erachtet werden, wird man sich an die Freigebigkeit Sr. Maj. wenden müssen, welche um einen Beweis von der Erhabenheit Ihrer Gesinnungen zu geben, durch Ihren außerordentlichen Gesandten bei Uns, Uns hat eröffnen lassen, daß Sie für Alles, was der geistliche Unterricht erheischen würde, und zwar in der Art, die uns die angenehmste wäre, Vorsorge treffen wollten.

Sobald einmal die Diözesen eingerichtet seyn werden, wie es oben vorgeschrieben worden und von Uns durch neue apostolische Briefe noch umständlicher bestimmt werden wird, haben die Bischöfe nach dem Art. 9 und 10 der Uebeinkunft von 1801 überall, wo es Noth thut, zu einer neuen Eintheilung der Pfarreien zu schreiten, und zu deren Verwaltung würdige und zu diesen Verrichtungen taugliche Geistliche zu erwählen. Der König wird seinerseits, in Vollziehung des Art. 14. dieser Uebereinkunft, für die Besoldung aller Pfarrer, deren Ernennung die neue Eintheilung der Pfarreien veranlaßt haben wird, Anordnung treffen. Diese Besoldung wird sich nach der besondern Lage eines Jeden richten, und derjenigen gleichkommen, welche die Pfarrer in den Diözesen der Süd-Provinzen genießen. Wir hegen die zuversichtlichste Hoffnung, daß viele Katholiken der Niederlande von der durch den Art. 15. der

Digitized by Google

Uebereinkunft von 1801 eingeräumten, Erlaubniß, die Kirchen zu dotiren, Gebrauch machen werden. Die guten Gesinnungen des Königs gestatten Uns keinen Zweifel darüber, daß er die Stiftungen und Legate, die zu Gunsten der Kirchen gemacht werden, so wie die Erwerbungen, die sie selbst machen dürften, begünstigen werde.

Es bleibt Uns nun nichts mehr übrig als Gott, dem Herrn, lauten Dank zu sagen für das Glück, das er Uns gewährt hat, die geistlichen Angelegenheiten in diesem ganzen Königreiche zu ordnen: Wir flehen zum Herrn, daß er Unser Werk befestige: Alles, was gut, Alles, was vollkommen ist, kommt von oben; derjenige pflanzt, derjenige begießt, bringt nichts hervor, aber Gott macht Alles wachsen.

(Hier die gebräuchliche Schlußformel der apostolischen Briefe.)

Gegeben zu Rom, zu St. Peter, im Jahre der Fleischwerdung Unseres Herrn, 1827 und den 16ten Tag der Kalenden des Septembers im vierten Jahr Unseres Pontifikats.

Unterz. für den Kardinal Albano, F. Cappaccini Substitut und B. Kardinal Pacca Prodatarius.

5. Vertrauliches Zirkular-Schreiben des königl. niederländischen Ministers des Innern an die Gouverneure der verschiedenen Provinzen der Niederlande. Hälfte Oktober 1827 *).

„Ich habe geglaubt, daß es nicht unnütz sey, die hiebei folgende Sendung eines Exemplars der am 18. Juni lezthin zwischen dem König und Sr. Heiligkeit abgeschlossenen Uebereinkunft mit einigen vertraulichen Mittheilungen über das Ganze der Unterhandlung, deren Hauptresultat diese Uebereinkunft ist, zu begleiten. Sie werden davon jenen Gebrauch machen, den Sie den Umständen nach für dienlich halten.

*) Nach der Uebersetzung in der Allgem. Zeitung. Beil. 299.



Digitized by Google

Die Uebereinkunft sezt in ihrem dritten Artikel die Art der Ernennung der Bischöfe fest. Die königliche Intervention wird sich jedoch nicht auf den Antheil beschränken, den dieser Artikel bestimmt; man ist übereingekommen, daß ein Spezial-Breve Sr. Heiligkeit an die Kapitel diesen anbefehlen wird, vorher anzufragen, durch welche Person Se. Maj. den erledigten Sitz besezt zu sehen wünschen, damit die Kapitel die den Wünschen des Königs gebührenden Rücksichten nehmen können. Auf diese Weise hat der Einfluß des Königs auf die Ernennungen der Bischöfe hinreichend geschienen, und der König hat diese Konzession des heiligen Vaters durch eine Modifikation in den Grundsätzen anerkennen wollen, die für den Unterricht der jungen Leute, die sich dem Dienste der Altäre widmen, angenommen sind. Se. Maj. haben geruht darein zu willigen, daß der Besuch des philosophischen Kollegiums vor den theologischen Studien, wie verpflichtend er auch bis jezt gewesen ist, blos fakultativ *) werde. Nicht, daß Se. Maj. hierdurch auf die Hauptabsicht, welche die Errichtung des philosophischen Kollegiums leitete, habe verzichten wollen; weit entfernt hievon sind Sie mehr als je von der Nüzlichkeit, oder besser zu sagen, von der Nothwendigkeit gegründeter und tiefer Kenntnisse in den verschiedenen Zweigen der menschlichen Wissenschaften für die jungen Leute überzeugt, die sich dem geistlichen Stande widmen, und Sie sind ebenfalls mehr als je von den Ihnen obliegenden Pflichten überzeugt, über diesen wichtigen Theil des öffentlichen Unterrichts zu wachen; allein Sie haben geglaubt, dieses Resultat durch andere Mittel zu erlangen. Sie waren vorzüglich der Meinung, daß die neuen geistlichen Oberhäupter, von den wahren Bedürfnissen der jungen Zöglinge besser durchdrungen, sich leicht mit ihrer Re-

*) Das heißt: daß die jungen Leute, die sich dem geistlichen Stande widmen, zwar es nicht besuchen müssen, aber doch dürfen.

Digitized by Google

gierung darüber verstehen würden, in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung die Art und die Leitung des Unterrichts zu ordnen.

Aus diesem Gesichtspunkte vorzüglich sezten Se. Maj. einen so hohen Werth auf die reelle Mitwirkung bei der Ernennung der Bischöfe. In der Anrede des heiligen Vaters im geheimen Konsistorium vom 17. September, welche die Zeitungen mitgetheilt haben, und die Sie ohne Zweifel in denselben werden bemerkt haben, spricht der Papst von der Konzession in Betreff des philosophischen Kollegiums; allein er fügt hinzu, daß der Unterricht der jungen Leute ganz unabhängig unter den Händen der Bischöfe seyn werde. Diese leztere Versicherung ist nicht ganz richtig und bedarf einer Erklärung. Die Bulle vom 16. August betrifft den Unterricht in den Seminarien, und zweckt dahin, ihn in der That ganz und ausschließlich in die Hände der Bischöfe zu legen; aber diese Bulle ist durch Se. Maj. nur mit dem Vorbehalten, welche die Staatsgesetze erheischen, angenommen worden. Die Vollziehung dieser Bulle wird daher auch den Grundsätzen untergeordnet seyn, welche diese Gesetze geheiligt haben; sie wird mit ihnen im Einklang bleiben, und sie in keiner Weise verletzen können. Nichts ist also in dieser Hinsicht an der bevorstehenden Ordnung der Dinge abgeändert. Die Anrede ist übrigens eine Akte außerhalb der Uebereinkunft; sie ist die Handlung einer einzelnen der kontrahirenden Parteien, welche keine Wirkung für die andere haben kann. Daraus, daß der König seine Hoffnung zur künftigen Ruhe in diesen Angelegenheiten, in die freisinnige und aufrichtige Mitwirkung weiser und aufgeklärter Bischöfe gesezt hat, folgt nothwendig, daß die Vollziehung der Uebereinkunft bis zu der Ernennung zu den jezt erledigten Bisthümern verzögert werden wird; worüber man auch übereingekommen ist. Ich halte es nicht für überflüssig, Sie zu benachrichtigen, daß in der Zwischenzeit, die von jezt bis dahin verlaufen wird, alle bestehenden Verfügungen in Bezug auf den Unterricht in den Seminarien und in dem phi-

Digitized by Google

losophischen Kollegium beibehalten sind, und daß Sie die Vollziehung derselben auf die nämliche Weise, wie Sie bis jezt gethan haben, handhaben müssen. Ich werde noch, ehe ich dieses Schreiben schließe, eine Bemerkung hinzufügen, die nicht unwichtig ist, und wovon Sie bei Gelegenheit Gebrauch machen können, um fühlen zu lassen, daß das philosophische Kollegium, welches in unserm Lande so vielen Angriffen von Seite unseres Klerus ausgesezt ist, nicht so ungünstig vom heiligen Stuhle betrachtet werde. Der heilige Vater hat eine offizielle Note unserer Unterhändler angenommen, worin sie die Absicht Sr. Majestät erklärten, zu erlauben, daß in Zukunft der Besuch des philosophischen Kollegiums vor dem Eintritt in die Seminarien blos fakultativ sey. Aus der Annahme dieser Note durch den römischen Hof ergibt sich, daß der heilige Vater das philosophische Kollegium nicht mit seiner Verdammung belegt, wie dieß die jetzigen Obern unseres Klerus wollen glauben machen; er gestattet sogar stillschweigend, daß man es besuche; denn sonst würde er ebenfalls jede Verfügung, welche im Grunde das Bestehen und die Aufrechthaltung dieser Anstalt voraussezt, verworfen haben. Dasjenige, was er in der angeführten Anrede in dieser Hinsicht sagt, ist in dem nämlichen Sinne. Er tadelt in der That nur die Maaßregel, wodurch der Besuch des philosophischen Kollegiums für die jungen Zöglinge erzwungen und verbindlich war. Die Anstalt an sich selbst wird daher nicht durch den heiligen Vater verworfen. Ich fodere Sie nur auf, Hr. Gouverneur, im Geiste dieses Schreibens zu sprechen und zu handeln.

Der Minister des Innern."

---

Digitized by Google

## 34.

## Schweden und osmanisches Reich. Uebereinkunft wegen freier Schifffahrt der schwedischen und norwegischen Schiffe auf dem schwarzen Meere, geschlossen zu Konstantinopel am 28. Mai, ratifizirt am 28. August 1827 *).

Art. 1. Nachdem den schwedischen und norwegischen Handelsschiffen die kaiserliche Bewilligung ertheilt worden, das schwarze Meer zu befahren, so werden künftighin diese Schiffe, leer oder beladen, bei ihrer Ankunft im Hafen von Konstantinopel vorerst durch die Vorsteher der Mauth und des Hafens untersucht werden. Finden sich verbotene Gegenstände oder Rayas darauf, so werden sie ausgeschifft und nach Beseitigung alles Verdachts der Schwärzung, werden diesen Schiffen Fermans zur Durchfahrt nach dem schwarzen Meere, frei von allen ungebührlichen Schwierigkeiten und ohne daß den inneren Verordnungen des Reichs zuwidergehandelt werden dürfte, ertheilt, so wie es mit den Fahrzeugen der anderen, befreundeten Mächte gehalten wird. — Eben so werden die, nach Schweden oder Norwegen segelnden osmanischen Fahrzeuge alle Privilegien und Freiheiten der am meisten begünstigten Nationen genießen.

Art. 2. Die im ottomanischen Reiche residirenden Minister oder Konsuln von Schweden und Norwegen werden nicht erlauben, daß Raya-Schiffe der hohen Pforte mit der schwedischen und norwegischen Flagge sich decken, noch werden sie ihnen Pässe ausfertigen, und man wird als wirkliches schwedisches und norwegisches Schiff nur dasjenige betrachten, das mit ächten schwedischen und norwegischen Pässen ankommt, und wovon der Kapitän und die Hälfte der Mannschaft Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen sind. Jedes nicht so beschaffene Schiff wird nicht als schwedisches oder norwegisches betrachtet, indem auf diese allein gegenwärtige Bewilligung beschränkt ist.

Art. 3. Da diese Bewilligung des Handels auf dem

*) Aus dem Moniteur vom 2. Oktober 1827 übersezt.

Digitized by Google

schwarzen Meere für die Schiffe von Schweden und Norwegen ihnen stets einträglich ist, so wird, damit die hohe Pforte daraus gleichfalls einen entsprechenden Gewinn ziehe, jedesmal, so oft ein schwedisches oder norwegisches Schiff auf diese Weise aus dem weißen Meere nach dem schwarzen oder oder aus dem schwarzen Meer nach dem weißen fährt, (außer den Mauth- und anderen gewöhnlichen Gefällen) ein Durchfuhr-Zoll von 500 Piastern für jedes beladene und von 250 Piastern für jedes leere Fahrzeug erhoben werden. Es soll durchaus keine Ausrede oder Entschuldigung in Ansehung der Bezahlung des erwähnten Durchfuhrzolles stattfinden, und erst wenn dessen Erlegung durch Ilam *) gemeldet worden, sollen die Schiffe durchfahren dürfen.

Art. 4. Wenn besagte Schiffe aus Noth (d. h. wenn sie leck, oder die Kornladungen feucht sind, und zu verderben Gefahr laufen) im Hafen von Konstantinopel ihre, aus den russischen Häfen des schwarzen Meeres mitgebrachten, Ladungen auf andere Schiffe umladen wollen, so muß dieser Umstand vorläufig durch die Gesandtschaft von Schweden und Norwegen der hohen Pforte angezeigt werden. Die Sache wird dann an die Vorsteher der Mauth und des Hafens gewiesen werden, und wenn hergestellt worden, daß bei der verlangten Umladung, keine Schwärzung mitunterläuft, so wird die Erlaubniß dazu durch einen Tughra- **) Ferman ertheilt werden.

Art. 5. Derselbe Schutz und Beistand, welche kraft erwähnten Vertrags den Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen in den Häfen des weißen Meeres und im übrigen ottomanischen Reiche zu Theil werden, sollen ihnen künftig auch gewährt werden, wenn sie im Falle der Noth irgend einen der ottomanischen Häfen am schwarzen Meere besuchen. In jedem Fall und auf alle Weise sollen diese Schiffe und Unterthanen beschützt und unterstützt werden, und es soll nicht gestattet seyn, sie ohne Ursache zu belästigen oder zu beunruhigen.

*) Ilam, richterliche Anzeige. S. Hammer Staats-Verfassung und Staats-Verwaltung des osmanischen Reichs II Th. S. 121.

**) Tughra, Namenszug des Sultans. Ebendaselbst I 91. II 81 u. ff.

Digitized by Google

## Preußen. Königliche Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Rhein-Provinzen. Vom 13. Juli 1827 *).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände in den Rheinprovinzen enthaltenen Vorschriften, die gutachtlichen Vorschläge Unserer, auf dem Landtage versammelt gewesenen, getreuen Stände vernommen, und ertheilen nunmehr darüber die nachstehenden besondern Bestimmungen.

### Artikel I. (ad §. 2. 1.)

Nachdem die Grafschaft Wied-Runkel dem Fürsten von Neuwied anheim gefallen ist, Wir auch dem Fürsten von Hatzfeld für seine Herrschaft Wildenburg-Schönstein, nicht minder den Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyck für sein großen Theils aus ehemaligen reichsunmittelbaren Besitzungen gestiftetes Majorat Virilstimmen im Stande der Fürsten verliehen haben, besteht dieser Stand aus:

dem Fürsten von Somls-Braunfels;
dem Fürsten von Solms-Hohensolms-Lich;
dem Fürsten von Wied;
dem Fürsten von Hatzfeld;
dem Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyck.

*) Aus der Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten. Jahrgang 1827. Nro. 16.



Digitized by Google

Art. II. (ad §. 8. 1.)

Zum Stande der Ritterschaft qualifizirt nach dem Gesetze (die nöthige persönliche Qualifikation vorausgesetzt) der Besitz eines ehemals reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Gutes in der Provinz, von welchem wenigstens jährlich eine Grundsteuer von fünfundsiebenzig Thalern als Hauptsteuer entrichtet wird.

Art. III.

Das Normaljahr, in welchem die gedachte Steuer entrichtet worden seyn muß, ist das Jahr 1824. Ist seitdem die Substanz des Gutes vermindert worden, so treten die Art. XVI. festgesetzten Grundsätze ein. Dahingegen soll ein im Jahre 1824 durch seine Grundsteuer zur Ritterschaft geeignet gewesenes Gut auch ferner dazu qualifiziren, wenn die Steuer ohne Verminderung der Substanz durch die Katastrirung heruntergesetzt worden ist.

Art. IV.

Beim gemeinschaftlichen Besitze eines Rittergutes, welches Brüdern oder mehreren Mitgliedern eines Geschlechts zusteht, ist einer der Mitbesitzer in der Ritterschaft stimmfähig und wählbar; dagegen befähigt der Besitz mehrerer nicht konsolidirten kleinen adeligen Güter, deren jedes einzeln weniger als 75 Thaler jährlich entrichtet, nicht zur Theilnahme am Stande der Ritterschaft. Vielmehr ist dazu der Besitz eines hauptsächlich aus altritterschaftlichen ehemals landtagsfähigen Grundstücken bestehenden konsolidirten Gutes, welches die erwähnte Grundsteuer als Minimum entrichtet, erfoderlich. Die mit einem solchen Gute konsolidirten andern Pertinenzien können jedoch zu Erfüllung des gedachten Steuerbetrages mit angerechnet werden.

Art. V.

Nach diesen Grundsätzen soll Unser Landtags-Kommissa-

Jahrgang 1827. Nro. 16. — (Nro. 1085 bis 1088.) T.
(Ausgegeben zu Berlin den 25. September 1827.)

Digitized by Google

rius eine Matrikel der zu diesem Stande gehörigen Güter, nach den Kreisen geordnet, entwerfen, zu deren Prüfung Wir eine aus acht Mitgliedern, nämlich aus zwei von jedem Stande, bestehende ständische Kommission bestimmen, deren Mitglieder der Kommissarius aus den Fürsten und Deputirten zum Provinzial-Landtage zu wählen hat. Dieser Kommission sollen alle Beweise über die Eigenschaften eines in die Matrikel aufzunehmenden Gutes und dessen Zubehörungen vorgelegt werden.

Die Entscheidung über die etwa sich ergebenden Erinnerungen und die Bestätigung der Matrikel behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor.

Art. VI. (ad §. 8. 2.)

In diese Matrikel sollen künftig auch die von Uns mittelst besonderer Urkunde zu landtagsfähigen Rittergütern zu erhebenden Besitzungen aufgenommen werden. Vorbehältlich der Begnadigung mit dieser Verleihung aus besondern Rücksichten, wollen Wir diese Bevorrechtung angedeihen lassen:

1) Denjenigen, welche unter Beobachtung der in Unserm allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 4. §. 47 u. ff. aufgestellten Grundsätze einen Inbegriff von ländlichen, in der Provinz gelegenen Grundstücken, welche mindestens einen Reinertrag von 2500 Rthlr. jährlich gewähren und von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, zu einem Familien-Fidei-Kommiß stiften, für sie und ihre Nachfolger im Fidei-Kommiß. Wir wollen jedoch

2) auch Unsern auf den dortigen Landtagen versammelten Ständen der Ritterschaft verstatten, Uns zur Aufnahme in ihren Stand auch Besitzer solcher Güter, welche wenigstens Eintausend Thaler Reinertrag gewähren, von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, und als ein Ganzes bewirthschaftet werden können, in Vorschlag zu bringen.

Art. VII.

Zur Wahl der der Ritterschaft zugewiesenen fünfundzwanzig Abgeordneten werden zwei Bezirke gebildet:



Digitized by Google

1) aus den Regierungsbezirken Köln, Koblenz und Trier;
2. aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen.

In dem ersteren sind zwölf, in dem zweiten dreizehn Abgeordnete zu wählen. Es soll jedoch im ersteren Wahlbezirke aus jedem der Regierungs-Departements Trier, Koblenz und Köln, im zweiten aber aus den Departements Aachen und Düsseldorf und dem ehemaligen Regierungsbezirke Kleve vorweg ein dort angesessener Rittergutsbesitzer, und für jeden derselben ein ebenfalls dort angesessener Stellvertreter von der Gesammtheit der Wähler erwählt werden. Die übrigen Deputirten werden ohne Rücksicht auf die Lage ihres Besitzes aus der Gesammtheit der Wahlfähigen durch Stimmenmehrheit ernannt, ebenso die nach vollbrachter Wahl der Deputirten besonders zu wählenden Stellvertreter. Letztere vertreten in Behinderungsfällen des Deputirten des Wahlbezirks, zu welchen sie selbst gehören, und treten nach der Zahl der Stimmen, welche sie für sich gehabt haben, ein.

Wenn einer aus den Regierungsbezirken besonders gewählten Deputirten und zugleich dessen Stellvertreter behindert ist, so wird er, dafern unter den aus der Gesammtheit gewählten Stellvertretern noch einer aus dem betreffenden Regierungsbezirke vorhanden ist, durch diesen ersetzt, im entgegengesetzten Falle aber durch denjenigen, der noch nicht einberufenen Stellvertreter aus der Gesammtheit, welcher die meisten Stimmen für sich gehabt hat.

Art. VIII.

Von den den Städten zugetheilten 25 Landtags-Abgeordneten erhalten

a) Die Städte:

| | | |
|---|---|---|
| Köln | 2 | Abgeordnete |
| Aachen | 1 | — |
| Düsseldorf | 1 | — |
| Koblenz | 1 | — |
| Trier | 1 | — |

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| Elberfeld | . . . . | 1 Abgeordnete |
| Larmen | . . . . | 1 — |
| Krefeld | . . . . | 1 — |
| | Zusammen | 3 Abgeordnete. |

b) Zur gemeinschaftlichen Wahl von Abgeordneten werden vereinigt die Städte und Orte

Kreuznach, Kirn, Sobernheim, St. Goar, Boppard, Oberwesel, Bacharach . . . . . 1 Abgeordneten

Stromberg, Trarbach, Zell, Kochem, Mayen, Andernach, Archweiler, Sinzig, Remagen, Simmern, Ehrenbreitstein, Wallendar, Neuwied, Linz, Wetzlar, Braunfels . . . . . 1 —

Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johann, Ottweiler, Merzig, Prün, Littburg, Wittich, Bernkastel, Saarburg . . . . . 1 —

Montjoie, Eupen, Malmedy, St. Vith . . . . . 1 —

Düren, Gemünd, Stolberg, Burtscheid . . . . . 1 —

Jülich, Eschweiler, Heinsberg, Erkelenz, Geilenkirchen incl. Hünshoven . . . . . 1 —

Bonn, Münstereiffel, Euskirchen, Zülpich . . . . . 1 —

Deutz, Mühlheim a. Rhein, Gladbach, Gummersbach, Wipperfürth, Siegburg, Königswinter . . . . 1 —

Ratingen, Kaiserswerth, Angermünd mit Gerresheim, Mettmann, Hardenberg mit Langenberg, Wülfrath, Balbert, Kronenberg . . 1 —

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| Duisburg, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Kettwig, Werden, Ruhrort, Dinslaken, Emmerich, (im Kreise Rees) Rees, Isselburg . . | zu 1 | Abgeordneten |
| Kleve, Wesel, Goch, Geldern, Rheinberg, Meurs, Orsoy, Xanten | 1 | — |
| Neuß, Grevenbroich, Wevelinghofen, Gladbach, Viersen, Dahlen, Brüggen, Rheydt, Uerdingen, Kempen, Süchteln, Dülken, Kaldenkirchen . . . . . | 1 | — |
| Lennep, Ronsdorf, Lüttringhausen, Radevormb, Wald, Burg, Hukkeswagen . . . . . | 1 | — |
| Solingen, Remscheid, Dorp, Gräfrath, Wald, Höhescheid mit Meiswinkel, Burscheid mit Selchlingen, Opladen mit Neukirchen, Hitdorf. | 1 | — |
| | Zusammen 16 | Abgeordnete. |

Bei den Wahlen konkurriren blos die eben genannten Orte selbst und die in den Feldmarken derselben gelegenen städtischen Etablissements. Die mit ihnen in einem Bürgermeisterei-Verbande stehenden Dörfer dagegen werden zu den Wahlen der Landgemeinden gezogen.

Was die mit Kollektivstimmen versehenen Städte anlangt, so behalten Wir Uns, nach Regulirung des Kommunalwesens wegen anderweiter Bestimmung ihrer Verbände, Entschließung vor.

Für jeden städtischen Abgeordneten sollen hinfür zwei Stellvertreter gewählt werden, welche nach der bei der Wahl derselben stattgefundenen Stimmenmehrheit einrücken.

## Art. IX.

Zur Vertheilung der den Landgemeinden bestimmten 25 Landtags-Abgeordneten, werden nach dem Umfange der das

Digitized by Google

maligen Regierungsbezirke fünf Wahlbezirke gebildet, und hiernach zugewiesen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) dem Wahlbezirke | | Köln . . . | 4 | Abgeordnete. |
| 2) — | — | Düsseldorf . | 6 | — |
| 3) — | — | Aachen . . | 4 | — |
| 4) — | — | Koblenz . . | 6 | — |
| 5) — | — | Trier . . | 5 | — |
| | | Zusammen | 25 | Abgeordnete. |

Dem Landtags-Kommissarius bleibt überlassen, den Wahlort zu bestimmen, und dafern in einem Orte gewählt wird, in welchem kein Landrath zum Wahlkommissarius zu ernennen. Wir behalten Uns jedoch vor, nach Regulirung des ländlichen Kommunalwesens, nach Befinden die Abgeordneten auf die dann zu errichtenden Sammtgemeinden spezieller zu vertheilen.

Art. X. (ad §. 11.)

Der Betrag der die Wahlfähigkeit im Stande der Städte begründenden Grund- und Gewerbesteuer-Entrichtung wird bestimmt:

a) in den zu Virilstimmen berechtigten Städten auf 30 Thaler, einschließlich wenigstens 18 Thaler Gewerbesteuer;

b) in den zu einer gemeinschaftlichen Stimme berechtigten Städten und Oertern auf 15 Rthlr., einschließlich mindestens 8 Rthlr. Gewerbesteuer.

Städtische Grundbesitzer, welche Vertreter der Gemeine sind, werden den Magistratspersonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten gleich geachtet.

Die Gewerbesteuer, welche von Kompagnie-Handlungen entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf seine Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken

Digitized by Google

ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer werden den städtischen gleichgestellt. Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum Mindesten zehn Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich den wirklich Gewerbetreibenden wählbar seyn.

Art. XI. (ad §. 12)

Der Betrag der von einem Abgeordneten der Landgemeinden zu entrichtenden Grundsteuer wird auf 20 Thaler bestimmt. In den Gegenden jedoch, in welchen der Gewerbebetrieb mit dem Grundbesitz verbunden zu seyn pflegt, soll ein Steuerbetrag von 20 Thalern an Grund und Gewerbesteuer zusammen, die Wählbarkeit begründen.

Art. XII. (ad §. 13.)

In den zu Virilstimmen berechtigten Städten wählen künftig nach Einführung der Städteordnung die von den stimmfähigen Bürgern, als ersten Wählern zu erwählenden Stadtverordneten, die Landtags-Deputirten und Stellvertreter.

Dagegen wählen in den zu Kollektivstimmen berechtigten Städten die Stadtverordneten aus ihrer Mitte in den Städten von weniger als 150 Feuerstellen einen, in den Städten größern Umfangs aber auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler, welche dann aus dem ganzen Wahlbezirk zur Wahl des Abgeordneten und der Stellvertreter zusammentreten.

Art. XIII.

Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden, werden künftig nach Regulirung des ländlichen Kommunalwesens von den Gemeindeverordneten jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt. Das Weitere wird nach Publikation der Kommunal-Ordnung bestimmt werden.

Art. XIV.

Den ehemals unmittelbaren Reichsständen ist der Zutritt zum Landtage nur nach Ableistung der §. 3. der In-

Digitized by Google

struktion vom 30. März 1820 vorgeschriebenen Huldigung, den sonstigen Inhabern von Virilstimmen aber und den Rittergutsbesitzern, welche im Auslande wohnen, ist dieser Zutritt, nicht minder den lezteren die Theilnahme an den Wahlen nur nach Leistung des Homagii gestattet.

Art. XV.

Wenn ein Landtagsabgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags, Mitglied desselben, der Abgeordnete geht aber unterdessen in die Stellung des Stellvertreters über.

Art. XVI. (ad §. 14.)

Die Landtagsfähigkeit eines Rittergutes geht durch Zerstückelung verloren:

1. bei Gütern, welche mehr als Eintausend Thaler Rein-Ertrag gewähren, wenn solcher bis unter diesen Vertrag vermindert wird;
2. bei kleineren Gütern sofort nach jeder Verminderung ihrer Substanz.

Art. XVII. (ad §. 5. 1.)

Was den zur Landtagsfähigkeit sämmtlicher Abgeordneten erfoderlichen zehnjährigen Besitz anlangt, so bestimmen Wir, daß die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn bei Lebzeiten des ersteren, und in der Ritterschaft die Succession der Seitenverwandten in einem Lehnstamm- oder Fidei-Kommiß-Gute, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich geachtet werden soll.

Art. XVIII.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit beim Landtage und der Hin- und Zurückreise drei Thaler an Diäten und einen Thaler zehn Silbergroschen an Reisekosten für jede Meile hin und zurück. Die Beiträge dazu

Digitized by Google

und zu sonstigen Landtagskosten sollen zwar nach dem Verhältnisse der Grund- und Gewerbesteuer auf die Gemeinden repartirt, von den letztern aber ihre Quoten aus den Kommunalkassen gedeckt, und, da nöthig, gleich den andern Kommunalbedürfnissen aufgebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 13. Juli 1827.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

B. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorf. Graf v. Dankelmann. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

---

(Nro. 1086.) Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 enthaltenen Bestimmungen für die Provinz Westphalen. Vom 13. Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen nähern Festsetzungen einiger, in Unserm Gesetze vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände in Westphalen enthaltenen Bestimmungen, die gutachtlichen Vorschläge Unserer, auf dem Landtage versammelt gewesenen, getreuen Stände vernommen, und ertheilen darüber nunmehr die nachstehenden besondern Vorschriften.

Art. I. (ad §§. 4. u. 22.)

Nachdem der Fürst von Salm-Kyrburg seine standesherrliche Besitzung veräußert hat, und Wir die Unserm Staatsminister Reichsfreiherrn vom Stein gehörenden Besitzungen Kappenberg und Scheda zu einer Herrschaft mit Virilstimmen im Stande der Fürsten und Herren erhoben haben; so besteht dieser Stand gegenwärtig aus:

1) dem Herzog von Aremberg,

Digitized by Google

2) dem Fürsten von Salm-Salm,
3) — Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg,
4) — Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein,
5) — Fürsten von Kaunitz-Rietberg,
6) — Fürsten von Bentheim-Tecklenburg-Rheda,
7) — Fürsten von Bentheim-Steinfurth,
8) — Fürsten von Salm-Horstmar,
9) — Herzoge von Looz,
10) — Herzoge von Kroy,
11) — Freiherrn vom Stein, wegen der Herrschaften Kappenberg und Scheda.

Art. II.

Zur Vertheilung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und des Standes der Landgemeinden, werden mit Beachtung des frühern historischen Verbandes, sechs Wahlbezirke gebildet:

1) der Minden-Ravensbergsche,
dieser enthält Minden, Ravensberg, Reckenberg, Rheda und Rietberg;
2) der Paderbornsche,
welcher Paderborn und Korwey umfaßt;
3) der Westphälische,
er enthält das Herzogthum Westphalen, Siegen, Wittgenstein und Lippstadt;
4) der Märkische,
dieser umfaßt die Grafschaft Mark, Dortmund und Limburg;
5) der östlich Münstersche,
welcher den östlichen Theil von Münster, Tecklenburg und Lingen umfaßt;
6) der westlich Münstersche,
welcher den westlichen Theil von Münster, Recklingshausen, Anholt, Gehmen, und Steinfurth enthält.

Digitized by Google

Nach dieser Eintheilung in Wahlbezirke werden zugewiesen und zwar:

A. Der Ritterschaft.

| | | |
|---|---|---|
| 1) im Minden-Ravenbergschen Wahlbezirke | 2 | Abgeordnete. |
| 2) — Paderbornschen Wahlbezirke | 3 | — |
| 3) — Westphälischen — | 3 | — |
| 4) — Märkschen — | 5 | — |
| 5) — östlich Münsterschen — | 4 | — |
| 6) — westlich Münsterschen — | 3 | — |
| Ueberhaupt der Ritterschaft | 20 | Abgeordnete. |

B. Den Städten.

1) im Minden-Ravensberg'schen Wahlbezirke:

a) den zu Viril-Stimmen berechtigten Städten

| | | |
|---|---|---|
| Minden | 1 | Abgeordneter. |
| Bielefeld | 1 | — |
| Herford und Blotho dergestalt miteinander wechselnd, daß erste zwei Landtage hinter einander und leztere den dritten beschickt. | 1 | — |

b) den Städten Lübbecke, Petershagen, Wiedenbrück, Rheda, Gütersloh, Halle, Versmold, Borgholzhausen, Werther, Bünde, Rietberg, zusammen. 1 —

4 —

2) im Paderbornschen Wahlbezirke:

a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten Paderbron und Höxter dergestalt miteinander wechselnd, daß erstere zwei Landtage und leztere den dritten beschicken 1 Abgeordneter.

b) den Städten Brackel, Warburg, Borgentreich, Nieheim, Beverungen, Lügde,

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| Steinheim, Salzkotten, Driburg, Delbrück. | 1 | Abgeordneter. |
| | 2 | — |

3) im Westphälischen Wahlbezirke:

| | | |
|---|---|---|
| a) den mit Virilstimmen berechtigten Städten Siegen. | 1 | Abgeordneter. |
| Homen und Arnsberg miteinander wechselnd | 1 | — |
| b) den Städten Gesecke, Brilon, Medebach, Hallenberg, Berleburg, Laasphe, Olpe, Freudenburg, Hilchenbach, Schmalenberg, Attendorn, Neheim, Winterberg, Marsberg, Meschede. | 1 | — |
| | 3 | — |

4) im Märkischen Wahlbezirke:

| | | |
|---|---|---|
| a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten Iserlohn | 1 | Abgeordneter. |
| Dortmund | 1 | — |
| Soest und Lippstadt dergestalt mit einander wechselnd, daß erstere zwei Landtage und Lippstadt den dritten beschickt. | 1 | — |
| Hagen, Altena und Schwelm, miteinander wechselnd. | 1 | — |
| b) den Städten Anna, Herdecke, Bochum, Hörde, Lünen, Schwerte, Westhofen, Breckerfeldt, Lüdenscheid, Plettenberg, Neuenrade, Hattingen, Camen, Werl, Menden, Limburg, Witten | 1 | — |
| | 5 | — |

5) im östlich Münsterschen Wahlbezirk:

| | | |
|---|---|---|
| a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten Münster | 2 | Abgeordnete. |
| Warendorf und Bocholt dergestalt wech- | | |

Digitized by Google

seind, daß erstere zwei Landtage, letztere den dritten beschickt . . 1 Abgeordneter.

b) den Städten Ahlen, Beckum, Olde, Werne, Sendenhorst, Lüdinghausen, Telgte, Ibbenbühren, Lengerich, Tecklenburg . . . . . 1 —

4 —

6) im westlich Münsterschen Wahlbezirke:

a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten Recklingshausen, Dorsten, Rheine, Koesfeld und Stadt-Lohn, untereinander wechselnd . . . . 1 Abgeordneter.

b) den Städten Dülmen, Steinfurth, Ahaus, Vreden, Borken, Anholt, Gronau, Horstmar, Billerbeck, Haltern . . . . . 1 —

2 —

Zusammen 20 Abgeordnete.

C. Dem Stande der Landgemeinden:

1) im Minden-Ravensbergschen Wahlbezirk:

a) dem Kreise Minden . . . 1 Abgeordneter.

b) dem Kreise Rhaden . . . 1 —

c) den Kreisen Bünde und Herford 1 —

d) den Kreisen Bielefeld, Halle und Wiedenbrück . . . . . 1 —

4 —

2) im Paderbornschen Wahlbezirk:

a) den Kreisen Paderborn und Bühren 1 Abgeordneter.

b) den Kreisen Brackel, Warburg und Höxter . . . . . 1 —

2

3) im Westphälischen Wahlbezirke:

a) den Kreisen Lippstadt und Brilon 1 Abgeordneter.

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| b) den Kreisen Wittgenstein, Siegen und Olpe | 1 | Abgeordneter. |
| c) den Kreisen Arnsberg und Ellohe | 1 | — |
| | 3 | Abgeordnete. |

4) im Märkischen Wahlbezirke:

| | | |
|---|---|---|
| a) den Kreisen Soest und Hamm | 1 | Abgeordneter. |
| b) den Kreisen Dortmund und Bochum | 1 | — |
| c) den Kreisen Iserlohn und Altena | 1 | — |
| d) dem Kreise Hagen | 1 | — |
| | 4 | — |

5) im östlich Münsterschen Bezirke:

| | | |
|---|---|---|
| a) dem Kreise Tecklenburg | 1 | Abgeordneter. |
| b) dem Kreise Münster | 1 | — |
| c) dem Kreise Wahrendorf, und Beckum | 1 | — |
| d) dem Kreise Lüdinghausen | 1 | — |
| | 4 | — |

6) im westlich Münsterschen Wahlbezirke:

| | | |
|---|---|---|
| a) dem Kreise Recklinghausen | 1 | Abgeordneter. |
| b) den Kreisen Borken und Ahaus | 1 | — |
| c) den Kreisen Koesfeld und Steinfurth | 1 | — |
| | 3 | — |
| Zusammen | 20 | Abgeordnete. |

Art. III.

Die Vertheilung der Abgeordneten der Städte behalten Wir Uns vor, wenn sich nach Einführung der Städteordnung in der dortigen Provinz das Bedürfniß dazu erweisen sollte, mit Beirath Unserer getreuen Stände, anderweit festzustellen.

Art. IV. (ad §. 5.)

Die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn, bei Lebzeiten des Erstern, und in der Ritterschaft, die Succession der Seitenverwandten in ein Lehn- oder Fideikommißgut, wenn das Gut sich in dem Besitz eines gemeinschaftlichen Stammvaters des Erben und Verstorbenen befunden

Digitized by Google

hat, sind der Vererbung in absteigender Linie gleich zu achten, und die Zeit des Besitzes des Vorbesitzers ist mit dem des Besitzers in diesen Fällen zusammen zu rechnen.

Art. V. (ad §. 8.)

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde; so haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihren Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staatsministerium und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist.

In diese Matrikel werden aufgenommen:

a) die vormals reichsritterschaftlichen, vormals landtagsfähigen und in den Landestheilen, in welchen es keine Landstände gab, die sogenannten adeligen exemptirten Güter, von welchen im Jahre 1824 — 75 Rthlr. jährlicher Hauptgrundsteuer entrichtet worden;

b) die durch besondere von Uns vollzogenen Urkunden zu landtagsfähigen Rittergütern erhobenen Besitzungen.

Diese Bevorrechtigung wollen Wir jedoch, vorbehältlich von Begnadigungen in einzelnen Fällen und aus besondern Rücksichten nur

1) denjenigen, welche in Gemäßheit der Vorschriften Unseres allgemeinen Landrechts einen Inbegriff ländlicher von allen gutsherrlichen Lasten freien Grundstücke von mindestens 2500 Rthlr. jährlichen reinem Ertrage mit Festsetzung einer gesetzlichen fideikommissarischen Erbfolge in denselben zu einem Familien-Fideikommisse in der Provinz stiften, für sie und ihre Nachfolger in solche Fideikommisse gewähren;

2) wollen Wir Unsern getreuen, auf den dortigen Landtagen versammelten Ständen der Ritterschaft verstatten, Uns dazu Besitzer von Güter-Komplexen von mindestens

1000

Digitized by Google

1000 Rthlr. reinen Ertrag, die von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, und als ein Ganzes bewirthschaftet werden können, in Vorschlag zu bringen.

Art. VI.

Den vormaligen unmittelbaren Reichsständen ist der Zutritt auf den Landtagen nur nach vorhergegangener Huldigung nach Vorschrift des §. 3. Unserer Instruktion vom 30. Mai 1820, den übrigen Mitgliedern des Standes der Fürsten und Herren und der Ritterschaft, so wie den Besitzern landtagsfähiger Rittergüter die Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft nur nach vorher abgeleisteten Homagio zu gestatten.

Art. VII. (ad §. 11.)

Der Betrag der nach §. 11 des Gesetzes vom 27. März 1824 die Wählbarkeit als Abgeordneter der Städte begründenden Grund- und Gewerbesteuer-Einrichtung wird bestimmt, an beiden zusammen oder an Grundsteuern allein:

a) in den Städten der 2ten Gewerbesteuer-Abtheilung auf 24 Thaler Hauptsteuer;

b) in den Städten der 3ten und 4ten Gewerbesteuer-Abtheilung auf 16 Thaler Hauptsteuer.

Art. VIII.

Städtische Grundbesitzer, welche gewählte Vertreter der Gemeinden sind, werden den Magistratspersonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten gleich geachtet.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für städtische Gewerbe, und die außer den städtischen Mauern aber auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer den städtischen gleich gestellt.

Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum Mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben sich aber zurückgezogen haben, gleich den Gewerbetreibenden wählbar seyn.

Die Gewerbesteuer, welche von Kompagnie-Handlungen



Digitized by Google

entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf seine Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden.

Art. IX. (ad §. 12.)

Der Betrag der nach §. 12. des Gesetzes von einem Abgeordneten des Standes der Landgemeinden zu entrichtenden Grundsteuer wird auf 25 Thaler festgesezt; in den Gegenden, wo Gewerbsbetrieb mit dem Grundbesitze verbunden zu seyn pflegt, soll dieser Betrag an Grund- und Gewerbesteuer zusammen die Wählbarkeit begründen.

Art. X. (ad §. 14.)

Bei dem gemeinschaftlichen Besitze, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern eines Geschlechts zusteht, ist einer der Mitbesitzer zur Ausübung des Wahlrechts und zur Wählbarkeit in die Ritterschaft befugt.

Art. XI.

Der Verlust der Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts tritt in Folge von Zerstückelungen ein:

a) bei denen von weniger als 1000 Thaler reinem Ertrag, bei einer jeden Veräußerung eines Theils desselben, ohne Rücksicht auf den Umfang des Veräußerten oder des bei dem Gute Verbleibenden;

b) bei denen von mehr als 1000 Thaler reinem Ertrage, sobald das beim Gute Verbleibende nicht mehr 1000 Thaler reinen Ertrag gewährt.

Art. XII. (ad §. 20.)

In den zu Virilstimmen berechtigten Städten wählen künftig, nach Einführung der Städteordnung, die von den stimmfähigen Bürgern, als erste Wähler zu erwählenden Stadtverordneten, die Abgeordneten oder Stellvertreter. In den zu Kollektivstimmen berechtigten Städten wählen die Stadtverordneten aus ihrer Mitte, in den Städten von weniger als

Digitized by Google

150 Feuerstellen einen, in den Städten größern Umfangs aber auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler, welche dann aus dem ganzen Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und der Stellvertreter zusammentreten.

Art. XIII. (ad §. 21.)

Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden künftig, nach Regulirung des dortigen bäuerlichen Kommunalwesens, von den Gemeinde-Verordneten jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt. Das Weitere hierüber wird nach Publikation der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen bestimmt werden. Zur Wahl der Abgeordneten treten die Bezirkswähler nach den Artikel III. angegebenen Wahlbezirken zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

In den aus mehreren landräthlichen Kreisen zusammengesezten Wahlbezirken darf der Abgeordnete und Stellvertreter nicht aus einem und demselben Kreise entnommen werden, und mit Eintritt einer neuen Wahlperiode ist der Abgeordnete sowohl, wie der Stellvertreter, jedesmal aus einem andern Kreise zu entnehmen, wobei die Kreise nach der im Art. III. Lit. C. bei den einzelnen Wahlbezirken getroffenen Reihefolge unter einander abwechseln.

Art. XIV. (ad §. 25.)

Die Einberufung der Stellvertreter der Abgeordneten der Ritterschaft und der kollektiv-wählenden Städte geschieht in den betreffenden Wahlbezirken nach der Reihenfolge, welche durch die Stimmenmehrheit, die sie bei der Wahl gehabt haben, entsteht.

Art. XV.

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist; so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des



Digitized by Google

Landtags Mitglied deſſelben, der Abgeordnete aber geht unterdeß in die Stellung des Stellvertreters über.

Art. XVI.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit ihrer Anweſenheit beim Landtage und für die Tage der Reiſe von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück ein jeder täglich drei Thaler Diäten, und für die Unkoſten der Reiſe eine Entſchädigung von 1 Thaler 20 Sgr. für die Meile der Hin- und Zurückreiſe.

Art. XVII.

Ein jeder Stand hat die Diäten und Reiſekoſten für ſeine Abgeordneten unter ſich aufzubringen; die Beiträge der Ritterſchaft werden nach der Grundſteuer der ſtimmberechtigten Güter auf die einzelnen Güter, die der Städte und der Landgemeinden nach dem Fuße der kumilirten Grund- und Gewerbeſteuer auf die einzelnen Kommunen vertheilt.

Die durch den Landtag verurſachten ſonſtigen Koſten werden auf die vier Stände zu gleichen Theilen vertheilt, und in den drei lezten Ständen in gleicher Art, wie die Diäten, aufgebracht.

Gegeben Berlin, den 13. Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernſtorff. Graf v. Danckelmann. Für den Kriegsminiſter: v. Schöler.

---

(Nr. 1087.) Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Weſtphalen vom 13. Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen wegen der Einrichtung der Kreistage in Weſtphalen und den Rheinprovinzen, nachdem Wir das Gutachten Unſerer getreuen Stände dieſer Provinz darüber vernommen haben, folgende Vorſchriften:

Digitized by Google

### Zweck der Kreis-Versammlungen.

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse (§. 21.) aus.

### Bezirke.

§. 2. Die landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

### Geschäfte der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreiskommunal-Angelegenheiten eintritt, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen. Auch wählen sie die Zivilmitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission.

### Zusammensetzung der Kreisstände.

§. 4. Die kreisständische Versammlung besteht:

A. aus denjenigen Besitzern der im Kreise gelegenen, ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, welche auf die durch Unsere Verordnung vom 30. Mai 1820 den Standesherren zugestandenen Regierungsrechte Verzicht geleistet haben, und aus denjenigen, welchen Wir im Stande der Fürsten und Herren Virilstimmen verliehen haben, oder verleihen werden;

Digitized by Google

B. aus sämmtlichen Besitzern der in die Matrikel der Ritterschaft aufzunehmenden Güter. Bis zu Entwerfung der Matrikel erscheinen diejenigen, welche bei der ersten Wahl der ritterschaftlichen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage als stimmfähig anerkannt worden sind;

C. aus einem Deputirten von jeder im Kreise gelegenen, an der Wahl der städtischen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage Theil nehmenden Stadt, wobei Wir jedoch Uns vorbehalten, den größeren Städten, besonders in solchen Kreisen, in welchen außer denselben keine, oder nur wenige Städte sind, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und Bedeutsamkeit, auf besondern Antrag, die Absendung mehrerer Deputirten zu gestatten;

D. aus einem Deputirten jeder im Kreise befindlichen, aus Landkommunen zusammengesezten Sammtgemeinde (Bürgermeisterei oder Amt).

## Vertretungen.

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

A. den §. 4. A. benannten Besitzern der ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, ingleichen den Inhabern der Virilstimmen durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen sonstigen zur Ritterschaft des preußischen Staats gehörigen Bevollmächtigten;

B. im Stande der Ritterschaft den Ehefrauen durch ihre Ehegatten, den Kindern durch ihren Vater und den Minderjährigen durch ihren Vormund, nicht minder den Vätern oder Müttern durch ihre volljährigen Söhne. Ehemänner und Vormünder müssen jedoch selbst zur Ritterschaft des preußischen Staates gehören. Persönlich qualifizirte Besitzer können, wenn sie durch triftige Entschuldigungsgründe, über deren Zulässigkeit die Kreisversammlung entscheidet, am Erscheinen behindert sind, über die in der Kurrende angegebenen Gegenstände ihre Stimme schriftlich abgeben;

Digitized by Google

C. den Deputirten der Stadt- und Landgemeinden im Behinderungsfalle durch die für sie zu erwählenden Stellvertreter.

### Eigenschaften der Mitglieder.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erfoderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;

c) unbescholtener Ruf.

### Entscheidung über die gegen die Unbescholtenheit eines Mitglieds erregten Zweifel.

§. 7. Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dieß ein Mitglied der Ritterschaft, oder den Vertreter eines solchen betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besondern Konvente durch Stimmenmehrheit von ⅔ der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden, und Falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufes ausfällt, die Anschließung zu bestimmen.

Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen; so ertheilen die Deputirten der Ritterschaft beim Provinzial-Landtage die Entscheidung in zweiter und lezter Instanz.

Ist die Zahl der Rittergutsbesitzer im Kreise so gering, daß nicht wenigstens außer dem Betheiligten drei zur Abstimmung vorhanden sind; so haben sich die vorhandenen mit der Ritterschaft eines von ihnen auszuwählenden benachbarten Kreises zu dieser Entschuldigung zu vereinigen.

Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistagsabgeordneten der Städte oder der Landgemeinden in Zweifel gezogen; so ist darüber die Entscheidung in erster Instanz dem Wahlkollegium, von welchem er gewählt worden ist, überlassen und bei demselben die Wahl eines andern Deputirten in Antrag zu bringen. Die Entscheidung in zweiter Instanz gebührt

Digitized by Google

ebenfalls den Landtagsmitgliedern von demjenigen der beiden der Stände, zu welchen der betreffende Kreistagsabgeordnete gehört.

Suspension des Theilnahmerechts.

§. 8. Sobald eine Entscheidung der zweiten Instanz nachgesucht worden, bleibt es den Kreistagsmitgliedern desjenigen Standes, zu welchem der, dessen Ruf bestritten wird, gehört, überlassen, das Theilnehmungsrecht desselben an den Kreistagen bis zu erfolgter Entscheidung zu suspendiren.

Wiederzulassung.

§. 9. Auch die Wiederzulassung eines Ausgeschlossenen zu den Kreistagen kann auf Antrag des betreffenden Standes durch die Mitglieder des Provinzial-Landtags vom nämlichen Stande verfügt werden.

Ruhende Stimmen.

§. 10. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jeder Zeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 11. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung der Stimme im Stande der Städte berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, so beschicken sie auch die dortigen kreisständischen Versammlungen, dergestalt, daß ihr Deputirter zu dem Stande der Ritterschaft gehört.

Abgeordnete a) der Städte.

§. 12. Die Abgeordneten der Städte sollen nur aus den Magistratspersonen oder Gemeindevertretern gewählt werden.

Abgeordnete b) der Landgemeinden.

§. 13. Desgleichen sollen die Abgeordneten der Landgemeinden nur aus den Administrationsbeamten oder den Vertretern der Sammtgemeinden gewählt werden.

Digitized by Google

### Deren Stellvertreter.

§. 14. Für jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinden wird ein Stellvertreter ernannt, welcher alle bei den Deputirten selbst erfoderlichen Eigenschaften besitzen muß.

### Wahlen.

§. 15. Die Wahlen der Deputirten der Städte und Landgemeinden werden von den in ein Wahl-Kollegium zu vereinigenden Mitgliedern der städtischen oder ländlichen Administrations-Behörden und Repräsentanten der Stadt oder der ländlichen Sammtgemeinde vollzogen.

### Auf welche Zeit sie erfolgen?

§. 16. Die Wahlen zum Kreistage erfolgen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden ausscheidet, und zu neuen Wahlen geschritten wird. Die nach den ersten drei Jahren Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

### Verlust des Theilnahmerechts.

§. 17. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation erlischt das Recht der Kreisstandschaft.

### Vorsitz.

§. 18. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreisdeputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten.

Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnung störenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen; jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

### Zusammenberufung der Kreisstände.

§. 19. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft, als er es den Bedürfnissen der Geschäfte

Digitized by Google

für angemessen hält. In der deshalb zu erlassenden Kurrende hat der Landrath alle diejenigen Gegenstände anzugeben, welche er der Kreis-Versammlung zur Berathung vorzulegen beabsichtigt. Er hat der ihm vorgesezten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

### Zusammentritt mehrerer Kreise.

§. 20. So lange Kommunalgegenstände früherer Landesverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesem Zwecke gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

### Beschlüsse.

§. 21. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, dergestalt, daß die Anwesenden, ohne Hinsicht auf ihre Anzahl, die Außengebliebenen und Abwesenden durch ihre Beschlüsse verbinden. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

### Sonderung.

§. 22. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verlezt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separat-Votums der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

### Bestätigung der Regierung.

§. 23. Der Landrath hat alle Kreistagsbeschlüsse der ihm vorgesezten Regierung vorzulegen, und es bedürfen solche zur Ausführung der Genehmigung derselben.

Digitized by Google

### Rechte der ehemaligen Reichsstände.

§. 24. In denjenigen Kreisen, welche aus Mediatgebieten bestehen, in welchen ehemalige Reichsstände die in der Verordnung vom 30sten Mai 1820. denselben vorbehaltenen Regierungsrechte ausüben, hat der Landrath die Beschlüsse der Kreistage zuvörderst dem Besitzer des Gebietes, insofern derselbe darin wohnhaft ist, vorzulegen. Der leztere ist berechtigt, seine Erinnerungen dagegen beizufügen, über welche dann in gesetzlicher Art zu entscheiden ist. Die Regierung hat in allen Fällen den Beschlüssen nicht eher ihre Zustimmung zu ertheilen, als bis sie sich überzeugt hat, daß sie den anwesenden Fürsten vorgelegen haben. Sind die leztern nicht im Kreise wohnhaft, so hat der Landrath dieß im Berichte zu bemerken, und die Regierung dann wegen Bestätigung der Beschlüsse Entschließung zu fassen.

### Ausführung der Beschlüsse.

§. 25. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, insofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunalangelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

### Einführung des Gesetzes.

§. 26. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erfoderlichen Verfügungen ungesäumt zu treffen.

Gegeben Berlin, den 13. Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff. Graf v. Danckelmann. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

---

Digitized by Google

(Nro. 1088.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. September 1827, die Modifikation des Gesetzes vom 17. Mai d. J. in Beziehung auf die Stadt Oebisfelde betreffend.

Auf den Mir gemachten Vortrag bestimme Ich hiermit, daß die Stadt Oebisfelde den im Gesetze vom 17. Mai d. J. Art. 2. B. S. d. aufgeführten Magdeburgischen Städten, Behufs der Wahl eines Abgeordneten zum Provinzial-Landtage, zutreten soll. Das Staatsministerium hat ernach das Erfoderliche anzuordnen und gegenwärtige Kabinetsordre durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. September 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

---

36.

## Preußen und Braunschweig. Erklärung, wegen der zwischen der königlich preußischen und der herzoglich braunschweigischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen. Vom 23. Januar 1827 *).

Nachdem die königlich preußische Regierung mit der herzoglich braunschweigischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1. Es verpflichtet sich sowohl die königlich preußische als die herzoglich braunschweigische Regierung, die

*) Aus der Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten. Jahrgang 1827. Nro. 11.

Digitized by Google

Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald die betreffenden Forstbedienten oder Beamten, welche darauf mit zu achten haben, davon Kenntniß erhalten, untersuchen und bestrafen zu lassen. Die königlich preußischen Gerichte werden in solchen Fällen die in Preußen geltenden Gesetze zum Grunde legen, und auch die herzoglich braunschweigische Regierung macht sich anheischig, die herzoglich braunschweigischen Gerichte anzuweisen, in solchen Fällen, wo von braunschweigischen Unterthanen in Forsten des königlich preußischen Territoriums gefrevelt worden, nach den anjezt bestehenden im Ganzen gelindern königlich preußischen Gesetzen zu erkennen. Sollte jedoch in Zukunft etwa eine Veränderung in der Gesetzgebung über die Forstfrevel in dem einen oder andern Lande getroffen werden, so wollen die beiderseitigen Regierungen sich auf solchen Fall ein anderweitiges Uebereinkommen vorbehalten.

Art. 2. Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Frevler durch die Förster oder Waldwärter und das Polizei-Militär bis auf eine Stunde Entfernung von der Gränze verfolgt und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den obrigkeitlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Ortsvorstehers, vorgenommen werden.

Art. 3. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorsteher sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesezten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. für denjenigen Ortsvorsteher, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter des Orts,

Digitized by Google

worin die Hausſuchungen vorgenommen werden ſollen, dabei zugezogen werde.

Art. 4. Für die Konſtatirung eines Forſtfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern verübt worden, ſoll den offiziellen Angaben und Abſchätzungen des kompetenten Forſt- oder Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels die volle geſetzliche, zur Verurtheilung des Beſchuldigten hinreichende Beweiskraft von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsſtelle beigelegt werden, wenn dieſer Beamte, der übrigens keinen Denunzianten-Antheil an den Strafgeldern und keine Pfandgelder zu genießen hat, vor Gericht auf die wahrheitmäßige, treue und gewiſſenhafte Angabe ſeiner Wahrnehmung und Kenntniß eidlich verpflichtet worden.

Art. 5. Die Einziehung der Gerichtskoſten und Pfandgebühren verbleibt demjenigen Staate, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt. Die nach preußiſchen Geſetzen zu erkennende Strafe und der Erſatz des taxmäßigen Werths des entwendeten Holzes fällt dem Waldeigenthümer anheim. In ſolchen Fällen, wo der Holzdieb nicht vermögend iſt, die Geldſtrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, und wo Gefängnißſtrafe eintritt, ſoll leztere niemals nach der Wahl des Waldeigenthümers in Forſtarbeit verwandelt werden können.

Art. 6. Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den königlich preußiſchen und in den herzoglich braunſchweigiſchen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel in jedem einzelnen Falle ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur immer möglich ſeyn wird.

Art. 7. Gegenwärtige, im Namen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen und Sr. Durchlaucht des Herzogs von Braunſchweig zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und

Digitized by Google

Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 23. Januar 1827.

(L. S.)

Königlich preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Schönberg.

---

37.

## Meklenburg-Schwerin. Proposition des Staatsministers von Plessen den zu Rostock versammelten Ständen des Großherzogthums vorgetragen. 4. September 1827 *).

Se. königliche Hoheit der allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Franz, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. s. w., entbieten Ihrer getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß, und lassen den ausgeschriebenen allgemeinen Konvokationstag, in Gemäßheit der ergangenen landesherrlichen Ladungen, kraft dieses durch folgende ausführliche Propositionen eröffnen: Nachdem die vermehrten Kosten des deutschen Bundes-Kontingents, nach den früher vorausgegangenen Verhandlungen und freiwilligen Beiträgen der Stände, insonderheit auf dem Konvokationstage und dem Landtage im Jahre 1823, seither und bis zu Johannis dieses Jahres 1827 ihre, für das jetzige Erforderniß zulängliche Deckung und Befriedigung erhalten haben, die weitere Uebernahme solcher Kosten, mittelst freiwilliger Beiträge, jedoch von den Ständen auf dem lezten Landtage vorigen Jahres bestimmt abgelehnt worden, so sehen Se. königliche Hoheit die Frage von der ständischen

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 2. Oktober 1827.

Digitized by Google

Verbindlichkeit dazu, wiederum auf die Zeit und den Standpunkt zurückgeführt, für welche der Konvokationstag vom Jahre 1808 und die darauf erfolgte Vereinbarung vom 21. April 1809 die Normen darbieten.

Die Aufhebung des gemeinsamen deutschen Reichsverbandes hatte zu der Zeit zur Sicherung der politischen Existenz den Eintritt in den rheinischen Bund veranlaßt, und die Stände verkannten bei solchergestalt veränderten Umständen keineswegs die Nothwendigkeit, durch mehrfache und bleibende Hülfen die Lasten dieses neuen Verhältnisses mit zu übernehmen.

Es ward dieserhalb nach Maaßgabe der Verfassung stipulirt: „daß Se. königliche Hoheit sich an den Aufkünften aus „dieser (neuen) gewöhnlichen Kontribution und Steuern, als „einen angemessenen und feststehenden Beitrag Ihrer getreuen „Stände zur Bestreitung der Kosten des Militärs, der Fortifi„kationen, der sonstigen Landes-Administration, und auch „der Gesandtschaft, auf immer wollen genügen lassen, jedoch „die verfassungsmäßigen Leistungen gesammter Landesunter„thanen, in außerordentlichen von Sr. herzoglichen Durchlaucht „nicht abhängenden Fällen, welche von der Gewalt der Zeit„umstände und dem Gesetze der Nothwendigkeit herbeigeführt „werden könnten, allemal vorbehältlich."

Wenn nun schon aus der Natur der Sache und dem Begriffe einer jeden solchen Aversionsbehandlung hervorgeht, daß dabei eine gewisse Basis der übernommenen Kosten und Lasten unterliegt, und der Bestand der politischen Verhältnisse, welche dieselben veranlassen, vorausgesezt wird; so hat die gedachte Vereinbarung in der obigen Fassung auch schon ausdrücklich und vorhersehend hierauf Bedacht genommen.

Wie daher durch die Gewalt der von außenher so mächtig eintretenden Zeitumstande der rheinische Bund aufhörte, und Se. königliche Hoheit nur durch Ihren Beitritt zu der Gesammtverbindung des deutschen Bundes Ihren Ländern den nöthigen gegenseitigen Schutz und eine politische Selbstständigkeit

Digitized by Google

keit zu verschaffen, und zu gewähren vermochten; so konnte solches allgemein nicht anders als unter der Bedingung eines schon auf dem Friedensfuß in Bereitschaft zu haltenden und sowohl nach der Zahl, wie nach den verschiedenen Waffengattungen bedeutend vermehrten Militärstandes, als Kontingent geschehen. Weßhalb denn auch bei der Gründung des deutschen Bundes und durch dessen weitere Beschlüsse es bestimmt ausgesprochen ward, daß solche vermehrte Lasten auf den Ländern selbst ruhen, und von den Unterthanen getragen werden sollten.

Es würde sich auch, ohne bestimmte Verabredung für dergleichen Fälle, nun wohl schwerlich behaupten, noch weniger rechtlich durchführen lassen, daß die Kosten solcher vermehrten Bundesverpflichtung von dem Landesherrn schon früher, als er sie nur gekannt, also aus dem Reiche der bloßen Möglichkeiten hin, noch ehe selbige existent geworden, schon in einer, auf frühern anderweitigen Einrichtungen basirten Aversionsbehandlung mit übernommen worden. — Allein die erwähnte Vereinbarung mit den Ständen hat nicht nur zum Voraus, auf diesen Fall einer durch die Zeitumstände herbeigeführten politischen Veränderung, so sichern Bedacht genommen, daß sogar die Art und Weise zur Aufbringung der solchergestalt entstehenden Kosten nicht durch die gewöhnlichen Kontributionen und Steuern, wie hierbei verheißen worden — sondern durch die verfassungsmäßigen Leistungen gesammter Landesunterthanen, vorweg bestimmt worden. — Se. königliche Hoheit können sich mithin schon aus jenem Staatsvertrage befugt halten, diese vermehrten Kosten zur hinlänglichen Stellung des deutschen Bundeskontigentes um so mehr in Anspruch zu nehmen, und Ihre Stände zu deren Bewilligung anzuhalten, als hievon der ehrenvolle Stand, den Sie mit Ihrem Lande im deutschen Bunde einnehmen, und die weitere Erfüllung Ihrer eingegangenen politischen Verpflichtung in demselben abhängt und bedingt wird.

Se königliche Hoheit können solche Bewilligung der Stände aber auch in Ansehung des Betrags der Kosten selbst, als be-



Digitized by Google

sondern Gegenstandes, nicht schwierig und ungewiß finden, um zu einer Differenz im Rechte geeignet zu seyn. Die Verhandlung vom Jahre 1809 begreift bekanntlich außerdem, damals nur in einer geringen Zahl von bloßer Infanterie zu stellenden Militär für den Rheinbund, auch die Fortifikationen, alle sonstigen Landes-Administrationen, und die Gesandtschaften. Es blieb also dem Ermessen des Landesherrn überlassen, wenn gesammte Regierungslasten gehörig bestritten würden, wie viel von ihm auf die einzelnen Zweige der Verwaltung, und insbesondere auf das Militär von der zugewiesenen gewöhnlichen Kontribution und den Steuern verwendet werden wollte. Niemals also kann, so lange eine solche Aversionsbehandlung besteht, worin auch das Maaß des Beitrags von den Domainen durch deren bestimmten Anziehung zu den gewöhnlichen Steuern festgestellt werden, es Gegenstand und Frage der Untersuchung oder Entscheidung werden, in wieweit die bereits bewilligten ständischen Beiträge nicht schon ausreichen möchten, um die neue Last mit zu übernehmen. Vielmehr bedarf es nur der Ausmittelung derselben, welche, sobald man sich darüber nicht vereinbaren könnte, durch einige Sachkundige, die von ein Paar benachbarten Regierungen füglich zu erbitten wären, nach einem allgemeinen Durchschnitt den Kostenbetrag für die in Friedenszeit zu haltende größere Zahl der Infanterie, so wie für die Artillerie, die Kavallerie und Reserve — letztere beide nach der bundesmäßigen Bestimmung, die sie noch nicht haben — zur Beseitigung aller Verschiedenheit, nur erfolgen kann. Se. königliche Hoheit vermögen solchergestalt Ihrerseits keinen eigentlichen und wirklichen Gegenstand zu einer Rechtsentscheidung hierbei aufzufinden. Und Höchstderselbe hegen auch im landesväterlichen Vertrauen zu den so oft bewährten Gesinnungen Ihrer getreuen Ritter und Landschaft noch die feste Zuversicht, daß dieselben auch ferner das bestehende gute Einverständniß in Anhänglichkeit bewähren, und nach nochmaliger ernstlichen gereiften Prü-

Digitized by Google

fung der gegenwärtigen landesherrlichen Eröffnungen, die hierdurch in endlichen Antrag gebrachte hinlängliche Deckung und Bewilligung der vermehrten Kosten des deutschen Bundeskontingents auf jezt abzuhaltendem Konvokationstage in Güte vereinbaren werden.

Wenn nun in Folge des lezten Landtags-Abschiedes der löbliche engere Ausschuß, Namens der Ritter- und Landschaft dieserhalb auf Anwendung der Kompromiß-Instanz nach der Patent-Verordnung vom 28. November 1817 angetragen hat; so wollen Se. königliche Hoheit zu dem Ende, auf gegenwärtig ausgeschriebenem Konvokationstage zuvörderst, nach der Bestimmung im Art. 1. gedachter Patent-Verordnung den Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen aufrichtig, redlich und ernstlich versuchen und eröffnen lassen. Indem Allerhöchstdieselben Ihre Kommissarien dazu angewiesen haben, so gewärtigen Höchstsie ein gleiches von ihrer getreuen Ritter- und Landschaft und wollen derselben aufgeben, eine Deputation aus ihrer Mitte zu ernennen und in den Stand zu setzen, zweckmäßige Unterhandlungen dieserhalb mit den Allerhöchstverordneten Kommissarien einzuleiten und zur allgemeinen ständischen Berathung und Beschlußnahme vorzubereiten. — Sollte dieser endliche gütige Versuch jedoch wider Erwarten und Absicht Sr. königlichen Hoheit ein genügendes Resultat nicht herbeiführen, so würden Se. königliche Hoheit zu Ihrem innigsten Bedauern Sich in die Nothwendigkeit weiterer landesherrlicher Verfügungen auf verfassungsmäßigem Wege gesezt sehen, und wollen ferner zunächst dieserhalb eine rechtliche Entscheidung auf kompromissarischem Wege, nach Anleitung besagter Patent-Verordnung, sofort eintreten lassen.

Auf diesen Fall ergehet hier zugleich die weitere landesherrliche Propositon dahin, daß über die Wahl unter den verschiedenen Kompromiß-Arten und den modum procedendi dabei noch die nähere Bestimmung und Verabredung zwischen



Digitized by Google

den Allerhöchstverordneten Kommissarien und der ständischen Versammlung getroffen werden soll. — Und so versichern Se. königliche Hoheit schließlich Ihrer getreuen Ritter- und Landschaft, daß Sie derselben sammt und sonders in Gnaden gewogen bleiben.

Gegeben auf dem Konvokationstage zu Rostock, den 4. September 1827.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi speciale. Großherzoglich mecklenburg-schwerinsche, zu gegenwärtigem Konvokationstage Allerhöchstverordnete Kommissarien.

L. H. v. Plessen. E. v. Röder."

---

38.

**Würtemberg. Bekanntmachung, den Abschluß eines Freizügigkeits-Vertrags mit der königlich sardinischen Regierung betreffend. Stuttgart 8. März 1827 *).**

Da durch einen zwischen der diesseitigen und der königlich sardinischen Regierung abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag vom 20. Januar d. J. an, als dem Tage der Auswechselung der Genehmigungs-Urkunden beider Souveräne, die Erhebung des Abzugs und der Nachsteuer gegenseitig aufgehoben und dabei bestimmt worden ist, daß diese Uebereinkunft auf Alles noch nicht ausgeführte, wenn gleich früher angefallene Vermögen angewendet werden solle; so wird solches zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 8. März 1827.

Berolbingen.

Schmidlin.

---

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Würtemberg. Jahrgang 1827. Nro. 10.

Digitized by Google

## 39.

## Baden und Hohenzollern Sigmaringen. Staatsvertrag wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse. Karlsruhe den 29. September 1827 *).

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit der hochfürstlich hohenzollern-sigmaringschen Regierung, in Folge gepflogener Unterhandlungen unterm 12. (20) September d. J. ein umfassender Vertrag über die Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse abgeschlossen und von Uns genehmigt worden ist; so verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wörtliche Inhalt dieses Vertrags zur allgemeinen Nachachtung für Unsere sämmtlichen Unterthanen und Behörden, soweit solche hierbei betheiligt seyn mögen, andurch öffentlich bekannt gemacht werde.

### Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Jeder von den beiden kontrahirenden Staaten erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse des andern Staats, sofern dieselben nach den nähern Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrags von einem beiderseits als kompetent anerkannten Gerichte ausgegangen sind.

Art. 2. Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet von dem Gerichte des andern Staats die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio

*) Aus dem großherzoglich badischen Staats- und Regierungs-Blatt vom 6. Oktober 1827. Nro. XXI.

Digitized by Google

rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden wäre; desgleichen werden solche Erkenntnisse an den in dem andern Staate gelegenen Gütern des Verurtheilten unweigerlich vollstreckt, wenn

1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine, auch der Zeit und den übrigen Verhältnissen nach gleich bereite und hinreichende Vollstreckungs-Mittel vorhanden seyen; und

2) keine eigenen Unterthanen mit solchen Foderungen entweder sich gemeldet haben, oder nach Ausweis der öffentlichen Bücher versichert sind, für welche ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht.

Art. 3. Beide Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, soweit nicht hierüber in gegenwärtigem Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind.

Begründung des Gerichtsstandes im Allgemeinen.

Art. 4. Beide kontrahirende Staaten erkennen gegenseitig den Grundsatz, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe. Es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur insofern es den Beklagten, sondern auch insofern es den Kläger z. B. rücksichtlich der Gestaltung der Gerichtskosten und dergleichen betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Besondere Bestimmungen.

I. Rücksichtlich der bürgerlichen streitigen Gerichtsbarkeit. Unstatthaftigkeit der freiwilligen Prorogation.

Art. 5. Keinem Unterthanen ist erlaubt, durch frei-

Digitized by Google

willige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er nicht angehört, sich zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben.

Jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß wird in dem einen und dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Von dem Gerichsstande des Wohnsitzes.

Art. 6. Beide Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsitzes (forum domicilii) dergestalt an, daß bei persönlichen Klagsachen, welche keinen besondern Gerichtsstand (forum speciale) begründen, der Unterthan des einen Staates von dem Unterthanen des andern nur vor dem Richter seines Wohnsitzes belangt werden darf, und das von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird aushülfsweise an den, in dem andern Staate sich befindenden Gütern des Verurtheilten vollzogen. Hat Jemand neben seinem ordentlichen Wohnsitze in seinem Staate auch einen zeitlichen Aufenthaltsort in dem andern Staate, sey es wegen des Besitzes unbeweglicher Güter, oder wegen irgend eines Gewerbes oder einer Beschäftigung; so hat der Kläger bei persönlichen Klagen die Wahl, ob er den Beklagten an dem Orte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes belangen will, in welchem Falle der Gerichtsstand durch Prävention begründet wird.

Wenn nach den Gesetzen eines der beiden Staaten ein auswandernder Unterthan noch innerhalb eines gewissen Zeitraums, z. B. eines Jahrs, wegen der von seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Landes, das er verläßt, Recht zu geben oder zu nehmen hat; so wird die Zuständigkeit dieser Gerichte von dem andern Staate, wenn auch keine Litispendenz zur Zeit des Wegzuges vorhanden ist, für die innerhalb jenes Zeitraums rechtshändig werdenden Ansprüche anerkannt.

Digitized by Google

Insbesondere des Erben.

Art. 7. Klagen aus persönlichen Ansprüchen gegen den Erblasser können, so lange die Erbschaft unter die Erben noch nicht vertheilt ist, gegen die Erben bei dem Gerichte angebracht werden, unter welchem sich die Erbschaft noch befindet; wenn aber die Theilung bereits geschlossen ist, sind die Erben vor ihrem eigenen Richter zu belangen.

Allgemeiner Gantgerichtsstand.

Art. 8. Geräth Jemand, welcher in dem einen Staate wohnt, in dem andern aber Vermögen besizt, in Konkurs, so wird von beiden Seiten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Gantgericht anerkannt, und einem Partikularkonkurs nicht Statt gegeben: außer im Falle, wenn Erbschaftsgläubiger in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende Absonderungsrecht geltend machen wollen, und mit weiterer Ausnahme des Falles, wenn der Gemeinschuldner in dem einen oder dem andern Staate eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement besizt; weßhalb zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung solcher Etablissements demselben besonders kreditirt haben, ein Partikularkonkurs eröffnet werden darf.

Wenn Jemand in dem einen Staate sein Domizil, in dem andern nach dem Sinne des Art. 6 einen Aufenthalt hat, so ist, die so eben ausgedrückten Fälle ausgenommen, der Gerichtsstand des Konkurses in dem Staate begründet, wo sich der größere Theil des austheilbaren Vermögens befindet.

Ist in beiden Staaten ungefähr eine numerisch gleiche Vermögensmasse; so kommt es darauf an, in welchem von beiden die meisten der von dem Schuldner genannten oder sonst vorläufig bekannten Gläubiger wohnhaft sind.

Rechtliche Wirkungen des allgemeinen Gantgerichtsstandes.

a. Im Allgemeinen.

Art. 9. Alle Foderungen, sie seyen auf ein dingliches

Digitized by Google

oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen.

Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effekten durch den Richter der gelegenen Sache zur Verfügung des Gantgerichts gestellt, jedoch nur soweit ausgeliefert, als nicht daraus inländische Gläubiger zu Folge des rechtskräftigen Ganturtheils zu befriedigen sind. (Vergl. Art. 11. Nro. 3.)

b. Besonders rücksichtlich bereits anhängiger Foderungen.

Art. 10. Dagegen zieht der allgemeine Gantgerichtsstand die bereits anhängigen Rechtssachen nur rücksichtlich der Lokation an sich, so daß dergleichen Foderungen zwar von dem Gantgerichte bei Strafe der Ausschließung anzugeben sind, und in das Lokationserkenntniß an gehörigem Orte eingereiht werden, die Hauptliquidation der Foderung aber von dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesezt wird, wobei dem Gläubiger oder Kontraditor unbenommen ist, zu interveniren.

Ist der Streit über die besonders verhandelte Foderung zur Zeit der Abfassung des Ganturtheils noch nicht beendigt; so wird dieselbe in diesem eventuell lozirt.

c. Rücksichtlich der Lokation der Gläubiger.

Art. 11. Das allgemeine Gantgericht hat

1) die Foderungen der Gläubiger hinsichtlich ihrer Gültigkeit und Liquidität, nach den Gesetzen desjenigen Staates zu beurtheilen, in welchem sie entstanden sind.

2) Hypothekar-Foderungen, welche auf einzelnen unbeweglichen Gütern haften, werden nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt und lozirt.

Dasselbe gilt von Absonderungs-Ansprüchen auf

Digitized by Google

unbewegliche, im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Grundstücke.

3) Die Unterthanen des einen Staates, welche vor dem allgemeinen Gantgerichte des andern Staates irgend ein Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, sind zu verlangen berechtigt, daß sie aus demjenigen Theile der Gantmasse, welcher von den in ihrem heimatlichen Staate befindlich gewesenen Vermögensstücken herrühret. (vergl. Art. 9.) besonders, und nach den Prioritätsgesetzen dieses Staats befriedigt werden.

4) Reicht in solchem Falle der oben erwähnte Theil der Gantmasse zu ihrer Befriedigung nicht zu, so sind sie wegen dieses Rests ihrer Foderungen, und in Beziehung auf den übrigen Theil der Gantmasse, nach den Gesetzen des Gantgerichts zu lozziren.

Von den besondern Gerichtsständen.

a. Gerichtsstand der gelegenen Sache.

Art. 12. Alle Realklagen, sie mögen eine bewegliche oder unbewegliche Sache betreffen, alle Actiones mixtae, welche theils Real- theils Personal-Prästationen zum Gegenstande haben, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten Actiones in rem scriptae werden vor dem Gerichte erhoben, in dessen Bezirke sich die Sache befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht, vorbehaltlich dessen, was für den Fall eines Konkurses in den Artikeln 9 und 10. bestimmt ist.

Das von dem Gerichte der gelegenen Sache gesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird von dem Richter des Wohnsitzes des Beklagten nach seinem ganzen Inhalte anerkannt, und an den in dem Wohnorte befindlichen Gütern so weit vollstreckt, als die in dem andern Staate gelegenen Güter des Sachfälligen unzureichend sind.

b. Gerichtsstand für Erbschaftsklagen.

Art. 13. Erbschaftsklagen werden nicht in dem Wohn-

Digitized by Google

orte des Erben, sondern da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben, und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Gebiete der kontrahirenden Staaten sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist. Bewegliche Erbschaftsstücke werden angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.

Aktivfoderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen gleich geachtet.

c. Vom Gerichtsstande des Arrestes.

Art. 14. Der Gerichtsstand des Arrestes soll Statt haben

a. für dessen Erkennung;

b. für die Justifikations-Verhandlungen;

c. für die Wiederaufhebung des Arrestes oder Verurtheilung des Impetraten in der Hauptsache, je nachdem sie durch das Justifikations-Verfahren, das sich durchaus innerhalb der Gränzen des sumarischen Prozesses halten muß, die Foderung als ungegründet oder als liquid dargestellt hat.

Jedoch darf sich der Spruch des Arrest-Richters in keinem Falle weiter, als auf den Werth der arretirten Sache ausdehnen; vielmehr ist auch der angelegte Arrest wieder aufzuheben, sobald dasjenige Gericht, unter welchem der Impetrat steht, die amtliche Versicherung von sich gibt, daß es den Spruch des Arrest-Richters ohne Umstand vollziehen werde.

Hat sich der Arrest-Richter zwar nicht von dem Ungrunde der Foderung, aber doch davon überzeugt, daß sie nicht anders als im Wege des ordentlichen Prozesses zur Liquidität gebracht werden könne, oder hat er während der Justifikation von der Konkursmäßigkeit des Impetraten Nachricht erhalten; so hebt er zwar wegen Sicherheit des Impetranten den Arrest nicht eher auf, als bis er von dem ordentlichen Richter dazu veranlaßt wird: hingegen überläßt er nun diesem unter Zusendung

Digitized by Google

der angefangenen Verhandlungen das Erkenntniß in der Hauptsache.

d. Gerichtsstand des Kontraktes.

Art. 15. Der Gerichtsstand des Kontraktes findet nur dann seine Anwendung, wenn sich der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke anwesend findet, in welchem der Kontrakt geschlossen worden ist. Dieses ist besonders bei den auf öffentlichen Märkten geschlossenen Kontrakten und bei Viehhändeln anwendbar.

e. Besonders bei Wechselverschreibungen.

Art. 16. Die Klausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwang er zur Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird von beiden Staaten als gültig, und das hiernach eintretende Gericht für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar anerkannt.

f. Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Art. 17. Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der sie führt, da anzuerkennen, wo entweder die bevormundete Person ihren Wohnsitz hat, oder die verwalteten Güter liegen, der Verwalter mag nun zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt, oder dieselbe in seinem auswärtigen Wohnsitz geführt haben.

g. Gerichtsstand der Wider-Klage.

Art. 18. Die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters ist zugleich für die Widerklage gegründet. Es können in diesem Wege alle und jede Klagen mit Ausnahme derjenigen, deren der Art. 12. erwähnt, angebracht werden, ihr Gegenstand mag übrigens mit dem Gegenstande der Vorklage in Verbindung stehen oder nicht.

Nur muß

a) dem Gerichte jene Gattung von Gerichtsbarkeit zustehen, vermöge welcher dasselbe zur Entscheidung der Widerklage befugt ist,

Digitized by Google

b) dem Kläger in Ansehung der Widerklage das Recht der ersten Instanz dadurch nicht entzogen, und

c) die Widerklage entweder vor, oder wenigstens mit der Antwort auf die Klage vorgebracht werden; auch muß

d) die Wirkung der Widerklage nach der Einlassung des Klägers auf diese fortdauern, wenn auch der Kläger von der Klage absteht.

Von der Provokation.

Art. 19. Die Provokationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben von dem persönlich zuständigen Gerichte des Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist. Es wird aber die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provokaten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt.

Von der Intervention.

Art. 20. Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey prinzipal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitsverkündigung (litis denunciatio) geschehen, oder ohne dieselbe, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird; jedoch nur in Beziehung auf die Intervention und deren nächste rechtliche Folgen, nicht aber auf die, aus deren Veranlassung künftig etwa entstehenden Regreßklagen.

Wirkung der Rechtshängigkeit (Litispendenz.)

Art. 21. Sobald bei irgend einem in den vorangehenden Artikeln dieses Staatsvertrags bestimmten Gerichte eine Sache rechtshängig (pendent) geworden ist; so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte. Die Rechtshängig-

Digitized by Google

keit (Litispendenz) wird durch die Insinuation der Ladung für begründet erkannt.

II. Von der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Art. 22. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind, so fern nicht die Handlung selbst einem verbietenden Gesetze des einen Staates entgegen ist. Rechtsgeschäfte über Realrecht, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken und dergleichen, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben.

Von der Bevormundung der Minderjährigen.

Art. 23. Die Vormundschaft über minderjährige Kinder eines verstorbenen Ehegatten, der in beiden kontrahirenden Staaten zugleich Vermögen besaß, ist in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der Verstorbene zuletzt den Wohnsitz gehabt hat. Das Bestehen und die Dauer der Minderjährigkeit, die Nothwendigkeit einer wirklichen Vormundung, und was dabei sonst in Frage kommt, richtet sich nach den Gesetzen des nämlichen Staates.

Art. 24. Der andere Staat macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszufolgen, oder zur Verwaltung zu überlassen; auch sollen der Vormund oder die Vormünder in Ansehung dieses Vermögens nur ihrer Obrigkeit verantwortlich seyn.

Art. 25. Hat der oder die Verstorbene in demjenigen der beiden Staaten, in welchen sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen; so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Güter-Kuratel (cura realis) obrigkeitlich bestellt.

Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmäßiger Art ganz oder zum Theil veräußert, verkauft, gegen auswärtige

Digitized by Google

gelegene Güter vertauscht und dergleichen, so löst sich auch die Güter-Kuratel in soweit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter nach §. 24. zu behandeln.

Art. 26. Derjenige der beiden Staaten, in welchem eine solche Güter-Kuratel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnorts aufgestellten, ihm namhaft zu machenden Vormund oder Vormünder auch als Güter-Kurator oder Kuratoren anzuerkennen; jedoch sollen der Vormund oder die Vormünder in ihrer letztgedachten Eigenschaft verpflichtet seyn, der Ober-Kuratel-Behörde desjenigen Staats, in dessen Gebiete die Güter liegen, über deren Verwaltung Rechnung abzulegen, und ihre Genehmigung zu Veräußerungen, Verpfändungen oder Belastungen derselben, so wie zu gerichtlichen Klagen und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte der Bevormundeten einzuholen. Auch müssen sie sich wegen Erfüllung dieser Verpflichtungen auf Verlangen jener Ober-Kuratel-Behörde an Eidesstatt reversiren.

Art. 27. Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beiden Staaten hatte, so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem er oder sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem von beiden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat; vorbehaltlich einer besondern gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchen nach Verwandtniß der Umstände die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem oder für die Minderjährigen nachtheilig seyn könnte.

Wegen Bestellung der Güter-Kuratel in dem andern Staate hat es jedenfalls bei demjenigen, was in den Artikeln 24. 25 und 26 festgesetzt ist, sein Bewenden.

Art. 28. Hatte endlich der oder die Verstorbene in beiden Staaten zwar Vermögen, aber in keinem von beiden

Digitized by Google

einen Wohnsitz; so wird in einem jedem dieser Staaten ohne Rücksicht auf den andern eine Güter-Kuratel bestellt; vorbehaltlich dessen, was in Staatsverträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

### Bevormundung der Wahnsinnigen, Verschwender und Abwesenden.

Art. 29. Wahnsinnige, Verschwender und Abwesende, die in beiden Staaten Vermögen besitzen, werden nach den Gesetzen und von den Behörden desjenigen Staats unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt, in dessen Gebiete sie ihren Wohnsitz haben, oder, in Beziehung auf die Abwesenden, zuletzt hatten.

Die Artikel 25 und 26 finden hierbei analoge Anwendung.

### III. Von der Straf-Gerichtsbarkeit.

Art. 30. Uebertreter von Strafgesetzen jeder Art werden, sofern der nachfolgende Artikel 32. keine Ausnahme begründet, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert.

### Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Art. 31. Wenn der Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat; und daselbst in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt worden ist; so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem er als Unterthan angehört, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen. Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staats Güter besitzt.

Namentlich sollen alle durch die Untersuchung und Bestrafung erwachsenen Kosten, welche der Verurtheilte in Gemäßheit des Erkenntnisses zu erstatten schuldig ist, nach deren vorgängiger Revision von Seite des urtheilenden Rich-

Digitized by Google

Richters aus dem Vermögen der Verurtheilten berichtigt werden.

Auslieferung der gegenseitigen Angehörigen, welche wegen Vergehen oder Verbrechen ihr Land verlassen.

Art. 32. Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Land verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersatz der Kosten an ihre Landesgerichte ausgeliefert.

In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fodern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von den andern Staaten angebotene Auslieferung gegen Erstattung der Kosten anzunehmen.

Bestimmungen über Kostenersatz, Fanggeld und Aktenmittheilung.

Art. 33. In allen strafrechtlichen Fällen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Kasse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, hat die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen zu erstatten; wogegen alle andern Kosten, Protokollirungs-Schreib- und Abschrift-Gebühren, so wie die an die Gerichtspersonen oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht abgerechnet werden.

In Fällen, wo der Fiskus die Untersuchungskosten zu tragen hat, wird gegenseitig keine Fanggebühr geleistet; in solchen Fällen aber, wo der Kostenersatz durch den Angeschuldigten, als hierzu vermögend, geschieht, wird eine solche Fanggebühr im Betrage von zehn Gulden gegenseitig zugestanden.

Von den beiderseitigen Gerichtsbehörden werden die requirirten Untersuchungsakten in Urschrift und postfrei mitgetheilt.



Digitized by Google

IV. Von Stellung der Unterthanen zu Ablegung des Zeugnisses.

Art. 34. In Straffällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungsgericht des andern zu Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation, oder Rekognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß nicht verweigert. Ebenso wird auch in Civilfällen, in welchen das Zeugenverhör ohne Nachtheil der Sache nicht wahl anders als an dem Orte, wo der Prozeß geführt wird, oder wo sich die Sache befindet, geschehen kann, der Stellung der Unterthanen zum Zeugenverhör Statt gegeben.

V. Anfang der Wirksamkeit des Vertrags.

Art. 35. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem ersten Oktober 1827 in Wirksamkeit.

VI. Transitorische Bestimmungen.

Art. 36. Die in dem Artikel 4 bis 7. und 12 bis 21. über den bürgerlichen Gerichtsstand enthaltenen Bestimmungen, gelten nur für diejenigen Rechtssachen, welche nicht schon durch die von dem 1. Oktober 1827 insinuirte Ladung im Sinne des Art. 21. rechtshändig geworden sind.

Art. 37. Auf gleiche Weise kommen die Bestimmungen der Art. 8 und 11. über den allgemeinen Gantgerichtsstand und über die Lokation der Gläubiger blos in jenen Fällen zur Anwendung, in welchen nicht schon vor dem eben gedachten Termine der förmliche Gant erkannt und die Ediktalladung beschlossen ist.

Art. 38. Dagegen werden die von den Gerichten eines der beiden Staaten auch vor eingetretenem Termine gefällten bürgerlichen oder Straferkenntnisse von den Gerichten des andern Staats, nach eingetretenem Termine in Gemäßheit der Artikel 1 bis 21. und 30 bis 33 vollzogen, soweit nicht etwa diese lezteren Gerichte in denselben bürgerlichen oder Straf-

Digitized by Google

sachen bereits erkannt oder vorbereitende Verhandlungen eingeleitet haben sollten.

Art. 39. Die Art. 23 — 29 finden auf die am 1. Oktober 1827 schon bestandenen und nicht streitigen Vormundschaften oder Pflegschaften keine nothwendige Anwendung; vielmehr sollen dergleichen auf die bisher Statt gehabte Weise, wenn nicht durch besondere gemeinschaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu ihrer Beendigung fortgeführt werden.

Dagegen treten die vorerwähnten Artikel mit dem gedachten Termine in Ansehung jener zur bevogtenden Personen in Wirsamkeit, für welche noch keine Vormundschaft oder Pflegschaft bestellt ist.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 29sten September Eintausend achthundert sieben und zwanzig.

Ludwig.

(L. S.)

Frhr. v. Berstett. Auf Befehl Sr. königl. Hoheit v. Kettner.

---

## 40.

## Würtemberg und Schweiz (Von der Schweiz hier blos die Kantone Neuenburg, Schwitz und Glarus). — Königliche Verordnung, die Verhältnisse zu den schweizerischen Kantonen Neuenburg, Schwitz uud Glarus in Konkurs-Sachen betreffend. Stuttgart 13. Mai 1826. *)

(Nachtrag zu dem Aktenstücke Nro. 53. im IV. Bd. S. 339.)

In Betreff der mit der Mehrzahl der Kantons-Regie-

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Würtemberg Jahrgang 1826. Nro. 26.



Digitized by Google

rungen der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen der Konkurs-Verhältnisse der gegenseitigen Staats-Angehörigen getroffenen Uebereinkunft finden Wir nach Anhörung Unseres geheimen Raths Uns bewogen, rücksichtlich des Verhältnisses zu den jenem Vertrage nicht beigetretenen drei Kantonen Neuenburg, Schwitz und Glarus, in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 19 des Prioritäts-Gesetzes vom 15. April 1825 zu verordnen wie folgt:

§. 1. Bei Konkursen, welche im Königreiche eröffnet werden, sollen im Wege der erklärten Reziprozität die Angehörigen der eidgenössischen Kantone Neuenburg und Schwitz den Landes-Angehörigen gleich behandelt werden.

§. 2. Dagegen sind von nun an und bis auf weitere Anordnung, die Angehörigen des eidgenössischen Kantons Glarus in hierländischen Konkursen nur dann zur Theilnahme an der Gantmasse vor gänzlicher Befriedigung der übrigen Gläubiger zuzulassen und mit diesen nach gleichen Grundsätzen in Gemäßheit des Prioritäts-Gesetzes zu lozi-ren, wenn sie zuvor durch ein Zeugniß der Kantons-Regierung nachgewiesen haben, daß in diesem Kantone gegen würtembergische Gläubiger ein gleiches Verfahren beobachtet werde.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 13. Mai 1827.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs.
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Digitized by Google

## 41.

## Nassau (Herzogthum). Landesherrliches Edikt, die Bildung des katholischen Centralkirchenfonds betreffend. Biberich, den 9. Oktober 1827.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. haben erwogen, daß, nachdem Wir die Fundation eines katholischen Bischofs und Domkapitels für Unser Herzogthum aus Unseren Domänen bestritten haben, zu Deckung des allgemeinen Verwaltungs-Aufwandes der katholischen Kirche in Unserm Herzogthum noch weitere Einnahmen erfodert werden, zu deren Aufbringung einzelne Kirchengemeinden nicht verbunden oder nicht vermögend sind, und daß auch öfters außerordentliche Bedürfnisse für den katholischen Kultus im Allgemeinen und insbesondere für das von Uns neu gestiftete Bisthum einzutreten pflegen, zu deren Deckung spezielle Einnahmen noch nicht angewiesen und ausgemittelt sind.

Wir haben daher schon vor mehreren Jahren die Art, wie diesem Bedürfnisse Genüge zu leisten sey, in reifliche Erwägung gezogen, die obersten und oberen geistlichen Behörden Unseres Herzogthums darüber gutachtlich vernommen, und sind dadurch in den Stand gesezt worden, die geeigneten besondern Fonds und Einnahme-Quellen nunmehr speziell zu bezeichnen, durch welche diese Bedürfnisse der katholischen Kirche gedeckt werden sollen, indem nach der Verfassung Unsers Herzogsthums und dem bisherigen Herkommen eben so wenig, als die kirchlichen Bedürfnisse der evangelischen Kirche, welcher die Mehrzahl der Bewohner Unsers Herzogthums angehört, aus den allgemeinen Landessteuer-Einkünften Unseres Herzogthums gedeckt werden, diese zur

*) Aus dem Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau vom 18. Oktober 1827. Nro. 15.

Digitized by Google

Deckung der besondern Bedürfnisse der katholischen Kirche in Anspruch genommen werden können.

Wir wollen und verordnen also wie nachfolgt.

§. 1.

Bildung des katholischen Centralkirchenfonds.

Es soll ein katholischer Centralkirchenfonds errichtet werden. Zu dessen Einnahme bestimmen Wir:

1) den nach der Abtheilung mit der Krone Preußen der Diesseite verbliebenen Theil der Schönbornischen Fundation.
2) Das von Beckische Legat.
3) Den Ueberrest des Unserm Herzogthum zugefallenen Antheils an dem sogenannten Kauber katholischen Kollekturfundus unter der Verbindlichkeit, zur Bezahlung der auf demselben ruhenden Besoldungen, insofern nicht durch Ausscheidung von Landstheilen eine Abfindung erfolgt ist.
4) Den Niedergrafschaftlichen Supplementarfundus mit dem Vorbehalt der Leistung der darauf ruhenden Lasten.
5) Die Kapitelskassen sämmtlicher Landdechaneien im Herzogthum.
6) Das Vermögen solcher Kapellen und einfachen Benefizien, deren Nichtfortbestand für angemessen erkannt werden sollte.
7) Die Einkünfte etwa aufgehoben werdender Pfarreien, und Kaplaneien, insoweit solche nicht zur bessern Dotation derjenigen Pfarreien, welchen die Pfarrgenossen jener Pfarreien einverleibt werden, erfoderlich sind.
8) Die in Erledigungsfällen in der Regel einzuziehenden, das auf 1800 fl. bestimmte Maximum des Normalgehalts eines Pfarrers übersteigenden Pfarreinkünfte.
9) Die von dem Sterbemonat bis zur Wiederbesetzung aller geistlichen Pfründen nach Abzug der Kosten für die interimistische Verwaltung überschließenden Interalar-Gefälle.

Digitized by Google

10) Einen jährlichen Zuschuß aus den Einkünften aller geistlichen Pfründen, die künftig vergeben werden, oder derjenigen, bei deren frühern Konferirung die künftige Abgabe an den zu konstituirenden Centralkirchenfonds bereits ausdrücklich vorbehalten worden ist, und zwar im Ertrag der Pfründen bis zu Tausend Gulden von einem Prozent und von Tausend Gulden und darüber von ein und einem halben Prozent des ganzen inventariatsmäßigen Einkommens. Dagegen fallen die früher bestandenen Abgaben unter der Benennung von Kommende- und Investitur-Geldern, Cathedraticum Mariaebornicum, subsidium charitativum, jucundus introitus, tristis exitus, für die Zukunft gänzlich hinweg.

11) Unter gleichmäßiger Aufhebung des nummus quinquagesimus, des Ferdo und der Marca domini werden aus den Verlassenschaften der Geistlichen einer Pfründe

| | |
|---|---|
| a) der ersten Klasse von 500 bis an 750 fl. . . . . | 25 fl. |
| b) der zweiten Klasse von 750 bis an 1000 fl. . . . . | 50 — |
| c) der dritten Klasse von 1000 bis an 1200 fl. . . . . | 75 — |
| d) der vierten Klasse von 1200 bis an 1500 fl. . . . . | 120 — |
| e) der fünften Klasse von 1500 und darüber . . . . . | 200 — |

an den katholischen Centralkirchenfonds entrichtet, wenn demselben vom Erblasser nicht ein größeres Vermächtniß hinterlassen worden ist. Wäre lezteres geschehen, so wird diese Abgabe nicht angesezt.

12) Den Ersatz der aus diesem Centralkirchenfonds genossenen Unterstützungen von denjenigen, welche dem inländischen Kirchendienste sich entziehen.

Digitized by Google

13) Den Ertrag der den Geistlichen etwa angesezten Disziplinargeldstrafen.

14) Den Ertrag von Uns approbirter Schenkungen, Vermächtnisse und Stiftungen für diesen Fundus.

15) Den aus dem Verlag von Katechismen, Gesangbüchern u. s. w. sich ergebenden Gewinn.

16) Im Falle durch diese Einnahme-Quellen die Bedürfnisse dieses Fundus nicht gedeckt werden können, soll ein nach den Umständen zu bestimmender Theil der jährlichen Rechnungsüberschüsse der Lokalkirchenfonds in den Centralkirchenfonds fließen.

Auch

17) behalten Wir Uns vor, bei dennoch sich etwa ergebendem Defizit noch weitere Einnahme diesem Fundus aus dazu geeignet erkannten Quellen zu bewilligen, oder einen Ausschlag auf sämmtliche katholische Kirchengemeinden zu dessen Deckung zu bewilligen.

## §. 2.

## Bestimmung des katholischen Centralkirchen-Fonds.

In Gemäßheit der oben im Allgemeinen bezeichneten Bestimmung des katholischen Centralkirchenfonds, welcher überall nur und allein aushülfliche Zuschüsse zu den Bedürfnissen der katholischen Kirche Unsers Herzogthums zu leisten bestimmt ist, sollen dessen Einkünfte verwendet werden:

1) zur Stiftung neuer katholischer Pfarreien und Kaplaneien, wo solche nöthig erscheint.

2) Zur Verbesserung gering dotirter Pfarreien.

3) Zu Besoldungszulagen für verdiente Geistliche, deren Beförderung auf eine einträglichere Stelle nicht sachgemäß erscheint.

4) Zur Verbesserung gering fundirter Kaplaneien in den

Digitized by Google

Fällen, wo die betreffende Kirchengemeinde wegen Mangel an eigenen Mitteln eines solchen Zuschusses bedarf.

5) Zu Unterstützungen für talentvolle, fleißige und wohlgesittete katholische Jünglinge, welche sich der katholischen Theologie widmen, zur Bestreitung ihrer Studirkosten.

6) Zu Ruhegehalten für ausgediente Geistliche, aus deren Pfründeertrag ein Hülfsgeistlicher nicht besoldet werden kann.

7) Zur Unterstützung unvermögender Kirchengemeinden, um sonstige nothwendige kirchliche Bedürfnisse, wozu es an Mitteln fehlt, zu bestreiten.

8) Zu etwa vorkommenden allgemeinen kirchlichen Erfodernissen, welche für die geistliche Verwaltung nöthig sind oder nützlich erachtet werden, und wofür keine besondern fundationsmäßigen Mittel vorhanden sind.

## §. 3.

### Verwaltung der Centralkirchenfonds.

Ueber den katholischen Centralkirchenfonds führt Unsere Landesregierung, unter der Mitaufschrift und Mitwirkung der bischöflichen Behörde, wie über sämmtliche öffentliche Fundi und andere Korporations-Einkünfte die obere Verwaltung, und wird über die jährlichen Bedürfnisse und Einnahmen einen Regierungsüberschlag, wie dieses auch bei andern Korporationen geschieht, aufstellen. Es wird darüber eine eigene Rechnung geführt und solche nach vorläufiger Prüfung durch die bischöfliche Behörde von Unserer Rechnungs-Kammer, welche die Konservation, richtige Verwendung und Berechnung alles Korporations-Vermögens zu kontrolliren hat, revidirt und abgeschlossen, sodann aber durch den Druck und durch Austheilung an sämmtliche Pfarrer zur Publizität gebracht werden.

Unsere Landesregierung ist mit der Vollziehung dieses

Digitized by Google

Edikts beauftragt, und es soll dasselbe durch Abdruck im Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

So gegeben, Biberich den 9. Oktober 1827.

Wilhelm.

(L. S.)

Vdt. Frhr. v. Marschall.

---

42.

## Kolumbien. Aktenstücke, den durch den General Paez erregten Aufstand betreffend.

(Fortsetzung der im VII. Band Seite 101 abgebrochenen Aktenstücke.)

14. Dekret Bolivar's, die Maaßregeln zu Erhaltung der innern Ruhe der Republik betreffend. Bogota 30. November 1826. *)

Simon Bolivar, Befreier, Präsident von Kolumbien.

In Erwägung 1) des bewegten Zustandes, worin sich die die Republik seit den Vorgängen in Venezuela durch die Meinungsverschiedenheit über die Regierungsform und durch die Besorgniß eines Bürgerkriegs und eines fremden Einfalles von Seite unserer gemeinschaftlichen Feinde, versezt befindet;

2) daß bestimmter Grund vorhanden ist, zu befürchten, die spanische Regierung sey entschlossen, mittelst der auf der Insel Kuba versammelten Streitkräfte die Feindseligkeiten zu erneuern; daß

3) die Mehrzahl der Departements die Meinung geäußert hat, der Präsident der Republik sey mit solchen außerordentlichen Vollmachten zu versehen, als da erfoderlich seyn mögen, um die National-Intregrität wieder herzustellen, und Kolumbien von einem Bürgerkriege und einem auswärtigen Kriege zu erretten; daß

---

*) Uebersezt aus dem Moniteur vom 7. Februar 1827.

Digitized by Google

4) die vollziehende Gewalt erklärt hat, der im Art. 128 der Konstitution vorgesehene Fall sey eingetreten, dem zufolge eine unverzügliche Versammlung des Kongresses einberufen werde, und wünschend einerseits dem Vertrauen des Volkes zu entsprechen, andererseits die bestehende Konstitution so lange wenigst zu erhalten bis die Nation durch ihre gesetzlichen und kompetenten Organe die Veränderung derselben beschließt, — habe ich unter Beistimmung des Regierungsrathes verordnet und verordne hiemit wie folgt.

Art. 1. Aus den oben angegebenen Gründen erkläre ich in meiner Eigenschaft als Präsident der Republik, daß ich mich in dem, im Art. 128 der Konstitution vorgesehenen Falle befinde, und daß ich mich mit den dort angegebenen außerordentlichen Vollmachten bekleidet habe, sowohl um die innere Ruhe wieder herzustellen, als um die Republik vor Anarchie und einem fremden Kriege zu bewahren.

Art. 2. In meiner Abwesenheit von der Hauptstadt wird der Vize-Präsident mit der vollziehenden Gewalt in allen jenen Theilen der Republik beauftragt seyn, wo ich dieselbe nicht persönlich ausüben kann.

Art. 3. Ausgenommen für solche Gegenstände und in den Fällen, wo die Ausübung der obenerwähnten außerordentlichen Vollmachten nöthig seyn dürfte, sollen die Konstitution und die Gesetze wie gewöhnlich beobachtet werden.

Art. 4. Dem bevorstehenden Kongresse wird vor Allem, was kraft des gegenwärtigen Dekrets und in Gemäßheit der Bedingungen des erwähnten Art. 128 geschehen wird, Rechenschaft gegeben werden.

Der Staatssekretär des Innern ist beauftragt über die Verkündung und Vollziehung dieses Dekrets zu wachen.

Gegeben von meiner Hand und kontrasignirt von dem Staats-Sekretär für das Innere zu Bogota am 23. November 1826.

Unterz. Simon Bolivar.

Digitized by Google

Der im obigen Dekret angeführte Art. 128 der kolumbischen Konstitution ist folgenden Inhalts:

Art. 128. Im Falle innerer Erschütterungen oder bewaffneter Empörung, wodurch die Sicherheit der Republik bedroht würde, so wie im Falle eines plötzlichen fremden Einfalls, soll der Präsident, mit Einwilligung und vorläufiger Zustimmung des Kongresses mit dem Rechte bekleidet werden, alle Maaßregeln zu verordnen, welche unumgänglich nöthig und nicht in dem gewöhnlichen Umfange seiner Befugnisse begriffen sind. Wäre der Kongreß nicht versammelt, so soll er diese Gewalt von selbst annehmen; jedoch soll er den Kongreß in der kürzesten Zeitfrist berufen, um sich dem Beschlusse zu fügen, den dieser Körper ergreifen wird. Diese außerordentliche Gewalt soll sich streng auf Ort und Zeit, wo sie nöthig, beschränken.

15. Proklamation Bolivars gegen die über seine geheimen ehrgeizigen Absichten verbreiteten Gerüchte. Bogota am 23. November 1826. *)

Kolumbier! Fünf Jahre sind es nun, daß ich diese Hauptstadt verließ, um an der Spitze des Befreiungsheeres von den Ufern des Kanka nach den Silber-Gebirgen von Kotas zu ziehen. Eine Million Kolumbier, zwei Schwester-Republiken, haben im Schatten Eurer Fahnen die Unabhängigkeit erlangt und der Boden des Christoph Kolumbus hat aufgehört, spanisch zu seyn. Dieß ist das Resultat unserer Abwesenheit.

Eure Unfälle haben mich nach Kolumbien zurückgerufen; ich weihe mich eifrig der Vollziehung des National-Willens, der mein Gesetz seyn soll, weil er unfehlbar ist.

Die Stimme der Nation nöthigt mich, die oberste Gewalt zu übernehmen, die ich tödtlich verabscheue, weil sie mir die

*) Uebersezt aus dem Moniteur vom 9. Februar 1827.

Digitized by Google

Beschuldigung des Ehrgeizes, und die Absicht, eine Monarchie zu errichten, zuziehet.

Wie? Hält man mich für thöricht genug, nach meiner Herabwürdigung zu trachten? Weiß man nicht, daß das Loos eines Befreiers erhabener ist als der Thron? Kolumbier, ich komme zurück, um mich der schweren Last eines Staatsamtes zu unterziehen; denn Feigheit wäre es, nicht Mäßigung, sich im Augenblicke der Gefahr ihr zu entziehen. Rechnet jedoch auf mich nur so lange, bis die Gesetze, oder das Volk, ihre Souverainetät wieder erlangt haben. Erlaubt mir alsdann Euch zu dienen als Soldat und als wahrer Republikaner, als ein Bürger, bewaffnet zur Vertheidigung der schönen Trophäen unserer Siege und Eurer Rechte.

Regierungs-Palast zu Bogota am 23. November 1826.

(Unterz.) Bolivar.

16. Proklamation des Generals Paez, bekannt gemacht in Palencia am 15. Dezember 1827. *)

Venezueler! Unser Unglück hat sein Ziel erreicht; der Befreier hat unser Geschrei mitten in Peru vernommen, und sich beeilt uns zu Hülfe zu eilen; sein Herz gehört ganz Venezuela, ganz Karrakas. Er kommt, und als Unterpfand seiner Liebe und der Theilnahme an unserm Wohl und unserer Einigkeit, bringt er uns seinen Ruhm, seine unschätzbaren Verdienste und seinen Einfluß in dem nämlichen Augenblick, wo sein Vaterland ihn ruft. Er hat auf die Diktatur verzichtet, und der Macht und der Ehre entsagt, womit die Erkenntlichkeit eines entfernten Volkes, ihn überhäufen wollte; er kommt mit ausgestreckten Armen, um die würdigsten Kinder seines Vaterlandes zu umarmen, seine Kinder, welche sich in dem Rath und in dem Feld am berühmtesten gemacht haben. Er kommt, um mit offenem Herzen seine alten Waffengefährten

*) Uebersetzt aus dem Journal de Frankfurt vom 13. März 1827.

Digitized by Google

wieder zu sehen, so wie das Feld und die Denkmäler seines Ruhmes; nicht um die Gewalt, die er vom Volke empfangen hat, umzustürzen, sondern um uns in dem Werke der Reform mit seiner Erfahrung zu helfen, und durch seine Weisheit zu leiten. Bereitet Euch vor, ihn zu empfangen, wie das ausgetrocknete Erdreich den befruchtenden Thau. Vor dieser Epoche war Bolivar so groß als die Verwaltung ihn machen konnte; von diesem Tage an zu rechnen hat er von Venezuela eine Vergötterung verdient. Erfreuet Euch, und Eure Freude sey ohne Furcht. Ich bin ermächtiget Euch diese Versprechungen zu machen; wenn Ihr Gewährschaften über deren Erfüllung verlangt, so leiste ich Euch solche mit meinem Leben und meiner Ehre. Möge Zufriedenheit und Fröhlichkeit auf allen Seiten sich äußern. Venezueler, vergeßt Eure Mißgeschicke, Bolivar ist unter Euch.

Anton Paez.

17. Dekret Bolivar's, die Maaßregeln wegen des ausgebrochenen Bürgerkriegs betreffend. Marakaibo 19. Dezember 1826. *)

Simon Bolivar, Befreier, Präsident ꝛc., in Erwägung, 1) daß ich von dem Volke Kolumbiens zum Präsidenten der Republik ernannt worden bin, 2) daß der Senat mich ersucht hat, den Eid als Präsident zu leisten, 3) daß alle Parteien mich gebeten haben, zurückzukommen, um ihre Zwistigkeiten zu schlichten, 4) daß der Bürgerkrieg Maturin und Venezuela völlig verheert — beschließt: Art. 1. Die Departemente Maturin, Venezuela, Orenoko und Zulia sind von diesem Tage an unter meine unmittelbaren Befehle gestellt. 2. Alle Reklamationen, welche die verschiedenen Kantone, Provinzen und Departemente zu machen haben mögen, sollen unmittelbar an mein Generalsekretariat eingeschickt werden.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 14. März 1827.

Digitized by Google

3. Von dem Augenblick an, wo die befugten Behörden gegenwärtiges Dekret empfangen haben werden, sollen sie aufhören, jeder andern Behörde, als mir, zu gehorchen. 4. Jede Feindseligkeit zwischen den einander entgegenstehenden Parteien soll alsbald aufhören. 5. Sogleich nach meiner Ankunft in der Hauptstadt Karakkas werde ich die Wahlkollegien versammeln, um ihre Erklärung zu vernehmen, wann, wo und wie sie den National-Konvent versammelt wünschen. 6. Mein Generalsekretariat ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beauftragt. Maracaibo, den 19. Dezember im 16ten Jahre der Unabhängigkeit.

(Unterz.) Bolivar.
J. B. Ravenga.

18. Proklamation Bolivar's die wiederhergestellte Ruhe im Innern der Republik betreffend. General-Quartier Puerlo-Cabello 3. Januar 1827. *)

Kolumbier! Das Gesetz hat seine Herrschaft im ganzen Umfang der Republik wieder gewonnen. Der Dämon der Zwietracht ist aus Kolumbia entflohen! Es gibt keine innern Feinde mehr. Bewohner Granada's, Eure Brüder aus Venezuela sind immer Eure Mitbürger, Eure Waffengefährten, die Kinder des nämlichen Vaterlandes auf den Schlachtfeldern, wie in den Rathsversammlungen. Venezueler, Apurier, Maturiner, das Uebel hat für immer aufgehört. Es ist einer von den Eurigen, der Euch den Oelzweig bringt, um unter seinem Schatten das Fest der Freiheit, des Friedens und des Ruhmes zu feiern. Die Zwietracht des Jahres 1826 sey auf immer in Vergessenheit begraben!

Bolivar.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 18. März 1827.

Digitized by Google

19. Amnestie-Dekret Bolivar's sogleich nach seiner am 10. Januar 1827 erfolgten Ankunft in Karakkas erlassen. *)

Simon Bolivar ꝛc. In Betracht 1. daß Venezuela durch die sich gegenseitig bekämpfenden Parteien in die unseligste Lage versezt ist; 2. daß ich durch meine außerordentlichen Befugnisse und den Wunsch des Volks bevollmächtigt bin, das Vaterland zu retten; 3. daß der innere Friede die allgemeine Rettung und den Ruhm der Republik herbeiführt; — beschließe ich: 1. Niemand soll wegen Handlungen, Reden und Meinungen, die in Rücksicht auf die Reform an den Tag gelegt wurden, verfolgt oder vor Gericht gezogen werden können. 2. Die Personen, Güter und Stellen derjenigen, die bei dieser Sache kompromittirt sind, werden ohne alle Ausnahme garantirt. 3. Der Obergeneral Joseph Anton Paez wird die bürgerliche und militärische Autorität, unter der Benennung oberster Chef von Venezuela, mit den entsprechenden Befugnissen für diese Stelle ausüben, und der Obergeneral Santiago Marino soll Intendant und Kommandant von Maturin seyn. 4. Gleich nach Bekanntmachung dieses Dekrets soll meine Autorität als Präsident der Republik anerkannt, und mir Gehorsam geschworen werden. 5. Jede nach Bekanntmachung dieses Dekrets verübte Feinseligkeit soll als Staatsverbrechen angesehen und nach den Gesetzen bestraft werden. 6. Man wird, dem Dekrete vom 19. zufolge, den großen National-Konvent berufen, der über das Schicksal der Republik zu entscheiden hat.

(Unter. ꝛc.) S. Bolivar.

Kol-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 19. März 1827.

Digitized by Google

## 43.

## Kolumbien. Aktenstücke die innern Unruhen und Ereignisse in der Republik bis zur Zusammenkunft des auf den 2. März 1828 einberufenen großen Nationalkonvents von Kolumbien betreffend.

1. Schreiben Bolivar's an den Vizepräsidenten von Kolumbien, Santander, die Wiedererwählung des leztern zum Vizepräsidenten von Kolumbien betreffend. Magdalena (bei Lima.) 14. Juni 1826. *)

Mein Herr! Mit dem größten Vergnügen habe ich die ehrenvolle Meldung erhalten, durch welche Sie mir Ihre Wiedererwählung zum Vize-Präsidenten der Republik anzeigen. Die Weisheit Kolumbiens hat auf solche Weise unser Vaterland vor innern Gährungen sicher gestellt. Dadurch, daß es Sie an der Spitze der Nation läßt, wollte es Ihnen den Wunsch ausdrücken, immer auf dem Pfade der Gesetze geleitet zu werden, und das Maaß des Glückes und des Ruhmes voll zu machen, das es Ihrer Verwaltung und seinen Gesetzgebern verdankt. Wenn es der Wunsch der Nation war, mich neuerdings zur Präsidentschaft des Staates zu berufen, so ist es meine Pflicht, mich ehrfurchtsvoll ihrer Souveränetät zu unterwerfen; aber meine Pflicht erheischt auch, daß ich dem Volkswillen widerstrebe, wenn er die Vorschriften seines eigenen Gewissens übertritt, wenn er seine eigenen Gesetze verlezt. Das kolumbische Volk hat durch das Organ seiner Vertreter beschlossen, daß kein Bürger dem Vaterlande über acht Jahre hindurch als Präsident dienen dürfe. Ich war oberster Chef während sechs Jahren, und acht Jahre lang Präsident. Meine Wiedererwählung ist daher eine offenbare Verletzung des Grundgesetzes. Uebrigens, mein Herr, habe ich keine

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 19. Januar 1827.



Digitized by Google

Neigung mehr zu befehlen, und der Augenblick ist gekommen, wo ich dieses aussprechen sagen darf, ohne Jemand zu beleidigen. Weder das Vaterland, noch das Gesetz, noch selbst Kolumbiens Wohl, erheischen das Gegentheil von mir. Ich habe die ganze Aufgabe gelöst, die meine Pflichten und meine Ergebenheit mir auferlegt hatten. Meine Unternehmungen habe ich ausgeführt; meine Schuldigkeit gethan als Soldat; der einzige Stand, zu dem ich mich bekannte, seitdem der Freistaat existirt. Dazu ward ich von der Vorsehung bestimmt; weiter zu gehen hieße gegen ihre Rathschläge ungehorsam seyn. Ich bin nicht zum Beamten geboren, und kann daher auch keiner werden. Der Soldat, selbst wenn er sein Vaterland rettet, ist selten ein guter Beamter. An die Strenge und an die grausamen Leidenschaften des Krieges gewöhnt, wird seine Verwaltung stets das Gepräge der Rauheit, der Gewaltthätigkeit eines peinlichen Gerichtes tragen. Sie allein machen eine ruhmvolle Ausnahme von diesem fürchterlichen Gesetze. Ich wünsche Kolumbien Glück, daß es bei dem Verluste eines Beamten bereits einen andern besitzt, der in den Staatsangelegenheiten vollkommen erfahren, und in der Taktik der Gesetze ein verdienter Veteran ist. Genehmigen Sie u. s. w.

Bolivar.

2. Antwort im Namen des Präsidenten Bolivar an die Munizipalität von Guayaquil, eine Abänderung der Regierungsform betreffend. Hauptquartier Lima den 1. August 1826.

Hauptquartier Lima, 1. August 1826. Meine Herren, der Befreier hat die Staatsurkunde vom 6. Juli im Namen der allgemeinen Versammlung, und die vom 10. Juli, welche die Munizipalität abgefaßt hat, erhalten. Se. Exz. der Befreier hat zwar noch keine offizielle Nachricht von den Vorfällen in Venezuela im April, allein er hat auf besondern Wegen er-

Digitized by Google

fahren, daß dadurch der kolumbische Bund nicht gebrochen ist. Venezuela hat eine Abänderung der Konstitution verlangt, und General Paez hat den Auftrag erhalten, provisorisch bis zur Rückkunft des Präsidenten zu regieren. Dieser General hat erklärt, er richte sich in Allem nach den Grundsätzen des Präsidenten. Man kann also mit Grund vermuthen, daß Alles bis zur Rückkunft Sr. Exz. in demselben Zustande bleiben werde. Guayaquil verlangt ebenfalls eine Abänderung des Staatsvertrags, ohne Absonderung von Kolumbien; die Sache wird von der Nationalversammlung reiflich überlegt werden. — Der Befreier hat seinen Namen in der Politik bei der Konstitution von Bolivia begründet; in dieser sind alle allgemeinen und besondern Grundsätze des Volkthums so vereinigt, daß die Macht der Regierung mit der allergrößten Freiheit des Volks auf's Zweckmäßigste verbunden ist. Nie wird man in irgend einem politischen System einer größern gesellschaftlichen oder persönlichen Sicherheit sich zu erfreuen haben.

(Unterz.) Jose G. Perez.

3. Schreiben Bolivar's an den Intendanten von Karakkas Christoph Mendoza. Lima 6. August 1826. *)

Mein schätzbarer Freund! Die gegenwärtige Lage Kolumbiens hat mich veranlaßt, ernstlich über die Mittel nachzudenken, von diesem Lande die Uebel, womit es bedroht ist, abzuwenden. Ich habe es für gut erachtet, während ich mich hier zur Abreise vorbereite, den Bürger A. L. Guzmann nach Venezuela zu schicken, um Ihnen die Ideen mitzutheilen, die mir über diesen Gegenstand gekommen sind; Sie werden solche daher aus seinem eigenen Munde erfahren.

Wenn Sie und andere einflußreiche reiche Männer diese Ideen theilen, so kann die Flamme, die auf dem Punkte ist aufzulodern, erstickt werden. Ich schlage auch die Annahme

*) Aus dem Journal de Frankfurt vom 15. Jäner 1827 übersezt.



Digitized by Google

des Gesetzbuches von Bolivien vor, welches mir mit einigen kleinen Modifikationen in den gegenwärtigen Umständen, für Kolumbien passend scheint. Die Presse wird ein wirksames Mittel seyn, um die öffentliche Meinung für dieses Gesetzbuch zu stimmen, und um in Gegenständen von dieser Wichtigkeit die größte Umsicht und in einem so gefährlichen Pfade einen klugen Gang anzuempfehlen. Stark durch die Verbindung aller guten Bürger mit unserer unüberwindlichen Armee, werden wir ein durch die Tugend des Heroismus errichtetes Gebäude zu erhalten wissen. Ein übelberechneter Schritt kann uns auf immer zu Grunde richten; was wir in dem Augenblicke bedürfen ist nur reife Ueberlegung und Uebereinstimmung in unsern Entschlüssen.

Ich werde mich beeilen, recht bald einem Volke Beistand zu leisten, welches nicht verdient, in Einem Tag die Früchte so vieler Siege und Opfer zu verlieren, die vergeblich seyn würden, wenn man sich nicht herzlich und thätig vereinigte, eine Masse zu bilden, die durch ihren Widerstand im Stande wäre, die Unfälle abzuwenden, die uns mit der Auflösung bedrohen.

Wir haben eine Fahne, die Zeuge unserer Mißgeschicke und unseres Ruhms war. Kolumbien ist ein geheiligtes und magisches Wort für alle guten Bürger. Ich selbst bin der Vereinigungspunkt aller derjenigen, welche die National-Glorie lieben, und die Rechte des Volks achten. Unter solchen Führern werden die Fehler weder Entschuldigung noch Beweggrund finden. Vereinigen wir uns unter diesen Fahnen, die uns während der langen Zeitläufe unserer Unfälle geschüzt haben, und die wir in den Tagen des Triumphs nicht verlassen dürfen.

Ich erwähle Sie zum Dolmetscher dieser Ideen und dieser Empfindungen, damit Sie solche meinen Freunden und Mitbürgern bekannt machen können. Ich bin ꝛc.

Bolivar.

Digitized by Google

4. Beschlüsse einer Versammlung der angesehensten Einwohner und Notabeln des Departements von Magdalena die Uebertragung der höchsten Gewalt an den Präsidenten Bolivar betreffend. Carthagena 30. September 1826.

1) Die Hauptstadt des Departements Magdalena, in welcher bis auf diese Stunde die größte Ruhe und Ordnung, so wie tiefe Ehrfurcht für die bürgerlichen Gesetze der Republik und deren Regierung geherrscht haben, erklärt hiemit, daß sie bei diesen Gesinnungen nach wie vor beharren wird. 2) Sie ersucht im Vereine mit allen Einwohnern der Republik, welche bereits erklärt haben, daß der Präsident Libertador, der gemeinschaftliche Mittelpunkt ist, um den sich Alles in gleichmäßiger Ordnung bewegen müsse, denselben zurück zu eilen, um das Schicksal des Landes in seine Hände zu nehmen, und sie übergibt ihm alle die zur Rettung des Landes erfoderliche Machtgewalt. 3) Es wird zu diesem Behufe eine Person an den Libertador abgefertigt werden, um ihm eine Abschrift von gegenwärtigem Protokolle einzuhändigen, und ihn in Kenntniß von den ungeheuchelten Gesinnungen, von denen dieses Volk beseelt ist, so wie von dessen sehnlichem Verlangen zu setzen, die Zügel der Verwaltung in den Händen des Libertadors zu sehen. Derselbe soll ferner darum angegangen werden, seine Rückkehr zu beschleunigen, damit er diejenigen Maaßregeln treffen könne, welche ihm seine Weisheit und Erfahrung zum Heil des Landes an die Hand geben wird. 4) Gegenwärtige Erklärung wird zur Kenntniß der Regierung der Republik so wie sämmtlicher übrigen Departements und aller Bezirke und Kantone des Departements Magdalena gebracht werden, damit sie zum Belege der guten Absichten dienen möge, wovon die Einwohner der Hauptstadt (Karthagena) beseelt sind, und um hierdurch eine völlige Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung der Meinungen und Gesinnungen in der gesammten Republik zu erzielen.

Digitized by Google

5. Rundschreiben des Ministers des Innern Don Jose Manuel Restrepo an die Intendanten sämmtlicher Departements, Mißbräuche der Preßfreiheit betreffend. Bogota 24. November 1826. *)

Indem Seine Exzellenz der Libertador die außerordentliche Machtgewalt, die man ihm in der gegenwärtigen Krisis übertragen zu müssen glaubte, übernimmt, fühlt er, daß man gegründete Ursache hat, die Mißbräuche des schätzbaren Vorrechts zu beklagen, das den Bürgern bewilligt worden ist, ihre Meinungen mittelst der Presse bekannt zu machen. — Der Libertador hält dafür, daß ein Theil der Drangsale des Landes von diesen Mißbräuchen herrührt, weil dadurch gehässige Animositäten wieder aufgeregt, der gute Ruf der Bürger angetastet, die Armee, die Geistlichkeit, und die Magistratur mit Unmuth und Verdruß überhäuft wurden, während die Gesetze geschwächt, und jener moralischen Kraft beraubt worden sind, welche die Sicherheit der Staaten ausmacht. — Da nun Se. Exzellenz entschlossen sind, die konziliatorischen Maaßregeln in Ausführung zu bringen, und jene Eintracht zu begründen, wovon er in seiner zu Guayäquil erlassenen Proklamation gesprochen hat, damit dem Kampf der Meinungen unverzüglich ein Ende gemacht, und die Wunden des Vaterlandes geheilt werden, so erwarten Se. Excellenz mit vollem Vertrauen hiezu den Beistand aller guten Bürger, der Ortsbehörden und der Presse. Se. Exzellenz haben mir zu diesem Behufe, und damit die Schriftsteller den Absichten desselben keine Hindernisse in den Weg legen, aufgetragen, allen Personen, welche ihre Meinungen durch den Druck bekannt machen, zu empfehlen, dabei mit anständiger Mäßigung zu Werke zu gehen, und in allen Fällen, wo sie Schriften, welche Abhandlungen oder Bemerkungen, Tadel oder Rath

*) Aus Londoner Blättern übersetzt im österreichischen Beobachter vom 15. März 1827.

Digitized by Google

enthalten, dem Druck übergehen, den schicklichen Anstand zu beobachten. — Ferner muß ich denselben empfehlen, jene giftige Sprache und jenen Parteigeist, womit unter einigen Umständen öffentliche Ereignisse und Personen behandelt worden sind, bei Seite zu lassen, und, vorzüglich in Bezug auf die Vergangenheit, mit all der Schonung zu verfahren, die so nöthig ist, um den Groll zu beschwichtigen, und den Wunsch nach Rache zu ersticken. — Der Libertador ist weit von der Absicht entfernt, durch seine Rathschläge andeuten zu wollen, das er das Gesetz, welches die Preßfreiheit verbürgt, zu suspendiren wünscht. Er wünscht blos, daß diese Freiheit mit der Schonung und Diskretion ausgeübt werde, welche stets zur Erhaltung der guten Ordnung und des Friedens nöthig, unter den gegenwärtigen Umständen aber von der ersten und größten Wichtigkeit ist. — Ich mache Ihnen diese Mittheilung, damit Sie Sich darnach zu richten wissen.

José Manuel Restrepo."

6. Dekret Bolivar's Polizei- und Sicherheits-Maaßregeln gegen die Fremden betreffend. Erlassen in der ersten Hälfte Jäners 1827 *).

„Da Spanien fortdauernd gegen uns Krieg führt, und da in unserm Freistaate Beweise aller Art vorhanden sind, daß diese Macht eine Unternehmung gegen uns ausrüstet, zugleich aber auch eine Menge Intriganten in ihrem Dienst hat, und Spione unter uns unterhält, so habe ich vermöge der mir durch das Dekret vom 2. November zustehenden Gewalt Folgendes beschlossen: Artikel 1. Jeder Fremde, der nach Kolumbien kommt, muß, wenn er hier seinen Aufenthalt nehmen will, eine Person vorschlagen, die für sein Betragen und seine Moralität einsteht. Wenn er diese Formalität nicht erfüllt, so soll der Gouverneur der Provinz das Recht haben, ihn aus

*) Aus der Allgem. Zeitung vom 26. März 1827.

Digitized by Google

der Republik fortzuschaffen, und gegen seine Entscheidung hat kein Rekurs statt. 2. Alle Personen, welche aus Kolumbien ausgewandert oder daraus verbannt worden sind, müssen sich beim Gouverneur der Provinz, wo sie landen, stellen; dieser muß Garantie für ihr künftiges Betragen verlangen, sich nach ihrer Aufführung im Auslande erkundigen, und dem Intendanten des Platzes, wo sie sich niederlassen wollen, Bericht darüber erstatten. 3. Die in beiden Kategorien begriffenen Personen sind gehalten, sich mit einer Sicherheitskarte zu versehen, die ihnen der Gouverneur der Provinz, wo sie gelandet haben, ausstellen soll. 4. Wer Kolumbien verläßt, muß vom Provinzialgouverneur einen Paß nehmen, ebenso die, welche von der Küste nach dem Innern und aus dem Innern nach der Küste kommen." (Nun folgt die Bestimmung der Taxe für Sicherheitskarten und Pässe.)

7. Schreiben des Vizepräsidenten von Kolumbien, Santander, wegen Niederlegung seiner Stelle an den Präsidenten des Senats, Baralt, erlassen. Januar 1827 *).

„Die Antwort, wodurch Ew. Exzellenz mir Ihren Entschluß mittheilen, sich mit der Regierung nicht zu befassen, wie ich Sie in meinem Schreiben vom 22sten d. gebeten hatte, hat mir sehr lebhaften Kummer verursacht. Meine Gesundheit wird täglich schlechter, und meine Aerzte rathen mir, auf jede ernsthafte Beschäftigung zu verzichten. Aber auch ohne diese Ursache sezt mich der gegenwärtige Zustand unsers theuern Vaterlandes in weite Entfernung von der ersten Magistratur. Wer kann, mit Ausnahme des Kongresses oder des Befreiers, die zwischen Ihnen und mir sich erhebende Frage entscheiden, und die aus den Artikeln 62 und 68 der Konstitution entsprin-

*) Nach der in der Allgem. Zeitung vom 2. Mai 1827 erschienenen Uebersetzung aus der Zeitung von Bogota vom 28. Jan.

Digitized by Google

geiden Zweifel zerstreuen? wenn der Kongreß morgen nicht eingesezt ist, so werde ich darüber an den Befreier berichten, und, wann auch immer Kongreß versammelt seyn wird, gewiß meine Stelle in die Hände des Präsidenten des Senats niederlegen. Ich danke Ew. Exzellenz für die ehrenvolle Art, mit der Sie sich in Ihrem Schreiben über mich ausdrücken. Mein Ehrgeiz bestand immer darin, die Achtung guter Bürger zu verdienen, und diesen Zoll von einem Manne, wie Ew. Exzellenz zu erhalten, der alle Eigenschaften eines guten und loyalen Staatsmannes vereinigt, ist für mich eine Quelle von Trost und von Freude. Genehmigen Sie die Versicherungen, u. s. w.

(Unterz.) Francisco de Santander."

8. Schreiben Bolivar's an den Präsidenten des Senats, die Verzichtleistung auf die Stelle eines Präsidenten der Republik enthaltend. Hauptquartier Karakkas 7. Februar 1827 *)

An Se. Exzellenz den Präsidenten des Senats von Kolumbien.

Unter keinen frühern Umständen hat die Republik des Ehrfurcht gebietenden Ansehens des Kongresses so sehr bedurft, als in der gegenwärtigen Periode, wo durch innere Bewegungen jedes Gemüth gestört, und die ganze Nation in Unruhe versezt worden ist.

Aufgefodert von Ew. Exzellenz, den Eid des Amtes als Präsident der Republik abzulegen, langte ich in der Hauptstadt an, von wo ich eiligst nach dem Departement des alten Venezuela berufen ward.

Von Bogota bis zu dieser Stadt habe ich Dekrete von so großer Wichtigkeit erlassen, daß ich mich erkühne, es von

*) Aus Atlantis von Rivinus 1827. Nro. 16. S. 551.

Digitized by Google

der höchsten Bedeutung zu erklären, daß Ew. Excellenz die Aufmerksamkeit des Kongresses darauf lenken, und diesen Körper in meinem Namen ersuchen solle, sie seiner weisen Berücksichtigung zu unterwerfen. Habe ich die Gränzen meiner Gewalt überschritten, so bin ich allein Schuld daran; und ich bringe mit Bereitwilligkeit selbst meine Unschuld zum Opfer für die Sicherheit der Republik. Dieses Opfer wurde von mir verlangt, und ich rühme mich, es nicht aufgeschoben zu haben.

Während meines Aufenthalts in Peru wurde mir die offizielle Nachricht von meiner Erhebung zur Präsidentschaft der Republik durch die Stimme des Volks überbracht. Ich setzte die vollziehenden Behörden von meiner Nichtannahme des höchsten obrigkeitlichen Amtes der Nation in Kenntniß. Vierzehn Jahre lang habe ich die Stelle eines Oberhauptes und Präsidenten der Republik bekleidet; Gefahren drangen mir diese Pflicht auf, welche nicht länger vorhanden, mir die Freiheit geben, mich zu den Freuden des Privatlebens zurückzuziehen.

Ich bitte den Kongreß, einen Blick auf den Zustand Kolumbiens, Amerikas und der ganzen Welt zu werfen. Alles scheint uns günstig zu seyn. — Nicht ein einziger Spanier befindet sich mehr auf dem amerikanischen Festlande. — Innerer Frieden hat, seit Anfang des gegenwärtigen Jahres, in Kolumbien die Oberhand behalten. — Viele mächtige Nationen erkennen unser politisches Daseyn an, und Einige sind durch die Bande der Liebe und Freundschaft mit uns verbunden. Ein großer Theil der amerikanischen Staaten steht mit Kolumbien im Bündniß, und Spanien wird in diesem Augenblick von Großbritannien bedroht. Was weiter dürfen wir wünschen? Der Schoos der Zeit vermag allein die Unendlichkeit des Glücks zu enthalten, das eine allgütige Vorsehung, der wir ausschließlich vertrauen, uns beschieden hat. Was mich betrifft, so belastet der Ver-

Digitized by Google

doch einer tyrannischen Usurpation meinen Namen, und beunruhigt die Gemüther der Kolumbianer. Republikaner, eifersüchtig auf ihre Freiheiten, können mich nicht ohne eine geheime Scheu betrachten, weil die Blätter der Geschichte sie belehren, daß Alle, so sich in ähnlicher Lage befanden, ehrgeizig gewesen sind. Vergeblich möchte ich zu meiner Vertheidigung das Beispiel Washingtons anführen, und wirklich können eine oder einige Ausnahmen nichts bewirken gegen die Erfahrung der Welt, welche zu allen Zeiten von dem Mächtigen unterdrückt worden ist.

Ich seufze über die Trauer meiner Mitbürger und über den Urtheilspruch, der mich vor dem Richterstuhl der Nachwelt erwartet. Ich selbst bin mir bewußt, daß ich nicht frei von Ehrgeiz bin, und darum wünsche ich, mich aus der Umarmung dieser Furie loszureißen, meine Mitbürger von aller Unruhe zu befreien, und nach meinem Tode mir den Ruhm zu sichern, auf welchen ich für meinen Eifer in der Sache der Freiheit Anspruch haben mag.

Mit diesen Gesinnungen entsage ich aber und abermals der Präsidentschaft der Republik — der Kongreß und die Nation müssen diese Abdankung als unwiderruflich annehmen; nichts wird mich nöthigen können, in dem Dienste des Staats zu bleiben, dem ich bereits mein ganzes Leben geweiht habe; und jezt, nachdem der Triumph der Freiheit den Genuß dieses erhabenen Rechtes in die Hand eines jeden gegeben hat, sollte ich allein dessen beraubt seyn? Nein, der Kongreß und das Volk von Kolumbien sind gerecht; sie werden mich nicht zu einem schmachvollen Abfall zwingen wollen. Wenige sind der Tage, die mir jezt noch verbleiben; mehr als zwei Drittheile meines Daseyns sind bereits vorübergegangen; so vergönnen Sie mir denn die Abwartung eines sanften Todes in der dunkeln und stillen Zurückgezogenheit meines väterlichen Wohnsitzes — mein Schwert und mein Herz werden nichts desto weniger jederzeit mit Kolumbien seyn, und

Digitized by Google

mein lezter Athemzug wird in Gebeten für die Fortdauer seiner Wohlfahrt zum Himmel aufsteigen.

Ich bitte daher den Kongreß und meine Mitbürger, den Titel eines gewöhnlichen Bürgers mir zu verleihen. Gott beschirme Ew. Exzellenz.

Unterz. Simon Bolivar.

9. Schreiben des Generals Elizalde, Kommandanten der dritten Division der kolumbischen Truppen, an die Munizipalität von Guayaquil gegen die bolivische Konstitution. Hauptquartier des General-Kommandanten. Montecristi 6. April 1827 *).

An die vortreffliche Munizipalität von Guayaquil.

Unterm gegenwärtigen Datum wende ich mich an den obersten Chef des Distrikts folgendermaaßen: — „Brigade-General, Joseph Gabriel Perez! Mein Herr! Ich habe in dieser Provinz die Bataillons Vencedor, Karakkas und Araure an's Land gesezt, und der General-Kommandant, Joseph Bustamente, hat zu Paita mit dem Reserve-Bataillon (?) zwei Kompagnien von Karakkas und der 4ten Husaren Schwadron gelandet. Ew. Exzellenz muß es bekannt seyn, daß die am 26. Januar von dieser Division in Peru gemachte Bewegung keinen andern Zweck hatte, als dem Volke von Kolumbien zu zeigen, daß diese Division sich tausendmal für ihre Freiheit und die ihrer Schwestern aufopfern und nie dulden werde, daß sie ihre Aufopferungen bejammere. Derselbe Grund, welcher die Division von Peru vermochte, sich von General Kara sowohl, als den andern Anführern loszusagen, trifft auch die außerordentlichen Vollmachten Ew. Exzellenz und der übrigen Chefs, die in dem Plane zur Bildung des großen Republiken-Reichs, aus Kolombia, Peru und Bolivia, Antheil haben: und was jüngsthin in Kolombia sich kund gegeben hat

*) Aus den Times vom 13. August 1827 übersezt.

Digitized by Google

uns überzeugt, daß Sr. Exzellenz, General Bolivar nun nicht ferner auf das Glück der Nationen bedacht ist, die so vielfache Opfer für die Freiheit unter seine Leitung gestellt haben — jener Nationen, unter welchen sein Name eben so sehr geachtet als angebetet wurde — und nur mit dem abscheulichen Plane umgeht, uns zu unterdrücken, wie die bolivische Verfassung offenbar beweist.

Diese Division ist aus Bürgern von allen Städten der Republik zusammengesezt, und in deren Namen eröffne ich Ew. Exzellenz, daß wir nur auf einem Wege die feste Gesinnung ablegen werden, womit wir das Betragen Sr. Exzellenz betrachten — und der ist, daß er sich selbst als einfacher Bürger vor dem Kongreß der Republik stelle, um von seinem Betragen in Peru Rechenschaft zu geben; da er als Befehlshaber eines Hülfsheeres von unserer Regierung ausgesandt wurde: und dann werden diese Maaßregeln ihn in unsern Augen würdiger erscheinen lassen, uns zu befehlen, als selbst durch das Glück des Unabhängigkeits-Krieges. Indessen, bis wir diese Freude genießen werden, erkennt die Division keine rechtmäßige Behörde in diesen Departements außer den städtischen Behörden.

Als Kolumbier haben sie diese Departements ausersehen. damit sie es bleiben können, und als Soldaten der Freiheit haben sie geschworen, dieselben in ihrer Verpflichtung zu unterstützen, damit sie frei ihre Meinung aussprechen können im Angesichte der ganzen Welt. Ew. Exzellenz, der Sie so viele Opfer für die Freiheit dieses Volkes gebracht haben, der Sie besser als irgend Jemand die Gräuel eines Bürgerkrieges kennen, — die Gerechtigkeit, welche diese Division auf ihrem Marsche begleitet, wird Sie vor der rechtmäßigen Regierung von Kolumbia verantwortlich machen, so lange Ew. Exzellenz sich nicht selbst aus diesem Distrikt entfernt, sammt allen andern, in das Kron-Projekt verwickelten, Chefs; und gedenken Sie nicht, mit fruchtlosen Anstrengungen der Meinung dieses Volkes zu widerstreben. Ich will, um jeden Zeitverlust

Digitized by Google

mit Erörterungen zu vermeiden, Ew. Exzellenz eröffnen, daß nichts den Marsch dieser Truppen aufhalten wird, bis wir die Freude haben, die südlichen Departements von jeder Autorität frei zu sehen, die uns verdächtig vorkommt. Ich betheure auch Ew. Exzellenz im Namen derselben Division, daß diese Departements in der besten Ordnung bereit erhalten werden sollen, sich unter was immer für einer Regierungsform zu konstituiren, die der Kongreß bestimmen wird; und als Bürgschaft dafür benachrichte ich Se. Exzellenz, den Vizepräsidenten, unter Anlage von Abschriften dieser Mittheilungen und dieselben Gesinnungen zu erkennen gebend, unter Obhut des Kapitäns Bernardo Plaza, ersten Munizipal-Alkaden dieses Kantons, der zu diesem Ende an die Regierung abgeht. Die Division hat in dieser Provinz die Aufnahme erfahren, die Ew. Exzellenz gewärtigen können, daß sie in Ihrer Hauptstadt und in allen Städten Kolumbia's finden werde. Gedenken Ew. Exzellenz des Schicksals Iturbides, und daß die Kolumbier, welche diese Division bilden, längst geschworen haben, frei zu seyn oder zu sterben. Erinnern sich Ew. Exzellenz ferner, wie übel begründet unseren spanischen Gebietern unser Entschluß dünkte, frei zu seyn; und dennoch wurde er ausgeführt. Gebe Gott, daß man nie sage, daß ein Kolumbier sein Vaterland hintergangen habe, und in dieser Gesinnung hofft die Division, bald nicht nur den Tag zu sehen, wo wir konsolidirt seyn werden, sondern den Tag, wo Se. Exzellenz, der Befreier, durch Befolgung des oben angegebenen Ganges als ein Vorbild der besten Bürger sich zeigend, der ewige Ruhm Kolumbia's seyn wird: wo der Amerikaner, der in jeder Epoche unserer Revolution am meisten mit Lorbern geschmückt erscheint, als unser würdiger Sohn uns wird erhalten bleiben. Dieß, mein Herr, sind die Gesinnungen dieser Division. Gott erhalte Ew. Exzellenz.

Der General-Kommandant
Juan Francisco Elizalde.

Digitized by Google

Ich wünschte, daß der oberste Chef und der Intendant und die andern Chefs, welche die Anstifter der diktatorischen Einschreitungen waren, die in Ihrer Stadt vorgefallen sind, die Klugheit haben möchten, sich aus diesem Departement zu entfernen, und daß die Munizipalität als rechtmäßige Repräsentantin des Volkes, irgend einen Intendanten nach ihrem Gefallen ernennete, und daß, im Falle irgend einer jener Chefs wünschen sollte, zu verbleiben, er blos als einfacher Bürger bleibe, indem es der Division bekannt ist, daß die besten Republikaner mit dem Projekt der Konstitution von Bolivia bethört worden sind, und ihm sogar Vorschub gegeben haben, in der Meinung, es bestehe in derselben die Sicherheit und die Ruhe der Republik. Die Division kennt keine Feinde als die, welche sich der Freiheit ihrer Brüder widersetzen. Die Division wird dem, von der Munizipalität erwählten Intendanten Ehrfurcht und Gehorsam zollen, wie sie stets bisher der rechtmäßigen Regierung Ehrfurcht und Gehorsam gezollt hat.

Mit diesem Wunsche habe ich die Ehre, der vortrefflichen Munizipalität durch mein Benehmen gegen dieselbe die Gefühle der Ehrfurcht und Hochachtung darzubieten, welche die, unter meinem Befehle stehende Division für sie empfindet. Gott erhalte Ew. Exzellenz.

Der General-Kommandant
Juan Francisco Elizalde.

10. Dekret des Vizepräsidenten Francisco de Paula Santander, die Verlegung des National-Kongresses betreffend. Bogota 10 April 1827 *).

Nach dem der auf den 2. Jäner l. J. ordentlich und außerordentlich zusammenberufene Kongreß, wegen Abwesenheit eines, zur Erfüllung der, von der Konstitution vorge-

*) Uebersezt aus dem Moniteur vom 2. Juli 1827

Digitized by Google

schriebenen Zahl von Senatoren erforderlichen Mitgliedes, seine Sitzungen nicht eröffnen konnte, und in Betracht

1. Der Schwierigkeiten, welchen die Vereinigung einiger Senatoren in der Voraussetzung unterliegt, daß jene die aus den südlichen Departementen des Isthmus, noch nicht eingetroffen sind, nämlich einer aus dem Departement von Magdalena und zwei aus jenem von Orintho, durch die Unpäßlichkeit, wodurch dieselben, wie sie sagen, verhindert worden, die Reise anzutreten, entschuldigt sind, 2) daß ein Senator von Zulia beim Befreier unter dem Vorwande, daß dieses Departement der in Bogota residirenden obersten Gewalt nicht mehr gehorche, um Erlaubniß gebeten hat, sich zu entfernen, und der andere die Bewilligung des Senats hat; daß einer von denen von Venezuela seine Entlassung eingereicht hat, und der andere gleichfalls die Trennung dieses Departements vorschützt; 3) daß die Mitglieder beider Kammern, sobald sie versammelt waren, zufolge des Artikels 57 die abgängigen Mitglieder bei den von den erwähnten Kammern festgesezten Strafen zwingen wollten, die konstitutionellen Funktionen auszuüben, welche den in der Hauptstadt anwesenden Mitgliedern obliegen; daß diese Maaßregel durchaus keinen Erfolg gehabt hat, und die wirklich anwesenden Mitglieder keine Gewalt haben, in Ansehung der Abgängigen weiter vorzuschreiten; 4) daß weder die Konstitution noch die Gesetze irgend einer Behörde die Verbindlichkeit auferlegen, die Mitglieder des Kongresses durch Zwangsmaaßregeln zu nöthigen, sich in der Hauptstadt zu versammeln; 5) daß in den bedenklichsten Umständen der Senator Alonzo Uskategin sich sehr krank zu Torga befindet; daß der Intendant von Boyakka mittelst seines Schreibens vom 8ten dieß erklärt, daß es gefährlich und selbst unmöglich wäre, ihn nach der Hauptstadt zu transportiren, und daß dieß in vierzehn Tagen ohne Gefahr geschehen könne; 6) daß in Erwägung der Zeitläufte es gerathen ist, die Versammlung des National-Kongresses, welche das Volk so sehnlich wünscht, und welche so

ge-

Digitized by Google

geeignet ist, die Uebel wieder gut zu machen, welche die Republik befallen haben, nicht zu gefährden.

„In Betracht ferner, daß unter keinerlei Verhältniß der Republik die erhabene Autorität des Kongresses so nothwendig war wie im gegenwärtigen Augenblick, wo Mißhelligkeiten die Gemüther entzweit, und die ganze Nation beunruhigt haben; daß die Konstitution für die Eröffnung der Sitzungen des Kongresses weder diese Hauptstadt noch irgend einen andern Punkt der Republik vorschreibt; daß nach dem Wortinhalte des Art. 70. der Kongreß seine Sitzungen an einem andern Orte halten kann, als wo die vollziehende Gewalt residirt; daß der Sitz der Nationalregierung, zu welcher der gesetzgebende Körper gehört, nur provisorisch durch das Nebengesetz (loi secondaire) vom 8. Oktober 1822 bestimmt ist, welches wie alle Gesetze dieser Art kraft der außerordentlichen Vollmachten und der Dringenheit der Umstände suspendirt werden darf; daß seit dem 17. März die Mitglieder der Repräsentanten-Kammer den Wunsch zu erkennen geben, sich, Falls es die vollziehende Gewalt für zweckmäßig erachtet, an den Ort zu begeben, wo sich der Sennor Uskategin befindet, welchen Wunsch die Senatoren gleichfalls in dem Schreiben vom 2ten dieß ausgesprochen haben, woraus hervorgeht, daß die Mehrzahl des künftigen Kongresses, gleich der vollziehenden Gewalt glaubt, die Verlegung des Kongresses in eine andere als die Hauptstadt sey nicht inkonstitutionell; daß dieselbe Meinung auch am 31. März in einer im Regierungs-Palast stattgefundenen Generalversammlung, welche aus den Mitgliedern der vollziehenden Gewalt, ihrem Rathe und den Mitgliedern beider Kammern bestand, kund gegeben wurde; daß am 2. April die Repräsentanten und die Senatoren beschlossen haben, daß alle Umstände die Versammlung des Kongresses nothwendig und dringend machen, und darauf bestanden sind, daß derselbe nach Tonga verlegt werde; daß seit Empfang der Nachricht von der Genesung des Sennor Uskategin die gedachten Senatoren



Digitized by Google

und Mitglieder der Repräsentanten-Kammer erklärt haben, daß diese Maaßregel nicht mehr so dringend sey; — daß aber dennoch die Senatoren ihren Beschluß erneuert haben, sich nach Tonga zu verfügen, während die Mehrzahl der Repräsentanten beschlossen hat, hier die Ankunft des Sennor Uskategin abzuwarten, im Falle seine Krankheit ihn nicht verhinderte, sich hieher zu begeben; — daß mittlerweile ein Offizier von Tonga angekommen ist, um einen neuen Arzt zu holen, und einen Brief des Intendanten zu überbringen, worin dieser Beamte meldet, daß die Genesung des Sennör Uskätegin bis zum 6ten zugenommen, derselbe aber damals einen neuen Anfall erlitten habe, woraus sich klar ergibt, daß die Einweisung des Kongresses Nachtheile herbeiführen würde, wenn man nicht hoffen dürfte, daß die Genesung und Ankunft des genannten Senators in einigen Tagen erfolgten.

In Betracht gleichfalls, daß die Nichtversammlung des Kongresses neue Unruhen zum Ausbruche bringen, und die Nation in einen Zustand von Verwirrung, Anarchie und Schmach stürzen könnte, indem der Präsident und der Vize-Präsident durch die Konstitution nicht gesetzlich ermächtigt sind, die Ausübung ihrer Verrichtungen fortzusetzen, und selbe doch nicht ersezt werden können, da die Körperschaft, welcher das Gesetz das Recht ertheilt, ihre Entlassung anzunehmen und zu ihren Stellen zu ernennen, nicht existirt; — daß der Erfolg der innern Reaktion, welche in Peru statthatte, der allgemein wahrzunehmende Mangel an Vertrauen, die Unzufriedenheit, welche das System der Finanzen erregt, die Parteien und Faktionen, wodurch diese Unzufriedenheit hervorgerufen wird, die Empfindlichkeit, welche man gegen einige Mitglieder der obersten Gewalt unterhält, und die Besorgnisse, die man über das Betragen der andern hegt, Ursache geben, neue innerliche Erschütterungen zu befürchten; — daß in den Fällen, wo hinlängliche Gründe vorhanden sind, solche Erschütterungen zu besorgen, der Art. 128 der Konstitution der

Digitized by Google

vollziehenden Gewalt erlaubt, außerordentliche Mittel anzuwenden, und daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Senatoren, die Mitglieder der Repräsentanten-Kammer und der Regierungsrath der Meinung sind, die vollziehende Gewalt könne und solle sich mit dieser Ausnahmsbefugniß bekleiden — hat die vollziehende Gewalt nach Anhörung des Regierungsraths, die Macht ausübend, welche ihr der Artikel 128 der Konstitution ertheilt, verordnet und verordnet, wie folgt:

Damit der Kongreß von 1827 bei der schwierigen Beschaffenheit der Verhältnisse seine Sitzungen an einem andern Orte als in dieser Hauptstadt eröffnen könne, suspendire ich, allein in Kraft erwähnter Akte, die Wirkungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1821, welches provisorisch den Sitz der Nationalregierung festsezt. Demgemäß und da die Eröffnung der Sitzungen des gesetzgebenden Körpers von der vollziehenden Gewalt gänzlich unabhängig ist, wird erfodert, daß dessen Mitglieder sich über Zeit und Weise, sich in Kraft gegenwärtigen Dekrets an dem Orte, wo der Sennor Uskátegin residirt, in öffentlicher Sitzung zu versammeln, berathen.

Dieses Dekret ist dem Präsidenten der Kammern mitzutheilen und zu publiziren, und in Gemäßheit dessen sind Befehle dem Intendanten von Kundinamarka zu ertheilen, damit er die Transportmittel erleichtere, so wie dem von Boyakka, im Falle als die Mitglieder des Kongresses die Veränderung ihrer Residenz beschließen sollten.

Gegeben zu Bogota am 10. April 1827.

Unterz. Santander.

11. Proklamation des Generals Paez an die Venezueler. Hauptquartier Valenzia 3. Mai 1827 *).

Venezueler! In Erfüllung meiner Pflicht und in Gemäßheit der Wünsche Sr. Exzellenz des Libertadors habe ich

*) Aus der Bremer Zeitung vom 1. Juli 1827.



Digitized by Google

einen großen Theil des Distrikts unter meinem Befehl besichtigt, und, nunmehr nach dem Mittelpunkte dieses Departements gekommen, gereicht es mir zum Vergnügen, Euch anzeigen zu können, daß die angenehmen Provinzen der Apure — der glückliche Aufenthaltsort von Heroen und eifrigen Vertheidigern der Freiheit, des Friedens und der Ordnung — keine Erschütterung erlitten haben! Die obrigkeitlichen Personen erfüllen mit Würde ihre Pflichten, das Eigenthum und die Gesetze sind geachtet, und die glorreichen Sieger von Miel Yagual und Mukuritas unterhalten sich in der innigsten Eintracht über ihre blutigen Kämpfe und über ihre wichtigen Siege. Mitbürger! Das Mittel gegen jene Widerwärtigkeiten, welche Eure Klagen rechtfertigten, ist dem Vater des Landes anvertraut worden. In dem Augenblick, in welchem er Euer Geschrei der Verzweiflung hörte, verließ er die Ruhe und seine Würden in Peru, und eilte, um Euch zu trösten. Er kam mit offenen Armen, Ihr sahet es selbst, und wurdet mit Bewunderung und Freude erfüllt. Als ein sorgender Vater ist er bemüht gewesen, Eure Beschwerden zu untersuchen und den Ursprung Eurer Bekümmernisse zu erforschen. Das Interesse, das er an unserer Wohlfahrt nimmt, ist groß wie sein Ruhm. Seyd ganz ruhig; unter seiner Verwaltung wird unser Land Würde und Ehre wieder gewinnen. Venezueler! Laßt uns in unseren Herzen den Stolz und die Liebe nähren, welche Kolumbien jenem unsterblichen Helden schuldig ist, der die Bewunderung der Welt verdient, und dessen Anstrengungen die Hoffnungen der Weisen und der Tapfern übertroffen haben. Ihr selbst riefet ihn in Eurer großen Angst. Die übrigen Departemente haben sich seinen Händen übergeben. Lasset daher Euer Vertrauen in dem Verhältnisse seyn, als er groß und tugendhaft ist. Venezueler! Ihr könnet Euch nicht in einen ungleichen Kampf einlassen, ohne Verrath gegen die Interessen Eurer Mitbürger zu begehen; lasset Euch daher nicht von heuchlerischen Menschen verführen, nehmt Euch vor den

Digitized by Google

Verblendungen der Leidenschaften in Acht, achtet das Unglück Eures Vaterlandes; die Wiedergeburt eines Volks kann nur durch seine moralischen Kräfte bewirkt werden.

Hauptquartier Valenzia, den 3. Mai 1827.

(Unterz.) Jose A. Paez.

12. Botschaft des Vizepräsidenten Santander an den Generalkougreß von Kolumbien bei dessen Erbffnung. Bogota 12. Mai 1827 *).

Mitbürger des Senats und der Repräsentanten-Kammer! Die fünfte Sitzung des Kongresses der Republik sollte am 2. Januar d. J. beginnen, und an demselben Tage mein Amt, als Vizepräsident von Kolumbien, endigen. — Beides war gesetzlich bestimmt. Ich hatte deshalb die gewöhnliche Botschaft der vollziehenden Gewalt bereits vor dem 2. Januar ausgefertigt und drucken lassen. Ganz besondere Umstände, die nicht innerhalb der Sphäre meiner Amtsthätigkeit lagen, traten ein, und verhinderten die Versammlung des gesetzgebenden Körpers, zum Leidwesen aller Vaterlandsfreunde, bis jezt, wo nun, glücklicherweise, die Nation würdig und verfassungsmäßig in diesem Kongresse repräsentirt ist. Groß und wichtig sind die Gegenstände, die Ihnen zur Prüfung vorgelegt werden; groß und wohlgegründet die Hoffnungen unserer Konstituenten und der Regierung. — In der Botschaft vom 2. Jan. ertheilte ich Ihnen Bericht über die Lage der Republik in allen ihren Zweigen; jezt muß ich Sie von den seitdem vorgefallenen Ereignissen unterrichten. — Daß ich noch ferner an der Spitze der vollziehenden Gewalt bleibe, beruht auf zwei Gründen: erstlich weil der Befreier-Präsident es während des unruhigen Zustandes der Republik für angemessen erachtet, das Gesetz zu suspendiren, wodurch die Beendigung der Funktionen des Präsidenten und Vizepräsidenten auf die zwölfte Stunde des

*) Aus der Zeitschrift Kolumbus 1827. IXtes Heft S. 180 bis 186.

Digitized by Google

zweiten Tages im Januar-Monat, im lezten Jahre der konstitutionellen Periode, bestimmt wurde, und mein Herz rieth mir, mich unter so schwierigen Umständen den Verfügungen des Befreiers nicht zu widersetzen; und zweitens, weil mein längeres Bleiben im Amte die mindest-ungesetzliche Handlung war, die ich in der gegenwärtigen Krise begehen konnte, indem sogar der Präsident des Senats Zweifel über die Dauer seiner Amtsmacht äußerte. Die Dokumente über diese Angelegenheit sollen dem Kongresse vorgelegt werden. — Meine erste Sorge bei jener Gelegenheit war für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und der Wirksamkeit der Gesetze, die Unterstützung der Maaßregeln, die der Befreier für die Wiederherstellung der in einigen nördlichen Städten gestörten Ruhe getroffen, und die nöthigen Schritte zur Berufung des gegenwärtigen Kongresses. Die außerordentliche Vollmacht, womit ich bekleidet war, ist so sparsam gebraucht worden, daß ich mich überzeugt halte, man habe in Kolumbia die furchtbare, mir übertragene Gewalt kaum empfunden. — Unsere Verhältnisse zu fremden Mächten haben fortwährend an Ausdehnung gewonnen. Ein General-Konsul und Vize-Konsul für Bogota, wie auch ein Konsul für La Guayra, sind von dem Könige der Niederlande in gehöriger Form ernannt worden. Die vollziehende Gewalt hat das exequatur ausgefertigt, und wird diese Gelegenheit benutzen, um Kolumbia's Verhältnisse mit dem Könige der Niederlande auf der reinsten Freundschaft zu begründen. — Die auf Befehl der französischen Regierung als Ober-Agent für den französischen Handel angestellte Person hat neulich den Titel eines Handels-Inspektors zu Bogota und in dessen Dependenzien erhalten, den ihm der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ertheilt hat. Da indeß die vollziehende Gewalt in der Ausfertigung seines exequatur neue Schwierigkeiten gefunden, so hat sie dasselbe so lange aufgeschoben, bis sich die Verhältnisse zwischen der kolumbischen Regierung und Sr. Allerchristlichen Maj. klar und dem Völkerrechte gemäß definiren

Digitized by Google

lassen. — Die Könige von Dänemark, Preußen und Bayern haben gezeigt, daß sie Interesse darauf legen, mit unserer Republik in Verbindung zu treten, und dieselbe zum Wohl der beiderseitigen Staaten dauernd zu begründen. Die vollziehende Gewalt ist ihnen auf's Günstigste entgegengekommen, ohne jedoch der Nationalwürde etwas zu vergeben, oder von den Regeln abzuweichen, die in Betreff der Nationen, mit denen wir Staats-Verträge abgeschlossen, angenommen sind. — Der Befreier-Präsident erklärte in einem zu Marakaibo erlassenen Dekrete, daß die Pflicht von ihm fodere, gegen die Städte, die sich von der National-Regierung losgesagt, die Gewalt der Waffen zu gebrauchen, um sie wieder zu unterwerfen; und in der That zielten alle seine Maaßregeln auf Erreichung eines so löblichen Resultates ab. Aus Bogota, Marakaibo und Karthagena gingen Hülfstruppen aller Art ab. General Urdaneta wandte sich westlich nach Venezuela zu, und der Befreier-Präsident nach Puerto Kabello, das sich bereits von der widerspenstigen Partei losgesagt hatte. Die Städte beeilten sich, ihren Gehorsam gegen den Befreier an den Tag zu legen, und die unzufriedenen Behörden zu Venezuela legten ihre Waffen nieder, und unterwarfen sich wie die Uebrigen. Diese Erfolge sollen dem Kongresse durch die baldmöglichst vorzulegenden Dokumente zu näherer Kunde gebracht werden. Man wird daraus die Loyalität der Bezirke Montekal, Guadualito und anderer Städte in der wackern Provinz Apure kennen lernen, an deren Spitze sich der treue und brave Oberst Inchaza stellte, und ersehen, wie der Einfluß des Befreier-Präsidenten, mittelst der Milde und Nachsicht, die aus allen seinen Handlungen sprach, die Flammen des Bürgerkrieges dämpfte, die göttliche Herrschaft der Gesetze herstellte, und Kolumbien den Frieden brachte. Der Kongreß wird die unschätzbaren Segnungen des innern Friedens zu würdigen wissen, unter deren Schutz er über die Interessen der Nation sich zu berathen und ihre Wünsche zu vernehmen im Stande ist. Statt

Digitized by Google

der Unfälle, Klagen und Thränen, die der Bürgerkrieg veranlaßt hatte, sieht man jezt nichts als den ernstlichsten Wunsch, die Wunden unsers Vaterlandes zu heilen, und für dessen wahres Wohl zu sorgen. Das Uebel schien unvermeidlich; schon war in Kumana das kostbare Blut der Kolumbier geflossen; das brudermörderische Geschütz donnerte zu Puerto Kabello; ein verderblicher Kampf entspann sich in Apure zwischen den nämlichen Kriegern, welche das spanische Heer bezwungen hatten. — Haß, Rache und Zwiespalt drohten die Republik in Verderben und Verheerung zu stürzen. Doch das Volk war schon durch die Erfahrung der bereits erlittenen Leiden belehrt; nachdem man die Stimme des Befreiers an der Spitze seiner Krieger, nachdem man seine Verheißungen vernommen, folgte Ordnung auf Verwirrung, Hoffnung auf Verzweiflung, Vertrauen auf Besorgniß, Vernunft auf Leidenschaft, und Friede auf Krieg. So steht es, den neuesten Mittheilungen zufolge, die wir von dem General-Sekretär des Befreiers empfangen, in den nördlichen Departamento's.

Besonders ernstlich empfehle ich dem Kongresse die Revision des organischen Gesetzes über die Schulen. Die daran haftenden Mängel sind auffallend, und die vollziehende Gewalt wünscht eine Prüfung dieses Gegenstandes mittelst Ihrer weisen Berathungen, um den Volksunterricht über ganz Kolumbien zu verbreiten, damit jeder Kolumbier dessen Segnung genießen möge. Da der von der Regierung beschlossene öffentliche Unterrichtsplan blos provisorisch war, so hängt dessen Umgestaltung und Verbesserung von den Veränderungen ab, die mit dem Gesetze vorgenommen werden, und von der Einsicht, welche die Erfahrung gewähren dürfte.

Es gereicht mir zur Freude, dem Kongresse mitzutheilen, daß der Ertrag der Staatseinnahme in dem lezten Rechnungsjahre vom 1. Juli 1825 bis zum 30. Juni 1826 den des vorhergehenden Jahres überstiegen, und daß der dießjährige Abgaben-Anschlag so viel geringer ist, als der vorjährige,

Digitized by Google

daß er die Einnahme nicht ganz erschöpft. Es läßt sich indessen leicht begreifen, welchen feindseligen Einfluß der unsichere politische Zustand des Landes, den wir so sehr bedauern, auf die Hülfsquellen der Nation äußern mußte. Wären wir davon erlöst, so würde, bei dem obgedachten Stande der Einnahme, gewiß die Zunahme unserer Einkünfte und die Verminderung unserer Ausgaben so beträchtlich seyn, daß nicht allein unsere Ausgaben und Einnahmen ins Gleichgewicht gebracht, sondern auch der Staatskredit befestigt und die unfundirte Schuld konsolidirt seyn könnte, ohne daß man das Volk mit Steuern hätte zu beladen brauchen, die ihm schon in früheren Jahren so sehr zur Last fielen. Ich empfehle diesen Gegenstand Ihrer sorgfältigen Erwägung, und versichere Sie zugleich, daß gegenwärtig in den National-Finanzen eine Unordnung und Verwirrung herrscht, die es unmöglich macht, für die Ausgaben der Regierung und die Verpflichtungen der Republik zu sorgen. Der Finanzminister wird Ihnen die neuesten Maaßregeln vorlegen, welche die vollziehende Gewalt für die Zahlung der Zinsen der Staatsschuld getroffen, wofür wir voriges Jahr nichts zu thun vermochten, was der Regierung nicht wenig Kummer und Sorge verursacht hat.

In Betreff des Heeres ist weiter nichts vorgefallen, als die Bewegung des Hülfskorps in Peru, die sich am 26. Januar zu Lima ereignete. Dieses Korps entsezte an gedachtem Tage die vom Befreier mit vollkommener Ermächtigung von Seiten der Regierung ernannten Offiziere ihres Befehls. Die einflußhabenden Befehlshaber an jenem Orte haben ihren früheren Schwur auf unsere konstitutionellen Gesetze erneuert, weßhalb wir uns auf ihre Treue mit Zuversicht verlassen dürfen; ein Beispiel, das jenes Korps nicht gegeben hätte, wären seine Anführer ihm nicht vorangegangen. Der Kongreß wird aus den durch den Kriegs-Sekretär

Digitized by Google

ihm vorzulegenden Dokumenten ersehen, mit welcher Umsicht die vollziehende Gewalt in dieser bedenklichen Angelegenheit gehandelt, und in wie kritischer Lage sich jene Behörden befunden haben. Der Gegenstand soll bei einer andern Gelegenheit zur Sprache kommen.

Die Mitwirkung der Regierung zur Vollziehung der Kongreßbeschlüsse, insofern diese zum öffentlichen Besten führen, ist eine Verpflichtung für dieselbe, deren Erfüllung Sie unter allen Umständen erwarten dürfen. Die Nation hat Ihnen ihr Zutrauen bezeugt, und Sie haben es verdient. Sie hat Sie in diesem Vertrauen zur Vertretung ihrer wichtigsten Interessen abgeordnet. Zeigen Sie sich dessen würdig unter dem Segen der liberalen Welt. — Weihen Sie sich mit Eifer und Festigkeit der gründlichen Heilung unserer politischen Wunden. Ihre Ehre und die Ehre Kolumbia's — Ihr Glück und das des Volks, das Sie repräsentiren — Ihr Schicksal und das Schicksal Ihres Vaterlandes, das alle unsere Opfer verdient, beruhen auf Ihren Stimmen. Ihr Entschluß ist Kolumbia's Leben oder Tod. Europa und Amerika sehen auf Sie hin und die gerechte Nachwelt harrt Ihrer, um Ihr Andenken zu verwünschen oder zu segnen. Ich selbst, der erste Repräsentant der kolumbischen Republik, erster Beamter in der aktiven Regierungs-Verwaltung, ein alter Soldat der Freiheit und treuer Unterthan der Gesetze, kann und will den Ruhm und die Verfassung meines Vaterlandes nicht für Verderben und Anarchie vertauschen.

Francisco de Paula Santander.

Bogota, den 12. Mai 1827.

---

Digitized by Google

13. Schreiben des Vizepräsidenten Santander an Bolivar. Bogota 30. April 1827, und Bolivar's Antwort vom 18. Juni 1827.*).

Francisco de Paulo Santander, Mitglied des Ordens der Befreier von Venezuela und Kundinamarka, geziert mit dem Kreuz von Kolumbia, beauftragt mit der Vollziehungsgewalt ꝛc. ꝛc.

Gouvernementpalast zu Bogota den 30. April 1827.

An Se. Exzellenz den Befreier von Kolumbia, Präsident der Republik.

Sennor! Die Regierung der Republik kann nicht länger die Augen schließen bei Bewegungen, welche das ganze Volk aufschrecken, noch ohne Schmerz die peinlichen Schwierigkeiten sehen, wovon sie umringt ist. Der Schriftenwechsel, welcher zwischen den Staatssekretarien der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegs stattgefunden hat, wovon heute dem Sekretär Ew. Exzellenz Abschriften zugefertigt sind, gibt Ihnen einen hinreichend klaren Begriff von dem Zustand der Ruhestörung, worein die Departamento's des Südens versezt sind; sie war eine der Folgen, die ich zu vermeiden suchte, indem ich dem General Bustamente augenblicklich eine Antwort sandte, in Ausdrücken abgefaßt, welche die ganze Division hätten beruhigen können.

Die Vollziehungsgewalt hoffte bisher zuversichtlich, daß die Versammlung des Kongresses die Mittel erleichtern würde, um die Zwietracht der Republik zu heilen. Doch da sie durch Ursachen verzögert ward, welche weder die Vollziehungsgewalt noch auch ich in Gewalt hatten, so sieht jezt die Vollziehungsgewalt voraus, daß die Uebel, welche den Staat bedrohen, sich verlängern werden. Die heimlichen Umtriebe ihrer Feinde und derjenigen, die dem konstitutionellen System abhold sind, um die Republik zu zerstückeln, und Uneinigkeit zwischen der

*) Aus der Zeitschrift Kolumbus 1827. IXtes Heft S. 187.

Digitized by Google

Nationalregierung und Ew. Exzellenz stiften wollen, sind der Aufmerksamkeit nicht entgangen. Gleich als ob die Aenderung unserer Konstitution wesentlich von meinem Ausscheiden aus der Regierung abhinge, und davon, daß ich mich geruhig verläumden lasse — strebten die Feinde der Regierung sich durch das Anschüren einer allgemeinen Flamme gegen dieselbe bemerkbar zu machen. Es ist leicht zu ahnen, wie ernstlich die Folgen des Hasses und der Eifersucht eines Theils der Bestandtheile des Staats gegen dessen Vollziehungsgewalt erscheinen mögen. In solchen Umständen würde ich Hochverrath gegen meine Pflichten und gegen meine uneigennützige Ergebenheit für die Nationalsache üben, bäte ich nicht Ew. Exzell. mit dem ganzen Ernst, dessen ich fähig bin, hierher zu kommen und Ihren Sitz einzunehmen, auf welchen das Volk Sie freiwillig und gesetzlich berufen hat. Unter der konstitutionellen Machtvollkommenheit Ew. Exzellenz werden die zerbrochenen Fragmente des Staatskörpers sich wieder vereinigen, die Faktionen unterdrückt werden, Ruhe und Sicherheit entstehen, und Kolumbia wird die Macht und den Glanz wieder erlangen, die jezt verdunkelt sind. Die Vollziehungsgewalt hat zuerst das Recht anerkannt, welches Ew. Exzellenz durch die freie konstitutionelle Stimme des kolumbischen Volks als Präsident des Staats erlangt haben, und war die erste, welche Ew. Exzellenz herbeirief, als sie den Anfang der Unruhe in Valenzia vernahm. Die Vollziehungsgewalt weicht nicht von diesem Pfade; sie hat Gründe zu glauben, das Volk werde ihr standhaft folgen, in der lauten Bezeugung der Liebe für Ew. Exzellenz. — Nach der Meinung der Regierung sind diese Winke hinreichend, weßhalb Ew. Exzellenz nicht zögern sollte, dem gegenwärtigen Gesuche zu willfahren. Weiter in eine Erklärung der Nothwendigkeit des Schrittes einzugehen, hieße die anerkannte Vaterlandsliebe Ew. Exzellenz und Ihre früher bewiesene Aufopferung für das Staatswohl beleidigen. Da der, welcher mit der Vollziehungsgewalt be-

Digitized by Google

auftragt ist, Ew. Exzell. zu verschiedenen Zeiten seit verwichenem November, aus den triftigsten Gründen eingeladen hat, die Regierung der Republik zu übernehmen, so ist er in diesem Punkte von jeder Verantwortlichkeit befreit. Mit den Gesinnungen der höchsten Verehrung und tiefsten Ehrerbietung bin ich Ew. Exzellenz gehorsamster Diener

F. de P. Santander.

14. Antwort des Befreiers auf dieses Schreiben des Vizepräsidenten. Hauptquartier des Befreiers, Karakkas den 19. Juni 1827 *).

Sr. Exzell. dem Vizepräsidenten der Republik ꝛc.

Höchstverehrter Herr! Am 28. Mai d. J. hatte ich die Ehre, dem ehrenwerthen Staats-Sekretär des Innern zu berichten, der Befreier hätte die Mittheilung Ew. Exzell. vom abgewichenen 30. April empfangen, mit der dringenden Anfoderung die Vollziehungsgewalt zu übernehmen, die zerbrochenen Fragmente des Staatskörpers wieder zu vereinigen, die öffentliche Ruhe herzustellen, und Kolumbien Macht und den verlezten Ruf wieder zu gewinnen. Ew. Exzell. bezeugten, Sie wären gezwungen, diese Auffoderung ergehen zu lassen, in Folge des Lärms, welcher in den Departamenten des Südens obwaltet, weil Sie von Ruhestörungen bedroht sind, durch den Aufstand der dritten Division der Hülfstruppen in Peru. Doch der Befreier hegte das Vertrauen, diese Veteranen hätten den Abgrund bereits bemerkt, worein sie sich zu stürzen im Begriffe sind, und wären zurückgewichen, oder hätten sich wenigstens gescheut, das ihnen zugeschriebene abscheuliche Projekt auszuführen. Also hielt es Se. Exzellenz nicht für nothwendig, von seiner Absicht, der Präsidentenwürde der Republik zu entsagen, abzuweichen. Allein jenes Projekt ist nun doch ausgeführt, und dadurch ist die Lage des Befreiers gänzlich verändert, und als Präsident von Kolumbia und als

*) Aus der Zeitschrift Kolumbus 1827. IXtes Heft S. 190 bis 191.

Digitized by Google

bloßer Bürger eilt er, die Zerstückelung der Republik und die Verletzung der Gesetze zu verhindern. Die zahlreichen ausgezeichneten Proben des Zutrauens, welche Se. Exzell. vom kolumbischen Volk empfangen haben, legen demselben gebieterisch diese Verpflichtung auf, und Se. Exzell. ist entschlossen, gegen die Verräther zu marschiren, welche, nachdem sie den Glanz der Republik verdunkelt, sie auch zu zerstückeln trachten. Der Befreier wird augenblicklich nach der Hauptstadt (Bogota) abreisen; und nicht eher glaubt er seinen Beruf als Krieger seines Vaterlandes erfüllt zu haben, bis dasselbe in jeder Rücksicht beruhigt, und fähig ist, frei über sein Schicksal zu walten. Bei diesen Ordres habe ich die Ehre u. s. w.

J. R. Ravenga, Sekretär.

15. Proklamation Bolivar's an die Kolumbier, den Aufstand der in Peru zurückgelassenen Truppen und die Zusammenberufung eines großen National-Kongresses betreffend. Hauptquartier Karakkas 19. Juni 1827 *).

Kolumbier! Eure Feinde bedrohen Kolumbien mit Vernichtung; es zu retten heischt meine Pflicht. Vierzehn Jahre hindurch war ich an Eurer Spitze durch den fast einstimmigen Wunsch des Volkes. Jedesmal, wenn die Republik einen Zeitpunkt des Ruhms und der Wohlfahrt erlangte, entsagte ich mit der vollkommensten Aufrichtigkeit dem höchsten Kommando. Ich wünschte nichts so sehr, als mich der unverantwortlichen Gewalt zu entledigen, eines Werkzeugs der Tyrannei, welche ich verabscheue, weil ich sie als schändend betrachte. Doch sollte ich Euch verlassen im Augenblicke der Gefahr? Hätte das einem Krieger oder einem Bürger geziemt? Nein, Kolumbier! Lieber will ich jeder Gefahr trotzen, als daß Anarchie an die Stelle der Freiheit trete, und Empörung die Konstitution verdränge.

Als Bürger, als Befreier und als Präsident legt meine

*) Aus der Zeitschrift Kolumbus 1827. IXtes Heft S. 191 bis 195.

Digitized by Google

Pflicht mir die glorreiche Nothwendigkeit auf, mich für Euch zu opfern. Ich ziehe also an die südlichen Gränzen der Republik, mein Leben und meinen Ruhm preisgebend, um Euch von den treulosen Menschen zu befreien, welche, nachdem sie ihre heiligsten Pflichten in den Staub getreten, das Banner des Hochverraths in den Departamento's, die als die getreuesten und unsers Schutzes würdigsten erprobt sind, aufgepflanzt haben.

Kolumbier! Die Stimme des Volks ist durch jene moderne Prätorianer-Bande erstickt, welche sich erkühnt hat, dem Souverain Gesetze zu geben, dem sie gehorchen sollen. Sie haben sich die höchsten Rechte der Nation angemaaßt; sie haben jeden Rechtsgrundsatz verletzt; kurz, die Truppen, welche Kolumbier waren, die Hülfstruppen in Peru, welche in ihrem Lande eine neue fremde Regierung einzuführen suchten, unter den Trümmern der Republik, überbieten durch ihre Gewaltthaten und Verunglimpfungen selbst unsere vormaligen Unterdrücker.

Kolumbier! Ich berufe mich auf Euren Ruhm und Eure Vaterlandsliebe! Sammelt Euch um das National-Panier, welches triumphirend von der Orenoko-Mündung bis zu den Gipfeln von Potosi zog, beharrt in Eurer Anhänglichkeit an dasselbe, und die Nation wird doch ihre Freiheit bewahren, und wieder in vollem Vertrauen dem Nationalwillen die Entscheidung anheimstellen. Ein großer Nationalkonvent ist der laute Wunsch Kolumbiens, und dringend nothwendig für dessen Wohlfahrt. Solchen großen Konvent werde ich ohne Verzug berufen und in dessen Hände den Herrscherstab und das Schwert, mir von der Republik verliehen, niederlegen; sie wurden mir vertraut vom Volke, als dem konstitutionellen Präsidenten, bekleidet mit der höchsten außerordentlichen Machtvollkommenheit im Staate. Meines Vaterlandes Hoffnung werde ich nicht täuschen. Freiheit, Ruhm und Gesetze haben wir, unsern Feinden zum Trotz, erlangt — die Freiheit, diesen Ruhm, die Gesetze wollen wir, scheußlicher Anarchie zum Trotz, behaupten.

Bolivar.

Digitized by Google

16. Schreiben des Staats-Sekretärs des Innern an General-Sekretär Bolivar's die Wiedereinführung der konstitutionellen Verfassung in sämmtlichen Departementen betreffend. Bogota 23. Juni 1827 *).

„Mein Herr! Ich habe die Ehre Ihnen anliegend auf Befehl des mit der Vollziehungsgewalt bekleideten Vizepräsidenten eine amtliche Abschrift des Gesetzes vom 20. d. M. zu übermachen, welches die Wiedereinführung der konstitutionellen Verfassung in sämmtlichen Departementen des Freistaats verfügt, wonach Ew. Exzellenz die nöthigen Anstalten zur genauen völligen Vollziehung des Gesetzes treffen werden.

Der Artikel 6. verordnet, daß das Gesetz vermittelst Reglements, Instruktionen oder andern Maaßregeln, die der vollziehenden Gewalt zuträglich erscheinen, zum Vollzug gebracht werden soll. Der Vizepräsident hat mir demnach aufgegeben, Ihnen folgende Anleitung mitzutheilen:

1) Es ist dringend nothwendig, daß die verfassungsmäßige Ordnung in den Departementen von Venezuela, Maturin, Orinoko und Sulia wieder hergestellt werde. Es ist eben so erfoderlich, daß die von dem Befreier eingesezten permanenten Kriegsgerichte, welche über die Stifter der Unruhen dem Kriegsrecht gemäß urtheilen sollen, aufgehoben werden, weil diese dem Art. 166 der Verfassungsurkunde zuwider bestehen, der keine besondern Kommissionen zur Aburtheilung über irgend ein Individuum kennt; ferner dem Artikel 147, welcher die Kriegsgesetze einzig auf die in dem Dienst der Marine und der Heere begriffenen Individuen anwendbar erklärt.

2) Mit der Wiedereinsetzung der konstitutionellen Verfassung müssen alle Beschränkungen der Preßfreiheit wegfallen. Es wird den Schriftstellern die Verbindlichkeit auferlegt, daß sie, dem Amnestiegesetze folgend, diejenigen Personen unangefochten lassen, die an der politischen Bewegung Antheil genommen haben, deren Erinnerung jenes Gesetz verbietet.

3) Es

*) Aus der Bremer Zeitung vom 5. Oktober.

Digitized by Google

3) Es soll mit den Veräußerungen und allen sonstigen Verwendungen der zur Erhaltung des öffentlichen Kredits in dem Gesetz vom 22. Mai 1826 (welches seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden soll) angewiesenen Hülfsmittel eingehalten werden, indem sonst das Vertrauen und die Nationalehre Kolumbiens im Auslande zu verschwinden Gefahr laufen würde.

Dieses habe ich Ihnen für jezt mitzutheilen. Es werden nach und nach die der vollziehenden Gewalt dienlich scheinenden Bemerkungen und Maaßregeln zur völligen Vollziehung der Gesetze vom 20sten diesen nachgeschickt werden."

Jose Manuel Restrepo.

17. Proklamation Bolivars an die Einwohner von Venezuela. Hauptquartier Karakkas 4. Juli 1827 *).

Simon Bolivar, Befreier-Präsident.

Venezuelaner! Eure Wünsche haben mich nach Kolumbien zurückberufen, um Ordnung und Eintracht unter Euch wieder herzustellen. Es ist mir stets die angenehmste Pflicht gewesen, mich dem Lande, wo ich geboren ward, zu widmen, und es von seinen Feinden zu befreien. Ich habe mich bis in die entferntesten Provinzen begeben. Alle meine Handlungen bezweckten die Freiheit und den Ruhm von Venezuela und Karakkas. Dieser Vorzug war gerecht, deshalb gestehe ich ihn ein. Indem ich Kolumbien diente, diente ich zugleich Amerika, weil Euer Schicksal mit dem der übrigen Halbkugel des Kolumbus verbunden war. Glaubet nicht, daß ich mich in ehrgeizigen Absichten von Euch entferne. Nicht um den Umfang meines Kommando's zu vermehren, sondern um zu verhindern, daß der bürgerliche Krieg, der sie verheert, auch Euch erreiche, begebe ich mich in andere Departemente der Republik. Mir gelüstet wenig nach der Präsidentschaft von Kolumbien, wonach so viele andere Ko-

*) Aus der Allgem. Zeitung vom 11. September 1827.



Digitized by Google

lumbier trachten. Ich verspreche Euch, daß sobald die große Konvention versammelt seyn, und zu Euerm Vortheil ihre wohlthätige Macht ausüben wird, Ihr mich in dem Lande meiner Väter Euch zur Erleichterung der Uebel werdet beistehen sehen, die der Krieg und die Revolution Euch erleiden ließen. Einwohner von Karakkas, als Bürger Enrer Stadt wird mein größter Ehrgeiz darin bestehen, diesen kostbaren Titel zu bewahren; ein Privatleben mitten unter Euch wird meine Lust und meinen Ruhm bilden.

In meinem Hauptquartier Karakkas, den 4. Juli 1827.

Bolivar."

18. Mittheilung des Vizepräsidenten Santander an Bolivar, die Nichtannahme seiner Resignation betreffend. Bogota 7. Juli 1827. *)

Francisco Paulo Santander ꝛc. an Se. Exzellenz Simon Bolivar, Befreier von Kolumbien.

Regierungspalast zu Bogota, den 7. Juli 1827.

Sennor! Ihre Resignation der Präsidentenwürde der Republik Kolumbien ist von dem Kongresse nicht angenommen worden, und ich vermuthe, daß der Präsident des Senats Sie durch diese Gelegenheit hiemit bekannt machen wird. Sie sind daher genöthigt, sich dem Willen der Nation zu unterwerfen, der von Ihnen verlangt, daß Sie das Amt eines Präsidenten des Staats annehmen, und diesen in Gemäßheit der Gesetze regieren, welche das souveraine Volk vorgeschrieben hat, und in Zukunft durch seine Repräsentanten vorschreiben dürfte. Der Vizepräsident von Kolumbien, mit der Regierung beauftragt, hofft vertrauungsvoll, daß Sie die Wünsche Ihres Vaterlandes Nicht zunichte machen werden, und daß dieses unter Ihrer Autorität aus den Gährungen, die es umgeben, triumphirend und glorreich hervorgehen wird. Zum voraus wünsche ich Kolumbien zu solch einem heilbringenden

*) Aus der Bremer Zeitung vom 12. Oktober.

Digitized by Google

Ereigniſſe Glück. Ich bedaure hinzufügen zu müſſen, daß der Kongreß meinen Bitten, mich von der Vizepräſidentenwürde zu entlaſſen, kein Gehör geſchenkt hat. Der Kongreß hat mir die Gunſt erzeigt, zu glauben, daß ich im Stande bin, der Republik in dieſem Amte zu dienen, und ich weiß nicht, ob er ſich irrt. Da ſolches der durch ſeine Repräſentanten ausgedrückte Wille der Nation iſt, und die Ketten meines Dienſtes wieder geknüpft ſind, ſo muß ich in meinem Amte fortfahren und der öffentlichen Sache meine ſchwachen Talente widmen. Aber wie kann ich nützen, da Ihre Erfahrung, Ihre Kenntniſſe, Ihre Talente und Ihr Patriotismus eines ſo ſchwachen Beiſtandes als der meinige iſt, nicht bedürfen? Ich kann Ihnen nichts anbieten als ein Herz, frei von allen Nebenabſichten, und als eine Seele, welche Kolumbien gehört. Meine gänzliche Hingebung an die Sache der Freiheit, und meine tiefe Hochachtung vor den Geſetzen werden nie und unter keinen Umſtänden eine Veränderung erleiden. In meinen Rathſchlägen, deren Sie nicht bedürfen, werden Sie nichts Ausgezeichnetes finden. Sie werden darin nichts als Rechtſchaffenheit, Liebe zu den Geſetzen, eine feſte Stütze der Freiheit Kolumbiens, und einen lebhaften Wunſch, zum Ruhme unſerer Regierung mitzuwirken, vereint mit der tiefſten Ehrfurcht vor Ihrem Anſehen, Ihren Tugenden und Ihren ausgezeichneten Dienſten finden. Mit Geſinnungen hoher Verehrung und ausgezeichneter Achtung bin ich Ihr gehorſamer Diener.

(Unterz.) Francisco Paulo Santander.

19. Proklamation des Generals Paez an die Venezueler, die Auffoderung zum Vertrauen in Bolivars Anordnungen enthaltend. Hauptquartier zu Mukundo. 16. Juli 1827. *)

Joſ. Ant. Paez, Oberſter Chef von Venezuela u. ſ. w.

Venezueler! Eben ſo gewiß iſt Euer Heil, als Eure

*) Aus der Bremer Zeitung vom 5. Oktober 1827.



Digitized by Google

Klugheit jezt nothwendig ist. Der Held, welcher uns immer über rauhe Pfade mitten durch Gefahren zum Gipfel des Ruhmes geführt hat, betrat unsern Boden auf unsere Berufung. Er hat in der Nähe unsere Klagen wider die verdorbene Regierungsverwaltung vernommen; er hat die Uebel, welche uns drücken, untersucht, und sich lebhaft über unsere beklagenswerthe Lage betrübt. Neue aufrührerische Bewegungen in dem südlichen Theile des kolumbischen Gebiets beschleunigten seine Abreise, und in den lezten Augenblicken seines ehrenden Besuchs ließ er uns in seinem Aufrufe einen herrlichen Beweis zurück, daß seine erhabene Seele von den glühendsten Wünschen für die Wohlfahrt des Bodens verzehrt wird, wo er zuerst das Licht der Welt erblickte.

Venezueler! Fast alle Departemente haben ihr Schicksal dem großen Manne anvertraut, der uns mit seinem Genie und seiner Tapferkeit von Unterdrückung befreit hat. Die Macht, den Einfluß und den Namen des Generals Bolivar haben sie zur Umgestaltung ihrer Institutionen angerufen, um die Zwietracht zu stillen, und seine Anrufung wird nicht vergebens seyn. Er hat uns alle seine Kräfte zur Versammlung des Nationalkonvents angeboten. Dort werden alle Eure Rechte mit Würde und Umsicht verhandelt werden, und aus der Weisheit dieses souverainen Körpers werden Resultate, Bürgen Eurer Sicherheit, Eures Friedens und Eures Glücks hervorgehen.

In der Zwischenzeit bin ich mit der Ausführung und Erfüllung der Gesetze und Dekrete beauftragt geblieben, welche von dem Libertador mit außerordentlicher Vollmacht gegeben sind. Unter einer so gefährlichen Amtspflicht wage ich es, Euch Eintracht als die Grundlage der Ordnung zu empfehlen. Vernunft, Klugheit und Pflicht nehmen allen meinen Eifer und meine Autorität in Anspruch, Venezuela auf demselben Fuße zu erhalten, auf welchem es mir anvertraut worden ist. Ja, Venezueler, die Ihr mich stets als Euern Mitbürger

Digitized by Google

und Freund gesehen habt, Ihr selbst müßt mir dereinst Gelegenheit geben, mir mit Euch Glück wünschen zu können, wenn uns die Tage der Freude und Zufriedenheit kommen, mich meiner Amtspflichten ohne Bitterkeit entledigt zu haben, und überzeugt, daß nur der Verbrecher das Gewicht des Gesetzes gefühlt hat.

General-Quartier zu Mukundo, den 16. Juli 1827.

Joseph. A. Paez.

20. Proklamation Bolivars an die Bewohner von Karthagena. Am Tage seiner Abreise erlassen. 27. Juni 1827. *).

Karthagener! Eure gute Aufnahme hat mein Herz mit Freude erfüllt. Das Gute, welches Ihr mir habt widerfahren lassen, legt mir den Beweis Eurer treuen Anhänglichkeit für mich mehr als vollständig vor Augen. Ich hatte dieses nicht erwarten können, indem Ihr mir nichts schuldig seyd, ich hingegen Euch so viel verdanke. Wenn Karakkas mir das Leben gab, so verliehet Ihr mir den Ruhm. Im Jahr 1812 war es die Tapferkeit von Karthagena und Monpoz, die mir die Thore von Venezuela eröffnete. Diese Gründe zur Dankbarkeit bestimmen mich mit Recht, eine besondere Vorliebe für Euch an den Tag zu legen. Ihr habt heute neue Bande zu der Freundschaft, welche mich an Euch knüpft, gesellt. Während gegenwärtig die Lüge und das Verbrechen die Herrschaft führen, bildete Eure Treue die Brustwehr gegen die Verräther, welche Kolumbien mit Schande bedecken möchten. Ihr seyd seine Befreier. Einst wird Kolumbien zu Euch: Salva Carthagena redentora! rufen.

Bolivar.

(Ein Schreiben Bolivars, datirt Karthagena den 25. Juli läßt keinen Zweifel über sein Streben nach der Wiedererrei-

*) Aus der Münchener politischen Zeitung vom 1. Oktober 1827.

Digitized by Google

fung der Zügel der Regierung von Kolumbien unter den obwaltenden schwierigen Umständen übrig. Es heißt in dem Schreiben:)

Meine Entlassung, ich muß es mit innerer Betrübniß sagen, ist nicht angenommen worden, und ich bin genöthigt, in der schwierigen Zeit an der Spitze der Verwaltung des Freistaats zu bleiben. Wenn indeß irgend etwas mich dazu bewegen konnte, so waren es jene Schwierigkeiten selbst, und das Vertrauen, welches das Volk mir willig geschenkt hat. Dieses sind meine wesentlichen Motive, und ich darf nicht so undankbar seyn, mein Land unter solchen Umständen im Stiche zu lassen. Darum habe ich mich in diese Stadt verfügt, und ich bin nun im Begriffe, wieder nach Bogota abzugehen, wo ich schleunig wieder aufgenommen zu werden hoffe. Stehe ich nur einmal an der Spitze der Regierung, so traue ich mir noch zu, Gutes zu stiften.

Bolivar.

21. Dekret des Senats und der Kammer der Repräsentanten die Einberufung des großen Nationalkonvents von Kolumbien betreffend. Bogota am 3. Aug. 1827 *).

Der Senat und die Kammer der Repräsentanten der Republik Kolumbien im Kongresse versammelt, — in Betracht: 1) daß, als der konstituirende Kongreß in dem 191. Art. der Konstitution dekretirt hat, daß nach einer Erfahrung von zehn oder mehr Jahren eine große Nationalversammlung von dem Kongresse zusammenberufen werden sollte, um diese Konstitution zu untersuchen und nöthigen Falls gänzlich zu reformiren, es die einzige Absicht jenes Kongresses war, den Zeitraum anzudeuten, welcher nach der Beurtheilung des Kongresses nöthig schien, um die Verdienste und Fehler der Konstitution kennen zu lernen; 2) daß in Folge der in der Republik vorgefallenen

*) Nach der in der Bremer Zeitung vom 9. November 1827 befindlichen Uebersetzung aus der Gazette de Columbia vom 12. August.

Digitized by Google

wichtigen politischen Ereignisse die Nation bereits die Wohlthat jener Lektionen erlangt hat, welche der konstituirende Kongreß aus einem zehnjährigen Versuche herzuleiten hoffte, und da diese Ereignisse dazu gedient haben, die Meinung über die Zweckdienlichkeit unserer Institution zu theilen, und von großer Gährung und von Symptomen gesellschaftlicher Uneinigkeit und Auflösung begleitet gewesen sind, wodurch ein Erschlaffen der Gesetze verursacht, und die Regierung eines Theils der Macht beraubt wurde, die zu ihrer Wiedereinsetzung und Befestigung nothwendig ist, durch welche Ursachen die Konstitution und die öffentliche Administration Aufschub und Aufenthalt erleiden; 3) daß unter diesen Umständen nicht vorausgesezt werden kann, daß es die Absicht des konstituirenden Kongresses gewesen sey, daß die Uebel während der zehnjährigen Prüfungszeit bis zu einem solchen Grade sollten anwachsen dürfen, daß sogar die Existenz der Freiheit, der Stabilität, der Eintracht und der öffentlichen Ruhe der Nation gefährdet werden könnte — haben kraft der ihnen durch den 189. Artikel der Konstitution verliehenen Macht dekretirt und dekretiren hiedurch wie folgt:

Art. 1. Obgleich es nach dem gewöhnlichen und regelmäßigen Laufe der Ereignisse nothwendig gewesen seyn möchte, mit der Konstitution zuvor einen zehn oder mehrjährigen Versuch abzuwarten, ehe die große Nationalversammlung zusammen berufen würde, so ist doch bei den gegenwärtigen kritischen Umständen der Republik die bereits gesammelte Erfahrung hinlänglich und genügt dem Geiste des besagten 189. Artikels.

Art. 2. Dem gemäß kann der Kongreß zusammen berufen, und er ruft hiedurch den großen Nationalkonvent von Kolumbien zusammen, um sich am 2. März des Jahres 1828 in der Stadt Okana zu dem Zwecke zu versammeln, um zu ermitteln, ob die Nothwendigkeit zur Untersuchung und Reformirung der Konstitution dringend sey, und wenn dem so ist, eine solche Reform in Ausführung zu bringen.

Digitized by Google

Art. 3. Die Konstitution der Republik soll so lange in voller Kraft und getreuer Observanz bleiben, bis sie von der Nationalversammlung verändert oder reformirt ist, auch sollen die Gesetze so lange in Kraft bleiben, bis die kompetente Autorität sie widerrufen hat.

Art. 4. Der Kongreß soll durch ein besonderes Dekret die Zahl der Deputirten bestimmen, welche eine jede Provinz zu ernennen hat, auch darin die Art und Weise ihrer Wahl festsetzen.

Gegeben in Bogota am 3. August 1827.

(Unterz.) F. P. Santander.

## 22. Bolivars Aufruf an die Bewohner von Guayaquil. Bogota 11. September 1827 *).

Einwohner von Guayaquil! Der reißende Strom politischer Spaltungen hat Euch in Eure gegenwärtige Lage geschleudert. Ihr seyd die Opfer eines Zustandes geworden, den Ihr so aufrichtig zu vermeiden gesucht habt. Ihr seyd nicht zu tadeln. Ein ganzes Volk kann nie Tadel treffen. Das Volk verlangt nichts als Gerechtigkeit, Ruhe und Freiheit. Gefährliche und irrthümliche Meinungen kommen nur von denen, die es leiten. Diese sind es, welche alle öffentlichen Leiden herbeiführen. Ich kenne Euch, Ihr kennt mich, und wir können nicht anders als uns gegenseitig verstehen. Mögen sie doch von ihrem Verfahren abstehen, die, welche Euch gegen uns zu entfremden suchen, und umarmen wir uns wieder, unter dem Schatten des Lorbeers der Gesetze und des Namens Kolumbiens als liebende Brüder!

Im Regierungspalaste zu Bogota' den 11. Sept. des 17ten Jahres.

Bolivar.

*) Aus der Allgem. Zeitung vom 30. November.

Digitized by Google

## 44.

## Großbritannien und Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. Diplomatische Verhandlungen zwischen diesen beiden Staaten in Betreff des Sklavenhandels *).

(Vergleiche die im I. Bd. S. 216 u. f. im Auszug enthaltenen Aktenstücke.)

1. Note des königlich großbritannischen Geschäftsträgers H. U. Addington an John Quincy Adams Staats-Sekretär der Vereinigten Staaten. Washington, den 2. März 1825.

Sir! Am 6. November 1824 hatte ich die Ehre, Ihnen zu melden, daß ich von Sr. Majestät Vollmacht erhalten hatte, mit dieser Regierung eine Konvention abzuschließen und zu unterzeichnen, welche wörtlich die nämliche seyn sollte, als die vom 13. März v. J. zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten verabredet war, unter allen den vom Senate nochmals darin gemachten Abänderungen, jedoch mit Ausnahme der Auslassung der Worte „und Amerika" im ersten Artikel.

In Erwiederung auf diese Kommunikation erzeigten Sie mir die Ehre, mich zu benachrichtigen, daß der Präsident sich dahin entschieden hätte, die ganze Angelegenheit an den Kongreß zu verweisen, wodurch Sie daher in der Nothwendigkeit seyn würden, die Abgabe einer definitiven Antwort auf meine Proposition zu verschieben.

Dieser Beschluß des Präsidenten ist am Anfang der Sitzung ausgeführt worden; und wie ich höre, so ist diese Angelegenheit unter der Berathung des Kongresses gewesen. Sie wollen mir daher nunmehr das Gesuch hoffentlich gestatten, über die definitive Willensmeinung des Präsidenten,

*) Aus Atlantis von Ripinus 1826. 1 Theil S. 334.

Digitized by Google

rücksichtlich der von mir abseiten der Regierung Sr. Majestät gemachten Proposition, belehrt zu werden.

Mit ausgezeichneter Hochachtung habe ich die Ehre, zu seyn ꝛc.

H. U. Addington.

2. Antwort auf vorstehende Note vom 6. April 1825.

Sir! Ich habe die Ehre, Ihnen zu melden, daß der Verzug bei der Abgabe einer definitiven Antwort auf Ihre Note vom 6. November v. J. durch das ernstliche Verlangen des leztern Präsidenten der Vereinigten Staaten, die Möglichkeit einer Vereinigung der Absichten der Regierung der Vereinigten Staaten mit denen, welche die Regierung Seiner britischen Majestät hinsichtlich der Konvention zur wirksamern Unterdrückung der Sklavenhandels unterhält, zu erforschen, veranlaßt worden ist. Zu diesem Endzweck wurde die Korrespondenz mit Ihrer Regierung, die Konvention, worin sich dieselbe beendigte, zugleich mit dem, was seitdem zwischen den beiden Regierungen hier sowohl, als in London vorfiel, dem Kongreß während dessen lezter Sitzung vorgelegt. Von dieser Maaßregel sind Sie durch die Note meines Vorgängers vom 4. Dezember v. J. in Kenntniß gesezt worden.

Nun hat es sich zugetragen, daß weder der Senat, noch das Haus der Repräsentanten über diesen Gegenstand irgend eine direkte Meinung geäußert haben. Allein bei Gelegenheit einer andern, am 10. Dezember 1824 mit der Republik Kolumbien abgeschlossenen, den nämlichen Gegenstand bezweckenden Konvention, die nach dem Muster derjenigen gebildet wurde, welche zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und der von Großbritannien anhängig ist, hat der Senat eine sehr bestimmte Erklärung abgegeben. In dieser Konvention mit Kolumbien waren die Küsten von Amerika von deren Operation ausgenommen. Allein ungeachtet dieses einnehmenden Charakters hielt der Senat nach reiflicher Berathung, in der Ausübung seiner ihm eigenthümlichen konsti-

Digitized by Google

tutionellen Befugnisse, mit einer großen Majorität es dennoch für unzulässig, die Ratifikation dieser Konvention zu genehmigen und zu empfehlen.

Die Regierung Sr. brittischen Majestät ist mit den Bestimmungen der Konstitution der Vereinigten Staaten, wodurch der Senat ein bestehender Theil der Verträge schließenden Gewalt ist, hinlänglich bekannt, um zu wissen, daß die Einwilligung und der Rath dieses Zweiges des Kongresses zu der Entwerfung von Verträgen unumgänglich nöthig sind. In Gemäßheit der Staatspraxis dieser Regierung wird der Senat während des einleitenden Zustandes einer Unterhandlung nicht eigentlich konsultirt, sondern dessen Einwilligung und Rath erst dann in Anspruch genommen, nachdem ein Traktat unter der Leitung des Präsidenten bereits abgeschlossen, und jenem zur Berücksichtigung vorgelegt worden ist. Jeder der beiden Zweige der Traktate schließenden Gewalt ist von dem andern unabhängig, obschon beide den Staaten und dem Volke, den gemeinschaftlichen Quellen ihrer respektiven Gewalten, verantwortlich bleiben. Aus dieser Zusammenstellung ergibt es sich, daß in der Handlungsweise der Regierung Beispiele von einer Meinungsverschiedenheit, die Zulässigkeit eines projektirten Traktates betreffend, zwischen dem Senat und der Exekutive bisweilen vorkommen mögen, wovon die Verwerfung der Konvention mit Kolumbien einen Beweis abgibt. Das Volk der Vereinigten Staaten hat sehr richtig erwogen, daß, wenn diese Einrichtung seiner exekutiven Gewalten von Unbequemlichkeiten irgend einer Art begleitet ist, solche Unbequemlichkeiten durch die größere Sicherstellung seiner Interessen, inwiefern sie aus den solchergestalt darein verflochtenen wechselseitigen Hemmungen hervorgeht, mehr als wieder aufgewogen werden. — Dabei ist man jedoch der Meinung, daß für auswärtige Mächte sich daraus keine Unbequemlichkeiten irgend einer Art entwickeln, worüber sie gebührend sich zu beklagen Ursache haben könnten. Um einem Vertrage Festigkeit zu ge-

Digitized by Google

den, ist die Zustimmung der kontrahirenden Theile erfoderlich. Die Art und Weise aber anlangend, wodurch diese Zustimmung ausgesprochen werden soll, muß bei jedem nothwendig von dessen ihm eigenthümlichen konstitutionellen Bestimmungen abhängen. — Alles, was bei einer Negoziation rechtmäßig gefodert werden kann, ist, von den zufälligen Umständen in Kenntniß gesezt zu werden, bei deren Eintritt jene Zustimmung als hinlänglich beurkundet angesehen werden darf. Diese Anweisung hat die Regierung der Vereinigten Staaten denjenigen fremden Mächten jederzeit mitgetheilt, mit welchen sie unterhandelt, und keiner in höherem Maaße, als dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland. Eben so wenig kann es eingeräumt werden, daß aus der Verwerfung eines Traktates von Seiten des einen Theiles, den der andere vorläufig bereits ratifizirt hat, eine gerechte Ursache zu Beschwerden sich ableiten lassen könne. Wenn ein solcher Fall sich wirklich ereignet, so deutet er blos auf den Mangel der Zustimmung beider Theile, welche den getroffenen konstitutionellen Vorsichtsmaaßregeln gemäß für die Beurkundung dieser Zustimmung, zur Bekräftigung des Traktates erfoderlich ist. Bei dem Akt der Ratifikation muß der Eine dem Andern natürlich zuvorkommen. Und wenn, nachdem ein Traktat von einem Theile ratifizirt worden ist, dessen Ratifikation von Seiten des Andern zurückgehalten wird, so heißt dieß nichts weiter, als daß der Eine bereit ist, der Andere aber nicht, die Verpflichtungen des beabsichtigten Vertrages zu übernehmen.

Ich bin von dem Präsidenten instruirt worden, diese freimüthigen und freundschaftlichen Erläuterungen mit der Darlegung seines innigen Bedauerns zu begleiten, daß es zufolge der vom Senat der Vereinigten Staaten unterhaltenen Ansichten unräthig und unthunlich scheinen würde, die Negoziation wegen der Sklavenkonvention mit irgend einer Hoffnung länger noch zu betreiben, daß sie unter einer solchen Gestalt zu

Digitized by Google

Stande kommen könne, als für beide Theile befriedigend seyn würde. Die Regierung Sr. brittischen Majestät besteht darauf, als unumgänglich nothwendiger bedingung, daß das durch die Konvention bezweckte regulirte Recht der Durchsuchung eben sowohl auf die Küsten von Amerika, wie auf die von Afrika und Westindien, sich erstrecken sollte. Der Senat hält, selbst mit Auslassung von Amerika, die Ratifikation der Konvention mit Kolumbien für unrathsam. Und so scheint daraus klar hervorzugehen, daß eine Konvention mit Sr. brittischen Majestät, mit einer ähnlichen Uebergehung, die Genehmigung des Senates nicht erhalten würde. Die Entscheidung des Senats beweist, daß er ohne Rücksicht auf die relative Beschaffenheit der Kriegs- oder Handelsmarine seinen wohlüberlegten Entschluß gefaßt habe, denn sonst würden alle mit der Betrachtung dieses Gegenstandes verflochtenen Interessen den Senat zur Annahme der Konvention mit Kolumbien veranlaßt haben. Man überläßt sich daher der Hoffnung, Se. brittische Majestät werde die Bemerkung zu machen nicht ermangeln, daß der Senat von keinem unfreundschaftlichen Gefühl gegen Großbritannien hiebei geleitet worden sey.

Ich sehe mich genöthigt, noch vor dem Abschluß dieser Note mein Bedauern zu erkennen zu geben, daß ich in der Darstellung, welche Sie von der Akte des brittischen Parlaments, wodurch der Sklavenhandel, sobald er von brittischen Unterthanen getrieben, als Seeraub erklärt wird, zu geben beliebten, nicht mit Ihnen übereinzustimmen vermag. Es wird eingeräumt, daß eine dem Abschluß der projektirten Konvention vorhergehenden Denunziation dieser Art von der Regierung der Vereinigten Staaten als wesentlich angesehen wurde. Allein das brittische Parlament hielt, ohne Zweifel im eigenen Gefühl der Abscheulichkeit des Verbrechens für zweckmäßig, ihm den Charakter und die Strafen für Seeräuberei aufzuprägen. Denn wie sehr man auch immer glauben mag, daß es von zuvorkommender Artigkeit gegen die Vereinigten Staa-

Digitized by Google

ten getrieben gewesen sey, so läßt sich jedoch kaum annehmen, daß es, aus bloßen Motiven des Nachgebens, im Widerspruche mit seiner eigenen Abschätzung des moralischen Charakters dieser Akte, dem faktischen Verkehr in Sklaven jene Benennung gegeben haben würde. Die Exekutive der Vereinigten Staaten glaubte, daß es den glücklichen Erfolg der Unterhandlungen befördern möchte, wenn das brittische Parlament, wie die Vereinigten Staaten gethan hatten, den Sklavenhandel als Seeraub vorher erklären würde.

Aus der Passirung dieser Akte ließ sich inzwischen nicht folgern, daß irgend ein Vertrag, durch welchen die Negoziation sich etwa beendigen könnte, nicht nach der hergebrachten Art und Weise traktirt werden sollte, nach der alle Verträge der Durchsicht und Sanktion der respektiven Regierungen zuletzt vorgelegt werden. Für die Vereinigten Staaten ist aus der Verordnung jenes brittischen Gesetzes kein besonderer Vortheil erwachsen. Uebrigens hängt die Fortdauer seines Bestehens gegenwärtig von dem Belieben des brittischen Parlaments ab.

Es ist jedoch keine Neigung vorhanden, bei diesem Gegenstand länger zu verweilen. Der wahre Charakter der ganzen Unterhandlung kann nicht mißverstanden werden. Großbritannien und die Vereinigten Staaten haben gemeinschaftlich einen Gegenstand von großer Humanität, welcher zu ihren äußersten und besten Anstrengungen berechtigt war, im Auge gehabt. Den Wunsch, die Erreichung dieses Zweckes anlangend, so besteht in keinem seiner Zweige eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung Sr. brittischen Majestät und der der Vereinigten Staaten. Allein der Senat hielt dafür, daß die vorgeschlagene Konvention nicht das Instrument wäre, das der Erreichung dieses Entzweckes angemessen, oder auch, daß er auf andere Weise verwerflich sey. Ohne den Beitritt des Senats aber kann die Konvention die konstitutionelle Sanktion der Vereinigten Staaten nicht

Digitized by Google

erhalten. Ohne daher zwecklosem Bedauern Raum zu geben, hofft der Präsident ernstlich, daß die Regierung Sr. brittischen Majestät in allem Vorgefallenen nichts Unfreundliches von Seiten der Vereinigten Staaten, noch sonst etwas wahrnehmen wolle, was die getheilten oder vereinten Bemühungen bei der Anwendung aller übrigen praktischen Mittel zur Verwirklichung des großen, beiden so theuern Gegenstandes einer gänzlichen Ausrottung eines Verkehrs, dem Vernunft, Religion und Menschlichkeit das Urtheil gesprochen haben, zu vermindern dienen könnte.

Genehmigen Sie, Sir, die Versicherung meiner ausgezeichneten Werthschätzung.

H. Clay.

3. Erwiederungsnote des ꝛc. Hrn. Addingtons, vom 9. April 1825.

Sir! Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens von 6. d. M. zu bekennen, worin Sie mich von der definitiven Entscheidung des Präsidenten, in Betreff der Konvention zur wirksamern Unterdrückung des Sklavenhandels, die ich am 6. November v. J. die Ehre hatte, zur Uebernahme dieser Regierung zu überreichen, in Kenntniß setzen.

Bei Ausdrückung meines Bedauerns über das Mißlingen der wohlwollenden Bestrebungen, die in einer der Menschheit so sehr am Herzen liegenden Angelegenheit angewendet wurden, darf ich mir erlauben, Sie zu versichern, daß, wie innig auch immer Sr. Majestät Regierung das gegenwärtige Fehlschlagen ihrer Hoffnungen beklagen mag, so will sie jedoch den unglücklichen Ausgang dieses Geschäftes keineswegs so betrachten, daß dadurch die zwischen den beiden Regierungen bestehenden freundschaftlichen Gesinnungen unterbrochen werden könnten, und wird mit Vergnügen der Ausdrückung des Wunsches des Präsidenten begegnen, daß jede Anstrengung zur Bewirkung der gänzlichen Aus-

Digitized by Google

rottung jenes verhaßten Verkehrs, dessen Unterdrückung die Konvention beabsichtigte, fortdauernd gemacht werden soll.

Ich kann diesen Gegenstand nicht aufgeben, ohne eine kurze Bemerkung über den Theil Ihres Schreibens zu machen, worin Sie sich über das in meiner Note vom 6. November v. J. gebrauchte Argument, in Beziehung auf die brittische Parlamentsakte, die den Sklavenhandel als Seeraub denunzirt, auslassen. Der von Ihnen gebrauchte Ausdruck dürfte den Glauben erzeugen, als ob ich die Passirung jener Akte von Seiten Großbritaniens so dargestellt hätte, daß es dadurch abseiten der amerikanischen Regierung gebieterisch würde, der Konvention, wäre es auch auf Kosten ihrer konstitutionellen Prärogativen, nunmehr beizutreten.

Eine nochmalige Berücksichtigung der Ausdrücke in meinem Briefe wird meines Bedünkens die Irrigkeit dieses Eindruckes mit einem Male darthun, indem sie zeigt, daß ich den Fall als einen Gewissenspunkt, nicht als Gegenstand des Rechts darstellte, und daß ich das oben erwähnte Argument in die Form einer Appellation, nicht in die einer Foderung preßte.

Die Denunziation des Sklavenhandels als Seeraub, kraft eines brittischen Statuts, wurde von der Regierung zu einer sine qua non der Signatur der Konvention gemacht. Was Großbritannien anlangt, so war diese Maaßregel, obschon in Beziehung auf Moralität vollkommen in Einverständniß mit den Ansichten des Palaments, rein überflüssig (was one of pure supererogation), und übertrug keine andere Gewalt zur Unterdrückung des Sklavenhandels, welche nicht vorher schon besessen worden wäre. Hätte die Regierung der Vereinigten Staaten die Verordnung dieses Statuts nicht so ausdrücklich verlangt, so würde es niemals passirt haben: allein nachdem es einmal passirt, ist dessen Widerrufung, obschon unzweifelhaft innerhalb der Sphäre des Parlaments-

Digitized by Google

Lamentes, durch die Dazwischenkunft eingetretener Ereignisse, nunmehr so gut als moralisch unmöglich gemacht.

Diese Umstände werden, wie ich vermuthe, beides, die Form des Argumentes, das ich damals darauf bauete, so wie die Wärme, womit ich es betrieb, zur Genüge rechtfertigen.

Ich übergebe die vorstehenden Bemerkungen keineswegs in der Absicht, um zu fernerer Diskussion darüber einzuladen, sondern blos, um aller Mißdeutung des Sinnes meiner bereits gebrauchten Worte hierdurch zu begegnen.

Ich habe die Ehre, Sir, Ihnen die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

H. U. Addington.

---

## 45.

## Frankreich und Peru. Aktenstücke, die Ernennung des Hrn. Chaumette Desfossés zum General-Inspektor des französischen Handels an Peru betreffend *).

1. Schreiben des Grafen Rossi, Befehlshabers der Seemacht Sr. allerchristlichsten Majestät an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Peru. Auf der Rhede von Kallao am 9. November 1826.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, Ew. Exzellenz zu benachrichtigen, daß die Korvette la Seine General-Inspektoren des französischen Handels in den Gouvernements von Chili und Peru nach Valparaiso gebracht hat. Diese Herren stehen den Funktionen von General-Konsuln vor, und haben Ernennungen, welche ein jeder von ihnen der

*) Aus der Staats- und Gelehrten Zeitung des Hamburgischen unparteiischen Korrespondenten. Jahrg. 1827 Nro. 88.



Digitized by Google

respektiven Regierung, bei welcher er residiren soll, vorlegen wird. Der Admiral Rosamel hat mich beauftragt, in Folge der Befehle Sr. Majestät, der peruanischen Regierung den Herrn Chaumette Desfossés in dieser Eigenschaft vorzustellen, und um die zu seiner Reise nach Lima benöthigten Pässe zu bitten. Gleich nach Ankunft der Korvette la Seine wird sich Unterzeichneter nach der Hauptstadt Peru's begeben, um seinen Auftrag bei JJ. EE. den Mitgliedern der Regierung zu erfüllen.

Rhede von Kallao, am 9. November 1826.

Graf Rossi.

2. Antwort des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Peru an den Hrn. Grafen Rossi. Lima, den 10. November 1826.

Da der Unterzeichnete von der Ankunft des Herrn Chaumette Desfossés mit dem Titel eines Handels-Inspektors unterrichtet ist, der den Funktionen eines General-Konsuls in Peru vorstehen soll, so bemerkt er, daß diese Ernennung nicht den Gesetzen und Gebräuchen der Nationen gemäß abgefaßt ist. Demnach kann die peruanische Regierung, den allgemein sanktionirten Grundsätzen und Gebräuchen gemäß den Herrn Chaumette Desfossés nur als Privatmann zulassen.

Lima den 10. November 1826.

Pando.

3. Schreiben des Hrn. Chaumette Desfossés an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Peru. Auf der Rhede von Kallao, am 20. Dezember 1826.

Der Unterzeichnete, General-Inspektor des französischen Handels in Peru, hat die Ehre, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten dieser Republik zu benachrichtigen, daß er so eben zu Kallao angekommen ist, und J. Exzellenz

Digitized by Google

ersucht, Tag und Stunde zu bestimmen, wann es ihr genehm ist, ihn in Lima zu empfangen.

Rhede von Kallao, am 20. Dezember 1826.

Chaumette.

4. Antwort des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an Hrn. Chaumette Desfossés. Lima, den 21. Dezember 1826.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten freut sich über die Ankunft des Hrn. Chaumette Desfossés, und wird ihn im Hotel der auswärtigen Angelegenheiten jeden ihm beliebigen Tag um Mittag empfangen.

Lima, den 21. Dezember 1826.

Pando.

5. Ernennung des Hrn. Chaumette Desfossés zum General-Inspektor des französischen Handels in der Stadt Lima. Paris 22. Februar 1826.

Den Befehlen des Königs gemäß, der für zweckmäßig erachtet, zum Schutze des Handels Höchstseiner Unterthanen, welche gegenwärtig in Lima residiren, oder sich dorthin, oder an irgend einen andern Platz des Gebiets der Republik begeben dürften, einen General-Inspektor des französischen Handels in jener Stadt anzustellen, ernennt der Staatssekretär des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Hrn. Johann Baptist Amadeus Chaumette Desfossés, zum General-Inspektor des französischen Handels in der Stadt Lima und deren Dependenzien, um daselbst, den ihm ertheilten Instruktionen entsprechend, gedachten Funktionen vorzustehen, mit der Weisung, über das Interesse, die Sicherheit und die Wohlfahrt der Franzosen zu wachen, die in den Fall kommen dürften, seine Dazwischenkunft zu reklamiren. Zu diesem Ende wird Hr. Chaumette Desfossés die gegenwärtige Ernennung den Lokalbehörden vorlegen, um von denselben nöthigenfalls den Schutz und Beistand zu erhalten, die er seinem Amte ge-



Digitized by Google

mäß den französischen Unterthanen zu leisten verpflichtet ist. Da gedachter General-Inspektor alle Ehrenbezeugungen, Autorität und Vorzüge genießen soll, die mit seinem Amte verknüpft sind, so sind alle französischen Schiffe und Kaufleute angewiesen, ihm in Allem, was darauf Bezug hat, zu gehorchen. Zur Urkunde dessen hat Unterzeichneter gegenwärtige Ausfertigung ertheilt.

Paris, den 22. Februar 1826.

Baron v. Damas.

6. Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Peru an Hrn. Chaumette Desfossés.

Lima, den 23. Dezember 1826.

Als Sie sich mir in Ihrem Schreiben aus Kallao vom 20sten d. als General-Inspektor des französischen Handels in Peru ankündigten, vermuthete ich natürlich, daß dieser Titel mit dem allgemein bekannten eines General-Konsul übereinstimmen, und daß Ihre Ernennung in den gewöhnlichen Ausdrücken und im Namen Sr. Majestät des Königs von Frankreich abgefaßt, von Sr. Majestät unterzeichnet und an die Regierung der Republik Peru addressirt sey; da aber die Prüfung des Dokuments, welches Sie die Güte gehabt, mir heute früh zuzustellen, mich vom Gegentheil überzeugt hat, kann ich nicht umhin, es Ihnen ohne Aufschub zurückzusenden. Die Regierung von Peru will nicht nach den Gründen forschen, die Se. allerchristlichste Majestät bewogen, bei dieser Gelegenheit von den durch das Völkerrecht geheiligten Formen abzuweichen; allein eben so wenig kann sie, in der Ueberzeugung, daß diese Rechte diesem Lande gebühren, und die Pflichten kennend, welche ihr die Würde der von ihr regierten Nation auferlegt, Sie, als mit einem öffentlichen Charakter bekleidet, anerkennen, noch Sie anders, denn als Privatperson behandeln, die ihres persönlichen Verdienstes halber ihre Achtung verdient. Ich kann Ihnen versichern, daß die peruanische Regierung die Freundschafts- und Han-

Digitized by Google

delsverbindungen mit allen Nationen und besonders mit Frankreich zu erhalten wünscht, und daß, obwohl Se. allerchristlichste Majestät hier keinen öffentlichen Agenten haben, ihre Unterthanen nichts desto weniger mit der größten Gastfreundschaft behandelt werden, und allen Schutz erhalten sollen, den unsere Gesetze nur darbieten können.

Lima, den 23. Dezember 1826.

Pando.

7. Auszug eines Schreibens des Hrn. Desfossés an den Minister Pando; Lima den 26. Dezember 1826 *), worin das Befremden über die vom Minister unter dem 23sten an ihn ergangene Erklärung ausgesprochen wird.

Es sey nicht üblich, daß der König eigenhändig dergleichen Ernennungen unterschreibe. Seine Ernennung zum preußischen Konsul im Jahre 1811 sey auch nur vom Minister Herzog von Bassano (nicht von Napoleon) unterzeichnet gewesen, und habe er (Desfossés) dies Dokument am 23. bereits dem Vizepräsidenten Santa-Cruz vorgewiesen. Damals sey ihm, als französischem Konsul, von der preußischen Regierung ohne die mindeste Bemerkung das Exequatur ertheilt worden. Habe doch sogar die chilenische Regierung mittelst Dekrets vom 19. Oktober 1826 die Anerkennung des französischen Handels-Agenten Delaforest ausgesprochen, obgleich das Patent dieses Herrn mit dem seinigen ganz gleich laute. Was aber den Einwurf anbelange, daß dieses Patent nicht an die peruanische Regierung gerichtet sey, so müsse er eingestehen, daß die französische Regierung von den bevorstehenden Veränderungen in der Verfassung von Peru Kunde hatte, und aus Furcht, daß in dieser Zeit der Unbeständigkeit vielleicht gar der Name Peru verändert werden dürfte, den Ausdruck „Lokalbehörde" vorgezogen habe. Bei einer Entfernung von zweitausend

*) Aus der Zeitschrift betitelt: Berlinische Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen. Vom 6. Juni 1827. Nro. 129.

Digitized by Google

(deutschen) Meilen sey ein solcher Irrthum verzeihlich. (Der Rest des Schreibens besteht in einigen Höflichkeiten gegen das peruanische Volk und der Erwägung aus der Wichtigkeit der Sache, der ein so schnelles Abbrechen nachtheilig seyn könne.)

8. Antwort des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Peru, Jose Maria de Pando. Lima den 25. Dezember 1826 *).

Der Titel eines General-Inspektors sey ungebräuchlich. Wenn man vorausgesezt habe, die peruanischen Behörden seyen mit den Förmlichkeiten der französischen Kanzlei nicht bekannt, so hätte man ihnen lieber zuvorkommen sollen, um nicht die Empfindlichkeit eines neuen Staates zu reizen, der, wie natürlich, auf anscheinende Vernachlässigungen weit eifersüchtiger ist. Uebrigens sey diese Unbekanntschaft nicht so groß, als man zu vermuthen scheine; ein Minister in Peru habe seine meisten Jahre an europäischen Höfen zugebracht, so daß er während 20jähriger Geschäfte den Brauch der französischen Kanzlei wohl habe kennen lernen können. Das Konsulatpatent von 1811 beweise nichts; denn es sey weltkundig, daß Napoleons Uebermuth die Formen mit Füßen getreten habe, und sey dessen Verfahren keineswegs werth von einem Beamten Sr. allerchristlichsten Majestät als Muster aufgestellt zu werden, abgesehen davon, daß ein einzelner Fall keine Richtschnur des Verfahrens abgeben dürfe. Was Chili betreffe, so sey dieser Staat unabhängig und Herr seiner Schritte, die aber diesesmal Peru nicht nachahmen zu müssen glaube. Daß man in Frankreich im Februar habe Aenderungen in der peruanischen Verfassung oder Abschaffung des Namens Peru muthmaaßen können, sey unbegreiflich. Jezt werde also das französische Kabinet sich bei seinen Ernennungen bestimmter und richtiger ausdrücken können. Frankreich selbst sey zu mächtig, als daß es

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

andern Staaten die Ansprüche auf Völkerrechte sollte rauben wollen. (Wünsche für das Heil des französischen Volks schließen diesen Brief.)

9. Hr. Chaumette Desfossés wünscht (28. Dezember) einen Paß, um auf 24 Stunden an's Land steigen zu können *)

10. Antwort des Ministers (28. Dezember) nebst beifolgendem Passe. **)

Hr. Desfossés könne nach Belieben sich in Peru aufhalten, und werde dort mit aller, seinen persönlichen Eigenschaften gebührenden Werthschätzung behandelt werden.

(Unterz.) J. M. de Pando.

---

## 46.

## Baden und Frankeich. Vertrag zwischen beiden Staaten wegen Berichtigung der Rheingränze und Herstellung des Eigenthums und Besitzstandes hinsichtlich der Rheininseln. Bekannt gemacht zu Karlsruhe den 29. November 1827 ***).

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Um im Einverständnisse Sr. Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra diejenigen Bestimmungen in Vollzug gesezt zu sehen, welche in den Pariser Friedensschlüssen

---

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der nämlichen Quelle.

***) Aus dem großherzoglich badischen Staats- und Regierungs-Blatt Nro. XXVIII. vom 10. Dezember 1827.

Digitized by Google

vom 30. Mai 1814. Art. 3. §. 5. und vom 21. November 1815. Art. 1. §. 2. sowohl in Beziehung auf die Berichtigung der Gränze zwischen Frankreich und Deutschland, als auch hinsichtlich der Widerherstellung des Besitzstandes und Eigenthums der Rheininseln, enthalten sind, haben Wir Unsern Staatsminister des Innern, Freiherrn von Berkheim, mit den gehörigen Vollmachten versehen, um mit den zu diesem Behufe von Seiner allerchristlichsten Majestät gleichfalls ernannten bevollmächtigten Kommissarien, Herrn Grafen Guilleminot, Pair von Frankreich und Generallieutenant der Armeen des Königs ꝛc., und dem späterhin an dessen Stelle getretenen Herrn Staatsrath von Esmangart, Präfekten des niederrheinischen Departements, die nöthigen Unterhandlungen zu pflegen.

Nachdem diese Bevollmächtigten, nach einer Reihe von Verhandlungen, unterm 30. Jäner d. J. zu Straßburg einen umfassenden Vertrag abgeschlossen, welcher in allen seinen Punkten beiderseitig genehmigt worden ist, und worüber die Auswechselung der Ratifikationsurkunden bereits unterm 22. September d. J. stattgefunden hat; so verfügen und verordnen Wir, daß die nachstehende Uebersetzung des wesentlichen Inhalts des besagten Vertrags zur gehörigen Nachachtung und Kenntnißnahme für Unsere Unterthanen und Behörden, soweit es solche berührt, andurch öffentlich bekannt gemacht werde.

I. Eigenthumsgränze.

Von der Wiederherstellung des Besitzes und Eigenthums der Rheininseln in denjenigen Zustand, wie er zur Zeit der Unterzeichnung des Luneviller Friedens statt hatte.

Art. 1. Die Wiederherstellung des Besitzes und des Eigenthums der Rheininseln in denjenigen Zustand, wie er zur Zeit der Unterzeichnung des Friedens von Luneville statt hatte, so wie ihre gegenseitige Zurückgabe werden von Seite der unterzeichneten Bevollmächtigten durch subdelegirte Kom-

Digitized by Google

missarien vollzogen werden. In Gemäßheit dessen soll alles Eigenthum, welches vermöge der in den §. 1. 2. 3. und 4. der unterm 7. September 1817 verabredeten, und von den beiderseitigen höchsten Regierungen genehmigten Uebereinkunft ausgesprochenen Grundsätzen als Insel zu betrachten ist, durch die subdelegirten Kommissarien den ehemaligen Besitzern zurückgegeben werden.

Diese Zurückgabe wird durch Protokolle konstatirt werden, welche dem gegenwärtigen Vertrage beigefügt bleiben.

Art. 2. Die alten Gemeindsbanngränzen, welche zur Zeit der Unterzeichnung des Luneviller Friedens die Gränze des Eigenthums und des Besitzes bildeten, sind wieder herzustellen, und auf dem Terain mittelst Unterscheidungsmarken, zu bezeichnen. Da, wo diese Gränzen über festes Land gehen, werden sie in den dem Festland zunächst gelegenen Rheinarm übertragen, in welchem sich zur Zeit der Beobachtung des Mittelwassers Wasser befindet.

Art. 3. Gemeinschaftsverhältnisse, welche ehemals zwischen gewissen, auf dem einen Rheinufer gelegenen Gemeinden und ihren Zugehörden bestanden, namentlich die Vereinigungen von Einwohnern, die sich zwar innerhalb des Umfangs der Markungen dieser Gemeinden, jedoch auf dem jenseitigen Ufer niedergelassen haben — welche aber zur Zeit des Lüneviller Friedens, oder schon früher dergestalt aufgelöst worden sind, daß die auf dem linken Rheinufer befindlichen Gemeindsgenossen, so wie das daselbst liegende Territorium, französisch geblieben oder geworden, während diejenigen, welche sich auf dem rechten Rheinufer befanden, mit ihrem dortigen Territorium deutsch geblieben oder geworden sind; — diese Gemeinschaftsverhältnisse unter den Gemeinden und ihren Zugehörden, so wie die damals hieraus hervorgegangenen politischen Folgerungen, sind und bleiben aufgehoben.

In Folge dessen soll der Besitzstand jeder dieser Gemeinden hinsichtlich der Rheininseln so hergestellt werden, wie er

Digitized by Google

faktisch zur Zeit der Unterzeichnung des Luneviller Friedens bestand, jedoch nur hinsichtlich der gegenwärtig in dem Flußbett befindlichen Inseln und ohne daß die Zugehörden der Gemeinden dießfalls einen Anspruch zu machen vermögen.

Art. 4. Wenn in Folge der gegenseitigen Zurückgaben, welche durch die gegenwärtige Gränzbestimmung veranlaßt werden, Privatpersonen aus dem Besitze von Rheininseln gesetzt werden sollten, welche sie auf rechtmäßige Art von den Souverains oder von Gemeinden erworben haben, die durch den Vollzug des Luneviller Friedens Eigenthümer derselben geworden sind, so sollen diese Privatpersonen sowohl für das Ankaufskapital, als auch für die in den Kaufverträgen ausgesprochenen Kosten entschädigt werden.

Art. 5. Es soll im Lauf eines Jahrs gemeinschaftlich, und nach Maaßgabe der von den beiderseitigen Herren Kommissarien gegebenen Instruktion eine Karte vom Rhein und dem angränzenden Landstriche beider Staaten aufgenommen werden, auf welcher die Eigenthumsgränze pünktlich zu bezeichnen ist, und welche sofort mit der von den Herren Kommissarien gutgeheißenen geometrischen Gränzbeschreibung gegenwärtigem Vertrage wird angehängt werden.

Art. 6. Die Behörden auf beiden Ufern sind verpflichtet, die in Gemäßheit der von den Ingenieurs beider Staaten, unter Mitwirkung der Vorgesezten der Ufergemeinden vorgenommenen Untersuchung der Nomenklatur, auf der Rheinkarte eingetragenen Benennungen der Rheininseln beizubehalten. Sollte sich eine neue Insel bilden, so wird die Regierung, welcher sie angehört, der andern Regierung den dieser Insel beigelegten Namen bekannt machen.

Art. 7. Beide Regierungen machen sich verbindlich, jede auf ihrer Seite und auf eine der eingeführten Landesadministration am meisten entsprechende Art, für die Erhaltung der sichtbaren Gränzzeichen Sorge tragen zu lassen, und zwar

Digitized by Google

mit Maaßgabe der unter ihnen übereingekommenen, dem gegenwärtigen Vertrag angefügten besondern Konvention.

## II. Hoheitsgränze.

Von der hinlänglich zu bestimmenden Bezeichnung, welche der Gränzberichtigung zwischen dem Königreich Frankreich, und dem Großherzogthum Baden zu geben ist, um in Zukunft so viel wie möglich jeder Ungewißheit sowohl hinsichtlich der Hoheits- als Eigenthumsgränze vorzubeugen, und um auf die thunlichste Weise den Eigenthümern den Genuß zu sichern.

Art. 8. Der Thalweg der Rheins, welcher die Gränze zwischen Frankreich und den deutschen Staaten bildet, bestimmt auch in Zukunft die Hoheitsgränze zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Baden.

Art. 9. Der Thalweg des Rheins ist der während des gewöhnlichen niedrigsten Wasserstandes für die Thalschifffahrt geeignetste Weg. Im Fall, daß über zwei Arme des Flusses Streit entstehen sollte, so wird derjenige der beiden Arme, welcher im Lauf der Achse seines eigenen Thalwegs die fortlaufende größte Tiefe hat, als ein Arm des Hauptthalwegs angesehen. Man nennt Achse des Thalwegs diejenige Linie seines Laufes, welche durch die ununterbrochen auf einander folgenden größten Tiefen bestimmt ist.

Art. 10. Der Thalweg soll jedes Jahr im Monat Oktober nach Abfluß des Hochgewässers durch einen französischen und badischen Ingenieur-Offizier, unter Zuziehung eines verpflichteten Steuermanns aus jedem Staat, untersucht und bestimmt, auch dessen Lauf durch Pfähle bezeichnet werden.

Art. 11. Der auf diese Art einmal bestimmte Thalweg bildet die konventionelle Hoheitsgränze zwischen beiden Staaten, ohne Rücksicht auf die Veränderungen, die der wirkliche Thalweg in der Zwischenzeit von einer Unter-

Digitized by Google

suchung zur andern erleiden könnte. Die Zollinie darf daher solche unter keinem Vorwand überschreiten.

Art. 12. Da der Thalweg des Rheins die Hoheitsgränze zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Baden bildet, so unterliegt diese Gränze allen Folgen, welche aus der periodischen Thalwegsbestimmung entstehen, indem sie stets die Scheidelinie bleibt, bis wohin sich die Ausübung der Hoheitsrechte beider Staaten erstrekt.

Art. 13. Weil indessen durch diese Veränderungen der Hoheitsgränzen die bedeutenden Nachtheile entstehen, daß das gute Einverständniß der beiderseitigen Unterthanen oft gestört und einzelne Gebietstheile einen beständigen, für die Ausübung der Eigenthumsrechte sehr lästigen Wechsel der Staatsverwaltungsart unterworfen würden, so ist man übereingekommen, daß das Recht zum Weiden, Fischen, Jagen, zum Sammeln des angeschwemmten Holzes, zum Goldwaschen, so wie alle andern Nutzungsrechte, in soweit solche nach den bestehenden Gesetzen desjenigen Staates zulässig sind, unter dessen Hoheit sich das Eigenthum befindet, auch jenseits des Thalwegs bis zu den unveränderlichen Banngränzen der Gemeinden beider Staaten ausgeübt werden dürfen.

Art. 14. Die zwischen dem Thalweg und der unveränderlichen Eigenthumsgränze der Gemarkungen der Ufergemeinden befindlichen Land- und Wasserflächen, zu welcher Zeit solche auch entstanden seyn mögen, sollen als volles Eigenthum derjenigen Gemeinde gehören und von ihr besessen werden, deren Bann vom Thalwege des Rheins durchschnitten wird. Die Verlandungen, welche sich in Zukunft sowohl an den Inseln, als an dem Festlande bilden könnten, gehören der Gemeinde, welche Eigenthümerin des Banns ist, bis an die Gränze ihres Banns; derjenige Theil der Verlandungen, welcher sich über diese Gränze hinaus erstreckt, gehört der angränzenden Gemeinde.

Art. 15. Die Souverains der beiden Ufer behalten

Digitized by Google

sich das Recht vor, die zur Unterhaltung der Flußbauten benöthigten Faschinen von den Eigenthümern der Rheininseln zu beziehen.

Art. 16. Im Monat Oktober eines jeden Jahres werden sich die betreffenden Behörden beider Staaten das Verzeichniß über die Anzahl der Faschinen, Flechtgerten und Pfähle einander mittheilen, welche die Ingenieurs eines jedes Ufers im Fall sind, zur Unterhaltung der Flußbauten ihres Ufers, auf den Rheininseln hauen zu lassen, welche den Gemeinden des jenseitigen Staates angehören.

Art. 17. Das Holz, worüber die Ingenieurs zum Behuf der Verfertigung von Faschinen, Flechtgerten und Pfähle, verfügen werden, soll im Laufe des Jahres von demjenigen Staate, welcher es verwendet, derjenigen Gemeinde bezahlt werden, welcher das Eigenthum gehört. Diese Hölzer dürfen nur in Gegenwart der Vorgesezten dieser Gemeinden und gegen Ausstellung eines Abzahlungsscheines weggeführt werden. Das Hauen und Aufmachen der Faschinen, Flechtgerten und Pfähle wird von den Unternehmern der Flußbauten besorgt, und geschieht unter der Aufsicht der Inseleigenthümer, der Forstbehörde und Ingenieurs. Die Unternehmer sind für alle Frevel und Beschädigungen verantwortlich, welche durch sie, oder durch ihre Arbeiter an dem Eigenthum verübt werden.

Wenn die Flußbauten auf Rechnung des Staats vorgenommen und das Hauen und Verfertigen der Hölzer im Abstreiche versteigert werden, so sollen die Gemeinden, welchen die Inseln gehören, zu den Versteigerungen zugezogen werden, und bei gleichen Geboten den Vorzug haben.

Art. 18. Die beiden Regierungen werden über einen gleichförmigen Tarif übereinkommen, nach welchem die Faschinen, Flechtgerten und Pfähle an die Eigenthumsgemeinden der beiden Ufer von demjenigen Staate, der solcher bedarf, werden bezahlt werden, und zwar nach Maaßgabe der bestehenden, durch

Digitized by Google

Sachverständige jeweils für die Dauer der periodisch vorzunehmenden Thalwegsbestimmung auszumittelnden Holzpreise.

Art. 19. Die Gemeinden beider Staaten, welche Rheininseln besitzen, können — ohne daß die Behörden des Staats, unter dessen Hoheit ihre Inseln liegen, es verweigern dürfen — unter Beobachtung der vorgeschriebenen gesetzlichen Formalitäten, auf diesen Inseln Holzhiebe vornehmen, sobald das Holz, beim weichen Holz, ein Alter von sechs, beim harten Holz aber ein Alter von acht Jahren erreicht hat; dagegen bleibt es vor Erreichung dieses Alters zum Behuf der Verwendung zu den Flußbauten der Verfügung des Ingenieurs desjenigen Staates unterstellt, unter dessen Hoheit die Inseln gelegen sind.

Art. 20. Jede Gemeinde wird ermächtigt, einen Waldaufseher aufzustellen, welcher für die Erhaltung ihrer unter der Hoheit desjenigen Staats gelegenen Waldungen und Eigenthums zu wachen hat, dem sie nicht angehört.

Diese Waldaufseher müssen die erfoderlichen Eigenschaften haben, um von den Behörden derjenigen Regierung, unter deren Hoheit die ihrer Hut anvertrauten Waldungen und Güter sich befinden, verpflichtet werden zu können.

Art. 21. Die denjenigen Eigenthümern gebührende Entschädigung, welche in dem Fall sind, für das allgemeine Wohl Grundstücke zur Anlage von Flußbauten abtreten zu müssen, soll nach den Gesetzen desjenigen Staates ausgemittelt werden, unter dessen Hoheit sich diese Grundstücke befinden, welches auch diejenige der beiden Regierungen seyn mag, welche die Flußbauten vornehmen läßt.

Art. 22. Beide Regierungen kommen überein, darauf zu wachen, daß die Behörden der beiderseitigen Ufer in der kürzesten Frist und zu gelegener Zeit diejenigen Gesuche erledigen, welche von den fremden Gemeinden, die Inseln unter der Hoheit des andern Staats besitzen, sowohl wegen Bewilligung von Holzhieben, als wegen Erlaubniß zur Benutzung

Digitized by Google

des Gueses, Schiffrohrs und Weidegangs, eingerichtet werden, vorausgesezt, daß dieses zur gehörigen Zeit und in den vorgeschriebenen Formen geschieht.

Art. 23. Das bestehende Zollsystem kann die Eigenthümer der zwischen dem Thalweg und der Baumgränze einer fremden Gemeinde liegenden Grundstücke nicht hindern, die Erzeugnisse dieser Grundstücke, so wie der in dem Artikel 13 dieses Vertrags vorbehaltenen Nutzungen und Berechtigungen frei von allen Abgaben auszuführen, wobei sie sich jedoch immerhin den durch die Zollverordnungen für nöthig erachteten Maaßregeln und Daklarationen zu unterziehen haben.

Gegeben in unserer Residenzstadt Karlsruhe den 29. November 1827.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl Sr. königlichen Hoheit
Hägelin.

---

47.

**Bayern. Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung der Stände-Versammlung. Nebst den Dank-Adressen der beiden Kammern *).**

Meine Lieben und Getreuen
die Stände des Reichs!

Dank! unaussprechlicher Dank! sey Ihm, dem wir so vieles, vieles Treffliche, dem wir die Verfassungs-Urkunde zu verdanken haben, Ihm, der ein liebevoller Vater uns allen war. So ein Herz, wie das Seine, wird kaum je mehr auf einem Throne schlagen.

---

*) Aus der Münchener politischen Zeitung.

Digitized by Google

Wie Ich gesinnt bin, wie Ich für gesetzliche Freiheit, des Thrones Rechte und die eines Jeden schützende Verfassung bin, dieses jezt noch zu versichern, wäre hoffentlich überflüssig, desgleichen, daß Ich Religion als das Wesentlichste ansehe, und jeden Theil bei dem ihm Zuständigen zu behaupten wissen werde.

Nicht von Mängeln frei ist bei allen ihren Vorzügen unsere Verfassung. Erfahrung erst zeigt Manches, was Theorie nicht lehren kann, und weise gibt unsere Verfassung selbst den Weg an, wie Verbesserungen in ihr zu bewirken.

Vieles Gute ist bereits auf früheren Landtagen geschehen, vieles doch bleibt uns zu thun übrig.

Daß Landräthe noch fehlen, wirkt sehr nachtheilig.

Sollen minder kostspielige, weniger Schreiberei und Zeitaufwand erfodernde Rechtspflege und Verwaltung stattfinden, sind einige Veränderungen nothwendig.

Des Steuerdefinitivums allgemeine beschleunigte Einführung ist lebhafter Wunsch, die Gerechtigkeit erheischt sie, so auch Steuergesetze, welche die Abgaben angemessener vertheilen, der Steuer-Pflichtige bedarf ihrer — nicht die Staatskasse; denn der Ausfall des laufenden Dienstes ist gehoben, dabei eine Hauptlandesfestung im Werden. Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts besaß Bayern eine.

Die Schuldentilgung und die Pensions-Amortisations-Anstalt gehen den ihnen vorgezeichneten Gang, und die Finanzen sind geordnet.

Den Verkehr und die Landwirthschaft zu erleichtern, neue Quellen den Gewerben zu eröffnen, ist der neuen Zollordnung, ist des Kultur-Gesetzes Zweck.

Der mit der Krone Würtemberg hoffentlich bald zu Stande kommende Vertrag wird freie Bewegung an dieser Gränze hervorbringen.

Es konnte, Dank dem hochherzigen Anerbieten der lezten

Digitized by Google

ten Stände-Versammlung, für Veredlung mehrerer Zweige der Landwirthschaft und für Fabriken Bedeutendes geschehen.

Auf diese und andere wichtige Gegenstände sich beziehende Gesetzes-Anträge, so wie diejenigen, zu einer neuen auf Oeffentlichkeit und mündliches Verfahren gegründeten Gerichts-Ordnung, und die zu einem allgemeinen Strafgesetzbuche werde Ich durch Meine Minister zum Beirath und zur Zustimmung übergeben lassen.

Der Einsicht Meiner Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, vertraue Ich — auf ihren Willen baue Ich — fern bleibe jede Selbstsucht — unser Ziel sey Bayerns, des von Mir so innig geliebten Bayerns Wohl. Doch der Segen kommt von Gott.

### Adresse der Kammer der Reichsräthe.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. Die durch den Ruf Ew. Maj. versammelte Kammer der Reichsräthe erfüllt ihre erste Pflicht, indem sie zu den Stufen des Thrones die Betheuerung der unverbrüchlichen Anhänglichkeit, Treue und Ehrfurcht niederlegt, wovon sie durchdrungen ist. Sie hat mit Ehrerbietung die Aeußerungen vernommen, welche Ew. Maj. an Ihre Stände zu richten geruhten; sie fühlte die tiefste Rührung bei dem Ausdrucke der innigen Empfindungen, welche Ew. Maj. dem Andenken Ihres höchstseligen Hrn. Vaters widmen. Die Nation theilt Ihren Schmerz, sie theilt auch Ihre Bewunderung für Seine großen Eigenschaften. Die Unglücklichen beweinen in Ihm einen rettenden Genius, das Volk den väterlichen Urheber zahlloser Wohlthaten, und wer das Glück gehabt hatte, sich Ihm zu nähern, das vollendetste Bild der Milde, der Huld, des Wohlwollens. Seine Regierung bietet eine ununterbrochene Folge von Bestrebungen für das wahrhaft Nützliche dar. Die inneren Kräfte des Landes wurden entwickelt, Künste und Wissenschaften blühten, und die Thaten einer Armee, welche Er geschaffen hatte, verherrlichten eine der glänzendsten



Digitized by Google

Perioden in Bayerns Geschichte. Die Bedürfnisse der Zeit erkennend, führte Sein aufgeklärter Geist wichtige Reformen herbei, während Sein edles Gemüth es Ihm zum Gesetze machte, die von umfassenden politischen Veränderungen unzertrennlichen Wunden zu heilen. Selbst in einer Epoche, wo andere Regierungen den Schwankungen der Zeit nur ungebundene Entschlüsse des Augenblicks entgegensezten, führte Sein menschenfreundlicher Sinn auf einen ersten Konstitutions-Versuch. Es war die Morgenröthe des unsterblichen Werkes der Verfassungs-Urkunde, welches ein Decennium später das Glück der Nation für immer begründen sollte. „Dank, unaussprechlicher Dank sey Ihm, dem wir die Verfassungs-Urkunde zu verdanken haben" — sind die königlichen Worte, welche in allen Theilen des Königreichs nun tausendfältig widerhallen. Doch die anziehenden Bilder der Vergangenheit konnten, nachdem die erschütternde Nachricht von dem plötzlichen Hintritte dieses angebeteten Monarchen zur öffentlichen Kunde gekommen war, die allgemeine Trauer nur erhöhen, aber aus der Tiefe des Schmerzes richteten sich unsere Blicke zu dem erhabenen Erben des Thrones und der Tugenden Seiner glorreichen Vorfahren empor. Nur dort war Trost, nur dort Ersatz für den unermeßlichen Verlust möglich, der alle getroffen hatte. Schon die ersten Schritte Ew. Maj. kündigten die Herrschaft der Gesetze und den Schutz der höchsten Güter an, welche die Vorsehung einem Volke verleihen kann. Der feierliche Eid auf die Verfassungs-Urkunde gab ihr gleichsam ein neues Daseyn, und verbürgte für immer die unversehrte Erhaltung einer magna charta, welche jeder Bürger als die Grundsäule seiner äußern Ruhe, seiner Sicherheit, seiner Freiheit betrachtet. Die gewissenhafteste Beobachtung derselben mußte vollends die Gemüther erheben, und ihnen jenes hingebende Vertrauen einflößen, welches stets das schönste und festeste Band zwischen dem König und Seinem Volke bilden wird. Mit innerer

Digitized by Google

Ueberzeugung und mit den Gefühlen der tiefsten Verehrung wiederholen wir die erhabenen Worte: „Es wäre überflüssig, jezt noch zu versichern, wie Ich für die eines Jeden Rechte schützende Verfassung gesinnt bin.“ Nach diesen heiligen Versicherungen überläßt sich der Eigenthümer mit ungestörter Ruhe dem unverkümmerten Genusse des Erbes seiner Väter, die Hoffnungen, welche auf gesetzlichen Verhältnissen beruhen, erhalten eine festere Grundlage, und die Besitzer jener Rechte, worüber auf dem unbegränzten Felde politischer Theorien die mannichfaltigsten Ansichten entstanden sind, dürfen auf eine unbefangene, von zwangvollen Auslegungen freie Würdigung mit Zuversicht hoffen. Ew. Majestät hohen Entwürfe beschränken sich nicht blos darauf, die Rechtspflege in den Personen der Richter und in ihren Funktionen frei und unabhängig zu erhalten, sie umfassen Alles, was diese erste und wichtigste aller menschlichen Institutionen einer höheren Vollkommenheit entgegenführen kann. Zu diesem Ende verkündigt uns die Thronrede zahlreiche und tiefdringende Gesetzesvorschläge. Wir glauben den wohlwollenden Absichten Ew. Maj. nicht besser entsprechen zu können, als indem wir der Prüfung derselben mit unausgesezter Anstrengung obliegen, und — gleich weit entfernt von alten und neuen Vorurtheilen — mit Unbefangenheit nur nach dem Wahren und Guten streben. Mit der lebhaftesten Dankbarkeit erkannten allerhöchst Ihre Unterthanen Ew. Maj. unausgesezte Anstrengungen, um Ordnung in dem allgemeinen Staatshaushalte, Sparsamkeit in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung und das so nothwendige Gleichgewicht in den Finanzen herzustellen. Mit unaussprechlichem Gefühle vernahmen sie die königliche Zusicherung: „Der Ausfall des laufenden Dienstes ist gehoben. Die Schuldentilgung und die Amortisations-Anstalt gehen den ihnen vorgezeichneten Gang, die Finanzen sind geordnet.“ Aus ihr fließen Beruhigung für die Gegenwart und die schmeichelhaftesten Hoffnungen für die Zukunft. Auch der bedrängte Landmann darf mit



Digitized by Google

Trost günstigeren Verhältnissen entgegensehen. In froher Erwartung sehen wir der verfassungsmäßigen Vorlage der allgemeinen Finanz-Nachweisung entgegen. Eines mächtigen Hebels bedarf die noch immer schwer leidende National-Industrie. Gedrückt durch die schädlichen Einflüsse der Zeit, welche selbst auf den durch Handel und Gewerbe blühendsten Staaten schwer lasten, wird sie auf der einen Seite durch Prohibitiv-Systeme und auf der andern durch die Konkurrenz benachbarter Staaten, welche in dieser Hinsicht weiter vorgerückt sind als Bayern, in ihrem Keime angegriffen. Der Weisheit Ew. Maj. ist es vorbehalten, der allgemeinen Wohlfahrt in dieser Hinsicht einen neuen Aufschwung zu geben. Die huldreichen Aeußerungen der Thronrede haben alle Klassen der Gesellschaft durchdrungen. Sie enthalten rührende Beweise der väterlichen Fürsorge Ew. Majestät für das Wohl Ihres Volkes. Das Vertrauen, welches sie einflößen, befestigt sich um so tiefer, als eine kurze Zeit hingereicht hat, um die großmüthige Aufopferung kund zu geben, womit Ew. Maj. die Größe, den Ruhm und das Glück der Nation zu befördern bemüht sind. Geruhen Ew. Maj. die Versicherung der allertiefsten Ehrfurcht huldreich aufzunehmen, womit wir verharren Ew. Maj. allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Reichsräthe.

München, den 21. November 1827.

## Adresse der Kammer der Abgeordneten.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. In den rührenden Dank, welchen Ew. königl. Maj, am Eingange der Rede vom Throne für den höchstseligen König Maximilian, den Menschenfreund, Ihren und des Volkes Vater, den Gründer der Verfassung, ausgesprochen haben, stimmt die Kammer der Abgeordneten mit tiefgefühlter Empfindung ein. Unser Dank wird mit dem Werke selbst auf die späteste Nachwelt übergehen. Der Zweifel Ew. königlichen Majestät, ob so ein Herz, wie jenes des Königs Maximilian, je mehr auf einem Throne schlagen werde, ist eine Bürgschaft,

Digitized by Google

daß der Erbe seines Thrones, auch der Erbe seines wohlwollenden Herzens sey. Davon erwartet das Vaterland sein Glück, so wie von Ew. Maj. offenkundiger Anerkennung der Religion, als wesentlicher Grundlage aller menschlichen und bürgerlichen Verhältnisse, von Ihrer, jeden Theil bei seinen Rechten kräftig beschützenden Gerechtigkeit und von Ihren großmüthigen Gesinnungen für gesetzliche Freiheit und die Staatsverfassung. Wenn dieselbe nicht frei von Mängeln ist, so hat sie dieses mit allen menschlichen Werken gemein. Dadurch aber, daß sie Verbesserungen gestattet, bewährt sich die Weisheit Ihres Gründers eben so, wie durch dessen Erklärung, daß jede Abänderung eine höchst wichtige Angelegenheit sey. Wie viel Gutes auf den frühern Landtagen bewirkt worden, so erkennen wir doch, wie Vieles noch zu thun übrig sey. Je fühlbarer das Bedürfniß geworden ist, Landräthe einzuführen, desto leichter wird die Vereinigung über deren Bildung und Wirkungskreis werden. Die Vielschreiberei mit ihren lästigen Folgen hat, — wir können es nicht bergen, — sowohl in der Rechtspflege, als in der übrigen Verwaltung einen sehr hohen Grad erreicht; soll diesem Umstande abgeholfen werden, so sind wesentliche Veränderungen nothwendig. Die Aufhebung des provisorischen, die Einführung eines definitiven Zustandes, in Ansehung der Besteuerung; und die verhältnißmäßigere Vertheilung der Abgaben ist unser Aller Wunsch und anerkannte Foderung der Gerechtigkeit. Beruhigend und höchst erfreulich ist die Ankündigung, daß die Rechnungen den geregelten Gang der Schuldentilgung und der Pensions-Amortisations-Anstalt, die Deckung des Ausfalles im laufenden Dienste und die Ordnung in den Finanzen überhaupt nachweisen werden. Es eröffnet sich dadurch die ersehnte Aussicht auf die höchst dringende Erleichterung Ihres getreuen Volkes. Die Erbauung einer Landesfestung, ohne neue Belastung der Staatsbürger und ohne Nachtheil für den laufenden Dienst, entspricht sowohl einem hochwichtigen Bedürfnisse des Landes,

Digitized by Google

als dem früher geäußerten Wunsche der Kammer. Mit Fr
den sehen wir den Entwürfen einer neuen Zollordnung u
eines Kultur-Gesetzes entgegen, welche die Landwirthsch
blühender machen, den Gewerben neue Quellen eröffnen, u
den Verkehr erleichtern. Zu diesen Zwecken wird, wie wir h
fen, auch der Vertrag führen, den Ew. königliche Maj. u
der Krone Würtemberg abzuschließen beabsichtigen. W
schätzen uns glücklich, daß die von den Ständen zur Bes
derung des inneren Wohlstandes anerbotenen Summen i
die Hand einer weisen Regierung gelegt worden sind, welch
sie zur Veredlung mehrerer Zweige der Landwirthschaft un
Gewerbe anzuwenden wußte. Solche Verwendungen werde
das Kapital mit reichlichen Zinsen zurückgeben. Ew. königl
Maj. beginnen das große Versprechen der Verfassungs-Ur
kunde, Einheit der Gesetzgebung zu erfüllen. Ew. königl.
Maj. haben uns die Entwürfe zu einer neuen — auf Oeffent
lichkeit und mündliches Verfahren — gegründeten Gerichtsord
nung und zu einem allgemeinen Strafgesetzbuche angekündigt;
wir sichern einem so reichhaltigen und fruchtbaren Gegenstande
im Voraus die würdigste und gründlichste Erwägung zu.
Ew. königl. Maj. geloben wir, uns als eine vom besten
Willen für das allgemeine Wohl beseelte, stets wahrhafte,
treue und feste Versammlung immerdar zu beweisen, und so
hoffen wir uns des Segens des Himmels, der Zufriedenheit
Ew. königl. Maj. und des Vertrauens unsers lieben Vater
landes würdig zu machen. Wir ersterben in allertiefster Ehr
furcht und Unterwürfigkeit Ew. königlichen Majestät
aller unterthänigst treugehorsamste, Kammer der Abge
ordneten.

---

Digitized by Google

48.

**Oldenburg. (Herzogthum) Landesherrliche Verordnung, die nähere Bestimmung verschiedener bürgerlicher Verhältnisse der jüdischen Glaubens-Genossen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever betreffend. Schloß Oldenburg, den 14. August 1827 *).**

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig, Herzog zu Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck und Birkenfeld, Herr zu Jever und Kniphausen ꝛc. thun kund hiemit:

Da es erfoderlich ist, verschiedene bürgerliche Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever näher zu bestimmen, so wird zu dem Ende Folgendes verordnet.

§. 1. Die bisher den Juden ertheilten Schutzbriefe sollen zwar bis weiter beibehalten werden; da indessen eine Revision derselben erfoderlich ist, so haben alle israelitischen Familienväter oder selbstständig etablirten Juden, ihre Schutzbriefe innerhalb sechs Wochen nach der Publikation dieser Verordnung bei den betreffenden Aemtern oder Stadtämtern einzureichen, dabei auch die Zahl, das Geschlecht und Alter aller Glieder ihrer Familie, so wie die Art ihres Erwerbes anzugeben, worüber die benannten Behörden nach einem mitzutheilenden Schema ein Verzeichniß aufzunehmen haben.

Jeder beschützte Jude ist schuldig hiebei anzugeben, welchen erblichen Familien-Namen er für sich, und, wenn er Familienvater ist, auch für seine noch im hiesigen Landesgebiete sich aufhaltenden Kinder führen wolle, wobei der bisherige Vorname beibehalten werden kann. Den Juden ist nicht erlaubt, hiebei Namen von bekannten Familien, welche ohnehin schon häufig

*) Aus den oldenburgischen Anzeigen vom 25. Aug. 1827. Nro. 68.

Digitized by Google

gebraucht werden, zu ihren künftigen Familien-Namen zu wählen. Es bleibt jedoch denjenigen Juden, welche eine Handels-Firma unter ihrem vorigen Namen führen, unbenommen, denselben noch ferner neben ihrem Familien-Namen beizuhalten.

Die von der Regierung genehmigten Familien-Namen der konzessionirten Juden sollen demnächst öffentlich bekannt gemacht werden; ein Gleiches soll in Zukunft bei etwaigen neuen Konzessions-Verleihungen geschehen.

Die Juden sind verbunden, den angenommenen Familiennamen in allen ihren Geschäften zu führen, auch solchen mit lateinischen oder deutschen Schriftzügen zu schreiben.

Wegen Abänderung der einmal angenommenen Namen wird auf die landesherrliche Verordnung vom 28. August vorigen Jahres über die Erhaltung der Familiennamen verwiesen.

§. 3. Diejenigen Juden, welche keine Schutzbriefe besitzen, und doch vermöge besonderer Erlaubnißscheine als ansäßig zu betrachten seyn möchten, können in Zeit von sechs Wochen nach Publikation dieser Verordnung um Verleihung eines Schutz-Konzession nachsuchen.

Eigenmächtig eingewanderte Juden müssen das Land räumen.

§. 4. Die Schutz-Konzessionen allein verleihen ein Recht zu einem selbstständigen Etablissement. Es können dieselben nach dem Absterben des Inhabers auf einen seiner Deszendenten, in der Regel den ältesten Sohn, von der Regierung transscribirt werden. Nach dem Ableben eines konzessionirten Juden muß demnach derjenige, der Ansprüche auf die Transscription der Konzession zu haben vermeint, in Zeit von drei Monaten darum bei dem betreffenden Amte oder Stadtamte nachsuchen, welches dann darüber an die Regierung berichtet, die im Falle entstandener Streitigkeiten unter mehreren Kindern des Verstorbenen entscheidet.

Wenn der älteste Sohn zur Erlangung des Schutzes unfähig oder behindert ist, und der Vater nicht selbst seinen Nachfolger vorgeschlagen hat, so wird die Regierung mit Rücksicht

Digitized by Google

auf Unbescholtenheit des Rufs und sonstige Verhältnisse die Wahl treffen.

§. 5. Die Kinder, Enkel und Geschwister konzessionirter Juden bilden mit diesen, so lange sie keine eigene Schutz-Konzession erhalten haben, eine Familie. Die konzessionirten Juden haben dagegen die Verpflichtung, nicht nur für ihre Kinder, sondern auch für ihrer Mutter und Geschwister Unterhalt zu sorgen, bis denselben ein eigenes Etablissement zu Theil wird, oder sie in Diensten Anderer, oder sonst ein Unterkommen finden.

§. 6. Ausnahmsweise kann den Söhnen konzessionirter Juden während der Lebenszeit des Vaters und der Fortdauer seines eigenen Etablissements in folgenden Fällen die selbstständige Niederlassung von der Regierung gestattet und ihnen dazu eine eigene Konzession, die sie zu dem betreibenden Gewerbe berechtigt, ertheilt werden:

a) Wegen Einrichtung von Fabriken und Manufakturen, insofern die dazu erfoderliche Geschicklichkeit und hinreichendes Vermögen nachgewiesen werden.

b) Bei Ergreifung eines ordentlichen Handwerks, wobei indessen ebenfalls das Vermögen zu dessen gehörigem Betriebe, und daß es dem, der solches ergreifen will, eine hinlängliche Subsistenz wahrscheinlich gewähren werde, nachgewiesen werden muß; auch sind die wegen Erlangung des Meisterrechts und sonst der Handwerker wegen bestehenden Vorschriften hiebei zu beobachten.

c) Bei Ankauf von Grundstücken zur eigenen Bewirthschaftung, welche dazu hinreichen, daß eine Familie durch deren Bebauung sich, ohne daneben Handel zu treiben, nähren kann.

Es soll jedoch der solchergestalt Konzessionirte nach dem Ableben des Vaters bei der Regierung darum nachsuchen, daß entweder der väterliche Schutz auf ihn übertragen, oder seine separirte Niederlassung durch Ertheilung eines neuen Schutzes genehmigt werde.

Digitized by Google

§. 8. Die Schutz-Konzessionen sollen nur auf einen bestimmten Ort und ein bestimmtes Gewerbe lauten, welche ohne Genehmigung der Regierung nicht verändert werden dürfen.

Es werden solche, mit Ausnahme der Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren, ohne weitere Kosten ertheilt werden.

Die Einwanderung und Niederlassung fremder Juden ist gänzlich untersagt; sie kann als Ausnahme von der Regel nur landesherrlich bewilligt werden, und der Neu-Konzessionirte wird durch die Aufnahme allen Vorschriften dieser Verordnung unterworfen, namentlich hat er das §. 2 wegen des Erbnamens Vorgeschriebene zu beobachten,

§. 9. Ist in den Konzessionen die Erlaubniß zum Handel ertheilt, so soll solche in folgenden Fällen eingezogen werden:

a) Wenn der Konzessionirte Bankerott macht, und nicht glaubhaft nachweisen kann, daß er ohne sein Verschulden durch besondere Unglücksfälle zum Konkurs gekommen sey, und

b) wenn ein konzessionirter Jude wegen Betrügereien und wegen Diebstahls und Hehlereien in Untersuchung gerathen und bestraft, oder bei schweren Verdachtsgründen nur ab instantia absolvirt ist.

§. 10. Bei beabsichtigter Eingehung einer Ehe ist den betreffenden Aemtern oder Stadtämtern davon Anzeige zu machen, welche die Erlaubniß zur Trauung für einheimische Juden nur dann ertheilen werden, wenn diese nachweisen, daß sie eine neue Konzession oder die Transcription der älterlichen erhalten haben. Einem auswärtigen Juden ist jene Erlaubniß nur alsdann zu geben, wenn derselbe eine einheimische Jüdin heirathen will, um mit derselben in sein Vaterland zurückzukehren, und sich darüber gehörig ausweist.

§. 11. Bei den jüdischen Ehen geschieht die Proklamation in der Synagoge, darf indessen nicht eher erfolgen, als bis die nach vorstehendem §. dazu erfoderliche Erlaubniß ertheilt ist. Wenn Einsprache erfolgt, so muß diese vor Eingehung der Ehe auf gesetzlichem Wege erledigt werden.

Digitized by Google

§. 12. Die Ehesachen der Juden sind von den ordentlichen weltlichen Gerichten zu verhandeln. In Ansehung des Heirathes-Alters, der verbotenen Grade, der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten, so wie aller übrigen auf die Ehe Bezug habenden Verhältnisse, gelten übrigens die auch für die christlichen Glaubensgenossen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, insofern nicht durch diese Verordnung etwas Anderes festgesetzt ist.

§. 13. Um die Juden von ihren bisherigen häufig eben so nachtheiligen als unzulässigen Erwerbsarten abzuleiten, und ihre Ausbildung zu guten Staatsbürgern zu befördern, soll denselben nach vollendeten Schuljahren die Wahl jedes ordentlichen Berufs in Landbau oder Gewerben jeder Art nach den auch für die christlichen Einwohner dafür allgemein bestehenden Regeln gestattet seyn.

Es finden indessen hiebei, wegen der erfoderlichen Erlangung von Konzessionen zu eigenen Etablissements, die Vorschriften des §. 6 ihre Anwendung.

§. 14. Zur näheren Bestimmung dabei dient annoch Folgendes:

a) Der sogenannte Schacher-Handel kann zu den oberlich begünstigten Gewerben nicht gerechnet und darauf niemals die Ansäßigmachung einer bisher nicht beschützten Familie begründet werden. Unter dem Schacher-Handel ist der Hausier- und Trödelhandel zu verstehen, und behält es wegen des erstern bei den desfalls bereits bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Der Trödelhandel wird nur denjenigen bereits konzessionirten Juden gestattet, die wegen örtlicher oder eigener Verhältnisse von einem ordentlich erlernten Gewerbe sich nicht allein ernähren können, oder die durch erweisliche Unfälle außer Stand kommen, ein solches zu betreiben. Es sind demnach zur Betreibung dieses Handels, auf dessen Verminderung möglichst Bedacht zu nehmen ist, besondere Erlaubnißscheine der betreffenden Aemter und Stadtämter erfoderlich.

Digitized by Google

b) Die Juden können zu ihrem Gewerbe, ihren häuslichen und Feldarbeiten christliche sowohl als einheimische (aber der Regel nach nicht ausländische) jüdische Dienstboten annehmen.

c) Die Betreibung von Gast- und Schenkwirthschaften ist den Juden bis weiter untersagt.

§. 15. Alle Schuldverschreibungen, Testamente und Ehestiftungen, so wie alle andern Dokumente, welche von den Juden errichtet werden, sollen zum Erfoderniße ihrer Gültigkeit in deutscher Sprache abgefaßt, darin auch ihre Handelsbücher, zur Begründung ihrer Beweiskraft, geführt werden, wobei die deutsche oder lateinische Schrift anzuwenden ist. Es haben sich auch die Juden in allen ihren Kontrakten der christlichen Zeitrechnung zu bedienen.

§. 16. Die Verordnung des Reichs-Abschiedes vom Jahre 1551 §. 79, daß Juden ihre Foderungen an Christen nicht andern Christen abtreten sollen, wird aufgehoben.

§. 17. Damit die Religions-Verfassung und die Unterrichts-Anstalten der Juden durch oberliche Aufsicht kontrollirt werden können, soll auf die Anstellung eines Land-Rabbiners Bedacht genommen werden, welcher nach beigebrachten genügenden Zeugnissen über seine Kenntniße, wissenschaftliche Bildung und Unbescholtenheit, und nach vorgängiger Prüfung, landesherrlich bestätigt, und auf die Beobachtung dieser Verordnung, so weit ihn solche angeht, eidlich verpflichtet werden wird.

Der Landrabbiner soll seinen Sitz in Oldenburg haben, und zugleich Priester an der dortigen Synagoge seyn.

§. 18. Unter der Aufsicht dieses Landrabbiners, welcher der Regierung untergeben ist, und in vorkommenden Fällen derselben zu berichten hat, stehen die jüdischen Kirchenverhältnisse und Unterrichtsanstalten im ganzen Lande, und er ist für die gehörige Ordnung in solchen verantwortlich. Es steht ihm indessen keine Art von Gerichtsbarkeit zu. Die übrigen jüdi-

Digitized by Google

schen Lehrer oder Priester dürfen nur mit Zustimmung der Regierung angestellt werden, und so wenig in deren Person als im Gehalte derselben darf ohne oberliche Zustimmung eine Veränderung getroffen werden.

§. 19. Die Kinder der Juden sind, gleich denen der christlichen Glaubensgenossen, verbunden, die Ortsschulen mit Ausnahme der für den Religionsunterricht bestimmten Stunden zu besuchen. Es gelten übrigens wegen dieses Schulbesuchs, der Prüfungen der Schulkinder und sonst dieselben Vorschriften, wie bei den christlichen Glaubensgenossen.

§. 20. Für ihren Religionsunterricht ist den Juden gestattet, mit Genehmigung der Regierung eigene geprüfte Lehrer anzunehmen. Das dabei zu gebrauchende Lehrbuch ist durch den Landrabbiner der Regierung zur Approbation vorzulegen.

§. 21. Zur Besoldung des Landrabbiners soll nach einem von der Regierung näher zu bestimmenden Verhältnisse von der gesammten Judenschaft konkurrirt werden.

§. 22. Die Listen über die Geburts- und Sterbe-Fälle, wie auch der Verheirathungen der Juden sind von den Orts-Pfarrern zu führen, welchen darüber innerhalb acht Tagen, von dem Haupte der Familie, worin sich solche Fälle ereignet haben, bei polizeilicher Strafe Anzeige zu machen ist.

Von sämmtlichen jüdischen Glaubensgenossen ist zu erwarten, daß sie die durch diese Verordnung ausgesprochene landesväterliche Fürsorge zur Verbesserung ihres Zustandes dankbar erkennen, und solcher durch vermehrtes Hinstreben zu sittlicher Ausbildung und nützlichen Geschäften zu entsprechen suchen werden.

Alle Landesbehörden sind, so weit es sie angeht, angewiesen, auf die gehörige Ausführung und Beobachtung der gegebenen Anordnungen aufmerksam und thätig zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedrukten herzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 14. Aug 1827.

Peter

(L. S.)

v. Brandenstein. Lenz.

Digitized by Google

## 49.

## Portugal. Dekret der Regentin die Entlassung einiger Censoren betreffend. 17. August 1827 *).

Da die Störer der öffentlichen Ordnung Eingriffe in die Uns laut Art. 74. d. Konstitution zustehenden Befugnisse gemacht haben, uns da es Meiner Würde als Regentin dieses Königreichs nicht anstehen würde, wenn Ich unterließe, durch große Beispiele zu beweisen, mit welchem Eifer Ich auf die Handhabung der Verfügungen dieser Charte wache; in Erwägung, daß einige Journale, sowohl der Hauptstadt als der Stadt Porto, nicht allein mit der ungemessensten Heuchelei die lezten aufrührerischen Ereignisse haben rechtfertigen wollen, indem sie der Bewahrung der öffentlichen Ruhe entgegengesezte Lehren aufstellten, sondern auch mit der schändlichsten Frechheit die Regierung zu verläumden wagten, indem sie die Vertheidigung der Anarchie und der Feinde der Charte übernahmen — so habe Ich für gut gefunden, im Namen des Königs, und so lange keine andern Maaßregeln ergriffen werden, die Censoren der gedachten Journale abzusetzen, welche die in einigen Nummern dieser Blätter zur Zeit jener Ereignisse, und auch noch später enthaltenen Lehren haben passiren und in Umlauf kommen lassen. Zugleich habe Ich für geeignet erachtet, dem Gerichte des Desambargo do Paco (Obergericht) aufzugeben, Mir unmittelbar zum Ersatze der entlassenen Censoren solche Personen vorzuschlagen, die Geschicklichkeit mit festen Grundsätzen vereinigen, und die als ihre heiligste Pflicht die Handhabung solcher Lehren ansehen, die mit der Würde der Krone, mit der öffentlichen Ruhe, mit der Befestigung unserer Institutionen und mit der Achtung der Be-

*) Nach der in der Allgem. Zeitung vom 20. September enthaltenen Uebersetzung aus dem Moniteur vom 14ten des nämlichen Monats.

Digitized by Google

rden im Einklange stehen. Das Gericht des Desambargo Paco wird gegenwärtigen Befehl verstanden haben und n in Vollzug setzen.

Im Palast von Cintra, 17. August 1827.

Unterzeichnet von der Hand der erlauchten Prinzessin legentin.

(Gezeichnet) Vicomte v. Santarem.

---

50.

## Portugal. Amtliche Mittheilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Lissabon 22. September 1827 *).

Eingetroffene Depeschen von dem portugisischen Botschafter in England verkünden, daß Don Carlos Mathias Pereira mit Briefen des Königs an Se. königliche Hoheit den Infanten Don Miguel, an Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich und Se. brittische Majestät von Rio-Janeiro am 27. des vorigen Monats zu London angekommen ist, und am 1. dieß nach Wien abreisen sollte. In Folge der von ihm überbrachten Urkunden und andern Nachrichten, denen man vertrauen kann, ist anerkannt, daß Se. Maj. für zweckmäßig erachtet haben, Se. königliche Hoheit den Infanten Don Miguel im Namen des Königs, unsers Gebieters, zur Regierung des Königreichs Portugal zu berufen. Wir erwarten jeden Augenblick unmittelbare, amtliche und umständliche Mittheilungen über diesen wichtigen Gegenstand.

---

*) Nach der in der Allgem. Zeitung vom 11. Oktober enthaltenen Uebersetzung aus dem Globe and Traveller.

---

Digitized by Google

## 51.

## Portugal. Rundschreiben an die Korregidores des Königreichs, die Störer der öffentlichen Ruhe betreffend. 26. September 1827 *).

Es ist zur Kenntniß der Infantin Regentin gelangt, daß an einigen Orten aufrührerisches Geschrei erhoben worden ist, um das Volk in Bewegung zu bringen, die öffentliche Ruhe zu stören, und die gesellschaftlichen Bande zu zerreißen, welche die Wohlfahrt der Einwohner verbürgen, deren erste Pflicht es hinwiederum ist, der Regierung und den Gesetzen zu gehorchen. Demnach befiehlt Ihre königliche Hoheit im Namen des Königs, daß Sie alle Kraft und Thätigkeit anwenden, um dergleichen Geschrei zu bestrafen, welches auch immer dessen Beweggrund oder Vorwand seyn möge, weil es nur der Infantin zusteht, feierliche Freudensbezeugungen anzuordnen, wenn die Zeit dazu vorhanden seyn wird, und sodann den Gegenstand und die Art derselben zu bestimmen. Da die Mehrzahl der Individuen, die sich solcher Exzesse schuldig machen, durch nichtswürdige Einflüsterungen treuloser Menschen verführt werden, die unter heuchlerischem Anschein finstere Projekte verbergen, so befiehlt Sie Ihnen auch, Ihre Untergebenen über die Achtung zu unterrichten, die sie dem Souverain, der Infantin Regentin und den Institutionen schuldig sind, die Se. Majestät der König Don Pedro geruht haben Ihren Unterthanen zuzugestehen, indem alle, diesen heiligen Gegenständen entgegenstehenden Handlungen Verbrechen bilden, und mit aller Strenge der Gesetze bestraft werden müssen. Es ist daher Ihre Pflicht, gegen jeden zu verfahren, der es wagen würde, solche zu begehen. Da Ihre königliche Hoheit die Infantin alle Mittel angewendet hat, die ihrer Weisheit zu Gebote standen,

*) Aus der Allgem. Zeitung vom 18. Oktober 1827.

Digitized by Google

den, um den Frieden und die Eintracht unter den ihr untergeordneten Völkern zu handhaben, so wird sie unerbittlich gegen alle diejenigen seyn, die mit einer nicht zu entschuldigenden Hartnäckigkeit noch immer auf das Königreich die Geißel der bürgerlichen Zwietracht zu ziehen beabsichtigen.

Palast Ajuda, 26. September 1827.

---

52.

**Portugal. Zirkulare an die Korregidors und Richter des Königreichs, die Ankunft des Don Miguel betreffend. Lissabon d. 26. September 1827 *).**

Se. Majestät Don Pedro IV. haben den Infanten Don Miguel ernannt, um dieses Königreich zu regieren. Diese Verfügung Sr. Majestät zeigt klar, daß die Politik der Staaten und die großen Veränderungen in den Regierungen nicht durch Militär-Aufstände, Volks-Tumulte oder durch die Feder der Schriftsteller bestimmt werden. Portugal hat vierzehn Monate hindurch die schrecklichen Wirkungen all dieser Ursachen gesehen und erduldet, und es ist ganz gewiß, daß keine derselben auf gegenwärtige Verfügung eingewirkt hat.

Don Miguel wird die Regierung Portugals in Gemäßheit der geheiligten Grundsätze der Legitimität übernehmen, welche er selbst respektirt; er übernimmt sie in Uebereinstimmung mit den Ansichten der mächtigsten Nationen Europa's, nach dem einhelligen Wunsche der Portugiesen, welche den Frieden lieben, eine tiefe Ehrfurcht für die Beschlüsse ihres Souverains bekennen, und die Zügellosigkeit verabscheuen, welche, mit einem Worte, allen Unfug der Parteien hassen; und auf diese Grundsätze, nicht auf die Einbildun-

---

*) Aus der Gazette de France vom 17. Oktober 1827 übersezt.



Digitized by Google

gen einiger Leute oder auf die Meinung der Soldaten gestützt übernimmt Se. königliche Hoheit die Regierung während der Minderjährigkeit Seiner erlauchten Gemahlin, der Königin Donna Maria II.

Publizisten, welche sich anmaaßen, die Meinung des Königs und die Politik der fremden Kabinette zu lenken haben sich keck in die Frage der Regentschaft Portugals gemischt — welche Frage bei uns bis zur Bekanntmachung des Dekrets vom 20. Juni unkluger Weise erörtert worden ist; aber ein Jeder muß gegenwärtig einsehen, daß es eine ihrer Anstrengungen seyn werde, wodurch Portugals Politik eine Veränderung wird erleiden können. In der Lage Europa's kann keine Macht von den andern sich lossagen, ohne die traurigsten Folgen herbeizuführen. Die Ueberzeugung von dieser Wahrheit wird mehr als je Allen die Maxime im Sinne erhalten, daß die Unterthanen heut zu Tage nichts mehr als gehorchen, mit aufrichtiger Ergebenheit einander lieben, Privat-Beleidigungen und die Wuth der Parteien vermeiden dürfen, und sich der Weisheit der Regierung überlassen sollen, deren ganze Sorgfalt auf das Glück des Volkes gerichtet ist.

---

## 53.

## Portugal. Dekret des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz, die Beschleunigung der Untersuchung über die vorgegangenen Tumulte betreffend. 4. Oktober 1827. *).

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz.

Nachdem Ihrer königlichen Hoheit der Infantin-Regentin zur Kenntniß gebracht worden ist, daß seit einiger Zeit

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 31. Oktober enthaltenen Uebersetzung aus der Lissaboner Hofzeitung vom 6. dieses Monats.

Digitized by Google

die summarischen Informationen über die Ursachen der verwegenen Tumulte eingehalt werden, welche gegen Ende des Monats Juli d. J. stattgefunden, daß aber die gerichtlichen Untersuchungen, welche den Zeugenverhören folgen, sich durch eine unvermeidliche Nothwendigkeit in die Länge gezogen haben; und da Höchstdieselben so viel als möglich das Interesse der Gerechtigkeit mit Ihren persönlichen milden Gesinnungen zu vereinbaren wünschen, damit denjenigen, welche unschuldig sind, die Freiheit wieder geschenkt, und die Strafbaren ungesäumt der verdienten gesetzlichen Strafe überliefert werden; so verordnen Ihre königliche Hoheit, im Namen des Königs, daß Ew. Exzellenz den mit der Prozedur beauftragten Korregidors die nöthigen Befehle zufertigen sollen, damit sie von heute bis zum 15ten laufenden Monats, alle ihre Untersuchungen beendigen, und dabei, wenn es Noth thut, sogar die Formalitäten übergehen, durch deren Hintansetzung weder die Gesetze noch die Vertheidigung der Angeklagten beeinträchtiget werden. Ferner würden Dieselben, wenn es zur strengen Handhabung der Gerechtigkeit unumgänglich erfoderlich seyn sollte, geruhen, den mit gedachten Prozeduren beauftragten Gerichtspersonen noch andere beizugesellen, so wie Höchstdieselben endlich alle angemessenen Maaßregeln zu treffen Willens sind, die zur genauen Vollziehung Ihrer höchsten Willensmeinung dienen können. Die besagten Prozeß-Akten müssen zum oben angedeuteten Zeitpunkte den Gerichten zugefertigt seyn, vor denen die Angeklagten erscheinen werden.

Im Palaste von Ajuda den 4. Oktober 1827.

Jose Freyre de Andrade.

S. Jeao de Mattos e Vasconcellas Barboza de Magalhaes.



Digitized by Google

**Portugal.** Amtliche Bekanntmachung in der Hofzeitung, die Ernennung des Infanten Don Miguel zum Regenten des Königreichs betreffend. Lissabon 10. Oktober 1827. *).

„Durch das in den Hafen von Lissabon am 8ten d. eingelaufene Schiff Kamoens hat die durchlauchtigste Infantin-Regentin ein Schreiben von ihrem erlauchten Bruder und Herrn, Don Pedro IV, erhalten, worin Se. Majestät an Ihre Hoheit eine Abschrift des Dekrets überschickt hat, vermöge dessen Er für dienlich erachtete, den durchlauchtigsten Infanten Don Miguel zu seinem Stellvertreter in der Regierung dieser Königreiche zu ernennen. Dieses Dekret ist folgenden Inhalts: Da Ich aus vielen mächtigen Beweggründen, die Meine königliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, der Meinung bin, daß die Sicherheit des Staats das erste Gesetz eines jeden Souverains, der das Glück seiner Unterthanen wünscht, ist und seyn muß, und die Einsicht, Thätigkeit und Charakterstärke Meines sehr geliebten und geschäzten Bruders, des Infanten Don Miguels, in Meine königliche Erwägung gezogen habe; so erachtete Ich für zweckdienlich, ihn zu Meinem Stellvertreter zu ernennen, und ihm alle, Mir als König von Portugal und Algarbien gebührenden Machtvollkommenheiten zu übertragen, die nach der konstitutionellen Charte bestimmt sind, damit er diese Königreiche der besagten Charte gemäß regiere. Der besagte Infant Don Miguel, Mein sehr geliebter und geschäzter Bruder wird dieß wohl verstehen und demnach vollziehen.

Im Palaste von Rio de Janeiro den 8. Juli 1827.

Von Sr. Majestät eigenhändig unterzeichnet.

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 31. Oktober 1827.



Digitized by Google

55.

**Portugal. Dekret der Prinzessin-Regentin die Feierlichkeiten bei der Ankunft des Prinzen Don Miguel betreffend. Lissabon 13. Oktober 1827 *).**

„Da das Ereigniß, welches den Infanten Don Miguel Meinen sehr geliebten und geachteten Bruder diesen Königreichen wiedergibt, um von ihm regiert zu werden, sowohl für dieses als für Mich zur allgemeinen Freude gereicht, so habe Ich im Namen des Königs für gut gefunden, zu beschließen, daß an Tage seiner Ankunft und an den beiden folgenden Tagen groß Galla, Artilleriesalven und Abends allgemeine Illuminatio stattfinden sollen, daß ferner am 26ten dieses, als an seinem Geburtstage, und so an jedem künftigen Geburtstage; so wi auch am 29. September, Namenstag des durchlauchtigsten Infanten, und so an jedem künftigen Namenstage Galla sey soll. Die Autoritäten, an welche dieß Dekret gelangt, werden sich darnach richten und es zu den angegebenen Epochen in Aus führung bringen.

Palast Ajuda, den 13. Oktober 1827."

---

56.

**Portugal. Schreiben des Infanten Don Miguel an die Prinzessin-Regentin. Wien 19. Oktober 1827 **).**

„Meine theure Schwester! Obgleich Ich voraussetze kann, daß Sie bereits von dem souverainen Entschlusse

---

*) Nach der in der Bremer Zeitung vom 6. November enthaltenen Uebersetzung aus der Gazette.

**) Nach der in der Münchener politischen Zeitung vom 8. Dezember enthaltenen Uebersetzung aus der Lissaboner Hofzeitung vom 9. November.

Digitized by Google

Kenntniß gesezt sind, wodurch Mich unser vielgeliebter Bruder und König zum General-Statthalter des Königreichs ernannt hat, um es gemäß der von ihm Portugal verliehenen konstitutionellen Charte zu regieren, muß Ich Ihnen doch melden, daß Ich das Dekret vom 3. Julius erhalten habe, kraft dessen Ich ermächtigt bin, die Regentschaft von Portugal und der von ihm abhängigen Länder zu übernehmen.

„Entschlossen, die Gesetze des Königreichs und die ihm von Meinem Bruder verliehenen Institutionen, die Wir Alle beschworen haben, zu beobachten und beobachten zu lassen, aufrecht zu erhalten, halte Ich es für angemessen, dieses laut zu erklären, damit Meine vielgeliebte Schwester dieser Meiner Erklärung alle mögliche Oeffentlichkeit geben kann. Ich mache auch zu gleicher Zeit bekannt, daß Ich fest entschlossen bin, alle Faktionen, die, unter was immer für einem Vorwande, den öffentlichen Frieden stören möchten, zu unterdrücken. Ich wünsche alle vergangenen Fehler in Vergessenheit begraben, und die Eintracht auf die Erschütterungen folgen zu sehen, welche ein wegen seiner Tugenden, seiner Biederkeit und Anhänglichkeit an seine Fürsten berühmtes Land in Unruhe versezten.

Ich werde also nach Portugal heimkehren, und bitte Sie, durch geeignete Befehle dafür sorgen zu wollen, daß eine Fregatte und eine Brigg schnell nach Falmouth abgesendet werden, wo ich Mich nach Lissabon einzuschiffen gedenke.

(Unterz.) der Infant Don Miguel.

---

57.

**Portugal.** Amtliche Bekanntmachung der Grundsätze, nach welchen der Infant Don Miguel das Königreich regieren werde. 27. Oktober 1827 *).

„Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Die

*) Nach der in der Allgem. Zeitung vom 17. November enthaltenen Uebersetzung aus der Lissaboner Hofzeitung.

Digitized by Google

Regierung erhält von allen Seiten die befriedigendsten Nachrichten. Der Botschafter Sr. großbritannischen Majestät in dieser Hauptstadt hat Ihrer königlichen Hoheit der Infantin Regentin, auf Befehl seines Hofes, die bestimmteste Bestätigung der günstigen Gesinnungen Sr. Hoheit des durchlauchtigsten Infanten Don Miguel mitgetheilt. Se. Hoheit nimmt die Regierung von Portugal unter den durch seinen erlauchten Bruder vorgeschriebenen Bedingungen an, und wird diese Königreiche mit dem festen Entschlusse regieren, Alles, was von ihm abhängt, zu thun, um die der Nation von Sr. Majestät dem Herrn Don Pedro oktroyirten Institutionen aufrecht zu erhalten, wozu sich Se. Hoheit feierlich durch einen Eid verpflichtet hat. Alles, was die Regierung von Wien in Oesterreich erfährt, stimmt mit dieser Nachricht überein. Se. Hoheit der durchlauchtigste Infant Don Miguel genießt der besten Gesundheit, und man hat alle Ursache zu glauben, daß in Kurzem eine Proklamation dieses durchlauchtigsten Prinzen der Nation ausdrücklich seine königlichen Absichten verkünden wird.

---

58.

## Portugal. Dekret an alle Korregidors und Richter des Königreichs, Verfolgung und Bestrafung der Unruhestifter betreffend. Im Palast von Ajuda den 2. November 1827 *).

Da die Infantin-Regentin erfahren hat, daß in verschiedenen Provinzen des Königreichs aufrührerisches Geschrei und Volksaufstände stattfanden, und die Anstifter dieser Tumulte den Wahnsinn soweit trieben, den Namen des durch-

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 29. November befindlichen Uebersetzung aus der Lissabonner Hofzeitung vom 5. November.

Digitized by Google

[redacted] Infanten Don Miguel dabei zu nützen, Ihm Qualifikationen beizulegen, die Er selbst als höchst verbrecherisch mißbilligt; und da Alles dieses ungeachtet des [redacted] Majestät vom 3t. Juli geschieht, das von der [redacted] Regentin in dessen Namen erlassen worden ist, indem der Nation die ausführlichsten Aufschlüsse ertheilet worden, um alle Zweifel in Betreff der Beschaffenheit der Regierung zu beseitigen, die der durchlauchtigste Herr Infant Don Miguel in Vollmacht Seines Bruders auszuüben nimmt, und demzufolge die Häupter und Anstifter der Empörung nicht Unkunde vorschützen können, und also offenbar den Umsturz der Ordnung und die Anarchie, die größte aller Geißeln des Staates, bezwecken; so verordnen Ihre königliche Hoheit im Namen des Königs: daß Sie die Einwohner Ihres Bezirks und Ihrer Jurisdiktion auf's Thätigste und mit der größten Festigkeit in den Schranken des strengsten Gehorsams gegen die Gesetze und Befehle der Regierung halten, und soviel als nur immer möglich den Ausbruch von Volksaufständen verhüten sollen. Dieß werden Sie dadurch wahrscheinlich erzielen, wenn Sie von den Mitteln Gebrauch machen, welche Ihnen die Gesetze zu Gebote gestellt haben. Da nun vorzüglich in Zeiten öffentlicher Unruhen derjenige als der dem Dienste des Königs, und dem Wohl des Vaterlandes ergebenste Beamte angesehen wird, der die Verbrechen zu verhindern weiß, zu denen sich die blinde Meinung durch einen allgemeinen Taumel hinreißen läßt, und woraus oft Gräuel und Unfälle entstehen, welchen Ihre königliche Hoheit vorbeugen will, weil Sie das Wohl der Völker, die Sie regiert, aufrichtig wünscht, so haben Sie daher jezt mehr als jemals Ihre Aufsicht und Thätigkeit zu verdoppeln, und sollen sich nicht als Parteigänger irgend einer Meinung, sondern lediglich als rechtschaffene und unparteiische Richter zeigen, die den Exzessen, woher sie immer stammen mögen, abhold, und bereit sind, selbe den Gesetzen gemäß zu bestrafen. Wenn sich

aber

Digitized by Google

aber trotz Ihrer Fürsorge und Vorkehrungen dennoch ruhestörende Zusammenrottungen bilden, welche Geschrei ausstoßen und Lärm machen, so sollen Sie unverzüglich bei Ihrer größten Verantwortlichkeit gegen die Aufrührer mit Strenge verfahren, und alle diejenigen, die daran Theil nehmen, auf frischer That verhaften lassen, nicht minder aber auch alle diejenigen, gegen die sich aus dem Prozesse, den Sie auf der Stelle einzuleiten haben, Ansichten der Theilnahme ergeben, einziehen lassen, damit alle Strafbaren nach der Strenge der Gesetze bestraft werden. Sogleich nachdem der Prozeß eingeleitet ist, haben Sie die Akten sammt den Delinquenten nach dem Bezirks-Tribunal zu schicken, welchem ich angemessene Befehle zufertigen lasse, daß es dergleichen Prozesse vor jedem andern vornehmen solle, damit die Bestrafung unverzüglich dem Verbrechen folgen, und allen, welche dieses unselige Beispiel nachzuahmen gesonnen seyn sollten, zur Warnung dienen möge.

Im Palast von Ajuda den 2. November 1827.

José de Freire Andrade.

---

39.

**Portugal. Dekret der Infantin Regentin, die Zusammenberufung der außerordentlichen Kortes zur Eidesleistung an Don Miguel betreffend. Palast Ajuda 4. November 1827 *).**

Da Mein hoher und vielgeliebter Bruder, der Infant Don Miguel, durch Dekret von 3. Juli d. J. zum Stellvertreter des Königs ernannt worden ist, um diese Königreiche in Gemäßheit der Verfassungsurkunde zu regieren; und da

---

*) Nach der in der Münchener politischen Zeitung vom 30. November 1827 befindlichen Uebersetzung aus der Lissaboner Hofzeitung vom 9. November.



Digitized by Google

im 5. Titel, Kapitel 5, Art. 97 dieser Urkunde vorgeschrieben ist, daß der Regent in einer Versammlung der beiden Kammern den in jenen Artikeln bestimmten Eid in die Hände des Präsidenten der Pairs-Kammer leiste; in Erwägung, daß die Kammern jezt geschlossen sind; nach Anhörung des Staatsraths habe Ich für passend erachtet, von der Mir in der Charte Titel 5, Kapitel 1, §. 2 zugestandenen Befugniß Gebrauch zu machen, und im Namen des Königs zu befehlen, daß die Kammern sich blos zum Endzweck dieses Eides außerordentlich versammeln werden.

Karlos Honorio de Gouvea Durao, Mitglied des Raths Sr. Majestät und interimistischer Minister des Innern, der Marine und der Länder jenseits des Meeres, wird dieses verstehen und vollziehen.

Palast Ajuda, den 4. Nov. 1827.

Gezeichnet von der Hand der Infantin Regentin.

---

60.

## Portugal. Schreiben des interimistischen Ministers des Innern Karlos Honorio Gouvea an den Herzog von Koreval Präsidenten der Kammer der Pairs. Palast Ajuda 4. November 1827. *).

J. k. H. die Frau Infantin Regentin befiehlt mir im Namen des Königs, hiebei Ew. Exzellenz das heute erlassene Dekret mitzutheilen. J. k. Hoheit haben darin in Erwägung, daß Ihr hoher Bruder, der Infant Don Miguel, zum Stellvertreter des Königs ernannt worden ist, um diese Königreiche in Gemäßheit der Charte zu regieren, und daß die Charte, im Titel 5., Kapitel 5, Art. 97 vorschreibt, daß der Regent in einer Versammlung beider Kammern den in

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

jenem Artikel bezeichneten Eid leiste, daß aber die Kammern dermalen geschlossen sind, für gut befunden, im Namen des Königs und in Gemäßheit der ihr laut dem 5. Titel, Kapitel 1, §. 2 der Charte zustehenden Befugniß, nach Anhörung des Staatsraths verordnet, daß die außerordentlichen Kortes blos zum Behuf dieses Eides zusammenberufen werden sollen, und daß dieß Alles Ew. Exzellenz mitgetheilt werde, nicht allein um Sie davon in Kenntniß zu setzen, sondern auch, um die edeln Pairs des Königreichs davon zu unterrichten, sie mögen nun sich in der Hauptstadt befinden oder außerhalb, damit sich dieselben hier am 20sten d. einfinden, um der königlichen Sitzung beizuwohnen, wo diese Handlung vorgenommen werden wird. Man wird seiner Zeit den Tag und die Stunde dieser Ceremonie bekannt machen. Gott erhalte Ew. Exzellenz lange Jahre.

Palast Ajuda 4. November 1827.

(Gez.) Karlos Honorio Gouvea.

Ein gleiches Schreiben wurde an den Bischof von Coimbra, Präsidenten der Deputirtenkammer erlassen.

---

## 61.

**Portugal.** Rundschreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an alle Korregidors des Königreichs. Palast Ajuda 21. November 1827 *).

„Ihre königliche Hoheit die Prinzessin Regentin befiehlt mir, Ihnen beifolgende Abschrift des Briefs, welchen Don Miguel derselben aus Wien vom 19. Oktober geschrieben hat, zuzuschicken. Ihre königliche Hoheit wünscht, daß Sie diesem Briefe alle gebührende Publizität ertheilen, damit zu allgemeiner Kenntniß komme, daß den Befehlen des Königs, sei-

*) Nach der in der Allgem. Zeitung vom 9. Dezember befindlichen Uebersetzung aus der Lissaboner Hofzeitung.

Digitized by Google

nes erlauchten Bruders, unseres Souverains gemäß, Se. Königliche Hoheit der Infant Don Miguel unverzüglich ankommen werde, das Königreich Portugal und die dazu gehörenden Länder, als Stellvertreter Sr. Maj. und als Regent zu beherrschen, um die der Nation von unserem erlauchten Herrn in der konstitutionellen Charte der Monarchie zugestandenen Institutionen aufrecht zu erhalten und erhalten zu machen, und die Gesetze des Königreichs zu bewahren. Ihre königliche Hoheit die Prinzessin-Regentin hofft, diese Erklärung werde allen falschen Bekümmernissen, wenn nämlich solche noch unter den portugiesischen Bürgern stattfinden sollten, ein Ende machen; und obgleich die öffentliche Ruhe in der lezten Zeit große Fortschritte gemacht hat, und die Portugiesen seit dem Aufhören jenes Wahnsinnes, der mehrere hingerissen hat, sich im Ganzen der legitimen Regierung und den Gesetzen unterworfen gezeigt haben, — ein Gehorsam, der immer zu den auszeichnenden Tugenden unserer Vorfahren gehörte, — so dringt Ihre königliche Hoheit doch darauf, da es nämlich immer Personen gibt, die den öffentlichen Geist durch treulose Reden und umwälzende Lehren irre zu leiten suchen, daß Sie allen Einwohnern der Städte und Dörfer Ihrer Gerichtsbarkeit den wahren Geist des besagten Briefs zu erkennen geben, und ihnen unverbrüchlichen Gehorsam und vollkommene Ruhe empfehlen. Dieß ist die beste Art, Se. königl. Hoheit den Infanten Don Miguel, auf eine Ihm angenehme Art zu empfangen. Die Portugiesen werden durch dieses Betragen einen offenbaren Beweis von Ihrer Anhänglichkeit an seine Person und seine Regierung geben, und sich des Wohlwollens Ihrer königl. Hoheit der Prinzessin Regentin, so wie der natürlichen Theilnahme würdig machen, mit welcher Se. Maj. Don Pedro an dem Glück und dem Ruhm der Nation arbeitet.

Palast Ajuda 21. November 1827.

(Unterz) Joseph Andrade."

---

Gedruckt in Augsburg in der J. G. Cotta'schen Verlags-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 083 911 453